

Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von
Dr. Ludwig Schlesinger.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Drittes Heft. 1890/91.

Die Waldordnung und das Bergformelbuch
des Matthes Enderle.

Veröffentlicht von Professor Dr. Gustav C. Laube.

Seitdem Karl Victor Hansgirk in diesen Blättern (VII. Jahrgang p. 239) zuerst auf ein im Besitze des Herrn Hofrath Peter Ritter von Bibus befindliches Buch aufmerksam gemacht hat, dem er eine besondere Bedeutung für die Geschichte Joachimsthals zumaß, bin ich wiederholt in die Lage gekommen, dasselbe, Dank der Liebenswürdigkeit des Besitzers, entweder selbst oder für andere in Anspruch nehmen zu können. Als ich den in den Mittheilungen des Vereines XI. Jahrgang veröffentlichten Aufsatz „Aus der Vergangenheit Joachimsthals“ verfaßte, benützte ich das Buch als Quelle; es zeigte sich, daß der Inhalt desselben weniger Bezug auf die Geschichte der Stadt, als vielmehr auf den dortigen Bergbau habe. Der kleine in gepreßtes Schweinsleder gebundene Quartant, dessen Seiten 155/198 mm. messen, ist ein Sammelband, welcher aus einem gedruckten und einem handschriftlichen Theile besteht. Ersterer umfaßt:

1. Feuerordnung der freien Bergstadt Sant Joachimsthal M.D.XXXIX. Gedruckt in Zwickau durch Wolfgang Meyerpeck.
2. Der Ursprung gemeinnher Berkrecht zc. Durch Johan Haselberger auß der Reichenaw in Druck verordnet. Ohne Jahreszahl und Druckort.

Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von
Dr. Ludwig Schlesinger.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Drittes Heft. 1890/91.

Die Waldordnung und das Bergformelbuch
des Matthes Enderle.

Veröffentlicht von Professor Dr. Gustav C. Laube.

Seitdem Karl Victor Hansgirk in diesen Blättern (VII. Jahrgang p. 239) zuerst auf ein im Besitze des Herrn Hofrath Peter Ritter von Bibus befindliches Buch aufmerksam gemacht hat, dem er eine besondere Bedeutung für die Geschichte Joachimsthals zumaß, bin ich wiederholt in die Lage gekommen, dasselbe, Dank der Liebenswürdigkeit des Besitzers, entweder selbst oder für andere in Anspruch nehmen zu können. Als ich den in den Mittheilungen des Vereines XI. Jahrgang veröffentlichten Aufsatz „Aus der Vergangenheit Joachimsthals“ verfaßte, benützte ich das Buch als Quelle; es zeigte sich, daß der Inhalt desselben weniger Bezug auf die Geschichte der Stadt, als vielmehr auf den dortigen Bergbau habe. Der kleine in gepreßtes Schweinsleder gebundene Quartant, dessen Seiten 155/198 mm. messen, ist ein Sammelband, welcher aus einem gedruckten und einem handschriftlichen Theile besteht. Ersterer umfaßt:

1. Feuerordnung der freien Bergstadt Sant Joachimsthal M.D.XXXIX. Gedruckt in Zwickau durch Wolfgang Meyerpeck.
2. Der Ursprung gemeinner Berckrecht zc. Durch Johan Haselberger auß der Reichenaw in Druck verordnet. Ohne Jahreszahl und Druckort.

3. Ordnung des freyen vnd löblichen bergkwercks in Sant Joachimsthal (die Schlick'sche Bergordnung von 1518). Gedruckt in Nürnberg durch Friederich Pehpuff M. D. XXXII.
4. Aufgerichte handlung zu notdurft vnd forderung des Bergwertes bneben zuuor angenomner vnd außgegangner Ordnung, In S. Joachimsthal. Gedruckt Nürnberg Pehpuff 1532.
5. Churfürstliche Bergkordnung auf der Platten. Gedruckt Zwickau W. Meyerpeck 1535.

Sodann folgt ein handschriftlicher Theil, dessen später ausführlich zu erwähnen sein wird.

Auf die Geschichte von Joachimsthal hat also außer der Feuerordnung, wenn man dieser überhaupt einen solchen einräumen will, nur die nach dem Bergaufstand 1524 herausgegebene „Aufgerichte Handlung“ einen aber auch nicht unmittelbaren Bezug, da auch sie in erster Linie als eine Ergänzung der Schlick'schen Bergordnung anzusehen ist.

Als sich 1884 der nun verstorbene königl. preuß. Oberberghauptmann Dr. Hermann v. Dechen an mich mit einer Anfrage nach einer frühen Bergrechtsquelle wandte, konnte ich ihm zwar die verlangte nicht verschaffen, ich machte ihn jedoch auf das gedachte, als auf das älteste mir bekannte Bergbuch aufmerksam. Herr von Dechen entlehnte hierauf das Buch von Herrn Ritter von Bibus, und dasselbe fand in einer umfangreichen Abhandlung „Das älteste deutsche Bergwerksbuch“ in Dr. H. Brasserts Zeitschrift für Bergrecht Bd. XXVI. eine sehr ausführliche Beschreibung und Würdigung.

Ueber von Dechens Abhandlung habe ich in der „Literar. Beilage“ der Mittheilungen XXIV. Jahrg. 1885 p. 24 ff. eingehenden Bericht erstattet, und bei dieser Gelegenheit mir erlaubt, meiner Ansicht über die Entstehung des Buches „Der Ursprung gemeynner Bergrecht“ Ausdruck zu geben. Ich habe die Vermuthung ausgesprochen, es dürfte wohl Matthes Enderlein, f. B. Bergmeister und Amtsverwalter in Joachimsthal, der Urheber dieser ältesten gedruckten deutschen Bergrechtsquelle sein, da seine Zeitgenossen von ihm berichten, er habe die Bergordnung König Wenzels II. ins Deutsche übertragen.

Ich muß heute zunächst in Kürze bemerken, daß mir nach neuerlicher Prüfung, zu welcher ich Gelegenheit nahm, diese Vermuthung wenigstens für einen Theil des Buches zutreffen scheint. Die Annahme stützte sich seinerzeit namentlich darauf, daß Herr von Dechen aus der gleichen Breite der Zeilen, der Höhe der Druckseiten und der Uebereinstimmung der Typen schloß, der nicht datirte „Ursprung zc.“ sei, wie die datirte

Bergordnung aus der Peypus'schen Druckerei in Nürnberg hervorgegangen und wie diese 1532 daselbst gedruckt worden. Dieser Ansicht kann ich heute nicht mehr beipflichten, seitdem mich eine genaue Vergleichung beider Schriften überzeugt hat, daß die Papiere und Wasserzeichen, nicht minder Majuskeln in beiden verschieden, die Minuskeln zwar im Style gleich, im „Ursprung“ jedoch größer als in der Bergordnung sind, wohingegen die „Aufgerichtete Handlung“ mit letzterer ganz genau in Papier und Typen übereinstimmt. Die Druckerei müßte da zwischen dem Druck des Ursprungs und der der Bergordnung ihr Papier und ihre Typen gewechselt haben. Dagegen zeigt das Papier der Joachimsthaler Feuerlöschordnung nicht nur dieselbe Beschaffenheit, sondern auch dasselbe Wasserzeichen wie das des Ursprunges, und die Typen haben eine weit größere Aehnlichkeit, wiewohl sie nicht auf denselben Regel gegossen sind. So werden wir nicht nach Nürnberg zu Peypus, sondern nach Zwicau zu Meyerpeck als den Druckort des Ursprunges verwiesen, und es bleibt nur auffällig, daß sich der Drucker, der in der Feuerordnung und in der Plattner Bergordnung die letzte Seite für sich in Anspruch nimmt, die im Ursprung zu Gebote stehende nicht zu gleichem Zwecke benützt hat. Da die Feuerordnung 1539 gedruckt wurde, so muß man annehmen, daß auch der Ursprung um 1539 zu Zwicau gedruckt worden sei.

Was nun den Inhalt des Ursprunges anbelangt, so hat schon Herr v. Dechen darauf aufmerksam gemacht, daß er aus verschiedenen Theilen besteht. Es sind dies bergrechtliche Vorschriften, die als Abriß des damaligen Bergrechtes gelten können: Das sog. Iglauer Bergrecht,¹⁾ das Bergrecht der Marktgrafschaft Meissen, es folgt dann der Abdruck des sogenannten „Bergbüchlein“, und eine Aufzählung der böhmischen Bergwerke. Eine Bestimmung über die Beamten auf den Bergwerken, dem zweiten Artikel der ersten Schlick'schen Bergordnung nahezu wörtlich gleich, dann die Eidesformel für den Bergmeister, welche mit der in der Schlick'schen und mit der in der Plattner Bergordnung genau übereinstimmt, bilden den Schluß des Buches. Die Ausdrucksweise ist in den bergrechtlichen Abschnitten meist sehr schwerfällig und so alterthümlich, daß man sie in das 15. Jahrhundert zurückversetzen könnte. Die Uebersetzung der Iglauer d. i. Wenzeslafschen Bergordnung ist unbeholfen und stellen-

1) Der Inhalt ist keine wortgetreue Uebersetzung der von Sternberg, Schmidt und a. a. O. wiedergegebenen lateinischen Bergordnung Wenzel II. für Iglau, doch sieht man aus verschiedenen Stellen, daß nur diese gemeint sei, von welcher dem Uebersetzer aber nur ein Auszug, vielleicht sogar in bearbeiteter Form vorgelegen haben mag.

weise gerade unverständlich, auch diese scheint dadurch älteren Ursprungs zu sein. Ich kann mir, da ich Enderle's Ausdrucksweise kennen gelernt habe, nicht denken, daß dies die von Zeitgenossen ihm nachgerühmte Arbeit sei, viel eher möchte ich glauben, daß eben diese ihn zu einer neuerlichen, besseren Verdeutschung angeregt haben sollte. Das Zustandekommen des Ursprungs dürfte meiner Meinung nach darauf zurück zu führen sein, daß der Herausgeber die verschiedenen Bestandtheile seines Buches, in welchem, wie dies der Titel andeutet, die ältesten damaligen Bergrechtsquellen zu sammeln beabsichtigt wurde, von verschiedener Seite erhielt, und daß in der That auch Matthes Enderle hiezu Beiträge geliefert haben mag. In dieser Ansicht bestärkt mich folgender Umstand. Auf Blatt 3 Seite a findet sich im Abschnitt „von erbstoln recht“ folgender Satz: . . . den d' oberbergmeister, denselben auf die zech heise reitten.“ Zu diesem Satz ist von Matthes Enderles eigener Hand am Rande die nach dem Worte Oberbergmeister zu setzende Correctur beigefügt: „mit dem eid darzu bestetigt hatt, so soll er“, ferner ist „heise“ im Text in „heisen“ corrigirt, und es findet sich auch weiter unten noch einmal ein „so“ hinzugeschrieben. Diese Verbesserungen, welche nur möglich sind, wenn die Grundlage des Druckes genau bekannt ist, deuten darauf hin, daß dieser Theil von Enderle beigetragen sein mag, und gelten mir für einen Beleg der dahin richtig zu stellenden früheren Meinung, daß, wenn auch Enderle nicht als der Urheber des Ursprunges gemeynner Bergrecht, so doch zum mindesten als an dem Zustandekommen desselben theilhaftig angesehen werden dürfte.

Diese vorstehenden Auseinandersetzungen sind das Ergebniß einer neuerlichen Zurhandnahme des eingangs erwähnten Buches. Als im abgelaufenen Jahr ein deutscher Gelehrter sich hierher um Mittheilung einiger auf Joachimsthal Bezug habender Angaben wandte, wurde zu diesem Behufe der Band zu Rathe gezogen. Dies gab Gelegenheit, sich wieder eingehend mit dem Inhalte desselben zu beschäftigen, und namentlich war es der dem Buche zugefügte handschriftliche Theil, welcher diesmal meine Aufmerksamkeit in Anspruch nahm.

Dem besprochenen gedruckten Inhalt des Buches folgen 57 zum größten Theile beschriebene Blätter. Nach einem, noch zu der vorausgehenden Bergordnung von Platten gehörigen, leeren Blatte folgen sechs Blätter mit einer für Joachimsthal bestimmten Waldordnung beschrieben, sodann folgt auf drei Blättern: „Ordnung auf sant Annaperg, die hutten hendel belangend, Gestellt vnd vorfasset anno etc.“ (Georg Herzog zu Sachsen stellt Mißbräuche im Hüttenbetriebe ab, Annaberg, Montag

nach Laurenti anno 1516.) Sodann sind vier Blätter leer gelassen, und die folgenden 41 enthalten die unten als Bergformelbuch mitgetheilten Vorschriften. Das 39. Blatt ist ein eingeklebtes, beiderseits beschriebenes, gedrucktes Formular eines Zubußzettels. Die letzten acht Blätter sind in viel späterer Zeit benützt worden, allerhand Heilmittel mit einer sehr unleserlichen Schrift einzutragen. Von dieser letzteren handschriftlichen Beifügung wird ganz und gar abgesehen.

Waldordnung, Hüttenordnung und Bergformelbuch sind von einer und derselben Hand in fließender, kräftiger, gut leserlicher Schrift fast wie in einem Zuge geschrieben. Dies verräth, daß sie vorher schon entworfen worden seien. Dabei ist die Anwendung aller besonderer Zierschrift vermieden. Die Ueberschriften sind mit rother Tinte in der ehemals allgemein, in Sachsen in amtlichen Schriften heute noch üblichen Kanzleischrift hergestellt. Absatzschlagworte sind gleichfalls roth unterstrichen. Die Ausdrucksweise ist klar, die Sprache fließend, nur liebt der Schreiber Verdoppelungen der Mitlaute in ausgiebigster Weise anzubringen, die Satzzeichen nach Willkür zu gebrauchen, und ebenso in der Anwendung großer Buchstaben keine Regel einzuhalten. Hievon wurde in der unten folgenden Wiedergabe gebürlich abgesehen, und die in den Vereinschriften übliche Schreibweise beobachtet.

In keinem der drei Schriftstücke nennt sich der Schreiber oder Verfasser. In den beiden ersten kommt keinerlei Andeutung desselben vor; hingegen läßt das dritte keinen Zweifel darüber, wer als solcher anzusehen sei. In den Formularen kömmt fünfmal vor: „Ich Mats v. Mathes Enderle BM.“ d. i. Bergmeister, dreimal mit dem Zusatz „in Joachimsthal“, ferner einmal als Unterschrift einer Formel: Mathes Enderle B. M. Im ganzen also treffen wir den Träger dieses Namens sechsmal handelnd in seiner Eigenschaft als Bergmeister angeführt, wohingegen alle sonstigen Namen von Gewerken nur ein- oder zweimal in verschiedener Weise genannt werden. Die Formularen stammen, wo sie ausdrücklich datirt sind, aus der Zeit von 1518—38, die letztere Jahreszahl kehrt sechsmal wieder, einmal mit dem Namen Matthes Enderle.

Matthes Enderle, welchen wir hiernach für den Schreiber und Verfasser des Buches ansehen müssen, stammte nach der Joachimsthal'schen Chronica des M. Johannes Matthesius und der Meißnischen Bergchronica des Petrus Albinus aus Zwönitz in Sachsen. Er war erst Cantor und Schulmeister zu Schneeberg, dann Schichtmeister und seit 1537 Schlick'scher Bergmeister in Joachimsthal, als welcher er Freitag nach Natalis Domini bestätigt wurde. Albinus gibt Reminiscere 1537

als Datum seiner Ernennung an, und fügt a. a. St. hinzu, er sei der 7. Bergmeister in Joachimsthal gewesen. 1550—56 war er kais. Amtsverwalter. Beide Chronisten heben hervor, er habe die Bergordnung König Wenzels II. wohl verdeutschet.¹⁾

Matthes Enderle, wie er sich stets schreibt, Enderlen, wie er im Zubußzettel, oder Enderlein, wie er bei Matthesius und Albinus heißt, war als Bergmeister der Berufenste zur Abfassung eines seinen eigenen Wirkungskreis betreffenden Buches, wie es das vorliegende ist, wozu ihm seine aus seiner früheren Stellung und, wie es wohl scheint, aus seinem gelehrten Bildungsgang gewonnene Fertigkeit zu Hilfe kam.

Die Entstehung der Schrift haben wir um das Jahr 1540 zu setzen. Aus der Datirung der Formularien geht hervor, daß sie nicht vor 1533 geschrieben sein kann. Nachdem jedoch ein aus dem Jahre 1539 stammender Druck beigegeben ist, verschiebt sich die Abfassung der Schrift bis über dieses Jahr hinaus. Daß sie noch aus der Zeit stammt, in welcher die Grafen Schlick u. zw. die Gebrüder Hieronymus und Lorenz zugleich auch als Vormünder ihrer minderjährigen Neffen regierten, ergibt sich aus dem wiederkehrenden Ausdrucke „meine gnädigen Herren“, welcher auch in den Eidesformeln der Schlick'schen Bergordnung gebraucht wird. Da die Herrschaft der Grafen Schlick 1545 an den Kaiser überging, so fällt demnach die Entstehung der Schrift in die ersten Jahre des fünften Jahrzehntes des sechzehnten Jahrhunderts.

Nach allem stammt der viel besprochene Sammelband nicht, wie Hansgirg meinte, aus der Joachimsthaler Bibliothek, sondern aus dem Besitze des Bergmeisters und späteren kaiserl. Amtsverwalters Matthes Enderle. Dieser legte darin zunächst zu seinem Gebrauche eine Sammlung von Vorschriften für Entscheidungen in Bergrechtsfällen an, die in seinen Wirkungskreis gehörten; aus den hiebei gebrauchten Redewendungen, und wohl auch aus dem Umstande, daß uns eine aus dem Entwurfe gearbeitete Reinschrift vorliegt, geht hervor, daß er zugleich etwas bleibendes, fremdes Bedürfniß unterstützendes schaffen wollte.

Unter den obwaltenden Umständen kann es nicht weiter zweifelhaft sein, daß Matthes Enderle auch als Urheber der beiden anderen Schriftstücke nach Inhalt, Schrift und Ausdruck anzusehen sei.

Das zweite in der Reihenfolge, die Annaberger Hüttenordnung Herzog Georgs von Sachsen, deren Titel oben mitgetheilt wurde, deutet

1) Matthesius schreibt Wenzel VI., doch heißt es schon bei Albinus: „Wenzel des 6. Königs in Böhme“, d. i. Wenzel II.

in den Worten „gestellt und vorfasset anno“ z. auf Enderle als Verfasser hin.¹⁾ Da diese Montag nach Laurenti 1516 datirt ist, müßte man, weil man doch ein entsprechendes, die Erwerbung der nöthigen Erfahrungen gestattendes Alter vorauszusetzen hätte, annehmen, daß er damals wenigstens 30 Jahre alt gewesen sei. Darnach wäre Enderle 51 Jahre, als er Bergmeister, 64 als er kaiserl. Amtsverwalter wurde, gewesen, aus welcher Stellung er allerdings schon mit seinem am 21. October 1556 erfolgtem Tode²⁾ schied, worauf Wolf Wiebel an seine Stelle trat; er wäre also zu dieser Zeit 71 Jahre alt geworden. Leider habe ich über Matthes Enderles Leben nichts weiter erfahren. Auch Petrus Albinus, der doch so sorgfältig berichtet, weiß über ihn nur das bereits Angeführte, offenbar aus Matthesius geschöpft mitzutheilen. Daß derselbe ein hervorragender Fachmann war, geht nicht nur aus der ihm von den Grafen Schlick und nach diesen vom Kaiser übertragenen amtlichen Stellung hervor, sondern auch aus dem, was ich nach seinen handschriftlichen Mittheilungen hier zu veröffentlichen gedenke.

Da sich die Hüttenordnung Herzog Georgs lediglich auf die damaligen Stände in Annaberg bezieht, so hat dieselbe, wie ich glaube, für unsere Zwecke weniger Bedeutung und kann füglich übergangen werden.

Die Waldordnung, welche wohl aus derselben Zeit wie das Bergformelbuch stammt, ist, wie deutlich aus dem Beschluß hervorgeht, ein Entwurf, bestimmt dem Rathe der Stadt Joachimsthal zur Annahme vorgelegt zu werden. Diesem hatten die Grafen Schlick 1536 die Waldung vom Plattenberg bis hinter den Fischbach abgetreten. Kaiser Ferdinand I. fügte später zur Förderung des Bergbaues noch eine beträchtliche Erweiterung dieses Besitzes hinzu. Bei der Wichtigkeit, welche taugliches und genügendes Holz für den Bergbau hat, hat ein Bergmeister gewiß alle Ursache, sein Augenmerk darauf zu richten, daß kein Mangel an solchem eintrete, und zur Verhütung desselben Vorschläge zu erstatten. Jedenfalls ist es für die damaligen Verhältnisse bezeichnend, daß der Wald, von welchem

1) Eine Bestimmung daraus, nämlich daß kein Ofen in den Hütten einzeln vermiethet oder verkauft werden dürfe, ist auch in die 2. Schlick'sche Bergordnung III. Theil, 1. Art. aufgenommen.

2) Mein verehrter Freund, Herr Dechant Lindner in Joachimsthal, theilte mir gütigst folgende Stelle aus der handschriftlichen Chronik des Stadtschreibers Joh. Seltenreich im dortigen städtischen Archive mit: „Als 2. Amtsverwalter Herr Matthes Enderlein Sonnabend nach Graudi 1550 bis auf den 21. Octobris A. 56 da er gestorben.“ Matthesius und nach ihm Albinus, lassen ihn 1551 Amtsverwalter werden.

Zeitgenossen berichten, er sei zur Zeit der Gründung der Stadt d. i. 1516, eine öde Wildniß, also Urwald gewesen, schon nach kaum fünf- und zwanzigjährigem Bestand von Joachimsthal eine Regel zu seiner Erhaltung nöthig macht. Allerdings mögen die Ansprüche, welche die entstehende, rasch und bedeutend wachsende Stadt, der lebhafte Bergbau und Hüttenbetrieb an den Wald stellten, nicht gering gewesen sein, allein es ist unschwer aus den Bestimmungen der Waldordnung Enderle's zu ersehen, daß auch so mancher grobe Unfug den Bestand desselben beeinträchtigte. Da mußte wohl ein einsichtsvoller, vorausblickender Mann auf den Gedanken kommen, es sei an der Zeit, einer schweren Gefährdung der Zukunft rechtzeitig vorzubeugen.

Lesen wir die von Enderle in Vorschlag gebrachten Bestimmungen durch, so lernen wir denselben von einer neuen Seite, als verständigen, klar sehenden Forstmann kennen. Wirkamer Forstschutz, Regelung des jährlichen Abtriebes, und Aufforstung der niedergelegten Bestände empfiehlt er schon vor nun mehr 350 Jahren zur Erhaltung des Waldes, ja nochmehr, der Nothwendigkeit der Hintanhaltung einer Schädigung des Waldes durch Insecten will er Rechnung getragen wissen. Kann ein Forstmann unserer Tage bessere Vorschläge erstatten? Er hält seine Waldordnung noch einer Vervollständigung fähig; vor allem aber erscheint ihm strenge Beachtung der Vorschriften und entsprechende Bestrafung jeder Uebertretung oberster Grundsatz und Nothwendigkeit zur Erhaltung und Schonung des Waldes, und hierzu hatte er wohl alle Ursache, wie man aus den weiteren Mittheilungen ersehen wird.

Die kurze und scharfe Fassung ihrer Bestimmungen unterscheidet Enderles Waldordnung vortheilhaft von den späteren kaiserlichen Verordnungen dieser Art, welche zwar sehr umfangreich, vornehmlich auf die Festsetzung des zu entrichtenden Waldzinses bedacht sind, aber sonst nur nebenbei einige Bestimmungen in Bezug auf die Erhaltung des Waldes bringen. Möglicherweise geschieht dies in der Voraussetzung einer ohnehin schon bestehenden Waldordnung, doch wird auf eine strengere und ausreichendere Ueberwachung des Waldes gedrungen und derselbe in die Obhut des kaiserlichen Oberamtes gestellt. Als eine in ihrer Art hervorragende und bahnbrechende Arbeit verdient daher Enderles Waldordnung in diesen Blättern der Vergessenheit entrückt zu werden.

Ob die zu Händen des Rathes von Joachimsthal entworfene Waldordnung von diesem jemals gehandhabt wurde, ist fraglich. In der Instruction für Wolf Wiebel, Verwalter der Hauptmannschaft von Schloß

und Stadt St. Joachimsthal, gegeben zu Prag 12. April 1557,¹⁾ wird dem Amtsverwalter und Hauptmann die Aufsicht über den Wald ganz besonders aufgetragen „diemeil eine Zeit her und sonderlich bei der Schlicken Inhabung der Wald fast unordentlich abgekehlt, abgetrieben und verwüstet worden“, auch soll durch „verordnete Jäger und Waldmeister fleißig geheget und mit dem Abtreiben und Abkehlen gute Ordnung gehalten werden“. In der neuen Begnadung und Reformation über das königliche Bergwerk in Sanct Joachimsthal de dato Regensburg am 31. Jänner 1557²⁾ aber findet sich folgende Stelle: „Und in dem und sonst allem andern, soviel die Wäldt und Gehülz betrifft, soll nun hinfüro unserer sonderlichen hierüber gestellten Waldordnung, so unser Oberhauptmann oder Verwalter gefertigt, endlich gelebt und nachgegangen werden.“

Das berechtigt wohl zu der Annahme, daß hier die Waldordnung Matthes Enderle's, der ja bis 1556 Amtsverwalter war, gemeint sei, die im Anfange der kaiserlichen Herrschaft in Joachimsthal und wohl auch später noch gehandhabt worden ist, da wiederholt auf eine seit Ferdinand I. bestehende Waldordnung hingewiesen wird. Daß sie nicht strenge beobachtet und daß der Verwüstung der Wälder nicht Einhalt gethan wurde, geht aus den angeführten Worten deutlich genug hervor. Und in welchem kläglichen Zustande sich der Wald in und nach den Tagen Enderle's befand, ersieht man aus folgenden Mittheilungen.

Unterm 16. Sept. 1564 erließ Kaiser Maximilian II. eine besondere Waldordnung für Joachimsthal,³⁾ welche mit den Worten anhebt: „Und erstlich: Nachdem hievor eine große Unordnung mit niederhawung und abtreibung unserer Wäldt gehalten, als daß ein jeder seines Gefallens Bau-, Brenn-, Koft-, Saß-, Schächt- und anderes Holz ohne einigen Waldtzins hin und wieder in den Wäldten niedergefällt und das Beste daraus gehauen, das andere liegen lassen, dadurch in wenig Jahren eine sehr weithe und große Revier von schönen Wäldten fast ohne allen nutz verödet, verwüstet, verschwendet, daß in weniger Zeit für die Joachimsthaler Bergwerk an

1) Schmidt Sammlung der Berggesetze II. Bd. p. 414 ff.

2) Schmidt ebenda II. Bd. p. 393 ff.

3) Instruction und Waldt-Ordnung wie und welcher maßen nun hinfüro nit allein Unsere Schwarzenburgischen Wäldte, sondern auch andere Unsere nechst St. Joachimsthal gelegenen Wäldte und Gehölz — zu besserer Wiederaufzuehlung und langwieriger Erhaltung solcher Wäldt und Bergkwerk versehen, verschonet und verwaldt werden sollen. Abgedruckt in Franz Ant. Schmidt, chronologische systematische Sammlung der Berggesetze der österr. Monarchie III. Bd. p. 87 ff.

holz nicht kleiner, sondern großer Mangel sein würde. . . . Derohalben haben weylant die Römische kaiserl. Majestät, unser gnädigster und liebster Herr und Vater zur weiteren Verhütung desselbigen auch zur besseren hegung, Erzielung und mehreren Verschönerung solcher Wäldte, verschiener Jahre der Bergstadt Joachimsthal ein ausgezeugtes stück Waldtes einraumen und auszeichnen lassen, darin sie sich ihrer Nothdurft Holz bishero erholen mögen, und dann über gemelte Wäldt besondere Waldtordnung, auch Waldbereuter und Högger mit einem ziemlich leidentlichen Waldzins angeordnet."

Wir erfahren nun ferner, daß trotz dieser Erweiterung ihres Waldgebietes die Stadt Joachimsthal, „da dieses nun fast abgetrieben“ bei den dahin abgesandten kaiserlichen Commissarien „um andere Stück Waldes und Erweiterung des vor eingegebenen Revier“ angehalten habe. Weil aber diese der Ansicht sind, daß hiedurch der Waldverwüstung nur Vorschub geleistet werde, und genug Holz unbenützt in den Wäldern liege, „mit welchem Joachimsthal auf eine gute Anzahl Jahre nothdürftig versehen und unterhalten werden möge“, während es sonst verfault und den jungen Nachwuchs behindert, wird das Schlagen von grünem Holze gänzlich untersagt, und die Bergstadt angewiesen, „damit die Wäldte, so wir ihnen vor eingeräumt, wieder mit Frucht erwachsen können“, lediglich das dürr liegende und umgefällt Holz zu verwenden.

Raum fünfundzwanzig Jahre, nachdem der erste Entwurf einer Waldordnung entstanden war, war das eingetreten, was der Verfasser derselben wohl kommen gesehen und rechtzeitig zu verhüten getrachtet hatte; unglaublicher Leichtsinns hatte den schönen und unentbehrlichen Waldbestand vollständig vernichtet. Das war nicht nur um Joachimsthal, sondern auch anderwärts¹⁾ diesseits und jenseits der Grenze der Fall, und daraus eine schwere Schädigung des Bergbaues allenthalben erwachsen.²⁾ Wenn das böhmische Erzgebirge seines Waldbestandes nicht vollständig und für alle

1) Unter dem 16. Sept. 1564 erließ Kaiser Maximilian II eine Instruction und Waldordnung auch für Preßnitz und die Bizthum'schen Wälder, am 12. April 1563 war eine solche für die Petschauer und Elbogner Wälder erflossen. Schmidt a. a. O. III. p. 66 und p. 15.

2) M. Christian Melzer bezeichnet 1685 in seiner *Gangraena metallica in Hermanduris* den durch Feuersbrunst, Menge der Berg- und Hüttenwerke so wie die Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit der Aufseher entstandenen Holz-mangel als eine wesentliche Ursache des Verfalles des Bergbaues im sächsischen Erzgebirge. Die Prophezeiung, welche 150 Jahre früher dort aufgetaucht war, es werde früher an Holz als an Erzen mangeln, war bereits damals, wie aus obigem hervorgeht, noch weit früher in Erfüllung gegangen.

Zeiten entblößt wurde, so hat es dies in der That zunächst nur dem kraft- und einsichtsvollen wiederholten Einschreiten der Regierung zu verdanken. Für alle Zeiten aber hatten die Bergleute die ehemalige sichere Landwehr des böhmischen Grenzwaldes zerstört, der dreißigjährige Krieg brachte die schwersten Folgen hievon.

Für die Bezeichnung von Enderle's zweiter Schrift mußte ich einen Ausdruck wählen und glaube den annähernd richtigen in „Bergformelbuch“ gefunden zu haben.

Die Schrift ist nicht vollständig, es fehlt ihr der Titel. Sie beginnt unmittelbar mit der Ueberschrift: „Wie und worauf kann man Muthung stellen.“ Da derselben einige leere Blätter vorausgehen, so liegt die Annahme nahe, daß der Verfasser einiges über Ertheilung von Berglehen und einen Titel vorausschicken wollte. Sie bricht mit dem Artikel „ob Zechenhäuser im Klageweg ergriffen werden können“ ab, womit das Buch inhaltlich noch zu keinem Ganzen abgeschlossen scheint; auch deuten die noch vorhandenen gewesenen Blätter darauf hin, daß eine Fortsetzung beabsichtigt war.

Der Verfasser wollte mit seinen Aufzeichnungen eine feste Grundlage für die Entscheidung von Fällen, in welchen nach althergebrachtem Gewohnheitsrecht vorgegangen wird, erhalten, welche in den ihm zugewiesenen Wirkungskreis gehören. Es sind Erläuterungen und Vollzugsvorschriften und im obigen Sinne Ergänzungen zur Schlick'schen Bergordnung. Letzteres wird ersichtlich aus dem wiederkehrenden Ausdrucke „meine gnädigen Herren“. Graf Stephan Schlick hatte am Montage nach Vincula Petri 1518 eine solche gegeben, welche sammt einem nach dem Bergaufstande von 1524 erlassenen Nachtrage¹⁾ bis 1541 in Wirksamkeit war. In diesem Jahre erließen die Grafen Hieronymus und Lorenz und deren Neffen unterm 26. September eine neue Bergordnung, welche vielfach verbessert und erweitert die meisten Bestimmungen der älteren zum großen Theil wörtlich übernommen hat. Diese zweite Schlick'sche Bergordnung erschien wieder mit wenigen Aenderungen als Ferdinandeische am 1. Jänner 1548. Die zweite Schlick'sche Bergordnung ist demnach zu gleicher Zeit entstanden wie das Bergformelbuch Enderle's. Allem Anschein nach gebührt mindestens einem Theil des letzteren der Vorrang des Alters. Dieß erschließe ich zunächst aus der Thatfache, daß die aufgeführten Jahreszahlen nur bis 1538 reichen, und daß Enderle's Handschrift unmittelbar der älteren Schlick'schen Bergordnung angefügt ist. Einzelne Bestimmungen der zweiten Bergordnung mögen, obwohl sie in der älteren

1) Beide sind in Enderle's Buche in der Ausgabe von 1532 beigelegt.

fehlen, dennoch schon vor ihrer Veröffentlichung gebräuchlich gewesen sein. So enthält die letztere Bergordnung keine Bestimmungen über den sogenannten „Schnurgriff“, d. i. das hindernde Eingreifen einer Partei in das Vermessen eines ihr nicht gehörigen Grubenfeldes durch den Bergmeister; eine solche findet sich aber in der zweiten, u. zw. werden für einen muthwilligen solchen Eingriff Gefängniß und 20 Mark Silber als Strafgeld bestimmt.¹⁾ Enderles Handschrift nimmt auf das Eingreifen in die Schnur Bezug, und berichtet von einem Schnurgriff aus dem Jahre 1520, bei welchem das Strafgeld mit 50 Schock angegeben wird, was dem damaligen Geldwerthe nach 20 Mark Silber gleichkommt. Derlei Eingriffe in die Amtshandlung des Bergmeisters mögen selten eingetreten sein, der erwähnte Fall zeigt jedoch, daß die in der zweiten Bergordnung darüber enthaltene Verordnung schon lange vorher in Uebung war. Deutlich aber ersieht man aus dem Artikel „Von der Hülff“, daß sich Enderle bereits auf die Bestimmungen der zweiten Bergordnung bezieht.²⁾ Einzelne Anordnungen der letzteren haben gegen die entsprechenden der älteren eine Erweiterung erfahren, die einen Zusammenhang mit der Enderle'schen Handschrift unzweifelhaft erkennen lassen. So der Schlußsatz des Artikel 94 der neuen, welcher bis auf diesen mit Artikel 88 der älteren wortlautend übereinstimmt. Ebenso bei Artikel 96 der neuen, 89 der älteren u. a. m. Daß die Bergordnung vom Jahre 1518 sammt ihrer späteren Ergänzung noch sehr mangelhaft, eine Aufzeichnung von althergebrachtem Gebrauch und Recht, man möchte beinahe sagen nöthig machte, ist leicht verständlich. Aber auch die jüngere vom Jahre 1541 läßt sich in der Einleitung vernehmen: „Was nun durch diese Ordnung geändert, verbessert, zu- oder abgethan ist, das soll forthin, wie es izo verordnet, gehalten werden; was aber nicht geändert, auch die Fälle so hierinnen nicht begriffen (wie denn alle Fälle zu begreifen unmöglich), die sollen noch der vorigen unseren Ordnungen, alten löblichen und ehrbaren Bergrechten, Uebungen und Herkommen geörtert werden.“

So wird auch in dieser dem Gewohnheitsrechte ein großer Spielraum, namentlich im Stollenbetrieb gelassen, indem die bezügliche Bestimmung des 86. Artikels,³⁾ der älteren wörtlich als 92. Artikel der neuen Ordnung

1) I. Theil, 20 Artikel.

2) Hier liest man: „wie solches der Bergmeister Beuehl (2 Sch. B. D. I. 2 Art.) mit sich bringt“ und in dem zugehörigen Formular „m. g. Herren ordnung“.

3) „Und als sich leider vil irrthum der stollen halber ergeben, das wir soviel es möglich zu verkommen geneigt, demnach wollen wir, das ein izlicher erbstollen

aufgenommen, aus dieser aber auch unverändert in die Ferdinandeische (93. Art.) übergangen. Dem entsprechend beziehen sich Enderle's Aufzeichnungen zumeist auf Vorfälle beim Stollenbetrieb. Da die vom Bergmeister ausgehenden Amtshandlungen häufig in das Bergbuch einzutragen waren, so fügte er, wo es ihm nothwendig schien, ein Formular bei, um hiedurch eine Gleichmäßigkeit in der Einverleibung gleichartiger Fälle zu erzielen. Nur in wenigen Fällen sind diese ledigliche Muster, die meisten sind wirklich erflossene Schriftstücke. Die Namen der vorkommenden Zechen findet man zum größten Theil in den von Johannes Mathesius seiner Joachimsthal'schen Chronica beigegebenen Fundgruben- und Ausbeuteverzeichnissen. Schotten-, Niclas-, Kohl-, Keilberg, Türkner sind heute noch gebräuchliche Flurbezeichnungen in Joachimsthal. Der einmal genannte Paul Klingeisen war daselbst 1530 Bürgermeister.

Die Ergänzungen, welche etwa der Verfasser noch nachzutragen beabsichtigte, dürften, so weit sich dies aus dem Vergleiche der zweiten Schlick'schen Bergordnung erschließen läßt, denn diese möchte ich für maßgebend halten, nicht von großer Tragweite gewesen sein.

Als die Grafen Schlick Joachimsthal an den Kaiser abgetreten hatten, trat an die Stelle der Schlick'schen die, allerdings wenig abweichende Ferdinandeische Bergordnung. Der in Leipzig 1616 erschienene „Ursprung und Ordnung der Bergwerke im Königreich Böhme etc.“ enthält die Ferdinandeischen Bergordnung und hiezu p. 212 ff.: „Appendix. Allerlei Bergwerksgebräuche und Ordnungen zu dem Joachimsthal'schen Bergwerk gehörig, aus einem geschriebenen Exemplare mit Fleiß zusammengetragen, und in die Artikel vorgesezter Bergordnung eingetheilt, so voraus nicht in Druck ausgegangen.“¹⁾ Dieser sehr umfangreiche, 60 Foliosseiten umfassende Anhang verhält sich zur Ferdinandeischen Bergordnung ganz ähnlich wie die Enderle'sche Schrift zur Schlick'schen, nur sind dort bis auf drei alle Formularien weggelassen, von diesen ist das eine, der Vormeßbrief, mit Enderle's wörtlich gleichlautend. Ich habe den Appendix mit dem Bergformelbuch verglichen, und wenn ich auch außer der angeführten keine größere Stelle übereinstimmend fand, so konnten mir doch zahlreiche auffällige Anklänge nicht entgehen, so daß ich auch hier auf irgend einen

und alle anderen stollen, was in dieser nachfolgenden unser Ordnung nicht verändert wird, sein gerechtigkeit haben und behalten, auch soll gebawet werden, wie gemein bergrecht vnd alt herkommen ubung das ergeben und ausweisen.“

1) Auch abgedruckt, jedoch mit Hinweglassung des Beisazes: „aus einem geschriebenen Exemplar etc. in Schmidt Sammlung der Berggesetze II. Bd. p. 154 ff.

Zusammenhang schließen mußte, den ich mir solchergestalt zu erklären versuchte.

Bekanntlich ist Matthes Enderle bei dem Wechsel der Herrschaft in kaiserlichen Diensten verblieben und wenige Jahre später vom Bergmeister zum kaiserlichen Amtsverwalter, zum obersten Beamten nächst dem kaiserlichen Hauptmann oder eigentlich zu dessen Stellvertreter¹⁾ befördert worden. In dieser Zeit hat das Bergwesen eine bedeutende Entwicklung erfahren, manche auf herkömmlichen Gebrauch fußende Bestimmungen waren unhaltbar geworden, andere waren in Uebung gekommen.²⁾ So scheint es mir nicht unmöglich, daß gedachter Anhang, der bis 1616 nur als Handschrift vorhanden war, auch auf Enderle als Verfasser zurück zu führen sein dürfte, indem sich dieser veranlaßt sah, in späteren Jahren eine den geänderten Verhältnissen entsprechendere neue, umfangreichere Erläuterung und Ergänzung der bestehenden Bergordnung zu verfassen.

Für die Entwicklungsgeschichte des Bergrechtes hat das Bergformelbuch gewiß seinen Werth. Ich will mir gar nicht anmaßen zu entscheiden, ob man diesen höher oder tiefer anzuschlagen habe; jedenfalls aber verdient diese alte, unseren heimatlichen Bergen entsprungene Bergrechtsquelle aufgedeckt, und in diesen Blättern der Vergessenheit entrückt zu werden. Ihr Verfasser reiht sich würdig seinen Zeitgenossen an, die zur Blüthezeit Joachimsthal's in dieser weltberühmten Bergstadt lebten. Neben Georg Agricola, Johannes Mathesius, Lorenz Bernann und Anderen darf der wackere Bergmeister und kaiserl. Amtsverwalter Matthes Enderle nicht vergessen werden.

Ich kann diese Erörterungen nicht schließen, ohne Herrn Hofrath Ritter von Bibus für die gütigst ertheilte Erlaubniß zur Veröffentlichung der Schriften des Matthes Enderle, sowie Herrn Vereinsbibliothekar W. Hieke für seine freundliche Unterstützung bei der Herstellung des Textes meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

Regel und ordnung

das Holz zu erhaldden und zu ersparen vor die berkwerk und der nachkommenden einwohner in sant Joachimstall.

Zum ersten. diweil nichts one ordnung lang bestehen mag, ist vonnoten, das man waldtamptleut und darneben heger halte,

1) Vergl. die oben angeführte Instruction für Wolf Wiebl.

2) Man vergleiche z. B.: „Vierung, was die vor Gerichtigkeit haben“ mit Appendix zu Ferdinand. B.=Ordnung 77, Art. 4.

die der herschaft und einem rat geschworen seind, uber den nachfolgenden artikeln fleissig und trewlich zu halden. dargegen inen gebuerliche besoldung sall gegeben werden, auf das sie desto fleissiger zusehen. und wiederum, wo sie irem ampt ader dinst nicht gnug theten, durch peenfall sie mit ernst strafen.

Zum andern. will man das holz lang erhaldden, sall die obrickeit all jhar ein sondern ort der welde aufthun, darynne man hawe, und nicht einem iden vorgunstigen, das holz oder die welde seines gefallens an allen enden zuvorwusten, sondern die ubertreter hertiglich strafen.

Zum dritten. so man an diesem ort, da der walt aufgethan ist, wieder holz samlen und erziehen will, ist vonnoten, das es zu rechtem wedell, das ist zu gelegener zeit gehawen werde. so schlecht es furbas wieder auß, wie die vorstendigen wildner sagen, sonderlich mit den birken, eichen und etlichem andern harten holz.

Zum vierten sall im niederhawen des holz von den herren gut achtung geben werden, das man kein bawholz zu brennholz hawen lasse, dardurch wirt das geschlacht holz zu den gebeuden erspart und das ungeschlacht, umbgefallen holz zu brennholz gebraucht.

Zum funften sall man die gipfel des abgehawen holzs sambt den stemmen aufheben und wegfhuren.

Zum sechsten sall niemand gestadt werden, die gipfel von dem jungen und stehenden holz zu bier- und weynreiser, auch zu quirlen abzuhawen und abzuschneiden, dan solchs den welden und holz ganz schedlich.

Zum siebenten, das die erdstemme niedrig genummen werden, das maß auf zwen ader drei schuch.

Zum achten sall von einer obrickeit verboten werden, kein gehornt viech in die welde zu treiben und zumal nit in die jungen schleg.

Zum neunten, das man vorschaffte, kein reif- noch faßholz vor die butner in gehegten welden zuhawen, deßgleichen die latten, dan man muß zu diesen baiden junge geschlachte bewmlein haben, welches die welde sehr schmelert. wol mocht man denen ein sondern ort des waldes anzeigen, ader sich des bey den bawern erholen lassen.

Zum zehenden, das man im niederfellen des holz samenbewm stehen lasse einer ackersleng drei ader vier von einand; dann von solchen sambewmen hespet sich der boden wieder und bringt gut

geschlacht holz zum bawen dinstlich, das sunst nicht geschicht, so man das holz aus der hand sehet, dann auß dem geseheten holz wirt kein zimmer- sondern nur brennholz.

Zum eilften sall die besehung der welde zu gelegener zeit, als im frueling geschehen, und der same gegen dem herbst gesammelt und den winter uber biß zum fruling auf einem boden behalten werden. wann man aber denselbigen sehen will, muß man den boden zuvor haken und rewten, und sich bei dem wildmann erkundigen, wan der sam reif ist, welcher wildener die von Nurmberg etliche halden, die ihn samlen und außzusehen wissen.

Zum zwelften sollen die heger gut achtung geben aufs angeflogene, wurmesige, grindige holz und bewme und dieselben außhawen, dann ein baum verunreinigt den andern wie ein mensch das andere.

Zum dreizehenden sollen die heger kein ader nicht mehr bawholz zu hawen anweysen noch gestadten, dann sovill ein ider zu seinem baw bedarf, bei gesatzter straf auf baide part, die es ubergehen.

Zum vierzehenden sal man im holzfellen gut achtung geben, das man, sovill muglich ist, des jungen holz verschone, damit es durch die grosen beum im fellen nicht zerbrochen noch zurschlagen werde.

Zum funfzehenden, das man nach dem niderhawen der beum die gipfel, este und andere abschnidt wider aufhebe, wegfhure ader vorbrenne, dann von solchem vorbrennen tunget sich der boden, ane das, wo mans vermodern lest, hindert es das aufwachsen des jungen holz.

Zum sechszehenden, das man vor und nach der samen-sehung niemants gestate, in den welden zu hawen, damit niemand im hawen sein mutwillen gebrauche und die welde seines gefallens vorwuste bei einem peenfall.

Zum siebenzehenden und letzten. dieweil durch der heger und holzhewer falsches einschlagen des gehawenen brennholz allenthalben groser betrug geschicht, also wo einer vormeint drei schregen zu finden, so findt er nicht mehr dann zwen ader dritthalben, hierdurch geschicht deme armuth am holz, hawlohn, anweißgelt, fuerlon und anderm grosse verkurzung, welches in einer grosen comun jerlich in etlich tawsend gulden erstreckt, und doch der obrickeit hieran nichts zugut geredt; darum wer es gut, das

ein obrigkeit und rat das holz alles fur eine ganze gemein hawen ließ und rechtschaffen einschlagen, vorkaufte darnach den einwohnern das holz wieder, also das der rat dennoch ane schaden bleiben mocht, so kriegten ein ider rechtschaffene maß und wurde nemand betrogen, auch viel unfugs in den welden dardurch vorhutet.

Beschluß.

Mocht man auch in rat befinden, das ander artickel mehr zu ordnen und zu stellen sein mochten, das wer so viel dester besser; doch das mit allem vleyß daruber gehalten und die ubertreter mit ernst gestrafft wurden, auch alle ungeschicklichkeit abgeschafft sein.

Bergformelbuch.

Wie und worauf kan man mutung stellen.

Herr berkmeister, ich muth und beger m. g.¹⁾ herren freis, als nemlich ein freyschurfen, ader ein funtgrub auf ein neuen gang, quergang, schargang, flachen gang, geschicken, drumern, abgekhemmen, in hangends ader liegends, den ich entblost, uberfaren, erlent, ersunken, uberbrochen hab, der do uberkomt, der sich abschart, der herein oder hinausfelt, und auserhalb eines andern gangs vierung khommen mag. mit erklerung des gebirgs, jar, tag und stund vor ader nachmitag.²⁾

L. T.³⁾

mit namen.

Es mag auch einer vor sich ader seyne gewerken uff zufelligen gengen in der gruben seinem gutdunken nach, anstadt der funtgruben, zwei wehr ins hangend und ein wehr ins liegend muthen, und auch also wiederumb, deßgleichen seine funtgrub gar ins hangend oder gar ins liegend nehmen, sonderlich wo zu besorgen, das ihme ein elderer des orts mit einem quergang seine funtgrub halbieren und zu zwifacher unkost und gebeude dringen mocht.

Alle masen sal man muthen nach dem namen der lehenschaft oder derselben lehentreger. und wer nicht eigentlich wost, welche masen ihm mochten bleiben, der setz hinzu: ader welche frei sein.

1) m. g. hier und an anderen Stellen = meine gnädigen.

2) Aeltere Schlicke'sche Bergordnung (1 Sch. B. D.) Art. 5 sagt nur Tag und Stunde, die neuere (2. Sch. B. D.) fügt „und in welchem gebirge“ hinzu.

3) L. T. = Lehenträger.

Alle vorlegene geng in schurfen, alden pingen, streken, roschen, stollen, da man der belehnung und gebeud halben keinen gewissen grund hat, die mag man vor ein funtgrub muthen.¹⁾ was aber an alden gebeuden, es sei funtgruben ader masen, kundbar ist, da hald man sich in der mutung, wie das gegenbuch die belehnung und das vormessen mit sich brengt.

Erbstollen haben ihre mutung vor sich an den gebirgen, do sie angehaben werden, wiewoll etliche auf gengen, etliche durch quergestein getrieben werden.

Ein ieder diener von wegen seiner gewerken, der sall in der muethung melden, das ihnen solches zugut geschehe, ader setz die gewerken selbst zu lehntregern.

So auch etliche lachter felt zwischen den vorliehenen masen einzubringen weren und durch den berkmeister der ordnung nach nit außgeteilt, die mag man vor ein uberschar ader ubrig felt aufnehmen.

Was ein freischurfen mit sich brenge.

Hat imand ein freischurfen aufgenommen und entblost seinen gang in den ersten vierzehen tagen, so bestetigt man ihm nit mehr drauf wann ein funtgrub.²⁾

Was ein gegendrum sey.

Wo ein steter fluß ader ein flisender bach die gebierg scheidet und uber das streichen der geng herfleust, so geht alßbald an der einen seyten des wassers ein gegendrum an uff dem gang, der auf der andern seiten entblost und in lehen genummen ist. solch gegendrum bringt mit sich in alweg ein funtgrub.

Und was darnach vor masen gemuth werden, die müssen sich referieren auf diesen L. T.

Cautela im erlengen der mutzedel.

Wann ein lehn einmal erlengt wirt und man legt sich mit hantarbeit nicht ein, so kann mann das felt wiederumb freimachen.

Underschied zwischen einem vorritzten, unvorliehen feld und wiederumb.

Ein vorritz felt, ein alder schurf ader ein entbloster gang, der durch den berkmeister niemals bestetigt und vorliehen, der ist

1) 1. Sch. B. D. 7. Art.

2) 1. Sch. B. D. 6. Art.

ane mittel noch in m. g. hern freyß, und hat darinnen ein ieder macht, weiter zu suchen, aufzunehmen und zu bawen ane einige einrede ader freimachung, und die volbrachte arbeit mit entblösung des gangs die gereicht dem aufnehmer zum besten. aber ein aufgeschurfter gang, der durch die belehnung im berkbuch sein kraft erreicht, ap der nach berkleuftiger weyß nicht gebaut noch erhaldden wirt, den ist der newe lehentreger schuldig durch die geschworenen freizumachen.

Forme der belehnung.

Hanns Hoffmann vorliehen montag nach jubilate umb zehen hora vor mittag anno ec. 38 jar ein funtgrub auf einem newen gang, den ich entblost habe, zwischen dem hammer unde Eliaszug am Niclasperg, sambt einem erbstollen. den vorigen vorliehen gengen und masen ane schaden. bestetigt mitwoch noch pfingsten a^o ec. 38.

Was ein belehnung vor kraft hab und von einem angenummenen unbelehnten gang.

Die belehnung, wie sie ist ein anfang aller hantgebeud, also ist sie auch ein grundvest, darauß zu berkrecht gewehr und possess ervolget. wo kein belehnung ist, do kann auch keine besitzung erhaldden werden. derhalben auch ein unbelehenter, angenummener, gekorner gang einem belehenten gang einicherlei gerechtickeit oder vi rung nicht kann entwenden.

Was ein ider berkmeister zuvorleyen hat.¹⁾

Ein ider B. M. hat macht, auf allen kluften, geschicken, fletzen und gengen aller und ieder metall zuvorleyhen, es sey golt, silber, kupper, zin, queksilber, plei ader eysenstein, dem fallen und streichen der geng nach, fletzweiß, nach der gevier und nachm seifenwerk. deßgleichen mag er zu noturft des berkwerchs vorleyen huttenstedt mit aller zugehorung, der kolheuser, wassergreben etc. item puchstedt, weschen, schmidtstedt und auch eim iden zu seinem gebrauch die wasser, welche durch die stollen zum mundloch heraußkhommen.

Schlackenbelehnung.

Wolff Lengenfelder vorliehen freitag nach Simonis et Jude anno ec. 38 etliche haufen vorlegene eysenschlacken, soviel der sein zwischen dem Perniger und der Lichtenstadt. bestetigt mitwoch nach omnium sanctorum.

1) 1. Sch. B. D. 5. Art., 2. Sch. B. D. 2. Art.

Wo kübel und seil eingeworfen wirt.

Eine iede funtgrub ader maß uff dem gang, da sie kuebel und seil eingeworfen und ihre maß vormessen genumen hat, da ist sie schuldig auf zu bleiben und auf keinen andern gang zu weysen.

Vom vormessen.

Einem iden lehentreger wirt sein funtgrub ader maß uff keinen andern dann auf seinem belehenten gang, und do er kubel und seil hat eingeworfen, vormessen, dergestalt: man helt inmittel des rhumbaums¹⁾ an und misset anderthalb wehr hinunder und andert-halb wehr hinauf, macht 42 lachter, und einer maß 2 wehr seind 28 lachter.²⁾

Vormessbrief.

Ich Mats Enderle B. M. in Sant Joachimstal thue meniglich hiemit zu wissen, das ich auf begere der gewerken N. am Niclasperg gedenk ihre fundgrub, maß etc. aufm haubtgang, schargang, quergang auf negstkunftigen N. tag nach etc. rechtlich zu vormessen. wo nun jemand daran gelegen ader darbei sein wollt, der mag sich auf obbestimte zeit dahien vorfuegen, damit sich keiner unwissens hab zu entschuldigen. geben etc.³⁾

Das vormessen wirt also vorschrieben.

Ich Mats Enderle B. M. hab heut dato den gewerken auf N. am Niclasperg ihre funtgrub, maß etc. auf hauptgang, schargang, quergang in beisein N. und N. geschworne und N. schichtmeister, steiger ader lehentreger, der die pflicht gethan, erblich vormessen, und ist durch obberurte geschworne verlochsteint worden. actum etc.

Vom schnurgriff.⁴⁾

Wann einer einem anderen sein vormessen gehindert und in die schuur gegriffen und den pennfall, ap er unrecht befunden, vorburgt hat, so ist er schuldig, seines gethanen frevels gnugsamen schein, grund und ursach in 14 tagen anzuzeigen, das ihm auch amptshalben durch den B. M. sall auferlegt und der part gewisen werden, mit entpfahung seiner maß die zeit still zu halden.

1) Rundbaum d. i. Gaspelwelle.

2) 1. Sch. B. D. Art. 24, 2. Sch. B. D. Art. 26.

3) Wörtlich bis auf den Namen im Appendix zur Ferdinand. Bergordnung. (F. B. D.) Art. 27. 4.

4) 2. Sch. B. D. 28. Art.

Von einem schuurgriff,

so die von Sant Anna Geschlecht am Kolberg gethan.

Uff heut dinstag nach palmarum anno etc. 20 hat Ditterich von Bilau das Ave Maria fundgrub und negst maß am Kolberg vormessen lasen wollen. do hat Lorenz Fridrich, Hanns Hauffenn steiger von wegen Sant Anna Geschlecht in die schuur gegriffen und zu recht gebeten, still zu halden auch nit furder zu messen, dann es ihme und seinen gewerken zu nahe gereichen wolle, und verhoff das mit recht zu vorlegen. hierauf auch dem B. M. amps halben angelobt, wo er der sach mit eingreifung der schuur nicht fug zu haben befunden wurde, m. g. herren funfzig schock gebürlichen peenfall unnachlessig zu reichen. darvor ist burge worden semplich und sonderlich Vincel Mockell und Peter Tunncker. gescheen im jhar und tag wie oben gemeldt.

Ein vorlorne schnur wirt dermasen vorschriben.

Auf heut dato ist den gewerken S. Margaretha am Schottenperg durch B. M. und geschworne ein vorlorne schnur durch ihre funtgrub gezogen worden, doch der gerechtickeit der andern mas nach Sant Dorothea, auch der gerechtickeit S. Niclas Wunderwerk baides am schottenperg, ane schaden. actum donnerstag nach nativitatis Marie anno ec. im 18.

Von rechtlicher einrede.¹⁾

Wann der eltiste im felde sich vormuth, das ihm ein anderer mit sein taggebeud uff sein hauptgang ader in der vierung zu nahend liege, damit des orts kein kunftiger zank und hader entstehen und er zu weitleuftiger beweynung und uncost mocht gedrungen werden, so mag er den part vor schaden warnen, und ap er daran kein genugen hette, vor B. M. und geschworne zu solchem gebeude rechtliche einrede thun. dergestalt: wo sich befunde, das der junger uff seinem belehenten gang ader in seiner vierung lege, das er ihme als dem eltisten dann ane mittel weichen wolle. ane das sey er weiter nichts gestendig, dann so vill er zu berkrecht schuldig. wie das alles zu bekrestigung ins berkbuch sal vorschriben werden wie volget:

1) 1. Ch. B. D. 92. Art.

Vorschreybunge.

Peter Tunker von wegen der nesten andern mas nachm Konig Saul am Dornperg thut rechtliche einrede den gewerken von der Himmelfart Marie auch am Dornperg zu ihren gebeuden, die sie des orts angestallt, dermasen, ap sich befunde, das sie auf seinem belehenten gang und in seiner vierung legen, das sie alsdan ihme als dem eltisten ane alle mittel weichen wollen. ane das sei er ihnen nicht mehr gestendig, dann so vill er zu berkrecht zu thun schuldig. actum sonnabent nach Sebaldi anno etc. 21.

Von gegeneinrede.

So aber ein gegenteil vormeint, seyner gebeud des orts fug und recht zu haben, sonderlich auß dem grund, wann dieselbigen gebeud albereit zuvor uber jar und tag ane meniglichs rechtliche einred erhalten, ader in iren vormessen, verlochsteinten massen angestellt gewesen weren, so ist ihm unvorboten, widerumb ein gegeneinred zu thun und ins berkbuch vorleyben zu lasen wie volgt:

Vorschreibung.

Wolf Fischer von wegen seiner gewerken auf der Himmelfart Marie am Dornperg widerficht diese einrede, so Peter Tunker gethan, mit geburlicher gegeneinrede und lest die nicht weiter zu, dan so vill er zu berkrecht zu thun schuldig, diweil er zuvorn seine gebeude uber jar und tag ane menniglichs rechtliche einrede erhaldden gehabt, seine gewerk kummen dann mit offenen durchschlegen, wie geburlich, ader er werde mit recht anderst geweist. actum sonnabent nach Sebaldi anno etc. im 21. — — — —

Wann sich ein gang in zwey drumer zerteilt, so hat und behelt ein ider sein geburlich alder und gerechtickeit uff dem drum, das er angenummen und dorauf er seine schlecht niderbracht hat.

Vierung, was die vor gerechtickeit haben.

So der eltiste laut seiner belehnung mit offenen durchschlegen am tag ader in der gruben, wie geburlich, auf den jungsten beweist, und seinen gang an das ort, da er gerechtikeit und eine vierung zu haben vormeint, mit seinem salband bracht hat, ihme auch durch B. M. und geschworne solche vierung zuerkannt wirt; so erlangt er damit, das er als der eltiste auf diesen und andern gengen, die junger sein, wo er sie erreicht, macht hat $3\frac{1}{2}$ lachter in hangends,

und $3\frac{1}{2}$ lachter in liegends zu sich zu nehmen, darinnen zu bawen, erz zu hawen seins gefallens in ewige teuf, so lang die streitigen geng bei einander in der virung bleiben, auch alles das silber und erz, so die jungern des orts machen ader hawen mochten, zu kummern¹⁾ und mit recht als ihm zustendig und sein gut zu fodern. —

Trug sichs aber zu,²⁾ das der eltiste belehente gang in solcher vierung sich in zwei drumer zerteilt, so pflegt man die vierung in mittel diser drumer baiden anzuhalden und, wie zuvor gemelt, sieben lachter in hangends und liegend zu der vierung zu nehmen, biß so lang die drumer in der teuf widerumb zusammenfallen.

Dargegen ist der eltiste schuldig, wann ein stollen dahin kumpt und in solcher vierung auf seinem ader des jungern belehten gang ein ort treibt, den virden pfenning zu geben in allweg, wie hernach mehr davon folgen wirt.

Ein rechtlicher schid.

Auf heut dinstag nach Francisci anno etc. 20 ist ein schid durch B. M. und geschworne gegeben zwischen der irrigen sachen Sant Joseph am Turkner an eynem und der Barbara Haubitzin daselbst anders teils, also wie volget: dieweil die gewerken von Sant Joseph am Turkner ihr alder in dem perkbuch mit der belehnung beweysen, so bleiben sie in ihrer belehnung und vierung, von der Barbara Haubitzin ungeirrt billich, es sei dann sach, das die von der Haubitzin beweysen mugen ader glaublichen scheyn darbringen, das ihr widertheil die von Sant Joseph in ihrem alder erjungt worden weren. gescheen am tag und jhar wie oben.

Von zusamgeschlagener vierung.

Wann zwen geng eine vierung betreffen, und baiderseits gewerkschaften, zank und beschwerliche uncost zu vorhutzen, durch die amptleute in der gute entschieden werden dergestalt und also, das man sibben lachter felt auf idem gang nimpt, zusamenschlegt und fur eine gewerkschaft helt und bauet, wie solches dermasen geschen mit Sant Anna Geschlecht und der dritten m/n.³⁾ Reichen Geschueb am Kolperg, daher die einikeit iren anfang, laut des vortrags; — so behelt ein solche voreinigte vierung ihre zugeteilte

1) Kummern d. h. mit Beschlag belegen.

2) F. B. D. App. 77. Art. 4.

3) m/n = Maß nach dem.

14 lachter in ewige teuf dem fallen der geng nach und mit dem centro ader schnurseiger. was aber außerhalb solcher vierung ein ider auf seinem belehenten gang vor ubrig felt hat, das bleibt ihm in sonderheit.

NB. Wann uff eigener nit zusamgeschlagener virung 7 lachter betreffend die streitigen geng widerumb in der teuf durch ader von einander fallen, so helt sich dann ides teil seines belehten gangs wie zuvor erstlich.

Von erbstollen recht und warzu die erbstoln nutzen und dienen.

Darumb heißt er ein erbstoln, das er den gebeuden, den er zukumpft, erblich wasser benimbt und wetter brengt. und durch sein mittel wird der herschafft zehend am aller leichsten gefordert. darumb auch die herschafft einem tiefen erbstoln besondere freiheit wol mag geben, wo sie erkennt die noturft.

Erbstoln seint die ersten muther uf allen gengen, die sie uberfahren.

Ein erbstoln ist uf allen gengen, die er mit sein geld in ein freien felt uberfert, der erste muther, unangesehen, ap auch die genge zuruck liegen bliben. dann diselben, wo nicht dorauf hinauß gebrochen, den stolnern erstlich angeboten werden müssen.¹⁾

Wo aber stolner geng erlengten, die sie wusten, das gewerken am tag darauf beleht, die ihnen auch stewer gegeben hetten, so kunnen sie mit gutem gewissen des orts sich keiner mutung anmassen, zank zu vorhuten, es were dan oben so grose revier zwischen, ader der drumer daselbst mehr dann eins, ader es geschee auß ursach, ihnen durch mittel der durchschleg berkfordernuß und wetter zu vorschaffen, so mugen sie aufrecht ein funtgrub auf einem newen gang aufnehmen und der sachen beim B. M. anstand bitten, biß solang von oben ernider erschlagen werd.

Erbstoln mugen hien und hehr orter treiben.

Es mag auch ein erbstollen auf allen gengen, die er erreicht, es sei darauf belehent er selbst ader ein anderer, orter treiben fur sich ader in hangends und liegends, so ferre es ihm gelibt und nutz ist, auch auf allen ortern, do er auflest, zu erhaltung seiner

1) F. B. D. 22. Art. App. 6.

gerechtigkeit des neunten, stufen lasen schlagen. — idoch sollen die stollner kein ort mit berg vorsetzen, damit frembde gewerken ane vorhindernus ferner zu gebeuden auch kummen mugen und das berkweg nicht gespert werde. dann wo solches auß unfleiß ader mit willen der vorsteher geschech, so seind sie schuldig, den berk vorm ort, so fern ihre stufen stehet, widerumb wegzuschaffen.

Wie und welcher gestalt ein erbstolln erz
enthawen mag.¹⁾

Einem erbstolln mag niemand wehren, durch seine zech zu faren, und so er erz trifft, dasselbig mag er woll hawen uf seiner wasserseig an biß in die furst, als hoch einer uff dem sitzpfal mit einer gewonlichen kratzen gereichen mag, und als weit er sein hend uff die hufft setzet und mit den elnpogen anrurt, so fern als er auch die erbeuf einbrengt.

Wu aber der erbstolln erz hibe in einer zech, da er die erbeuf nicht einbrecht, ader uff drumern, die innerhalb seines haubstollorts virung sein, so mugen die gewerken das erz zu sich nehmen und den stollnern die kost legen.²⁾

Von stewer.

Alle vorschribene stewer hat ein stolln von den zechen ader iren vorstehern mit recht zu fodern, sie werd dan durch die geschworn aufgesagt.³⁾

Erbstollen gerechtikeit am vierden pfenning.

Wann ein erbstolln durch eine zech fehrt, so ist man ihm den vierden pfenning schuldig wider zu geben, er hawe erz ader nicht. wo aber gewerken mit ihrer uncost den stolln selbst holen ader die stollner in iren tiefsten lasen ansitzen, so seind sie ihn nicht mehr schuldig, dan das neunte, wie hernach mehr volgen wirt.⁴⁾

Vierden pfenning belangend in einer vierung. Erreicht ein erbstolln zwen geng beisamen ufm kreuz, so ist in allweg

1) Aehnliche Maßbestimmung in Urspr. gem. Bergrecht. 87. Art. Sch. B. D. bestimmt das Maß nach Lachter und Freibergischer Elle. 93. Art. II. Th. 2. Sch. B. D. fast wörtl. damit übereinstimmen.

2) 88. Art. 1. Sch. B. D.: das Erz soll der Zech zustehen. 94. Art. 2. Sch. B. D. II. Th. bestimmt, „daß den Stollnern die Unkost zu erstatten sei.“

3) F. B. D. App. 31. Art. 2.

4) F. B. D. Art. 92.

der eltiste den virden pfennig in der vierung doch auf einem gang zu geben schuldig, er treib das ort uff des eltisten ader iungsten lehn; wann er aber auß der vierung kumpt, so ist ihn derjenige vorpflicht, uff des gang er fortfert.

Ap man virden pfenning von der weilarbeit ader hewern zu 4 ader 6 stunden fodern mag. Ein ider erbstolln sall nach berkrecht uffs wenigst mit ein hewer in der fruschicht getrieben werden, und uffs meist mag er alle dritteil fharen. wo er aber wieder berkwerksbrauch mit einem weilarbeiter und einzlichen ledigen schichten getriben und gebaut wurde, so erlangt er davon keinen virden pfennig. deßgleichen, wo er hewer hilte zu 4 ader 6 stunden, zu nachteil und beschwernus der zechen und anderer stolln, wie hernach mehr davon folgen wirt, so sollen die amptleut hirin ein einsehen haben, den virden pfennig gleichmessig taxiren und nach gebuerlicher weyß nehmen und geben lasen.

Worauf der vierde pfenning sall gerechent werden. Was auf hewerlon, gedinggelt, unblit, eysen, nall, gezew, holz, schwarten, bredt, gerinn, schmidkost, steigerlohn, S. M. lohn und auf die berkfodernuß zum mundloch ader zu tag außgangen ist.

Erbstollengerechtikeit am neunten, und wadurch er das erlangt.

So ein erbstolln einer zechen wasser benimbt und wetter brengt, das ist, so auf ihn nider erschlagen ader so er in ein zechen erschlegt, da erz bricht, und mit seinem gerinne und wasserseig hinkumbt, wie geburlich, damit das wasser uff seim stolln wegfellt, so erlangt und behelt er des orts das neunte von allem dem erz, so aldo gewonnen wirt, so lang bis ein tieferer stolln kumpt und ihn enterbt. doch muß er solches in zeit durch die geschworen ankundigen lasen, sonst was vor erz uber die hengbank zuvorn außgefurt ist das bleibt den masen frey.¹⁾

Wo in einem erbstolln in beyligenden zechen, sonderlichen was die vierung betrifft, außbruch gescheen und wasser vorschroten wirt und auf des stollens wasserseig fellt, so ist man ihm das neunte schuldig, wan das wasser zum muntloch außgeht.

Wo aber etliche auserhalb der vierung ihr wasser durch querschleg und andere strecken uffn stolln furten und

1) §. B. D. Art. 96. 2.

des stollens gebrauchten, die seind den stollnern wassergelt und andere stewart ader auch nach gelegenheit der sachen und erkenntnus der amptleut das halbe neunte zu geben schuldig.

So ein stoln mit seinem haubtort ein gesenk
antrifft.¹⁾

Wann ein stoln in ein zechen erschlegt und findt ein gesenk ader arbeiter, die niderlorzschen und ein hornstadt zum gesenk brechen, so ist er schuldig, daneben umb hinder den donnen sein gerynn zu legen und einzuhaben. ist aber sach, das zugleich der stollen mit seim ort und die maß mit irem obern schacht zusammen erschlagen, so muß die maß still halten und den stolln mit seinem gerynn voruber lasen.

So ein stollen die masen ereilt, die in seiner stoln-
teuf außlengen.

Kein stolln kann einer zechen wehren, ihr felt zu durchfahren und seinem stollen entgegen zu brechen, wann sie in irem tiefsten die stollnteuf haben ader im gesenk (das geschicht von wegen fundiger erzgenge), biß so lang die stollner khummen und iren hewer vorm ort ergreifen und mit einer keilhaw beim arßleder anheften,²⁾ dann so ist die zech schuldig, mit der hantarbeit in der selbigen streck und lengort zu weichen. dargegen kumpt dem stollen zugut, was aldo voffaren ist, allein das er sein gerinn einbrengt und das tregkwerk³⁾ schlegt wie geburlich.

Wann zwen ader mehr stollen zugleich in einer teuf
an einen gang kumen.

Werden zwen stolln an einem gebirg in gleicher teuf zu ein lehen getriben, und erschlagen baide dahin, so behelt und hat derjenige die gerechtikeit am virden pfenning und am neunten, welcher dem andern zuvor kumpt mit seynem gerynne wie geburlich, und der andere stolln, ap er schon mit der belehnung elder, darf ihme uff solchem gang nicht nachfahren.

Wann ein stollen gesteng legt.

Wann ein stollen noch in der maß ist und legt allgemach sein gesteng fort zu leichterer fodernus seines pergs, ader bestellt in

1) F. B. D. App. 96. Art. 8.

2) F. B. D. App. 98. Art. 3.

3) Gerüst zum Ein- und Ausfahren und zum Fördern („Trecken“).

vorrat und kumpt in anschnitt und ordentliche rechnung, so hat er davon billich den virden pfenning. wann er aber auß der und anderen masen kumpt und feht vom mundloch an hindurch ein gesteng zu legen, so ist man davon kein virden pfennig vorpflicht. aber alle diejenigen, so alßdann iren berk uff solchem gesteng zum stoln rauß fodern wollen, die müssen ihme nach erkentnuß der ampleut gestengstewer geben, und die stolner dargegen solch gesteng fur und fur uff ihr aigen uncost halden.

Wo aber die stollner mit etlichen masen sich voreinigen und ein gesteng, so fern es ihnen zutreglich, uff gleiche kost legen, so gebrauchen und geniesen sie desselben auch zugleich billich.

Ursache, dardurch ein stolln die masen uff seim stollen nicht darf einkhummen lasen.

Will ein stollen die maßen mit hantgebeuden uff seinem stoln nicht lasen einkhummen, sondern das sie oben ire scheidt niderrichten und uff ihn erschlahen sollen, so muß er das durch zwo ursach erhalten. erstlich, das man ihn stecke mit dem wetter, zum andern, das er gehindert werde an der berkfodernuß. dann ein iden stollen wollen vonnoten sein durchschleg von oben ernider, das er wetters halben ferner bawen¹⁾ und seine berkfodernus zu tag auß haben kann.

Von gespreng in stöllen.

Wann ein stolln seine wasserseig erhebet und ein gespreng macht, der ist seiner gerechtikeit vorlustig, es werde dann mit wissen und willen der zechen und nachlasung der obrickeit gehandelt und ins berkbuch vorschriben wie volget²⁾

Vorschreibung.

Auf heut dato ist dem Paul Klingeisen auf seinem stoln, den Newen Gutern genant am Niclasperg gelegen, auß beweglichen ursachen ein gespreng durch den herren berkmeister nachgelasen. doch bemeltem stoln, seinem neunten, virden pfenning und gerechtikeit unverschatt. gescheen montag am tag Lucie anno ec. 36.

1) 2. F. B. D. 96. und 97. Art. und F. B. D. App. 99. Art. 2. hier das umgekehrte Verhältniß der Maßen zum Stollen.

2) 1. Schl. B. D. 89. Art. wörtl. in die 2. Schl. B. D. 96. Art. aufgenommen mit dem Zusatz: „was also für Gespreng den Stöllnern durch den Bergmeister zugelassen, die sollen ins Bergbuch vorleibt werden.“

Wan ein stoln zugehörige masen hat.

Hat sie der stollen vor ihm ligen, so erhelt er sie bauhaftig mit dem ort, das er hinauf darzu ader dargegen treibt, laut der vorschreibung alle quartal. wann er aber darauß khumbt und zuruck liegen bleiben, so muß er sie bawen ader mit stewer zu tiefern stolln ader mit frist erhaldden.

Wann stolner lassen stoffen schlagen.¹⁾

Wann stollner nicht mehr lust haben, ihr stolort ferner zu treiben, von wegen das ihre mitgewerken sehr auflessig wurden, es gefiel wenig stewer und wenig neuntes, sie hetten auch kein fundige geng fur ihnen noch zechen ligen, die statlich bawten und mit wetter und berkfordernuß ihnen behulflich sein mochten, und was andere bedenken hirinne mehr sein kunden; so mugen sie beim B. M. ansuchung thun und uff ihrem ort, so fern es getriben, die straß hinnan und das gerynn gelegt ist, durch die geschworne ein stoffen schlahen und ins berkbuch vorschreiben lassen. damit erhaldden sie ire gerechtikeit am neunden fur und fur, biß so lang sie enterbt werden. doch sollen sie ihren stolln alle quartall vorrecessen und ihr muntloch und wasserseig wie geburlich in wesen erhaldden.

Von einkumligen stollen und ihrer gerechtikeit.

Wann ein erbstolln mit seinem haubtort geng uberfert und die zuruck vorlest, werden sie ihm nach berkwergsbrauch angebotten, und er belegt dorauf in 14 tagen nicht, so hat ein ider aufnehmer macht, furder zu bawen und ein stollort zu treyben, auch wo druff hinauß gebrochen, das ort freizumachen und, wie itzt gemelt, in handarbeit sich einzulassen, deßgleichen auch das hauptstollort nach der geschlagen stoffen ane einigs anbitten in lehn zu nehmen und furder zu treiben. so er sich dann mit den ersten stollnern umb die wasserseig vortregt und die bezalt hat nach erkenntnus B. M. und geschwornen, so erlangt er so vill gerechtikeit furder, als sonst ein erbstolln haben kann und als hette er sein wasserseig vom mundloch an dahin gebracht. doch das er das muntloch und das gerynn, auch das tregkwerg wie geburlich zugleich helf haldden.

Zu merken. Wann aber der erbstolln uff kluften und andern gengen den einkhumlingen gewerken zuvor kumpt, so müssen sie still haldden und ihm nicht nachfaren.

1) F. B. D. 103. Art. App. 1. 2. 3.

Von bezalung der wasserseig.¹⁾

Bei den alden ist der brauch gehalden worden, das die einkumlingen gewerken den hauptstolnern vor die wasserseig, was das gerynn vom muntloch an biß an ihr new vorliehen stollort allenthalben und zu legen gekost hat, den virden pfenning haben widerumb müssen geben. aber itzt zurzeit mugen sich baide teil mit einander selbst vortragen, ader den amptleuten heimstellen, was gleich und billich ist zu geben und zu nehmen, und ap sie wollen, zu mehrer sicherheit ins perkbuch vorzeichnen lasen, dergestalt wie volgt:

Vorschreibung.

Uff heut dato haben sich Heinrich Schonntaler S. M.²⁾ auf Sant Albrechtstollen, und Michel Merbick S. M. aufn der virzehenden mas nachm Hoffmann, baides am Schottenperg, mit bewost des herren B. M. und der geschworen des muntlochs und wasserseig halben dergestalt mit einander vortragen, das Michel Merbick genantem Schontaler 4 fl. r. darvor bezalen sall und das muntloch wie gebreuchlich helf halden. actum etc.

Der hauptstollen ist auch nicht schuldig, die newen stollner mit hantgebeuden einkommen zu lasen, sie haben sich dan zuvorn mit ihme der wasserseig halben vortragen.

Vom treckwerk.

Ein ider stollen muß die masen, dadurch er getriben, die ihm steuer und virden pfenning geben haben, uff seinem tregwerk frei fordern lasen. doch wa solches wandelbar wurde, so helfen sie es einander zugleich halden.³⁾

Allerley gebreuch vor die gewerken, welche ihre lehn außeralben der hantarbeit in bewlichem wesen erhalden wollen.

Zweierley weiß wirt ein iedes lehn außeralb der hantarbeit erhalden, nemlich durch frist ader nachlassung.

Von frist.

Wer in dem vormugen nicht ist, sein lehn und masen mit hantarbeit zu belegen, ader es mangeln ihm gewerken, ader kann

1) F. B. D. 97. Art. App. 1. 2. 3.

2) S. M. = Schichtmeister.

3) F. B. D. 94., 95. Art. App. 6.

vor wasser sonst nicht bawen, der mag es leichter nit erhaldden, dann durch ein frist, welche aus vorgunstigung des B. M. von einem quartall und von eim retardat zum andern gegeben und vorschriben wird, wiewol solches dem perkwerk wenig nutz und zunehmung bringt, so man nun nicht darnach bauet, so wirt wenig außgericht und nit viel erz gehawen.¹⁾

Forma der frist.

Hermann Schmidt ist in kegenwart der geschworen frist geben zu Sant Anna Geschlecht sambt der negsten und andern masen nach Sant Urban im Susenwein am Schottenperg bis auf die rechnung Lucie anno 38. actum montag nach Michaelis.

Von nachlassung.

In die nachlassung gehören alle stewer zu stollen, querschlegen, gesenken, heinzen²⁾ und kunstzeug, ader was dergleichen mehr sein mag, laut der vorschreibunge:

Formula.

Hans Wißner ist in gegenwart der geschworen nachgelassen, das er Sant Lorenz funtgrub und under negst maß am Wernsperg mag bauhaftig erhaldden mit dem stollen, den er hinauf darzu treibt, ader mit eim hewer ader mit 6 w. g., so er wochentlich zu Sant Wolfgang stoln stewer gibt, biß auf die rechnunge rinitatis anno etc. im 37. actum mitwoch nach reminiscere anno ec.

Von der stewer zu stöllen.

Wann stollen und roschen vorhanden sein, die einer zechen zugut und uff irem gang hinauf khummen, ader denselbigen zu überfharen haben, denen mag die zech ader ein ider gewerk von seinem lehn des orts ein zimliche stewer wol geben, dieselbige auch, wo ungleichmessigkeit befunden wurde, durch die geschwornen zu ider zeit lasen aufsagen.

Von statlicher stewer,

und so man einem stolln etliche hewer zulegt.

Nachdem aber oftmals fundige masen zuvorn liegen, die ire tiefsten wassers halben nicht bawen kunnen, und derwegen eines stollens bedurfn, die mugen mit den stolnern eins werden und

1) 1. Sch. B. D. 27. Art. 2. Sch. B. D. 29. Art. 1.

2) Heizen o. Heizenzeug = Wasserhaltungsmaschine.

ihrem stolln ein ader mehr hewer zulegen, dieselben mit lohn, unßlit, eysen und gedinggelt vorsorgen, damit er dester statlicher getriben werde und ihren masen zuhulf khumme. dargegen wiederumb solche stewart, wann der stolln hinein kumt, halb ader ganz, secundum conditionem, an dem virden pfenning, und wo sich der nit erstreckt, am neunten abrechnen, wie folgende vorschreibung außweist:¹⁾

Vorschreibung.

Auf heut sonnabent nach Kiliani anno etc. 34 haben sich Ulrich Rapp als vorsteher auf Sant Jobst in der Newen Insel stolln am Keilberg an einem, Hans Rumell und Hans Brigorg als steiger und S. M. auf der Schonen Rosina vorm Buchwalt anders teils einer stewart halben zum stollen vortragen und voreyniget dergestalt und also, das die gewerken von der Schonen Rosina den gewerken von Sant Jobst stollen einen hewer zulegen, denselben mit aller gerechtikeit, als unßlit, eysen und gedinggelt vorsorgen und halden, ane die berckfodernuß. und was auf gemelten zugelegten hewer mit lohn, unßlitt, eysen und gedinggelt gehet, sall am virden pfenning, so der stollen in der Rosina masen kumt, halb abgehen. solches haben die vorsteher baidersaits gewerkschaften dem hern B. M. zugesagt, stet und fest zu halden, und gebeten, ins berckbuch also zu vorleyben. gescheen im jar und tag wie oben.

Von dem vierden pfenning.

Ein ider L. T. ader vorsteher kann seine zeche mit dem virden pfenning, weil der stolln in derselben maß ist, bawhaftig erhalten, so er wirt angekündigt wie geburlich und die maß darzu vorschriben ist.

Etliche artikel den virden pfenning betreffend.

Wann der vierde pfennig durch die geschwornen nit wirt angekündigt, wie geburlich, so ist keiner schuldig, denselben vorzeichnen anzunehmen noch seinen gewerken in die ausgab zu vorrechnen. desgleichen so ein stolln mit weilarbeitern ader mit einzlichen ledigen schichten gebaut wirt, dem ist man keinen virden pfennig schuldig zu geben, wo er des uberwisen wirt.

Derhalben ein ider, der vierden pfennig geben sall, woll aufmerkung mag haben, ap der stollen nach berkleuftiger weiß getriben werde, damit man nit unbillichs von ihm fodere.

1) 2. F. B. D. 30. Art. 6.

Wann auch die stolner zu irem frommen eilen und die schichten zu 6 und 4 stunden auch über feiertag lasen umbgehen, so hat sich ein ide maß, wo es nit mit irem willen zu entnehmung ires wassers geschicht, des zu beclagen und des virden pfennig zu wegern. es geschee dann durch die amptleut hirinne eininsehen, damit ihnen mit erzhawen kein nachteil und schad erfolge, und solcher ungleichmessiger vierder pfennig der billickeit nach geringert und nach berkleuftiger gestalt gerechent werde.

In diesem fall mugen die obern stollen, denen es an ihrem neunten zu vorkurzung gereicht, auch einrede thun.

Vormuth sich auch imand, das der stollen uff seinem rechten belehnten gang nicht sey ader fhare, so mag er den angegebenen virden pfennig hinder den berkmeister einlegen und so lang halden lasen, biß man des gangs allenthalben weyß wirt.

Von stewer zu lichtlochern.

Es tregt sich oftmals zu, das die erbstollen, welche einem ganzen zug zugut getriben werden, wettershalben statlich nicht fortfaren khunnen, und aber die not erfodert, das die stollner ihnen selbst mit lichtlochern helfen müssen. derehalben mugen die massen, welche ane mittel des stollens in irem felt kein gebeud anstellen kunnen, zu solchem gesenk des lichtlochs semptlich ader sonderlich wol stewer geben und damit ihre masen bewlich erhaldden.

Von stewer zu richtschechten, kunstschechten und heinzenzeug.

Wo man einem ganzen zug zum besten zu leichterer erzeugung der berkfodernus einen richtschacht niderfellet, ader auß mangel der tiefen stollen einen heinzenzeug ader ein kunst niderriecht und hengt zu abfhurung des wassers, dahin geben die umbliegenden zechen billich stewer, und ap sie sonst nicht bawen, so kunnen sie dieselben mit dieser stewer bawhaftig halden.

So sie aber zugleich mit einander einwerden und solches werk nach eins iden vorwilligung und darlag niderbrennen, so gebrauchen und geniesen sie auch semptlichen desselbigen richtschachts, heinzen und kunstzeug mit berkfodernuß und anderm billich.

Von stewer zu tagbeweysungen und heinzenstrecken.

Wann viel vorliehene masen uff einem gang mit einander eins werden und von der funtgruben an eine tagbeweysung durch den

ganzen zug hinauß zu volfhuren, so ist der brauch, das ein ide maß nach gelegenheit stewart darzu gibt, und alwege die negste der folgenden die hantarbeit zu vorsorgen und die steuer einzubringen übergibt, und also fortan, biß das solche beweyzung gar vollbracht ist.

Dardurch wirt vilerlei irthum und zank, der sich kunftig zutragen mocht, abgeschnitten, auch viel vorgebliche uncost erspart und ein ider seines belehenten gangs gewiss.

Also ists auch mit stollortern und heinzenstrecken, die sie zu abfhurung ires wassers auß einer maß in die ander zugleich helfen treiben.

In welcher maß aber mit solcher beweyzung stollort ader heinzenstreck erz wirt gehawen, das muß man derselben maß sturzen umb die darlag, sie wolte dann freiwillig das gemachte silber davon, so es auch nit viel, dem ganzen zug zu nutz und stewart folgen lasen. alles laut volgendes vortrags:

Vorschreibung.

Uff heut dato haben sich die gewerken von Sant Elenafuntgrub, Cunz Prëllen lehn am Schottenperg, deßgleichen die gewerkschaften der obernegsten, andern, dritten, virden, funften, sechsten, sibenden, achten, neunenden, zehenden maß darnach vor B. M. und den geschwornen einer beweyzung entschlossen, dieselbe statlich mit drei hewern und was dorauf geht durch den ganzen zug hinauß zu treiben. darzu sie semplich und sonderlich stewart vorwilligt, nemlich die funtgrub nest und ander maß zwen hewer, die dritt, vierde mas 12 weyse groschen, die funfte, sechste mas 8 w. g., die sibende mas 6 w. g., die achte mas 4 w. g., die neunte, zehente mas zwen weyß gr. wochentlich zu geben, welche stewart auch ane vorzuk wochentlich gefallen sall. idoch in der gestalt, wann die beweyzung aus der fodersten mas voruber kheme, das dann die nest folgenden masen ihre stewart bessern wollen und sollen, damit das gebeud ein weg als den andern fortgehe und mit solcher stewart erhalten werde. und in welcher maß erz getroffen wurde, dasselbige sall ihren gewerken zu guter willkhur stehen, umb die darlag zu behalden, ader in die gemein, wo sich die stewart nit erstreckt, nach irem guten willen zu geben und die arbeiter von dem silber zu bezalen. es sollen auch alle diese obgenante zechen macht haben, die stewart mitlerzeit abzuwerfen und zu erhoen nach erkenntnuß B. M. und geschwornen, auch ire masen damit bawhaftig erhalten, doch das sie

wie geburlich von quartaln zu quartaln vorschriben werden. diß alles stet, vhest und unvorbruchlich zu halden, haben sie semplich und sonderlich laut der aufgerichteten vollmachten vor dem B. M. angelobt, bewilligt und gebeten, diesen vortrag ins berkbuch zu vorleiben. gescheen montag nach exaudi anno 24.

Von lengortern und querschlegen auß einer maß in die ander.

Wann zwo ader mehr zechen zusam gehören, es sei auf haupt- ader quergengen, da mugen die gewerken auß einer maß in die ander lengen und querschleg treiben ungehindert, damit sie allenthalben zu bekwemen gebeuden khomen mugen, und die zuvorgelegene maß darzu vorschreiben lasen, wie dann auch andere zechen, wo solch außlengen ihnen zutreglich, stewer dahin geben und damit bauhaftig erhalten kunnen werden.

Volgen andere artickel und gebreuch vor die lehenschaften.

Vom ansitzen einer zechen in der anderen. Ein ide maß ist schuldig, andere gewerken in schechten anzusitzen lasen, und gegen irem felde zu lengen, wann es durch B. M. und geschworne also furs beste wirt erkannt und dem perkwerk zu foderung gereichet, doch seiner zechen und belehenten gang an schaden, nachteil, vorteil ader betrug, und so von ihnen wasser vorschroten wurd, dasselbe uff ihr aigen uncost zu halden. deßgleichen sein sie vorpflicht, alles gewonnen erz innerhalb seiner maß gegen geburlicher expensß zu sturzen, wie ein solch ansitzen der Einigkeit am Kolperg mit recht aufgelegt ist worden, laut des schides.

Wann ein zech die stollner in iren masen lest ansitzen.¹⁾

So etwann dem stollen vorm ort wetter mangelt und die masen widerumb des stollens bedurfen, so mugen sie die stollner in iren schechten, sofern die anders uff die teuf des stollns abgesunken und niderbracht sein, ansitzen lasen und irem stollort enkegen brechen. doch wurde in solchem außlengen von ihm wasser vorschroten, so sent sie es schuldig zu halden, ader der zechen, die gleichwol vorhin wasser hette, stewer zu geben. dargegen seind die masen

1) F. B. D. 22. Art. App. 8.

des virden pfenning von ihnen befreyt, so lang die stollner in solchem irem feld bawen, haben auch macht, das erz, so des orts gewonnen, umb die cost zu behalden, ader den stolnern folgen zu lasen laut hernach stehendes vortrags.¹⁾

Vorschreibung.

Gewerken von der Schon Maria am Kolberg haben vor B. M. und geschwornen bewilligt und nachgelasen, das sie die gewerken von Sant Niclasstollen in ihrem tiefsten wollen ansitzen lasen und irem stolln entgegen brechen, idoch das sie das stollort hinaufwarts belegen und treiben wie geburlich. dargegen sollen die von der Schonen Maria des vierden pffenings gefreit sein, bis solang die stollner den durchschlag auf die gerynne in der Schonen Maria tiefstes machen und brengen. und was die stolner aufm ort hienaufwartz erz hawen wurden, das sollen sie den gewerken der Schon Maria sturzen, dargegen sall ihn die berkkost auf diesem ort wiedergelegt werden. actum freitag nach Vrsula anno 21.

Zu merken, das etliche vortrege den masen nur uff bestimpte zeit den virden pfenning nachlassen, als uff zwei ader drey quartal, etliche auch das halbe neunte ader gar darzu folgen lasen.

Das irrfharen der stollen kann keiner maß schaden an ihrer gerechtickeit.

Wann imand von andern gewerken angefochten wurde und die ihn uff einen frembden gang weysen wolten, dorauf der stollen khummen wer, und darzu er stewer und virden pfenning geben hette, so ist er solchen nit schuldig vor seinen gang anzunehmen, es werde dann augenscheinig gemacht. dann das irrfharen des stollens kan seinem belehenten gang zu schaden nicht gereichen.

So ein stollen auß der maß vorüber ist, so seint die gewerken (die ane das nicht gebaut) schuldig, ihre maß zu belegen ader einem tifferen stollen stewer zu geben. doch mogen sie beim B. M. gleichwol biß zu gelegener zeit frist erlangen.

Wan zwo ader mehr zechen zusammgehoren und nicht mehr dan ein gesenk haben, so kann man sie baid zugleich mit einem gesenk nicht bauhaftig halden, es betreff dann die marscheid, ader man hab die genge im schacht zu ersinken.

1) F. B. D. 31. Art. App. 16.

derohalben ist das negst zu der einen maß, welche das gesenk nicht betrifft, frist genummen, die man auch nit wegern kann.

Vom wassergelt.

Wann eine ader mehr zech uff einem zug tiefer sein mit irem gesenk mit der hantarbeit dann die andern, und die gewerken ader ihre vorsteher befinden, das ihnen von denselbigen umbliegenden gebeuden und masen ader auch von denen in hangends und liegends wasser zukumpt, dadurch sie mit größerer uncost und ihre tiefsten mit mehrem wasser beschwert werden, so haben sie macht, die geschwornen zu fhuren, das wasser seygern zu lasen und dieselbigen zechen umb wassergelt furzuenehmen, welche alßdann im fall der notturft, wo sichs also befindet nach erkenntnus der amptleut, stewer dahin schuldig sein zu geben, doch dem fallen und steigen des wassers nach mehr ader weniger. wenn aber durch gottis schickung groß gewisser und regen khemen, die gemeiniglich viel taggebeud ertrenken und auflesig machen, so fodert derjenige, dem vill wasser in seinem gesenk zugehet, von den umbligenden erseuften masen unbillich wassergelt, kann auch zu keiner ordentlicher seigerung der wasser khummen, sie hetten ihm dann zuvorn wassergelt geben.¹⁾

Welche gewerken wassergelt geben, die khunnen damit ihre zech nicht bawhaftig halden, wie mit anderer stewer geschicht.

Lochsteinstuffen und andere gemerk belangend.

Allen und iden lehnschaften und zechen will vonnoten sein, so es die gelegenheit gibt, das sie vor sich selbst ader mit den negst gelegenen masen uff gleiche darlag ihre stoffen und lochstein die marscheid ader die vierung betreffend vom tag an bis hinunder uff die stöllen, und von einem stollen uff den andern durch geschworne marscheider brengen lassen. dieselben mogen ihn auch insonderheit ader mit bewost anderer gewerken durch vorwissen des B. M. zu ihrer noturft gemerk und andere zeichen in der gruben ader in stollen schlafen; auch widerumb die ortung aller irer gebeud von dannen herauß an tag brengen und zulegen.

Welche stoffen, lochstein, gemerk aber alßdann in kegenwart der geschwornen, vorsteher der zechen und anderer mitgewerken eroffnet und von ihnen insonderheit ader von aller-

1) F. B. D. 31. Art. App. 20.

seits parteyen angenommen¹⁾ und ins perkbuch vorschriben werden, die sall man fur kreftig und ein ides teil sich darnach richten und seines felde halden, auch ane schwere straff keiner dem andern uber solche stufen zu nachteil und schaden weyter greifen, bawen ader erz enthawen.

Werden also vorschriben.

Uff heut dato ist ein lochstein durch den geschworen marscheider N. zwischen den N. und N. masen am N.perk vom tag an, ader von dem N.stolln bis auf den N.stolln einbracht, ader ein stuffen geschlagen worden auf dem N.stoln, und ist von baiden teilen angenommen worden in kegenwart der geschwornen, steiger, S. M. ader N. und N. gewerken. actum.

Belangts ein stuffen, die ein stolln durch die geschwornen zu erhaltung seines neunten lest schlahen, so wirt gemelt die marscheid, wo sie wendt, mit dem appendice, das gedachte gewerken ire gerechtickeit am neunden zuruck haben und behalden wollen.

Der gewerken hallen, felsen vnd after etc. belangend.

Ein ide zech und gewerkschaft hat macht, ihre hallen, felsen, after und sand, so sie des nicht mehr zugebrauchen weiß, den weschern, doch mit vorwissen des B. M. und aufgerichter gnugsamer vollmacht, umb par gelt ader umb die achte, zehende, zwolfte, sechszende mark silbers frei ane alle uncost zu vorkaufen und zu ubergeben, wie das zum teil nachstehender vertrag außweist.

Vorschreibung.

Gewerken von Sant Cristina uberschar am Turkner haben laut ihrer ubergebenen vollmacht beim B. M. eingelegt ihre hallen gut und böß, wie sie umb die gedachte zech gelegen, und sie zu nutz nit zu vorarbeiten wissen, auch etliche felsen darneben dem Thomas Gorner umb 10 fl. vorkauft. diese hall er dann nach seinem besten nutz und frommen gebrauchen mag. solches ist auf baidere teil vorwilligung ins perkbuch vorleibt worden. actum mitwoch nach Erhardi anno ec. 31.

Ein ide zech mag auch in iren vortregen außdingen, wo sie ire tiefsten nymmer bawen wurde, das dann der keufer

1) F. B. D. 28. Art. App. 11.

solcher hall abtreten und ihr widerumb heimstellen wolle, weil ane das nach altem herkhommen die hallen uff aufflessigen zechen in m. g. hern freiß fallen.

Es hat auch weiter ein ide gewerkschaft macht, ihre hallen frey umbsunst hinwegzulassen, damit sie rhaum uberkhumme zu sturzen, wie volgender vortrag lautet:

Vorschreibung.

Demnach die gewerken von der obernegsten mas nachm Becken am Turckner zu ihrer zechen rhaum zu sturzen mangel gehabt, hab ich Mattes Enderle B. M. mit bewilligung der gewerken daselbst die halle bemelter zechen gut und boß, wie sie durcheinander gesturzt, dem Caspar Beckhen und Matthes Reinstein gelasen mit dem bescheid, das sie bemelte halden von dato an in drey jaren sollen und wollen zugleich, wie sie gelegen ist, hienwegfhuren. und ap sie diese hall innerhalb dieser zeit anderen liesen, so sall doch diesem vortrag nachgelebt werden. sie sollen auch fur bemelte hallen nichts zu geben schuldig sein. ist auf baider teil vorwilligung ins berkbuch vorleibt worden. actum den 9. novembris anno ec. 38.

Dargegen ist widerumb den weschern unvorboten, solche erkaufte hallen, felsen, after etc. zu ider zeit andern zuverkaufen und zu ubergeben, doch in allweg den vortregen, so hievor zwischen ihnen und den gewerken beschlossen und angenommen, unvorbruchlich, und das ein ider die hallen, die er kleint, hinwegschaffe und fodere, weil auch die alden berkrecht wollen, so mancher trog voll auß der hallen eingefullt und aufgehoben werde, so manchen trog voll sall man auch hinweg fodern.

So halden von viel zechen durch einander gesturzt werden und sich kein teil mit dem andern vergleichen, noch das seine vor gewiß anzeigen kann, so ist das negste (wie man des hiruber schid findt), das sie semptlichen zugleich solche halden kleynen, aufbereyten und den uberlaufft, der uber alle uncost bleibt, mit einander zugleich teylen.

So etliche zechen ihr weschwerk und anders zu abbruch des neunten nicht arbeiten wollen.

Wann etliche zechen weren, die fursetzlich etliche ihre felsen und weschwerk in die leng hilden und nicht aufbereyten noch schmelzen wolten, in meinung, den stollnern solches in vorgessen-

heit zu brengen und das neunte zu entziehen, so kunnen sie uff klegers ansuchung dasselbe aufs erste zu vorarbeiten geweyst werden.

Von hallenweschwerk geburt den stolnern das
neunte.

Ein ider stolen mag sein gebuerlich neuntes von dem silber, so auß den halden, felsen, after und weschwerk gemacht wirt, von den gewerkschaften und auch von den weschern, wie billich, fodern, das ist man ihme auch schuldig zu geben.¹⁾

Vom freimachen alder zechen.

Wann sich ein zech vorleyt und drei anfharende fruschichten nach einander durch zwen geschworne desselben gepirgs nicht bawhaftig gefunden wirt, so mag sie frey erkannt und dem lehentreger von newen vorliehen werden. es were dann, das die alden gewerken notwendige gnugsame ursachen im bestetigen furbrechten, dabey sie der B. M. kund erhaldden, so bleibts dabey billich.²⁾

Vorschreibung.

Hanns Hirsch und Nickel Schneider haben dem Lorenz Puchner frey gemacht ein aldes schechtlein am Wernsperg, darauf ein funtgrub, sambt baiden negsten masen am weg, do man uffn Abertham geht, mitwoch, donnerstag und freitag nach Marie lichtmes anno ec 38.

Cautela im freymachen.

Ein ider lehentreger, der ein vorlegene zech will freimachen, der mag zu seiner notturft sich vorhin wol im berkbuch erkundigen, ap dasselb lehn mit frist ader ander stewer erhaldden werde. dann underlest er solches und ist vorschriben, so fharen die geschwornen nichtsdesteweniger ihm und eim iden umb die gebuer, wohin und wann man ihr begert. und wird nachmals solch lehn auch nit frei erkannt noch von newem vorliehen. und im fall ap gleich auß unwissenheit der alden gewerken und ane einrede bestetigt wurd, so hat doch solche belehnung nicht kraft, weil sie den vorigen vorliehen gengen und masen an schaden und nit anders vorliehen ist, und kann den alden gewerken, die ihr alder beweysen kunnen, an irer gerechtickeit nit schaden.

1) 2. Sch. B. D. 99. Art.

2) 2. Sch. B. D. 6. Art.

Volget der zupus brif auf das freymachen.

(Gedrucktes Formular.)

Allen und itzlichen gewerken, die yn unten geschriebener zechen teil gehabt, füge ich Mathes Enderlen yn S. Joachimsthal bergmeister zu wissen, das ich sölche zeche, dieweil die yn meiner g. h. freis gefallen, diesem unten angezeigten lehentreger, doch den alten verzupusten gewerken vier wochen one schaden verlihen habe, demnach, welcher gewerk sich von dato ynnen vier wochen zu bemelten lehentreger mit unterrichtung genugsamer ankunft seiner vorgehabten teil, das ehr auch die iüngste angelegte zupus darauf verricht, der sol von yhm für eynen gewerken erkand und zugelassen werden, darnach sich ein ieder habe zu richten. geben unter meinem petschier.

Zu merken. Ein ider zupus brief aufs freimachen helt solche zech 4 wochen bauhaftig und wirt mitlerzeit ein ider alder gewerk, der sein zupus erlegt, zugelassen, wiewol etliche den vorigen lehn- treger mit seinen teilen außschliesen, doch ist er sowol ein mitge- werk als ein ander, wan sie ihm im gegenbuch geschriben stehen.

Item. Will imand zu mehrer sicherheit hinden an brief, das er nach m. g. herren ordnung gestanden und jam N.tag abge- nummen sey worden, vorzeichnen lasen, der mags wol thun, und ihm ist solches zutreglich, so er von iemand kunftig wurde ange- fochten.¹⁾

Vom kummer und schriftlichen vorbot.

Was mit des amptmans ader B. M. schriftlichem vorbot be- griffen und vorhaft wirt, es sei erz in der gruben, silber im zehen- den, berkteil im gegenbuch ader austeilung, deßgleichen an verrat in hutten, weschen, puchwerken, das sall und muß alßdann son- derlich gewonnen, geschmelzt, allein hutten- und berkkost davon genummen werden, und unvorruckt liegen bleiben, biß zu außtrag der sachen.²⁾ was aber vor solchem verbot uber die hengbank außgefurt, geschmelzt, bezalt, abgeschriben und aufbereit ist worden, das bleibt einem iden zu recht frey ungehindert.

1) 1. S. B. D. 54—58. Art. Art. 57 gleichlautend 2. Sch. B. D. Art. 64.

2) 2. Sch. B. D. 77. Art.: „Berg- und Hüttenkost von dem gekummerten Erz und Silber herausgegeben, das übrige unvorruckt biß zum austrag der sachen verwahrt behalten.“

Wie lang ein kummer in seiner kraft steht.

Ein ider kummer steht zu kraft von 14 tag zu virzehentagen, und so er nit zu geburlicher zeit erlent wirt, so wirt er unkreftig geacht. doch wo er biß zu außtrag der sachen gestellt ist, so darf sich keiner weiter befahren, wie folgende formula außweist.¹⁾

Formula.

Hanns Muller thut ein rechtlichen khummer zu 2 k.²⁾ in dem Eibenstocker am Niclasperg zusampt der auspeut reminiscere, dem N. und N. zustendig, von wegen etlicher zuspruch N. gulden vor-meinter schult, vorgestracktes geldes, hinderstelliger zupus, so er ihm zu thun schuldig sein sall, und steht in kraft bis zu außtrag der sachen. actum etc.

Von clag uiber berktheil, auspeut und anders hievor im kummer begriffen.

Die clag muß gescheen drey vierzehn tag nach einander durch gewonliche citation und clagbrif, wie die berkordnung davon vielfeltigen underricht gibt. wirt aber also eingeschriben:

Formula.

Lorenz Langer hat angefangen sein erste clag zu funf k. in Sant Johannes im Gluck funtgrub hinderm buchwald am Niclasperg, dem Heinrich Kauff zustendig, von wegen 50 fl. groschen dargeliehens geldes und vorgestrackter zupus, so er ihm zu thun [schuld]ig sein sall. actum.

Forma der clagbrief uffs kurz gestellt.

Ich Mats Enderle, B. M. in Sant Joachimstal entbeut euch N. und N. mein dienst und fueg euch zu wissen, das der ersame Lorenz Langer alhie euch funf k. in Sant Johannes im Gluck am Niclasperg rechtlich gekummert hat von wegen 50 fl. groschen, so ihr ihm dargeliehens gelt und zupus zu thun schuldig sein sollet. darzu er auf heut dato mit der ersten clag, wie sich zu berkrecht geburt, hat volge gethan, und gedenkt aufm Ntag nach N. schirst mit der andern, dritten clag zu volgen, ader mit der clag rechtliche

1) F. B. D. Proceß. App. 2.

2) k = Kuff.

hulf und einweisung zu erlangen. derwegen heisch und lade ich euch hiemit und in kraft dis briefs, das ihr auf obbestimmten gerichtstag alhier in Sant Joachimstal vor mir zu erscheinen geschickt (ader ewern tuchtigen anwalden hiher vorordent), solche clag rechtlich zu vortreten. dann ihr kumpt ader nicht, so will ich dem cleger auf furder sein ansuchen der andern ader der dritten clag ader rechtliche hulf, einweysung und was recht ist ergehen lassen. euch darnach habt zurichten. geben under meinem petschier am Ntag etc.

Von der hulf.¹⁾

Ein ide hulf, ap sie gleich schriftlich volzogen wirt (wie sie dan sein muß), so wirt sie doch dem beclagten zugut 14 tag suspendirt, und bleiben mitlerzeit die erclagten teil, auspeut und anders unvorruckt, damit keiner ubereilt das seine nicht vertreten mug, wie solches des B. M. bevel mit sich brengt, also:

Forma.

Herr gegenschreiber, schreibt uff Sant Johannes im Gluck funtgrub am Nielasperg funf kuckuß Heinrich Kauff ab und Lorenz Langer zu, welche teil er nach m. g. herren ordnung laut der clagbrif rechtlich erstanden und erclagt hat, doch das sie in den negsten 14 tagen unvorruckt bleiben. actum. Matthes Enderle

B. M.

Wann die 14 tag vorscheinen, und es findt sich niemand herbey, so werden dem cleger ane mittel solche berkteil durch die amptleut zuvorn geschätzt, auf weitem bevel im gegenbuch zugeygent ader die auspeut zugestellt.

Wie die schatzung wirt eingeschrieben zu kunftigem underricht und eines ieden notturft.

Auf heut dato haben B. M. und geschworne dem Lorenz Langer funf kucks in Sant Johannes im Gluck am Nielasperg, so dem Heinrich Kauff zustendig gewest sein und er nach m. g. hern ordnung erstanden und erclagt, umb N. gulden groschen geschätzt. thut in munz N. gulden r. actum etc.

1) 2. Sch. B. D. Proceß der vom Bergmeister gehalten werden soll. 6. 7. 15. Art. 2. In dem zugehörigen Formular erwähnt Enderle „m. g. Herren Ordnung“, also wohl die neue, da die ältere Sch. B. D. nichts bezügliches enthält.

Von clag und hulf zu zechen.

Die geschicht in zeit und aller maß, wie zuruck mit den teiln gemeldt, umb hinderstellige stollen und andere stewart, vierden pfenning, berkfodenuß, wassergelt, vordints liedlons und vorgestrackten geldes. und ein ider gewerk des orts hat macht auch vor sein person, wo sonst niemand die clag vortreten will, die ganze zech abzulosen, dann mit einzlichen particularkucksen wird niemand zugelassen.

Zu merken. Weil auch die clagbrif ordentlicher weiß an gewonlichen stellen angeschlagen stehen, so halten sie solche zech mitlerzeit bawhaftig.

Von vorpfindung und kauf an hutten, puchwerken, weschen, schmidten und anderm.

Ein ider berkman, der teil hat an einer hutten, ader dem ein puchwerk, weschat, schmitten und stollenwasser im berkbuch geschriben steht, derselb hat macht, das seine zu vorpfinden ader zu vorkaufen seines gefallens halb ader ganz, doch mit vorwissen des B. M. und das solches im berkbuch vorschrieben werde, dergestalt:

Forma.

Auf heut dato hat N. ein schicht, halb ader mehr, an des N. hutten, item sein puchwerk, wesch, schmitten etc. am N. gelegen ihm ab und N. pfantweiß zuschreiben lasen, ader dem N. N. umb N. gulden laut ires kaufbrifs, ausgeschnitener zedeln und anders mit aller gerechtikeit, wie ers inne gehabt, vorkauft, ihm dieselbe frei gewert und eigenthumlich im perkbuch zuschreyben lasen. actum etc.

Zechenheuser belangend.

Die mugen uff vorwilligung der gewerken und nachlassung des B. M. weggerissen und an ander ort gebraucht, deßgleichen einem ader mehr zu seiner noturft vorkauft ader an der schult eygenthumlich ubergeben werden, ader mit dem vorbehalt, wie volder vortrag außweist.

1) 2. Sch. B. D. II. Thl. 85. Art. Das Verpfänden und Versetzen der Zechenhäuser wird in Art. 2 dieses Artikel verboten.

Forma.

Auf heut dato haben die gewerken von der virden, funften m. nachm Beckhen am Turkner ihr heußlein auf nachlassung des herrn B. M. dem Merten Bawmantel umb N. gulden munz vorkauft und hingelassen dergestalt, wo solch hauß diese ader andere gewerken zu ihrer noturft mitlerzeit wiederumb bedurfen wurden, sollen sie dem keufer, was es ihn kost, wieder geben, und er desselbigen hauß ab treten. actum sonnabent nach Simonis et Jude anno 34.

Ap zechenheuser mit der clag auch begriffen.

Wer ein zech erstanden und erclagt hat, dem wirt hiemit aller vorrat an gezew und anderm zusampt der behausung, wa die vorhanden, auch eingereumbt.

Ein Beitrag zur älteren Geschichte des Glases in Böhmen.

Von Dr. Ad. Horčíka.

Man ist geneigt, den Beginn der Industrie Böhmens und die Anfänge derselben, wahrscheinlich in dem modernen Sinne genommen, gewöhnlich in die Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege zu verlegen, wohl aus dem Grunde, weil da erst ein reger Aufschwung derselben wahrgenommen wird und die Berichte, welche gewöhnlich zu Gebote stehen, selten über diese Zeit hinausreichen. Mag diese Ansicht für einzelne industrielle Gebiete ganz richtig sein, so ist doch in anderer Beziehung eine reich blühende Industrie in Böhmen schon im XVI. Jahrh. und noch früher nachweisbar, die nach einem bedeutenden Rückschritte im XVII. Jahrhundert erst in den Tagen der großen Kaiserin Maria Theresia sich zu neuem Leben aufraffte. Dankenswerth und lohnend ist die Mühe, den Faden dieser historischen Entwicklung zurück bis in die ältesten Zeiten zu verfolgen, um, wenn überhaupt eine endgiltige Lösung dieser Frage möglich ist, nachzuweisen, in welchem Theile des Landes und unter welchem Einflusse der Impuls zu irgend einem Industriezweige gegeben wurde und ferner, ob der spätere großartige Aufschwung derselben mit diesen ersten bescheidenen Anfängen zusammenhängt und an sie anknüpft.

„Nichts hat den Namen Böhmens so weit in die Welt getragen wie sein Glas.“ Doch bieten sich bedeutende Schwierigkeiten, wenn man den ältesten Spuren der Glasindustrie in Böhmen nachgeht, wenn man an die Lösung der Untersuchung herantritt, um welche Zeit und in welchem Theile des Landes die Erzeugung und die Verarbeitung des Rohglases ihren Ausgangspunkt genommen hat, denn bei den Schriftstellern finden sich nur selten und dann meist unklare und schwer verständliche Angaben; nur gelegentlich hingeworfenen Notizen und einigen Urkunden verdanken wir die Kenntniß über die ältesten Glashütten in Böhmen, die aber sicherlich schon lange Zeit vorher betrieben wurden, ehe wir von ihrem Bestande Nachricht erhalten.

Die ältesten zuverlässigen Nachrichten über den Bestand von Glashütten weisen auf das Gebiet der Kamnitzer Herrschaft, das Besitztum der Herren Berka von Duba und Lipa, und wird von den nicht ganz zuverlässigen Nachrichten über Daubitz abgesehen, so stand eine der ältesten Glashütten in Falkenau, für die wir einen Freiheitsbrief des Oberstlandhofmeisters Zdislaw Berka von Duba und Lipa vom 28. Juni 1546 haben.¹⁾ In das Jahr 1514 reichte die erste Nachricht über die Kreibitzer Glashütte mit Berufung auf Gerechtigkeiten und Freiheiten, welche derselben schon vor hundert Jahren zustanden.²⁾ Auf den Bestand derselben Glashütte weist ein Bericht über den Ueberfall in Kessel im Jahre 1475 hin, in welchem hervorgehoben wird, daß ein Theil der Mannschaft „von Kamnitz auf die Glashütte, von da auf den Behirhofel, dann hinter Schönlinde“ u. s. w. zog, der nach einer von Dr. Billk im Dresdner Archiv vorgefundenen Handschrift von Prof. Paudler mitgetheilt wird.³⁾ Wir finden somit eine Stätte für die Erzeugung des Glases, mit welcher das Aufblühen dieser Industrie als deren Vororte gegenwärtig Steinschönau, Haida und Gablonz zu bezeichnen sind zusammenhängt, im Norden Böhmens, ohne daß mit Bestimmtheit behauptet werden könnte, daß durch diese Hütten allein das Volk in dieser Gegend zum Glashandel angetrieben wurde, da gerade aus der Reisebeschreibung des Steinschönauer Glasschneiders Georg Kreibitz hervorgeht, daß man selbst in diesen Gebieten das Glas, welches dann an Ort und Stelle zugeschnitten und bemalt wurde, oft aus dem Böhmerwalde und aus Mähren bezog, da mit diesen Gegenden ein inniger Verkehr schon lange bestanden hatte.

1) Schebek Edmund, Dr., Böhmens Glasindustrie und Glashandel, S. 1—4.

2) Nordböh. Exc.-Club II. S. 186.

3) Dasselbst XIII. S. 316.

Im Böhmerwalde befand sich eine zweite, seit alters bestehende, blühende Stätte des Glashüttenwesens, zu der sich die großen Waldungen und der daselbst in jener Zeit beinahe werthlose Holzüberfluß besonders eigneten, wenn wir auch bis jetzt den Bestand der Glashütten in dem böhmischen Antheile dieses Gebirges nicht über die Mitte des XVI. Jahrhunderts nachzuweisen vermögen. Für die angrenzenden Gebiete, die allerdings zum Reiche gehörten und nur vorübergehend unter Karl IV. und der darauf folgenden Zeit mit Böhmen vereint wurden, ist der Betrieb der Glashütten schon im XIV. Jahrhunderte sicher in Schwung gewesen, wie aus der von Karl IV. am 16. December 1355 ausgestellten Urkunde hervorgeht, in welcher die Anlage von Glasöfen (Glashütten) in den Reichsforsten von Nürnberg untersagt wird, weil durch den übermäßigen Verbrauch von Holz die Waldungen ungemein leiden.¹⁾ Aus dem Um-

1) Ich theile in folgendem den Wortlaut dieser bisher ungedruckten, nur im Auszuge bekannten Urkunde Karls IV. (Huber, Reg. Karls IV., Nr. 2340) nach der uns durch gütige Vermittelung des bairischen Reichsarchivs in München zugeschiedten Abschrift mit: Wir Karl, von Gots genaden romischer Keyser, ze allen zeiten merer des Reichs vnd künig ze Beheim, veriehen vnd tun chunt offenlich an disem brief, daz wir an haben gesehen den grozzen gepresten, der an unserm und des Reichs vorst ze Nürnberg geschehen ist vnd fürbaz geschehen möht dem lande vnd der stat ze Nürnberg, dar an von den Kolern, die bizher darauf gewesen sint, vnd von andern gebresten, die her nach geschriben stent; vnd da von wir vnd daz Reich jericleich haben fünffhalb vnd zweintzig phunt haller geltz vnd vier hültz ze machen darauf, vnd den selben gebresten wir understanden haben nach rat vnser lieben getrewen der bürger vom rat ze Nürnberg, des waldstromayrs vnd dez vorstmeisters, da selbens vnser amtlewt (sic!), vnd haben die selben kolreht vnd koler abgenommen gantzlich vnd wöllen auch, daz man fürbaz kain koln dar auf brennen sol, noch kain scharrer, noch kain pecher, noch Glasofen dar auf sein sullen, noch kein wagen holtz, noch püthenholtz dar auf hawen schol durch nütz vnd hayung dez selben vorstes, vnd zü einer widerlegung dem Reich der vorgenanten gült vnd der nütz, di die egenanten zwen vnser amptman daran heten yegleicher zü seinem rehten: so hab wir den selben vnser amptlewt vnd iren erben verlihen zü rehtem lehen zwey hundert morgen für rew, die sie haben vnd nützen sullen yder man zü seinem rehten vnd vns vnd dem Reiche die egenant gült, da von ze dyenen alle jar fürbaz ewiclichen on alle hindernütze, die gelegen sint ain tayl bey Lauffenholtz, bey Megndorfer sazz, ein teil bey Kürnberg strazze vntz hin ab gen Sweinawe vnd daz dörnech gelegen bey Rötenbach vnd ein tayl bey Eybach gelegen vnd ein tayl bey dez stromayrs weyer, als in daz allez ausgezeichnet ist mit marchstainen, vnd wöllen auch, daz yeman auf dem walde fürbaz ewiclichen schülle scharren, pechen, glasöfen machen, koln, weder wagenholtz

stande, daß in dieser Urkunde neben den Köhlern und Pechmachern die Glasöfen erst an dritter und letzter Stelle erwähnt werden, geht deutlich hervor, daß man denselben um jene Zeit in der Gegend von Nürnberg wenigstens nicht mehr Bedeutung schenkte, als den ersteren beiden, vielleicht schon deshalb, weil sie sich nicht stets an demselben Orte befanden, sondern nach den Holzvorräthen bald hierher bald dorthin verlegt wurden. Zwar blieben die Glashütten, so lange es anging, in derselben Gegend und in demselben Thale, doch wurde, wenn der Wald in der unmittelbaren Umgebung ausgerodet war, der Glasofen etwas weiter verlegt, damit die Beschaffung des nothwendigen Brennholzes leichter erfolgen könne. Von Nürnberg her oder doch in regem Zusammenhange mit diesen alten Industriegebieten ist der Ursprung des Glashüttenwesens im

noch pūtenholtz dar auf hawen. vnd wer daz brechen vnd dez vberwunden würde, wolle wir, daz den oder di der schültheizze vnd di burger vom rat ze Nürnberg dar vmb straffen sullen von vnsern vnd dez Reichs wegen an leib vnd an güt. vnd gepieten auch vesticlichen bey vnsern vnd dez Reychs hūlden dem schültheizzen vnd den bürgern vom rat ze Nürnberg, daz sie die vorgenant vnser amptlewt vnd ir erben auf den vorgenanten fürrewten nützlich vnd getrewlichen fürdern vnd schirmen on alles geuerde. vnd wöllen auch, daz sie die selben vnser amptlewt vnd ir erben auf den vorgenanten fürrewten keynerley gesezz noch hofrayt gehaben noch gepawen sullen, denne drey höf vnd zū ie dem hof ain selhaws. auch gepieten wir bey vnsern vnd dez Reichs hūlden, daz sie yeman dar an beswer noch hindere mit chainen sachen. swer daz vber für, der sol veruallen sein zweintzig phunt golds halbes in vnser kamer vnd den, di da beswert werden, daz ander halbtayl. vnd daz dise vnser genade stet fürbaz beleib, geben wir in disen brief mit vnserm keyserlichen anhangendem insigel versigelten. Geben ze Nürnberg am Mittwochen vor sant Thamastag, da man zalt von Cristus gepürt drezzehnhundert iar vnd in dem fünf-vnd fünfzigstem iare, in dem zehenten iar vnserer Reiche vnd dez keysertums in dem ersten iare.

Original auf Pergament, mit anhangendem gut erhaltenem Kaisersiegel. Auf dem nach innen eingeschlagenen, unteren Rande steht: ad relacionem H. Czigelheim, magistri coquinae imperialis, Heinricus thesaurarius. Auf der Rückseite: R. Hartwicus.

Der den Amtleuten R. Karls IV. im Reichswald bei Nürnberg zugewiesene Nutzgenuß befand sich in dem sogenannten Laurenzer Wald und zwar lagen die ersten zwei Antheile am linken Pegnitzufer in dem Laufamholzer Revier zwischen Mögeldorf und Laufamholz und im Rötchenbacher Revier, während der dritte Theil, von diesen räumlich getrennt, im Gibacher Revier am rechten Ufer der Pegnitz zwischen den Ortschaften Gibach und Schweinau gelegen war. Vergl. die Situationskarte des kön. Laurenzer Waldes in der Beschreibung des kön. Reichswaldes bei Nürnberg. (München, 1853. Palm.)

Böhmerwalde zu suchen. Somit begegnet uns eine zweite Stätte des Glashüttenbetriebes im Südwesten von Böhmen, unabhängig von dem ersten Gebiete, deren Handel der geographischen Lage des Landes entsprechend, wohl mehr gegen den Westen gerichtet war, während man in der späteren Zeit, was ich an einem anderen Orte zu thun gedenke, Schritt für Schritt den Nachweis liefern kann, wie von dieser Gegend aus die Hütten immer mehr gegen das Innere von Böhmen verlegt wurden, bis sie mit der Wende des XVI. Jahrhunderts in den ausgedehnten Waldungen der Berauner Gegend nachweisbar sind.

Von ganz besonderer Bedeutung für Böhmen ist nun ein in dem Codex 15 des Prager Grundbuchamtes auf Folio 171b zum Jahre 1442 eingetragener Kauf eines Hauses¹⁾ aus welchem, wenn ich richtig vermute, mit Bestimmtheit hervorgeht, daß sich bei Prag eine Glashütte befand. Es besagt dieser Vertrag, daß Mathias „parans vitra de walva odrana“ für sich, seine Gemahlin Katharina, seine Erben und Nachkommen nach Zahlung von dreiviertel Schock Groschen am 29. December 1442 das Haus käuflich erworben hat, welches Katharina der Witwe nach dem Bierbräuer Mathias gehörte, und zwar mit ebendenselben Rechten, deren sich der frühere Besitzer erfreute.

Nicht ganz einfach ist die Erklärung des Ausdruckes „parans vitra de walva Odrana.“ Mit Rücksicht auf die Grundbedeutung von parare (zum Vorschein gebracht machen, also hervorbringen, erzeugen) kann vitra parare nur so viel heißen als Glas hervorbringen, erzeugen, machen. Für die richtige Deutung von parare in dem gegebenen Falle finden sich

1) Mathias parans vitra de walva odrana emit domum cum area pro se, Katherina coniuge, heredibus et successoribus suis erga Katherinam viduam, olim conthoralem Mathie braxatoris cerevisie, sitam inter domos Zagieczkonis sutoris et Troyani eo omni iure, quo prescripta Katherina vendens tenuit, habendum, tenendum et hereditarie possidendum pro dimidia quarta sexag. iam eidem vendenti pro dicta doma (sic!) integraliter persolutis. Disbrigat predicta vendens et cum ea Bohuslaw de foro feni ad annum et diem secundum ius civitatis. Actum feria III. ante circumcisionem domini millesimo CCCC^oXLIII.^o (29. Januar 1442). In Tomeš, základy starého místopisu Pražského ist diese Urkunde nicht aufgenommen. Ich verdanke diese Nachricht sowie auch andere, welche sich auf die ältere Geschichte des Glases in Böhmen beziehen, Herrn Prof. Dr. Josef Neuwirth, der mir diese bei der Durchsicht von Handschriften gefundenen Daten in sehr zuvorkommender Weise zur Benützung überließ.

Analogien bei Tomeš, Zákłady, aus derselben Zeit.¹⁾ In beiden Beispielen, welche angeführt werden, namentlich in Bezug auf Dorothea ist es klar, daß *parare* nur mit Erzeugen, nie mit Bearbeiten identisch sein kann. Die Redewendung *vitra parare* läßt sich daher nur auf die Erzeugung, nicht die Bearbeitung des Rohproductes beziehen, läßt sich daher nicht etwa gleichstellen den Ausdrücken Glas bearbeiten, zuschneiden u. a., da sonst für diese Art der Glaserarbeit die zutreffenden Ausdrücke gewählt worden wären. Daß *vitra parare* nicht in dem Sinne von Glas bearbeiten angewendet wurde, wie es heute Sache unserer Glaser ist, beweisen Rechnungsauszüge für den Zubau beim Neustädter Rathhause aus den Jahren 1412 und 1413,²⁾ in denen ausdrücklich die Glaserarbeit mit „*vitra laboravit*“ und „*de labore vitrorum*“ bezeichnet wird. Dieser Nicolaus vitreator, der mit der Durchführung der Glaserarbeiten bei dem Neustädter Rathhause betraut wurde, war in den Jahren 1399—1416 Hausbesitzer auf der Neustadt, wo er uns als Nicolaus vitrofex, vitrifex, vitreator begegnet.³⁾ Das parallele Nebeneinanderstellen der Formen vitrofex und vitreator, zu denen noch bei einem anderen Glaser jener Zeit Petrus die mit griechischer Endung fortgebildete Bezeichnung vitrista⁴⁾

1) II. 168. Nr. 599. ?1435: Gira Castellanus emit erga dominam Dorotheam alias Duoram mitras parantem 9 srg.

II. S. 203. 1436: Dorothea czepicznicze emit erga Maretham relictam Martini braseatoris.

II. S. 301. 1390: inter domos ejusdem vendentis et Johannis ligas parantis.

II. S. 295. 1396: Jacobus pabulator emit erga Johannem, qui ligas parat.

2) Das. II. S. 334. 1412: (Sabbato post Mathei): Vitratori, qui vitra ad aestuarium laboravit 1½ sexag. gr.

1412. (Feria quinta post Luciae): Nicolao vitratori unam sexag. gr. pro vitris aestuarii ad fenestras.

1413. (Sabbato post Epiphaniae): Nicolao vitratori 24 gr. de labore vitrorum aestuarii.

3) Tomeš, l. c. II. 212. Nr. 1001. 1399: Nicolaus vitrofex emit erga Witiconem Kuthan. —

1399: Nicolai vitrificis. —

1406: Nicolai vitreatoris. —

1416: item. —

II. 293. 1400: Nicolai vitrofis. —

4) Das. II. 10. Nr. 316. 1382: Petri vitristae. —

1385: Petri vitrofis. —

1393: Petri vitrificis. —

II. 11. Nr. 316. 1382: Ortus Petri vitreatoris. —

II. 101. Nr. 302. 1411—1429: Petrus vitreator. —

in Betracht kommt, beweist doch hinlänglich, daß bei der Anwendung dieser Worte an eine strenge Unterscheidung in der Bedeutung derselben nicht gedacht wurde und bei der Uebersetzung ins Latein die Bezeichnung Glaser (Glazer) oder sklenár (sklennarz, stklenarz) zu Grunde lag, ähnlich wie um jene Zeit in gleicher Bedeutung artifex und artificiosus neben einander gebraucht wurden. Unter allen Umständen wäre es aber falsch vitrofex etwa in dem Sinne von Glaserzeuger auszulegen. Da also nach den vorangegangenen Erwägungen vitra parare nur auf die Erzeugung des Rohproductes bezogen werden kann, so ist hiermit der urkundliche Nachweis für den Bestand eines Glasofens, also einer Glashütte erbracht. — Mit walva Odrana bezeichnete man dasjenige Thor Prags, welches sich an Stelle des heutigen Pulverthurmes am Schlusse der Zelnergasse befand, wofür auch die Benennung walva lacerata üblich war.¹⁾ Bei den späten, mittelalterlichen Urkunden und Inschriften pflegt man bei Personennamen Bestimmungen der Art, wie die vorliegende ist, so zu deuten, daß mit denselben entweder der Ort der Abstammung oder der Ansiedlung bezeichnet wird. Nach dem Inhalte der Urkunde scheint das letztere zuzutreffen, so daß sich Mathias in der Gegend des genannten Stadthores, wahrscheinlich außerhalb der Stadtmauern niedergelassen hat.

Vorausgesetzt also, daß die festgestellten Beziehungen richtig sind, so lautet dann die Uebertragung der Eingangformel des Kaufvertrages „Mathias parans vitra de walva Odrana“: Mathias, der Glas erzeugt und in der Gegend des Stadthores (d. i. des Pulverthurmes) sich niedergelassen hat, kauft u. s. w.

Bestätigt sich die Richtigkeit dieser Ansicht, dann haben wir die bis jetzt älteste Nachricht über den Bestand einer bestimmt angegebenen Glashütte in Böhmen vor uns, die noch um dreiunddreißig Jahre weiter zurückreicht als die älteste Nachricht der Oberkreibitzer Hütte bei Rannitz. Noch größeres Interesse liegt aber darin, daß gerade Prag, die Landeshauptstadt es ist, für welche diese Nachricht paßt, daß gerade die Stadt, welche durch Karl IV. zum Mittelpunkte des geistigen Lebens in Mitteleuropa auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft erhoben wurde, auch das Recht für sich in Anspruch nehmen kann, daß in ihr das nothwendige Materiale erzeugt wurde, welches man für die zahlreichen Bauten, die damals zum Theile wohl noch in der Vollendung begriffen waren benötigte.

1) Daf. I. 255. 1431: Domus Byetezæ relictæ Machonis braseatoris in acie prope valvam laceratam. —

1440: Staré letop. č. 120: K starému městu k bráně, ježto slowe Odraná. —

Der Bestand einer Glashütte bei Prag ist abweichend von der Gepflogenheit, wie man sonst die Glasöfen anzubringen pflegte, welche wegen des großen Holzbedarfes meist in einsamen, walddreichen Gegenden, fern von menschlichen Ansiedlungen angelegt wurden. Doch Wald war genug in der Nähe von Prag, so daß dieselbe durch frisches Schlagholz, im Nothfalle auch durch leicht zu beschaffendes Schwemholz hinlänglich versorgt werden konnte. Auch wurden Glasöfen erfahrungsgemäß mitunter, wenn das Bedürfniß nach solchen vorhanden war, in der Nähe volkreicher Städte angelegt. Schon im XIV. Jahrhunderte finden wir dieselben um Nürnberg, London hatte im Jahre 1688 sogar sechs Glashütten;¹⁾ es ist daher nicht auffällig, in Prag nach Beendigung des langjährigen Husitenkrieges, der allerorten im Lande gewaltige Spuren der Verwüstung zurückgelassen hat, einen Glasofen anzutreffen, für den gewiß ein weites Feld der Arbeit gegeben war, als nach Beendigung des Krieges eine glücklichere Zeit des Friedens über Böhmen kam und bei dem rasch wachsenden Wohlstande der Bevölkerung daran gegangen wurde, die nicht ausgebauten Kirchen und Klöster zu vollenden und die Schäden, welche an diesen und den Wohnhäusern durch den Krieg verübt wurden, so rasch als möglich wieder auszubessern. Da war es denn das rein praktische Bedürfniß, welches die Anlage eines Glasofens bei Prag erheischte, da es von mehrfachem Vortheile sein mußte, wenn das nothwendige Glas an Ort und Stelle selbst erzeugt wurde. Die Nachfrage nach Glas muß damals in Prag und im Lande eine sehr rege gewesen sein, wie aus dem Berichte des Aeneas Sylvius hervorgeht, der 1451 Böhmen bereiste und in seiner Schilderung der böhmischen Verhältnisse als Italiener, der aus einem hochentwickelten Culturlande kam, mit Staunen erzählt, daß in Städten, Marktflecken, ja selbst in Dörfern insbesondere die Kirchen so reich ausgestattet sind, daß das Licht durch hohe und weite Fenster aus hellem und künstlich gefertigtem Glas in dieselben einfallt. Wahrscheinlich hat man sich daher in der Prager Hütte mit der Erzeugung von Tafelglas, dessen man am meisten benötigte, beschäftigt. Solche Hütten, wie die vorliegende, welche zunächst nur einem besonderen momentanen Bedürfnisse entsprechen sollten, waren gewöhnlich nicht von langem Bestande, denn in dem Augenblicke, wo die Nachfrage aufhörte oder wenn

1) Mittheil. des Vereines für Gesch. der Deutschen, VIII. S. 224: „Darnach haben wir sechs Wochen gegessen, ehe wir ein Stück verkauft, denn es waren damals sechs Glashütten in der Stadt (London) und machten schöner Glas, als wir hinein brachten, nur daß unseres geschnitten und bemalt war, und es war noch kein (solches) Glas hineinkommen; wir waren die ersten.“

wegen Mangel an Brennholz die Kosten der Erzeugung sich theurer gestalteteten, als dies zulässig schien, wurde dieselbe einfach aufgelassen, was bei der höchst einfachen Hüttenanlage ohne allzu großen Nachtheil des Besitzers leicht geschehen konnte. Endlich spricht auch das consequente Schweigen der Geschichtsquellen durchaus nicht gegen die Ansicht, daß sich bei Prag eine Glashütte befand, denn bekanntlich berichten die mittelalterlichen Chroniken über wirthschaftliche Fragen nichts, oder wenn sie ja einmal dieselben streifen, so geschieht es nur dann, wenn sie durch persönliche Interessen dazu geleitet werden.

Eine andere Handschrift des Prager Grundbuchamtes, Codex 31,¹⁾ enthält auf Folio 705b (alte Zählung) die am 28. April 1443 gerichtlich eingetragene Löschung des Anspruches, den Regina auf zwei bei der Gallikirche gelegene Glasframstellen (*duae gazae vitreales circa sanctum Gallum situatae*) und Glas im Werthe von 2 Schock Groschen erhoben hatte, die ihr als Erbtheil nach ihrer Mutter Anna und ihrem Stiefvater Paulus Powale zugefallen waren. Die „*duae gazae vitreales*“ sind einfache Framstellen zum Verkaufe von Glas in dem Sinne unserer heutigen Verkaufsläden. Sie befanden sich, wie in derselben Urkunde ausdrücklich hervorgehoben wird, in der Nähe der Gallikirche in der Gegend der heute noch bestehenden Kogen. Dasselbst war eigentlich der Marktplatz, auf welchem die Tuchmacher ihre Waaren in Framstellen (*gazae, huttae, testudines*) feilboten, die nur als Verkaufsstände für die

1) Die Handschrift hat den Titel „*Liber contractuum, vadimoniorum, quitantiarum, testamentorum, inventariorum et aliarum rerum ab anno 1444 usque ad a. 1454.*“ Die Eintragung lautet: *Regina, nata Anne, olim Jacobi cantoris, nunc vero conthoralis Pauli Powale facta est et recognovit, quia duas gazas vitreales circa sanctum Gallum situatas sibi invicem annexas et vitra pro duabus sex. gr. a predicto Paulo vitrico suo et ab Anna predicta matre sua pro sua porcione hereditaria et paterna ab ipsis percepit et sumpsit: sic tamen, quod stat in eo bene contenta. de qua quidem porcione paterna et hereditaria predicta Regina dimisit et presentibus dimittit iam nominatos Paulum et Annam heredes et successores ipsorum liberos, promittitque in futurum nullo sufragamine iuris spiritualis nec temporalis eosdem impetere pro huiusmodi porcione, sed quitos et solutos reddere per tempora eviterna. Actum feria III. ante Jacobi Philippi apostolorum, presentibus Johanne Wolf et Duchkone institore consulibus. (1443, den 28. April.) Die Urkunde fehlt bei Tomek, základy. Eine nähere Beziehung zwischen dem hier genannten Paulus Powale und dem bei Tomek, l. c. I. 101 Nr. 302. 1433 erwähnten Paulus Powale saponista scheint nicht zu bestehen.*

Waaren bestimmt waren, deren jede ihr bestimmtes Aushängeschild hatte,¹⁾ während die Tuchmacher selbst in verschiedenen Theilen der Stadt wohnten. Eigenthümlich ist der Umstand, daß die beiden Verkaufsstellen für Glas mitten unter denen der Tuchmacher erwähnt werden. Daß zwei Kramstellen sich in einer Hand befanden, mag den Erklärungsgrund darin finden, daß der Besitzer zwei an einander stoßende Räumlichkeiten erwarb, die dann mit einander in Verbindung gesetzt wurden, da Glaswaaren zur Aufstellung in einem Verkaufsladen selbst dann, wenn nur Tafelglas in Betracht kommt, wegen der Zerbrechlichkeit mehr Raum und größere Vorsicht erfordern als die Erzeugnisse der Tuchmacher. Die Frage, ob sich der Besitzer derselben ausschließlich mit dem Verkaufe des Glases als Glashändler befaßte oder ob er auch gleichzeitig selbst Glaser gewesen ist, bleibt ebenso dahin gestellt, wie die Erörterung, ob zwischen dieser Glasniederlage, der ältesten, über die wir in Prag Kenntniß erhalten, und der Glashütte daselbst eine nähere Beziehung bestand. Jedenfalls ist es eine sonderbare Verkettung des Zufalles, daß die Nachricht über die Glashütte in Prag und die älteste Nachricht über eine Glasniederlage in daselbe Jahr 1443 fallen.

Weit seltener als über Glashütten, daher auch entsprechend werthvoller sind ältere Nachrichten über Handelsbeziehungen im allgemeinen, über solche mit Glas insbesondere, da dieselben ausschließlich privater Natur gewesen sind und schriftliche Uebereinkommen, wenn solche überhaupt angelegt wurden, nach erfolgter Lieferung der Waare vertilgt wurden, wie das in Geschäftskreisen auch heute noch der Fall ist. Erst in den Schluß des XVII. Jahrhunderts verlegt man das lebhaftere Aufblühen des Handels namentlich mit dem Auslande, weil erst seit dieser Zeit eingehendere Berichte vorliegen. Einzig dem Umstande, daß es sich um eine für die Zeit des XIV. Jahrhunderts bedeutende Lieferung handelte und beide Theile behufs gegenseitiger Sicherung die Eintragung in die Gerichtsbücher wünschten, verdanken wir die Kenntniß über den ältesten Vertrag in Glasfachen aus dem Jahre 1376, der aus dem Codex 988 des Prager Stadtarchives, Folio 244 an dieser Stelle zum ersten Male zum Abdruck gelangt:

1) Vergl. Tomek, l. c., I. S. 120 ffg., z. B. I. 122. a. 1418: *Gasa seu hutta pannicidarum in medio gasarum intrando a domo iudicis in sinistra manu; Petrus Chladek emit erga Johannem Skoda 5 sexg.* — Daf. b. 1485: *Tes-tudo seu gasa pannicidarum in majore parte pannilobiorum (Tuchlauben) secunda a divisione, in qua angeli sunt picti; Johannes Pytel emit erga Benessium a pueris 25 sxg.* —

Ich Nyclas Queysser, glazer von Hohenstat, bekenne offentlichen, das ich schuldik pin dem erbarn manne Hannus von Glogaw czwey und dreyssik hundert glas. der selben hab ich im gelubt ein fuder czu bringen of mittefasten und sol im halbs geld geben und halbs geld abslahen. und dornach aber ein fuder sol ich im bringen of die pfingsten und aber halbs geld geben und abslahen. und ob ich daz erst guld und das ander nicht, das das erst geld verlorn sold sein. und ob ich des als nicht hild, als vorgesprochen ist, so schold ich sein verczalter sein hi und anderswo, wo man mich anchem an allen steten. daz ist geschen an nechsten sunabent nach sand Martins tage (1376, 15. November).

Es verpflichtet sich Nicolaus Queisser, Glaser aus Hohenstadt in Mähren, dem Hanusch von Glogau zweiunddreißig hundert Stück Glas (wahrscheinlich Tafelglas) zu liefern. Der Vertrag wurde, wie aus der Stelle „als vorgesprochen ist“ hervorgeht, wahrscheinlich mündlich abgeschlossen und dann erst bürgerlich aufgenommen. Der Vertrag, der auf den Namen des Glashüttenbesizers (?) Nikolaus Queisser ausgestellt ist, zerfällt in drei Theile und enthält: 1. die Lieferung (3200 Stück Glas); 2. die Form der Ablieferung, nämlich die erste Wagenladung (Fuder) bis 8. März 1377, wofür nur die halbe Zahlung geleistet wird, die zweite zu Pfingsten 1377, wofür die andere Halbzahlung sogleich entrichtet wird; 3. die Bestimmung des Strafgebdes, nämlich im Falle der Nichteinhaltung der zweiten Lieferung verfällt der restliche Betrag für die erste Lieferung und Hanusch von Glogau erhält in diesem Falle das Recht, ihn in Prag oder in welcher Stadt er ihn sonst antrifft, gerichtlich zu belangen. Die beiden Männer, welche sonst in Prag nicht nachweisbar sind, haben hier den Vertrag abgeschlossen, und es war die Lieferung des Glases jedenfalls für Prag bestimmt, da Hanusch in Prag wahrscheinlich um jene Zeit als Glaser beschäftigt war, die Bezeichnung von Glogau aber nur so viel besagt, daß er aus dieser Stadt in Schlesien stammte. Leider ist diese Urkunde das einzige mir bekannte Denkmal aus dem XIV. Jahrhunderte auf dem Gebiete der Glasindustrie, durch welches die alten Handelsbeziehungen zwischen Böhmen und Mähren beleuchtet werden, welche schon zur Zeit Karls IV. bestanden haben.

Die älteste Nachricht über einen böhmischen Glaser, der gleichzeitig Maler gewesen ist (vitreator et pictor) und aus Mattau stammte, reicht in das Jahr 1390, in welchem „Wenceslaus de Glatovia“ sich um das Bürgerrecht auf der Altstadt bewarb und am 22. März d. J. in den

Bürgerverband aufgenommen wurde.¹⁾ Nach Tomek, základy II. S. 79 kauft im Jahre 1408²⁾ ein Borssso vitreator das Haus Nr. 94 auf der Neustadt, im Jahre 1410³⁾ wird Borssso pictor als Besitzer des Hauses genannt. Außer Zweifel sind beide Personen identisch, nur tritt uns Borssso einmal als vitreator, das anderemal als pictor entgegen. Da vitreator und pictor unmöglich dasselbe bezeichnen, aber auch nicht als synonyme Ausdrücke angewendet werden konnten, so haben sich Wenzel und Borssso neben der Glaserei auch mit Malerei beschäftigt. Haben wir es da nicht mit Glasmalern zu thun, die ihre Beschäftigung nicht so sehr in der Bemalung von Glasgefäßen fanden, weil dies damals noch selten war, vielmehr aber mit der Herstellung färbiger oder gemalter Glasfenster betraut wurden, wie man dies bei größeren Kirchen oder in den Häusern wohlhabender Bürger liebte?

-
- 1) Prager Stadtarchiv Codex 986, Fol. 115: Wenceslaus de Glatovia vitreator et pictor recepit ius civile et pro eo fideiussit Nicolaus Mathes aurifaber. Factum anno quo supra (1490) feria secunda proxima post Judica. Die Bürgerrechtserwerbung geschah auf der Altstadt.
 - 2) Prager Grundbuchsamt, Codex 8, Fol. 168b (feria III. post Anthonii 1408:) Borsso vitreator emit domum cum ipsius area pro se heredibus ac futuris erga Claram et Habarthonem conthorales legitimos, sitam inter domos olim Wockonis millitis (!) et Krzizkonisse hinc inde ad habendum et possidendum pleno iure, prout ipsi habuerunt et possiderunt salvo censu XII. gr. ad leprosos, item Mikoni Ortl duas marcas, item in Zderas ($\frac{1}{2}$) sexag. gr. fore censuandum. Heinerl lovicator promisit disbrigare secundum ius civitatis. Publicavit iudicio II°, III°, III°. Die Eintragung geschah am 17. Juni 1408.
 - 3) Prager Grundbuchsamt, Codex 6, Fol. 10b (Fer. III. i. f. Dionyssii 1410:) Swathoslaus notarius emit domum pro se et heredibus suis sitam inter Borssonis pictoris et Girziconis de Podmokl domos. Die Eintragung geschah am 13. October 1410.
-

Meißner—Hedrich.

1. Alfred Meißner—Franz Hedrich. Geschichte ihres literarischen Verhältnisses auf Grundlage der Briefe, die Alfred Meißner seit dem Jahre 1854 bis zu seinem Tode 1885 an Franz Hedrich geschrieben. Von Franz Hedrich. Berlin 1890. Verlag von Otto Janke.

2. Die Antwort Alfred Meißners. Von Rittmeister Bayer (Robert Byr). München, 1889. Commissions-Verlag der G. Franz'schen h. b. Hof-Buch- und Kunsthandlung.

3. Alfred Meißner—Franz Hedrich. Replik von Franz Hedrich. Leipzig. Verlag von Alexander Danz. (1890.)

4. „Für“ und „Wider“ Alfred Meißner. Klarstellung des literarischen Verhältnisses zwischen Alfred Meißner und Franz Hedrich auf Grund des Briefwechsels zwischen den Beiden vom Jahre 1854 bis zu dem im Jahre 1885 erfolgten Tode Meißners, und unter Zugrundelegung der Broschüren: „Alfred Meißner—Franz Hedrich“ von Franz Hedrich, Berlin, Otto Jankes Verlag und „Die Antwort Alfred Meißners“ von Robert Byr, München, G. Franz'sche Hofbuchhandlung von P. W. Heinrich. Berlin 1890. Sauerheimers Verlagsbuchhandlung.

Schwerlich hat sobald eine literarische Streitfrage ein solches Aufsehen in den weitesten Kreisen erregt, wie der Fall Meißner-Hedrich. Allerdings wurde mit Recht gesagt, es sei nicht so sehr die rein literarische Seite desselben, als vielmehr das starke persönliche, psychologische und moralische Interesse, was so allgemein und so nachhaltig wirkte. Ein bis dahin als Mensch und Dichter gleich geachteter Mann sollte fürderhin das Brandmal des gewissenlosen Freibeuters tragen, der das Talent eines armen jüngeren Kunstgenossen und Freundes bis an sein Lebensende mißbraucht, um mit dessen geistiger Arbeit seinen eigenen Ruhm zu mehren und zu erhalten, ja sogar deren materielles Erträgniß mitzugenießen. Das klang so empörend, so unglaublich, und die Art, wie der angeblich Geschädigte, nachdem er so lange geschwiegen, nun erst gegen den Todten auftrat und seine Ansprüche begründete, war so wenig geeignet, für ihn einzunehmen, im Gegentheil so unfein, so verlegend und abstoßend! Und doch wieder, stand es da nicht schwarz auf weiß in Meißners Briefen? Bekannte er nicht selbst? — In dem Kampfe widerstreitender Gefühle war es nicht leicht sich sogleich zurecht zu finden, der berechtigten Pietät und dem Rechtsgefühl zugleich zu genügen, und der Ankläger stieß vielfach eher

auf Mißtrauen und entschiedenen Zweifel als daß er durchwegs williges Gehör gefunden hätte.

Sein von vornherein schwieriger Stand wurde nicht leichter, als der Schwager des Verstorbenen und Vormund seiner Kinder, Rittmeister Bayer, als Schriftsteller unter dem Namen Robert Byr wohlbekannt, zu dessen Vertheidigung das Wort ergriff. Er enthüllte das tragische Ende Meißners, den Selbstmordversuch, den dieser, durch Hedrich auf das Aeußerste gebracht, in der Nacht vom 20. zum 21. Mai 1885 unternahm, und den Verlauf der sich daran schließenden Todeskrankheit; er legte die letzten mündlichen und schriftlichen Bekenntnisse seines Schwagers vor, aber auch seinen eigenen Briefwechsel mit Hedrich, der nach Meißners Tod zunächst ihm als Vormund gegenüber seine Ansprüche geltend gemacht hatte, ferner einen recht merkwürdigen andern Briefwechsel, in dem die schottischen Schwäger Hedrichs bei Grunow, als Verleger Meißners und bei ihm selbst sich Aufschluß erbaten über einen Proceß, den Hedrich gegen die Meißner'schen Erben in der Sache bei deutschen Gerichten angestrengt, ja bereits gewonnen haben wollte; er würdigte endlich die Beweisführung Hedrichs und stellte den von ihm ins Feld geführten Briefen Meißners auch eine Auswahl von Briefen Hedrichs an Meißner gegenüber, durch die allerdings die Sache eine recht willkommene Beleuchtung gewann; so weit als irgend möglich ließ er also, wie auch der Titel seiner Schrift andeutet, Meißner sich selbst vertheidigen, aber auch den Ankläger zu Worte kommen. Und wieder stellte sich dieser in einem sehr ungünstigen Lichte dar, während sein Opfer durch sein tragisches Ende zur Pietät noch das Mitleid weckte und die Vertheidigung Byrs durch den ruhig männlichen, streng sachlichen Ton und ihre vornehme, in diesem Falle doppelt anerkennenswerthe Zurückhaltung von der Anklageschrift auf das Vortheilhafteste abstach.

Die „Replik“ aber, die Hedrich der Vertheidigung Byrs verhältnißmäßig spät entgegenstellte, war wenig geeignet seiner Sache zu nützen. Die unglaubliche Gemüthlosigkeit, mit der darin über die letzten Vorgänge vor und nach Meißner's Tod gesprochen wird, kann, weit entfernt mit seinem ersten Auftreten zu versöhnen, das Widerwärtige nur widerwärtiger machen; im übrigen wiederholt er nur die alten Anklagen und Beweisgründe, ohne irgend neues Material hinzuzufügen.

Indeß man kann einen Anspruch in sehr unfeiner und abstoßender Weise geltend machen und — doch Recht haben, anderseits Pietät und Mitleid in Ehren, aber auch sie dürfen das Urtheil in einer Frage nicht trüben, die zuletzt doch nicht durch das Gefühl, sondern nur durch eine

ruhige, vorurtheilslose Prüfung zu entscheiden ist. Es wäre schlimm bestellt um unser öffentliches Urtheil, wenn nicht auch diese ruhige fachliche Prüfung wirklich bereits zu Worte gekommen wäre. Mir sind allerdings nicht entfernt alle öffentlichen Aeußerungen zu Gesichte gekommen und noch viel geringere liegen mir im Augenblicke vor. Ich nenne, ganz abgesehen von dem unter Nr. 4 verzeichneten Buche, namentlich die Aufsätze von Karl Frenzel in der Berliner „National-Zeitung“ (December 1889, wiederholt in Nr. 4, 270—286), Joseph Bayer in der „Neuen Freien Presse“ (16., 17. Januar und 4. Juni 1890, Nr. 9122, 9123, 9259), ferner eine längere Reihe die ganze Entwicklung des Verhältnisses Schritt für Schritt verfolgender, und namentlich in die psychologischen Geheimnisse scharfsinnig, ja manchmal wohl auch überscharfsinnig, hineinleuchtender Aufsätze von R. G. Franzos in seiner „Deutschen Dichtung“ (Bd. 7 und 8). Diese Arbeiten sind auch, wie ich ein für allemal bemerke, im Folgenden selbstverständlich berücksichtigt; denn wenn ich in unsern „Mittheilungen“, deren Beruf es von vornherein nicht sein konnte, mit den Tagesblättern und anderen Zeitschriften in der Raschheit der Berichterstattung zu wetteifern, nun noch meinerseits in die Erörterung der Frage eintrete, so kann es sich mir um nichts anderes handeln, als das Ergebniß einer solchen ruhig fachlichen Prüfung vorzulegen, und es mußte mir dabei doppelt willkommen sein, die Aeußerungen von Männern berücksichtigen zu können, die wie die Genannten Meißner nicht bloß als Schriftsteller, sondern auch aus langjährigem Verkehre kannten. Ja J. Bayer ist nicht bloß der Jugendfreund Meißners, sondern auch der Mitschüler Hedrichs am Neustädter Gymnasium in Prag bis 1844 und weiß uns also auch über diesen aus persönlichem Umgange Manches zu berichten. Ich selbst, der ich nicht einmal Meißner persönlich kannte, den Namen Hedrich aber wie sovieler Andere erst aus Anlaß dieses Streites überhaupt nennen hörte, mag mich darum vielleicht von jeder einseitigen Voreingenommenheit um so leichter frei erhalten; im übrigen empfinde ich es keineswegs als einen Vortheil, sondern eher als einen Mangel. Namentlich bedauere ich von Hedrichs Werken bisher nicht mehr haben kennen lernen zu können als zwei Novellen: „Schneidermeister Hohlzahns Heirat und Wohlstand“ (im „Deutschen Volkskalender für 1890“, herausgegeben von dem Vereine zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag, wiederholt aus seinen „Nachtstücken aus dem Hochgebirge“), und „Balbina“ (Gartenlaube 1865). Um so erwünschter mußte es mir sein, diesen Mangel durch Mittheilungen von Männern zu ergänzen, die beide

oder doch den einen von ihnen kannten und auch von Hedrichs Arbeiten umfassendere Kenntniß besitzen.

So gut wie gar nicht gefördert wurde die Frage dagegen durch das 294 Seiten starke Buch „Für und wider Alfred Meißner.“ Herr P. W. Heinrich, der sich uns S. 23 selbst als „der jugendliche Schreiber dieser Zeilen“ vorstellt und eben dieser seiner Jugend willen es bescheiden ablehnt „einen so großen Meister wie Alfred Meißner kritisiren“ zu wollen, hat diesen bescheidenen Standpunkt kritikloser Ueberschätzung auch in der Streitfrage selbst festgehalten. Er hat zwar, wie er uns S. 287 mittheilt, Meißner und Hedrich persönlich kennen gelernt; aber Nutzen zieht sein Buch daraus nicht, denn er hat uns über keinen von beiden Eigenthümliches zu berichten. Daraus wäre ihm kein Vorwurf zu machen; aber was bietet er uns sonst? Zunächst (S. 10—74) eine Biographie Meißners, in die seitenlange wörtliche Auszüge aus dessen „Geschichte meines Lebens“ und zwei längere Gedichte, „Venezia“ und das „Märzlied“, eingeflochten sind. Sie schließt eigentlich dort, wo die „Geschichte meines Lebens“ abbricht, die weiteren Jahre sind mit nicht ganz 7 Zeilen abgethan. Als Schluß dieses Abschnittes folgt noch eine etwa anderthalb Seiten lange Biographie Hedrichs. Im zweiten (S. 77 bis 286!) druckt Heinrich noch viel, viel längere wörtliche Auszüge aus den beiden Streitschriften Hedrichs und Byrs sammt den daher schon bekannten Briefen und endlich, das Einzige, wofür man ihm wirklich danken mag, den Aufsatz Frenzels ab. Bei all dem kommt es ihm auf Flüchtigkeiten, wie die Verwechslung des Mathematikers Jandera und des Philosophen Exner in der Biographie, Ungenauigkeiten und Druckfehler im Abdruck der Briefe und eine Anzahl grammatischer und stilistischer Schulschnitzer nicht an. Letztere fehlen auch nicht im dritten Abschnitte, dem „kurzen schiedsrichterlichen Ueberblick“, der darauf hinausläuft, „daß Meißner der alleinige Verfasser sämtlicher unter seinem Namen erschienenen Werke ist.“ Wahrhaftig, ein völlig überflüssiges Buch, um das wir uns weiter nicht zu kümmern brauchen. Denn mit einer so einseitig kritiklosen Vertheidigung Meißners ist für die Sache nichts zu gewinnen, die wenigen etwa annehmbaren eigenen Gedanken, die zwischen der Masse des Geborgten begegnen, sind auch nicht der Art, daß man sie erst dorthin zu holen brauchte, die Urkunden selbst aber, die Anklage Hedrichs und die Vertheidigung Byrs wird doch Jedermann lieber bei diesen selbst lesen wollen.

Hedrich tritt also mit dem Anspruch auf „nicht allein der Mitarbeiter an den meisten unter Alfred Meißners Namen erschienenen profaischen Werken, sondern auch der alleinige Erfinder und Verfasser der Romane ‚Zwischen Fürst und Volk, Sansara, Neuer Adel, Schwarzgelb, Kinder Roms, Die Prinzessin von Portugal, Norbert Norson‘ u. s. w.“ zu sein (1, 4 f.), ja er behauptet auch und betont es wiederholt, „nicht allein diese Werke, sondern auch die Finanzen für Meißner geschaffen zu haben“ (1, 14). Höchstens ein Schein seiner Mitarbeiterschaft wird Meißner zugestanden (1, 152).

Unter „Schwarzgelb“ ist auch die Fortsetzung „Babel“ mitzuverstehen, unter dem „u. s. w.“ zunächst „die meisten der dazwischen entstandenen Novellen und kleineren Erzählungen“ („Charaktermasken“ und „Novellen“), aber auch, mit Ausnahme geringer Zuthaten Meißners, „Zur Ehre Gottes“, „Lemberger und Sohn“; selbst an dem Heinebuch, dem Roman „Feindliche Pole“ und den Dramen, insbesondere Warbeck (der Prätendent von York), beansprucht er mehr oder minder bedeutenden Antheil, bei den letzteren allerdings mit der ausdrücklichen Erklärung „auf keines dieser Dramen irgend ein Gewicht zu legen.“ Ganz unumwunden und nicht ohne eine gewisse Geringschätzung gesteht er in dem ersten Briefe an Byr (Edinburgh 1. Juli 1885): „Mit Meißners vier Bändchen Gedichte [d. h. doch den 1884 bei Paetel in Berlin in vier Bänden erschienenen Dichtungen, darunter auch Ziska und den poetischen Erzählungen Werinher und Sadal] habe ich Nichts zu schaffen.“ Um so eigenthümlicher muß es berühren, wenn er doch in demselben Briefe die Vermuthung ausspricht, es dürfte sich auch eine Abschrift seiner Gedichte unter Meißners Papieren finden, von dessen Hand „zu einem heimlichen Zwecke angefertigt.“ Da er uns aber nicht nur über diesen „heimlichen Zweck“ nichts Näheres verräth, sondern auch sonst nirgends einen Anspruch auf Meißner'sche Gedichte erhebt, so können wir jene Verdächtigung süglich auf sich beruhen lassen.

Diesen Ansprüchen Hedrichs stehen nun die letzten mündlichen und schriftlichen Bekenntnisse Meißners gegenüber. Diese „Schriftstücke“ stehen im „Anhang“ bei Byr offenbar nicht in der Reihenfolge, wie sie entstanden sind. Gar kein Zweifel kann selbstverständlich über das von Meißner selbst seinen Angehörigen übergebene Abschiedsschreiben bestehen, das Byr offenbar wegen seiner Bedeutung als letztes in der Nacht vor dem Selbstmordversuch niedergeschriebenes Zeugniß an die Spitze stellte (1). Zu diesem Briefe in engster Beziehung stehen die „in einem Heftchen, aus dem eine Anzahl Seiten herausgerissen“ waren, vorge-

fundenen, offenbar hastig hingeworfenen und daher „vielfach eingeschalteten“ Bleistiftzeilen, die Byr an dritter Stelle einrückt (S. 58—60). Gleich in den ersten Zeilen redet der zum Sterben Entschlossene, kurz Rechenschaft gebend, was ihn „aus seinem Hause und aus dem Leben gejagt.“ Wir lesen zum Theil dieselben Worte wie in dem Briefe, und wie hier werden sein Schwager, die „liebe Mama“, die Kinder angeredet. Also doch wohl ein Entwurf zu jenem Briefe, geschrieben unmittelbar vor diesem nach der Heimkehr von der letzten Spazierfahrt nach Lindau, wo der Unglückliche den traurigen Entschluß gefaßt hatte (20. Mai; vergl. S. 5 und den Brief S. 54).¹⁾ Vor und hinter diesem Entwurf aber finden wir bei Byr (als 2. und 4. Schriftstück) noch zwei Aufzeichnungen Meißners über sein Verhältniß zu Hedrich. Die eine (2., S. 55—58), vorgefunden „auf verschiedenen, zum Theil nur in abgeschnittenen Resten bestehenden Blättern, die unter allerlei Papieren zerstreut waren“, reicht bis in die letzten Jahre, ist aber nur in Bruchstücken erhalten. Die andere (4., S. 60—63), die sich „in unzählige Stückchen zerrissen auf sechs Halbbogen“ vorfand, reicht lückenlos bis 1857; Meißner ist offenbar diesmal über diesen Anfang nicht hinausgekommen. Er weist selbst sowohl in seinem Abschiedschreiben als in seinem Gespräch mit seinem Schwager nach dem Selbstmordversuch (S. 54 und 12) auf solche Aufzeichnungen hin: „Zwei Darstellungen aller Beziehungen habe ich geschrieben, aber wieder zerrissen. . . . Eine angefangen, auch zerrissen“ (nach dem Gespräch hätte er alle drei „verbrannt“, offenbar verwirrte Erinnerung). Die eine der beiden vollständigen Darstellungen ist uns jedenfalls verloren, die andere liegt bruchstückweise in 2 vor, die bloß angefangene dürfen wir unbedenklich in 4 wiedererkennen. Demnach ist sie also doch wohl die zuletzt geschriebene. Und darauf, daß sie nach 2 entstanden, führt uns auch anderes. Sie deckt sich zum einen Theil mit 2 bis zu wörtlicher Uebereinstimmung, nur kürzt sie einmal; zum andern Theil ergänzt sie 2: sie bietet den hier fehlenden Anfang und füllt eine Lücke durch Mittheilungen über die beiden ersten Romane. Aber

1) Anders Franzos 7, 294b, dessen allzu phantasievoller Darstellung ich mich in diesem Falle nicht anschließen kann, am wenigsten dem Versuche, das Schriftstück in zwei Theile zu zerreißen. Dazu bietet der urkundliche Text nicht nur keine Handhabe, sondern widerspricht vielmehr. Die Worte, bei denen Franzos den vergebens nach Rettung Suchenden nach einer Unterbrechung von mindestens einem Tage wieder zur Feder greifen und fortfahren läßt, beginnen nicht einmal einen Absatz, sondern führen einen solchen zu Ende, und die Wiedergabe des Textes bei Byr macht ganz den Eindruck buchstäblicher Genauigkeit und Verlässlichkeit bis ins kleinste.

schon äußerlich verräth sich 2 durch die Benützung abgeschnittener Blattreste, durch die häufigen Abkürzungen in Namen und andern Wörtern, die in 4 ausgeschrieben sind (einzig ausgenommen öfters H. für Hedrich), diesem gegenüber als ein vorläufiger Entwurf, während 4 offenbar die endgiltige Fassung werden sollte. Meißner verräth uns nichts darüber, welchen Gebrauch er mit diesen Darstellungen seines Verhältnisses zu Hedrich im Auge hatte. Der Gedanke an den Tod lag ihm damals offenbar noch fern. Auch für seine nächsten Angehörigen waren sie nicht bestimmt. In 2 wird an einer Stelle aus Anlaß des bis zur Stunde noch unveröffentlichten, damals aber schon mehreren Blättern angebotenen Romans „Die Schätze von Sennewald“, von dem noch zu reden sein wird, jemand angedeutet, der diesen Roman gekannt haben muß: „Diese Figur, deren Sie sich erinnern werden“ u. s. w. (S. 58). Ich sehe nicht, daß dies schon beachtet worden wäre; ganz belanglos ist es jedenfalls nicht. Allem Anschein nach war diese Darstellung, an die Meißner dreimal sich machte, bestimmt, für den Fall, daß Hedrich wirklich mit Enthüllungen hervorträte, veröffentlicht zu werden;¹⁾ etwa in Form einer Zuschrift an die Herausgeber der Blätter, denen jener Roman war zugesandt worden? Denn wer hatte ihn sonst gelesen, daß Meißner voraussetzen durfte, er werde sich jener Figur erinnern?

Wie dem immer sei, einen gewissen Unterschied wird man auch sonst gut thun, zwischen diesen Darstellungen in 2 und 4 einer- und dem Abschiedschreiben (3 und 1) und dem Gespräch andererseits zu machen; ein Unterschied, der zu der Voraussetzung, daß jene für die Oeffentlichkeit, diese nur für die nächsten Angehörigen bestimmt waren, recht gut passen würde. Jene scheinen, so weit man nach dem Erhaltenen urtheilen kann, in ihren Bekenntnissen um einen merklichen Grad zurückhaltender als diese. Auch in 2 und 4 bekennt er, den Rath Hedrichs, der ihm „Autorität war“, in Anspruch genommen, darnach geändert und umgestaltet, von seinen „raschen Hinwerfungen“ manches aufgenommen, aber auch vieles verworfen zu haben. Er gibt zu, daß er vielleicht sein Manuscript manchmal in Hedrichs Händen gelassen und es partienweise von diesem wieder zugeschickt erhalten habe. Er leugnet sogar nicht, daß Hedrich „Zusätze und Einschaltungen“ gesandt habe, denn es hätte gegolten, „viel

1) Aehnlich scheint auch Franzos (7, 294a) die Sache anzusehen; aber er setzt 4 vor 2. Wenn er „Stil und Tonart“ in 2 „wirrer und verzweiflungsvoller“ findet als in 4, so widerlegt sich das, soweit sich beide Schriftstücke überhaupt decken und vergleichen lassen, schon durch die oben bemerkte z. Th. wörtliche Uebereinstimmung.

und rasch zu produciren.“ Von den Anekdoten, die Hedrich ihm erzählt, habe dieser „zweimal welche aufgeschrieben und eingesandt“, zweimal habe er sie „für eine umfangreiche Novelle benützt.“ Aber er wahrt dem gegenüber nicht nur seine Ansprüche und betont, was auch er für Hedrich als Menschen und Dichter gethan, er stellt das ganze Verhältniß in dem harmlosen Lichte einer „Allianz“, eines „Bundes“ zwischen einander vertrauenden jungen Freunden, namentlich jungen Schriftstellern dar, bei denen es etwas ganz Gewöhnliches und Natürliches sei, daß sie sich ihre Arbeiten mittheilen und ihren Rath austauschen. Ähnliches hören wir auch in den für die Angehörigen bestimmten Bekenntnissen, aber schon in 3 klingt es deutlicher: „Wir traten in eine liter. Allianz. Ich brachte jene Arbeiten, damit sie schneller vorrückten, trat er mit ein.“ Und weiter: „Wie kann (ich) ohne Aufzeichnungen nach so langen Jahren feststellen, was mein, was sein?“ Und mit ganz ähnlichen Worten aber noch mehr sagend, zu Eingang des Abschiedsbriefes: „Er war ganz arm und ich, kurz gehalten, hatte auch nicht viel. Ich hatte ihn so gern. Es galt schneller zu produciren. Mit einer geringen Zuthat fing es an. Immer wollte ich umkehren, er trieb vorwärts: es geht nicht anders, es muß sein! So ward ich sein Gefangener. So entstand Buch um Buch. „Ich mag nicht rechten um Mein und Sein in jenen Büchern.“ Und weiter: „Ich war seit 1854 an ihn gefesselt.“

Wiederholt aber, in jenen Schriftstücken (2. 3, S. 57. 58 f.) und mündlich (S. 8) versichert er, er habe von Hedrichs Zuthaten „keine Zeile so, wie sie war, benützen können.“ Alles habe erst „neugeprüft, umgeschrieben, abgeändert werden“ müssen; denn es habe durchweg die „schreckliche Härte, Trockenheit und Düsterteit seines Charakters“ gehabt, die auch in seinen „Nachtstücken“ und andern Dichtungen zu Tage träten. Aus der Vergleichung mit diesen könne man ja den Unterschied ersehen. Die „das Ganze belebende Idee“, „Ausgang, Plan, Figuren, Vorarbeiten jeder Art“ nimmt Meißner allenthalben ausdrücklich für sich in Anspruch, und die Zumuthung, daß Hedrich ihn „inspirirt“ habe, weist er als „lächerlich“ ab.

Und so sieht die Sache auch Byr an. Aus der von ihm vorgelegten Auswahl von Hedrichs Briefen an Meißner soll jedem Unbefangenen klar werden, daß „die Beiden an gewissen Werken gemeinsam arbeiteten und somit von Herrn Hedrich wesentlich eine unwahre Behauptung aufgestellt worden ist, indem er sich als den alleinigen Verfasser, als den Urheber hinstellt.“ Und das „Ausmaß seines Antheils an dieser gemeinsamen Arbeit“ denkt er sich so, daß „Composition und Arbeit

immer von Meißner ausging“, Hedrich dagegen, wie er diesem sofort in der Antwort auf seinen ersten Brief schrieb, den Freund „im Einzelnen berathen“ und „theilweise unterstützt“, d. h. die von Meißner offen gelassenen Capitellücken ausgefüllt, und wohl auch einzelne Capitel ganz geschrieben oder doch überarbeitet habe.

Nur in einem besonderen Falle, den natürlich auch Hedrich nicht unerwähnt und unbenützt läßt, bekennet sich Meißner in allen Schriftstücken (4 natürlich ausgenommen) und mündlich dazu, einen Roman Hedrichs, zu dem er ihm den Stoff geschenkt habe, mehreren Redactionen als sein eigenes Werk angeboten zu haben; allerdings vergeblich, denn der Roman, die schon genannten „Schätze von Sennwald“, ist noch heute ungedruckt. Meißner will dies aber nur auf das Drängen Hedrichs selbst, ja unter einem förmlichen Zwang von dessen Seite gethan haben, um ihm zu helfen und ihm sein Mißtrauen zu benehmen. Aber „heilig“ schwört er zugleich: „Ich that es mit der reservatio mentalis: der Redaction nach erfolgter Annahme dann zu melden: also seht, das ist H!, dessen Sachen schwer anzubringen waren, so schlecht bezahlt wurden. Ich wollte ihm so die Hand reichen aus dem Abgrund, damit er endlich, endlich einmal aufhöre mich zu peinigen! zu Geld und Namen komme!“ Meißners weiterer Angabe, er habe Hedrich auf diesen Roman 8000 Mark Vorschuß gegeben, widerspricht auch dieser in seiner Replik mit keiner Silbe.

Größer noch als in der Frage nach dem „Mein und Sein“ ist der Gegensatz in der beiderseitigen Darstellung des allgemeinen Charakters des Verhältnisses. Die einzelnen Entwicklungsstufen führt uns eigentlich nur Hedrich Schritt für Schritt vor. Darnach fing die Sache Ende August 1854 in Tabarz an. Die Veranlassung war ein günstiges Anerbieten Campes, der den Verlag des Heinebuches übernommen hatte und sich erbot, auch jedes andere beliebige Buch Meißners zu drucken. In der Verlegenheit, da er gerade weder ein Werk noch einen Stoff dazu in Bereitschaft hatte, soll Meißner erst vorgeschlagen haben, den Roman, mit dem Hedrich damals beschäftigt gewesen, „Der Pfarrer von Grafenried“ („Zwischen Fürst und Volk“) Campe unter beider Namen anzubieten. Dagegen habe Hedrich eingewendet, daß das in Deutschland nicht Sitte sei, und da sei nun Meißner „nach und nach mit seinem eigentlichen Plane“ herausgerückt, den Roman „als sein eigenes Werk Campe anzubieten“, habe sich aber verbindlich gemacht, Hedrich „als den Mitverfasser, öffentlich anzuerkennen, sobald der Zeitpunkt gekommen wäre, der diesem nach der Veröffentlichung des Romans dazu geeignet schiene.“ „Von den

daraus entspringenden Vortheilen, doch aber auch von seiner Freundschaft geleitet“, will Hedrich sich mit jenem Vorschlage „vertrauter und vertrauter“ gemacht haben, aber, „ehe noch alle seine Bedenken ganz versflogen waren“, durch den von Meißner mit Campe abgeschlossenen Handel überrascht worden sein. Dem ersten Romane folgt in gleicher Weise und zwar aus dem von Hedrich eingestandenem Wunsche, „die pecuniären Früchte des neuen Werkes ohne Verzug zu ernten“, „Hostiwin“ und so weiter die ganze Reihe der Romane bis 1870.

Zwar bereitet Meißner seinem Freunde gelegentlich eine Ueerraschung: so mit der Widmung des „Hostiwin“ und wieder 1862 mit Hedrichs eigenen „Nachtstücken aus dem Hochgebirge“, die er ohne dessen Wissen mit einer überschwenglichen Einführung herausgibt. Wir hören hie und da von einem Zerwürfniß, einer Krise. So namentlich 1864 in Folge der günstigen Anträge, die Hedrich auf seine „Balbina“ hin von Keil erhält für den Fall, daß er sich verpflichten wolle, Concurrrenzblättern der „Gartenlaube“ keine Beiträge zu liefern. Aber das Verhältniß kommt wieder ins Geleise, und die Folge ist (München 1865) eine neue Vereinbarung wegen des Honorars.

Bis dahin soll nämlich „die Geldfrage kein Gegenstand irgend einer Verhandlung“ gewesen sein. „Meißner erwartete einen Antheil, forderte ihn aber nicht, und erhielt meistens die volle Hälfte“, Hedrich wäre aber berechtigt gewesen, unter Umständen „auch weniger zu geben.“ Jetzt sei man übereingekommen, „daß alles von beiden Seiten einlaufende Honorar künftighin gleichmäßig getheilt werden sollte“, und Hedrich erhielt also fortan „mit geringen Abweichungen zu seinen Gunsten bis zu Meißners Tode“ auch von dessen Feuilletons, Gedichten und dem Ziska u. s. w., an denen er keinen Antheil hatte, seine Hälfte; er findet dieses Abkommen „nur recht und billig.“

Die Erklärung über Hedrichs Mitarbeiterschaft, angeblich bereits 1857 „festgestellt und stilisirt“, wird immer wieder verschoben: 1858 bis zum Tode des von Beiden gefürchteten alten Meißner, und nach dessen Tode (1868) abermals mit Rücksicht auf Meißners Verlobung. Hedrich will zwar wiederholt darauf gedrungen haben, aber er gibt immer wieder nach; Scheu vor dem Scandal, die „Macht unerloschener Jugenderinnerungen“ und ein „im Geheimen wirkendes Gefühl der Freundschaft“ verschaffen Meißner auch 1870 in Bern trotz Hedrichs Entschluß, diesmal „seine Autorschaft in ihrem ganzen Umfange“, nicht bloß als Mitarbeiter geltend zu machen, eine neue „letzte“ Frist. Hedrich sagt sich ja zugleich, wie schon nach der Ueberraschung mit „Hostiwin“, daß

es „zu jeder beliebigen Stunde in seiner Macht stehe, seine Rechte mit derselben Wirkung zur Geltung zu bringen“, daß er Meißner „jederzeit mit einem Worte umbblasen“ könne. Zum Beweise aber, daß es die „letzte“ Frist sei, erklärt er diesmal, daß er das bisherige literarische Bündniß als aufgelöst betrachte und unter Meißners Namen keine Zeile mehr veröffentlichen werde. Das Uebereinkommen über die Honorartheilung bleibt dabei auf Meißners Antrag ausdrücklich in Kraft. Wiewohl aber Hedrich dadurch keinerlei Verpflichtung auferlegt wird und wiewohl seine Abneigung, Meißner ferner sein „Gehirn zu leihen, unüberwindlich groß“ war, weiß er uns doch einen Grund anzugeben, warum er dennoch auch bei den nächstfolgenden, von ihm sehr geringschäßig beurtheilten Werken Meißners z. B. „Die feindlichen Pole“, „eine gewisse Censur ausüben und oft mit nachhelfender Hand eingreifen mußte“: nämlich „um Meißners Namen, der mir mit angehörte, womöglich auf seiner Höhe zu halten und nicht sinken zu lassen.“ Sonst hören wir aus den Siebziger Jahren nur kurz und ohne nähere Mittheilungen von „einem sehr entschiedenen Anlauf“ Hedrichs, die Anerkennung seiner Autorschaft durchzusetzen. Wiederholt wurde der Ansturm im Juni 1880. Als eine Bürgschaft „für den Ernst und die Entschiedenheit“ seiner Absichten führt Hedrich an, daß er jetzt seine Frau — auch er hat 1870 geheiratet — in das bis dahin vor jedermann gehütete Geheimniß zog. Aber auch diesmal konnte er „Meißners Widerstand nicht brechen und wich unter dem moralischen Zwange, den ihm der Anblick seiner Verzweiflung angethan hatte, schließlich wieder zurück.“ Nur ist jetzt die Hoffnung auf friedliche Lösung dahin, der offene Kampf mußte „früher oder später“ ausbrechen. „Mir schien es jedoch“, fährt Hedrich fort, „ein ganz widersinniges, unnützes Opfer, während der unbestimmten Dauer eines solchen interimistischen Zustandes von Meißners berühmtem Namen keinen Gebrauch mehr zu machen und auf die damit verbundenen Vortheile noch länger zu verzichten. Und so flackerte das alte Verhältniß für einige Zeit wieder auf“, d. h. es entstanden „Die Prinzessin von Portugal“ und „Norbert Norson“. Dann folgt der Vorgang mit den „Schätzen von Sennwald“ den wir in Meißners Darstellung schon kennen. Hedrich dagegen behauptet, daß dieser „erwartete“, auch der neue Roman werde unter seinem Namen erscheinen, will aber im Herbst 1882, als ihm „eine höchst eigenthümliche Angelegenheit“ zur Kenntniß gekommen sei (in den Briefen an Byr redet er von „geheimen Umtrieben“, einem „häßlichen, wahrhaft schmachvollen Streich“, den ihm Meißner gespielt) mit der Erklärung, daß dies nicht geschehen dürfe, sondern daß die „Schätze“ vielmehr dazu dienen sollen, seine Ansprüche zu

unterstützen, alle Beziehungen abgebrochen und erst bei Meißners Besuch in Monaco (April 1883) „mehr gezwungen als bewogen“ „unter dem Drucke der begleitenden Umstände“ nachgegeben haben. Im October 1883 empfängt Meißner in Bregenz aus Hedrichs Händen die von diesem selbst angefertigte Abschrift des Romans, auf dem Titel steht, auch von Hedrichs Hand, Meißners Name. Das Originalmanuscript hatte Hedrich zurückbehalten. Es folgt die Veröffentlichung der Meißner'schen Lebenserinnerungen, in denen Hedrichs mit keiner Silbe gedacht ist, und die durch Meißners hohe Forderungen (wir erinnern uns an den Vorschuß von 8000 Mark) vereitelten Versuche die „Schätze“ anzubringen. Unter solchen Umständen untersagt Hedrich jeden weiteren Versuch der Veröffentlichung und kündigt Meißner seinen Besuch an. Es beginnt die letzte Krisis. Hedrich läßt sich im Herbst 1884 in Lindau nieder, nach Bregenz kommt er nicht mehr. Er erklärt Meißner nun seine Ansprüche „in ihrem ganzen vollsten Umfange endlich zur Geltung zu bringen.“ Freilich schreitet er auch diesmal nicht zur That; es hindern ihn „die fast um dieselbe Zeit von Afghanistan her drohenden Kriegswolken“ und, gezwungen einen günstigeren Augenblick abzuwarten, geht er Meißners Besuchen als zwecklos aus dem Weg. Auf dessen Drängen finden im April und Mai die letzten Unterredungen statt: ergebnislos, da Meißner auch das „Zugeständniß“, er möge Hedrich als gleichberechtigten Mitverfasser sämtlicher Romane und Novellen anerkennen, ablehnt. Auch dessen Brief an Hedrichs Frau (9. Mai 1885), die schon anderthalb Jahre früher, wie wir nachträglich aus der „Replik“ erfahren, einmal vermittelt hatte, bleibt vergeblich.

So Hedrich. Er ist bemüht, sich als den Verführten, ja Ueberrumpelten darzustellen, der vergebens auf die Anerkennung seiner Rechte und damit zugleich auf die Lösung des Verhältnisses dringt und darüber von Meißners Tod überrascht und durch die ablehnende Haltung des „Vormunds“ gezwungen wird, sein Recht öffentlich anzusprechen. In Meißners Aussagen kehrt sich die Sache geradezu um. Da ist Hedrich der Drängende, der Meißner nicht losläßt, trotz dessen wiederholt versuchter Anstrengungen, insbesondere nach dem Tode seines Vaters. Ja seit Hedrichs Aufenthalt in Monaco redet Meißner offen von Erpressungsversuchen. Zulezt hat er das Gefühl vor einer Flinte zu stehn, ein Jäger sei hinter ihm. Er sagt sich, mit den „Schätzen von Sennwald“ sei er in eine Falle gelockt worden. Er hört Drohungen: „Ihre Bücher müssen meine Bücher werden — Ihr Geld mein Geld“, und aus Furcht vor dem Scandal, dem er nicht Kraft und Muth findet die Stirne zu bieten, und um seinen Kindern ihr Vermögen zu retten greift er zum Rasiermesser.

Den einander also entgegenstehenden Aeußerungen gegenüber fragt man selbstverständlich nach den Beweisen und wird diese sorgfältig zu prüfen haben. Zunächst fällt die Pflicht des Beweises natürlich dem zu, der einen solchen Anspruch geltend macht wie Hedrich; er mußte sich selbst sagen, daß man ihm nicht mehr glauben werde, als er beweisen kann, ja daß er gerichtet sei, falls sich seine Ansprüche, wenn auch nicht als ganz ungegründet, so doch als Uebertreibung erweisen sollten. Mit der wiederholten Versicherung, er lege uns unwiderlegbare Beweise vor, und wieder mit dem Triumphgeschrei, mit dem seine „Replik“ beginnt, in der „Antwort Alfred Meißners“ seien seine Beweise „in keinem einzigen Punkte“ widerlegt, „weil sie eben unwiderleglich“ seien, sein Buch bleibe „da stehen wie ein Fels im Meere“, wird er natürlich keinen Urtheilsfähigen bestechen. Es ist darum ein recht bescheidener Trost, bei dem er sich in eben dieser Replik beruhigt: über die „Existenz (!) und Rechtmäßigkeit“ seiner Ansprüche hätte es keine Meinungsverschiedenheit gegeben; nur „über den Umfang und das Maß“ seines „Autorantheils“ gingen die Ansichten auseinander; zahlreiche (?) Stimmen hätten sich sogar zu Gunsten „seiner vollen, alleinigen Autorschaft“ erklärt (3, 44).

Wenn anderseits H. Byr den „im Angesicht des Todes gemachten Aussagen“ seines Schwagers als dem „letzten Wort“ die „allerentscheidendste Bedeutung“ beimißt, so wird man ihm vollkommen nachempfinden können, und ohne Zweifel hatte er Recht anzunehmen, daß sie Niemand, als etwa Hedrich, für „bedeutungslos“ erklären würde. Nein, dieser mag sagen, was er will, Byr hatte nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht sie vorzulegen, und auch das „Romancapitel“ vom Selbstmordversuche und der darauffolgenden Unterredung, die „melodramatische Kührscene, in welcher sich ein guter Vater dem Tode weihet, um das Vermögen seiner armen Kinder zu retten“, wie Hedrich höhnt, „mußte“ allerdings „veröffentlicht werden“; Byr hat ganz Recht: „Zu eng sind die Verhältnisse verknüpft, als daß er ohne die Darstellung des vollen Zusammenhangs glaubwürdig und wahrheitsgemäß in die Vertheidigung eintreten konnte.“ Nur eine weniger ehrliche Vertheidigung hätte uns jene Mittheilungen vorenthalten. Am allerwenigsten steht es Hedrich zu, den Vertheidiger des von ihm Angegriffenen deshalb an die verletzten Familienrückichten und die Pietät zu erinnern. Aber freilich, man wird auch bei der Bewerthung jener Aussagen nicht unbeachtet lassen dürfen, daß Meißner sie unter einem furchtbaren Drucke abgegeben hat, in dem sichtlichen Bestreben, sich zugleich vor den Seinen und vor sich selbst zu rechtfertigen.

Um aber das Für und Wider nach beiden Seiten richtig würdigen zu können, darf man auch gewisse persönliche Momente nicht ganz außer Acht lassen. Denn so ungeziemend es ohne Zweifel wäre, Persönliches unnöthig hereinzuzerren, es hieße in einem solchen Falle doch aus lauter Sachlichkeit recht unsachlich werden, wollte man Verhältnisse und Charakterzüge, die bestimmenden Einfluß nehmen mußten, gar nicht in Rechnung ziehen.

Als Hedrich durch M. Hartmann mit Meißner bekannt wurde (1847), hatte sich dieser als Dichter bereits einen geachteten Namen gemacht und lebte in äußerlich günstiger, sorgenfreier Lage; nur das Zerwürfniß mit seinem Vater, der ihn deshalb auch kurz hielt, trübte sie zu Zeiten. Mit dem Tode des Vaters entfiel auch diese Beschränkung, und Meißner war ein wohlhabender Mann, der über mehr als ausreichende Mittel verfügte. Hedrich dagegen besaß nichts als sein im engeren Freundeskreis vielleicht nur zu bereitwillig anerkanntes Talent, das aber über diesen hinaus niemand kannte. Seine Armuth wies ihn auf fremde Unterstützung an, und sie wurde ihm theils unmittelbar, theils mittelbar, indem ihm z. B. die Freunde einen Sitz im Frankfurter Parlamente verschafften, den er auch mehr als eine vorläufige Versorgung, denn als eine politische Pflicht aufgefaßt zu haben scheint. Er mußte dann die Folgen des Jahres 1848 tragen: er wurde in Traunkirchen internirt und endlich ausgewiesen. Das verbesserte natürlich seine Lage nicht, und die Geldverlegenheiten scheinen bei ihm nie aufgehört zu haben bis zu seiner Verheirathung mit einer vermögenden Schottin (1870), und auch dann nur für einige Jahre, bis er wie sein Schwager berichtet, in Monaco das Vermögen seiner Frau verbraucht (spent) hatte. Es ist begreiflich, daß die Bitterkeiten seiner Jugend Schatten in sein Gemüth warfen und auf sein Talent drückten.

Aber doch nicht allein. Während Meißner einen regelmäßigen Bildungsgang durchgemacht hatte und sich auch weiterhin vielseitig fortbildete, hören wir über Hedrich das Gegentheil. Er hatte keine Universität besucht, ja nicht einmal seine Gymnasialstudien abgeschlossen. Er besaß keine Bücher, auch später nicht, mit Ausnahme einiger römischer Classiker. Er las wenig. Er wollte nur Dichter sein. Das Alles ist doch nur z. Th. Folge seiner Dürftigkeit. Hedrich besaß wie den Stolz der Armuth offenbar auch den verhängnißvollen Hochmut der natürlichen Begabung gegen Unterricht und Bildung. Das ist nicht bloß durch Meißner bezeugt. Es war darum doch etwas gewagt, wenn Hedrich das Alles in seiner „Replik“ unter Berufung auf „die unzähligen Leute, die ihn kennen“, als bloße Verleumdung Meißners darstellt und sich rühmt: „Keine der Wissen-

schaften, die den besonderen Stolz unserer Zeit bilden, ist mir fremd. Sowohl in der neueren Geschichte als im classischen Alterthum bin ich wie zu Hause. Alle Kenntnisse, die einem Schriftsteller auf dem weiten, beinahe unbegrenzten Felde seiner Berufsthätigkeit irgendwie zu statten kommen können, habe ich mir durch unermüdliche Studien anzueignen gestrebt und vermag meine Gedanken in sechs Sprachen mündlich und schriftlich auszudrücken." In sechs Sprachen! Ich kenne den Stil Hedrichs in den fünf andern nicht; sein Deutsch, das übrigens nicht seine Muttersprache ist, hat er seither nicht nur nicht vervollkommen, vielmehr, wie es scheint unter Einfluß des Englischen, z. Th. wieder verlernt; seine Streitschriften geben davon oft genug Zeugniß. Nein, aus dem was uns von Meißner und sonst berichtet wird, erklärt sich nur zu gut, wie Hedrichs Phantasie die Richtung auf das Düstere, Unheimliche, Gewaltfame, sein ganzes Wesen und sein Stil die Härte, Starrheit und Trockenheit gewann, wovon Meißner redet und auch das Wenige was ich von ihm kenne ebenso Zeugniß gibt als von seinem unverkennbaren Talente. „Pathetische Leidenschaft und die Gemälde der dämonischen Nachtseiten der menschlichen Natur“ findet Hedrich selbst (3, 39) für seine Arbeiten charakteristisch. Er scheint es als einen Mangel anzusehen, daß sie bei Meißner fehlen und leitet dies daher ab, daß Meißners Natur „ein nüchternes, rationalistisches Grundelement“ habe, „der Verstand überwiege bei weitem die Phantasie.“ Es wird wohl genügen auf Meißners unbestritten eigene Dichtungen zu verweisen, um das Halbwahre dieser Behauptungen zu zeigen. Richtig ist nur so viel, daß Meißner und Hedrich sich ergänzten, daß Meißner trotz seines jugendlichen Welt Schmerzes, trotz späterer hypochondrischer Anwandlungen von Hause aus eine heitere, zum Genießen geneigte, sanguinische, leichtlebige Natur war.

Viel eher daher auch ein nach augenblicklichen Eingebungen und Antrieben handelnder, als planmäßig voraus berechnender Mensch, der die Erreichung eines Zweckes von langer Hand vorzubereiten gewohnt ist. Allerdings auch kein vollkommen in sich gefestigter Charakter, vielmehr willensschwach, gelegentlich unentschlossen schwankend. Eben darum wohl auch, weil ihm das sichere Gleichgewicht fehlte, ebenso geneigt, andere Menschen und ihre Leistungen zu überschätzen als die eigenen herabzusetzen. Diesen Zug bestätigen alle näheren Freunde Meißners, auch Hedrich, nur daß dieser die leise Ironie, die dabei doch auch nicht fehlt, nicht merkt oder nicht merken will. Von all dem ist Hedrich das Gegenheil. Sein geradezu beneidenswerthes Selbstbewußtsein wankt keinen Augenblick, und auch an Willensstärke war er Meißner offenbar über-

legen. Unterordnung und Gehorsam von seiner ganzen Umgebung zu verlangen war er ja nach der Aussage Josef Bayers von der Schule her gewohnt. Zu einem gewissen „erleuchteten Egoismus“ bekennt er sich selbst in seinen Briefen und er gefällt sich in der Glendowerrolle. Mit welcher „wohlberechneter Absicht“ er aber fähig war unter Umständen zu handeln, auch dafür ist er selbst der beste und unverdächtigste Zeuge, wenn er in einem Briefe an Bhr mit unheimlich cynischer Aufrichtigkeit bestätigt, wie er Meißner mit den „Schätzen von Sennwald“ wirklich in eine Falle gelockt hat und sich des „alle seine Erwartungen übersteigenden Erfolges“ freunt, da Meißner „auf frischer That ertappt“ sei und die Schlüsse auf den gleichen Ursprung seiner früheren Romane sich von selbst aufdrängen. Und ganz auf derselben Stufe steht eines der von ihm vorgebrachten Beweismittel, wovon noch die Rede sein wird. „Glühende Phantasie und eiskalter verschlagener Verstand“, damit scheint ihn Meißner (2, 62) in der That richtig zu zeichnen.

So ungefähr stellt sich uns nach dem Zeugniß ihrer Umgebung und ihren eigenen Aeußerungen das Charakterbild der beiden Männer dar, die als eng verbundene Freunde anfangen und als Todseinde endeten. Schon darnach muß die Darstellung, die Hedrich von der Entwicklung ihres Verhältnisses gibt, in wichtigen Punkten verdächtig werden und man muß den Eindruck gewinnen, daß die Meißners, wenn sie auch nicht durchweg unanfechtbar und über alle Zweifel erhaben sein sollte, doch im Ganzen der Wahrheit näher stehe. Namentlich die Rolle des Uneigennütigen, der aus purer Freundschaft und angeborener Charaktermilde das unerhörteste Opfer bringt und sich immer wieder bestimmen läßt, die Geltendmachung seiner Ansprüche vor aller Welt zu vertagen, stand schon in Hedrichs erstem Buche, so lang noch weiter nichts vorlag, in zu offenem Widerspruch mit den Zügen eingestandener Berechnung und Speculation auf den Geldertrag, um glaublich zu erscheinen. Insbesondere bei der Darstellung der Verhältnisse seit 1868 kann das, meine ich, niemand entgehen.

Noch stärker mußte das Vertrauen in die volle Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit seiner Darstellung erschüttert werden, als sich zeigte, daß er nicht Unwesentliches zur Beurtheilung seines Verhältnisses verschwieg, und die Absicht war zu klar, um nicht zu verstimmen. Wer Hedrichs Buch liest, mußte glauben, Meißner sei ausschließlich der Empfangende gewesen; Hedrich hilft mit Rath und That, nimmt die Schwierigkeiten, auf die Meißner bei seinen Arbeiten stößt, auf seine Schultern, arbeitet um, bis

von dem Ursprünglichen nichts mehr vorhanden ist, und schreibt endlich ganze Romane für Meißner. Daß aber auch Meißner für Hedrich etwas that, und daß dies sogar sehr viel ist, das erfährt man erst — nicht etwa bloß aus Meißners Aussagen, sondern aus den von Robert Bhr mitgetheilten Briefen Hedrichs selbst. Denn es hat eine Zeit gegeben, wo dieser sich seiner Dankeschuld gegen seinen Freund noch lebhafter bewußt war, wo er ihn seinen Pyllades nennt, ihn „irgendwo vom Tode retten“ möchte „um die Abtragung seiner Verpflichtungen gegen ihn damit anzufangen“, von „wechselseitiger Anregung und Aneiferung“ redet und Meißners Urtheil hören möchte, ja wo er bittet: „Segen Sie mich gewissermaßen in den Stand, alles wiederzugeben, was ich empfangen mußte. Nur die tiefsten Eindrücke in meiner Seele reißen Sie mit keiner Gewalt heraus, die Sie mit nie ermattender Hand eingebrannt haben — und Ihr Bild behalte ich, als das Amulet, das in alle Zukunft die bösen Geister von mir abhalte, was es gewiß auf's Erfolgreichste gethan hat.“ So bis Anfang 1853, wo freilich das Verhältniß, auf das Hedrich seine Anklage gründet, noch nicht bestand. Aber noch 1855, wo Meißner schon geistig und finanziell von ihm ganz abhängig gewesen sein soll, kommt er sich vor, „als wie eine Seifenblase. Hören Sie in den Strohalm zu blasen auf und ich bin hin.“ Ja noch sogar 1865, nachdem er, nicht zum ersten Male, erfahren, „wie dick die Mauern der Welt sind, wenn man Hilfe suchend, sie durchbrechen will,“ bezeugt er Meißner wieder einmal, wie sich seine „Freundschaft an ihm erprobt“ habe. Hedrich nimmt es dem Unwilt Meißners gewaltig übel, daß dieser Briefe aus der Zeit vor 1854, die eigentlich gar nicht zur Sache gehörten, ans Licht gefördert habe. Als ob nicht auch er selbst, wenngleich nebenbei, die Hand nach Werken Meißners ausgestreckt hätte, die auch vor 1854 fallen oder doch streng genommen, wie das „Liebeswerk“ am Prätendenten von York, nicht zur Sache gehören. Ja er versucht es sogar, seinem eigenen Dankbrief vom 3. Mai 1852 nachträglich eine „handgreifliche Ironie“ auf Meißners selbstfüchtige Wohlthätigkeit unterzulegen und damit zu erweisen, daß er keine Dienste von Meißner empfangen habe, die nicht von seinen Gegendienstern aufgewogen worden wären. Aber so plump, wie er jetzt seine eigenen Worte deuten möchte, waren sie damals gewiß nicht gemeint. Oder wie steht es denn mit den Worten, die Hedrich am Ende desselben Jahres aus Anlaß des Mokagama, den ihm Meißner abgetreten, an diesen richtet: „Sie werden empfinden und erleben, daß sie nichts wegwarfen, sondern daß Sie mit dem Pfunde ohne Absicht, aber desto reichlicher gewuchert haben“? Nein, das läßt sich nicht weg schaffen: Meißner hat

nicht nur den armen Freund materiell unterstützt, er hat auch den Dichter gefördert und berathen, für ihn mit Verlegern verhandelt und ihm Stoffe, wie zu dem oben erwähnten Mokagama, zu Clairon (1856), geschenkt. Und mindestens dies letzte durfte in einer ehrlichen Darstellung ihres literarischen Verhältnisses nicht ganz verschwiegen bleiben.

Weiter. Nach Hedrich ist es natürlich immer Meißner, der bei Zerwürfnissen wieder einlenkt, sich annähert und den Zürnenden zu beschwichtigen sucht! Kein Wort davon, daß auch Hedrich dies gelegentlich gethan, und zwar in Worten, die sehr schlecht stimmen zu dem selbstbewußten Ton, den er jetzt anschlägt. So im Frühjahr 1868, 1870 (2, 47; vgl. 1, 118 f.) und wieder 1877/8 nach dem Briefe aus Monaco, worin Hedrich gegen den mit seiner todtkranken Frau in Davos weilenden Meißner, also gerade in einem sehr geeigneten Zeitpunkt, mit Enthüllungen zu drohen anfing. (2, 8. 9. 53. 57. 59.) Offenbar ist dieser Brief der „sehr entschiedene Anlauf“, von dem Hedrich 1, 130 redet. Von der derben Abfertigung, die er sich damals holte und die nur bedauern läßt, daß Meißner nicht schon von Anfang an die gleiche Kraft fand, diesen Freund abzuschütteln, verlautet aber ebenso wenig ein Wort als von Hedrichs Wiedereinlenken.

Und nun ein wichtiger Punkt. Nach Hedrich war Meißner im Jahre 1854 der Verföhrer. Nun, wenn er wirklich damals dem Freunde einen solchen Vorschlag machte, so brauchte er wahrlich nicht so zaghaft damit herauszurücken, er brauchte sich nur auf das zu berufen, was ihm Hedrich bereits am 24. December 1853 geschrieben hatte: „Ich habe eben beim Lesen Ihrer Skizzen die Idee gehabt, Ihnen einen Vorschlag zu machen. Ich würde 1—3 Nummern à la Dumas vom Genfersee schreiben. Sie hätten die Güte, diese als ihre Tagebuchsarbeit der Ostpost anzubieten. Was meinen Sie, Abraham, zu dem Vorschlage des alten Levi? So würde ich doch ein wenig herauskommen. Beantworten Sie den Punkt umgehend“. Und so dringend ist ihm die Sache, daß er noch einmal mahnt: „Vergessen Sie dann nicht, mir über die projectirten Genferseeartikel Ihre Meinung zu sagen. Ich würde gleich anfangen.“ Was Abraham zu dem Vorschlage des alten Levi sagte, liegt nicht vor. Eingegangen scheint er auf dessen Vorschlag nicht zu sein; wenigstens habe ich im Jahrgang 1854 der „Ost-deutschen Post“ (diese ist natürlich gemeint) vergebens nach solchen Genferseeartikeln, überhaupt nach einem von A. Meißner gezeichneten Feuilleton gesucht.¹⁾ Noch anderswo darnach zu suchen, fehlen

1) Franzos konnte das (7, 145 f.) nicht feststellen; denn ihm war die Ostdeutsche Post von 1153 und 1854 nicht zugänglich, ja er zweifelte, ob überhaupt noch

die Anhaltspunkte. Jedenfalls aber, das ist urkundlich erwiesen, ging der erste Gedanke, die erste Anregung von Hedrich, nicht von Meißner aus. Und ähnlich steht es mit den „Feindlichen Polen“. Man vergleiche Hedrichs Briefe vom März 1876 bis August 1877 (2, 49 f.) mit seiner eigenen Darstellung (1, 127—130) und man wird finden, daß zwar nicht, wie er sich rühmt, die Idee zum Romane von ihm ausging, sondern von Meißner, wohl aber das Ansinnen einer gemeinschaftlichen Umarbeitung nach einem neuen, von ihm erfundenen Plane, und zwar zweimal, für die Zeitungs- und wieder für die Buchausgabe. Meißner scheint anfangs nach seinem Briefe vom 12. December 1876 darauf eingehen zu wollen, besinnt sich aber offenbar eines Bessern, und läßt Hedrichs Einsendung zu dessen unverkennbarem Verdruß unbenützt. Also auch der erste Anstoß zur Wiedererneuerung des seit sechs Jahren zum Stillstand gekommenen Verhältnisses geht von Hedrich aus. Und beidemale ist das Motiv klar. Das erstemal, 1853, sagt er es selbst deutlich: „So würde ich doch ein wenig herauskommen!“ Das zweitemal, 1876, brauchen wir nur an Monaco und den Brief, der von da aus im folgenden Winter an Meißner kam, und an dessen Antwort zu denken und wir wissen, warum Hedrich an dem Romane mitarbeiten „mußte“. Das Märchen von dem „Namen“, den er „nicht sinken lassen“ durfte, ist ja doch fast für Kinder zu — märchenhaft. Die Folgerungen, die sich daraus für die Vorgänge von 1854 und die Geschichte der „Schätze von Sennwald“ ergeben, mag sich jedermann selbst ziehen. Auch ohne jene zu erörtern, ist durch den Brief von 1853 sicher gestellt, daß Hedrich kein Recht hat, sich auf den Verführten und Ueberrumpelten hinaus zu spielen; er ist vielmehr thatsächlich der Verführer. Das paßt auch entschieden besser zu den beiden Charakteren, wie sie sich uns darstellten, und zu den äußeren Verhältnissen. Für Meißner ist damit allerdings nicht viel gewonnen,

ein Exemplar davon anzutreiben sei. Die Prager Universitätsbibliothek besitzt eines. Es ist zwar nicht ganz lückenlos, aber diese Lücken thun dem Ergebnis meiner Nachforschung kaum ernstlichen Eintrag. Ganz belanglos sind die fehlenden Abendblätter, denn darin wären Aufsätze der Art überhaupt nicht zu suchen; Morgenblätter aber fehlen nur sehr wenige und nur vereinzelt, nie auch nur zwei nacheinander. Diese Lücken könnten für unsere Frage nur dann etwas bedeuten, wenn sich Hedrich auf eine einzige Nummer beschränkt hätte; das ist aber nach dem Wortlaut des Briefes zwar nicht ganz ausgeschlossen, aber doch das minder Wahrscheinliche. Der Rest des Jahrganges 1853 kann nach dem Briefdatum kaum noch in Betracht kommen; ich habe ihn (d. h. die Morgenblätter, die Abendblätter fehlen hier gänzlich) dennoch durchgesehen, aber, wie zu erwarten war, vergebens.

wenn er sich ein Jahr später doch wirklich verführen ließ oder etwa — ich will das offen lassen, wiewohl ich nicht daran glaube — auf den alten Vorschlag Hedrichs nun selbst zurück kam. Für Hedrich aber ergibt sich aus dem Gesagten unzweifelhaft, daß seine Darstellung keineswegs ehrlich und offen, sondern für den beabsichtigten Zweck zurecht gemacht ist; man hat allen Grund ihr zu mißtrauen und darf ihr nur soweit glauben, als sie durch unzweideutige Beweise gestützt wird.

Die Beweise aber, die Hedrich beibringt, reichen keinesfalls aus, den erhobenen Anspruch in seinem ganzen Umfang aufrecht zu erhalten. Die wichtigsten Beweisstücke sind ohne Frage die von Hedrich veröffentlichten Briefe Meißners. Leider wurde auf den Abdruck nicht jene Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verwendet, die in diesem Falle im eigenen Interesse des Herausgebers geboten war. Diesen Verdacht weckte schon Hedrichs eigenes Buch (vgl. 1, 33 und 36) und die Entgegnung Byrs bestätigte ihn (vgl. 1, 44 50 und 2, 36 f. 51). Hedrich erlaubte sich, ohne dies irgendwie anzudeuten, Auslassungen und Veränderungen. Soweit man die Stellen selbst vergleichen kann, ist allerdings nur eine von einem gewissen Belang, und Byr scheint mir auf die von ihm hervorgehobene Stelle zu viel Gewicht zu legen; aber wer bürgt dafür, daß das überall auch dort so ist, wo man nicht selbst vergleichen kann? Byr wenigstens versichert uns, daß die ausgelassenen Stellen geeignet seien „die freundschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Beiden in ganz anderem Lichte zu zeigen, als dies Herr Hedrich thut.“

Aber davon ganz abgesehen liegen uns in Hedrichs Buch doch nur die Briefe Meißners vor, erläutert von seinem jetzigen Gegner. Wer sich aber jemals mit einseitig erhaltenen Briefwechseln beschäftigt hat, weiß, wie schwer es in solchen Fällen bei dem redlichsten Willen oft wird sie zweifellos richtig zu deuten, und welch weiter Spielraum gewagten Kunststückchen der Auslegung da nicht selten eröffnet ist. Hedrich aber ist darin wahrhaftig nicht blöde, es kommt ihm selbst auf die gewagtesten Auslegungen nicht an, wenn sie ihm in seinen Kram passen. Eine der stärksten Proben in dieser Richtung ist es wohl, wenn er uns sogar bereden will, aus dem Lob seiner Balbina, sie sei „farbenreicher als jede seiner früheren Sachen“, überhaupt „eine seiner idealsten Gestalten“, ein „umfassendes Bekenntniß“ heraus zu lesen, das Meißner „unwissentlich entschlüpft“ sei (1, 102, vgl. 2, 47). Byr hat diese und andere ähnliche Deutungen bereits beleuchtet und man wird ihm zwar nicht immer, aber doch in den meisten Fällen zustimmen können. Nur durch so weit gehende

Aus- und Unterlegung war es aber überhaupt möglich, aus den beigebrachten Briefen, die nur ein gewisses Maß gemeinsamer Arbeit beweisen, den ganzen von Hedrich erhobenen Anspruch abzuleiten.

Großes Gewicht legt dieser auch auf die in seinen Händen verbliebenen Manuscriptreste und „tagebuchartigen Tabellen“ über eine Reihe von Romanen. Auch sie können im günstigsten Falle nur einen größeren oder geringeren Antheil Hedrichs an den Werken, zu denen sie „noch in Existenz sind“, keineswegs aber sein alleiniges Anrecht darauf darthun. Bei den Manuscripten mußte man übrigens noch wissen, welche Entwicklungsstufe des Werkes sie jedesmal darstellen, um ihren Werth genau würdigen zu können. Hedrich hat (1, 21) in Aussicht gestellt, daß diese Bruchstücke „einem hervorragenden Kritiker und Literaturhistoriker zur Prüfung und Vergleichung mit dem gedruckten Texte übergeben und die Ergebnisse der fachmännischen Untersuchung so bald als möglich veröffentlicht werden“ sollen. Mir ist nicht bekannt, daß dies bisher geschehen wäre.

Von unlängbarem Gewichte sind die Akrosticha „Autor Hedrich“ und „Hedrich“ im Anfang des 18. Capitels der „Prinzessin von Portugal“ und des 50. des „Norson“, ferner in diesem auch das Anagramm (Hedrich Autor) in dem Namen Chiuderato. Moralisch mag man über diese Zeugnisse schlauer Vorausberechnung, die sich würdig der „wohlberechneten Absicht“ bei den „Schätzen von Sennwald“ an die Seite stellen, denken wie man will; die zwingende Beweiskraft muß man anerkennen. Allerdings über die Tragweite dieser Beweiskraft, ob sie ausreicht Meißners jedes Anrecht auf diese Werke abzuspochen, kann man sehr wohl zweifeln. Bei „Norson“ sind Tagebücher von Meißners Vater benützt und Hedrich selbst kann sich nur die Erfindung der Norson-Fabel zuschreiben. Und wer sich auf Grund solcher Beweise, wie sie in den Briefen vorliegen, den vollen Anspruch auf so viele andere Werke Meißners, an denen er offenbar bloß mitarbeitete, zuzuschreiben vermag, der konnte sich auch wohl auf Grund des Antheils, den er an der „Prinzessin“ und „Norson“ zweifellos hat, berechtigt glauben, sich darin als eigentlichen „Autor“ zu verewigen. Denn ich will keineswegs sagen, daß Hedrich durchweg bewußte Unwahrheit rede. Im Ganzen kann es ihm allerdings nicht unklar sein, daß er übertreibt und das richtige Verhältniß entstellt; im Einzelnen hat aber offenbar auch sein ungemeines Selbstbewußtsein, noch gehoben durch Meißners bekannte Ueberschwänglichkeit im Lobe, ihn zu einer argen Ueberschätzung seiner Thaten verleitet, als wäre wirklich erst durch sie das Werk geworden, was es ist, und insofern spricht er

dann wohl auch einmal wirklich in gutem Glauben. Jene Akrosticha und Anagramme schließen aber wie die beweiskräftigsten Briefstellen mindestens nicht aus, daß Meißner die Arbeiten Hedrichs doch noch mit nachseilender Hand übergang.

Er behauptet dies, wie wir uns erinnern, im Allgemeinen und im Gespräch mit seinem Schwager auch in dem besonderen Falle „Norson“: „Was mir Hedrich hineingesetzt, ist mir gelungen, ganz wieder herauszuarbeiten“ (2, 10). Das ist nun allerdings durch das Akrostichon und Anagramm widerlegt. Aber daraus weiter zu schließen, daß Meißner damals nicht sowohl in einer Selbsttäuschung befangen war, als vielmehr eine bewußte Unwahrheit gesagt, daß er selbst an das von Hedrich Gelieferte gar nicht weiter Hand angelegt habe, gieng doch zu weit. Zeit hatte er dazu genug. Am 19. Mai 1881 bestätigt er diesem den Empfang des Schlusses, erschienen ist das Buch erst etwa anderthalb Jahre später (auf dem Titelblatte steht schon die Jahreszahl 1883, die Vorrede, mit der Hedrich selbst nichts zu schaffen haben will, ist vom August 1882 datirt). Der Einwand, daß Meißner bei solcher nachseilender Durchsicht diese „Fallen“ hätte merken müssen, wäre hinfällig: niemand von uns allen, die jene Bücher gelesen, hat sie gemerkt, und das ist um so begreiflicher, als sie nicht etwa durch die Anfangsbuchstaben größerer Absätze, sondern kurzer Sätzchen und Satztheile gebildet werden. Sie erstrecken sich daher auch nur über wenige Zeilen und selbst bei einer tiefer eingreifenden Umgestaltung wäre es nicht unbegreiflich, daß sie stehen blieben.¹⁾ Noch weniger wird Meißners Behauptung dadurch für

1) Ganz unbemerkt will ich doch nicht lassen, daß das Citat aus der „Prinzessin“ bei Hedrich 1, 133 zur Buchausgabe (S. 183) nicht ganz stimmt. Einige gleichgiltige Abweichungen möchten auf Ungenauigkeit beruhen. Anders steht es aber offenbar mit den Satztheilen, deren Anfangsbuchstaben das Wort *Autor* bilden. Hedrich druckt sie ab, wie es dies Wort verlangt und wie er es ohne Zweifel beabsichtigt hatte: Am folgenden Tage wurde . . . aufgebrochen Und der Weg . . . gemacht. Tiefste Trauer, tiefstes Mitleid mit Arbogasts Schicksal im Herzen, Ohne jedoch ein Wort über ihn zu sprechen, Ritt die Prinzessin u. s. w. Dagegen in der Ausgabe mit anderer Wortfolge, die das Wort *Autor* zerstört: Am . . . Und . . . Tiefste Trauer, . . . im Herzen, Ritt die Prinzessin, Ohne jedoch ein Wort über ihn zu sprechen u. s. w. Das Akrostichon wird dadurch nicht angefochten, denn der Name *Hedrich* ist in Ordnung. Hat sich der Fehler ohne Meißners Zuthun beim Druck eingeschlichen? Ich möchte wissen, wie die Stelle im ersten Abdruck in der „Illustrierten Frauenzeitung“ lautet. Stimmt dieser mit der Buchausgabe überein, dann läge doch wohl die Annahme nahe, daß Meißner noch

die älteren Werke unglaublich; ja für eines (Warbeck) werden wir sogleich eine urkundliche Bestätigung finden. Nur insoferne werden uns jene Akrosticha und Anagramme auch rückwirkend zur Vorsicht mahnen, daß wir uns diese nachträglichen Umarbeitungen nicht etwa durchweg so tiefgehend denken, um Hedrichs Antheil gänzlich zu tilgen und ihn vollends umzuwandeln in Meißners Eigenthum. Sie hat unzweifelhaft in manchen Fällen die Verknüpfung der Fäden unberührt gelassen und sich auf eine bloß stilistische Feile beschränkt, und auch diese mag wieder bald sorgfältiger, bald flüchtiger gewesen sein. In solcher Begrenzung wird Meißners Aussage auch gegen die von Hedrich 3, 38 hervorgehobenen Briefstellen, die sich übrigens alle drei auf „Schwarzgelb“ und auf wenige Monate des Jahres 1861 beziehen, sehr wohl bestehen können, und man hat damit diesem gewiß nicht zu wenig zugestanden.

Soweit Hedrichs Beweise. Aber auch wo sie ganz fehlen, ist er nicht in Verlegenheit. Wozu gibt es denn von einzelnen Werken eine zweite verbesserte Auflage? Da braucht man doch nur diese mit der ersten zu vergleichen, und man sieht, was Hedrich dafür gethan hat. Einmal, beim Heinebuch, ruft er Zeugen an. Wofür? Daß sie ihn an dem Buche haben arbeiten sehen? Nein! Nur dafür, daß er sich „mit Meißner zu dieser Zeit in Paris aufgehalten habe“. Das genügt; denn selbstverständlich kann er „bei dem Stande ihrer literarischen Beziehungen“ unmöglich „nur als müßiger Zuschauer dagestanden sein“. Und da sind wir auch schon bei dem so oft geltend gemachten Analogieschluß: weil Meißner bei so und so vielen Werken Hedrichs Hilfe bedurfte, so könne er auch die übrigen nicht allein geschrieben haben. Im Nothfalle hilft auch eine einfache dreiste Behauptung: der Grundgedanke, der Plan zu diesem, die Ausführung bei jenem Werke gehört mir! Satis!

Diese Schwächen der Beweisführung konnten selbstverständlich einem prüfenden Blick schon von vornherein nicht entgehen. Indem nun aber H. Byr den Briefen seines Schwagers auch Briefe Hedrichs gegenüberstellte, wurden nicht nur solche unbewiesene Behauptungen, wie z. B. daß die Idee zu den „Feindlichen Polen“ Hedrich gehöre, urkundlich zurückgewiesen, oder ungebürllich ausgebeutete Briefstellen, wie die von der „gebenedeiten Himmelsfeder“, die durch einen hineingebrachten Zug, einen „hineinge-

in der Handschrift umgestellt habe, und das Akrostichon selbst gäbe Zeugniß von seiner stilistischen Feile. Hedrich citirt merkwürdig die Seitenzahl der Buchausgabe, bemerkt aber die Verschiedenheit mit keinem Wort und auch sonst scheint sie niemand aufgefallen zu sein.

frizelten Schnörkel“ den „Quarz zum Diamant“ machen werde, worauf Hedrich sein Anrecht auf „Gnges“ und mittelbar auf sämtliche „Novellen“ stützte, auf ihren wahren Werth zurückgeführt und zugleich auch andere ähnlich klingende in das richtige Licht gerückt; auch solche „Bekennnisse“ Meißners, die mit ihrer anscheinend verblüffenden Deutlichkeit auch seinen hartnäckigsten Vertheidiger in Verlegenheit bringen mochten, erwiesen sich jetzt als hölzerne Scheinwaffen, die zerbrachen, sobald der Gegner sich stellte. Ich erinnere nur an den auch in den Tagesblättern viel besprochenen Brief vom 8. Mai 1854 über Hedrichs Umarbeitung des „Prätendenten von York“. Da war (1, 3) zu lesen: „Wie Midas haben Sie Dreck in echtes Gold verwandelt“ . . . „Es trägt zu sehr die Signatur des göttlichen Meisters auf der Stirn, als daß ich es als mein nennen dürfte“. War da weiter noch ein Zweifel? Und siehe da, die „Antwort“ bringt S. 43 eine Brieffstelle Hedrichs, die bestätigt, daß er „zwei Tage daran wieder gefeilt“ hat, aber auch noch eine mehr als anderthalb Jahre spätere, worin der „göttliche Meister“ und Umschöpfer des Werkes auch zu unseren Staunen „froherstaunt“ ist „zu hören, daß Warbeck fertig ist“, dies als „wahre Locomotiv-Arbeit“ bezeichnet, dem Freunde räth, „nichts zu übereilen“ und sich zur Durchsicht erbietet. Also die Vergoldung vom Vorjahre ist bereits wieder abgefallen und Meißner nimmt sich zum Staunen des Vergolders seines Werkes, das er schon nicht mehr glaubte sein nennen zu dürfen, nun doch wieder selbst an? Wer hätte das erwartet? Diese Thatsache verliert dadurch nicht im Geringsten an Bedeutung, daß es sich hier um ein Werk handelt, bei dem Hedrich selbst nicht von einem unerlaubten Mißbrauch seiner Arbeitskraft, sondern wie Meißner von einem „Liebeswerk“ redet; um eines jener Dramen, auf die er merkwürdig genug in demselben Athem kein Gewicht zu legen erklärt und doch Ansprüche macht. Betrachtet er doch selbst jenen Meißner'schen Brief „gleichsam“ als den „Grundstein“ seiner „literarischen Geschichte“. Und nun geräth dieser Grundstein ins Wanken und es zeigt sich, wie wenig bei Meißners Ausdrucksweise selbst scheinbar so viel sagende Bekenntnisse entscheiden können. Wenn trotzdem Hedrich in seiner Replik seine von R. Byr ans Licht gezogenen Briefe für „vollständig bedeutungslos“ erklärt, so werden „denkende Beurtheiler“ seiner Sache schwerlich derselben Ansicht sein, vielmehr bedauern, daß sich nicht mehr solcher Briefe erhalten haben; es entgeht uns damit ein sehr werthvolles Mittel, seine Behauptungen und Beweisführung im Einzelnen nachzuprüfen. Wenn er aber vollends aus der Vernichtung dieser und anderer Papiere vor Meißners Ueberfiedlung nach Bregenz (1869) selbst noch eine Waffe gegen den Todten schmieden will und ausruft: „Welche Beweise meiner

Autorschaft müssen diese hundert und hundert Briefe mit enthalten haben, da Meißner keinen derselben aufzubewahren wagt (!) und alle vernichten muß (?)" so dient eine solche Kampfweise „denkenden Beurtheilern" wohl nur — zur Charakteristik des Kämpfers.

Immerhin, auch wenn wir alle diese erweislichen oder wenigstens wahrscheinlichen Uebertreibungen und Verdrehungen in der Ausbeutung der vorgelegten Beweismittel abziehen, bleibt doch noch ein Rest übrig, der, zwar weit entfernt Hedrichs alleinige Autorschaft zu erweisen, diesem doch einen mehr oder minder beträchtlichen Antheil wenigstens an der Ausarbeitung, z. Th. aber doch auch an der Erfindung und Verknüpfung der Handlung sichert und uns nöthigt, bei einer Reihe der genannten Werke gemeinsame Arbeit anzunehmen.

Das ist aber recht befehen in Meißners letzten Bekenntnissen, wenigstens in den für seine Angehörigen bestimmten, selbst zugestanden. Bei aller begreiflichen Scheu und Zurückhaltung, die den Schleier des Geheimnisses nur halb lüftet, lassen die S. 264 ausgehobenen Stellen doch genug erkennen, und sie lassen eine mildere, Meißner günstigere Auffassung nicht zu. Indem er es ablehnt, um „Mein und Sein zu rechten", gesteht er die Berechtigung zu darnach zu fragen, und wie wäre er sonst auch Hedrichs „Gefangener" geworden, „seit 1854 an ihn gefesselt" gewesen? Darin also hat Meißner, so schwer sich ihm auch das Bekenntniß losringen mag, doch die Wahrheit gesagt.

Nicht ganz so scheint es mit dem Vorbehalt zu stehen, unter dem er die „Schätze von Sennwald" als sein Werk ausgeben haben will. Es ist hart an einer so feierlich, angesichts des Todes gegebenen Erklärung zweifeln zu sollen. Aber nach dem was uns Franzos über die Art mitgetheilt hat, wie der Roman u. a. auch ihm als Herausgeber der „Neuen Illustrierten Zeitung" angeboten wurde, unter der Bedingung eines sehr hohen, alsogleich zu zahlenden Honorars mit Hinweisung auf den berühmten Namen und den Nutzen, den dieser Name der Zeitung bringen könne, darnach muß man mindestens zugeben, daß schwer abzusehen ist, wie er hinterdrein nach erfolgter Annahme mit der Wahrheit hätte herausrücken wollen. Damit aber wäre es, auch wenn wir mit Franzos an die psychologische Möglichkeit glauben wollen, daß sich dem Unglücklichen unter dem Druck seiner Lage die Erinnerung verwirrte und er glaubte was er sagte, doch um die besondere Ausnahmestellung gethan, die dieser Roman in seiner Darstellung einnimmt, und es könnte allerdings auch ein tiefer Schatten auf die früheren zurückfallen. Indes wir sehen doch sowohl durch die zweifellose Verdrehung und Verwirrung, die auch

diese Thatsache bei Hedrich sich gefallen lassen muß, als durch die doch auch in diesem Punkte wieder ehrlichere, wenn auch nicht ganz unanfechtbare Darstellung Meißners hindurch, wie dieser dazu kam jenen Roman unter seinem Namen zu versenden. Eben deshalb weil er schon so lange Hedrichs „Gefangener“ war, weil dieser, wie er selbst an Byr schreibt, ein „Recht auf die Firma Alfred Meißner“ hatte! „Sind Sie schon so weit gegangen, müssen Sie noch so weit gehn“, soll Hedrich bei dieser Gelegenheit gesagt haben. Diese Worte berichtet uns Meißner und hat damit selbst wieder einen Beitrag zur Beurtheilung des Verhältnisses gegeben, der uns im Wesentlichen wieder zu der schon ausgesprochenen Annahme führt. Und auch alles andere erklärt sich aus dieser Annahme zur Genüge und nichts nöthigt uns weiter zu gehen.

Am allerwenigsten der Selbstmordversuch. Zwar wurde Meißner bereits von seinem Schwager entgegengehalten, er hätte damit nur seinem Gegner eine Waffe in die Hand gegeben, und wie zu erwarten war, ließ sich Hedrich auch wirklich diesen Vortheil nicht entgehn und behauptet in seiner Replik: „Und so hat auch noch sein Tod die unangreifbare Rechtmäßigkeit meiner Autoransprüche besiegelt.“ Ich würde davon vielleicht gar nicht reden, wenn mir dieser Gedanke nicht auch sonst entgegen getreten wäre. Denn ich halte ihn als Beweismittel für ganz und gar unbrauchbar. Wie viel oder wie wenig dazu gehört, einem verstörten Gemüth und einer überreizten Phantasie die Selbstvernichtung als einzigen rettenden Ausweg nahe zu legen, wer mag darüber entscheiden? Eine andere Individualität hätte unter den ganz gleichen Umständen wahrscheinlich ganz anders gehandelt. Bei Meißners leicht erregbarem, willensschwachem und wenig widerstandskräftigem, zur Selbstquälerei neigendem Charakter scheint mir die Falle, in die er sich mit den „Schätzen von Sennwald“ gelockt sah, das schiefe Licht, das von da aus auch auf seine älteren Werke fallen konnte, die Furcht vor dem Scandal, mit dem Hedrich drohte, allein vollkommen ausreichend, jenen äußersten Schritt zu erklären, auch wenn er vordem sich gar nichts vorzuwerfen hatte.

Und das vollständige Schweigen über Hedrich in Meißners Lebensgeschichte, die gerade dort abbricht, wo nach seinen eigenen Mittheilungen der „Bund“ mit Hedrich begann? Hedrich findet natürlich beides sehr bedeutungsvoll, und ich gebe gerne zu, daß die Sache auf den ersten Blick nicht ganz unverdächtig ist, ja daß die für Meißner gewiß sehr peinlichen Erinnerungen, die sich an den Namen Hedrich knüpfen, und sein eigenes Schuldgefühl wirklich die Gründe seines Schweigens gewesen sein mögen;

aber anfangen läßt sich mit dieser Möglichkeit in unserer Frage gar nichts. Denn einmal ist Hedrich keineswegs, wie er behauptet, in Meißners Lebenserinnerungen „das einzige Ding, das seinem Gedächtnisse entfallen ist.“ Jof. Bayer, einer der ältesten und vertrautesten Freunde Meißners, hat selbst darauf hingewiesen, daß auch er darin nicht genannt ist, und er hat dafür ohne wie Hedrich zu grollen und von einem „häßlichen, wahrhaft schmachvollen Streich“ zu reden,¹⁾ eine sehr einfache und befriedigende Erklärung aus der Natur jenes Werkes gegeben. Will man aber das Schweigen über Hedrich dennoch verdächtig finden, nun so genügt auch zur Erklärung dafür der früher angenommene Sachverhalt.

Und eben so wohl auch, damit alles Verdächtige möglichst vollständig erwogen werde, für die Bestürzung, in die Meißner, wie uns Franzos (7, 14) erzählt, durch seine harmlose Frage „Wer ist Franz Hedrich?“ versetzt wurde. Es war im Winter 1881/2, also zu einer Zeit, wo Meißner allerdings schon Ursache hatte zu der bangen Frage: „Was hat er Ihnen geschrieben?“²⁾

Und wenn sich das alles ungezwungen und genugsam aus der Annahme gemeinsamer Arbeit erklärt und nichts nöthigt Hedrich mehr zuzugestehen, seine eigenen unter seinem Namen erschienenen Werke stehen als Zeugen gegen ihn auf und verwehren es uns geradezu. Wir sehen jetzt aus den vorgelegten Urkunden, wie lange Hedrich oft zur Vollendung einer verhältnißmäßig kurzen Novelle braucht, wie langsam er überhaupt mit seinen eigenen Arbeiten vorrückt. Und derselbe Mann soll nun wieder der flinke Arbeiter sein, der für die „Firma Meißner“ in verhältnißmäßig kurzer Zeit ganz allein um so viel umfangreichere Werke liefert? Und während jene unter seinem eigenen Namen erschienenen Arbeiten ganz unbeachtet abfallen oder doch nur vorübergehend und vereinzelt

1) Vergl. oben S. 267. Bayer glaubt in dem räthselhaft angedeuteten Streich oder der „höchst eigenthümllichen Angelegenheit“, wie es 1, 136 heißt, nach 3, 12 f. die vor Hedrich geheim gehaltene Abfassung und Veröffentlichung der Lebenserinnerungen zu erkennen. Ist das richtig, und es scheint so, dann kann H. nicht, wie er an der ersten Stelle erzählt, schon im Herbst 1882 aus diesem Grunde mit M. gebrochen haben, er erfuhr ja davon erst Anfang 1884. Seine Erzählung über die „Schätze von Sennwald“ geriethe also in einen chronologischen Widerspruch.

2) Von dem durch den leider seither verstorbenen S. Heller angeregten Falle Meißner-Reich sehe ich umsomehr ab, als J. Bayer Franzos mittheilte, „daß er das Andenken Meißners von diesem Flecken zu säubern hoffen dürfe, er besitze darauf bezügliche Briefe Meißners.“ Entscheiden würde übrigens dieser Fall für den unsern doch nichts.

einen Erfolg erzielen, erregt er als Alfred Meißner Aufsehen? Thut das einzig der Zauber dieses Namens? Und zwar nicht etwa erst später, als Alfred Meißner schon als ein berühmter Romanschriftsteller gilt, sondern auch schon früher, da dieser selbst noch als ein Neuling auf diesem Gebiete erscheint? Wie, oder gibt Hedrich seltsam genug vielleicht seine beste Waare nur unter fremder Marke aus, unter der eigenen die geringere? Oder ist diese, durch den Glanz des fremden Namens verdunkelt, nur zu gering geschätzt worden? Glücklicher Weise können wir ja vergleichen. Für das Drama bin ich allerdings nur auf die Mittheilungen und das Urtheil Jos. Bayers und Franzos angewiesen; darnach kann Hedrich auf diesem Gebiete Meißner höchstens hie und da einen guten Gedanken, eine Anregung gegeben haben, keineswegs aber in der Ausführung für ihn eingetreten sein. Ich glaube diesem Urtheile nicht bloß deshalb, weil es wirklich urtheilsfähige Männer aussprechen, sondern auch weil ich ihr Urtheil über Hedrichs Erzählungen durch die zwei mir selbst bekannten bestätigt finde. Hedrich versteht zu erzählen, eine Gestalt oder eine Situation, insbesondere „Nachtstücke“ greifbar hinzustellen und packend auszuführen; er besitzt Erfindung; aber mit all dem wirkt er unerfreulich, denn ihm fehlt die verklärende Poesie der Darstellung; ihm fehlt endlich gerade das, was doch an Alfred Meißners Romanen und Novellen das Anziehendste ist, ja er lehnt das wohl gar geringschätzig ab: die feine Stimmungsmalerei, die Freude am Schönen und Anmuthigen und damit natürlich dieses selbst. Meißner hatte, wie seine Briefe zeigen, trotz aller Ueberschätzung Hedrichs zu Zeiten ein richtiges Gefühl dieses Mangels und hat zuletzt die Härte und Starrheit in Hedrichs Erzählung nicht mit Unrecht betont. Eine Gestalt wie Marietta Bonora z. B., zu der Meißner ein Urbild im Leben gekannt zu haben versichert, und vieles andere, kann ich mir von Hedrich weder erfunden noch ausgeführt denken. Und damit es uns auch an glaubwürdigen äußeren Zeugnissen nicht fehle, versichert uns J. Bayer thatsächlich, er habe diese und andere Scenen, ja ganze Romane und Erzählungen wie „Zur Ehre Gottes“, „Lemberger und Sohn“, „Moses Amsterdam“ an Meißners Schreibtisch in Prag entstehen gesehen. So bestätigt sich also was Meißner selbst Hedrich schon entgegen hielt: die Freunde, die ihn an der Arbeit sahen, und wie jede Zeile in Hedrichs Arbeiten anders aussehe als eine Zeile von ihm. Nein, der alleinige Urheber der von ihm in Anspruch genommenen Werke kann Hedrich unmöglich gewesen sein, schon nach dem Charakter und der Begrenzung seiner Begabung nicht.

Hedrichs wirklichen Antheil im einzelnen abzugrenzen wäre nur durch philologische Untersuchung möglich. Diese im ganzen Umfang der Streitfrage zu führen, scheint mir nun allerdings ein Aufwand von Zeit und Mühe, dem Werth und Bedeutung des Gegenstandes kaum entspräche. Es genügte aber wohl auch, sie zunächst probenhalber an einem jener Romane zu führen, für die gemeinsame Arbeit bereits feststeht, um einmal daran das Verhältniß der beiden Mitarbeiter genauer kennen zu lernen, und dann darnach die zweifelhaften Werke zu prüfen. Am beträchtlichsten ist nach den urkundlichen Zeugnissen Hedrichs Antheil jedenfalls an den Romanen „Neuer Adel“, „Schwarzgelb“ und den beiden letzten Werken, von denen insbesondere die „Prinzessin“ heute bei Freund und Feind im wesentlichen als Hedrichs Arbeit zu gelten scheint, bei der es umgekehrt fraglich ist, wie viel Antheil Meißner daran noch hat. Dann kämen etwa „Babel“ und „Die Kinder Roms“, und endlich ganz gering und kaum noch nennenswerth ist wohl Hedrichs Antheil an „Lemberger“ und den „Novellen“ (St. Prokop, Gyges u. s. w.); auch an der „Sansara“ möchte ich ihn vor eingehender philologischer Prüfung nicht besonders hoch anschlagen, trotz der noch in Hedrichs Händen befindlichen 36 „Schreibbogen“ oder „Blätter“ (1, 21. 31) zum dritten Bande.¹⁾ Gar keinen Beweis gesteht Hedrich selbst beibringen zu können für seinen Anspruch auf den „Pfarrer“, „Zur Ehre Gottes“, das Heinebuch und die beiden ältesten Dramen. Für den ersten Roman ist aber ein gewisser Antheil Hedrichs schon durch Meißner selbst bezeugt, nicht bloß indem er zugestehet, jenem das Manuscript gegeben und von seinem Rath und seinen „Hinwerfungen“ Gebrauch gemacht zu haben, sondern noch mehr durch das Bekenntniß, seit 1854, dem Entstehungsjahr dieses Romans, an Hedrich „gefesselt“ gewesen zu sein. Aber freilich sagt er auch: „Mit einer geringen Zuthat fing es an.“ Und viel höher als beim „Pfarrer“ möchte ich diese Zuthaten auch bei „Hoftiwin“ und selbst noch bei der ganzen „Sansara“ nicht anschlagen. Das ist ja auch an sich das Wahrscheinliche: „denn

1) Josef Bayer hat in seinem dritten Feuilleton einige Stellen aus einem leider undatirten Briefe Hedrichs an Meißner mitgetheilt, worin er u. a. den Schlußband der Sansara zu sehen verlangt, „um zu schreiben . . . dann haben Sie die Kritik in vierundzwanzig Stunden.“ Bayer setzt ihn kurz nach dem Erscheinen der zweiten Auflage; er könnte aber leicht früher, zwischen den beiden Auflagen geschrieben sein; denn da Meißner die 2. vorbereitet, sendet er ihm den 4. Bd. zur Orientirung „wieder ein“ (1, 29). So wie so „reißt“ der Brief, wie Bayer sagt, in H's „ganze Geschichtsklitterung“ über die Sansara „ein großes Loch.“

es liegt ja", wie Hedrich selbst sagt, „unbestreitbar in der Natur der Dinge, daß sich alles stufenweise entwickelt“, ein Satz, der doch nicht wohl bloß dann gilt, wenn er ihn für sich benützen kann, um sich ein Unrecht auf die Dramen zu sichern. Dafür aber spricht nicht nur kein unanfechtbares Zeugniß, der Briefwechsel und andere Gründe schließen es vielmehr aus, und selbst was das spätere Schauspiel „Die Memoiren“ betrifft, werden uns, nachdem wir nunmehr Meißners Briefstil kennen, auch die wieder einmal funkelnden „Juwelen an Fallens Bettlermantel“ nicht allzusehr blenden. Beim Heinebuch aber kann Hedrich aus naheliegenden Gründen, wenn überhaupt, nur untergeordnete Handlangerdienste geleistet haben. Wenn übrigens Meißner in allen Fällen die belebende poetische Idee, den Plan für sich in Anspruch nimmt, wenn er und sein Schwager bei einzelnen Werken auf persönliche Erlebnisse und Gestalten aus seinem Bekanntenkreise, auf Vorstudien aller Art u. dergl. hinweisen, so sind sie dazu ohne Frage vollberechtigt und Freunde wie Frenzel können es bestätigen. Damit verträgt es sich ganz wohl, daß Hedrich gelegentlich auch in die stoffliche Erfindung, in die Führung der Handlung mit eingriff, wie namentlich bei „Schwarzgelb“. Wie er Meißnersche Pläne kritisiert und umgestaltet, daß zwar „beinahe Nichts unberührt“ bleibt, aber doch „mit dem höhern conservativen Sinn, daß der Geist festgehalten, ja erhöht und alles Erhaltenswerthe beim Umbau verwerthet wird“, das ist ja recht lehrreich für die Frage in seinen eigenen Briefen zu lesen. Seine Hand werden wir überhaupt nach seiner eigenen Selbstschilderung zumal dort erkennen dürfen, wo wir „pathetische Leidenschaft und die Gemälde der Nachtseiten der menschlichen Natur“, wohl auch die beliebten Criminalgeschichten, und wie schon von anderer Seite richtig ergänzt wurde, Bilder aus den unteren Schichten der Gesellschaft finden, die Hedrich offenbar ungleich besser kannte als der vornehmere Meißner.

Ueber bestimmte Abmachungen über die Anerkennung der Ansprüche Hedrichs und die Honorartheilung verlautet in Meißners Berichten nichts und nach Hedrichs eigener Darstellung soll die Honorartheilung erst 1865 „auf eine gewisse rechtliche Basis gebracht“ worden sein. Einen schriftlichen Beleg hatte er aber weder für das eine noch für das andere beizubringen, und daß er auch vor 1865 schon das „Recht“ gehabt hätte, vom Honorare „auch weniger zu geben“ als die Hälfte, ist eine Behauptung, die angesichts gewisser Briefe recht verdächtig klingt. Trotz alledem und manchem andern dürfte doch nicht alles, was er uns über solche Abmachungen erzählt, einfache Fabelei sein, denn es stimmt nur zu

gut zu seinem Charakter, wie er sich selbst darstellt. So ist namentlich Hedrichs Erzählung, daß Meißner ihm anfangs angeboten habe, ihn als Mitarbeiter zu nennen, daß er es aber als unthunlich abgelehnt und sich mit dem Versprechen späterer Anerkennung begnügt habe, schon deshalb durchaus wahrscheinlich, weil genau besehen — er selbst dabei nicht die vortheilhafteste Rolle spielt. Denn die Verdächtigung Meißners, durch die er zugleich sich als den Verföhrten und Ueberrumpelten darstellen möchte, ist ja schon als falsch erwiesen. Desto vortheilhafter aber war das Geschäft, das Hedrich damit gemacht hatte. Denn wenn auch nicht „sein Plan seit allem Anfang fest stand“, wie sein Opfer am Ende der ganzen Geschichte meinte, das wird ihm doch wohl klar gewesen sein, daß sein Freund, der einen berühmten Namen einzusetzen hatte, dadurch von ihm abhängig wurde. Und daß es sich in der Folge bei den wiederholten Anstürmen, von denen er uns berichtet, keineswegs darum handeln konnte, die nachträgliche Anerkennung seiner Autorrechte ernstlich zu erzwingen und sich damit selbst eine allzeit fließende Einnahmsquelle abzuschneiden, sondern nur immer neue und größere Vorthteile zu erpressen, darüber haben tiefer Blickende sich trotz all seiner Sophistik nicht täuschen lassen. Diese sich immer steigenden Vorthteile liegen übrigens in seiner eigenen Darstellung klar zu Tage; ja es liegt darin weiter zu Tage, wie nicht einmal der Erfolg der eigenen von Meißner unabhängigen Arbeit, die ihm offenbar keine Abmachung wehrte unter seinem Namen zu veröffentlichen und zu seinem Vorthteile zu verwerthen, wie nicht einmal dieser ideelle und materielle Erfolg ihn bestimmen kann, auf jene Vorthteile aus der gemeinsamen Arbeit mit Meißner zu verzichten, und ihm nicht etwa dazu dient, das ihm angeblich so lästige und drückende Verhältniß abzuschütteln, sondern dem von ihm immer abhängiger gewordenen Genossen seine Mitarbeiterschaft bis auf weiteres um einen um so höheren Preis aufs neue zu verkaufen.

Das Geld, das Beide brauchten, Hedrich wegen seiner wirklich drückenden Armuth, Meißner wegen seiner unzweifelhaften Neigung zu behaglichem Lebensgenuß und wegen seines Verhältnisses zu seinem Vater, aber auch zu seinem allzeit unterstützungsbedürftigen Freunde Hedrich — das Geld ist eben von Anfang an der Verföhrer gewesen. Als die Geldfrage in Folge der in Aussicht stehenden reichen Heirat aufhört für Hedrich eine Rolle zu spielen, da erlangt auch Meißner, allerdings nicht ohne weiter Tribut zu zahlen, für einige Jahre Ruhe und Freiheit wieder; das Verhältniß kommt zum Stillstand. Raum aber hat Monaco Hedrich wieder in die alte Geldbedürftigkeit zurückversetzt, so gedenkt er auch wieder

des alten Verhältnisses zu Meißner, drängt sich heran, droht und bittet, je nach Umständen; und da auch Meißner, den nun doch kein karger Vater mehr knapp hält, meint die unzweifelhaft großen Opfer durch Verwerthung Hedrich'scher Manuscripte möglichst hereinbringen zu sollen, lebt das alte Verhältniß nicht uur wieder auf, es wird für Meißner zum Verhängniß, das ihn in den Tod treibt. Und noch nicht genug. Geld ist das zwar nicht ausgesprochene, aber deutlich umschriebene letzte Ziel in Hedrichs Briefen an den Schwager des Todten und den Vormund seiner Kinder. Ja das Geld seiner Schwiegermutter in Edinburgh, der er vorspiegelte, er sei durch Meißner um 10.000 Pfund Sterling und um den Namen eines „deutschen Walter Scott“ betrogen und er habe deshalb den Rechtshandel angestrengt und gewonnen, scheint sogar allen Ernstes das letzte Motiv für seine Streitschriften zu sein. Hedrich hat zwar in seiner Replik nach beiden Richtungen lebhaft widersprochen, aber keinen Beweis erbracht, der die andeutungsvoll beredte Sprache seiner eigenen Briefe und die Anklage seiner Schwäger zu widerlegen vermöchte. Er versichert uns auch, seine Schwiegermutter sei über seine Schwäger „höchst entrüstet“ und habe diese „Entrüstung höchst entschieden kundgethan“; das ist ja für ihn gut, denn dann hat er ja wohl seinen Zweck erreicht. Uns geht diese Familiengeschichte über die Enthüllung des letzten Beweggrundes hinaus nichts an. Wenn er nebenbei auch den Zweck hatte, „ungewöhnliches Aufsehen“ zu erregen und seinen verschollenen Namen in unzähligen Blättern wieder genannt zu hören, auch dieser Zweck ist erreicht; aber es ist eine traurige Berühmtheit, die er damit errang, trauriger als die gänzliche Verschollenheit.

Es ist überhaupt ein trauriger Rechtshandel, bei dem keiner der beiden Streiter etwas gewinnt, jeder nur verliert. Meißners Schuld ist nicht hinwegzuretten, er hätte auf seinem Vorschlage, Hedrich sogleich mit zu nennen, bestehen müssen. Aber Hedrich theilt diese Schuld, und ich mag nicht rechten, wer an seinem Theil schwerer trägt. Nur war Hedrich, dem sein Dichtername immer feil war, solange das Geschäft Geld eintrug, der ohne Frage bei diesem Geschäft der einzig gewinnende Theil war, nicht berufen, nachträglich die Anklage zu erheben und nicht berechtigt, sich als den von Meißner Geschädigten darzustellen. Nicht geringer aber als die Schuld gegen die Leser und die Verleger scheint mir die gegen die eigene dichterische Begabung, die jedem damit Begnadeten die Pflicht auferlegt, sie durch ernste Pflege zu entwickeln.

Wir wissen jetzt, warum Meißners Romane trotz des vielen Schönen und Anziehenden, das auch darin immerhin noch anzuerkennen bleibt, doch nicht den reinen Eindruck echter Kunstwerke machen können, ja warum Meißners spätere Entwicklung überhaupt nicht vollends zu halten vermochte was seine Anfänge versprochen. Der entschuldigende Hinweis auf die Ungunst der Zeit ist nicht ganz, aber doch zum großen Theil hinfällig geworden. „Die jahrelang herumgetragene Last drückte auf mein Talent, ich hatte jemand durchs Leben zu tragen, das zog mich nieder“, bekannte sich Meißner selbst am Abschluß seiner Laufbahn.

Aber auch Hedrich konnte dadurch, daß er sich zeitlebens zum Handlanger eines Andern verurtheilte, seine Begabung nur schädigen, statt sie zu entwickeln und zu der ihm erreichbaren Höhe zu erheben. Er bietet uns nicht das ergreifende Schauspiel eines bedeutenden Menschen, der sich zu Tode ringt in vergeblichem, aber unermüdllich tapferem Kampfe mit einem widrigen Schicksal; dazu fehlte dem sonst so That- und Willenskräftigen die sittliche Kraft und Bornehmtheit der Gesinnung. Aber traurig bleibt es auch so immer, ein unleugbares Talent wenn auch durch eigene Schuld verloren gehen zu sehen.

Und Hedrich ist, so stolz er sich auch als Sieger geberden mag, doch in jeder Beziehung im Nachtheil gegen Meißner. An dessen Charakterbild haftet allerdings fortan ein bedauerlicher Makel; aber es bleiben Züge übrig, die uns milde stimmen, und angesichts der schweren Sühne werden wir, von seinem Anwalt vor die Frage gestellt, „ob wir ein schwaches Menschenkind steinigen oder entschuldigen“ sollen, wohl nicht ohne weiters einen Freispruch fällen, aber jedenfalls die Steine liegen lassen. Hedrich dagegen hat es durch die Art seines Auftretens erreicht, daß wir uns von ihm als Menschen unwillig abwenden, und wer in diesem Rechtsfalle nicht Meißner sein möchte, der möchte doch gewiß noch viel weniger Hedrich sein.

Und Meißner der Dichter? Von seinem Ruhme fällt ein Theil in sich zusammen; aber es war von vornherein der vergänglichere Theil, der Theil, der bereits abzubrockeln begann, bevor Hedrich ihn werth genug hielt, die Hand darnach auszustrecken. Dasjenige, woran wir bei Meißners Namen zuerst denken, was diesem Namen seinen echten Glanz gab und noch später erhielt, „Ziska“, die Lyrik, Werinher und Sadal, und noch manches Andere, auch „vieles“, sage ich mit J. Bayer, „nicht gering Wiegendes in Prosa dazu“, das bleibt sein unanfechtbares Eigenthum. Mag Hedrich zusehen, was er mit dem, was ihm gehört, gewonnen hat; was bleibt, ist noch werthvoll genug, daß Meißners treuer Anwalt auch

nach dieser Seite mit Vertrauen der gerechten Entscheidung der Nation entgegensehen konnte, „ob sie einen ihrer gefeiertsten Dichter sich selber abzusprechen oder zu erhalten hat?“
S. Lambel.

Miscellen.

I.

zur Geschichte der hussitischen Bewegung.

Mitgetheilt von Prof. Dr. J. Loserth.

a)

Ueber die Schlacht „beim Wälschehrad“.

Strages Christianorum ad Pragam.

Scribere me meror vetat
ac animum inquietat
De strage Christianorum.
per turbam hereticorum
nunc exorta iuxta Pragam
qualem pertulerunt plagam
apud scrobes ac fossata
noviter elaborata
prope septa Pancracii
Sancti Dei egregii.
O Pancraci martyr Christi
cur tuos non adiuvisi
sed hos tecum maluisti
esse quos nec reliquisti.
O felices qui steterunt
heroas suos iuverunt
sed infausti servitores
qui linquentes fidos mores
ad mortem non perstiterunt
sed terga fuge dederunt.
Ibi nobiles barones
clientes atque tirones

cruorem suum fuderunt
Pro Christo quem amaverunt
nam signati tua cruce
celesti fruuntur luce
ob quod non esset lugendum
sed potius congaudendum
ipsis qui nos preceperunt
ac coronam acceperunt.
Sed forsitan interrogares
et in te dubitares
cur iniqui prosperantur
et iusti male necantur?
Breviter respondetur
ut amplius muneretur
iustus per malum oppressus
ictu passionis pressus
et iniquo cumuletur
pena qua semper gravetur
Christus suos delectores
semper facit meliores
dum ipsos per passionem
fert ad celi mansionem

Est Baptista capitatus
Barnabus quoque crematus
Laurencius est assatus
Stephanusque lapidatus
Katharina decollata
et Ludmilla iugulata
plures utriusque sexus
quos stringebant Christi nexus
pro fide mortem tulerunt
et sic celos pecierunt.
Quapropter Christi fideles
contra Hussitas crudeles
mucronem evaginate
nec ipsis requiem date
Vos in celis regnaturi
ipsi frequenter arsuri

Annis bis septem centenis
superadditis vicenis
a partu virginis pie
omnium sanctorum die
ipso die Calendarum
Decembrium positarum
Sunt martyres consecrati
et in celis laureati
Nam ibi columbe vise
sunt super ipsos precise
angelos Dei signantes
hos ad celum deportantes
sicut plurimi viderunt
et testes horum fuerunt

Vere Christum imitati
sexta feria necati.

Requiem eternam etc.

(In primo fol. cod. Olom. in chart. fol. eccles. Olom. intitul.

Jura montanorum).

Copie in Briinn L.-Arch. 626.

b)

Verse gegen die böhmischen Wiclifiten.

Versus de fratribus tenebrarum.

(E. cod. bibl. Un. Olm. I. g. 16.).

- 1 Inter mille mala vix unum scribo, Boëmi
Presbyteri quid agunt, est brevis hora mihi
Predicat hereticus, tria sunt peccata Boëmis
Maxima que domino displicuere Deo.
- 5 Est capitis sertum rubeiscum calceamentis
Atque chorea patens sunt nimis ista mala
Ve tibi tu fatne dum fur sis ac homicida
Sacriligus raptor, error in ore tuo
Cum quo blasphemias et rumpis templa beata
- 10 Peritas(!) populos bella parere iubes
Tu contra sanctos latras, tibi virgo Maria

- Quid fecit, septem quid tibi sacra nocent:
Corpus precipue Christi cum dente canino
Mordes hoc pedibus heu tua secta terit
15 Regni celorum claves Christus dedit illas
Petro quas papa quisque deinde tenet.
O quam dignus homo tanto quam Christus honore
Magnificavit et hunc tu reprobare cupis.
Cur hec contempnis, que patres sustinuerunt
20 Ut possent per ea glorificare Deum
Ante David archam saltabat rex citharizans
Fecit idem Moysi leta Maria soror.
Vestibus et sertis rubeis cum calceamentis
Se sine peccato sepius ornat homo.
25 Hiis peiora facis infelix noxia mille
Te non accusas sed tria prima gravas
Sic calicem monstras, ypocrita claude camelum
celas seductor, quod facis ipse scelus.
Quid clamas lato plebem dum decipis ore
30 Et legem Christi te retinere spernis.¹⁾

c)

Magin des Magisters Johann Papanef über die Haeresien in Böhmen.
(Magistri Johannis Papusskonis querelae de motibus Bohemiae)

E cod. bibl. un. Prag. 1. G. 11. t. 3. 72.

f. 1. Item nullibi pueros consumate dant ad studia, sed incipientes studere non terminant.

2. Item libri infiniti omnium facultatum sunt consumpti, aliqui lacerati, aliqui de terra exportati.

3. Item iam sublimantur in dominia dignitates et regimina ecclesiastica et secularia per tyrannidem passionum secutores, qui nec se nec alios regere sciunt, sed prius viri maturi sapientes regebant communitates tam ecclesiasticas quam seculares.

4. Item antiqui viri sapientes defecerunt et deficiunt, iuvenes passionum secutores elevantur, qui nec sunt expertes consiliorum ordinum et dispositionum quia illa non viderunt neque de illis audierunt ideo nesciunt illa diligere neque propter carenciam illorum

1) In cod.: spuis.

tristantur. Sed si aliquis adhuc eo senioribus superest, ille tristatur propter carenciam illorum bonorum videns mala infinita illis bonis opposita.

5. Item fama regni Boemie et honor fuit super alia regna in omnibus sic quia Boemi quocunque divert(eb)antur, honorabantur, sed iam infamantur, hereticantur et maledicuntur.

6. Item omnes virtutes sunt diminute et vicia creverunt et multo magis omnia vicia, maiorem libertatem habent quam unquam habuerunt. Fides prius inviolata iam pluribus heresibus et erroribus maculata.

7. Item prius unitas erat, iam scismata infinita et inobediencia Romani pontificis et regis et tocius Christianitatis.

8. Item caritas deficit et odium crevit et regnum in se multipliciter divisum. Vix enim invenitur una communitas consors alteri. In qualibet enim civitate oppido villa castro sunt secte et unus alteri non credit.

9. Item ubique contenciones. Nam causa solacii aliqua incipientes loqui statim pro opinionibus contendunt Ecce venerabile sacramentum enkaristie est sacramentum unitatis pacis et caritatis et sub illo sacramento tot sunt odio divisiones contenciones. quorum (!) non est numerus.

10. Item devocio magna periit; divinus cultus, hore canonice cessaverunt et specialiter in ecclesia Pragensi ubi prius cultus divinus nec de die nec de nocte cessavit et in omnibus ecclesiis eciam villarum. Jam ecclesie sunt viginti, que vix unum habent sacerdotem.

11. Item prius erant legitimi plebani et vicarii et iam sunt intrusi et violenti et scandalosi rebelles nullum timentes, nec scitur si sunt sacerdotes.

12. Item perierunt heremite, monachi, moniales, canonici regulares, cruciferi viri et mulieres devoti, qui fuerunt exemplar et speculum omnium in devocione.

13. Item festivitates dei et sanctorum non celebrant, non ieiunant, sanctos blasphemant, vitas eorum spernunt, intercessiones eorum respuunt, doctrinam sanctorum et specialiter doctorum reiciunt, canones, decreta decretales, constitutiones statuta, consuetudines ecclesie laudabiles confundunt, abiciunt et destruunt.

14. Item sacramenta ecclesie et eorum ritus contempnuntur.
15. Item ecclesie destructe, exuste et desolate, monasteria, capelle, altaria capelle palle ornatus ecclesie.
16. Item reliquie sanctorum destructe et specialiter imperiales, propter quas regnum habuit magnum honorem et Praga maximum lucrum.
17. Item imagines Christi et sanctorum destructe.
18. Item spoliantur mortui a suis suffragiis in operibus pietatis, quia bona pro animabus data sunt ablata.
19. Item circa matrimonium multi errores. Nam contrahunt matrimonium sacerdotes, monachi, moniales, heremite, votivi compadres affines votum habentes cum aliis, quia iuridicio^{a)} cessavit nec sunt iudicia secularium nec spiritualium. Quilibet facit sicut sibi placet. Habeat causam iniustissimam in spiritualibus vel temporalibus, solum applicet se ad aliquam sectam forciolem, totum vincet. Ecce qualis iusticia.
20. Item bona temporalia ecclesiastica religiosorum hospitalium, sacerdotum, clericorum, magistrorum et studencium et ceterorum spiritualium per brachium seculare ablata, occupata et distracta, que sunt patrimonium Christi et pauperum et quibus usi sunt pauperes et devoti iam illis utuntur latrones et canes. Et in illis locis, ubi prius deo servierunt, iam serviunt diabolo in superbia luxuria, gula et aliis peccatis. Et in illis locis prius large dabantur elemosine, iam de illis locis spoliant et aliena diripiunt.
21. Item per communionem calicis nulla virtus, nullus honor. Nec divicie creverunt, sed vicia, confusio, inhonestas, paupertas. Dampna sunt nimis aucta, omnia peccata maiorem libertatem habent quam prius habuerunt.
22. Item superbia nimis magna et exquisita in vestimentis utriusque sexus, ornamenta similiter.
23. Item inobediencia, murmur contra seniores.
24. Item servi infideles, graves et rebelles.
25. Item maledicciones pessime et inaudite, iuramenta nimis alleviata et vana nominis dei assumptio.

a) recte iuridicchio.

26. Item gula excessiva in cibo et potu, ita quod graviter audiunt nomen ieiunium.

27. Item luxuria pessima, sodomia, adulterium et ceteris speciebus luxurie, quia confessionem non timent nec penitentiam condignam suscipere volunt.

28. Item avaricia, furtum, rapina, spolium.

29. Item usura pro nullo peccato reputatur, in qua laborant quasi omnes — pauperes et divites.

30. Item symonia pessima. Iam sacerdotes cum pactacione sunt mercenarii, ille ad annum, ille ad medium, ille in certis diebus conducit et pactat ex certa pecunia.

31. Item magna crudeli(ta)s et inmisericordia in pauperes. Et si iudei non essent, christiani permitterent pauperes mori antequam eis mutuarent aut accommodarent pecuniam aut aliqua necessaria.

32. Item ira, odium, homicidium. Secta sectam odit et occidit propter opiniones aut errores.

33. Item infidelitas multiplicata est nimis, sic quod vix unus alteri potest credere suam conscienciam, consilium, pecuniam, ubique timetur infidelitas et tradicio.

34. Item falsificaciones sigillorum et litterarum.

35. Item moneta excellentissima, qua usa est tota christianitas ymmo et gentilitas, ex qua maximus honor erat toti regno, iam est falsificata et post iam quasi in toto destructa, quod iam vix invenitur antiqua moneta.

Item edificia corruerunt monasteriorum, castrorum, civitatum et castellorum, que fuerunt pro magno regni decore.

Item clenodia ecclesiastica et secularia, que fuerunt thesaurus regni, consumpta sunt et per ea alie provincie et civitates sunt ditatae in aliis provinciis.

Et super omnia concludendo et coniungendo principium cum fine occasione communionis destructa et perdita est pax regni, que prius talis erat, quod civitates et castra erant aperte de die ac de nocte, vie de die et de nocte secure, quod erat preciosissimum et delectabilissimum, de qua pace loquitur Augustinus libro de civitate dei sic inquiens: Tantum est bonum pacis etc.

Hec magister Io. Papussko.

Quid ergo fluctuancium et turbidorum temporum ritum opponunt contra stabilem et expolitum multas cogitaciones stacionis (?) portum, in quo tot annorum circulis absque reluctacione cuiusquam observancia sancte universalis ecclesie conquievit etc.

II.

Bur Rekatholisirung von Landskron.

(Aus der Sammlung des † Hofrathes Dr. Josef R. v. Beck).

Wir Ihr Hochfürstl. Genaden von Liechtenstein und Nidklaspurg zc. Richter, Burgermeister, Rathmanne, Gemein, Eltesten sambt ganzer Gemeine der Stadt Landskron thuen kund hiermit öffentlich, demnach wir und alle die Unserigen vor diesem Unwissende von dem alleinseeligmachenden Glauben abgehalten und in der irre gangen, und dannenhero in viel Unglück und mancherley elend gerathen, nunmehr aber wiederumb durch sonderbahre schickung Gottes des Allmächtigen zur uralten wahren Römischen, Katholischen und Apostolischen Religion gezogen und befehret worden, dafür der Göttlichen Allmacht, ewiges Lob und dank gesaget sey. Als machen und ordnen Wir hiermit frehwillig, mit einhelligem Consens der Stadt, Scheppen, geschwornen Eltesten, Zunft und Zechen und der ganzen Bürgerschaft und Gemeine solches Statutum, daß Wir und alle Unsere Nachkommende, nicht allein diesen erkandten und befundten allein seeligmachenden Römischen, Katholischen Glauben standhaft perseveriren und verbleiben sollen vnd wollen, sondern es soll auch von nun an und zu ewigen Zeiten keiner in dieser Stadt und Bohr Städten Gemeind, er sey gleich wer er will zum Nachbaren auf und angenomben, viel weniger geduldet werden, er sei dann der Römischen Catholischen Religion von herzen ehferig verwandt und zugethan; maßen wir auch gegen den Verbrechern mit ernster Straf verfahren sollen und wollen.

Und zu dessen stett vester Haltung dieses Statuts obligiren wir uns hiermit sanbt und sonders, jedoch auf Ratification Ihr hochfürstlichen Genad als Unserer gnedigsten Fürsten und Herrn. Zu Urkund deßen haben wir alle und iedo wissentlich des Raths, Vogt und Schoppen auch aller Zunften, Insigel hierauf gedrucket und dieß Statutum befrestitet.

Actum Landkron den 5. Aprilis anno 1631.

Sigillum min. civitatis Lanckron 10 Siegel.

Mittheilungen

des

Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

XXIX. Jahrgang.

Cl.

Redigirt von

Dr. Ludwig Schlesinger.

Mit der

literarischen Beilage.



Prag 1891.

Im Selbstverlage des Vereins und in Commission bei H. Dominicus
für die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Leipzig und Wien.

In Commission bei F. A. Brockhaus.

Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von

Dr. Ludwig Schlesinger.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Viertes Heft. 1890/91.

Die Fälschung der Künstlernamen in den Handschriften des böhm. Museums in Prag.

Von Dr. Joseph Neuwirth.

Die sorgfältigen und scharfsinnigen Untersuchungen Woltmanns zur Geschichte der böhmischen Miniaturmalerei¹⁾ haben vor Jahren die Aufmerksamkeit der Fachmänner in höherem Grade auf die damals schon in der wissenschaftlichen Literatur wohlbekannten Handschriften des böhmischen Museums hingelenkt. Fast gleichzeitig wurden auch in der vom böhmischen Museum herausgegebenen Zeitschrift von Baum dieselben Ergebnisse klargelegt und die Fälschungen in den Bilderhandschriften anerkannt.²⁾ Es bleibt gewiß zu bedauern, daß man gerade in den diese Thatsachen berührenden Ausführungen bei Baum ein näheres Eingehen auf die jedenfalls nahe liegende Frage vermißt, wer diese Fälschungen ausgeführt hat. Woltmann hat den Sachverhalt dagegen genauer erwogen und als sehr wahrscheinlich hingestellt, daß W. Hanka, dessen Name mit der Frage nach der Echtheit der viel umstrittenen Königinhofer Handschrift in untrennbarem Zusammenhange bleibt und auch über Böhmens Grenzen hinaus bekannt ist, der Entstehung der gefälschten Miniaturennamen nicht ferne stehe.

1) Woltmann, Zur Geschichte der böhmischen Miniaturmalerei. Aufdeckung von Fälschungen, Repertorium für Kunstwissenschaft, II. S. 1—25.

2) Baum-Batera, České glossy a miniatyry v „Mater verborum“. Časopis musea království českého, Jahrg. 1877, S. 136 uf.

Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von

Dr. Ludwig Schlesinger.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Viertes Heft. 1890/91.

Die Fälschung der Künstlernamen in den Handschriften des böhm. Museums in Prag.

Von Dr. Joseph Neuwirth.

Die sorgfältigen und scharfsinnigen Untersuchungen Woltmanns zur Geschichte der böhmischen Miniaturmalerei¹⁾ haben vor Jahren die Aufmerksamkeit der Fachmänner in höherem Grade auf die damals schon in der wissenschaftlichen Literatur wohlbekannten Handschriften des böhmischen Museums hingelenkt. Fast gleichzeitig wurden auch in der vom böhmischen Museum herausgegebenen Zeitschrift von Baum dieselben Ergebnisse klargelegt und die Fälschungen in den Bilderhandschriften anerkannt.²⁾ Es bleibt gewiß zu bedauern, daß man gerade in den diese Thatsachen berührenden Ausführungen bei Baum ein näheres Eingehen auf die jedenfalls nahe liegende Frage vermißt, wer diese Fälschungen ausgeführt hat. Woltmann hat den Sachverhalt dagegen genauer erwogen und als sehr wahrscheinlich hingestellt, daß W. Hanka, dessen Name mit der Frage nach der Echtheit der viel umstrittenen Königinhofer Handschrift in untrennbarem Zusammenhange bleibt und auch über Böhmens Grenzen hinaus bekannt ist, der Entstehung der gefälschten Miniaturennamen nicht ferne stehe.

1) Woltmann, Zur Geschichte der böhmischen Miniaturmalerei. Aufdeckung von Fälschungen, Repertorium für Kunstwissenschaft, II. S. 1—25.

2) Baum-Batera, České glossy a miniatyry v „Mater verborum“. Časopis musea království českého, Jahrg. 1877, S. 136 uf.

Letztere wurde seitdem nicht wieder in Betracht gezogen. Die Aufdeckung von Fälschungen verschiedener literarischer Denkmale,¹⁾ für welche eine Anzahl tschechischer Gelehrten trotz mancher ihnen dafür zutheil werdenden oder drohenden Unannehmlichkeiten eintritt, hat dieselbe nicht wieder berührt, weil sie mit der Behandlung verschiedener Literaturfragen nicht in unmittelbarem Zusammenhange stand, sondern dabei mehr seitab liegen bleiben mußte.²⁾ Doch darf man gewiß schon jetzt der Hoffnung Raum geben, daß in absehbarer Zeit auch von dieser Seite Klargelegt werden wird, wer die Namen der Miniaturen in die Handschriften des böhmischen Museums hineingefälscht hat und wann dies geschehen ist. Zur Lösung dieser Frage dürften folgende Thatfachen einen kleinen Beitrag bilden, wenn sie auch zunächst nur den Zweck haben, festzustellen, wann und wie die mit gefälschten Künstlernamen ausgestatteten Bilderhandschriften in die kunstgeschichtliche Literatur³⁾ eingeführt wurden.

Die „Grundzüge der böhmischen Alterthumskunde“, welche Wocel 1845 herausgab, haben zum erstenmale alle damals bekannteren Handschriften, welche für die Geschichte der Malerei in Böhmen von Wichtigkeit zu sein schienen, übersichtlich zusammengestellt, in der „Mater verborum“ die Namen Vaceradus und Mirozlaus auf die Herstellung des Denkmals selbst bezogen sowie in dem „Liber viaticus“ des Leitomischler Bischofes Johannes von Neumarkt und auch in dem als „Gebetbuch des Bischofes Ernst von Pardubitz“ erwähnten Denkmale die Künstlerschaft des Jbhyšek von Trotina hervorgehoben. Ob mit letzterem das „Mariale“ oder das „Orationale“ des Erzbischofes Ernst von Pardubitz gemeint sei, welche beide Handschriften sich im böhmischen Museum befinden, läßt sich nach Wocels kurzer Angabe nicht sicher bestimmen.

Die beiden Bilderhandschriften galten bereits seit 1827 als Beweise für die hohe Leistungsfähigkeit des Jbhyšek von Trotina; denn schon

1) Truhlář, Zur Beleuchtung des Handschriftenstreites in Böhmen. Mittheil. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, IX. S. 370—401 faßt streng objectiv und mit voller Beherrschung aller Details die wichtigsten derselben ins Auge und vermittelt die genaueste Kenntniß über den Stand der Frage. Truhlář, Anerkannte Falsa der böhmischen Literatur aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts. Archiv für slavische Philologie, X. S. 101 bis 104 stellt dieselben vortrefflich zusammen.

2) Truhlář, Anerkannte Falsa a. a. D. S. 104 zählt die kunstgeschichtlichen Fälschungen auf und hebt sehr zutreffend hervor, daß der böhmische Klang der Schreiber- und Illuminatorennamen „den heimatlichen Ursprung der Kunstwerke, einigemale sogar ganz überflüssiger Weise“ begründen sollte.

3) Selbstverständlich sind nur ernste fachmännische Arbeiten in Betracht gezogen.

damals wies man mit einer gewissen Genugthuung auf die schönen Miniaturdarstellungen des „tschechischen“ Malers Zbyšek von Trotina hin.¹⁾ Diese Thatsache fällt zusammen mit der Einführung der in der „Mater verborum“ erscheinenden Spruchbänder in die Literatur,²⁾ die gleichfalls 1827 weiteren Kreisen mitgetheilt wurden. Fast zehn Jahre später trat Palacký in die Action ein. In der öffentlichen Sitzung der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften vom 14. September 1836 hielt der genannte Geschichtschreiber einen Vortrag „Ueber die älteste Epoche der schönen Künste in Böhmen“, in welchem als Beweise für künstlerische Leistungen der Tschechen in vergangenen Jahrhunderten die Namen Miroslaus, Bohuš und Šbisco von Trotina begegnen.³⁾ Durch letztere rückten die Handschriften des böhmischen Museums, in welchen die Künstler nachweisbar sein sollten, auch der Aufmerksamkeit der Forscher immer näher, die mit gutem Grunde dem Urtheile des Historikers vertrauen zu dürfen vermeinten. In seiner Geschichte Böhmens wies denn auch Palacký 1839 schon mit Nachdruck auf den berüchtigten Bohuš von Leitmeritz hin, um damit die „gedeihliche Pflege der Kunst bei Eingebornen“ zu erhärten, zu welchem Zwecke er auch im Handumdrehn aus dem Welislaw der Lobkowitz'schen Bilderbibel einen „Welislaw von Prag“ machte;⁴⁾ die Beweise für die Zuverlässigkeit dieses Heimatscheines stehen freilich bis zur Stunde noch aus. Nach diesen gewissermaßen vorbereitenden Schritten, welche eine bisher weniger beachtete Sache langsam dem Interesse kunstliebender Kreise näher rückten, wurde das einschlägige Material während der 40er Jahre in ein System gebracht, dessen Richtigkeit durch fast drei Jahrzehnte widerspruchlos anerkannt wurde.

Während Vocels „Grundzüge der böhmischen Alterthumskunde“ sich an das gebildete Publicum überhaupt wandten und namentlich auch in Deutschland, wie unten noch berührt werden wird, freundliche Aufnahme fanden, trat Hanka in Böhmen selbst für die Belebung des Interesses an

1) České národní Museum. Časopis společnosti vlastenského Museum w Čechách. Prag, 1827. I. S. 121 erwähnt das Orationale und Mariale „s krásnými obrázky neznámého předtjm maljře českého Zbysska z Trotiny z XIV. věku.“

2) Hanka, Mater verborum. Časop. spol. vlast. Mus. w Čechách. Prag, 1827. IV. S. 69 uf.

3) Palacký, Die älteste Epoche der schönen Kunst in Böhmen. Vorträge gehalten in d. öffentl. Sitzung der kgl. böhm. Gesellschaft d. Wissenschaften am 14. September 1836. Prag, 1837. S. 17 und 18.

4) Palacký, Geschichte von Böhmen. II. Band, 1. Abth. S. 285.

diesen Fragen und für den Nachweis, welcher hervorragenden Antheil die Tschechen namentlich an der Blüthe der Malerei in Böhmen haben sollten, mit einer anderen Arbeit ein. Beachtenswerthe Anhaltspunkte für diese Thatsache liefert besonders die Abhandlung „O starobylé české malbě“ von Popow, die in dem Jahrgange 1846 der Zeitschrift des böhmischen Museums erschien. Nach dem Zusätze „Obětováno Wáceslawu Wáceslawiči Hance“, der sich unter dem Titel befindet,¹⁾ war der Aufsatz eigentlich Hanka gewidmet; der in dem Inhaltsverzeichnisse des genannten Jahrganges zu der Abhandlung Popows gestellte Zusatz „přel(ozil) W. W. Hanka“ nennt Hanka als den Uebersetzer der Arbeit ins Tschechische. Hanka hat also den Inhalt ganz genau gefasst und auf die endgiltige Redaction desselben den weitestgehenden Einfluß nehmen können.

Die Tendenz der von Hanka übersetzten Popow'schen Abhandlung gipfelt in dem Satze,²⁾ daß die böhmische Malerei³⁾ der Natur folgt, insgemein gewiß der tschechischen Eigenart nachging und daher ganz und gar national sei. Diese Behauptung überträgt das schon bei der Fälschung der Königinhofer Handschrift zu Tage getretene Bestreben, auf Grund der Denkmale nachweisen zu können, daß „die Väter etwas Eigenes, etwas ganz Besonderes besessen haben“, von dem Gebiete der Literatur auf das der Kunstgeschichte. Letzterem war diese Anschauung beim Erscheinen des Popow-Hanka'schen Aufsatzes nicht mehr fremd, da ja bereits 1845 Wocel behauptet hatte,⁴⁾ daß „von einem Einflusse deutscher Meister auf die böhmische Kunst bis zum Anfange des XV. Jahrhunderts keine Rede sein könne“ und man „mit vollem Recht den Aufschwung der bildenden Kunst unter Karl IV. als das Resultat der einheimischen, nationalen Kunstbestrebungen, als das Werk einer böhmischen Kunstschule ansehen“ dürfe. In Böhmen ging man also während des vierten und fünften

1) Popow, O starobylé české malbě. Časopis česk. museum. Jhg. 1846. S. 501.

2) Ebendasselbst S. 637.

3) Das „Česká malba“ ist im Sinne Hankas, Wocels und anderer Schriftsteller jener Tage nicht gleichbedeutend mit „böhmische Malerei“, welche einen Antheil beider Böhmen bewohnenden Volksstämme gelten läßt, sondern steht, von streng nationalem Gesichtspunkte gemeint, gleich „tschechisch“, womit jeder führende Einfluß des deutschen Elementes verneint werden soll.

4) Wocel, Grundzüge der böhmischen Alterthumskunde. Prag, 1845. S. 137. — Waagen weist bei Besprechung derselben in den „Blättern für literarische Unterhaltung“, 25. März 1846, Nr. 84, S. 333 auf den Parteistandpunkt des Verfassers hin, der durch längere Zeit die Anschauungen der deutschen Kunsthistoriker bald mehr bald minder stark beeinflusste, ohne daß man sich zu einer kritischen Nachprüfung der Behauptungen veranlaßt fühlte.

Jahrzehnts unseres Jahrhunderts von dem Grundsätze aus, die nationale Eigenthümlichkeit der Kunstwerke des Landes zu erweisen, die Kennzeichen der eigenthümlichen altböhmischen Kunstmanier¹⁾ immer nachdrücklicher hervorzukehren und mit Beiseiteschiebung der Deutschen dieselben für die Geschichte der culturellen Entwicklung des anderen Volksstammes allein in Anspruch zu nehmen; mithin begegnen auf dem Gebiete der Kunst dieselben Bestrebungen, wie sie fast ein Vierteljahrhundert früher bei dem Zurweltkommen der Königinhofer Handschrift für die Literatur sich gezeigt hatten. Sie sind nach beiden Richtungen von dem nationalen Gedanken getragen.

Darf man die Datirung des Popow'schen Aufsatzes „W Praze 1842“ als die Fertigstellung des Manuscriptes²⁾ festhalten, so bleibt Popow in gewisser Hinsicht gegen Wocel die Priorität der Ansicht von dem nationalen Charakter der altböhmischen Malerei gesichert. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Uebersetzung der Abhandlung Popows durch Hanka, der ja in der Auffindung tschechischer Literaturdenkmale ein geradezu wunderbares Glück hatte und mit jedem neuen Funde einen festen Grundstein für ein stolzes Gebäude der geistigen Regsamkeit der tschechischen Landesbewohner beigebracht zu haben vermeinte, dazu hinleiten konnte, den bereits ausgeführten Fälschungen in Bilderhandschriften, deren Entstehung niemand ahnte, neue hinzuzufügen und die Namen bisher unbekannter Künstler als Beweise für den Antheil der Tschechen an dem Kunstschaffen im Lande beizubringen. Die Gewißheit, daß Hanka über der Uebersetzung des Popow'schen Aufsatzes zur Eintragung des Künstlernamens Petr Brzuhaty gekommen ist, ergibt sich aus dem Aufbaue der Arbeit Popows.

Derjelbe kennt bereits das berüchtigte Spruchband der „Mater verborum“ mit den Namen des Schreibers Vaceradus und des Illuminators Miroslaus sowie mit der Jahreszahl 1102,³⁾ weist auf das echte Spruchband der sogenannten Welislaw'schen Bilderbibel in der Bibliothek des Fürsten Lobkowitz in Prag hin⁴⁾ und hebt nach den gefälschten Einzeichnungen der Jaromierscher Bibel den Schreiber „Ebigneus de Ratibor“ und den Miniaturmaler „Bohuš von Leitmeritz“ sowie das Entstehungsjahr 1259 hervor.⁵⁾ Es ist wohl unbestreitbar, daß Popow

1) Palacký, Geschichte von Böhmen. II. 2. S. 41.

2) Popow a. a. D. S. 637.

3) Ebendasselbst S. 507; dazu Woltmann a. a. D. S. 17—19 und Baum-Patera a. a. D. S. 136—137.

4) Popow a. a. D. S. 508.

5) Popow a. a. D. S. 509.

in Rücksicht auf die Tendenz seines Aufsatzes, die nationalen Züge der altböhmischen Malerei nachzuweisen und an Denkmalen zu erläutern, gewiß auch andere Spruchbänder aus Handschriften des böhmischen Museums, die bei ihm im Vordergrund der Abhandlung stehen, für die Begründung seiner Ansichten als wichtiges und damals wenigstens unbestreitbares Beweismaterial angeführt haben würde, wenn er sie gekannt hätte; sein Stillschweigen verbürgt die Thatsache, daß ihm in den Handschriften des böhmischen Museums keine weiteren Künstlernamen bekannt waren.

Sein Stillschweigen rücksichtlich der Spruchbänder mit Künstlernamen trifft aber in höchst auffälliger Weise gerade solche Handschriften, welche heute mit den gefälschten Künstlernachweisen ausgestattet erscheinen, nämlich das „Mariale Arnesti“ und den „Liber viaticus“ des Leitomischler Bischofes Johannes von Neumarkt. Popow kennt beide Denkmale genau; er hebt die Abbildung des Mariale ganz richtig hervor, ohne bei der Verkündigung Mariä auch nur mit einem Worte des Spruchbandes mit dem Namen des „Sbisco de Trotina“ zu gedenken. Dasselbe ist nun an einer so auffälligen Stelle angebracht und so leicht zu lesen, daß Popow dasselbe gar nicht hätte übersehen können. Sein Stillschweigen ist umso auffallender, als Wocel mit dem „Gebetbuche des Bischofs Ernst von Pardubitz“, dessen Miniaturen von Zbyšek von Trotina herrühren sollten, wahrscheinlich nur das mit dem Namen des Genannten ausgestattete Mariale bezeichnet. Wäre in letzterem nicht bereits 1827 der Künstlername genannt, so würde man sich aus dem Umstande, daß Wocel bereits ein für den Erzbischof Ernst bestimmtes Erbauungsbuch als Arbeit des Zbyšek von Trotina constatirt und Popow von diesem einzig und allein durch den Wortlaut des Spruchbandes begründeten Sachverhalte nichts weiß, fast zu der Annahme verleitet fühlen, daß erst zwischen 1842 und 1844 oder 1845 das Spruchband des Mariale Arnesti mit dem Namen „Sbisco de Trotina“ ausgestattet wurde. Damit würde man der Feststellung des Fälschers beträchtlich näher rücken; allein obwohl es nicht angeht, den Widerspruch zwischen dem Stillschweigen Popows, der Denkmälerreihe Wocels und der Erwähnung von 1827 zu übersehen, so ist es doch möglich, gerade von dem Namen des „Sbisco de Trotina“ aus der Persönlichkeit des Fälschers wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit beizukommen.

Die Einzeichnung dieses Namens in Bilderhandschriften des böhmischen Museums war ja damals bereits ziemlich lange bekannt. Auf dieselbe bezog sich offenbar die von Palacký am 14. September 1836 gefallene Bemerkung, daß in der Pergamentmalerei besonders Sbisco von

Trotina hervorrage. In seinen damals gemachten Ausführungen hat Palacký unzweifelhaft alle ihm bekannten Künstler, die als Eingeborene — natürlich tschechischer Abstammung — für den Betrieb der Buchmalerei in Böhmen in Betracht kommen konnten, namentlich aufgeführt und gewiß keinen tschechische Herkunft verbürgenden Künstlernamen verschwiegen.

Da er nur den Miroslaus, Bohuš, Welislaw und Sbisco von Trotina kennt, aber den bereits Popow bekannten Peter Brzuchaty¹⁾ in dem sogenannten „Missale des Olmüzer Bischofes Johann von Blašim“ gar nicht erwähnt²⁾ und Wocel den zuletzt genannten Illuminatorenamen als „jüngst entdeckt“ hervorhebt,³⁾ so muß der Name des Peter Brzuchaty zwischen 1836 und 1842 in die erwähnte Handschrift des Metropolitancapitels eingezeichnet worden sein. Die Eintragung geschah an einer ganz ungewöhnlichen Stelle und in einer Weise, welche davon zeugt, daß der Fälscher auch keine blasse Ahnung hatte, wo und wie sich Illuminatoren in Bilderhandschriften nennen. Damit ist auch ein Fingerzeig gewonnen, woher die Einzeichnung des „Peter Brzuchaty“ erfolgt sein kann.

Hanka hat dem Aufsatze Popows in der Ann. 8 eine ausführliche Beschreibung des „Liber viaticus“ beigegeben,⁴⁾ in welcher für Fol. 254' der aus einem Schriftbände erweisbare „Sbisco de Trotina“ und für Fol. 208' der Maler „Petr Brzuchaty“ hervorgehoben ist.⁵⁾ Da Wocel den letzteren für den „Liber viaticus“ gar nicht kennt und nur die Miniaturen des Zbyšek von Trotina einer Erwähnung werth hält, so war augenscheinlich der Name des Peter Brzuchaty erst nach der Entdeckung in dem Missale des Prager Metropolitancapitels in den „Liber viaticus“ eingetragen, beziehungsweise daselbst gefunden worden. Gerade durch diese Eintragung hat aber der Fälscher eine Handhabe geboten, seiner Person beizukommen.

Wocel hatte bezüglich des Peter Brzuchaty darauf hingewiesen, daß er „wahrscheinlich derselbe sei, welcher in dem ältesten Verzeichnisse der Prager Malerzuche unter dem Namen „Petrus Ventrosus“ vorkomme. Der Einfluß dieser Annahme zeigt sich in der dieselbe Ansicht vertretenden

1) Popow a. a. D. S. 630.

2) Palacký, Die älteste Epoche der schönen Kunst in Böhmen. Vorträge gehalten in d. öffentl. Sitzung der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften am 14. September 1836. S. 17 und 18.

3) Wocel a. a. D. S. 132.

4) Popow a. a. D. S. 628—631.

5) Ebendasselbst S. 630.

Einschaltung Hankas¹⁾ in den Popow'schen Aufsatz „*Petrus Ventrosus w. registriku malirů Pražských*“. Die Erwägung, einen quellenmäßig nachweisbaren Meister, gegen dessen Existenz kein Einwand erhoben werden konnte, als an der Arbeit des „*Liber viaticus*“ theilhaftig hinstellen zu können, verleitete dazu, den Namen des Peter Brzuchath erst nach dem Erscheinen der Wocel'schen „*Grundzüge*“ in den „*Liber viaticus*“ einzutragen. Hanka hat den Namen offenbar zuerst gelesen und in unauffälliger Weise mitgetheilt. Die eben erwähnte Einschaltung zeigt, daß er sich für denselben in höherem Grade interessirte. Da aber bereits damals der hohe Kunstwerth der Handschrift bekannt war und nur ein Mann, der in aller Ruhe und mit größter Bedachtsamkeit ohne Furcht vor einer Störung in derselben arbeiten konnte, die Einzeichnung des Künstlernamens vorgenommen haben muß, so weist alles darauf hin, daß Hanka, der als Bibliothekar des böhmischen Museums den leichtesten Zutritt zu allen Handschriften und die Möglichkeit hatte, die in all ihren Details noch zu wenig studirten und nur mehr allgemein gewürdigten Miniaturdarstellungen mit Zusätzen höchst fragwürdigen Werthes zu bereichern, seine von dem Lobredner Dr. Legis Glückselig gerühmte Vorliebe „altböhmische Schriftzüge nachzuahmen, ja auch Initialen und Miniaturen nicht nur aufzufrischen, sondern selbst anzulegen“ der Vermehrung einheimischer Künstler und ihrer Werke dienstbar machte. Der Name des „Peter Brzuchath“ stammt in dem „*Liber viaticus*“ daher offenbar von der Hand Hankas, den die Uebersetzung des Popow'schen Aufsatzes mit den Denkmalen der böhmischen Buchmalerei in unmittelbare Berührung bringen mußte und die zur Leidenschaft gewordene patriotische Eitelkeit zur Hervorbringung von Künstlernamen, die einer glänzenden Culturepoche des Landes anzugehören schienen, verlocken konnte.

Gleichzeitig erfolgte allem Anscheine nach auch die Eintragung anderer Namen auf Spruchbänder verschiedener Gestalten im „*Liber viaticus*“, in welchen theilweise dasselbe Princip wie bei der Einzeichnung des Peter Brzuchath zu Tage tritt. Wie mit letzterer an eine historisch nachweisbare Persönlichkeit angeknüpft werden sollte, so auch bei dem „*Neplacho*“²⁾ auf Fol. 69', mit welchem ein Anschluß an den bekannten Chronisten Neplacho, Abt von Dpatowitz, beabsichtigt scheint. Dagegen stellen sich die Namen „*Stiborius*“ (Fol. 69'), „*Stilco*“ (Fol. 83), Johannes (Fol. 157) und „*Petrus . . . atd.*“ (Fol. 261) als reine Phantasie-

1) Popow a. a. D. S. 630.

2) Baum-Patera a. a. D. S. 138.

bildungen hin, die erst nach 1846 in die Handschrift gekommen sind; wären sie beim Drucke des Popow'schen Aufsatze bereits vorhanden gewesen, so hätte Hanka dieselben bei der genauen Beschreibung des „Liber viaticus“ gewiß ebenso wie den „Sbisco de Trotina“ und „Petr Brzuchaty“ besonders angeführt. Ein Mann, welcher gefälschte alttschechische Gedichte ohne Bedenken und Schamgefühl publicirte und immer wieder etwas Neues, Eigenartiges dieser Art „auffand“, hätte ein Mehr an Künstlernamen, deren Klang auf große Männer des eigenen Stammes im 14. Jahrhunderte hindeutete, nicht zu verschweigen vermocht.

Es ist nicht unmöglich, daß gerade von deutscher Seite indirect und natürlich ohne jede Absicht in Hanka der Gedanke genährt worden war, den „Liber viaticus“ noch mit anderen gefälschten Künstlernamen auszustatten. Mit Genugthuung hat er dem Abdrucke des Popow'schen Aufsatze den Hinweis verbunden,¹⁾ in welcher günstiger Weise Waagen bei der Anzeige der „Grundzüge der böhmischen Alterthumskunde“ von Wocel in den „Blättern für literarische Unterhaltung“ die Leistungen des Sbisco von Trotina gewürdigt hatte,²⁾ und schon im Drucke selbst die Aufmerksamkeit des Lesers gerade auf diese Stelle gelenkt. Das zeigt Hankas Verständniß für den Erfolg, der ihn zu ähnlichen Versuchen verlocken und blind machen konnte.

Und auch darin zeigt sich derselbe Zug, der bei den Fälschungen in der „Mater verborum“ oder in der Jaromierscher Bibel begegnet. Schreiber und Illuminator nennen sich in Bilderhandschriften des Mittelalters nur in vereinzelt Fällen gleichzeitig mit einander; oft ist des ersteren Name erhalten, während der des anderen gar nicht erwähnt wurde. So wurde es auch in Böhmen gehalten. Aber eine gewisse Ungenügsamkeit, die Sucht durch etwas Eigenartiges zu glänzen, was als Ausnahme bewundert werden und dem Ruhme des Volkes zu Gute kommen sollte, was seine hohe Begabung auf künstlerischem Gebiete bereits für längst vergangene Zeiten glänzend erweisen konnte, ließ die Schranken des Gewöhnlichen durchbrechen und in die „Mater verborum“ sowie in

1) Popow a. a. O. S. 635. Anm. 10.

2) Waagen hebt in den „Blättern für literarische Unterhaltung“, 27. März 1846, Nr. 86, S. 342 besonders hervor, daß „an Schönheit der Farben, an Feinheit der Ausbildung die durch Beischrift böhmischer Maler z. B. eines Zbinko von Trotina oder anderweitig sicher beglaubigten böhmischen Miniaturen den gleichzeitigen deutschen allerdings überlegen“ seien. Solche Erfolge der „Beischriften“ konnten wohl zu neuen Schritten in dieser Richtung ermuntern.

— die Jaromierscher Bibel die Namen des Schreibers und des Illuminators eintragen. Die Fälschungen zeigen dasselbe Princip und dieselbe Ungenügsamkeit, also auch denselben Urheber.

Das gleiche Princip der Ungenügsamkeit begegnet auch im „Liber viaticus“, nur in noch höherem, offenbar durch Erfolge gefördertem Grade. Hier begnügte sich der Fälscher nicht mehr mit zwei Namen, sondern schuf eine kleine Galerie böhmischer Miniaturmaler in einer einzigen Handschrift, daß man fast bewundernd hätte rufen müssen: „Welch reicher Himmel! Stern bei Stern!“ Da die Einzeichnung der Künstlernamen im „Liber viaticus“ größtentheils erst nach 1846 erfolgt sein kann und die Beziehungen Hankas zum Drucke des Popow'schen Aufsazes klarstellen, daß er sich über die Anerkennung des „Sbisco von Trotina“ besonders freute und gerade in dieser Zeit der Geschichte und den Denkmälern der heimischen Buchmalerei näher getreten war, so spricht alles dafür, Hanka selbst habe die Fälschungen im „Liber viaticus“ in größerem Umfange ausgeführt und nicht minder den gefeierten Namen des Sbisco von Trotina in das „Mariale Arnesti“ eingetragen. Diese Wahrscheinlichkeit deutet aber auch darauf hin, daß, wo das gleiche Princip der Ungenügsamkeit, dieselbe Häufung gefälschter Künstlernamen begegnet, dieselbe Hand im Spiele war. Sie muß zu dem Schlusse führen, daß die unter diesem Zeichen stehenden Spruchbänder der Mater verborum und der Jaromierscher Bibel auch von Hanka gefälscht sind.

Nach dem Drucke des Popow'schen Aufsazes und nach dem Erscheinen der „Grundzüge der böhmischen Alterthumskunde“ von Wocel erfolgten endlich die Fälschungen der Spruchbänder in der Rechtshandschrift des böhmischen Museums „Concordantia discordantium canonum“. Weder Popow noch Wocel gedenken dieser Handschrift als eines Denkmals der böhmischen Buchmalerei; auch Hanka erwähnt sie nicht in den begleitenden Notizen der Abhandlung Popows. Sie war also 1846 offenbar noch frei von verschiedenen Einzeichnungen der Bitte um Recht „prosu prava“, die zwischen 1846 bis 1855 erfolgt sein müssen, da Passavant¹⁾ die Handschrift auf Grund dieser Eintragungen als eine speciell böhmische Arbeit bezeichnet,²⁾ obzwar die Schrift und der Charakter der Miniaturen auf italienischen Ursprung unbestreitbar hindeuten.

1) Passavant, Ueber die mittelalterliche Kunst in Böhmen und Mähren. Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst. Leipzig, 1856, I. S. 199.

2) Waagen, Nachträge zur zweiten Aufl. von Ruglers Handbuch in F. Eggers „Deutsches Kunstblatt“, Spg., 1850. I. S. 129 uf., 148 uf., 155 uf., 289, 293 uf.

Damit schloß augenscheinlich in den Bilderhandschriften des böhmischen Museums die Thätigkeit eines Fälschers ab, der herrliche Kunstwerke einheimischer Meister aus einer großen Culturepoche des Landes mit seiner schmutzigen Arbeit besudelt und für immer entstellt hat. Patriotismus und Liebe zu den geistigen Großthaten eines Stammes können dafür wohl eine bedauernswerth bleibende Erklärung, niemals aber eine nur annähernd befriedigende Entschuldigung abgeben; denn die Wahrheit, deren ungetrübter Fluß in einer Landesgeschichte ebenso dem Einzelnen wie einem ganzen Volke am Herzen liegen muß, bleibt ein blanker, unbesleckt zu haltender Schild der Ehre. Und diese Ehre des tschechischen Volkes verlangt unzweifelhaft auch, daß die Fälschungen, die in dem wissenschaftlichen Organe des böhmischen Museums zugegeben wurden, auch selbst theilweise nicht mehr zur Irreleitung des Publicums hinleiten können. Letzteres nimmt, da den großen Kreisen des Volkes der wahre Sachverhalt zu wenig bekannt ist, die dem ausgestellten Objecte beigegebene Erklärung als Anhaltspunkt für sein Urtheil und mußte noch während der Besuchsperiode des Jahres 1891 durch die erklärenden Beischriften „Mater verborum an. MCII,“ und „Biblia Jaromerica. Anno MCCLVIII“ wenigstens zu unrichtigen Vorstellungen über die Entstehungszeit der beiden Handschriften gelangen. Hat man der Anerkennung der Thatfachen dadurch Rechnung getragen, daß bereits seit geraumer Zeit keine Blattseite mit gefälschten Künstlernamen mehr ausgelegt ist, so wird es gewiß auch nicht schwer fallen, aus den Augen der Besucher der Museumsammlungen die beiden Papierstreifen mit den einen unrichtigen Sachverhalt meldenden Inschriften zu entfernen, in welchen die beklagenswerthen Fälschungsversuche an bewunderungswürdigen Kunstwerken ausklingen.

Die Ortsnamen auf —grün in Böhmen.

Es ist bekannt, daß im westlichen Böhmen, im Vogtlande und am Fichtelgebirge die Ortsnamen auf —grün heimisch sind, außerhalb dieser Gegenden aber nur selten vorkommen.¹⁾ Innerhalb dieses Gebietes, wel-

396 uf. kennt diese Handschrift noch nicht, was vielleicht sogar darauf schließen läßt, daß die Eintragungen erst später erfolgten und zwischen 1850 bis 1855 stattfanden.

1) Vergl. Peters in diesen Mittheil. Bd. VII.

thes im Norden nicht ganz bis an die Stadt Zwickau in Sachsen, im Westen nicht ganz bis Cronach in Oberfranken und im Osten nicht ganz bis Saaz reicht, finde ich 336 Ortsnamen auf —grün, und zwar 256 für noch vorhandene und 80 für verschollene Orte, wovon auf das Königreich Böhmen 81 und 26 Namen kommen.¹⁾ Ich zähle die böhmischen Ortsnamen mit —grün hier auf. Die für verschollene Orte sind mit einem Sternchen versehen. Zu jedem Namen setze ich von den urkundlichen Formen, die mir zu Gebote stehen, nur die älteste, außer da, wo spätere Formen in sprachlicher oder historischer Hinsicht interessant erscheinen. Einige Namen vermag ich nicht urkundlich zu belegen, und nicht immer war es bis zur Unumstößlichkeit festzustellen, ob eine alte Form an die Stelle gehört, an welche ich sie gesetzt habe. Ich ersuche daher diejenigen Forscher, welche Nachträge oder Berichtigungen zu bringen im Stande sind, dieselben mir zukommen zu lassen oder in dieser Zeitschrift zu veröffentlichen.

1. Altegrün NB. von Asch.

2. Altengrün SD. v. Grasslig. — Mon. Egr.²⁾ I no. 265 a. 1314 villa Altengruna.

3. Amonsgrün NB. v. Königswart. — GDN.³⁾ 522 a. 1373 Ammansgruen; Eg. Aft.⁴⁾ a. 1584 Ammesgrühn, Dmeskrin; ebd. a. 1599 Amesgrün.

1) Der einfache Name Grün kommt nach Rudolphs Ortslexicon in Böhmen 5mal vor: 5mal im Egerer, 2mal im Saazer und 1mal im Pilsener Kreise. In Urk. sind die Grün ohne Bestimmungswort ebenfalls nicht selten. Die Mon. Egr. haben no. 430 a. 1291 Grün (bei Falkenberg), no. 512 a. 1299 zu der grün (Grün bei Scheubentreut), no. 549 a. 1305 Gruen (bei Mileffen). Letzteres heißt im Landsteuerbuch von Eger vom J. 1392 Grune der nunnen (vergl. die Chroniken der Stadt Eger, herausgegeben von Grادل. Prag 1884, Seite 242). Dort finden sich überdies Grunne bey Neitperg, Grunne bey Hasela, Grunne bey Weylstein (= Wildstein), Grunne des Founfels (jedenfalls Grün bei Scheubentreut), Grunne des Nickel Walters (bei Konnersrent). Im Klosterbuch von 1444 im Stadtarchiv zu Eger erscheint ein Grün des Buchelpergers und Grün des Sleyts (?). Auch als Flurname erscheint Grün im nordwestlichen Böhmen einige Male. Nach einer Mittheilung des Herrn Archivar Grادل hieß der Platz in Eger, den die jetzige Grüngasse einnimmt, früher einfach die Grün. Eine Grün (mhd. gruene, ahd. gruni stf.) ist „ein grünes Plätzchen im Walde, an einer Quelle oder einem Bächlein, welches zur Ansiedlung einlud“ (Dunger, über die Ortsnamen des Vogtlandes, in den Mittheil. des alterthumforschenden Vereines in Hohenleuben XLI. 43).

2) Mon. Egr. = Monumenta Egrana ed. H. Grادل.

3) GDN. = Grادل, „Deutsche Namen“ in den „Egerweller“ (Eger 1883) Bd. I.

4) Eg. Aft. = Akten im Egerer Archiv. (Da das Archiv zur Zeit meiner An-

4. Arleßgrün *SD.* v. Joachimsthal. — Mathesius *Sarepta* (1571) *S.* 37b Arleßgrün; *Mitt. d. B.* XXIV., 173 a. 1621 Arleßgrün.

5. Arnißgrün *SW.* v. Falkenau. — *Mitt. d. B.* XXVI., 269 a. 1360 Arnolßgrün; ebd. 271 a. 1360 Arnsgrün (beide Namensformen stammen aus einem und demselben Verzeichniß Leuchtenberger Lehen im Elbogener Lande); *GDN.* 522 a. 1542 Arnolßgrün; *Eg. Aft.* a. 1630 Arnißgrün.

6. *Borschengrün, verfallenes Schloß, *NW.* v. Rönigswart. — *Borový, libri erectionum* II., 167 a. 1380 dat. et act. in castro nostro Borssegrün (Urk. des Borßo de Risenburg.) Ehe Borßo die Feste kaufte, hieß sie wie das Dorf Ammansgrün (*GDN.* 522. *Mitt. d. B.* XXI., 328). Sie wurde 1452 zerstört (*Mitt. d. B.* XIX., 198). — *GDN.* 522 a. 1462 Würschengrün, *Eg. Reg.*¹⁾ a. 1449 Worßengrün, a. 1452 Bursengrün; in der Chronik des Pantraz Engelhard v. J. 1560 auch Wirschengrün, Wurschengrün.

7. Boggrün *D.* v. Joachimsthal. — *Mitt. d. B.* XXXIII., 44 a. 1495 die obere Grün; Mathesius *Sarepta* (1571) *S.* 95b. erwähnt den Porrichter zu Boggrün; *Mitt. d. B.* XXVII, 75 a. 1622 Bofßgrün.

8. *Ditreichsgrün, ehemem Besizung des Klosters Tepl. — *E. E.*²⁾ II. 334 (no. 825) a. 1273. (*Hruschka*³⁾).

9. Doglasgrün (bei Schaller II, 62 auch Dunkelsgrün) *NW.* v. Elbogen. — *Eg. Aft.* a. 1492 tucklasgrün; *GDN.* 523 a. 1598 Dofhlesgruen; *Mitt. d. B.* XXIV, 160 a 1623 Doglasgrün.

10. *Dofengrüne, ehemem bei Grasliß. — *Mon. Egr.* I no. 98 a. 1185. Der Name ist im „Dofengrüner Wald“ erhalten.⁴⁾

11. Dürrengrün *N.* v. Wildstein. — *Mon. Egr.* no. 456 a. 1294 Durengrün (villa).

wesenheit im Jahre 1881 neu gerodnet wurde, kann ich die Akten nicht näher bezeichnen. Sie fanden sich in Stöße zusammengebunden, die nach Orten zusammengelegt waren.)

1) *Eg. Reg.* = Regesten der im Egerer Archive befindlichen Urkunden (im Besitze des Herrn Archivar Grabl).

2) *E. E.* = *Emser-Erben, Regesta Bohemiae et Moraviae.*

3) Einige Beiträge verdanke ich Herrn Prof. A. Hruschka in Prag. Sie sind mit seinem Namen versehen.

4) Auf der im Verlage von Kobrtßch und Gschihay in Eger erschienenen Karte des Egerlandes steht „Dofengrün“ als Waldname *NW.* von Schönbach. In Schönbach heißt dieser Wald heute „die Dofen“.

12. Odersgrün NW. v. Karlsbad. — E. E. II, 334 (no. 825) a. 1273 de Odersgrun; Mitt. d. B. XXIV, 275 a. 1623 Odersgrün.¹⁾

13. Endersgrün W. v. Raaden. — Mitt. d. B. XXIII. 44 a. 1495 die alte Grün; ebd. XXVII, 75 a. 1622 Endersgrün.

14. Enfengrün (tschech. Jankovice) W. v. Tepl. — Nach einer Mittheilung Herrn Dr. Urbans in Plan im Testamente Proznatas²⁾, des Stifters des Klosters Tepl, vom J. 1197 Enfengrün.

15. Ermesgrün (bei Palach), Popis království českého 416 auch Ermensgrün) N. v. Wildstein. — Mon. Egr. I no. 282 a. 1271 in Erwingesgrun; GDN. 523 a. 1348 Ermesgrün.

16. Fasattengrün ND. v. Wildstein. (Palach: Fasatengrün). — Mon. Egr. I no. 98 a. 1185 Vocekingrune; GDN. 523 a. 1348 Fasattengrün.

17. *Friedrichsgrune, ehemem bei Graslig. — Mon. Egr. I. no. 298 a. 1274. Eg. Reg. a. 1348 Nov. 7. Fribersgrun. In Mitt. d. B. XXIV, 231 erklärt es Gradl für Friedersreut bei Asch, während es Schmidt im Urfundenbuch der Bögte I, 173 für Friedrichsgrün bei Falkenstein i. Sachsen hält. Letzterer Ort ist aber nach Schurichs alphabetischem Verzeichniß aller in dem Churfürstenthume Sachsen u. befindlichen Städte (1791) erst 1787 angelegt worden.

18. Gesmesgrün (auf Aenebachs Karte Gervesgrün) SD. v. Joachimsthal. — Mitt. d. B. XXIV, 266 a. 1616 Gervesgrün; bei Sommer, Das Agr. Böhmen Bd. XV (Elbogner Kr.) 136 Gesmes-, Gosmasgrün.

19. Gossengrün (tschech. Kocengrün) NW. v. Falkenau. — GDN. 533 a. 1350 Gossengrün; TL.³⁾ I, 1,46 a. 1357 Gossingrün; ebd. I, 1,158 a. 1361 Gosengrun; ebd. I, 2,39 a. 1364 Kossengruen (im Register Kocengrün). Schaller verzeichnet: Gossengrün, Kazengrün; Sommer: Gossengrün, auch Gassengrün (in „alten Urfunden Gazeengrün.“)

20. Gottmannsgrün NW. v. Asch. — Vielleicht Mon. Egr. I no. 478 a. 1298 Goczmansgrün, doch bemerkt der Herausgeber dazu: Eher das bei Hof als bei Asch.

1) Der Chronist Panfraz Engelhard (1560) erwähnt (s. Chroniken der Stadt Eger S. 17) ein *Ebersgrün. — Vergl. Egerer Jahrbuch 1881. S. 111. Es bleibt unsicher, ob der Name gefälscht oder der Ort verschollen ist.

2) Gedruckt bei Karlik, Gründung der Prämonstratenser-Abtei Tepl.

3) TL. = Tingl, libri erectionum ad beneficia ecclesiastica Pragensem per Archidioecesim.

21. Grafengrün SW. v. Königswarth (Glashütte). — Nach GDN. 525 neuere Gründung (des 17. Jahrhunderts — Urban), benannt nach den Grafen Metternich.¹⁾
22. Grassengrün, Grasgrün N. v. Karlsbad.
23. Hagengrün SW. v. Wildstein. — Mon. Egr. I. no. 581 a. 1309 in Hagengrune.
24. Halmgrün (bei Sommer Halbengrün) N. v. Karlsbad.
25. *Hammersgrün, ehemdem im Elbogener Kreise. — In dem im Hauptstaatsarchiv zu Dresden befindlichen Ortsregister steht: a. 1615 Joachim Schlic von Holeycz, Graf von Pasaun auf Hammersgrün (vielleicht Kammersgrün?).
26. *,Hangentengrün' Wüstung, ehemdem im Egerlande. (Wo?) — Cod. bav. 91, fol. 59—61,²⁾ in der Staatsbibliothek zu München ca. 1340: Hangetegrün, lignum campi pratumque; ebd. desertum in Hangentengrün que fuit fridlini de Zetendorf.
27. Hartmannsgrün' N. v. Buchau. — E. E. III, 473 (no. 1217) a. 1326 in Hartmansgrüne.
28. *,Haidloßgrun' erscheint unter den Nothast'schen Lehnen im Elbogener Land a. 1454: Haidloßgrun das dorff zu einer bruderschaft zu Ellbogen (Mitt. d. B. XXVI, 273). — Gradl ist der Ansicht (ebd. XXVI, 278), daß aus Haidloßgrün das heutige Allesgrün geworden sei, indem man anfangs za-n Haidlesgrün, dann za-n Hallesgrün und endlich za-n Allesgrün gesagt habe. Ich vermag dieser Ansicht nicht beizupflichten, weil sie zur Voraussetzung hat, daß -grün hier ausnahmsweise als Neutrum gebraucht worden wäre, während es sonst innerhalb der eingangs erwähnten Gegenden immer Fem. ist.
29. Heinrichsgrün, (tschech. Jindřichovice) SO. v. Grasliž. — E. E. IV, 314 (no. 798) a. 1340 de Heinrichsgrune.
30. *,Hermansgrün', allem Anschein nach ehemdem bei Sandau und Markfusgrün. Mitt. d. B. XXVI, 269 a. 1360.
31. Hermesgrün, Hermannsgrün SW. v. Neudorf. — E. E. IV, 401 (no. 1007) a. 1341 castrum Neydeck cum villis Tyrbach, Hermansgruen et aliis; Mitt. d. B. XXIV, 265 a. 1626 Hermesgrün.
32. *,Hilpoleczgrün', ehemdem bei Milesen im Egerland. — Die Chroniken der Stadt Eger 243 Anm. 7 a. (vergl. Egerer Jahrbuch 1881 S. 113 a. 1395 Hylpoldesgrune).

1) Die Metternich erhielten die reichsgräfliche Würde a. 1679.

2) Mitgetheilt vom Freiherrn von Reizenstein in München.

33. *Hilprantsgrün, ehemdem bei Eger. — Mon. Egr. I no. 625 a. 1314.

34. Honnersgrün, Hanuschgrün (mundartl. Hänerschgräi d. i. Heinersgrün) SD. v. Joachimsthal. — E. E. II, 334 (no. 825) a. 1273 Henrichsgrün; Mitt. d. B. XXIV, 173 a. 1621 Hanersgrün.

35. Hunischgrün, Hanuschgrün, Hauschgrün (im Ortsrepertorium des Königreiches Böhmen vom J. 1886 auch Honiggrün) ND. v. Elbogen. — Mitt. d. B. XXIV, 234 a. 1621 Honoczgrün.

36. Hüttmesgrün, Hüttmannsgrün SD. v. Joachimsthal. Mitt. d. B. XXIV. 266 a. 1616 Hüttmesgrün.

37. Kammergrün SD. v. Neudorf. — E. E. II, 334 (no. 825) a. 1273 Camrefgrün; GDN. 532 a. 1480 Kammergrün.

38. Kazengrün (mundartl. Gázegräi) SW. v. Falkenau. — Mon. Egr. I. no. 609 a. 1312 in villa dicta Jeczengrün; Mitt. d. B. XXI. 163 a. 1318 in Geczengrune; Gg. Aft. a. 1481 gázengrün.

39. Kleingrün W. v. Raaden. — Mitt. d. B. XXIII, 44 a. 1495 die niedere Grün.

40. Konradsgrün SD. v. Eger. — Mon. Egr. I no. 512 a. 1299 Chunratsgrün.

41. *Konradsgrün, alter Name des Thales, in welchem Joachimsthal erbaut wurde. — Mathesius Sarepta (1571) 211b: Gleich wie dieser Thal vor 36 jaren die Conrads Grün geheissen, von wegen etlicher grünen wissflecklein am brodmard . . . Nachmals aber . . . hat man diesen Thal nach S. Jochim dem alten Erzvater genennet.

42. Langgrün N. v. Buchau. — Gg. Urf. a. 1557 Juni 26. Langengrün (hierher?); Mitt. d. B. XXIV, 243 a. 1621 Langengrün.

43. Langgrün N. v. Karlsbad. — GDN. 534 a. 1455 Langengrün.

44. Littengrün (bei Schaller auch Lippengrün) W. v. Falkenau. — Gg. Aft. a. 1466 luttengruen.

45. Maiersgrün SW. v. Königswart. — Mitt. d. B. XIX, 198 a. 1429 geht Maiersgrün in den Besitz des Ritters Hynes Kruschina von Schwamberg über.

46. Marklesgrün, Markelsgrün NW. v. Falkenau. — Mon. Egr. I no. 384 a. 1287 Markfartsgruen; GDN. 534 a. 1578 Markelsgrün; Mitt. d. B. XXIV, 165 a. 1658 Marketsgrün.

47. Markusgrün NW. v. Königswart. — Mitt. d. B. XXVI, 269 a. 1360 Markfartsgrün.

48. Marleßgrün (nach Sommer auch Marxgrün) SD. v. Joachimsthal. — Mitt. d. B. XXIV, 266 a. 1616 Mordlesgrün.
49. Merfelsgrün SW. v. Joachimsthal, E. E. II, 334 (no. 825) a. 1273 Merclinsgrun.
50. Mühlgrün ND. v. Wildstein. — Mon. Egr. I, no. 526 a. 1301 de Mulgrune; ebd. I no. 542 a. 1304 Molgrun.
51. Müllersgrün N. v. Pötschau. — Mitt. d. B. XXIV. 169 a. 1621 Müllersgrün.
52. *Müllgrün' erscheint a. 1454 als Nothastisches Lehen im Elbogener Lande (Mitt. d. B. XXVI, 273).
53. *Münchgrün, — wohl heutiges Grün bei Falkenau (Grabl). — Mitt. d. B. XXI, 164 a. 1352.
54. Nallesgrün S. v. Elbogen. — Mitt. d. B. XXIV, 235 a. 1621 Nolesgrün.
55. Neuengrün, Werdengrün, Werthengrün¹⁾ SD. v. Asch. — Mitt. des Alterthumsvereins zu Plauen im Vogtl. IV. no. 109 a. 1353 Dyetrich von der Newngruen.
56. Neugrün, Neuengrün N. v. Falkenau. — Mitt. d. B. XXI, 167 a. 1359, Frenczel von Neuengrün.
57. Nonnengrün D. v. Wildstein. — Mon. Egr. I no. 549 a. 1305 Gruen; Egerer Jahrb. 1881 S. 161 a. 1395 Grunne der Nonnen; Steuerbuch vom J. 1512 im Stadtarchiv zu Eger: Grun der juncfrawen; Steuerbuch von 1702 Grun der Nonnen.
58. *Nothastgrün', doch wohl heutiges Grün bei Falkenau und Böbs, nicht Birndorf (Grabl). — Mon. Egr. I, no. 412 a. 1290 in Nothastgruen. In einer Urk. des Bischofs Engelhard von Raumburg erscheint als Zeuge ein Albertus nothast de wildstein; Mitt. des Alterth. B. zu Plauen I no. 11 a. 1225).
59. Ottengrün SD. v. Asch. — Die Chronik der Stadt Eger S. 243 a. 1395 Ottengrune bey Hasela.
60. *Ottengrün, ehemem bei Eger. — Chron. d. St. Eger 243 a. 1395 Ottengrune bey Albenrewt.
61. *Basengrune' (villa), ehemals Besizung des Klosters Dffeg. — E. E. I no. 504 a. 1207.
62. Pechgrün N. v. Elbogen. — TL I, 1,43 a. 1356 Pethgrün (so!) im „Archidiaconatus Zacensis“; ebd. III, 88 a. 1378 Pechgruen.

1) In F. Ungers Geschichte der böhm. Kronlehengüter Asch und Fleißen (Eger 1841) I. 30 werden Neugrün und Werthengrün als zwei Dörfer aufgeführt. Mittheilungen. 29. Jahrgang. 4. Heft.

— In einer Urk. des Klosters Dffegg v. J. 1327 erscheinen als Zeugen: Stephanus, Franciscus, Bech dicti de Horsenitz. Gesiegelt haben unter anderen auch Saazer Bürger (E. E. III, 548 no. 1401).

63. Permesgrün SD. v. Joachimsthal. — E. E. II, 333 (no. 824) a. 1273 de Permidesgrune; im Egerer Archiv liegt ein Schreiben des Nykel czezem Spermesgryna, welcher der Stadt Eger entsagt. (Zweite Hälfte des 16. Jahrh.)

64. Pfaffengrün (tschech. Popovice) NW. von Tepl. — Der tsch. Name kommt a. 1260 vor: Popowici (E. E. II, 1169,) der deutsche findet sich im Testament des Gründers von Tepl a. 1197: Pfaffengrün (mitg. von Herrn Dr. Urban.)

65. Pfaffengrün S. v. Joachimsthal. — Schmidt, Burggraf Heinrich IV. zu Meissen (Gera 1888) S. 61 a. 1537 Pfaffengrün.

66. *Pfaffengrün („Wald und Holz“) ehemedem der Stadt Elbogen gehörig. — Mitt. d. B. XXIV, 165 a. 1658.

67. Rabensgrün, (Robesgrün) SD. von Elbogen. — Mitt. d. B. XIX, 132 a. 1559 Dörfel Robisgrün, welches zur Herrschaft Beszschau gehört (um 400 Thaler wieder einzulösen); ebd. XXIV, 170 a. 1621 Robesgrün.

68. Ranzengrün ND. von Karlsbad. — E. E. III, 170 a. 1318 erscheint als Zeuge in einer Urkunde des Henricus Zeidler civis de Cubito, welcher dem Kloster Dffegg einen Hof in Kadansfurt schenkt, ein Bertoldus Ransungrunarius; Schmidt, Burggraf Heinrich IV., S. 61, a. 1537, Ranzengrün.

69. Reißengrün SW. von Falkenau. — M. E. I no. 568 a. 1308 Henricus W. dictus Raitzengrunerus; E. E. IV, 648 (no. 1632) a. 1345 Berchtold Rausengurner (so!). pfarrer zu Plan; GDN. 534 a. 1318 Rousengrün, a. 1385 Rewsengrün, a. 1386 Reuzsengrün, a. 1388 Rewssengrün; Eg. Act. a. 1585 Rauschengruner; Historia von S. Maria Culm a. 1651 Reissengrün.

70. *Kinolisgrün, ehemedem Besizung des Klosters Tepl. — E. E. II, 334 (no. 825) a. 1273.

71. Rittersgrün (bei Palachy auch Rudigersgrün) ND. v. Karlsbad. — Früher hieß der Ort Pfaffengrün. Nach Schaller gehörte Rittersgrün 1785 zur Herrschaft Gieshübel.

72. Robesgrün, Robersgrün NW. von Falkenau.

73. Roleffengrün ND. von Eger. — Mitt. d. B. XXVI, 269 a. 1360 Rolischgrün; ebd. XXVI, 271 a. 136 Rolischengrün (Leuchtenberger Lehen); ebd. XXI, 171 a. 1398 zu der Roleffengrün; ebd. XXIV,

235 a. 1621 Kolesgrün (Grün des Koles, Kols). — Beim Uebergange der ehemaligen Leuchtenberger Lehen im Elbogener Kreise an Graf Hieronymus Schlick wird im Lehensrevers des Letzteren vom 10. Mai 1542 (in nicht guter Abschrift im Elbogener Stadtarchiv) ein Pirlaffengrün erwähnt, was vielleicht Kolesfengrün sein soll (Mitt. d. B. XXVI, 272).

74. Rudizgrün SW. v. Falkenau. — Mitt. d. B. XXVI. 269 a. 1360 Rudolfsgrün und Rudolkgrün; GDN. 535 a. 1408 Rudiczgrün.

75. *,Rugesgrün' (Rudigersgrün), ehemals zu den Gütern Engelhaus und Gieshübel gehörig. Mitt. d. B. XXIV, 243 a. 1621.

76. Ruppelsgrün (bei Sommer auch Rippelsgrün, bei Schaller Rupresgrün) NW. v. Karlsbad. — E. E. II, 334 (no. 825) a. 1273 Ruprechtsgrün (Besitzung des Klosters Tepl); Schmidt Burggraf Heinrich IV. S. 61 a. 1537 Rupersgrün.

77. *,Rupretisgrüne', ehemals bei Fleißen. — Mon. Egr. I. no. 98 a. 1185.

78. Sachfengrün (tschech. Zakšov) W. von Duppau. — Nach Sommer früher Sazmannsgrün. — TL I, 1, 41 a. 1355 Sachsngrün; ebd. I, 1, 101 a. 1359 Sachfengrün; ebd. I, 1, 134 a. 1360 de Zassengrüne; ebd. V, 281 a. 1397 Sachengrün; Mitt. d. B. XXIV. 237 a. 1546 Rryn.

79. *Sachfengrün, ehemals bei Eger. — Eg. Act. a. 1575 von der Sazgrün zu leupoldsfeld; a. 1576 fazengrün zu leypisfeldt. Hierher wahrscheinlich auch Chronik der Stadt Eger S. 403 a. 1418 Erhard Gefeller zu Sachfengrün.

80. Silbersgrün SD. von Graslig. — Mitt. d. B. XXIV. 265 a. 1626 Silbergrün.

81. Sittmesgrün NW. von Karlsbad.

82. *,Soomersgrün', ehemals bei Fleißen. — Mon. Egr. I no. 282 a. 1271.

83. Spittengrün NW. von Karlsbad. — E. E. II, 334 (no. 825) a. 1273 Spitersgrün.

84. Steingrün N. von Haslau. — Nach einer Mittheilung Gradls a. 1526 Waldflur, 1539 Wüstung.

85. Steingrün SW. von Prefsnitz.

86. Stelzengrün NW. von Elbogen. — Schaller 62 a. 1785.

87. Tiefengrün SW. von Falkenau. — Mitt. d. B. XXVI, 269 a. 1360 Dymgrün; ebd. XXVI, 271 a. 1360 Tymgrün; ebd. XXVI, 272 a. 1542 Tyngrünen.

88. Tuppelsgrün (tschech. Dĕpoltovice) NW. von Karlsbad. — E. E. II, 334 (no. 825) a. 1273 Dipoltsgrun; Eg. Act. a. 1576 Tuppelsgrün; Sommer XV, 105: in der Landtafel und dem Kataster Tippelsgrün; bei Schaller auch Tepelsgrün und Dipoltsgrün.

89. Ullersgrün ND. v. Wildstein. — Mon. Egr. I no. 98 a. 1185 Ulrichsgrun; Mitt. d. B. XXIV, 233 a. 1165 wird die ganze Gegend, wo 1185 Ulrichsgrün als Siedelung der Mönche von Waldsaffen auftaucht, noch als Wald bezeichnet; Schaller 228 Ullersgrün, Ullischgrün.

90. Ullersgrün SW. von Joachimsthal. — E. E. II, 334 (no. 825) a. 1273 Ulrichsgrun (Besitzung des Klosters Tepl). Hierher? — Mitt. d. B. XXIV, 173 a. 1621 Ullersgrün.

91. Ulrichsgrün SD. von Eger. — Mon. Egr. I, no. 450 a. 1293 Ulrichsgrun.

92. *Bernhartsgrün, ehemem Besitzung des Klosters Tepl. — E. E. II, 334 (no. 825) a. 1273.

93. Vogtsgrün, Voitsgrün SD. von Neudorf. — E. E. II, 334 (no. 825) a. 1273 Woytsgrun; ebd. IV, 432 no. 1073 a. 1342 Woytsgrüne (Besitzung des Klosters Tepl.)

94. Wallisgrün (tschech. Kuzová) SD. von Jechitz.

95. Waltersgrün ND. von Schönbach. — Eg. Urk. a. 1348 Nov. 7. Waltersgrün (mitgetheilt von Gradl).

96. Waltersgrün, Waldersgrün (tschech. Valtířov) SW. von Ronsperg, Kr. Pilsen.

97. Waschagrün, Waschgrün (tschech. Výškov) ND. von Plan. — Eg. Urk. a. 1415 Jan. 31. Wehschengruen; Senft, Gesch. v. Plan (Plan 1875), a. 1685 Waschagrün (mitgetheilt von Gradl.)

98. Weidmesgrün SD. von Joachimsthal. — Mitt. d. B. XXIV, 173 a. 1621 Weidmannsgrün.

99. Weißgrün bei Hofitzan.

100. Weizengrün SW. von Heinrichsgrün. — Eg. Urk. a. 1408 Oct. 29. Weizengrun (mitgeth. v. Gradl).

101. Werlsgrün W. v. Joachimsthal.¹⁾

102. *Wintersgrün. Weber, Archiv für sächs. Gesch. V, 153: Das Areal von Gottesgab (1534 abgesteckt), vor der Erbauung der Stadt Wintersgrün genannt, gehörte zu der vormal's Tettauf'schen Herrschaft Schwarzenberg.

1) Werl ist Koseform zu Werinhero. (Hruschka.)

103. Wintersgrün NW. von Elbogen. — Mitt. d. B. XXIV, 160 a. 1623 Wintersgrün (Elbogen zugehörig).

104. *Wolfersgrün. Nach Mitt. d. B. XIII, 195, ist Andreas Stadler von Wolfersgrün, ein gebürtiger Tauchauer, a. 1675—97 Hauptmann der Herrschaft Tachau. — Zum folgenden? oder in Oberfranken gelegen?

105. *,Wolfhartgrün', ehemals zwischen dem Arbersberg und Krotensee im Elbogener Land gelegen. Mitt. d. B. XXVI, 269 a. 1360.

106. Wudingrün (bei Sommer Wittengrün, bei Schaller Wudengrün) SD. v. Falkenau. — E. E. II, 334 (no. 825) a. 1273 Witfesgrun; Mitt. d. B. XXVI, 272 a. 1454 Butichangrun (am Rande Witichengrun) als Nothastisches Lehen; GDN. 535 a. 1483 Wuttingrün; a. 1500 Wudingrün; Mitt. d. B. XXIV, 161 a. 1625 Wutingrün.

107. *,Zwerkengrün', ehedem wahrscheinlich in der Nähe von Haslau gelegen. — Egerer Jahrbuch 1881 S. 121 a. 1395 Zwerkengrüne. Das Steuerbuch vom J. 1397 im Egerer Archiv bemerkt schon zu Zwerkengrüne: wueste czu der Zeit. In Albrecht Nothasts Lehenbuch v. 1465 (Orig. Friedensfels) Zwerkgrün (mitget. von Freiherrn von Reitzenstein.) — Mittheil. d. B. XXI, 171 a. 1398 erscheint ein hans Zweckengruener (k wohl Druckfehler für rk; vergl. XXV, 273 a. 1460 Nickel Zwerkengrüner.¹⁾

Die Erklärung dieser Ortsnamen macht dann meist keine Schwierigkeiten, wenn alte Formen vorliegen. Wir ersehen aus denselben, daß in der Regel Eigennamen — oft in ziemlich verstümmelter Form — den ersten Theil bilden. So entstand Arnitz aus Arnolds, Ermes aus Erwinges, Honners aus Heinrichs, Markles und Markus aus Markharts,²⁾ Permes aus Permundes,³⁾ Rudiz aus Rudolfes, Tüppels aus Diepolts, Wudin aus Witichen. Wo alte Formen fehlen, läßt sich nicht immer eine haltbare Vermuthung aufstellen, so bei Kallesgrün, Litten-, Doglas-, Wallis-, Waschagrün und einigen anderen. Arlesgrün wird sich vielleicht als Arnoldsgrün entpuppen (vgl. Förstemann, Namenbuch II. 106 Arnol-

1) Außer den hier angeführten Ortsnamen auf —grün gibt es in Böhmen nur noch drei vereinzelt: Bettelgrün NW. von Brüx (welches nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Schlesinger in einer Urkunde der böhm. Landtafel Bartelgrün heißt), Adolfsgrün N. von Tepliz und Kleingrün bei Zwidau. Es wäre interessant, etwas über das Alter dieser drei Orte zu erfahren.

2) Und zwar ist Markles die Roseform von Markharts (ahd. Markilo). Hruschka.

3) So entstand Ermes in Ermischwerd aus Ermundeswerde (Förstemann, Ortsnamen 40).

desheim = Arlesheim bei Wolfenbüttel), Endergrün als Andreasgrün (vgl. Desterley 160 a. 1291 Andresbach = Enderbach in Württemberg), Marlesgrün als Marholtsgrün (vgl. Förstemann II, 1057). Mit Sicherheit läßt sich aber nichts behaupten. Neben Edergrün könnte man Ederleben bei Sangerhausen halten, das im 8. Jahrhundert Edricheslebo hieß (Förstemann II, 510); aber im Ortsregister des Dresdner Hauptstaatsarchives wird derselbe Ort im Jahre 1327 als Edehardisleben verzeichnet — und zu beiden paßt wieder das oben angeführte, freilich viel jüngere urkundliche Odersgrün nicht. — Ein schönes Beispiel dafür, daß aus einem alten Namen ganz verschiedene neue werden können, liefert der mit dem alten Personennamen Gego zusammengesetzte Ortsname Gegengrün, welcher einmal im Egerlande und einmal im nördlichen Vogtlande vorkommt. Unter dem Einfluß der mundartlichen Aussprache und der Volksetymologie wurde aus Gegengrün im Egerlande zunächst Gägengrün und dann Kazengrün (s. oben), und aus Gegengrün bei Greiz zunächst Gögengrün (a. 1449 Mai 23. Goczzengrün; a. 1462 Mai 31. Gögengrün, Urf. im fürstl. Archiv Greiz¹⁾) und dann unter Beseitigung des heidnischen Göggen: Gottesgrün. Aber noch heute heißt der Ort im Munde der Leute Gegegrü.

In einigen Namen ist es unsicher, ob der erste Theil ein Eigennamen oder ein Gattungsname ist. In den meisten Fällen wird man sich für den Eigennamen entscheiden dürfen. Doch scheint es mir wegen des Gegensatzes zu dem nahen Pfaffengrün zweifelhaft, ob in Enkengrün bei Tepl nicht das altdeutsche Appellativ enke = Knecht, Bauer steckt.²⁾

Die ältesten Ortsnamen mit =grün erscheinen in Böhmen im 12. Jahrhundert und zwar 4 nördlich von Eger im J. 1185 (no. 10, 16, 77, 89) und 2 bei Tepl im J. 1197 (no. 14, 64). Im 13. Jahrh. tauchen sie auch um Asch, Grassitz, Falkenau, Neudek, Karlsbad und Joachimsthal auf, im 14. dringen sie noch weiter nach Osten und Süden vor bis in die Bezirke von Duppau, Buchau, Königswart und im 15. Jahrh. zeigen sich auch bei Raaden und Plan einige. Unsere Ortsnamen auf =grün rücken also allmählich so nach Osten und Süden vor, wie die Germanisirung des nordwestlichen Böhmens überhaupt in der Richtung nach Osten und Süden fortschreitet. Die Germanisirung des Egerlandes beginnt im 12. Jahrh. (Mitt. d. B. XXIV, 15) und ist bereits um 1300 abgeschlossen (ebd. XXIV, 230); die des Zettlitzer Gaues

1) Mitgetheilt durch Herrn Archivar Dr. Schmidt in Schleiz.

2) Gradls Aufsatz über Ortsnamen am Fichtelgebirge und in dessen Vorlanden konnte für die vorliegende Arbeit nicht mehr benutzt werden.

beginnt im 13. Jahrh. (ebd. XXI, Lit. Beil. 65) und ist in der 2. Hälfte des 14. Jahrh. im Ganzen beendet (ebd. XXVI, 282), und die der Stadt Plan und Umgegend beginnt zu Ende des 13. Jahrh. und ist zu Ende des 15. durchgeführt (ebd. XXVI, 107). — Ueber das 12. Jahrhundert reichen auch außerhalb Böhmens die Ortsnamen auf -grün nicht zurück. In Oberfranken ist der älteste hierher gehörige Name Göpfersgrün (S. v. Wunsiedel), der im J. 1182 Godefridesgrune (Mon. Egr. I no. 93), im J. 1135 aber Godefridesreut heißt. Nachdem der Wald abgeschlagen und der Boden urbar gemacht war, so daß ein grüner Platz entstand, wurde aus der Reut eine Grün. Eine solche Ablösung der Reut durch Grün läßt sich noch in einigen Fällen nachweisen, aber auch das Umgekehrte kommt vor (s. oben no. 17). Die ältesten Orte auf -grün überhaupt sind die in der Nähe von Reichenbach im Vogtlande gelegenen Irfersgrün, Hauptmannsgrün und Pechtelsgrün, die im J. 1140 erscheinen (als Ernphoruzgrün, Hertmasgrün und Bertolsgrün; vgl. Mitt. d. Alterthumsvereins Plauen I. no. 2).

Die gegenwärtige Grenze der -grün in Böhmen beginnt an der Landesgrenze zwischen Graslig und Schönbach, geht am Südabhange des Erzgebirges hin, zwischen Schönkind und Heinrichsgrün hindurch über Neudorf und Joachimsthal bis in die Nähe von Prefsnitz, überschreitet in südöstlicher Richtung westlich von Saaz die Eger und biegt nach Duppau um. Hier stößt sie auf die tschechische Sprachgrenze, der sie über Buchau, Tepl und Plan folgt. Am weitesten südlich liegt Waltersgrün bei Ronsperg. Zu beiden Seiten der Eger, besonders aber auf dem linken Ufer kommen die -grün in dichten Massen vor, nach Süden zu wird ihre Zahl immer geringer. Vergleichen wir die angeführten Grenzen mit denen, die Gradl in Kuhns Zeitschrift (XIX, 5) für den egerländer („ostfränkischen“) Dialekt angibt, so finden wir, daß sich beide decken. Auch außerhalb Böhmens deckt sich die Grenze der -grüne mit Dialektgrenzen, nämlich mit denen des vogtländischen Dialekts. Innerhalb der Grenzen der vogtländischen Mundart gibt es -grüne in ebenso großer Zahl wie innerhalb der Grenzen der egerländischen. Wo aber zwischen dem egerländischen und vogtländischen Dialekt von Osten her der erzgebirgische sich einschleibt, da findet sich kein einziger Ortsname mit -grün. Diese Ausbuchtung des erzgebirgischen Dialekts wird begrenzt im Norden durch eine Linie von Eibenstock bis nahe an Schöneck in Sachsen und im Süden durch eine Linie von Graslig bis Joachimsthal. Die westlichsten größeren Orte, die dieser Ausbuchtung des erzgebirgischen Dialekts zugehören, sind Klingenthal und Graslig. Nicht weit von der Grenze des Erzgebirgischen liegt Abts-

rod (a. 1185 Abtisrod, Mon. Egr. I no. 98), was in der Nachbarschaft von Waggenreut und Zweifelsreut auffällig erscheint, worauf auch von verschiedenen Seiten schon aufmerksam gemacht worden ist. Man erwartet Abtsreut. Wahrscheinlich ist das -rod so zu erklären, daß der Name Abtsrode den in der Nähe wohnenden Erzgebirgern seine Entstehung verdankt, die das mitteldeutsche -rode anwendeten, während die weiter im Innern des egerländischen Sprachgebiets liegenden Orte das oberdeutsche -reut erhielten, welches ihnen ihrem Ursprung gemäß zukam. Denn die Ortsnamen auf -reut sind in geschichtlicher Zeit aus Baiern und der Oberpfalz in das Egerland und dann noch weiter nach Norden vorgebrungen. In Förstemanns Namenbuch sind aus der Zeit vor dem Jahre 1100 32 Namen mit -reut verzeichnet, welche sämmtlich im Süden Deutschlands, im alemannischen und bairischen Sprachgebiet liegen. Am weitesten nach Norden vorgeschoben sind Gastesruut (a. 1062) bei Forchheim, Drogeßongerute (a. 1062 Troschenreut) bei Pegnitz, Ratmaresreut (a. 1054 Kammeresreut) bei Speinshart und Pillingesruut (Püllersreut a. 1040) bei Windisch-Eschenbach. Während nun in den folgenden Jahrhunderten weder in Oesterreich noch in Deutschland irgendwo ein Vorrücken der Ortsnamen mit -reut in nördlicher Richtung sonst bemerkbar ist, obgleich ihre Zahl nach und nach auf mehrere Tausend steigt, so rücken sie im 12. Jahrhundert zunächst nach Oberfranken und in das Egerland vor. Im Jahre 1112 wird das castrum Geulenruut bei Ebermannstadt gebaut (Desterley), 1138 wird die parochia Türsinruth (Türschenreut) genannt und schon 1135 Chunrewt (Groß-Konreut), Diepoltzrewt (Dieppersreut) und Frowrewt (Frauenreut), sämmtlich bei Türschenreut (E. E. I, no. 221). Baierrute taucht 1194 auf (M. B. XIII, 193), aber schon 1185 Methilderuthe (Mechlenreut) bei Münchberg (Mon. Egr. I, no. 98). In diesem Jahre treten auch die ersten -reut im heutigen Egerlande auf, z. B. Wazechiuruth (Waggenreut) im Egerlande (ebd.) Um Hof erscheinen die -reut erst im 13. Jahrhundert, so Münchenreut a. 1246 (Blauen Mitt. I, no. 16), Dobareut und Ulrichsreut (Ullersreut), ebenfalls im J. 1246 (Brückner, Landeskunde II, 807 u. 822). Die letzten beiden Orte liegen in Neuß j. L. Im sächsischen Vogtlande ist der älteste Name auf -reut Ramoldsreut bei Delsnitz, der 1301 vorkommt (Blauen Mitt. I, no. 141). Das nördlichste aller -reut aber Frauenreut, südlich von Werdau, kommt erst im 15. Jahrhundert vor, wenn nicht der Zwickauer Bürgermeister Johann Frauenrud (1385—87) seinen Namen nach diesem Dorfe trägt (Herzog, Chronik von Zwicau II, 85). So dauert der Zug der -reut von der nördlichen Oberpfalz und dem südlichsten Theile Oberfrankens bis an die

nördliche Grenze des Vogtlandes etwa 300 Jahre. Und wenn auch zwischen der ersten Erwähnung eines Ortes und der Gründung desselben in der Regel eine Anzahl von Jahren liegt, so ist doch durch obige Angaben das allmähliche Vorrücken der =reut m. E. zur Gewißheit nachgewiesen. Im Norden haben die =reut dieselbe Grenze wie die =grüne, nicht so im Osten und Westen. Während sie im Westen über die =grüne hinausgehen, bleiben sie im Osten hinter denselben zurück. Diese Wanderung der Namen auf =reut hat doch wohl ihren Grund in einer Wanderung süddeutscher Volksangehöriger nach Norden. — Dicht an den Grenzen aber der nach Norden vorgeschobenen =reut, bisweilen dieselben überschreitend, finden sich die =rode, so Langenroth bei Wiersberg, Oppenroth bei Münchberg und Stockenroth bei Sparneck, so Foschenrode bei Neßschau, so auch Abtsrod bei Schönbach.

Reichenbach im Vogtl.

Oskar Böhme.

Die böhmisch-hydrotechnische Privatgesellschaft (1807—1809).

Ein Beitrag zur Geschichte der Verbindung von Donau und Moldau.¹⁾

Von Dr. Ottocar Weber.

Von ihrem Ursprunge aus strömt die Moldau süd=ostwärts, der Donau entgegen, um sich dann plötzlich entschieden nach Norden zu kehren. In der Gegend, in welcher sie diese Wendung vollzieht, ist sie nur wenig über 20 Kilometer von dem österreichischen Reichsstromen entfernt. Bewaldetes Bergland bildet dort zwischen beiden Flüssen die Wasserscheide;

1) Verf. hat im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien (Bau=departement, im Schranenhof am Hohen Markt) diesbezügliche Actenstücke gefunden und dieselben dann im Prager k. k. Statthaltereiarhive ergänzt. Den H. T. Vorständen dieser Archive sei an dieser Stelle für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen der beste Dank gesagt. Zugleich muß aber hier bemerkt werden, daß Verf. sich wohl bewußt ist eine abschließende Geschichte dieser Privatgesellschaft und der damit in Verbindung stehenden Canal=Projecte nicht bieten zu können. Aus dem Grunde, weil bei dem Zustande des Prager Statthaltereiarhivs eine Uebersicht über die Bestände daselbst in einer bestimmten Frage schlechterdings unmöglich ist. Man kann da immer nur über jenes Materiale verfügen, welches die über alles Lob erhabene, aufopfernde Spürkraft des Herrn Archivars Köppl jeweilig zu Tage fördert. Unbeschadet

am südlichen Abhange dieser Berge entspringen zahlreiche kleine Flüsschen, wie die Mühl, die Rodel, die Nüst, die alle raschen Laufs der Donau zueilen. Das Wassergebiet der letzteren ist daher in der Luftlinie nur eine kurze Spanne Wegs von der Moldau entfernt: dieser geringe Zwischenraum hat schon in früher Zeit und dann noch oftmals im Laufe der Jahrhunderte, welche der Neuzeit zugerechnet werden, dem Gedanken Leben gegeben Donau und Moldau durch einen Canal mit einander zu vereinigen.

Damit eine Wasserstraße zu schaffen, welche das Herz der österreichischen Erblande, ja selbst das schwarze Meer mit der Elbe, also mit ganz Norddeutschland und der Nordsee verbinden würde.

Einmal, in den Jahren 1807—1809, schien ein solches Project bestimmt in Ausführung gebracht werden zu sollen durch die damals entstandene hydrotechnische Privatgesellschaft in Prag.

Zu erzählen, warum dieser große Plan doch gescheitert ist und was dann endlich an seine Stelle gesetzt wurde, ist Zweck der folgenden Blätter. Voraufgeschickt werden mag da eine kleine Skizze der vor dem Jahre 1807 entstandenen Projecte die Donau mit der Moldau zu verbinden.¹⁾ Eine Stelle zu Ende des 22. Buches von Dubraw's böhmischer Geschichte

dessen, daß in späterer Zeit in irgend einem Winkel der modrigen Katakombe, so da Archiv benamset wird — zu unserer Schande sei's gesagt — einschlägige ergänzende Actenstücke zum Vorscheine kommen können. Außerdem bietet auch das k. k. Kammerarchiv in Wien, wie von befreundeter Seite mitgetheilt wird, manches auf die Frage der Moldauregulirung Bezügliches. Verf. findet seine Rechtfertigung für die Veröffentlichung des folgenden Aufsatzes nur darin, daß die Frage einer Canal-Verbindung zwischen Moldau und Donau im Reichsrathe und Landtage fortdauernd besprochen wird, (so von den Abgeordneten Dr. Ruß und Raftan) darum immer noch eine actuelle ist und diese kleine Anregung vielleicht eine gründliche Beleuchtung der historischen Seite derselben zur Folge haben möchte.

- 1) Verf. folgt da der Zusammenstellung in der Abhandlung: Ueber die Vortheile der Anlage einer Eisenbahn zwischen der Moldau und Donau. Von Franz Anton von Gerstner, Ritter der österr. Erblande, Herr und Landmann in Böhmen, Mähren und Schlesien, öffentlicher und ordentlicher Professor der practischen Geometrie am k. k. polytechnischen Institute zu Wien. Wien 1824. — Dann einem Artikel von Gustos J. Mencik: Oprava Vltavy ve starší době. (Die Regulirung der Moldau in den älteren Zeiten.) Národní Listy vom 6. Juli 1889. Dieser Aufsatz beruht zum größten Theile auf einer Handschrift (Nr. 14, 366) der k. k. Hofbibliothek in Wien, enthaltend: histor. Andeutungen über die Schiffbarmachung der Moldau; — die Compilation eines Beamten aus dem Anfange der 40 Jahre dieses Jahrh.

weist darauf hin, daß ungefähr im Jahre 1375 unter der Regierung Kaiser Karl IV. eine solche Verbindung — man darf wohl sagen zuerst — geplant worden ist. Es sollen damals Messer (libratores) die Gegend zwischen Moldau und Donau im Böhmerwalde untersucht haben — per libellam — zum Zwecke der Grabung eines Canals, durch den das Wasser aus der Donau in die Moldau hätte fließen können.¹⁾ Dieser Canalbau, dessen Spuren Dubraw noch hat verfolgen können soll von den Anwohnern der Donau gestört und verhindert worden sein aus Angst der Lauf der Donau könnte dadurch abgelenkt werden!

Zweitens wird Erwähnung gethan, daß Albrecht von Waldstein seinem Kaiser Vorschläge gemacht haben soll über die Schiffbarmachung der böhmischen Flüsse und deren Verbindung mit der Donau. „Aber der ausgebrochene Schwedenkrieg und die darauf erfolgte Ungnade des Hofes endigten die Entwürfe dieses großen Feldherrn mit seinem Leben.“

Als dritter Projectant erscheint der Lothringische Geistliche Lothar Bogemont;²⁾ wie er selbst erzählt ist er 1692 nach Wien gekommen und hat hier über staatsrechtliche Fragen, wie die Führung der böhmischen Kurstimme seitens des Kaisers, dann die Erhebung des Herzogs von Hannover zum Kurfürsten Aufzüge geliefert. Darauf ist ihm der Gedanke gekommen, eine Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit der österreichischen Erbländer sei leichtlich durch Schiffbarmachung ihrer Flüsse, eventuell durch eine Verbindung derselben unter einander zu ermöglichen. Im Jahre 1696 begann er persönlich die Flüsse zu bereisen: zuerst die Moldau, mit besonderer Rücksicht auf ihre Vereinigung mit der Donau, dann die mährischen Flüsse, endlich Oder und Waag. Als hauptsäch-

1) Prof. Gerstner bemerkt dazu: vermuthlich unterirdisch.

2) Bogemont hat über seine Pläne drei Schriften erscheinen lassen, die erste 1700 in lateinischer, die zweite 1708 in italienischer, die dritte 1712 in deutscher Sprache. Letztere hat Verfasser benützt. Sie führt folgenden umfangreichen Titel: Deutschlands vermehrter Wohl-Stand oder Vorstellung einer grundmäßigen Einrichtung der Handlung, wie nemlich Solche in Teutschland, durch Schiffreichmachung und Vereinigung deren Flüssen, zu wegen gebracht werden könne. Nebst einem Entwurf umb dieses große Werk ohne Unkosten derer Lands-Fürsten, oder deren Unterthanen, aufzuführen. Sambt einem Vortrag, einiger neu-erfundener, und zu der Schifffart höchst nützlicher Maschinen. Wobey zugleich allen denen vornehmsten Schwierigkeiten, welche sowohl wieder dieses Werk insgemein, als auch wieder gegenwärtigen Entwurff insbesondere, könnten gemacht werden, mit einer Antwort begegnet wird. Durch Lotharium Bogemont. — Am Ende des Buches p. 188 erzählt dann derselbe in einer „Erinnerung“ die oben berührten Schicksale seiner Projecte.

lichstes Resultat dieser Reisen hat er einen Plan mitgebracht, die Donau mit der Oder zu verbinden und zwar durch Benützung der March bis zur Mündung ihres Nebenflusses, der Beczwa, dann dieser selbst bis Meseritsch; hier sollte ein Canal dieses Wasser mit der Oder etwa nordwestlich von Neutitschein vereinigen. Für dieses Project hat Vogemont einflußreiche Persönlichkeiten interessirt. 1702 erläßt der Landeshauptmann von Mähren Karl Maximilian Graf von Thurn im Auftrage des Kaisers ein Rescript zur Förderung jenes Planes. Im selben Jahre wird in Niederösterreich bereits eine Commission eingesetzt zur Untersuchung des Marchflusses. Ein weiteres Vordringen auf diesem Boden ist aber verhindert worden durch den ungarischen Aufstand, der ja diese Gegend so unsicher machte, daß an ein Arbeiten im Marchgebiete nicht mehr zu denken war.

Vogemont, der ein rastloser immer Neues ersinnender Mann gewesen zu sein und sich selbst mit großer Energie auf die Technik, speciell den Wasserbau, geworfen zu haben scheint, beschäftigte sich sofort mit einem anderen Plane der Verbindung der Elbe mit der Donau. Dazu erhielt er von Kaiser Josef I. am 30. März 1706 einen Salvo-Conduct für seine Reise nach Böhmen. Er fand in Böhmen bei den adeligen Herren gnädigste Unterstützung, auch das Versprechen eines Geldzuschusses unter der Bedingung, daß die Grundbesitzer auf den schiffbar gemachten Flüssen und Canälen die Producte ihrer Wirthschaften, dann Holz, ohne Fuhrgeld verfrachten dürften. Auch in Niederösterreich konnte Vogemont mit aller Förderung seitens der Behörden seinen Arbeiten nachgehen. Er fand endlich drei verschiedene Wege heraus, auf denen eine Conjunction zwischen Donau und Moldau möglich wäre; einmal von Passau aus im Böhmerwalde nach dem Plane Caroli IV.: derselbe wäre aber überaus schwierig. Zweitens ziemlich geradeaus von Linz gegen Budweis mit Benützung der Mäist und Maltisch; endlich drittens durch Verbindung des Kampflusses in Niederösterreich mit der Laffenitz (Luzniz), die bei Moldauthain in die Moldau fließt. Auch das zweite Project bezeichnet Vogemont als sehr schwer, wenn nicht bei dem damaligen Stande der Wasserbaukunst unmöglich. Das dritte Project nennt er „zwar nicht so gar . . . jedoch auch noch ziemlich schwer zu bewerkstelligen“. ¹⁾ Schwer genug damit Vogemont auch davon abgelaßen hat; 1709 hat er dann wieder auf das

1) Menčik in seinem oben erwähnten Aufsatze schreibt diese letzten Ausführungen irrthümlich einem unbekanntem Hydrotechniker in der Zeit nach dem Tode Kaiser Josefs II. zu.

mährische Project zurückgegriffen, sich aber endlich auf die Verfertigung von Maschinen für Mühlen und Wasserbauten beschränkt, worauf er auch von Kaiser Josef I. und der Kaiserin Regentin Eleonore Privilegien erhielt. Das citirte deutsche Buch endlich ist eine Captatio Benevolentiae an Kaiser Karl VI. gerichtet — sein Erfolg ist unbekannt.

Natürlich daß unter der segensreichen Regierung Maria Theresia's solche Pläne wieder hervorgeholt wurden. In Prag erfolgte die Einsetzung einer eigenen Navigations-Baudirection unter der Leitung des Barons von Tom; als besonders thätig bei derselben wird der Ingenieur und Professor Schorr erwähnt. Unmittelbar nach Beendigung des siebenjährigen Krieges erfolgte der erste Schritt zur Wiederaufnahme des Donau-Moldau-Canalprojectes. An die Aemter der Domänen Krumau, Wittin-gau, Rosenberg und Winterberg wurde von jener neuen Prager Com-mission eröffnet, daß man zur Beförderung des Commerzes an einen Canal zwischen Passau und Friedberg denke. Man erwarte darum Bericht über einige bestimmte Fragen: wie über den Ursprung der in die obere Moldau mündenden Bäche, über den Zustand der Wasserverhältnisse da-selbst, über die Beseitigung des großen Hindernisses der Schiffahrt: der Teufelsmauer. In der Antwort des Amtes Krumau wird darauf hin-gewiesen, daß eben jetzt ein Versuch gemacht werde, die Flößung der Holzscheiter auf der oberen Moldau bis gegen Krumau zu erleichtern, und womöglich das Holz in Stämmen herunterzuführen. Dieser Versuch mißglückte aber und dürfte auf jenes Project von schlimmer Rückwirkung gewesen sein.

Zur selben Zeit arbeitete Albert Baron von Sterndahl an einem anderen Plane; 1768 hat er darüber eine Karte veröffentlicht.¹⁾ Stern-dahl wollte der Terrainerhebung zwischen Moldau oder Donau dadurch Rechnung tragen, daß er vorschlug, von Grein a. d. Donau aus mit Be-nützung der Fuhrmühl und der Münst den Canal nur bis in die Gegend von Freistadt zu führen; von dort sollten die Waaren auf einer guten Landstraße bis zum nächstgelegenen Punkte der schiffbaren Moldau — oder gar schon der Maltzsch — transportirt und dann erst auf dem Wasserwege weiter geschafft werden.

Dieses Project fand viel Anklang und hohen Orts auch Billigung; es wird berichtet, daß die Kaiserin bis zu 20 Millionen der Ausführung desselben widmen wollte; eine Summe, deren Höhe bei den damaligen finanziellen Verhältnissen der Erblande unbedingt zu hoch gegriffen sein

1) Dieselbe befindet sich im Wiener Archive.

dürfte. Jedenfalls erhielt der Ingenieur = Oberst Brequin — bekannt durch den Bau des Wiener-Neustädter Canals — 1772 Auftrag, den Plan sorgsam zu prüfen. Und daß dann weiter nichts mehr darüber verlautet, läßt schließen, daß das Gutachten dieses Fachmannes ungünstig ausgefallen sei. 1773 wird der Jesuit Professor Walcher „durch seine mechanischen Vorlesungen rühmlichst bekannt“, wie Gerstner sagt, mit der Oberleitung des neu errichteten Navigations-Amtes in Wien betraut.¹⁾ Derselbe richtete sein Augenmerk gleichfalls auf eine Vereinigung zwischen Moldau und Donau und zwar schlägt er die in der Luftlinie kürzeste Verbindung vor: ein Nebenfluß der Donau, die Rodel, soll bei seinem Ursprunge, bei Leonfelden, durch den Haselgraben mit der Moldau bei Hohenfurth verbunden werden.

Noch hat Le Maire, der Herausgeber der hydrographischen Karten der österr. Erbländer, ein Project verfaßt, welches aber Professor Gerstner schlechthin in das Reich der Phantasie verweist: einen Canal zwischen Grein und Hohenfurth.

Dann ist eines Planes zu erwähnen, der vom fürstlich Schwarzenberg'schen Ingenieur Rosenauer herrührt. Darum schon, weil dieser wie kein Anderer jene Gegend kannte und thatsächlich die Frage praktisch gelöst hat, allerdings nur als Holzschwemme; denn eine solche hat er eingerichtet, um das Holz aus den Schwarzenberg'schen Waldungen vom Blöckensteiner See und der oberen Moldau „in die große Mühle über Haslach und durch diese in die Donau bis Neuhaus zu flößen.“²⁾ Für den großen Verkehr wollte aber Rosenauer einen Canal bei Passau beginnen, nach Haslach führen, dann längs der kleinen Mühl endlich über die böhmische Grenze leiten und ihn nächst Hohenfurth in die Moldau münden lassen.

Endlich taucht 1804 der Baron von Sterndahl abermals mit einem Projecte auf: einen Canal von Budweis über Kaplitz, Freystadt bis Mauthausen anzulegen. Eine Commission wurde mit der Prüfung desselben betraut, ist aber zu sehr geringhaltigen Resultaten gekommen.

Alle bis zu dieser Zeit erfommenen Pläne ermangeln einer genauen Erhebung der zu überwältigenden Bodenhindernisse und einer gewissenhaften Berechnung der Kosten. Einzig Vogemont hat immer davon gesprochen, wie billig er im Stande wäre, das Unternehmen auszuführen.

1) Arneth, Maria Theresia IX. 460.

2) 1789 erbaut. Der Canal besteht bis auf den heutigen Tag, nachdem er 1821 durch den Bau eines Tunnels verbessert worden ist.

Die Herren in Prag hätten sich baß gewundert, „daß eine solche Arbeit, welche sonst viele Millionen kosten sollte, gleichsam mit einem Bogen Papier ausgerichtet werden könnte“. ¹⁾ Ueber das Wie? hat auch er sich nicht des Näheren ausgelassen, nur immer im Allgemeinen von der Vortrefflichkeit seiner Maschinen und von den Verbesserungen geredet, die er erfunden habe, über welche er aber schweigen müsse, damit sein Geheimniß nicht von Unberufenen ausgebeutet werde. Diese Vorschläge sind darum alle nur werthvolles Materiale für eine technisch vorgeschrittenere Zeit. Und eine solche schien im Jahre 1807 anzubrechen. Vielleicht hat das letzterwähnte Project Sterndahls den letzten Anstoß gegeben zu der Gesellschaft von welcher in Folgendem zu erzählen sein wird.

Die Zeitverhältnisse waren für friedliche Unternehmungen momentan nicht ungünstig, hatte doch die Monarchie durch den Frieden von Preßburg augenblicklich Ruhe erhalten; und hohen Orts konnte der Gedanke nur Beifall finden, das neugeschaffene Kaiserthum Oesterreich durch eine großartige Wasserstraße zu bereichern, welche die Verbindung zwischen dem schwarzen Meere und der Nordsee herstellen würde. Diesen Gedanken auszuführen fanden sich eine Anzahl reicher patriotischer böhmischer Cavaliers bereit.

Unter dem Datum des 15. März 1807 übersandte die vereinigte Hofkanzlei in Wien an das k. Gubernium in Prag ein Rescript, die Aufforderung enthaltend über den anonymen Vorschlag eines Canals zwischen Donau und Moldau binnen 8 Tagen ein Gutachten einzuschicken. ²⁾ Der anonyme Vorschlag ist uns nicht erhalten; doch läßt das ausführliche Gutachten des Guberniums denselben nicht vermissen.

Der erhaltenen Weisung gemäß wurde schon am 21. März desselben Jahres ein sehr gründliches und umfangreiches Referat über das Canal-Project verfaßt und dasselbe dann drei Tage später an die Central-Stelle nach Wien abgeschickt. ³⁾ Mit großer Weitläufigkeit wird zuerst das anonyme Project analysirt. Dasselbe hat den Zweck, die Gründung einer Privatgesellschaft zu veranlassen, von welcher die nöthigen Vorarbeiten und Untersuchungen zu geschehen hätten. Die Opportunität des Unternehmens wird da mit dem Hinweise begründet, wie sehr vortheilhaft Canalbauten überhaupt sich erwiesen hätten — es wird in erster Linie auf den Francisci-Canal in Ungarn ⁴⁾ verwiesen — zugleich die ungleich

1) Im oben citirten Buche p. 200.

2) Böhm. Statth.-Archiv.

3) Orig. im Wiener, Concept im Prager Archiv.

4) Zwischen Theiß und Donau.

größere Billigkeit der Wasserfracht gegenüber der Landfracht betont. Es wird ferner erwähnt, wie oft dieses Project bereits in früheren Zeiten aufgetaucht sei — es werden als solche Projectanten genannt, Professor Schorr, General Bernard, Professor Hergett,¹⁾ Freiherr von Sterndahl. Alle diese Projecte seien aber gescheitert, offenbar am Mangel an Mitteln; darum wäre es wohl das praktischste, auf eine in England, Schweden, Ungarn bereits bewährte Art solcher Unternehmungen zurückzugreifen: nämlich auf die Bildung einer Actiengesellschaft zu diesem Zwecke. Bevor es aber zur Bildung dieser Gesellschaft kommen sollte, wäre es flug, zuerst gründliche und grundlegende Vorarbeiten vorzunehmen, durch Bereisungen die technischen Schwierigkeiten kennen zu lernen, genaue Kostenüberschläge zu machen, neue Pläne zu entwerfen, die alten bereits vorhandenen zu prüfen. Zur Leitung dieser Vorarbeiten und zur Bestreitung der daraus erwachsenden Kosten sollte nun vorläufig eine Anzahl von patriotischen Mitgliedern — etwa vierzig — zusammentreten und durch Zahlung von je 500 Gulden den nothwendigen Betrag aufbringen. Es brauche aber Niemand, der der vorbereitenden Gesellschaft angehört, Mitglied der späteren Actien-Gesellschaft zu werden; dann könnten ihm die eingezahlten 500 Gulden zurückgezahlt werden, jedenfalls würde ihm diese Summe von seiner späteren Zeichnung in Abzug gebracht werden. Zur obersten Leitung und zur Entwerfung des Actienplanes sei bereits ein ausgezeichnete Fachmann gewonnen worden: Johann Jonak von Freyenwalde, Hofagent und Director der k. ungar. Canal- und Schifffahrtsgesellschaft.

Soweit wird uns das anonyme Project von dem Gubernial-Referate vorgeführt. Die Behörde selbst faßt sodann ihre Ansicht in den Worten zusammen: „Dieser Vorschlag ist hinsichtlich des Zwecks so gemeinnützig und hinsichtlich der Mittel zur Ausführung so passend, daß das Gubernium in dem Gefühle der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes nicht anders als denselben auf das Angelegentlichste unterstützen kann.“ Daran knüpft sich folgende Argumentation. Die Vortheile eines Canalbaues sind in die Augen fallend; besonders in dieser Zeit wo die Belebung der nationalen Industrie so nöthig und die Einwirkung der äußeren Verhältnisse so nachtheilig ist. Was die Bedeutung dieses Canalbaues, respective einer Verbindung zwischen Donau und Moldau, betrifft, so wird im Referate jener Vorschlag selbst citirt. Schon der Bau des Canals müsse

1) Ständischer Ingenieur, der 1772—73 die Moldau eingehend bereiste behufs Vornahme von Regulierungsarbeiten. S. Andenken a. d. dritte Versammlung der deutschen Architekten und Ingenieure in Prag 1844. p. 73.

großen Wohlstand in den Gegenden durch welche er führt, hervorbringen, da eine hübsche Summe Geldes dadurch in Umlauf käme. Dem anwohnenden Landvolke würde dadurch schon Verdienst und Gewinn geschaffen werden; noch mehr aber dann durch den sich entwickelnden Transitverkehr auf dem Canale selbst. Dadurch müßte sich auch der Werth der angrenzenden Grundstücke bedeutend heben. Eine Hungersnoth, wie die der letzten Jahre, würde unmöglich gemacht werden; billige Zufuhr der Nahrungsmittel von Nord und Süd her, müßte das verhindern können. Die Fabrication könnte ihre Producte billiger verfrachten lassen, mit geringeren Speesen arbeiten und dürfte daher großen Aufschwung nehmen.

Das Referat paraphrasirt die Gründe des anonymen Projectanten nochmals und kommt dabei zu einer Schilderung der bestehenden Commercium-Hindernisse. Die böhmische Leinwand werde einerseits über Hamburg nach Spanien, Portugal, Amerika, anderseits nach Oesterreich-Ungarn und der Türkei geliefert. Auf der einen Seite nun sei der Transport fast ausschließlich auf die theuere Landfracht angewiesen, da die Schifffahrt auf der Elbe zu viele Hindernisse ergebe. Ebenso müsse die Waare nach dem Süden zu Lande verfrachtet werden. Die Folge davon sei, daß die böhmische Leinwand vielfach von schlesischen Handelsleuten roh eingekauft, auswärts gebleicht und appretirt und dann weiter verhandelt werde. Dadurch werden die Spinner und Weber von den fremden Handelsleuten so abhängig, „daß jede zufällige, manchmal auch listig herbeigeführte Hemmung ihres Verkehrs die armen, vom täglichen Erwerb lebenden Spinner und Weber den schrecklichsten Verlegenheiten preisgibt“. Viel Garn käme damit außer Landes — es habe überhaupt dieser Zweig des böhmischen Activhandels nicht den Umfang und die Bedeutung, welche demselben zukommen könnten.

Ähnlich bei der Tuchfabrication. Auch sie hält nicht gleichen Schritt mit der veredelten Schafzucht, da große Quantitäten der feinsten Wolle außer Landes gebracht werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß das französischerseits durchgeführte Verbot der Einfuhr englischer Waaren bald die Nachbarländer, welche hauptsächlich mit Böhmen rivalisiren, id est Sachsen und Schlesien, noch weit mehr als bisher auf das böhmische Rohmateriale hinweisen dürfte.

Die Glasfabrication nimmt in der letzten Zeit ab, theils durch schlechte Forstwirthschaft, theils durch ausländische Concurrenz. Dieser müsse man bei Zeiten steuern durch Verwohlfeilung der böhmischen Arbeit. Bei Zeiten, so lange noch „die Feinheit und selbst der Zauber des Namens der böhmischen Fabrikate ihnen . . . den Vorzug und einen reichlichen Absatz sichern.“

Nicht im Einzelnen will das Referat die anderen böhmischen Haupterzeugnisse erwähnen, wie: Hopfen, Metalle, Metall- und Schmelzwaaren, Steinkohlen, Korallen und andere Steinarten, Papier, mineralische Wässer, Holz; sondern nur betonen, daß eine billige Wasserfracht allen diesen zu Gute kommen würde, namentlich noch dem Holze. Der frühere große Transport auf der Elbe hat fast ganz aufgehört, da die wälderverheerenden Speculationen bis zu einem kaum glaublichen Extreme getrieben worden wären und Holznoth und enorme Preise hervorgebracht hätten. Erst seit kurzer Zeit lege man mehr Werth auf die Wälder und bessere dadurch den Holzhandel selbst.

Der Fiscus würde durch die billigere Versendung des Salzes gewinnen, da der Salztransport von Linz herauf einen der Hauptfactoren des Verkehrs zwischen Oesterreich und Böhmen bilde. Die Wehrkraft des Reiches — und auf diese durfte in jenen unsicheren Zeitläuften, da man nur Krieg und bewaffneten Frieden kannte, nicht vergessen werden — müßte durch rasche Transportirung und Verproviantirung von Truppenkörpern sicherlich gesteigert werden.

Endlich sei es noch augenfällig, daß die hydrotechnische Wissenschaft damit eine außerordentliche Förderung erfahre.

Soweit die reassumirten Gründe jenes anonymen Vorschlages. Das böhm. Gubernium kann sich diesen Motiven nur auf das vollständigste anschließen; ja es bringt selbst noch ein Neues auf; nicht nur einer Hungersnoth wird gesteuert werden, auch der Ueberproduction in segensreichen Jahren, welche bis jetzt aus Mangel einer größeren Ausfuhr in die Nachbarländer die Preise der Producte auf ein Minimum gedrückt hätte.

Aus allen diesen Gründen und Erwägungen kommt das Gubernium zum Schlusse: es sei dieses Project hohen Orts auf das Nachdrücklichste und wärmste zu befürworten.

Auf dieses erschöpfende und günstige Referat hin befaßte sich am 17. April 1807 die Hofkanzlei in Wien mit dieser Angelegenheit und beschloß, dieselbe der Fürsorge Seiner Majestät wärmstens anzuempfehlen.¹⁾ Und mit vieler Freude kam Kaiser Franz dieser Aufforderung nach.

Unter Anerkennung des gemeinnützigen, patriotischen Zweckes gab der Kaiser mittels Hofdecrets vom 6. August 1807 (Zahl 15362/1663) die allerhöchste Bewilligung zur Bildung einer Navigationsgesellschaft behufs Vornahme der Vorarbeiten für einen Donau-Moldau-Canal und für

1) Wiener Archiv.

die Regulirung des Moldauflusses unter dem Namen: Hydrotechnische Privatgesellschaft. Als technischer Leiter und Unternehmer wird neben dem bereits erwähnten Jonak von Freyentalde noch der Wasser-Bauamts-Vorsteher Freiherr von Bacassi genannt.¹⁾

Unter einem ergehen von Wien aus die Befehle sofort die Bildung der Gesellschaft, sobald sie erfolgt sein würde, anzuzeigen und derselben dann in jeder Hinsicht das größtmögliche Entgegenkommen zu erweisen, was auch pflichtschuldigt von den Behörden versprochen wird.²⁾

Am 25. Januar 1808 erstattet das böhm. Gubernium an die vereinigte Hofkanzlei die Meldung von der erfolgten Gründung ostbenannter Gesellschaft; und zwar sei die Leitung der Geschäfte einem Ausschusse übergeben worden unter dem Titel: Vorbereitungs-Commission der böhmisch-hydrotechnischen Privatgesellschaft.³⁾

Unter dem 21. Februar des genannten Jahres kommt zum ersten Male ein directes Lebenszeichen dieser neuen von oben her mit so viel Gunst und Gnade geförderten Gesellschaft vor; die vielen Beweise solchen Wohlwollens hatten dieselbe zu folgender Bitte ermuthigt. Nur dann seien nämlich die Vorarbeiten in der nöthigen Ausdehnung möglich, wenn dazu genügende Fonds vorhanden wären; zur Erlangung solcher habe die Gesellschaft einen großen Aufruf verfaßt an alle Staatsbürger des Kaiserthums um dieselben mit Angabe der Entstehung, des Zwecks und der bisherigen Leistungen zur Unterstützung der Gesellschaft aufzufordern. Von diesem Aufrufe — es folgen 5000 Exemplare bei — möge das Gubernium möglichste Verbreitung verfügen. Unterzeichnet haben diese Eingabe: Anton Fidor Fürst von Lobkowitz, Friedrich Graf Nostiz, Carl Graf Clam-Martiniß.⁴⁾

Die Bitte wird bewilligt und der Aufruf thatsächlich in alle Kreise Böhmens, sowie an die Verwaltungsstellen der übrigen österreichischen Kronländer verschickt.⁵⁾ Dieser Aufruf „Nachricht über die sich bildende böhmisch-hydrotechnische Privatgesellschaft“ ist uns im Drucke erhalten.⁶⁾ Es lohnt sich denselben kurz zu skizziren.

1) Wiener Archiv.

2) Böhmisches Statthalterei-Archiv.

3) Böhmisches Statthalterei-Archiv.

4) Böhmisches Statthalterei-Archiv.

5) Zuschrift des böhm. Guberniums an die Privatgesellschaft, 7. April 1808; — Böh. Statth.-Archiv.

6) K. k. Univ.-Bibl. in Prag. Miscellanea XLV. A. 14. (Nr. 13.)

Nach einer einleitenden Bemerkung über die Bedeutung eines erleichterten Handelsverkehrs für ein Land meint der Aufruf „Böhmen ist unstreitig eine an Erzeugnissen jeder Art sehr reiche Provinz des österr. Kaiserthums. Holz, Getreide, Hopfen, Wolle hat es in gewöhnlichen Jahren in einem solchen Ueberflusse, daß es trotz seiner Bevölkerung sogar seine Nachbarn zum Theile damit versieht. Die böhmischen Leinen- und Glaswaaren sind seit einer langen Reihe von Jahren im Auslande mit Recht berühmt; die Kattun- und Tuchmanufacturen, deren Zahl von Jahr zu Jahr anwächst, machen bedeutende Geschäfte nach der Schweiz, Italien und der Türkei. Die Hauptstadt endlich ist der Platz, durch welchen ein großer Theil des Expeditions Handels zwischen dem Norden von Deutschland und Ungarn, nebst den schon erwähnten Ländern betrieben wird.“

Trotz dieser allgemeinen glänzenden Lage gebe es doch Gegenden in denen die Erzeugnisse des Grund und Bodens die Bedürfnisse der Bewohner nicht befriedigen. Es müssen darum selbe mit großen Kosten von anderswoher beschafft werden. Die vor Jahren herrschende Theuerung der Lebensmittel hat da erschreckende, allgemein bekannte Daten geliefert. Ueberdies entbehre Böhmen mancher Artikel gänzlich: so aller Arten von Colonial-Producten; dann Salz und Tabak.

„Mitten im festen Lande von Europa gelegen, von allen Seiten mit hohen Gebirgen umgeben, kann es . . . alle diese Waaren nur auf den beschwerlichsten und kostspieligsten Wegen beziehen.“ Denn an den Grenzen Böhmens müssen die Waaren, wenn sie bis dorthin zu Wasser gekommen sind, doch auf „jene ungeheueren Frachtwagen umgeladen werden“, durch welche namentlich auf den ungebauten Straßen die Zufuhr so sehr erschwert und vertheuert wird. Zwar sollen nach der fürsorglichen Absicht der Staatsverwaltung überall in Böhmen gute Straßen gebaut werden, aber das erfordert viel Zeit und viel Geld; und letzteres nicht nur zum Bau sondern dann auch noch zur weiteren Erhaltung. Glücklicherweise sei Böhmen aber nicht von der Landfracht abhängig; von allen Seiten werde ja das Land von großen Flüssen durchströmt, deren Lauf allerdings noch nicht geregelt sei. Eine Strecke von nur 4—5 Meilen trenne die obere Moldau von der Donau, und eine Verbindung dieser beiden Flüsse brächte die Elbe, somit die Nordsee, mittelbar auch das baltische Meer in Verbindung mit der Donau, die nach Aufnahme fast aller bedeutenden Flüsse von Süddeutschland, Ungarn, der Türkei „als ein Riese unter den Strömen von Europa in das schwarze Meer sich stürzt.“ Die Vortheile einer solchen Vereinigung seien einleuchtend: Zeugniß deß eine Reihe von diesbezüglichen Versuchen in früheren Zeiten. So unter Kaiser Karl IV.,

unter Albrecht von Waldstein, unter Maria Theresia. Daß sie nicht ausgeführt wurden, liege mehr in der Ungunst der Verhältnisse als etwa in der Unausführbarkeit des Projectes.

„Ausgerüstet mit den Hilfsmitteln, welche die Fortschritte unseres Zeitalters in dem weiten Gebiete der mathematischen Wissenschaften darbieten, von reinem Patriotismus beseelt, und durch die Hoffnung belebt, in der Theilnahme der Mitbürger, in dem Wohlwollen der hohen Behörden, in dem Schutze unseres geliebten Landesvaters die kräftigste Unterstützung zu finden“ hat sich die böhm.-hydr. Privatgesellschaft vereinigt.

Ihr Zweck ist wie folgt: 1. die bedeutendsten Flüsse Böhmens sollen aufgenommen, nivellirt und genau beschrieben werden, um zu erfahren, was bisher zur Schiffbarmachung derselben geschehen sei und was noch zu geschehen habe, besonders um den verheerenden Ueberschwemmungen durch Regulirung der Flüsse zu steuern. 2. Soll die Trace aufgesucht werden, auf welcher die böhmischen Flüsse am kürzesten und leichtesten mit der Donau verbunden werden könnten; die Tracirung ist größtentheils im verflossenen Herbst durch den Freiherrn von Pacassy und dem scientificischen Director der Gesellschaft Gerstner vorgenommen worden.¹⁾ Die beste Trace soll gründlich geprüft werden, die Pläne und Kostenüberschläge gemacht und zur Durchführung des Projectes dann ein Actienplan entworfen werden, dessen Genehmigung hohen Ortes sicher sei; bei welcher Actiengesellschaft die Theilhaber der genannten Privatgesellschaft aber nicht zwingenderweise sich betheiligen müßten.

3. Auf Grund jener Messungen soll eine hydrotechnische Karte von Böhmen entworfen werden.

4. Die hydrotechnische Wissenschaft überhaupt soll gefördert werden; wenn möglich durch Herausgabe eines periodischen Werkes — wenn sich hinlängliche Materialien dazu vorfinden; — in demselben könnten auf das Unternehmen der Gesellschaft bezügliche Artikel Aufnahme finden, darüber hinaus auch noch Abhandlungen, „welche in bereits vorhandenen classischen, aber zu kostspieligen hydraulischen Werken enthalten sind“.

5. Zur Hebung des Prager polytechnischen Institutes sollen ausgezeichnete Schüler desselben — namentlich in den geometrischen und hydraulischen Lehrfächern — bei den Arbeiten der Gesellschaft Verwendung finden und „den Güterbesitzern zu ihrer Versorgung anempfohlen werden.“

Es wird in der „Nachricht“ dann erwähnt, daß dieses Unternehmen Schutz und Vorschub seitens Seiner Majestät und aller dabei interessirter

1) Jonak von Freyenwalde war mittlerweile gestorben.

Behörden gefunden habe. Aber auch von Privaten, so vom Fürsten Joseph Schwarzenberg, Grafen Georg Bouquoy, der Stadt Budweis.

Es wird noch hingewiesen, daß, obwohl in erster Linie Böhmen betreffend, die Ausführung des Projectes dem ganzen Kaiserreiche zu Gute käme. Folgt dann die Liste der bisherigen Theilnehmer dieser Gesellschaft. Sie zählt 32 Namen, die dem höchsten Adel angehören¹⁾, dann den Ritter Jonak von Frehenwalde, den Kreishauptmann von Linz, von Sonnenstein und die Ungar. Canal- und Schiffahrtsgesellschaft. Es finden sich 29 Zeichnungen à 500 fl. und sechs à 1000 fl. vor, im Ganzen erscheint daher die Summe von 20.500 Gulden als gezeichnet. Weiters werden einige bis jetzt beschlossene Grundsatzungen angeführt: über diese erste Einlage dürfe kein weiterer Zuschuß gefordert werden; jede Einlage berechtige zum Stimmrechte auf der General-Versammlung persönlich oder durch Stellvertretung.

Vielleicht ist es nicht uninteressant da zu erwähnen, in welcher Weise man sich vorsichtigerweise gegen die Theilnamlosigkeit der Mitglieder schützen wollte: jede Stimme, die nicht persönlich oder durch Stellvertretung abgegeben wird, soll der Mehrheit zugezählt werden, „weil wichtige Beschlüsse nur durch $\frac{2}{3}$ der sämmtlichen Theilnehmer gefaßt werden können“.

Bei der Ausführung des angedeuteten Actienplans wird diese Einlage in Abrechnung gebracht, in keinem Falle kann selbe aber zurückgezahlt werden.

Sohin eine übrigens gerechtfertigt erscheinende Verschärfung der früheren Absicht, denn es war ja projectirt das einlaufende Geld immer sofort in praktische Arbeit umzusetzen.

Am 31. März soll dann die constituirende General-Versammlung abgehalten und bei derselben der Bericht des Directors Gerstner entgegengenommen werden. Die Unterzeichneten hoffen: „daß bis dahin mehrere patriotisch gesinnte Staatsbürger die Rubriken der beiliegenden Erklärung auf eine für ihren Gemein Sinn eben so ehrenvolle, als für die Gesellschaft in jeder Hinsicht vortheilhafte Art werden ausgefüllt haben.“

Nach dieser *captatio benevolentiae* folgt ein kurzer formelles berücksichtigender Schluß und die Unterschriften: Anton Fjodor Fürst von Lobkowitz, Karl Graf Clam-Martinitz, Franz Graf Wrthby, Friedrich Graf Nostitz, Franz Graf Klebelsberg, Johann Graf Lazansky. Beigegeben war eine „Erklärung“ zur Ein- und Unterzeichnung.

1) S. die am Ende angefügte Liste der Mitglieder.

Wie projectirt fand dann in den Tagen vom 31. März bis 8. April 1808 in den Räumen des fürstlich Anton Lobkowitz'schen Hauses in Prag die constituirende General-Versammlung der hydrotechnischen Gesellschaft statt. Der Bericht über dieselbe wurde gleichfalls in Druck gelegt.¹⁾ Derselbe enthält vorerst die Constitutionsacte der Gesellschaft: mit einigen nebensächlichen Ausweitungen und formellen Zusätzen inhaltlich gleich der vorberührten „Nachricht“.

Dann die „Organisationsacte“. Zur Organisirung der Gesellschaft wird eine Direction in Prag und eine Repräsentation in Wien eingesetzt werden. Ersterer fällt die eigentliche Leitung zu; sie besteht aus einem permanenten Ausschusse, dem ein verstärkter Ausschuß für besondere Fälle beizugesellen ist; ersterer besteht aus einem Präses und vier Beisitzern. Aus derselben Anzahl setzt sich die Repräsentation in Wien zusammen; diese hat nur über Auftrag der Prager Direction die Interessen der Gesellschaft in Wien zu vertreten.

Eine dreifache Firmirung der Gesellschaft: die solenne, gewöhnliche und kleine wird festgesetzt.

Der Bericht erwähnt sodann die erfolgten Wahlen; Präses wurde Fürst Sidor Lobkowitz, im permanenten Ausschusse saßen die Grafen Franz Sternberg, Franz Klebelsberg, Friedrich Kostitz, Georg Bouquoy; im verstärkten Ausschusse die Grafen Johann Lazansky, Franz Wrth, Christian Clam-Gallas, Franz Kolowrat-Liebsteinsky; zum Secretär wurde der Gubernial-Concipist Joseph Johann Beche bestellt.²⁾ Als Repräsentanten in Wien hatten zu fungiren: Fürst Joseph Schwarzenberg, die Grafen Rudolph Wrbna, Rudolph Czernin, Johann Rudolph Chotek, endlich die Ungar. Canal- und Schiffahrtsgesellschaft in der Person des Hofcommissärs Grafen Anton Appony.

Folgt die Liste der Mitglieder, die bereits 46 Namen aufweist mit einer Zeichnung von 28.000 Gulden.

1) In den oben citirten Miscellaneis als Nr. 14 enthalten. Dann die Anzeigen der Privatgesellschaft an das böhm. Gubernium vom 8. April und 17. Juni 1808, endlich die genehmigende Rückschrift der vereinigten Hofkanzlei an das böhm. Gubernium 7. Juli 1808. Sämmtlich im böhm. Statth.-Archiv.

2) Mittels Präsidial-Erinnerung vom 20. Mai 1808 wird dem Gub. Concipisten Beche gestattet, in seinen freien Stunden bei der gen. Gesellschaft Secretärsdienste zu leisten; ebenso wird am 9. Juni dem Director der Technik in Prag, Gerstner, bewilligt die Aufnahmen und Nivelirungsarbeiten bezüglich des Canalbaues vornehmen zu dürfen. Böhm. Statth.-Archiv.

Der Bericht erwähnt weiters eines Vortrags des scientificischen Directors Gerstner über seine im Vorjahre unternommene Reise in die interessirten Landestheile nebst seiner auf Grund derselben gethanen Vorschläge. Von diesen wird sofort ausführlich zu reden sein.

Mit allen Auspicien des fröhlichsten Gedeihens ist somit diese böhmische hydrotechnische Privatgesellschaft in's Leben getreten. Wohlwollen von seiten des Monarchen, in Folge dessen Förderung durch alle Behörden, Betheiligung der Blüthe des österreichischen und böhmischen Adels sowie maßgebender Fachkreise schienen der jungen Gesellschaft Gedeihen und Erreichen ihrer Ziele zu prophezeien; in Anbetracht der Männer, die sich diesem wohlbedachten Rahmen eingefügt hatten, konnte die Besorgniß kaum Raum fassen, die Vereinigung werde aus Mangel an Geld fruchtlos auseinander gehen müssen.

Und doch hat sich diese Gesellschaft schon binnen Jahresfrist ohne Sang und Klang aufgelöst. Eine spätere officiële Aeußerung schreibt diese rasche Auflösung dem 1809 ausgebrochenen gewaltigen Kriege mit Napoleon, sowie dem bald darauf erfolgten Tode des Fürsten Isidor Lobkowitz, dann des Grafen Friedrich Kostiz zu;¹⁾ in diesen Männern haben wir also wohl die Hauptförderer des Projects zu sehen. Indesß dieselben sind erst 1819 resp. 1816 gestorben, es ist daher wohl nur der erste Satz jener Aeußerung vollgiltig: der Krieg mit seinem unglücklichen Ende im Frieden von Schönbrunn, der nur für kurze Zeit Ruhe und Waffenstillstand brachte, konnte solcher technischen Forschung nicht günstig sein; vielleicht ist aber die Hauptursache für den raschen Zerfall jener Gesellschaft in einem anderen Grunde zu suchen. Darin, daß der Zweck derselben sich als unerreichbar herausstellte, damit das Geheimniß preisgebend warum alle gleichartigen Projecte vor- und nachher auf dem Papiere geblieben sind. Und was der technische Leiter des Unternehmens mit genialem weitvorschauendem Blicke an die Stelle des Canals setzen wollte — nichts anderes als eine Eisenbahn, anno 1808, wenn auch nur eine von Pferden gezogene; das mag für die Mitlebenden etwas viel zu ungeheuerliches gewesen sein, als daß sie Geld und Interesse einer solchen Utopie zum Opfer gebracht hätten. Mußten doch noch zwanzig Jahre vergehen, bevor der Gedanke reif zur Ausführung wurde. Doch vernehmen wir darüber Director von Gerstner selbst.

1) Graf Kolowrat an Hof-Comerciendirector Ritter von Stahl 17. März 1821. Wiener Archiv.

Derjelbe hat die Refultate feiner topographifchen Unterfuchungen dann auf dem Papiere in Theorie mit Formeln und Zahlen umgefetzt und in den Abhandlungen der böhmifchen Gefellfchaft der Wiffenfchaft veröffentlicht. 1) Er beruft fich in diefem Auffatze ausdrücklicd auf ein Referat, welches er der hydrotechnifchen Privatgefellfchaft fchon am 31. December 1807 erftattet hat; offenbar wurde dasjelbe dann bei der vorerwähnten General-Verfammling im April 1808 ganz oder theilweife wiederholt. Diefes Referat ift bis jezt noch nicht aufgefunden worden, wir find daher auf den Auszug angewiefen, den Director Gerftner an der angeführten Stelle felbft gibt und der durch das eingangs citirte Werk feines Sohnes ergänzt wird.

Hofbaurath Freiherr von Pacafly und er felbft hätten alle bereits einmal erftatteten Vorfchläge zu einer Canalverbindung der Donau mit der Moldau forgfältig geprüft, ebenfo die Localverhältniffe in Augenfchein genommen. Mit großer Müheamwendung und Sorgfalt habe namentlich der Autor die Wafferverhältniffe geprüft und mit einem „zweyſchenkigen ausgekochten Reifebarometer“, das Anfangs der Reife mit dem der Prager, zu Ende mit dem der Wiener Sternwarte verglichen wurde, die Höhenmefungen vorgenommen. 2) Das Gebirge, das Niederöfterreich von Böhmen ſcheide, fei auf den niedrigften Punkten überall doch zwei bis dreihundert Klafter höher als das Niveau der Donau. „Solche Höhen find noch von keinem bekannten Kanale überftiegen worden.“ Die Anzahl der dabei nöthigen Schleußen, der Koftenaufwand, der Umftand, daß die Schiffe nur allein 4—5 Tage zur Ueberwindung der Schleußen brauchen würden, müffe da Bedenken erregen. Als kürzeſte und billigſte Route für diefen Canal bezeichnet Gerftner die vom k. k. Oberhofbaurathſaſſeffor Walcher vorgeſchlagene: nämlich von Hohenfurth a. d. Moldau durch den Hafelgraben 3) nach Linz. Die Entfernung der beiden Flüffe beträgt da nur

1) Zwei Abhandlungen über Frachtwägen und Straßen und über die Frage, ob, und in welchen Fällen der Bau ſchiffbarer Canäle, Eifenwege, oder gemachter Straßen vorzuziehen ſei. Nach einer Unterſuchung, ob die Moldau mit der Donau durch einen Schiffahrts canal zu vereinigen ſey, aufgeſetzt von Franz Ritter von Gerftner, Ritter des k. k. öſterr. Leopoldordens, k. k. Prof. der höheren Mathematik und der Mechanik bei der böhmifch-ſtäudiſchen techniſchen Lehranſtalt, k. k. Director der phyſiſchen, mathematiſchen u. techniſchen Studien an der Karlsruferdinandiſchen Univerſität, k. k. Waterbandirector, Mitglied mehrerer gelehrter Gefellſchaften. Prag 1813. (Abh. d. Böh. Gef. der W. IV. Bd. von den Jahren 1809, 1811, 1813. Prag 1814.)

2) Erzählt der jüngere Gerftner, a. a. O. 19.

3) Eine romantifche Waldſchlucht zwifchen Urfahr und Leonfelden in Ober-Deſt.

fünf deutsche Meilen. Als höchster Punkt, der zu überwinden wäre, erscheint die Gegend von Glossau: 1700 niederöst. Fuß oberhalb der Donau und 784 über der Moldau. Der Fall einer Schleuße mit 8 Fuß berechnet, wären also für die eine Höhe 212, für die andere 98, zusammen 310 Schleußen nöthig. Gerstner berechnet nun als Kosten des Canals an und für sich 100.000 fl. per Meile, macht 500.000 fl.; dann 10.000 fl. per Schleuße, also 3,100.000 fl., endlich kämen noch Brücken über den Canal, Ableitung der Gebirgswässer, Anlegung von Wasser-Reservoirs, die Ablösung der Wiesen und Feldgründe, der Wasser- und Mühlenrechte hinzu, so daß der Aufwand für diesen Bau kaum weniger als 5,000.000 Gulden betragen würde. Um dieses Anlagecapital zu 5 Procent zu verzinzen, dann noch die jedes Jahr nöthigen Erhaltungs- und Reparaturkosten zu bestreiten, würde man jährlich 500.000 fl. brauchen.

Gerstner wirft nun die Frage auf, ob diese Summe durch den Verkehr auf diesem Canale hereinzubringen sei. Als Hauptfracht zwischen Budweis und Linz erweist sich das Kochsalz, das beispielsweise 1806 dort im Quantum von 300.000 Centnern verfrachtet worden ist. Die gesammte übrige Fracht auf dieser Straße betrug nur 20.000 Ctr.

Diese 320.000 Ctr. erhöht Gerstner aber mit Rücksicht auf die zu erwartende Steigerung des Verkehrs auf rund 500.000 und meint, um obiges Reinerträgniß zu liefern, müßte also jeder Centner Fracht einen Gulden einbringen, per Meile demnach $\frac{1}{5}$ Gulden C. M., also 12 Kreuzer. Nun aber beträgt der Kostenpunkt der Fracht zu Land, nach dem Durchschnitt der letzten Jahrzehnte berechnet nur 4—5 Kreuzer per Meile — die Wasserfracht käme daher auf das Dreifache, was soviel bedeutet, als daß der Canal einfach von den Verfrachtenden nicht benützt werden könnte. Und selbst wenn das Capital vom Kaiser oder vom Lande geschenkt, daher keine Verzinsung beanspruchen würde, so könnte doch nicht einmal die jährliche Erhaltung von den zu erwartenden Einnahmen gedeckt werden. Dieses kürzeste Project ist daher wegen seiner Kostspieligkeit undurchführbar. Und selbst diese genannte Summe erscheint als zu gering angenommen, da dabei übersehen ist, daß die Moldau von der Einfallstelle des Canals bis Budweis erst schiffbar gemacht werden müßte, was Gerstner selbst später auf 1,700.000 fl. Kosten angeschlagen hat. Endlich ist dabei zu erwägen, daß in Folge der vielen Schleußen die Fahrt auf diesem Canale $5\frac{1}{2}$ Tage dauern würde, während der Frachtwagen jetzt dieselbe Zeit zur Hin- und Herfahrt benöthigt.¹⁾

1) Gerstner d. jüngere a. a. O. p. 36, 37.

Ein anderer Vorschlag, der von Lothar Bogemont zu Anfang des 18. Jahrhunderts gethane, will die Malsching in Böhmen mit der Mäist in Oberösterreich verbinden.¹⁾ Dieser Canal müßte aber doppelt so lang werden als der obige, hätte von der Donau herauf wohl eine geringere aber von der Moldau aus eine größere Steigung zu überwinden, ist daher auch unpracticabel.

Derselbe Bogemont hat noch ein anderes Project gemacht: die Lužniz bei Altwaitrah durch den Zwettelbach mit dem Kampflusse in Niederösterreich zu verbinden; dieser Canal würde durch eine wasserreiche Gegend führen und in der Nähe der Reichshauptstadt Wien einmünden. Er müßte aber 36 Meilen lang sein und brauchte zur Bewältigung der Terrain-Unterschiede 286 Schleußen, käme also auch viel zu theuer zu stehen.²⁾

Als dritter möglicher Vorschlag wurde der des Ingenieurs Rosenauer geprüft, welcher die Verbindung der Donau bei Passau mit der Moldau bei Hohensfurth bezweckt.

Derselbe zeige aber folgende Uebelstände: einmal, daß er auf fremdem, nicht österreichischen Gebiete beginnen, einen langen Weg zurücklegen, große Höhen übersteigen, endlich noch die sogenannte Teufelsmauer bei Hohensfurth umgehen müßte.³⁾ Am ausführbarsten wäre ein Canal von Gmünd über Passau und Hirschberg zur deutschen Thaya hin; nun ist aber dieselbe von der Donau viel weiter entfernt, was wieder größere Kosten verursachen würde.⁴⁾

Als Resultat dieser Untersuchungen erhellt darum, daß ein Canalbau zwischen Donau und Moldau wohl möglich aber der großen Schwierigkeiten halber so kostspielig sein würde, daß von einer Rentabilität keine Rede sein könnte. Bei diesem Ausspruche ist auch der Ver-

1) Bogemont hat aber da nicht die Malsch gemeint, die sich bei Budweis in die Moldau ergießt und im Oberlaufe Malschin genannt wird, sondern er hat irrthümlicherweise mit diesem Namen einen kleinen Bach bezeichnet, welcher bei Deutscherschlag entspringt, sich später noch mit zwei kleineren Bächen vereinigt und zwischen Hohensfurth und Rosenberg bei der Joachimsühle in die Moldau fällt. ebd. p. 28.

2) Ueberdies muß Bogemont diese Gegend zu sehr wasserreicher Zeit bereist haben, denn er will da Bäche zum Canale benützen, die während des größten Theiles des Jahres wasserarm sind. ebd. p. 22.

3) Gerstner d. jüngere a. a. O. p. 33, 34. Die Teufelsmauer ist eine steil in den Fluß fallende ihn stark verengende Felsmasse. Die Sage berichtet, der Teufel habe damit die Moldau absperren wollen, um den Bau des Hohensfurther Stiftes zu vereiteln.

4) Ebendasselbst 26.

gleich mit dem großen Canale in Languedoc (Canal du Midi) in Rechnung gezogen worden. Denn derselbe, obwohl 32 Meilen lang, hat als Steigung nur 133 niederösterreichische Klafter zu überwinden und daher nur 101 ganze und 4 halbe Schleußen; trotz der verhältnißmäßigen Wohlfeilheit der Anlage und trotz des Umstands, daß der Canal zwei Meere verbindet und einen außerordentlichen Verkehr hat, rentirt sich aber derselbe doch nicht mit fünf von Hundert.¹⁾

Nun sich sohin die Unthunlichkeit herausgestellt hat, diese Canalbauten durchzuführen, greift Director Gerstner zurück auf seine theoretischen Resultate über die Zweckmäßigkeit der Eisenwege. Allerdings könne ein Pferd da nur den vierten Theil von dem ziehen, was dasselbe Zugthier leisten kann, sobald es längs eines Canals hinschreitet und die Last auf dem Rücken des Wassers sich befindet. Das gilt aber nur für die Ebene; sobald Anhöhen zu überwinden sind, ist das Pferd auf dem Eisenwege im Vortheile. Dazu kommt noch, daß beim Bergabfahren gar kein Pferd, sondern nur ein Mann zur Bedienung der „Prense“ nöthig ist; endlich die bedeutend geringeren Herstellungskosten des Eisenweges. Gerstner nimmt aus England die Aufstellung herüber, daß eine Meile Eisenweg höchstens ein Drittel von der für den Canalbau nöthigen Summe kostet. Dabei kann für ersteren schlechtes dürres Land genommen werden, für letzteren ist man auf das niederste, fruchtbarste Land angewiesen, das überdies in der sechsfachen Breite des Eisenweges eingelöst werden muß. Gerstner meint: „durch eine sehr mäßige ökonomische Rechnung läßt sich zeigen, daß in Fällen, wo die jährliche Fracht nicht über eine Million Centner beträgt, auf den unfruchtbar gemachten Canalgründen mehr Feldfrüchte und Futterkräuter wachsen würden, als an die gesammten darübergehenden Zugpferde verfüttert werden.“²⁾

Auf der Strecke Hohenfurth-Mauthausen würde sohin ein Schienenweg nur 800.000 Gulden Alles in Allem kosten; die jährliche Leistung für Verzinsung und Erhaltung also 80.000 — per Meile nur 16.000 fl. betragen. Es ist daher keinen Augenblick zu zweifeln, welcher Verkehrsweg da vorzuziehen ist.

Es wird berichtet, daß dieser Vorschlag von der Gesellschaft mit Freuden aufgenommen worden sei.³⁾ Dennoch ist diese Vereinigung, die ja damit ein neues großes Ziel gewonnen zu haben schien, binnen Jahresfrist auseinander gegangen. Der oben berührten Gründe halber. Aber

1) Ebendasselbst 25—27.

2) Gerstner d. ält. a. a. D. p. 130.

3) Gerstner d. jüngere a. a. D. Einleitung IV.

ist der Gedanke so fernliegend, daß die Männer des beginnenden 19. Jahrhunderts, die von einem Canalbau Großes erhofften, der kühnen bisher nur in England realisirten Idee eines Eisenweges fremd und ohne Begeisterung gegenüber gestanden sein mögen? Für beide Pläne — Canal und Eisenbahn — brachten die hereinbrechenden Napoleon'schen Kriege vorläufig Uebersehen und Stillstand.

Trotzdem jener Plan eines Donau-Moldau-Canals abermals, man sollte meinen endgiltig, gescheitert war, tauchten dennoch, sobald wieder Ruhe eingekehrt war in das Kaiserthum Oesterreich, neue Projecte auf. Ein solches vom harrischen Oberberggrathe Freiherrn von Baader; dasselbe wurde dem ehemaligen Director der hydrotechnischen Gesellschaft zur Begutachtung vorgelegt; er war mittlerweile Wasserbau- und Navigations-Director geworden.¹⁾ Und binnen Jahresfrist, ehe noch über dieses erste Project ein Gutachten erstattet worden war, lag abermals ein neues vor; diesmal vom Hofbaurath-Director Ritter von Schemmerl. Allerdings in wesentlich modificirter Weise. Schemmerl trug der Schwierigkeit Rechnung, welche sich in dem Lande zwischen Linz und Budweis allen Plänen entgegengestellt hatte und wollte die Verbindung zwischen Donau und Elbe mit Umgehung der Moldau hergestellt wissen. Und zwar durch Schiffbarmachung der March; von Mügglitz könnte dann ein Canal längs der Adler bis zur kleinen Elbe bei Röniggrätz geleitet werden. Gerstner wurde abermals befragt und entschied sich dagegen.²⁾ Ebenso wurde ein 1822 eingebrachtes Project des Ritter von Heintl abgelehnt.³⁾ Es war ein guter Grund vorhanden, warum Director Gerstner sich fort ablehnend verhielt; der Plan, den er vor fünfzehn Jahren so eifrig verfochten hatte, war endlich der Ausführung nahe gekommen. Der alternde Mann hatte einen rüstigen Mitkämpfer erhalten auf seinem Wege, seinen Sohn, der es sich als Lebenszweck vorgenommen zu haben schien, die Lieblingsidee des Vaters zur Ausführung zu bringen: Franz Anton von Gerstner, seit 1817 Professor an der Wiener Technik. Vorgearbeitet wurde dem durch die 1819 zusammengekommene Conferenz von Bevollmächtigten der Elbenuferstaaten, deren Resultat die am 23. Juni 1821 unterzeichnete Elbeschiffahrtsacte war. Sie ermöglichte den freien Verkehr auf der Elbe von

1) Graf Kolowrat an Graf Saurau 22. October 1822. Wiener Archiv. In diesem Schreiben wird das genannte Project als im Jahre 1820 entstanden bezeichnet.

2) Graf Kolowrat an Ritter von Stahl 17. Mai 1821. Wiener Archiv.

3) Eingebbracht 21. October 1822; Ablehnung 14. November 1824 durch Erzherzog Ludwig bestätigt. Wiener Archiv.

Melnik, allwo die Moldau sich in dieselbe ergießt, bis zur Nordsee. Es mußte jetzt um so größere Bedeutung gewinnen, diese neugewonnene Verkehrsader mit dem Herzen der österreichischen Monarchie zu verbinden. Namentlich der damalige Präsident der Commerc-Hof-Commission Ritter von Stahl setzte sich dafür lebhaft ein. Auf seine Anregung unternahm Professor Gerstner eine große Studienreise zu Land von Linz bis Hohenfurth und von da zu Wasser bis nach England, wo er sich über die Eisenbahnanlagen genau orientiren konnte. Er scheint dort die beste Aufnahme gefunden zu haben; mehrere Eigenthümer von Eisenbahnen versicherten ihm, sie würden den Bau einer solchen zwischen Linz und Budweis sofort unternehmen, falls sie ein Privileg dazu erhalten könnten. Diesen Plan selbst auszuführen, war Gerstner's ganzes Denken und Trachten gerichtet.¹⁾ In den nächsten Ferien — 1823 — unternahm er es persönlich, die Strecke zu nivelliren und am 23. December des erwähnten Jahres reichte er ein Gesuch ein um die Concession für besagte Eisenbahn, was ihm mittels Privileg vom 7. September 1824 wirklich gestattet wurde. Um sich seinem Vorhaben mit ungetheilter Kraft widmen zu können, legte Gerstner seine Wiener Professur nieder. Er fand für sein Unternehmen bei officiellen und nicht officiellen Persönlichkeiten das größte Entgegenkommen.

Um auch das große Publicum dafür zu interessiren, ließ Gerstner im Wiener Prater einen Schienenweg von 120 Klafter Länge aufführen und dort Probe fahren. Als Trace des neuen Eisenweges hatte er auf das Project Bogemonts zurückgegriffen, die Thalwege der Maltzsch und Müst zu benützen, weil hier die geringste Steigung zu überwinden wäre: also von Budweis über Kaplitz, Freystadt, Refermarkt, Pregarten nach Mauthausen = 16½ deutsche Meilen.

Und in der That wurde diese Pferdeisenbahn zwischen Budweis und Linz 1828 theilweise, 1832 vollständig eröffnet, die erste dieser Art auf dem Continente. Erst im Jahre 1871 wurde sie dann in eine Locomotivbahn umgewandelt. Damit schien das Project einer Verbindung der Donau mit der Moldau gelöst. Nichtsdestoweniger wird auch in neuester Zeit immer wieder auf den Gedanken zurückgegriffen, diese beiden Ströme mittels eines Wasserweges zu verbinden, um damit ein billiges Verkehrsmittel zu erzielen. Die Technik ist in den letzten Jahrzehnten unermesslich gewachsen, vielleicht daß es ihr heute mit weniger Kosten gelingen würde

1) Alles das nach der eingangs citirten Abhandlung Gerstner's: Ueber die Vortheile einer Eisenbahn etc.

die bestehenden Terrainschwierigkeiten zu überwinden, an denen die böhmisch=hydrotechnische Privatgesellschaft gescheitert ist.

Zum Schlusse noch das Mitgliederverzeichnis der letzteren, wie es jene „Nachricht“ (Miscell. 14) angibt:

Se. Exc. Herr Graf Gobert Aspremont.

Herr Graf Karl Bathiany.

„ Graf Georg Buquoi.

Se. Exc. Herr Graf Johann Rudolf Chotek.

Herr Graf Christian Clam=Gallas.

Se. Exc. Herr Graf Karl Clam=Martiniz.

Herr Fürst Colloredo=Mannsfeld.

Se. Exc. Herr Graf Adalbert Czernin.

Herr Graf Rudolph Czernin.

„ Graf Franz Deym.

Se. Durchlaucht Herr Fürst Niclas Esterhazi.

Ihre Durchlaucht Frau Josepha, verwitwete und geborene Fürstin zu Fürstenberg.

Herr Graf Johann Harrach.

„ Freiherr Franz Hildtprand.

Herrn Johann Jonaks Ritter von Frehenwaldt Erben.

Herr Graf Michael Kauniz.

„ Fürst Ferdinand Kinsky.

„ Graf Franz Kinsky.

„ Graf Philipp Kinsky.

„ Graf Franz Klebelsberg.

Se. Exc. Herr Graf Franz Kollowrat=Liebsteinsky.

Herr Fürst Anton Isidor Lobkowitz.

Se. Durchlaucht Herr Fürst Joseph Lobkowitz.

Herr Graf Johann Lazansky.

„ Graf Friedrich Mirbach.

„ Graf Friedrich Nostiz.

„ Graf Johann Nostiz.

„ Karl Ritter von Odelga.

„ Graf Adolph Pötting.

Se. Durchlaucht Herr Fürst Joseph Schwarzenberg.

Herr Fürst Karl Schwarzenberg.

Se. Durchlaucht Herr Fürst Prosper Sinzendorff.

Herr Kreishauptmann von Sonnenstein.
" Graf Stahrenberg in Linz.
" Graf Franz Sternberg.
Frau Gräfin von Thun, geborene Gräfin von Kollowrat.
Herr Graf Joseph Thun.
" Graf Leopold Thun, Fürstbischof zu Passau.
Die königl. priv. ungarische Canal- und Schiffahrtsgesellschaft.
Herr Freiherr Johann Franz Bieberstein.
" Graf Ernst Waldstein.
" Graf Ferdinand Weißenwolf.
" Fürst Alfred Windischgrätz.
Se. Exc. Herr Graf Joseph Wratislaw.
Se. Exc. Herr Graf Rudolph Wrbna.
Herr Graf Franz Wrthby.

Armirung, Defendirung und Demolirung des Brüxer Schlosses. (1639—1653.)

(III. Fortsetzung.)

Am 7. Juni 1646 erließ Kaiser Ferdinand III. von Linz aus ein Rescript an die Statthalter in Böhmen, in welchem denselben befohlen wird, die ganz flehentliche Bitte des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Brüx „umb eine ergeßlichkeit und gnaden Recompens“ mit der kgl. böhm. Kammer in Erwägung zu ziehen und darüber ihr Gutachten abzugeben „wie undt waßgestalt etwan diser umb Ihrer Fidelität willen in so Unverwintliche ruin gesetzten armen Stadt undt gemeine hielfliche Hand gebothen werden könnte.“

Die Blokade des Schlosses ging bereits in die 17. Woche und noch immer war das Ende derselben nicht abzusehen. Bürgermeister und Rath der Stadt Brüx haten darum am 29. Juni 1646 in einem in feierlichem Tone abgefaßten Memoriale den Erzherzog Leopold Wilhelm¹⁾ Generallissimum über Sr. Kgl. May. Armaden und Gubernatorem im Königreiche Böhmen, die gnädige Anordnung zu thun, daß das Schloß mit Gewalt angegriffen und ein rechter Ernst darvor gebraucht

1) Nicht wie Cori schreibt, den Kaiser selbst.

werde, damit es doch wieder in Jhr. Ray. May. Hände komme und sowohl sie „verarmte und an den Bettelstab getriebene Leute“ als auch der ganze Kreis von dieser „Last und unerträglichen Beschwerung“ erlöst werde. Zugleich baten die Brüxer in demselben Memoriale um Ausfolgung der der armen Bürgerschaft zugehörigen Vorräthe an Wein und Getreid, welche nach Abzug des Feindes auf dem Schlosse verblieben. Denn: „Immer mehr und mehr gedrückt und geängstiget, auch gleichsamb bis aufs Blut enervirt, werden nit minder unser Felder bei der Stadt mit männigliches Erbarmen ungeackert und unbesamet, die Weingarten alle ungebaut erliegen bleiben, auch sonst weder in communi noch in privato wegen der großen Ruin vom Freund und Feind nicht eines Kreuzers Einkommen sich anjezo zu getrösten, viel wenig ein einzige bürgerliche Nahrung, wie bei andern Städten mit Breuen, Schenken, Handel und Wandel zu genießen, also nichts mehr als das bloße kümmerliche Leben übrig haben.“

Erzherzog Wilhelm Leopold forderte daher in Würdigung des wahren Glends der Brüxer Bürgerschaft den Grafen Colloredo auf, kein Mittel zu unterlassen, wodurch „die bis dato continuirende Bloquada zu einem glücklichen Endt gebracht werden möge“.

Von dieser seiner Entschliebung machte Erzh. W. Leopold auch den Brüxern am 21. Juli 1646 Mittheilung. Und in Beantwortung der zweiten Bitte des erwähnten Memoriales sagt er: „Wir wollen nicht weniger auch dahin gnädigst bedacht sein und verordnen, damit der aufermeltem Schloß vorhandene und zuegehörige Trandt und Wein-Vorrath nach dessen Eroberung restituirt und wiederumb erfolget werden solle.“

Diesen schönen, tröstlichen Worten folgte indessen die That nicht. Die Blokade dauerte fort, ohne daß auch nur ein einziger ernstlicher Angriff versucht wurde. Das Glend der Brüxer wuchs buchstäblich bis zur Unerträglichkeit. Wohin sollten sich dieselben noch wenden, um endlich der Last los zu werden, die ihnen „den Athem in der Brust expreßte?“

Dazu kam, daß sich auch die Elemente gegen sie verschworen zu haben schienen. Einer Bittschrift, welche die Brüxer am 10. Juli 1646 an die „zur Austheilung derer Portionen und Verpflegung auf die in der Stadt Brüx Logirendte kaij. Soldatesca wolverordneten Deputirten“ richteten, entnehmen wir, „wie Gott der Allmächtige verwichenen 3. Juli dies 1646 Jahres mit seiner väterlichen Straf diesen districtu, darunter auch Uns schwerlich heimbesucht und durch schädliches Angewitter der großen Schlossen nicht allein das Getraid und Wein elendiglich erschlagen, sondern auch in

folgender Nacht durch grausambe unerhörte Winde, bei der Stadt und auf den Dörfern, die noch wenig befindliche Scheunen und viel Häuser und Gebäude ganz zu Boden geworfen und zerschmettert, also daß daher uns und unserer ohnedies höchst verderbten Bürgerschaft sambt den wenigen Unterthanen ein unüberwindlicher Schaden erfolgt ist". Diese Unterthanen mußten für die umliegende kais. Soldateska täglich 18 Portionen abführen. Der Schaden, den sie durch das letzte Unwetter¹⁾ erlitten, machte ihnen aber die Erfüllung dieser rauhen Pflicht unmöglich. Darum ersuchen auch die Brüder in der angeführten Bittschrift für ihre Unterthanen, die ja „mit Verschaffung so vieler Fuhrer, Handarbeiter zc. überdies täglich noch große Beschwerus auf dem Hals haben“ um Erlassung der 18 Portionen, die auf anderem Wege beschafft werden mögen. Es konnte den Brüdern nicht gleichgiltig sein, wie die angerufene Entscheidung ausfiel. Denn ihre Armuth war bereits so weit gediehen, daß sie oft, um nur die unterschiedlichen Botenlöhne zu bezahlen, die Beihilfe ihrer Unterthanen angehen mußte. Blieb diese aber aus, was gewärtigt werden mußte, wenn die assignirten Portiones nicht nachgesehen wurden, dann geriethen auch sie in die höchste Impossibilität, dem Obristen und seinen übrigen Officieren ferners an die Hand zu gehen. Mit solcher Conclusion begründeten sie ihr Ansuchen für ihre Unterthanen. Es ist jedoch, wiewohl uns darüber nirgends Bescheid wird, mehr denn wahrscheinlich, daß der angestrebte Erfolg ausblieb.

Inzwischen ließen sich die Blockadetruppen auf Kosten der Gemeinde und des ganzen Kreises durchaus nichts abgehen. An eine Rückeroberung des Schlosses dachte wohl niemand weniger als Pachonhay selbst. Am 4. August 1646 — die Blokade ging bereits in die 23. Woche — gingen abermals zwei Bittschriften aus dem Schoße des Rathes der Stadt Brüx ab. Die eine an die Excellenz Heinrich Schlick, Grafen zu Passau und Weißkirchen,²⁾ „daß er es durch seine viel giltige intercession bei Ihr. May. in gnaden dahin dirigiere, damit endlich das von denen Schweden eroberte Schloß mit Ernst angegriffen und wiederumb recuperiret werden möchte, dann daß, was nach Abzug des Feindes von Wein und Getraidt übrig sein möchte, zu nachmaliger ihrer Unterhaltung ihnen gelassen werden solle“ — die andere an den Kaiser selbst, „damit die Stadt bei glücklicher Eroberung des Schlosses der Getraid und Weinvorrath in

1) Am 23. Juli soll sich dasselbe nach Cori wiederholt haben.

2) Durch den k. Richter Jakob Limpacher am Tage der Krönung Ferdinands IV. in Prag übergeben.

demselben und wenn solches Schloß demolirt werden sollte, auch dessen Dachbretter, Ziegel, Fenster und Eisen, wie nicht weniger die Handmühlen, Uhrlocken und alles was sonst kann gebraucht werden, zu Bestattung und zu Erbauung der vom Feind verbrannten gemeinen Gebäuden in der Stadt per decretum Caesareum mit abgefolgt werde“.

Wie aber, wenn etwa nach erfolgter Eroberung das Schloß nicht demolirt wurde? Eine kaiserliche Besatzung war dann unvermeidlich und von dieser waren nur neue Opfer zu befürchten. In richtiger Vorahnung dieses Falles baten darum die Brüxer den Grafen Schlick schon in dem Schreiben vom 4. August ihnen seine Intervention in der Richtung zutheil werden zu lassen, daß dann die Verpflegung der Besatzung nicht nur allein von der armen Stadt sondern zugleich von dem ganzen Kreise besorgt werden möge. Es war bereits der Sommer des Jahres 1647 ins Land gekommen und noch immer lagen die Blockadetruppen, die Hände im Schoß, in und um Brüx. Da fiel auf einem anderen Schauplätze die Entscheidung, welche den Brüxern die lang und vergeblich angestrebte Befreiung und Erlösung von ihren kaij. „Freunden“ brachte.

Wrangel hatte nämlich am 17. Juli¹⁾ 1647 Eger erobert. Um diesen wichtigen Posten sobald als möglich wieder zu gewinnen — was aber nicht gelang — gab der bei der Armee seit dem 3. Juli anwesende Kaiser den Befehl, von Schlaggenwald, vor welcher Stadt sich das Lager befand, auf Eger zu marschiren. Auch die kaiserlichen Truppen, welche vor Brüx lagen, erhielten Befehl, behufs Anschlusses an die Hauptarmee gegen Eger aufzubrechen. Nach einem blutig zurückgeschlagenen nächtlichen Versuche das Schloß zu überrumpeln, wurde dann endlich am 23. Juli die Blockade, nachdem sie nahezu 1½ Jahre gedauert, aufgehoben. Bei Falkenau, mit dessen Eroberung am 26. Juli die Operation gegen Eger begonnen wurde, vereinigte sich der die Brüxer Blockadetruppen nunmehr befehligende Obristlieutenant Tzebart²⁾ mit dem kaiserlichen Heere.

Nun befanden sich die Schweden wieder im ungenirten Besitze des Brüxer Schlosses und den Brüxern blieb nichts übrig, als sich nun diesen wieder völlig zu accommodiren und contribuiren. Nach dem Abzuge der

1) Nicht, wie Cori glaubt, schon am 26. Juni! Mit diesem Tage (26. Juni) begann erst die Cernirung der Festung. Bis zum 17. Juli aber leistete Eger den hartnäckigsten Widerstand. Erst an diesem Tage, nach ausgehaltenem Hauptsturme und nachdem der Feind 14 Minen gesprengt, ergab der heldenmüthige Vertheidiger Baron Paradies die Stadt auf Discretion an Wrangel.

2) Cori: Tzak.

kaiserlichen Völker wurden von den Schweden „die Zwingmauer totaliter, item die Thürme und Stadtmauer vom Seethor bis zum Pragerthor, welches dem Schloß entgegenliegt, an unterschiedlichen orten fast ganz von grundt aus zu poden gerissen, der Stadtgraben eingefüllt, also daß man fast, wo man wollt, ebenes Fußes herein konnt laufen und die Stadt daher Freundt und Feindt zum öffentlichen raub ausgesetzt war“.

Was nicht niet- und nagelfest war und nur einigermaßen einen Werth repräsentirte, wurde, weil vor den Schweden nicht sicher, streng verwahrt oder vergraben. Der Rath der Stadt ging in dieser Beziehung in seiner Fürsorge so weit, daß er sogar das große Stadtsiegel „wegen jeziger gefährlicher Zeit beiseits in Verwahrung that“ und sich fortan nur der kleinen Pestschaft bediente.

Es ist erwähnt worden, daß Brüx die zweite Rate der Wrangel schuldigen Ranzion von 9000 Rthl. noch im J. 1646 u. zw. am Tage Johannes des Täufers abliefern sollte. Der Rath war auch ehrlichst bestrebt, dieser übernommenen Verpflichtung gerecht zu werden, doch alle Bemühungen¹⁾ desselben blieben erfolglos. Es war nicht möglich, sich so viel Geld auf einmal zu beschaffen und Termine wurden nicht gewährt. So lange kaiserliche Blockadetruppen vor Brüx lagen, brauchte man allerdings die schwedischerseits angedrohte militärische Execution weniger zu fürchten. Nun waren dieselben aber im Juli 1647 abgezogen; man mußte sich daher des Schlimmsten versehen. Und in der That! Wrangel gab dem damaligen Cassier im Brüxer Schlosse Johann Köckel²⁾ den Auftrag, kein Mittel unversucht zu lassen, um in den Besitz des schuldigen Restes zu gelangen. Der zog nun sämtliche Gemeinde Intraden ein, verbot den Unterthanen der Stadt zu gehorchen und verlangte überdies unter Androhung der schärfsten militärischen Execution, daß die Bürgerschaft „alle Wochen ohne Gnad und Barmherzigkeit 50 Rth. Ranzion aufbringe und erlege. Der Jammer war grenzenlos. In einem Schreiben des Rathes an den Unterkämmerer Skurowisky, der angegangen wird, über diesen traurigen Zustand der Stadt an die Statthalter zu referiren und ihm mit Rath und Informationen bezüglich seines ferneren Verhaltens beizu-

1) Nach Cori wollte man zu diesem Behufe einige Stadtgüter verpfänden, doch erhielt man dazu die behördliche Erlaubniß nicht. Auch das der sächsischen Stadt Freiberg gemachte Anbot, für einige tausend Gulden Holz aus den Stadtwaldungen zu kaufen, wurde mit dem Hinweis auf den eigenen Geldmangel refusirt.

2) Cori: Köckel. Auch Dr. Schlesinger schreibt Köckel.

springen, lesen wir die herzbrechende Klage: „Sintemalen Uns dieses Geld also aufzubringen höchst unmöglich ist, so wird es halt zu dieser äußersten Extremität gelangen, daß wir nemblichen dieses Unser Vaterlandt, bei deme wir umb Ihrer Kay. May. willen so viel ausgestanden, Uns Zweimal versengen und verbrennen lassen, Haab und gut und theils unser leben darbey eingebüßet, vollends gänzlich müssen verlassen, und mit Unsern weib und kleinen unerzogenen Kindern und armen Waisen aus der Stadt in das bittere elendt davon gehen.“

In dieser drangsalvollen Zeit waren auch noch mehrere ihrer Prinzipale, Männer, zu denen sie sonst vertrauensvoll aufblicken konnten, wenn der Augenblick Rath und That heischte, aus Furcht vor den Schweden unmittelbar nach dem Abzuge der kaiserlichen Truppen aus der Stadt entwichen. Der kaiserliche Richter Jakob Limpacher, der Primas Florian Sebastian Jobst, die Rätthe Christof Ernst Richter, Adam Manlicher, Matthias Zuckmantel und Johann Stecher weilten im Exil. Und als Christof Ernst Richter auf die vernommene Absicht des Cassiers hin, das Vermögen aller im exilio Befindlichen zu confisciren und einzuziehen, den Muth faßte, zurückzukehren, wurde er von Köckel, „mit arrest und sonsten zimlich übel angegangen, ihme auch verbothen, hinfüro wieder in Rath zu kommen, noch sonsten der Bürgerschaft mit rath und that be-
zuspringen“.

Zum Glücke für die Brüxer ward Köckel noch im Sept. 1647 von Brüx abberufen. Wrangel war um jene Zeit in arge Bedrängniß gerathen. Bei Triebel von den Kaiserlichen unter Holzapfel am 19. und 21. August empfindlich geschlagen, hatte er sich nach Tepl und, als die gehoffte Unterstützung Königsmarcks ausblieb, von da nach Saaz zurückgezogen. Dahin berief er den mehrgenannten Cassier, um dann am Schlusse des Jahres 1647 Böhmen ganz und plözlich zu verlassen und zwischen Schneeberg und Chemnitz eine abwartende Stellung einzunehmen. Ganz Böhmen und auch Brüx athmete theilweise auf, als dieses den verhaßten Cassier in die Ferne ziehen sah. Mit seinem Nachfolger Hans Heinrich Schor fanden die Brüxer ein besseres Auskommen.

Nur in Brüx und Eger befanden sich noch schwedische Besatzungen. Sonst war Böhmen gesäubert. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, hätte Holzapfel den bei seiner Flucht aus Böhmen kaum widerstandsfähigen Wrangel rasch verfolgen können, Wrangel auch noch diese letzten Reste seiner Armee in Böhmen an sich gezogen hätte. Indessen Holzapfel that dies nicht, er unternahm einen Zug nach Nieder-Hessen.

Wahrscheinlich in den für die Kaiserlichen glücklichen Gefechten bei Triebel war neben zahlreichen anderen Gefangenen auch Hämmerich, der gewesene ungetreue Commandant des Brüxer Schlosses, in die Hände der Kaiserlichen gerathen. Sofort ordnete nun General-Feldmarschall Graf Colloredo wegen der Uebergabe der Brüxer Schloßbergfestung eine Untersuchung an, welche der General-Auditor Johann Capromallens leitete. Hämmerich deponirte bei seinem Verhöre sehr zu Ungunsten des gewesenen Obr.-Lieutenants Krebs, des kaiserlichen Richters Jakob Limpacher und des Primas Florian Sebastian Jobst, welche insgesammt damals mit auf dem Schlosse gewesen. Alle drei wurden denn auch darauf und zwar noch im December 1647 nach Prag zur Vernehmung citirt. Sowohl Limpacher als auch Jobst befanden sich damals im Exil, sie hielten sich in Saaz auf. Beide konnten dem Befehle nicht Folge leisten, denn Armuth und Krankheit (Podagra) verhinderten sie, die weite Reise nach Prag zu Fuß zu unternehmen. Sie bevollmächtigten den bei der böhm. Kammer bestellten Expeditor Zacharias Eidner von Sidtritz zur persönlichen Entgegennahme alles dessen, was ihnen mitzutheilen, und vertheidigten sich darauf schriftlich wider die gegen sie erhobenen Verdächtigungen mit Erfolg. Welcher Art und welchen Inhaltes diese Verdächtigungen waren, erfahren wir leider nicht. Sie weisen alle Schuld an der Uebergabe des Schlosses von sich „da sie viel zu wenig darzue gewesen seind, das Schloß zu übergeben oder zu erhalten“ und übertragen die Verantwortung hierüber allein dem Commandanten, dann dem Bürgermeister und Rath, letzteren insoferne, als dieselben in Abwesenheit der Angeschuldigten im Juni 1645 „anstatt ganzer Gemeine“ Hämmerich als Commandanten angenommen. — Bekanntlich wurde die ganze Bürgerschaft, als sie hinauf aufs Schloß retirirte, durch öffentlichen Trommelschlag unter Hämmerichs Commando gestellt. Aus der Vertheidigungsschrift erfahren wir, daß Hämmerich dieses Commando in der unbeschränktesten Weise ausübte. Er bestellte allein die Wächter, gab das Wort aus, barg die Thorschlüssel Tag und Nacht bei sich „und anderer Sachen zu geschweigen“.

Es ist nun nicht schwer, zwischen diesen Zeilen ihrer Vertheidigung das schwere Bedenken herauszulesen, welches sie gegen die Zulassung der Ausübung einer nach ihrer Meinung nur angemessenen Macht seitens des Convertiten C. Hämmerich hegten, einer Macht, welche bei dem schwächsten Mißbrauche ins sichere Verderben führen mußte. Daß er vom Schlosse mit weggezogen und nicht geblieben, bis die kaiserlichen Blockadetruppen des Obristen Bachonhay erschienen, daß er alle seine Sachen erhalten, während sie und alle anderen Bürger so ziemlich leer ausgingen, wird

mit Recht als besonders erschwerender Umstand seiner Schuld angeführt. Und damit auch die leitende oberste Militärbehörde nicht leer ausgehe, bricht die Vertheidigung mit dem der bezeichnender Weise kurzen Schluß ab: „und ohne ist's nicht, daß die zwei Schwedischen Armeen mächtig und stark gewesen, aber keine Entzagung“!!!

Ueber die Vertheidigung des ingleichen verdächtigten Obr.-Lieutenants Krebs erfahren wir nichts.

Im Jänner 1648 gingen die Rätthe Christof Ernst Richter, Adam Manlicher und Melcher Ziegler trotz „bösem Wetter“ nach Prag und hielten sich daselbst einige Tage auf. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß auch diese — als Zeugen — in der fortgepflogenen Untersuchung deponiren mußten. Die Untersuchung erstreckte sich noch in den Feber 1648 hinein. Am 3. Feber 1648 überreichten Abgeordnete der Stadt ein vom Bürgermeister, dem Rathe und den Ältesten im Namen der ganzen Gemeinde gefertigtes Promemoria Ihrer in Prag weilenden Majestät, in welchem unter Bezugnahme auf die Burgirungsversuche Hämmerichs vor dem General-Auditor den verdächtigten Bürgern Krebs, Limpacher und Jobst Worte der wärmsten Anerkennung gespendet, alle gegen Einzelne wie die Gesammtheit der Bürgerschaft von jener Seite erhobenen Anschuldigungen einer bei Uebergabe der Festung etwa geübten Untreue, wie jedes bösslichen Vorsazes überhaupt zurückgewiesen werden und erinnert wird an die schon im April 1646 mitgetheilten „genugsamben gründlichen Motive“. ¹⁾ Hinsichtlich der wegen des unglückseligen eventus mit der Festung von den Benachbarten geführten mißgünstigen üblen Nachreden ²⁾ wird gebeten, denselben keinen Glauben zu schenken, und mit allem Nachdrucke auf die unverbrüchliche pflichtschuldigste Getreulichkeit hingewiesen, welche die Brüxer seit alter Zeit im Dienste des Kaisers und des Vaterlandes unbefleckt bethätigt hätten. Verweisend noch auf das kais. Rescript sub dato Linz 7. Juni 1646 ³⁾ schließt die Denkschrift endlich mit der Bitte, der unglücklichen Stadt in Anbetracht des Umstandes, daß sie bereits zweimal in den Grund versenkt und verbrennet worden „durch ersprißliche Subvenienzmittel zu succurrieren“. Mit diesem Memoriale scheint die durch Monate geführte Untersuchung ihren definitiven Abschluß gefunden zu haben. Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß der-

1) Enthaltten in der S. 187 u. ff. XXIX. Jhg. Nr. II. veröffentlichten Schrift: „Gründlicher Verlauff wie es mit Eroberung der Königl. Bestung Brüx hergegangen zc.“

2) Dieselben haben sich also trotz des kreisämtlichen Zeugnisses vom 28. Juni 1646 (vide S. 195 u. ff. XXIX. Jhg. Nr. II.) erhalten.

3) S. 344.

selbe völlig zu Gunsten der Brüger erfolgte. Was aber mit Hämmerich geworden, darüber werden wir ganz im Unklaren gelassen.

Inzwischen wollten die Plackereien, von welchen die Brüger neuerdings heimgesucht wurden, insbesondere seitens jener Cavallerieregimenter, welche damals bis in das 1649er Jahr hinein im Saazer Kreise besonders stark gelegen waren, schier kein Ende nehmen. Ohne Rücksicht auf die große Nothlage, in welcher sich die ruinirte Stadt befand, ward auch Brüx wieder zur theilweisen Erhaltung derselben herangezogen, und konnte es den aufgezwungenen Verpflichtungen nicht nachkommen, waren Executionen der härtesten Art die unausbleibliche Folge. Die Unsicherheit auf den Straßen, durch marodirendes Kriegsvolk zumeist herbeigeführt, nahm überhand, Ueberfälle der verwerflichsten und verwegentsten Art, zu allen Zeiten des Tages und der Nacht ausgeführt, waren auf der Tagesordnung.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Jänner 1648 war aus Saaz eine „kajf. party“ in der Stadt erschienen. Sie brach in das Jungfraukloster ein, plünderte dasselbe, und nachdem sie noch aus mehreren Ställen Pferde geraubt, ging sie heutebeladen am hellen Tag aus der Stadt nach Saaz wieder zurück. Kurz vorher hatten die vom Schloß die Bürger stark und heftig exequirt, den Leuten Betten und andere unentbehrliche Sachen weggenommen, später aber auf deren inständiges Bitten wieder zurückerstattet.

Am 1. Feber 1648 war Rittmeister Adam mit einem Trupp des Königsdeckischen Regiments von Laun nach Brüx gekommen, um angeblich aus den Jahren 1644 (December) und 1645 (Jänner) rückständige Contributionsgelder einzutreiben. Die Remonstrationen der Brüger beantwortete Adam mit roher Gewalt und Raub in der Stadt und den dazu gehörigen Dörfern Kopitz und Tschauſch.¹⁾ Den 20. Juli ao. 48 wurden von Sacron'schen Reitern nahe bei der Stadt und den nächstgelegenen zwei Dörfern Kopitz und Tschauſch 28 Stück Zugvieh hinweggenommen und nach Pilsen getrieben. Wohl gab in Folge überreicher Beschwerde

1) Näheres darüber bringt Coris Chronik S. 295. Cori nennt den Rittmeister Adam Bießel. Die mir vorgelegenen, den Streit und Ueberfall berichtenden Actenstücke kennen letzteren Namen nicht. In einem derselben fand ich wohl am Rande, in der Höhe einer Zeile, in welcher der Name Adam steht, von fremder Hand mit Bleistift das Wort „Bießel“ angemerkt. Ob diese Bemerkung Cori genügte, den Rittmeister umzutausen, oder ob ihm noch andere Quellen zur Verfügung standen, weiß ich nicht.

Colloredo dem Obristen Lacron den Befehl, das abgenommene Vieh zurückzugeben, „wegen Königmarks Einbruch und Einnehmung der kleinen Stadt Prag“ (26. Juli 1648) konnte aber dieser Befehl nicht ins Werk gesetzt werden und ist auch für alle Zukunft unausgeführt geblieben.

Den 12. September 1648¹⁾ überfiel Rittmeister Barthl vom Donepischen Regimente mit 200 Reitern die Stadt und plünderte dieselbe gänzlich aus. Es war dies dasselbe Regiment, für dessen Erhaltung Brüx ohnedies im Laufe des ganzen 1648er Jahres mit aufkommen mußte. Und als es mit 750 fl. im Rest blieb und beim besten Willen diese Schuld nicht bezahlen konnte, erschienen im Feber 1649 plötzlich die Executionstruppen in der Stadt, verzehrten über 58 fl., zwangen überdies dem Rathe 50 fl. ab und ließen sich für den verbleibenden Rest eine Obligation ausstellen. Wohl wiesen nun die Brüxer in einem Schreiben an den General-Commissarius Wilh. Albrecht Krakowsky von Kolowrat auf den Ueberfall und die Plünderung jenes Rittmeisters Barthl hin, ob aber ihre Bitte, eine Anordnung zu treffen, damit „bemelter Rest gegen solche Ausplünderung vollends cassirt werde“ von Erfolg begleitet war, erfahren wir nicht, es ist aber mehr denn zweifelhaft.

Cori berichtet S. 298 weiter, daß in der Nacht des 15. Nov. 1648 1000 (!) schwedische Reiter in die Stadt einfielen und den Bürgern alle Lebensmittel wegnahmen; daß ferner Königsmark bei seinem Abmarsche aus Böhmen mit seinem Generalstabe 2 Tage und 2 Nächte in Brüx verweilte, während seine Truppen in den zur Stadt gehörigen Dörfern einquartirt waren. Die commissionell erhobenen Unkosten und Schäden, die dadurch verursacht wurden, sollen 3288 fl. 58 kr. 4 $\frac{1}{2}$ Pfg. betragen haben.²⁾

- 1) In den September dieses Jahres mußten auch die Brandschakungen fallen, welche nach M. Pelzel Reichszeugmeister Wittenberg von Prag aus, während Königsmark die Kleinseite besetzt hielt, in den Gegenden von Brüx, Saaz u. vorgekommen haben soll. „Da ihn Königsmark mit frischen Truppen verstärkt hatte (Wittenberg war eben von Tabor, das er eingenommen hatte, nach Prag gekommen), so wandte er sich in die Gegenden von Brüx, Saaz, Schlan, Leutmeritz und Bunzlau, wo er den armen Einwohnern unermesslichen Schaden zufügte, und die gemachte Beute auf der Elbe nach Schweden schickte“. S. 629.
- 2) Man könnte dagegen vielleicht einwenden, daß ja bereits am 9. November der Friede proclamirt worden war, daß, den Fall Königsmark anbelangend, auf Grund der an die böhm. Kreishauptleute erlassenen kaiserlichen Directiven den Schweden nur das Recht zustand, nur noch die vor dem Friedensschlusse ausgeschriebenen Contributionen und auch diese nur bis Ende November zu erheben — aber nein! Solche Verletzungen,

Bezeichnend ist folgender Fall: Die Brüxer waren auf das Lüttich'sche Regiment für die Zeit vom 1.—22. Jänner 1649 täglich mit 42 Port. und vom 23.—31. Jänner mit 64 Port., jede zu 23. kr. angewiesen worden, was für den ganzen Monat in Geld den Betrag von 575 fl. ergibt.

wie sie Cori, der sich diesfalls wieder auf von mir nicht mehr vorgefundene Actenstücke des Brüxer Stadtarchivs beruft, in Bezug auf Brüx erzählt, sind thatsächlich auch anderwärts und noch viel später vorgekommen; es sei aber auch die mir auffallende Thatsache zu constatiren erlaubt, daß in keinem der unmittelbar auf die Zeit dieser Vorfälle folgenden Actenstücke auch nur mit einem Sterbenswörtlein darauf Bezug genommen oder hingewiesen wird, während sonst der geringste Vorfall, so einen Schaden für die Stadt bedeutete, genügte, seinen Schatten auf lange Zeit hinaus auf alle Schriftstücke zu werfen, welche aus dem Schoße des Rathes hervorgingen. — Ich will bei dieser Gelegenheit noch zwei andere Mittheilungen Coris in Kürze besprechen. Auf Seite 297 theilt er mit, daß Königsmark, „nachdem er den 20. Juli 1648 (wohl richtiger seit dem 20. Juli, denn am 20. Juli brach er erst von Eger auf) im Pilsener Kreise unbarmherzig requirirt und gebrandschatzt hatte, eine Abtheilung seiner Soldaten nach Brüx entsendete, um den dortigen Posten stärker zu besetzen und dann eilig gegen Prag ritt, wo es ihm am 26. Juli gelang, die Kleinseite und die königliche Burg durch Ueberumpelung zu erobern“. Vor allem sei erwähnt, daß es Königsmark, als er von Pilsen aufbrach, mit seinem Marsche gegen Prag doch nicht gar so eilig hatte. Er ging ja auch, was Cori ganz übersehen haben mag, nicht direct auf Prag los. Wie er niemandem aus seiner Umgebung, selbst Wittenberg nicht, den er zu seiner Verstärkung aus Schlesien herief, das Geheimniß seines Marschzieles verrieth, das er sich bereits seit seiner Verabredung mit dem Verräther Ottowalsky in Eger laut eines an K. G. Wrangel am 6. Juli gerichteten Briefes gesetzt hatte, so sollte auch sein Marsch selbst diese Absicht in nichts verrathen. Deshalb zog er von Pilsen am 22. Juli nach Kralowez, von da über Falkenau gegen Elbogen, ohne mit der angebrohten Belagerung dieser Festung Ernst zu machen, dann nach Rakonitz zurück, wo er am 24. Juli eintraf. Nun war allerdings keine Zeit mehr zu verlieren, sollte der Plan nicht mißlingen. Deshalb marschirte Königsmark, noch am 25. in aller Früh aufbrechend, diesen Tag und die folgende Nacht über 10 Meilen zurücklegend, ununterbrochen gegen Prag, das er am 26. Juli um die 3. Morgenstunde erreichte und wo ihn am wenigsten die durch seine Marschbewegungen getäuschten Kaiserlichen erwarteten, welche in der Ueberzeugung lebten, er strebe nach Melnik oder Leitmeritz, um sich dort mit Wittenberg zu conjugiren. — Mich dünkt es aber auch sehr unwahrscheinlich, daß Königsmark damals vor dem festgeplanten, unabbringbar im Auge gehaltenen Ueberfall der Kleinseite zur Verstärkung des bedeutungslosen Brüxer Postens einen Theil seiner Macht, die ja nachgewiesenermaßen mit den von Leipzig und Erfurt erhaltenen Verstärkungen selbst nur 1000 Reiter und heiläufig 2700 Mann zu Fuß zählte, abgegeben haben sollte. Er bedurfte selbst

Ihre völlige Mittellosigkeit brachte es mit sich, daß sie einmal mehrere Portionen, so 210 fl. austragen sollten, nicht effectuiren konnten. Sofort ward da der schuldige Betrag von 210 fl. durch Executions-truppen unbarmherzig eingetrieben. Nun ergab sich aber bei

aller seiner Kräfte, jeder einzelne Mann war sozusagen gezählt, deshalb rief er ja eben auch den Reichszugmeister Wittenberg aus Schlesien zu Hilfe. Ich vermag aber auch die Nothwendigkeit und den Zweck dieser Verstärkung gar nicht einzusehen, nachdem ja damals weder in Brüx noch im ganzen nordwestlichen Böhmen ein Feind gestanden war und zur bloßen Plackerei der Brüxer die bisherige Besatzung von „200 Musketieren und Dragonern, nebst hinlänglicher Artilleriemannschaft“ (Cori S. 290) gewiß hinreichend war. Cori beruft sich diesbezüglich auf Dudik, Schweden in Böhmen und Mähren S. 350—351. In der Angabe der Seitenzahl ist offenbar ein Fehler unterlaufen. Denn es können da nur jene 2 unofficiellen, vom 28. und 29. Juli aus Pilsen bez. Klattan stammenden Berichte gemeint sein, welche S. 300 und 301 abgedruckt erscheinen, welche in fast übereinstimmender Weise Details der Ueberrumpelung der Kleinseite enthalten, nur daß der 2. auch noch der ungeheueren Beute erwähnt, welche in Prag gemacht wurde. In dem Berichte vom 28. Juli heißt es nun gleich im Einleitungssatze unmittelbar nach Anführung der um Pilsen vorgenommenen Brandschakungen, daß Königsmark „sich gegen Prag undt Prixen (!) gewendet“ und in dem vom 29. Juli, daß er „sich hierauff gegen Brix, den Orth stärker zu besetzen gewendet, in einen Thal vnfern Prag gestanden, Sontag den 26. diss in der nacht eine starke stratagema gegen die Königl. HoubtStatt Prag practiciret“ etc. Wir kennen aber, wie dies früher gezeigt wurde, genau den Weg, den Königsmark von Pilsen aus eingeschlagen, um endlich nach Prag zu gelangen und wissen nun wohl, was wir von diesen einleitenden Bemerkungen zu halten haben. Wir sehen aber auch sonst völlig klar. Ohne die voran citirten Stellen durch einen Vergleich mit den thatsächlichen Bewegungsrichtungen der Königsmarkischen Armee auf ihre Wahrheit zu prüfen, nahm sie Cori, wie sie sind, einfach für unumstößlich echte Münze an und beging dann noch ein weiteres Wagestückchen, indem er an die Stelle der Absicht schon die Wirklichkeit der vollzogenen That, daß fait accompli setzte. Wir haben officiële und private schwedische Berichte, welche die Zeit zwischen dem Ausbruch Königsmarks von Pilsen bis zu seinem unverhofften Erscheinen vor Prag ausführlich behandeln, nun in genügender Zahl, aber weder sie noch irgend ein Actenstück des Brüxer Stadtarchivs aus der Zeit der angeblichen Verstärkung der Festungsbesatzung bekräftigen und bestätigen — die Unanfechtbarkeit der Corischen Behauptung. — Auf S. 299 erwähnt Cori richtig, daß das Brüxer Schloß auch dazu benützt wurde, um Kriegsgefangene höheren Ranges im sogenannten „Herrengefängniß“ zu internieren. Da sollen nun unter andern auch im Herbst 1647 der Oberst Graf Hanns Christoph von Waldstein, und später der bei dem Ueberfalle der Kleinseite Prag durch die Schweden von diesen gefangen genommene k. k. Appellationsrath Heinrich Slavata von Chlum und Keschumberg in

der endlichen Abraitung laut vorgelegter Specificationen, daß nicht 575 fl., sondern 696 fl. 3 kr. 3 Pf. aufgewendet werden mußten, daß also von den Brüzern 121 fl. 3 kr. 3 Pf. über den angewiesenen Betrag verausgabt wurden. Die Bitte um Rückvergütung der Mehrleistung verhallte aber erfolglos. Ja man trug den Brüzern auf, die Winterverpfllegung des Regiments auf weitere 3 Monate zu übernehmen. Und als man nun den General-Kriegs-Commissarius anging die „gnädige Anordnung zu thun, damit die bemelten 121 fl. 3 kr. 3 Pf. defalcirt werden, wie nicht weniger eine Linderung in den Portionen eintreten möge“, erntete man den gleichen Mißerfolg.

Fälle solcher Art sind geeignet, auf die Rechtszustände, das Gebahren der Behörden jener Zeit ein eigenthümliches Licht zu werfen. Was nützten alle Protestationen und Beschwerden? Hier und da wurden wohl schöne Verheißungen gemacht, selbst ein Rescript erschien mi'unter, die helfende, rettende That aber blieb aus. Und wie nothwendig wäre dieselbe gerade damals nicht gewesen! Denn schließlich abgesehen von all den erwähnten Opfern für die kaiserl. Truppen, auch von dem weiteren Umstande, daß die Brüzer ja noch immer trotz des bereits abgeschlossenen Friedens den Schweden auf dem Schloß alle Servitien geben, auch Fuhren und Boten verschaffen mußten, wurden dieselben gerade in jenen Tagen von ihren Gläubigern wieder heftiger denn zuvor bedrängt, so daß sie keinen anderen Ausweg fanden, als sich abermals direct an den Kaiser um Hilfe zu wenden.

Bereits am 24. October 1648 war zur Freude aller Menschenfreunde zu Münster das Friedensinstrument unterzeichnet worden. Die Segenswirkungen des Friedens sollten indessen noch längere Zeit auf sich warten lassen. Erst gegen Ende des Jahres 1649 räumten die Schweden Böhmen. Mähren ward sogar erst im Juli 1650 evacuirt. Am 4. October 1649 verließen sie das Brüzer Schloß. Die noch an diesem Tage vorgenommene Inventur ergab:

das Brüzer Schloß zur Haft gebracht worden sein. Es liegt mir ferne, der Quellenforschung Coris irgendwie nahetreten zu wollen, aber die Pflicht gebietet zu sagen, daß Graf Hanns Christof von Waldstein erst am 23. Sept. 1648, damals noch Obristlieutenant mit Feldmarschall Buchheim zwischen Budweis und Frauenberg in Wittenbergs Gefangenschaft gerieth und dem Königsmark nach Prag übergeben wurde, daß ich ferner den Namen des k. k. Appellationsrathes Heinrich Slawata auf keiner der Listen zu finden vermochte, welche die bei der Ueberrumpelung der Kleinside und in den späteren Belagerungskämpfen um die Alt- und Neustadt in die Hände der Schweden gerathenen Gefangenen enthalten, ganz abgesehen von der Kleinigkeit, daß es keine k. u. k. sondern nur königliche Appellationsräthe gab.

Roggen	11	Str.
Malz	23	„ 3 Viertl
Gerste	4	„
Hopfen	2	„

3pfundige Metall Stück 2, worauf damaligen Herrn Kais. General-Feldzeugmeister von und zu der Holz Wappen und Namen stehen.

1pfundige Metallstück . . .	5	
Musketenpulver	2 ¹ / ₂	Str.
Lunten	2	„
Musketenkugel	1 ¹ / ₂	„
Stückkugel	25	
Beckfränz	100	
Eiserne Doppelhacken . . .	12	
Handmühle	2	} so jezo etwas verderbt.
Trittmühle	1	

Item ein ziemlicher Vorrath von Holz.

Während der Commandant Alexander Garden, welcher während seines Aufenthaltes auf dem Brüger Schlosse zum Major avancirt war, den Brügern auf ihre inständige Bitte 2 metallene Stück und ezkliche Stück Metall von zersprungenen Geschützen, welche er bei der Einnehmung des Schlosses vom Rathhause aufs Schloß hinauf geschafft hatte, schon im Juni 1649 anstandslos zurückerstattete, hören wir den Rath in einem Schreiben vom 13. Oct. 1649 an den Commandanten der zu erwartenden neuen kaiserlichen Besatzung über seine Soldaten die bittere Klage führen, daß sie bei ihrem Abzug den Vorrath an Wein und Mehl verkauft und hinweg geführt, die Zimmer — wohl herrschendem Kriegsgebrauch gemäß — spolirt und alles darinnen, Fenster, Defen und Thüren zerschlagen und zerschmettert haben. Auch die Brunnen und Schmieden blieben vor ihrer Zerstörungswuth nicht verschont. Diese Spolirungen und Devastationen wurden später allgemein, insbesondere von dem Commandanten der neuen kais. Besatzung den Brügern zur Last gelegt, wogegen sie sich, zur Verantwortung gezogen, natürlich entschieden wehrten. Aus dem diesbezüglich von den Räten mit der Bürgererschaft angestellten strengen Verhöre kam nur hervor, daß ein Schmied, dem während der schwedischen Occupation sein Schmiedezeug mit Gewalt weg- und hinaufgenommen worden war, dasselbe mit Geld wieder ausgelöset habe, dergleichen ein Beck seine eiserne Thür. Ein Mehlkasten, welcher wider des Raths Willen heruntergebracht worden, wurde wieder hinaufgeschafft. Sonst sei nichts heruntergeschleppt worden, außer was die Schweden während

ihres Aufenthaltes an Hausrath aus den Häusern mit Gewalt weggenommen, und auch dieses sei bei ihrem Abzug „aus gutem Willen“ zurückgegeben worden. Auch konnten die Brüxer zu ihrer Vertheidigung die eidliche Aussage des Thurmwächters anführen, welcher Augenzeuge war, wie des schwedischen Commandanten Kuchelgefunde das Brunnenseil muthwilliger Weise zerhieb.

Die neue kaiserliche Besatzung erschien anfangs November 1649 auf dem Brüxer Schlosse. Sie war dem Graf Maximilian von Wallenstein'schen Regiment entnommen, welches damals mit dem Lüttich'schen Kürassier-Regimente im Saazer Kreise einquartirt war.

Die Motivirung der Nothwendigkeit einer kais. Besatzung auf dem Brüxer Schlosse finden wir in einem Schreiben des Freiherrn von und zu Goltz an die Ráthe der Stadt sub dato Kruman 16. Nov. 1649: „Nachdem es Gott der Allmächtige also gnädiglich geschicket, daß die schwedischen Besatzungen nicht allein von dem Brüxer Schloß sondern auch aus dem Königreich Böhmen abgeföhret worden, der gänzliche allgemeine Friede aber noch nicht wirklich erfolgt und vollzogen ist, daher man die von den Schwedischen abgetretenen Plätze und absonderlich das Schloß Brüx, daran sowohl ihrer Stadt als dem ganzen Königreich Böhmen Viel gelegen, noch eine Zeitlang besetzt und versichert gehalten werden müssen, damit nicht etwa bei hervorbrechender ohnverhoffet Feindseligkeit solche ort wiederumb liederlich verloren und in Feindeshände gerathen möge.“ Commandant der Besatzung war Obrist Hans Karl Przychowsky von Przychowitz auf Pšchan, Wiltſchen und Schmilowitz. Er selbst kam aber erst am 3. Feber 1650 nach Brüx. Während dieser Zeit hielt er sich auf seinen Gütern auf. Bis zu seiner Ankunft führte ein Lieutenant das Interimscommando. Dieser sollte inzwischen die nothwendig gewordenen Festungsreparaturen bewerkstelligen, das Schloß säubern und reinigen, wie überhaupt dafür Sorge tragen, daß dasselbe mit Rücksicht auf die Winterkälte für die Soldaten in gehörig wohnlichen Zustand versetzt werde.

Zusolge kaiserlicher Verfügung hatte Brüx für die kais. Besatzung täglich mit 51 Portionen und Futter für 2 Pferde aufzukommen, was wöchentlich 58 fl. Spesen ausmachte. Die Verpflegung des Oberst war darin nicht inbegriffen.¹⁾ Auch sämmtliches Brennholz mußte es liefern. Für Munition und sonstige Nothdurft sollte das Militärärar sorgen.

1) Am 9. Juli 1650 bestätigten Bürgermeister und Rath der Stadt Brüx dem Commandanten, daß er seit 4. Oct. ao. 1649 weder aus der Stadt noch aus dem Kreis oder anderswoher seine Verpflegung erhalten.

Doch war vorauszusehen, daß die Brüder auch noch zu anderen Leistungen, die über ihre Schuldigkeit hinausgingen, verhalten werden würden. Dieser wegen war es schon mit dem Interims-Commandanten zu Auseinandersetzungen gekommen, welche regelmäßig beiderseitige Beschwerden zur Folge hatten. Diese Beschwerden mehrten sich, als Oberst Przychowsky selbst das Commando übernahm. Er ließ sich anfangs in der Stadt u. z. im Hause des verstorbenen kais. Richters Hans Melchior Stecher nieder, woselbst einstens auch Oberst Pachonhay einlogirt gewesen war. Später übersiedelte er aufs Schloß, woselbst ihm 6 Zimmer hergerichtet, ein Stall für 15 Pferde und eine Futterkammer angewiesen worden waren. Oberst Przychowsky war ein schlimmer Gast. Die Forderungen, mit welchen er an die Brüder herantrat, wollten schier kein Ende nehmen und mehrten sich von Tag zu Tag.

Wir müssen hier von den Portionen und dem Brennholze, wozu die Brüder durch freisämtliche Verordnung verhalten waren, absehen, wollen auch mit Rücksicht auf ihre zu Folge des Kaufvertrages vom Jahre 1595 freiwillig übernommenen Verpflichtungen von jenen nicht unbedeutenden Lieferungen an Bauholz und sonstigem Material absehen, so zu den unbedingt nothwendigen, unterschiedlichen Reparaturen und Neueinrichtungen der Zimmer erforderlich war. Es war unerläßlich, daß die Brunnen wieder in Stand gesetzt wurden, so der Jungferbrunnen, dem Seil und Anker fehlten, der Brunnen unter dem Schlosse, den schon der schwedische Commandant zum Tränken der Pferde benützt hatte. Der Rath mußte aber überdies, da das in diesen Brunnen vorhandene Wasser noch unzureichend war — Wassermangel war das Hauptübel, an dem die Festung litt — in der Woche vier- oder fünfmal Wasser in Fässern hinausschaffen, Boten beistellen, so oft solche gebraucht wurden, um beispielsweise zur Post oder zur Generalität nach Prag, oder wohin sonst die Nothwendigkeit es erheischte, abgeschickt zu werden. Die Stadt mußte alle Arbeiter, so oft solche zum Ausputzen des Schlosses gefordert wurden, liefern, alle hiezu nothwendigen Requisiten, wie Schubkarren zc. beistellen. Auch für die Versorgung und Verfügbarmachung der nothwendigen Handwerksleute, deren Arbeit gegen billige Bezahlung gefordert wurde, sollte der Rath aufkommen und aus *cortesia* eine Fuhre vorstrecken, so oft der Obrist „auf die Nähe, als auf Görkau von Miroschowitz umb ein Faß Bier vonnöthen hätte“. Da auch die Schmieden von den Schweden zerstört worden waren, ging man im Feber 1650 daran, eine neue Schmiede auf dem Schlosse her- und einzurichten, was einen Kostenaufwand von 336 fl. 30 kr. verursachte. So oft den Soldaten das Stroh, auf dem sie liegen

sollten, ausging, mußten die Brüder für neues sorgen. Wohl waren sie dazu nicht verpflichtet, die „Porsch oben“ hätten sich ihren Bedarf schon selbst in den umliegenden Dörfern gedeckt, da aber der Commandant betreffs seiner Soldaten selbst befürchtete, „sie möchten etwan denen Leuten daraußen, wie sonst sie nicht zu fromb seien, einige Ungelegenheit zufügen“, nahmen es die Brüder aus Rücksicht für ihre Unterthanen auf sich, das mangelnde und nothwendige Stroh aus freiem Willen hinaufzuschaffen.

Bei der Reparatur des Schlosses hatte man den Rauchfang aus Brettern aufgeführt. Am 15. Juni 1650 wurden die Bretter derart erhitzt, daß sie zu brennen anfangen und einen Schloßbrand befürchten ließen. Deshalb mußten die Brüder einen Rauchfang aus Mauerziegeln aufführen und sofort auch „ein bahr alte Fasser“ hinausschaffen, die auf dem Schlosse verblieben und, drohender Feuergefahr zu begegnen, mit beständigem Wasservorrath versehen sein mußten.

So oft nun die Brüder einer der vielen Forderungen des Obristen nicht sofort Folge leisteten — sie hatten dann gewiß ihre triftigen Gründe, denn an gutem Willen fehlte es ihnen nicht — sandte dieser Beschwerden über ihren Ungehorsam und ihre Halsstörigkeit nach allen Richtungen aus und nicht selten sahen sie sich dann überrascht und unverdient plötzlich der Gefahr der Execution gegenüber.

Die unfreundliche Gesinnung und der gereizte Zustand des kaiserlichen Obristen spricht sich am deutlichsten in folgendem, geringfügigem Falle aus. Die Brüder hatten die „Crudelität“ begangen, ihm eine Fuhre abzuschlagen, welche ihm „2 Viertel Bier auf eine Meilwegs holen sollte“. Diese zweifelsohne wohlbegründete Weigerung genügte, um ihn in einer Zuschrift an den ihm verschwägerten Kreishauptmann Elböguer vom 23. Feber 1650 — also kaum 14 Tage nach seiner Ankunft — die heftigsten Klagen und Verdächtigungen ausstoßen und die feste Absicht offen aussprechen zu lassen, „daß er Sie, die dem Schwedischen Commandanten in allem größere Willfahung geleistet hätten als ihm dem treuen kays. Diener, bei dem Kays. Hoff also schwarz machen werde, wie Sie nicht vermeinen sollen!“

Dann und wann erlangten wohl die Brüder den ungemessenen Ansprüchen des Obersten Przichowsky gegenüber eine schwache Genugthuung seitens der vorgesetzten Behörden. So, wenn sich der General-Kriegs-Commissarius Wilh. Albrecht von Kollowrat am 3. März 1650 über die von Przichowsky eingesandte Specification „Schloßbau und Reparirungs-

nothdürfte betreffend" an Pzichowsky selbst und die Kreishauptleute, wie folgt, ausläßt: „Ich befandte, daß sich solche ziemlich hoch erstreckt und erachte, sintemal die Schwedische Garnison um ein guten Theil stärker gewesen, als diese, und sich gleichwohl aufm Schloß comportiren können, daß die auch vielleicht daselbst ohne so kostbare Bau-Unkosten accomodirt werden möchte.“ Solche Erledigungen schreckten indessen Pzichowsky vor neuen Forderungen nicht ab. Wir haben gehört, daß ihm der Rath auf dem Schlosse 6 Zimmer als Wohnung angewiesen. Damit stellte sich aber Oberst Pzichowsky nicht zufrieden. Er beehrte für sich die Zuriichtung noch eines weiteren (also siebenten!) Zimmers,¹⁾ das die Brüder angeblich spolirt hätten. Also zugleich die alte Verdächtigung wieder! Bürgermeister und Rath der Stadt beschwerten sich denn auch in einem Memoriale an die egl. Statthalter vom 25. Mai 1650 gegen diese neuerliche ungebührliche Zumuthung und Verdächtigung.²⁾ Am 2. Juni kam auch den Saazer Kreishauptleuten die Aufforderung zu, die Sache zu untersuchen, und wofern sie sich den Angaben der Brüder gemäß verhalte, dem Obersten zu bedeuten, daß er „wegen der Wohnung der Nothdurft nach accommodiret wäre, herentgegen die Brüder mit dem verlangten Bau verschont und auch sonst mit dergleichen übermäßigen Auslagen nicht beschweret werden sollten.“

Die Kreishauptleute kamen auch, den Auftrag zu erfüllen, am 4. Juni nach Brüx. Es liegt nirgends ein Befund derselben vor, wodurch die in dem erwähnten Memoriale enthaltenen Angaben der Brüder etwan widerlegt worden wären, gleichwohl ist es — Gott weiß, wie das kam; nur vergesse man nicht, daß Kreishauptmann Elbögnier und Oberst Pzichowsky Schwägersleute waren — Thatsache, daß sich die Brüder auch diesmal resolviren mußten, die Forderung ihres Commandanten zu erfüllen und das bewußte Zimmer zu repariren,²⁾ wogegen sie sich „aller-

1) „Nun haben wir zur Verhütung allerlei Widerwärtigkeit etliche Zimmer zuriichten, ausputzen, Defen hineinsetzen und ausweisen lassen, daß er also in die 6 zugerichte Zimmer inne hat, auch andere unterschiedliche Arbeit und Fuhren thuen lassen, so zusamben, was wir aufgewendet haben, bis auf den 2. Marty austragen thuet 93 fl. 31 fr. 2 Pf., aber dieses alles wird von Ihme nichts geachtet, Sondern begehrt anjezo noch ein Zimmer zuzurichten, dieweilen wir solches spolirt hätten, welches aber auch uns mit Wahrheit in Ewigkeit nicht kann dargethan werden, daß wir ein einziges Zimmer spolirt oder ruinirt hätten, denn dieses Zimmer ist durch eine Grauat Kugel, so der Feind hineingeworfen, also verderbt und zerschlagen worden.“

2) Kreisämtlicher Befehl vom 3. Juni 1650 und Resolution der Brüder vom 4. Juni 1650.

dings die Unkosten, so sie darauf angewendet, von dem Herrn Obristen zu ihrem künftigen notturfft — attestiren lassen konnten“!!!

Es ist unter solchen Umständen leicht begreiflich, daß es zwischen Oberst Brzichowsky und der Bürgerschaft zu keinem guten Einvernehmen kommen wollte. Insbesondere waren die Handwerker auf den Commandanten schlecht zu sprechen. Einige behaupteten sogar, sie seien für gelieferte Arbeit nicht ausbezahlt worden. So auch ein Strohschneider, „welcher unter der Kirchen gegen dem Tischler wohnet“, während der Oberst behauptet, die Bezahlung von 5 fl. seinem Weib selbst zugestellet zu haben. Er verlangt darum vom Rathe, „daß er ihn vor sich fordere und seines losen Mauls wegen wirklich bestrafe“. Angeblich wegen schlechten oder minder gut gewogenen Fleisches, womit ihn die Brüger Fleischhacker bedient hatten, hatte er sich seine Bedürfnisse von fremden besorgen lassen. Darüber wurden die Brüger Fleischhacker erst recht böse. Sie lauerten den Leuten, welche das Fleisch auf das Schloß trugen, auf, und drohten ihnen, dasselbe wegzunehmen und überdies sie selbst übel tractiren zu wollen, wofern sie mit dem Hinauffchaffen des Fleisches fortführen. Gegen ein solches Vorgehen protestirte selbstverständlich der Commandant beim Rathe auf das heftigste und drohte zugleich, widrigenfalls dieser nicht einschreite, die Züchtigung der Fleischhacker selbst vornehmen zu wollen, da „ihne und der Garnison nicht verboten werden könne, daß sie das Fleisch anderswo kaufen thuen“.

Solcher Sprache durfte sich natürlich vice versa der Rath der kgl. Stadt Brüx dem kaiserl. Obersten und Commandanten der Schloßbergbesatzung gegenüber nicht bedienen, wenn, wie es ab und zu vorkam, auch dieser oder seine Leute nach gemeinen bürgerlichen Begriffen von der schmalen Grenze des Erlaubten abglitten. Die unterschiedlichen Rehe und Hasen, die da so unvorsichtig waren, sich bis in den Machtbereich der Schloßbergfestung vorzuwagen, fanden seitens der Garnison eine gar unfreundliche Aufnahme, sie wurden unbarmherzig niedergeschossen, um die Tafel der Musketierte oder des Herrn Oberst selbst zu decken. Das war aber entschieden Wilderei! Wohl legte der Rath gegen diese Eigenmächtigkeit Verwahrung ein, hören wir aber nur, welche Genugthuung ihm der Oberst zu Theil werden ließ: „Er, Oberst Brzichowsky, heißt es in seinem Antwortschreiben vom 6. Juli 1650, habe so viel Discretion seitens der Bürger gegen ihren Commandanten vorausgesetzt, daß er sich die Freiheit nehmen könne, sich zu Zeiten etwas auf seine Tafel — zu welcher, dasselbe verzehren zu helfen, täglich heraufzukommen, wanns einem oder andern beliebig, freistehet, — bringen zu lassen, zumal ja das Wild nit

angebunden, sondern von unterschiedlichen Orten ab und zugehet.“ Er spricht den Brüzern rundweg die Berechtigung ab, sich darüber gegen einen kaiserlichen Oberst zu beklagen, „worin man doch dem Schwedischen Commandanten sonst auch freiwillig (?) und gern (??) an die Hand gegangen“ und bittet „sie möchten ihn hinfüro mit dergleichen verschonen“.

All das bisher Angeführte genügt wohl, um zu erkennen, wie unfreundlich das „Friedensidyll“ sein mochte, welches nach den traurigen Erfahrungen des jahrelangen Krieges seitens ihrer schwedischen Feinde mit der endlichen Besitzergreifung der Festung durch die kaiserlichen Freunde über die Bürgerschaft gekommen war.

Am 14. Septbr.¹⁾ 1650 räumte die Garnison das Brüzer Schloß. Oberst Przychowsky aber verblieb daselbst noch bis zum 27. September.²⁾

Am 25. und 26. September 1650 war inventiert worden. Das am 25. Sept. aufgenommene Inventarium enthält:

2 dreipfündige metallene Stücke	
5 ein " " "	
25 Doppelhacken	
Musketenpulver in vier großen und elf kleinen Fässern, wiegend	21 Ctr.
Meißfugeln	18 "
1pfündige Stückfugeln	250 Stück
Allerlei Stückfugeln	40 "
3pfündige Stückfugeln	98 "
Hand = Granaten	2 "
Lunten	20 Ctr.
Beckfränze	122 Stück

1) Schreiben des Rathes an die kgl. Statthalter am 10. Octbr. 1650 und die demselben beigelegte Quittung des Fähnrichs Hanns Georg von Porowitz de dato Brüz 14. Sept. 1650. Siehe die folgende Anmerkung.

2) Von diesem Tage ist das vorletzte Schreiben datirt, welches Przychowsky vom Schlosse aus an den Rath richtet. Vor der Ankunft des Obersten hatte der kais. Richter dem Schreiber desselben zum Zurichten der Zimmer 6 fl. aus der kais. Geldcasse geliehen. Diese verlangte der kais. Richter zurück. Oberst Przychowsky bittet nun in jenem Schreiben den Bürgermeister und Rath der Stadt Brüz, diese 6 fl. aus den gemeinen Stadtmitteln zu erstatten, indem er auf mehrere im Schlosse angeblich auf seine Unkosten hergestellte und verbleibende Anschaffungen und Einrichtungen hinweist, welche viel mehr als 6 fl. gekostet hätten. — Es ist somit unrichtig, wenn Cori den Oberst mit der Garnison zu gleicher Zeit u. zw. am 26. September ausbrechen und Brüz verlassen läßt.

Musketen	5 Stück
Bandelier-Riemen	5 "
Kreuzhauen	15 "
Breite Hauen	15 "
Eiserne Schaufeln	20 "

Fußeisen eine Nothdurft
Ein eiserner Amboß.

Die am 26. September vorgenommene Inventur bezog sich auf die Mobilien der einzelnen Localitäten und der beiden Schloßbrunnen, des Jungfernbrunnens und des Brunnens im Hofe. Von den einzelnen Schloß-localitäten sind neben den dem Obristen eingeräumt gewesenen Zimmern erwähnt: Die Proviantkammer, das Wächterstüebli, des Schwedischen Ruffiers Stube, die Stube des Lieutenants, die Backstube, der Saal des Constablers, das Frauenzimmer, wahrscheinlich nach den Klosterfrauen v. S. Saras so benannt, welche während der Belagerung des Schloßes im J. 1646 daselbst Zuflucht gefunden hatten, die Soldaten Stuebeln, des Korporals Stube, das Gefängniß der Herren, „so Damahlen von den Churfürsten seyndt Beobacht worden“, die Kuchel, der Zwinger und die Gesinde Stube.

Schon am 28. September desselben Jahres erhielt Brüz neuerliche Einquartirung. Eine Abtheilung Sacronischer Dragoner zu Fuß — von des Hauptmanns Jeremiasen Compagnie — ward dahin verlegt und mußte die Stadt mit 28 Portionen täglich dafür aufkommen. Ueber von den Kreishauptleuten dem Rathe am 30. September intimirten Befehl der kgl. Statthalter mußten sechs dieser Dragoner, „weil es die unumgängliche Nothdurft erforderte,“ als interimistische Besatzung das Schloß beziehen, woselbst sie einem in Brüz seßhaften und von dem Rathe erwählten Commandanten unterstellt wurden, welcher insbesondere darauf „gute Obacht haben sollte, daß auf dem Schloße sowohl als auch in den Weingärten allda kein Schaden geschehen möge“.

Wie lange diese Einquartirung dauerte und die interimistische Besatzung auf dem Schloße verblieb, wird nirgends ersichtlich.

Wir kommen zum Schlußstücke unserer Arbeit, zur Demolirung des Schloßes. Schon im Jahre 1646,¹⁾ gleich nach der Eroberung des Schloßes durch Wrangel, war im Schoße des Rathes und der Bürgerschaft die Frage der Demolirung in Erwägung gezogen worden. Man hatte auf den

1) Sieh das Schreiben der Brüxer an den Grafen Heinrich Schlick und den Kaiser vom 4. August 1646. S. 346.

Ruhm, den Burgherrn zu spielen, allmählig verzichten gelernt, indem man einsah, daß die Thürme der Landeswart nicht nur alleweil die Kriegsfurie magnetisch anzogen, daß die Burg, wie es die Erfahrungen des letzten Krieges deutlich zeigten, auch gar nicht mehr im Stande war, der Stadt Schutz und Schirm wie ehemals zu bieten, ja auch nur sich selbst auf die Dauer zu vertheidigen. In den folgenden 2 Jahren aber schien es, als ob man wieder ganz darauf vergessen hätte; der Demolirung wird nirgends mit einer Silbe erwähnt. Zu Anfang des Jahres 1649 wandten sich die Brüxer an den Unterkämmerer Woldrich Sezima Karl v. Skuhrow auf Louniowitz, daß er ihnen rathe, ob sie in einem wegen des Drängens ihrer Gläubiger an den damals auf dem ungarischen Landtage abwesenden Kaiser vorbereiteten Memorialen nicht um Schleifung ihres Schlosses bittlich werden sollen. „Was das Schloß betrifft“, antwortete der Unterkämmerer, „so rathe ich Euch, von demselben gar keine Erwähnung zu machen; denn es wird ohne Euer Ansuchen und Eure Sorgen im Kriegsrathe Sr. Maj. berathen, was mit ihm und den anderen Festungen in Böhmen zu geschehen habe, und was beschloffen wird, das wird, geschehen müssen“.

Wieder ruhte die Angelegenheit einige Monate. Mit dem Jahre 1650 aber traten die Brüxer mit dem directen Ansuchen um Demolirung offen an die Behörden heran und es mochte auch wohl damals an einzelnen ermunternden Versprechungen von der einen oder der anderen Seite nicht gefehlt haben, denn die Brüxer benahmen sich seitdem ziemlich siegesgewiß, als ob die Demolirung eben schon beschlossene Sache wäre. So rasch ging es allerdings nicht. Sie schienen vor allem in den beiden damaligen Kreishauptleuten, zu denen ja auch der dem Brüxer Schloßcommandanten Pzichowsky verschwägete Elbögnier von Nieder-Schönfeld gehörte, keine besonderen Freunde besessen zu haben. Als sie in einer Beschwerde gegen Pzichowskys maßlose Forderungen auch auf den in Aussicht stehenden Beginn des Demolirungswerkes hinwiesen, wurde ihnen am 13. Mai 1650, abgesehen davon, daß die Beschwerde rundweg abgewiesen wurde, wegen der Demolirung bedeutet, „daß ihnen hinfüro alles Frohlocken und Jubel dieserwegen eingestellt und verboten sein solle, denn es noch weit im Felde ist“.

Die Brüxer ließen sich aber dadurch von dem nun einmal mit vollem Ernste unternommenem Werke nicht mehr abschrecken. Christof Ernst Richter überreichte hierauf als Abgeordneter der armen Stadt Brüx in der Angelegenheit persönlich ein Memorial an die kais. Hofkriegskanzlei in Wien. Aber auch hier erhielt er nur die mündliche Antwort: „daß es anjezo mit der Demolirung des Schlosses noch nicht Zeit seihe, man solle

Darmitte Innehalten". Richter fühlte aber seine Mission hiemit nicht beendet. Insbesondere gefiel ihm der bloße mündliche Bescheid nicht. „Dieweil er als ein Abgeordneter seinen Prinzipalen solchen Bescheid auch nur mündlich, wie er ihn bekommen habe, werde bringen können, müsse er befürchten, daß diese etwa vermeinen möchten, als hätte er die Sache nicht recht angebracht, sondern hierinnen etwas versehen; ja es wäre möglich, daß diese Prinzipale ihm überhaupt keinen Glauben schenken könnten, daß er die Ansuchung gethan.“ Das waren die Gründe, weshalb sich Richter direct an Sr. Maj. den Kaiser Ferdinand III. wandte. Der wesentliche Inhalt seiner Supplik, deren Schluß die ausdrückliche Bitte um einen schriftlichen Bescheid enthält, ist folgender:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster und unüberwindlicher Römischer Kayser, auch zu Hungern und Böhheim König.

Allergnädigster Kayser, König und Erbherr! Euer Kayf. Mayestät geruhen sich allergnädigst zu erinnern, wie nach bey derselben die arme ruinirte Stad Brüx in Böhheim unlängst allerunterthänigst supplicando eingekommen, weil sie viele Jahr her nach einander in so großen, unüberwindlichen Schaden und ruin durch das langwehriige Kriegswesen, welches höchst beschwerlich, gekommen und gerathen, daß auch keine einzige andere Stad, so dergleichen Unglück ausgestanden hätte, im Königreich Böhheim zu befinden; und allem Ansehen nach ist keine andere Ursach solches Ruins und Unglücks, so nicht allein die Stad, sondern auch den ganzen umliegenden Kreis betroffen, als das Schloß allda, welches doch an keinem Paß gelegen, ganz alt und haufällig ist; das ganze Dach wird in kurzem über einen Haufen fallen, kein einziges rechtes Zimmer, so da könnte bewohnet werden, ist allda zu befinden, wie denn der Commandant auch von der armen Stad begehret hat, etliche derselben zu errichten, da sie doch selbstn ihre Häuser nicht bauen können. Und obgleich die Schweden solches in etwas fortificiert haben, das ist nur auf ein Eyl geschehen, hat keinen Bestand, wird mittlerweil alles von sich selbstn wieder einfallen; dann so mangelt auch das fürnehmste Stuck, so zu einer Festung gehöret, nämlich das Wasser, welches man dem Commandanten allzeit muß hinaufführen, und so lange das Schloß stehen verbleibet, muß die arme Stad allzeit leiden, und wird schwerlich deswegen wieder in aufnehmen können gebracht werden. Euer K. M. sei aller unterthänigst gebetten, daß sich dieselben aller gnädigst dahin zu resolviren geruheten, damit bemeltes Schloß, welches doch ohnhin künftig über einen Haufen fällt, vollends niedergedrissen und demolirt werden möchte“

Kaiser Ferdinand III. resolvirte hierauf sub dato Ebersdorf 30. Sept., „daß die demolition und Schleifung innerhalb der nächsten 4 Monate geschehen und das dabei gewonnene Material zur Wiederaufbauung der Stadt verwendet werden möge“. Am 13. October 1650 erging in Folge kais. Auftrages von Seite der fgl. Statthalter an die Hauptleute der Befehl, einen gutachtlichen Bericht einzusenden, wie die Schleifung des Brüger Schlosses am füglichsten vorzunehmen und zu bewerkstelligen sei. Zu diesem Behufe hielten die Kreishauptleute vom 28—30. October 1650 ferner den 19. und 22. November ejusdem anni in Brüg Commissionen ab. Am schwersten war die Frage zu lösen, wer die Kosten der Schleifung des Brüger Schlosses tragen sollte. Und dadurch ward das Unternehmen wider Erwarten lange hinausgezogen.

Bei Ihrer Majestät hatten sich mehrere mit dem Aobot gemeldet, gegen Ueberlassung des Materiales die Demolirung ehestens ins Werk setzen zu wollen. Ja ein Walischer (welscher) Baumeister hatte für das Material noch obendrein hundert Gulden im Baaren versprochen. Dies alles ließ Secretär Pachta, Patron der Stadt Brüg, von Wien aus den Brügern durch ihren Abgeordneten Abel freundschaftlichst mittheilen. Auch gab er ihnen den Rath, die Demolirung gegen die Ueberlassung des Materials selbst in die Hand zu nehmen und ein diesbezügliches Memorial ehestens an Ihre Majestät gelangen zu lassen. Er befürchtete nämlich eine Aenderung der kaiserlichen Resolution vom 30. September, nach welcher, wie bekannt, das zu gewinnende Material zum Wiederaufbau der Stadt verwendet werden sollte. Auch gibt Pachta der Hoffnung Raum, es werde den Brügern gelingen, aus dem Kreise Arbeiter und aus dem kais. Zeughause das zur Niederwerfung des Mauerwerks nothwendige Pulver zugewiesen zu erhalten.

Wohl verfaßten die Brüger ein neues Memoriale an den Kaiser, in welchem sie ihn unter Schilderung ihrer Lage auf seine Resolution vom 30. September nachdrücklichst hinwiesen. Doch konnten sie, selbst auf die Gefahr einer Aenderung der mehrerwähnten kais. Resolution hin nicht bewogen werden, die Demolirung des Schlosses — auch gegen Ueberlassung des Materials — selbst durchzuführen, da der Werth des Materials den Demolitionsunkosten bei weitem nicht entspräche. Sie waren entschlossen, der Materialien lieber zu entrathen und sie einem anderen zu vergönnen, nur baten sie Pachta, dem auch das erwähnte neue Memoriale durch Abel eingehändigt ward, „die Sachen großgünstig dahin disponiren zu helfen, damit nicht etwan mit Hinwegschaffung derlei Materialien hiesige

Arme Stadt und die hierzu gehörigen wenigen Untertanen durch Führen, Arbeiter und andere Mittel beschweret werden möchten".

Inzwischen suchten sich die Brüger noch vor der Demolirung, bevor es etwa zu spät, in den Besitz aller nur einigermaßen wertvollen Gegenstände zu setzen, welche von ihnen aufs Schloß geschafft worden waren. Dazu gehörte auch eine Glocke, welche „um die Weingarten- und andere Arbeiter zur und von der Arbeit zu ermahnen vermöge hiesiger Bergordnung zu läuten auf das Brüger Schloß hinaufgeschafft worden war". Mit Genehmigung der Kreishauptleute wurde diese Glocke herunter genommen und auf dem Kirchthurme aufgehängt, allwo sie treu ihrem alten Berufe geläutet werden sollte.

Das unterm 13. October 1650 von den fgl. Statthaltern abverlangte Gutachten war endlich eingetroffen, worauf der Kaiser de dato Sazemburg 25. Mai 1651 folgenden Befehl an sie ergehen ließ:

Ferdinand III.

Liebe getreue, was uns wegen demolirung des Brüger Schlosses gutachtlichen gelangen lassen, dasselbe ist uns gehorsamst vorgetragen worden. Wenn wir uns denn gnädigst resolviret, daß wenn die Stad solche demolation selbst auf sich nehmen will, daß wir nebst Hergebung der 5 Tonnen Pulver und 1600 fl. Unkosten, die Materialien derselben gerne vergönnen wollen, zum Fall aber dieselbige einiges Bedenken hätte, und sich hierzu nicht einlassen wollte, alsdann wollen wir die demolation dem Georg Broh¹⁾ aus Kleinpriesen²⁾ gnädigst aufgetragen haben, welchem dann auch die 5 Tonnen Pulver gefolgt, und die 1600 fl. aus dem Saazer und Leitmeritzer Kreis, als welchen diese demolation absonderlich zum besten gemeint, und in der repartition auf einen Inwohner ein schlechtes kommen wird, hergegeben, das übrige aber alles von ihnen verschafft werden soll. Als werdet ihr diesem nach, wie hiermit unser gnädigster Befehl an euch ist, deren Sachen weitheres Recht zu thun und darob zu sehn wissen, damit das Werk auf ein oder die andere Weis unverzüglich vorgenommen werde möge. Hieran erfüllet ihr unsern gnädigsten Befehl und Willen. Sazemburg 25. Mai anno 1651.

Unverweilt intimirten die Statthalter den Brügern diesen Befehl. Diese vermochten sich aber zu keiner Entschließung aufzuraffen. Noch am 10. Juni erbaten sie sich von den ihre Resolution urgirenden Kreishaupt-

1) Im Mem. Decan. Pont. lautet der Name: Brög.

2) Cori.

leuten „wegen der Wichtigkeit des Werkes“ 6 oder 7 Tage Bedenkzeit. Endlich entschlossen sie sich, aber erst am 28. Juli 1651, auf die gestellten Bedingungen einzugehen und die Demolirung des Schlosses selbst vorzunehmen. Doch baten sie, daß ihnen die verwilligten 1600 fl. und 5 Tonnen Pulvers aus den beiden Kreisen (Saaz und Leitmeritz) ohne Verzögerung eingehändigt werden, und daß man ihnen überdies „zur Fortsetzung solcher Demolirung die wenige Munition und dato vorhandenes Schanzzeug, die ohnedies der Stadt gehörigen Doppelhacken, wie auch etwas von Metall von denen alten und ganz unscheinlichen Stückeln zur Wiedererschaffung einer rechten Uhr (Schlaguhr) inhanden zu lassen in gnaden geruhen möge“. Die letztere Bitte ward den Brügern, wie wir dies aus dem kaiserlichen Handschreiben sub dato Ebersdorf 19. October 1651 ersehen, anstandslos vollinhaltlich gewährt.

Gleichzeitig ward den Brügern von den kgl. Statthaltern nahe gelegt, mit der Demolirung möglichst bald zu beginnen und die Minirarbeiten durch sachkundige Leute unter Leitung der in Brüx befindlichen Officiere ausführen zu lassen. Am 23. October 1651 wurde abermals inventirt. Die Specification der Munition, welche der Zeugdiener Jacob Zahn über Auftrag abholte und in Empfang nahm, lautet:

- 7 Metall Stückel
- 17 Centner Musketenpulver
- 10 Tonnen Pulver als 4 große und 6 kleine, wiegen 16 Centr.
- 5 Musketen sammt den Bandelieren
- 20 Centner Lunten
- Einen Amboß
- 251 1pfündige Stückkugeln
- 98 3 " " "

und die Fußeisen, alle so vorhanden gewesen.

Die erbetenen metallenen Doppelhacken wurden nirgends im Schlosse vorgefunden. Es stellte sich nachträglich heraus, daß dieselben die Schweden mit sich fortgenommen hatten. Von den vorgefundenen kleinen, alten metallenen Stückeln wurden 3 nebst anderem alten Metall im Gesamtgewichte von 15 C. 15 Pf. Nürnberger Gewicht an den Glockengießer Leonhard Löw nach Prag geschickt, welcher dem Auftrage der Brüxer gemäß 1 kleines Glöckl, 1 größere und 1 kleine Uhrglocke anfertigte, wozu im Ganzen 1740 Pf. aufgewendet wurden. Der Rest von 225 Pf. wurde theils mit Metall, theils mit Geld, das Pfd. Metall zu 12 kr. gerechnet, bezahlt. Was nun die von den Brügern unterm 28. Juli 1651 ausgesprochene weitere Bitte der unverzügerten Einhändigung der bedungenen 1600 fl.

anbetrifft, so fehlte es auch diesfalls seitens der Statthalter an Ermahnungen und Vorstellungen nicht, womit sie die Kreishauptleute auf den Wunsch der Brüder immer wieder aufmerksam machten. Am 13. Sept. waren die Hauptleute des Saazer und Leitmeriger Kreises in Brüx zu einer Conferenz zusammengetreten, um den mehrgenannten Betrag von 1600 fl. auf die beiden Kreise zu repartiren. Es wurde bestimmt, daß der Leitmeriger Kreis für 700 fl. und der Saazer Kreis für den Rest von 900 fl. aufkommen sollte. Später aber wurden auf Befehl der Statthalter dem Leitmeriger Kreis noch 50 fl. zu diesem Zwecke attribuir, so daß der Saazer Kreis nur 850 fl. zu leisten hatte. Mit dem Eintreffen der Demolitionsgelder hatte es seine liebe Noth. Am 4. October 1651 waren aus dem Saazer Kreise erst 77 fl. 45 kr. an den zu diesem Zwecke verordneten Einnehmer Ludwig Zickmantel in Brüx eingegangen, aus dem Leitmeriger Kreise noch gar nichts. Mit solch dürftigen Mitteln konnten es die Brüder aber nicht wagen an das Demolirungswerk zu schreiten. Sie beschwerten sich denn auch am 4. October 1651 in einer Eingabe an die Hauptleute des Saazer Kreises und stellen die dringende Bitte, das Nothwendige in der Sache zu disponiren. Das geschah wohl, aber auch jetzt flossen die Beträge noch sehr spärlich ein u. z. auch nur aus dem Saazer Kreise, während sich in dem Leitmeriger Kreis „nichts rührte“.

Am 6. November 1651 begann man endlich mit der Abtragung des Schlosses.¹⁾ Auf Befehl der Saazer Hauptleute wurden am 1. Dec. 1651 2 Bürger nach Leitmeritz abgeordnet, um die schuldige Demolierungsquote von 750 in Empfang zu nehmen. Sie trafen aber den kgl. Hauptmann Graf Wradislaw v. Mitrowitz, Herrn auf Mischek, Oberliebich, Straußnitz und Wolfersdorf nicht zu Hause. Er war nach Prag gereist und konnte wegen großen Wassers nicht nach Leitmeritz zurückgelangen. So mußten die Abgeordneten der Stadt sich unverrichteter Dinge wieder nach Hause begeben. Am 5. Jänner 1652 fragten die Brüder abermals an, wann und wo sie das Geld durch ihre Abgeordnete entgegen nehmen könnten. Am 6. Jänner schreibt der andere Kreishauptmann Wenzl Adalbert Meiderle von Mansberg auf Ober- und Nieder-Türnitz von Schönfeld

1) Von diesem Tage beginnen nämlich die Ausgaben zu diesem Zwecke. In der „Raittung über Einnamb und Ausgaben Geldes, so bei Demolirung des Brüxer Schlosses aufgangen“ lesen wir als ersten Posten: „Von 6. bis 11. Nov. dem Hanns Pohl Maurer sambt seinen Gesellen laut Zettels — 6 fl. 36 kr.“ Cori läßt die Abtragung erst mit 15. Nov. beginnen, wahrscheinlich durch die Bemerkung verleitet, daß an diesem Tage das erste Material (Latten an Jakob Limpacher), so aus der Demolirung gewonnen, verkauft worden!!

aus, daß er ganz verwundert darüber sei, daß sein Collega die Sache noch nicht geordnet; er verspricht dieselbe kategorisch betreiben zu wollen und ersucht die Brüder „nur noch eine kleine Zeit noch in Geduld stehen zu wollen“. Diese Geduld der Brüder wurde aber in der That auf eine harte Probe gestellt. Denn noch unterm 11. Jänner 1652 hatte der Bürgermeister und Rath der Stadt Brüx Ursache, bei den Saazer Kreishauptleuten Joh. Adam Hrzan Freiherrn v. Harras, Herrn auf Rothenhaus u. und Ritter Max Wladisl. Elböghner von unterm Schönfeld sich zu beschweren, daß die bewilligten und aus dem Leitmeritzer Kreis eingenommenen 750 fl. von den Leitmeritzer Hauptleuten nicht zu erlangen wären. Da es auch im Saazer Kreise noch viele Restanten gab, so blieb den Brüdern nichts übrig, als zu erklären, daß sie die Demolirung nicht werkstellig machen können, da das wenige Geld, welches sie empfangen, zum größten Theile bereits an die Arbeiter verausgabt werden mußte.

Erst am 16. Feber wurde den Abgeordneten der Stadt zu Oberliebich der lang ersuchte Betrag von 750 fl. eingehändigt. Aber noch blieben die Restanten im Saazer Kreise. Am 23. Juni 1652 stellen die Saazer Hauptleute — jedenfalls über Bitten der Brüder — an den Capitainlieutenant des Sacronischen Regimentes N. N. das Ersuchen, den Brüdern zur Eintreibung der Gelder, so ihnen zur Einreißung ihres Schlosses verwidmet, „zur Beförderung Sr. Maj. Dienst ein paar Reiter zur Verfügung zu stellen“. Ob diese Maßregel gefruchtet? — Die Demolirung ging nur sehr langsam von statten. Am 23. Oct. 1652 müssen die Brüder von den Saazer Hauptleuten mit dem Ausdrücke „ihres höchsten Verdrüßes“ erinnert werden, in die Demolirungsarbeiten ein rascheres Tempo zu bringen und „allerehestens das Schloß von Grund hinwegzureißen“. Noch schärfer fiel die Erinnerung aus, welche am 11. Dec. 1652 in derselben Angelegenheit an den Bürgermeister und Rath der Stadt Brüx abging. In diesem Schreiben wird den Brüdern geradezu Nachlässigkeit in der Durchführung der kais. Resolution vorgeworfen und ihnen die Schwere der Verantwortung, die sie hiedurch auf sich laden, in den eindringlichsten Worten zu Gemüthe geführt. Die Brüder antworten darauf erst am 21. Dec. 1652 und entschuldigen die Verzögerung der völligen Demolirung damit, daß noch immer einige Inwohner des Kreises mit ihren Beiträgen im Reste seien!! Restanten (mit einem Betrage von 29 fl. 7 kr.) blieben auch noch nach erfolgter Abtragung der Burg die Gemeinden: Saidschitz, Neudorf, Eisenberg, Solopisz, Großlippen, Rybnian, Tomaschitz und Welmschloß. Die Demolirung, zu welcher Handlanger aus Einsiedel, Habern (Hawran!), Kommern, Kopitz, Launitz, Morawes, Neudorf, Rosenthal, Skiritz, Triebischitz,

Trubschitz, Tschauſch, Tſchöppern, Welbuditz und Würſchen verwendet und Bergleute aus Freiberg und Katharinaberg gemiethet wurden, ging in folgender Weiſe und Zeit vor ſich.

Im Jahre 1651 (Nov. u. Dec.) hatte man nur die Holzgebäude beſeitigt und die Ziegeldächer abgetragen. Die eigentliche ſchwere Arbeit begann aber erſt mit dem Jahre 1652. Im Feber fielen folgende Stücke: Die Ring- und Hauptmauer „als von der grünen Stuben, wo ſich dieſelbe anfahet, bis hinter dem dritten Thurm hinumb an das Schießloch 84 Lachter¹⁾ ſeindt“ (durch Hanns Pohl, Bürger und Maurer aus Brüx und Hanns Klohe Bergmann aus Katharinaberg). Die 7 Gewölbe von der viereckigen Baſtei an bis an das Gebäude hinter der Königsſtub, ſammt den dabei befindlichen Mauern (durch Hanns Pohl und Hanns Klohe) die Futtermauer am Graben „vom fößern Thor an bis hinter zu dem ſchänzel, welches 62 Klafter austrägt“. (Durch Hanns Klohe.) Im März: Der dicke Thurm (durch Hanns Klug, Bergmann aus Katharinaberg). Im Auguſt: Die Kapelle, der Königsſaal, das Munitionsgewölbe, das Gewölbe, allwo die Jungfrau aus dem Kloſter gewohnet, alſo der ganze hintere Stock ſammt den Mauern außerhalb der Schnecken (durch die Freiburger Bergleute Martin Hertel und Ambroſio Meyßner). Im Jänner 1653: „Die Mauern, ſo breit als der Saal iſt, auf beiden Seiten, hinten von dem Thurm an bis vorn heraus über des Commandanten Stuben,²⁾ nichts darvor als die Quermauer, wo der Schnecken ſtehet, ausgenomben, dann alle Gewölber und Keller, darunter auch alles das, was noch von dem Rondel ſtehet, item die Futtermauer in dem Graben und das kleine Mauerle außen herum gegen die Stadt zu“ (durch die Brüxer Maurer und Bürger Hanns Pohl und Kaſpar Hampel).

Im Feber: Der ganze Stock, wo das Thor war, ſammt dem ſogenannten Holzgewölbe (durch die Brüxer Maurer Meiſter Wolf und Hanns Schlegel). Im April: Die Schanze außerhalb des Thores. Im Mai: Die Schneckenſtiege und die Quermauer. Dieſe letzteren Arbeiten wurden durch Brüxer Maurer ausge-

1) nicht Klafter, wie Cori berichtet.

2) Dieſe Stelle — ſie iſt wörtlich aus dem betreffenden Dingzettel angeführt — überträgt Cori, wie folgt: „Der Saal, welcher hinten vom Thurm bis vorn heraus reichte und auf beiden Seiten über des Commandanten Zimmer ſtand“(!!!).

führt. Nur der viereckige Thurm ragte allein noch vom ganzen Schlosse in die Lüfte. Aber auch dieser mußte fallen, so leid es den Brüxern that.

Schon am 2. Mai 1653 drückten die Saazer Kreishauptleute ihre „höchste Verwunderung“ darüber aus, daß sie den Thurm noch wahrgenommen hätten. Sie befahlen, denselben schleunigst niederzureißen. Am 8. Mai wurde dieser Befehl noch nachdrücklicher wiederholt, weil es hieß, daß Ihr. Excell. der Herr Oberstburggraf herauskommen werde. Doch die Brüxer zögerten noch immer. Noch am 14. Juni 1653 baten sie in einem Memoriale an die Statthalter, daß der viereckige Thurm, der letzte Zeuge des sonst verschwundenen Schlosses, in welchem ja nichts als eine Treppe angebracht werden könne, um darauf auf- und abzustiegen, stehen gelassen werden dürfe, „zumalen ja an vielen Orten in diesem Königreiche dergleichen Thürme noch zu befinden seien“. Bei etwa kommender Gefahr würden sie ihn sogleich auf eigene Kosten niederreißen. Vergebens! Noch bevor das Antwortschreiben der egl. Statthalter eintraf, erschien am 20. Juli 1653 seitens der Saazer Kreishauptleute der neuerliche Befehl, den Thurm unverzüglich niederzureißen. Die Antwort aus Prag aber traf erst am 7. Sept. 1653 ein. Auch die Statthalter wiesen die Bitte der Brüxer unter dem Hinweise auf den Wortlaut des egl. Befehles, daß das ganze Schloß zu demoliren sei, unwiderruflich ab. „Es wäre denn,“ fügten dieselben sarkastisch hinzu, „daß derselbe (der Thurm) zu einem Ziergedächtnis der zu höchstem Verderb des ganzen Landes daselbst gewesten Feinde stehen verbleiben sollte.“ Der Befehl der Statthalter kam aber insofern zu spät, als die Brüxer den Thurm bereits am 27. August abgebrochen hatten. Er fiel unter den Händen der Leute des Katharinaberger Bergmanns Hanns Klug. — Das aus der Abtragung des Schlosses gewonnene gesammte Material, bestehend aus Holz, Latten, Brettern, Balken, Pflaster- und Mauerziegeln, Stacheln und Steinen, und auch die Einrichtungsgegenstände (Truhen, Tische, Hacken, Defen, Thüren etc.) wurden auf Befehl des Rathes auf den Holzplatz hinuntergeschafft, wie denn auch den Maurern streng aufgetragen worden war, alles was sie an Geld und von sonstigem Werthe in den Mauern verborgen vorfänden, „treulich anzuzeigen und dem Rathe einzuhändigen“.

Der Verkauf des Materials ging anfangs nur sehr langsam von statten. Insbesondere galten die Preise der Ziegel — das Hundert pro 28 fr. — zu hoch. Da verfügte der C. C. Rath, „daß hinsüro jedes Hundert Ziegel der allhiefigen Bürgerschaft pro 15 und der fremdden pro 24 sollen hingelassen werden“. Doch wurde nebenbei auch Protection geübt. So wurde dem Herrn Hrzan Freiherrn von Harras zu Rothen-

haus, welcher am 15. Mai 1652 6500 Ziegel abholen hatte lassen, das Hundert nur mit 18 fr. berechnet. Ende 1652 ordnete der C. C. Rath an, „daß hinfüro den Bürgern, um desto eher was anzubauen, 1) das Hundert Ziegel pr. 12 fr. sollen gelassen werden, aber den Unterthanen und Frembden wie zuvor“.

Die Kirchenväter zu Tschausch bezogen zum Aufbau eines neuen Kirchendaches 15.800 Ziegel, wovon sie nur 7000 zu 24 fr. bezahlten, während ihnen die übrigen geschenkt wurden. 300 Mauerziegel wurden dem Hospital zum hl. Geist gewidmet, 8000 von den Herren Vorstehern zum Kalksteinbrennen verwendet, 25.150 M. Z. den Kapuzinern „zur Erbauung des neuen Stockes, welchen sie an das Kloster, hereinwärts nach der Stadt zu, noch hinangebauet“, geschenkt und neuerliche 6500 M. Z. Ihr Gnaden dem Herrn Hrzan von Harras als Kreishauptmann „verehrt“.

Im Ganzen wurden, abgesehen von jenen Ziegeln, welche zerbrochen oder zu Gemeindegebäuden verbraucht wurden, 98.215 Ziegel theils verkauft, theils verschenkt. Aus den Dachbalken wurden 45 Bräuschragen geschnitten, wovon vom Rathe je einer den zur Demolirung deputirten 4 Personen geschenkt, die übrigen 41 gleichfalls verkauft wurden. An Werkstücken, Thüren und Fensterstöcken wurde wenig verkauft. Ueberhaupt wurde davon wenig ausgebrochen, das meiste verblieb unausgebrochen in den Mauern, um bei der Fällung derselben mit diesen zu zerfallen und zu zerbrechen.

Dem Herrn Franz Wilhelm Popel von Lobkowitz auf Neundorf wurde, damit er als Obrist-Landjägermeister sein Gutachten wegen der vom C. C. Rathe angestrebten Wiedereverlangung der Gemeinde-Wildbahn desto eher und besser abgäbe, die ganze steinerne Schneckenstiege verehrt, welche unten vom Hofe hinan bis zur Königsstube und von da bis hinauf unter das Dach geführt hatte und aus lauter ausgehauenen Stücken bestand. Alle eisernen Gitter, Brechstangen, Schaufeln, Schubkarren und anderes Eisenwerk ließ der Rath durch die Hrn. Vorsteher in Verwahrung nehmen. Davon wurde nichts verkauft. Die Summe aller Einnahmen für verkauftes Demolirungsmaterial betrug 2006 fl. 9 fr. 3 Pf. Dieser Einnahme stand die Ausgabspost von 1927 fl. 43 fr. gegenüber, so daß

1) Cori unterlegt diesen Worten den Sinn „um sie (die Bürger) zum Baue ihrer Häuser aufzumuntern“. Wäre es aber nicht auch möglich mit Rücksicht auf die bekannte landläufige Bedeutung des Wortes „anbauen“ anzunehmen, daß der Rath deshalb den Bürgern die Preise der Ziegel herabgesetzt habe, damit ihnen etwas übrig bleibe, um die Felder „anzubauen“?

also an baarem Gelde wohl nicht viel übrig blieb, an ausstehenden Forderungen aber noch 78 fl. 26 kr. 3 Pf., die sich als Demolitionsgelder in der Höhe von 29 fl. 7 kr. auf die schon S. 371 genannten Gemeinden und als ungezahlte Schuld für bezogenes Material auf mehrere Brüxer Bürger, die Hawraner und Tschaußener Kirche und — den Prälaten von Ofsegg vertheilen, welch' letzterer zum Aufbau eines Backofens in Wteln 200 M. 3. bezogen hatte, ohne sie zu bezahlen.

Bald sind 5 Menschenalter dahingeflossen, seitdem die Burg Landeswart von der zukunftsbesorgten Brüxer Bürgerschaft in voreilliger Weise abgebrochen worden. Die Befürchtungen waren übertrieben. Kein Feind hätte in der Folge ihretwegen die Stadt mehr berannt. Stünde sie aber noch, von der fürsorglich erhaltenden Kunst dort unterstützt, wo etwa der Zahn der Zeit sich räuberisch eingegraben, wie stolz müßte sie heute hinabsehn auf Stadt und Land, ein weithin sichtbares Denkmal stolzer Ahnenthugend, eine fernladende Zierde der ganzen Gegend. Doch der Wanderer, der heute auf einem der zahlreicheren und bequemeren Wege, junge Eichen- und Fichten-Culturen hindurch den Berg besteigt, wird von dem alten Schlosse nichts als nur einige wenige, mäßig aus dem Boden ragende Grundmauerreste und hier und da einzelne Steintrümmerhaufen antreffen. Das ist alles! Auf dem weiten Burghofe wuchert das Gras. Vielfach aber wurde altes Steinmaterial der abgebrochenen Burg — und darunter ist auch manches schön behauene Werkstück bemerkbar — beim Unterbaue einer im Schweizerstile aufgeführten Restauration verwendet, an der Nordwestecke, der Stelle, wo aller Wahrscheinlichkeit nach der runde, dicke Hauptthurm gestanden war. Desgleichen beim Baue des viereckigen Aussichtsturmes, welcher rechts davon an der Nordostecke steht, muthmaßlich an der Stelle des alten 4eckigen Bergfrieds. Er enthält eine sogenannte Camera obscura, deren Zweck und Bestimmung so scharf im Auge behalten wird, daß der Restaurateur dieselbe als Futterkammer einrichten konnte.

Groß ist die Zahl derer, die da alljährlich von Nah und Fern heraufkommen, die reinere Luft zu genießen und die herrliche Aussicht, die sich von da weithin ins Land eröffnet. Im Westen das höhenreiche, waldbedeckte Erzgebirge mit dem in der Richtung gegen Töplitz sich ausbreitenden, von der Biela durchflossenen Thal zu seinen Füßen, aus welchem zahlreiche Dörfer freundlich entgegenwinken und ungezählte Effen aus Kohlenfördernden Schächten zum Himmel ragen, und ostwärts die einsamen Basaltkegel des böhmischen Mittelgebirges, als dessen Ecksäule in düstiger Ferne noch deutlich erkennbar der Willechauer sein stolzes Haupt erhebt.

Mögen sie alle, die da kommen und wieder gehen, auch eingedenk sein der historischen Bedeutung der Stätte, auf der sie geweiht, des kräftigen Heldenthumes, mit welchem einst in schwerer Zeit die Ahnen der Bewohner der Stadt Brüx wiederholt ihrer übermächtigen Gegner sich erwehrt, der hingebungsvollen Treue, mit der dieselben Gut und Blut opferten für Kaiser, Reich und ihre Nationalität!

Brüx im September 1889.

Aus dem Egerer Archive.

Beiträge zur Geschichte Böhmens und des Reiches, unter Karl, Wenzel und Siegmund.

Von Heinrich Gradl.

II.

Die zweite Reihe umfaßt — vom ersten Stücke, einem bisher unbekanntem Rescripte König Karls (in zwei Ausfertigungen) abgesehen — Urkunden, Briefe und Rescripte aus König Wenzels Zeit. Von ihnen ist Nr. 44 eine bemerkenswerthe Waldordnung des großen Reichsforstes, der sich von Liebenstein und Arzberg bis Seußlen und gegen Markleuten hinzog, also in der Gesamtfläche seiner einzelnen Waldungen ein gut Stück Landes bedeckte und mit der Nothwendigkeit seiner Verwaltung zahlreiche politische Zwistigkeiten hervorrief, ebenso zu vielen Privilegien an Orden Anlaß gab (Holzfreiheit). Die Stücke 46—50 beziehen sich auf ein, in den letzten aufgeklärtes Mißverständnis. Das in allen Reichsstädten zollfreie Eger fand sich 1393, vielleicht schon 1392 überall mit einem Zolle belegt, gegen den es sich wehrte, bis schließlich herauskam, daß es die Landfriedensauflage war, die der Reichstag selber gesetzt hatte. Wichtig ist bei der Seltenheit solcher Urkunden in alter Zeit auch Nr. 58, ein Bergbauprivileg für das altberühmte Zinngebiet um Schlackenwald. Die Stücke 63, 66 und 67 sind Meldungen von Gesandten, die manche (als gleichzeitig interessante) allgemeine politische Begebenheit als Augenzeugen berichten oder Angaben über Anwesenheit u. s. w. von Fürsten machen. Alle andern Stücke (und Nr. 48 aus den bisher angeführten) sind Rescripte Wenzels; die wenigen, bereits anderswo gedruckten herbeigezogen, bieten sie nunmehr die auf Eger bezüglichen in ihrer Gesamtheit. Da

von den Privilegien König Wenzels die meisten schon gedruckt sind, fehlen bloß wenige Stücke (in ihren Regesten jedoch schon aus Pelzel bekannt) in ihrer wörtlichen Wiedergabe von all den Acten, die K. Wenzel in Bezug auf Eger vollzog.

Da die Stücke des Rescriptenbuches Wenzels einer historischen Anordnung entbehren und da der Gesamtstand der Regierungsauslassungen Wenzels bisher noch ungeordnet ist, sofern die Regesta imperii von Karls Tod bis zu Ruprechts (oder Sigmunds Königthum) noch nicht bearbeitet sind, stelle ich hier die Daten, welche Eger und seine Einwohner zu diesen Regesta Wenceslai regis beisteuern, zusammen. P = Privileg, B = Brief, R = Rescript, A = Act, die Nummern sind die Stücke dieses Auffages, die andern Citate bedeuten den früheren Druck, bez. die erste Textveröffentlichung.

1376. August 19. (P.) Ungedruckt.	1391. März 10. (P.) Pelzel, Wenzel, 77.
1379. Jänner 25. (P.) " "	1392. März 29. (P.) Ungedruckt.
" Jänner 25. (P.) Pelzel, Wenzel, Urkb. 20.	1393. März 6. (R.) 2.
" Mai 15. 44.	" Mai 4. 48.
1381. Septbr. 17. (P.) Ungedruckt.	1394. April Ende (R.) 21.
1382. October 28. (P.) " "	" Juni 2. 51.
1384. Juni 13. 45.	1394. Juni Ende. 24.
1385. Febr. 7. (P.) Ungedruckt.	" Septbr. 21. (P.) Ungedruckt.
" Mai 30. (P.) " "	1395. Juni 16. 52.
1386. Juli 9. (R.) Pelzel, Wenzel, 52.	" Juli 21. (P.) Ungedruckt.
" August 24. (R.)	" " 23. (P.) "
1387. Mai 8. (P.) Ungedruckt.	" " 23. (P.) "
1388. April 21. (P.) " "	" " 28. 53.
1389. Jänner 11. (P.) Archiv für Oberfrank. 15, 3, 16.	" " 31. 54.
" Mai 1. (R.) Reichstagsacten II. 76.	" August 17. 55.
" Mai 3. (P.) Ungedruckt.	1396. März 17. (P.) Ungedruckt.
" Mai 5. (A.) Reichstagsacten II. 88.	" April Mitte. 23.
1390. Juli 1. (A.) Reichstagsacten II. 118.	" Mai — 28.
1391. Jänner 17. (R.) Pelzel, Wenzel, 79.	" Juni 27. (R.) Arch. f. Oberfrank. 15, 3, 21.
	1397. Jänner 20. 56.
	" März 29. (P.) Ungedruckt.
	" Septbr. 12. (P.) "
	" October 18. 57.
	" " 18. (P.) Ungedruckt.

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------|
| 1398. August 18. 30. | 1412. April 23. 37. |
| „ Novbr. 4. (P.) Ungedruckt. | „ „ „ 12. |
| „ „ 25. „Unterricht“ in | „ Sept. — 38. |
| den Ascher Streitschriften. | „ „ 27. (P.) Archiv für |
| 1399. April 4. 33. | Oberfr. 15, 3, 52. |
| „ „ 18. (P.) Ungedruckt. | „ D. T. 34. |
| „ Octbr. 15. (P.) „ | 1413. Febr. 3. 63. |
| „ Ohne Tag 25. | „ März Anfang. 11. |
| 1400. Febr. 27. (P.) Ungedruckt. | „ Septbr. 22. (B.) Archiv für |
| „ November 22. 13. | Oberfr. 15, 3, 59. |
| 1402. D. T. 9. | „ Nov. 19. 19. |
| 1403. April 4. 8. | „ „ 19. (R.) Arch. f. Ober- |
| „ Decbr. 19. (P.) Ungedruckt. | frank. 15, 3, 66. |
| 1404. Juni 27. 7. | „ Nov. 19. (R.) Orig. wo? |
| 1405. Juni 14. (P.) Ungedruckt. | (Pelzel II. 625.) |
| „ Juli 27. 3. | „ D. T. 40. |
| 1406. April 28. 4. | „ circa. 39. |
| „ D. T. 27. | 1414. Febr. 3. 65. |
| 1407. April — 29. | „ September 13. 66. |
| „ „ — (R.) Archiv für | 1415. April 6. 67. |
| Oberfr. 15, 3, 28. | „ Sept. — 6. |
| 1408. Oct. 13. (P.) Ungedruckt. | „ Sept. Ende. 35. |
| 1409. August 15. 22. | „ circa. 31. |
| 1410. Jänner 6. 59. | „ circa. 41. |
| „ September Anfang 20. | 1415—1416. 69. |
| „ „ Mitte 5. | 1416. Jänner 3. (R.) 70. |
| „ Octbr. 16. (R.) Archiv für | „ Mai Mitte 18. |
| Oberfr. 15, 3, 30. | „ Juni 23. 17. |
| „ November 15. 60. | „ August 24. (R.) Archiv für |
| „ Nov. 15. Pelzel, Wenzel, 225. | Oberfr. 15, 3, 80. |
| 1411. März 25. 61. | „ Herbst ¹⁾ 42. |
| „ August 12. 62. | „ Herbst ¹⁾ 32. |
| „ circa. 14. | „ D. T. 10. |
| 1412. Febr. 5. (B.) Arch. f. Ober- | „ ? 36. |
| frank. 15, 3, 36. | 1416—1417. 71. |
| „ März 15. Arch. f. d. Ober- | 1417. Febr. 14. 15. |
| mainkreis 2, 3, 100. | „ D. T. 26. |
| „ April 13. (A.) Archiv für | 1418. April 15. 1. |
| Oberfr. 15, 3, 37. | |

1) Nach neuen Funden hinter den Mai zu stellen!

43) 1354. März 12.

Wir karl, von gots gnaden Romischer kunig, ze allen zzeiten merer dez Reichs, und kunig zu Beheim, embiten allen unsern und dez reichs zollnern uf dem wasser und uf dem land, den diser gegenbertig brif geantburt wirt, wo di gesessen sind, unser gnad und alles gut. wanne di purger der stat ze Eger, unser lieb getrewen, von uns und unseren vorvaren seliger gedechtnuzze, keysern und romischen kunigen, gefryt sind uf wasser und uf erden, also daz sy von aller irr kaufmanschaft und gut, wi di genant sind, uber al und in allen steten, gelegen in dem romischen reich, zoll fry varen und sein sullen, als sy daz mit guten urkunden wol mügen bewisen, Dar umb gepiten wir euch erenstlichen bey unsern und dez reichs hulden und wollen ez, daz ir von den vorgeantanten unsern purgern von Eger, als oft sie mit irem gut oder kaufmanschaft zu euch komen, keinen zol von in eischen oder nemen sullet, und lat sie zol fry varen und beswert sy nicht in deheiner weis wider unser kuniglich genad, als lieb euch unser und dez reichs swer ungenad sey ze vermeiden. geben ze Lucemburg, an sand Gregoren tag, in dem achten jar unser Reiche. H.

(Dr. a. Perg., offen, S. unter dem Texte; Egerer Stadtarchiv.)

Ann. Neben diesem Rescripte noch ein zweites an die Reichsstädte, mutatis mutandis gleichen Inhalts, nur anderen Schlusses:

„Wir embiten allen unsern und dez heiligen reichs steten, den diser brief geantburt wirt, wann die purger der Stat zu Eger . . . gelegen in dem romischen reiche zolle fry . . . und dez reichs hulden und piten ouch ewr lieb mit ganzem erenst und vleizze, daz ir di vorgeant(ten) purger von Eger bey sulcher fryheit in ewern steten unverrukt lazzet beliben und sy dar an in dheiner weis hindert oder irret, und gebt in ewer stet brief dar uber, daz sy bi euch der selben fryheit gepruchen und geniezzen mugen und sullen. und wann ir allezeit gen unser kuniglichen wurdikeit getan habt, waz uns lieb gewesen ist, so tuet ouch zu disen sachen unsern willen; daz wollen wir genediclichen gen euch alle zeit verschulden. geben (Datirung wie oben).

Russo
cance(llarius).
H.

(Dr. a. Perg., offen, S. wie oben; Egerer Stadtarchiv.)

44) 1379. Mai 15.

„Da man zalte von Christes geburte dreyzehnhundert jar, darnach in dem newn und sibem zigesten jare an dem nehsten sun- tage vor unsers hrn. auffart tage haben die förster und die zeidler bey irem eyde gesaget und gesprochen alles das, als hernach ge- schriben ist, als sie das vor bey hrn. v. Kittlicz und bey hrn. v. Borschen bey dem eyde gesaget haben, als sie das von unserm genedigen herren dem keyser sel. genot wurden:

No. es sol kein erber man kein paw-holcz nicht hawen czu prennholcz on des forster willen und wort, des der wald ist; denn czimerholcz mügen sie wol hawen.

Item: welch pawr sein forst futer gibet, der mag hawen uf sein hofrait, wes er bedarf czu czimerholcz, czu dechern und czu plancken, ir notdurft und prennholcz, das er leiblichen ist uf sein herdstat.

Auch mügen die pawrn furen wintbrechen, holczstücke und ronnen und afterslege, es sey grun oder durre, wenn es uf die erden kumt.

Alle lawbholcz er mügen sie haben on aichen und on linden; und ob man ymande erwische mit pawholcz, den sol man pfenden umb funf pfunt sechzig haller; kumet er aber auz dem forste, so sol noch mag kein förster mer darumb pfenden; oder wanne ein pawr czimerholcz wil hawen, so sol er es hawen nach des försters rate, des der forst ist, on geverde; und eyn yglicher man mag hayde und wasen rawffen ongeverde in sein hoff.

Auch wer bey nacht in den forsten betreten wirt, was er hawet und findt, es sey durre aber grun, der ist den obristen forst- meistern verfallen fünf pfunt und sechzig haller und dem förster, des der forst ist, auch fünf pfunt und sechzig haller.

Item alle lewbhölcz er mügen die förster vor verkawffen on aichen und on linden, daz kein forstmeister vnd ir knechte darumb nicht sollen pfenden und mügen es nicht weren.

Item ein ieglicher förster mag uf dem seinen vahn all wilt on hirzen und on hinden; wil er aber vahn hirze oder hinde, die sol er vahn mit eins pflegers czu Eger willen und worte; und alle federspill sullen die forster uf dem irn abnemen, da mit hat ein forstmeister nicht czu schicken. die selben recht haben die burger czu Eger uf den forsten.

Item: wer in die forst geforstet ist, der sol von seiner hofstat kein altes zimer nicht verkawffen deheinem man und niemanden, danne den, die in die forste geforstet sind.

Nota: die siben forste:

czum ersten der Obrist forst; item der Nider forst; item (der) Selber forst; item des Gozweins forst; item die Camer; item (der) Seuzner forst; item der forst bey Kinzberg.

Ältere Abschrift auf Pap. im Egerer Stadtarchive, außerdem eine Copie, vidimirt vom 19. August 1688 und vom 3. April 1755, ebenda.

Das Forstmeisteramt über die ganzen Waldungen dieses Reichsforstes wurde dem Geschlechte Nothast zum ersten Male etwa im Jahre 1306, dann erneuert am 28. Juli 1310 (Monum. Egrana I. 589) von Seite der deutschen Könige übergeben. Die Egerer Orden bekamen den Bezug freien Brenn- und Bauholzes aus ihm bewilligt, so die Klarissinen 1321 (10. April, Mon. Egr. I. 700.) Seit K. Karl IV. den Egerern auch ein Forstamt darin verleiht (1355 Juli 23.) entsteht Zwist auf Zwist zwischen den Nothasten und den Bürgern, welchen die voranstehende Forstordnung nicht gerade abhalf. — Der obere und der niedere Forst lagen bei Thierstein; Selb und Seußen sind bekannt; Goshweins Forst heißt der Wald westlich von Liebenstein nach Franz Goshwein dem Liebenstein, als königl. Lehen geliehen wurde; die „Kammer“ ist die heute zum größten Theile abgeholzte Gegend zwischen den egerländischen Dörfern Stein, Zettendorf, Birk, Markhausen, Tobiesenrent, Riehm, Sorghof, Kropitz, Schlada und Triesenhof; Kinsberg, heute Alt-Kinsberg.

45) 1384. Juni 13.

Wenzlaw, von gotes gnaden romischer kunig, zu allen czeiten merer des reichs und kunig zu Beheim.

Lieben getrewen! wann wir dem edlen Hincziken Pflug, unserm ratgeben und lieben getrewen, die hauptmanschaft über walde genczlichen und mechtlichen bevolhen haben, dorumb gebieten wir ewern trewen, heissen euch und wollen erenstlichen, das ir demselben Hincziken als unserm hauptman doselbest gehorsam sein und gewarten sollet mit allen diensten, gehorsamen und rechten, die zu der hauptmanschaft gehören, in aller der mazze und weise, als ir vormals dem edlen Hansen, lantgraven zum leuchtemberg, und andern unsern hauptleuten doselbest gewartet habet, als ir unsere swere ungenade vormeiden wollet. geben zu Prage, des nechsten montags noch gotes leichnams tag, unser reiche des behemischen in dem xxj und des romischen in achten jaren.

Ad mandatum domini regis referente Chwalone
wissegradensi burggravio P. Jawrensis.

(Dr. a. Pap. geschl., S. als Verschuß, noch gut erhalten; Egerer Stadtarchiv.)

Hinzif Pflug war nicht lange Hauptmann (oder Pfleger) zu Eger, sondern wurde bald wieder in die Nähe des Königs gezogen und zu besonderen Geschäften verwandt. 1387 (13. und 23. Sept.) und 1388 (4. und 18. Febr.) urfundet Johann Landgraf von Leuchtenberg als Pfleger, der schon 1379 (15. August) bis 1382 (7. März) als solcher erschien.

46) 1393. März 10.

Dem erbern fromen ritter, hn. Worsoboy von Swinar, des römischen kuniges hauptman in Peygern und lantvogte zu Swaben und in Elsas, embieten wir, Claus Zorn von Bülach, der meister, und der rat von Strazburg, was wir fruntschefte und gutes vermügent. lieber herre der lantvogt! also ir uns geschriben hant von des burgermeisters und des rates wegen der stat zu Eger und irre privilegien, also kündent wir uvern fruntscheften, das wir sunderliche uch zu liebe und durch uwere bette willen sie wellent zolles by uns zu gebende von iren winen und gutern erlassen, wande wir sünderliche geneyget sint, zu tunde, was wir wissent, das uch dienstlich und lieb von uns gesin mag. datum feria secunda proxima ante dominicam Letare anno dom. etc. l^{mo}_{xxxx} tercio.

(Rückwärts:) Dem erbern fromen ritter, hrn. Worsoboy von Swinar, des römeschen küniges hauptman in Peygern und lantvogte zu Swaben und in Elsas.

(Dr. a. Berg. S. bis auf Spuren abgef., Egerer Stadtarchiv.)

Vergl. die Einleitung. Zollfreiheit im Reiche hatten die Egerer durch König Albrecht (1305. März 7., für Nürnberg), König Ludwig d. Baier (1330. Juni 10., für das ganze Reich); R. Karl (1348. Feb. 20., ebenso, u. 1355. Juli 23.) erlangt.

47) 1393. März 16.

Mein willigen vnderthenigen dinst zuuor, erwirdiger fürste, lieber herre! ich bit ewer gnad mit ganzem fleisse von meines herren des kunigs gnad und auch von meinen wegen, das ir der der (sic!) erwern weisen leute (hier radirtes Schluß-n), meister und rat der stat zu Eger, brive und brivilegia sehen und verhoren wollet und auch dabey lassen bey sulchen gnaden und freiheiten, als sy begnadet und confirmiret sein von römischen keysern und kunigen, derselben brive und brivilegia abschrift sy euch senden bey irem boten und diener. auch so laz ich ewer gnad wissen, das die von Strassburg das getan haben und wollen die egenan(ten) von Eger

g(er)n lassen beleiben bey sulchen gnaden und freiheiten, das sy bey in czollfrey sullen sein. darumb so getrawe ich ewern gnaden des sunderlichen wol, ir tut auch dasselbe durch meines herren des kunigs gnad und meiner dinste willen, das ich allezeit g(er)n wiligelich verdienen wil ümb ewer gnad und die ewrn. ewer genedig verschriben antwurt lat mich wider wissen bey disem gegenwertigem boten. geben zu Hagenaw des suntags letare. anno etc. nonagesimo tertio etc.

Borziboy von Swinar, des romischen
kunigs hauptman in Beirn, lantvogt
in Swaben und czu Elsassien.

(Rückwärts:) Dem erwirdigen fursten und herren, hn. Nicolaus, bischoff zu Speier, meinem lieben herren und gunner.

(Orig. [!] auf Pap., das grüne S. bis auf kleine Reste abgefallen; Egerer Stadtarchiv.)

48) 1393. Mai 4.

Wenczlaw, von gotes gnaden romischer kunig, zu allen czeiten merer des Reichs, und kunig zu Beheim.

Erwirdiger lieber furst und andechtiger! uns haben unsere burger von Eger und liben getrewen sulche freiheit, gnaden und briefe, die sie von romischen keisern und kunigen herbracht haben, furgebracht, das sie und ire mitburger, als offte sie in dein slosse, lande und gebiete wandern, czollfrey sein und kein ungelt geben sullen noch pflichtig sein zu geben, als du in den abschriften irer brief wol eygentlichen sehen wirst. dorumb so begeren wir von deiner andacht mit ganzem ernste und fleisse, das du die egenan(ten) unser burger von Eger uber sulche ire gnaden, freyheiden und briefe zu dheiner bezalunge in deinen slossen, landen und gebieten nicht dringen oder noten lassest in dheineweis, sunder bey sulchen freiheiden noch lautte irer brief geruhlichen bleiben lassest. darin tust du uns sunderlicher dinste und beheglichkeit. geben zu Prage, an sand floriani tage, unser reiche des behmischen in dem xxx. und des romischen in dem xvij. Jar.

Ad relationem Bor. de Swinar
Franciscus Olom(ucensis) Can(oni)cus.

(Rückwärts:) Dem erwirdigen Niclasen, bischofen zu Speyer, unserm liben fursten und andechtigen.

(Orig. [!] a. Pap., S. bis auf Rest abgef.; Egerer Stadtarchiv.)

49) 1393. Juni 9.

Uwern allerdurchluchtigsten küniglichen gnaden sij unser schuldiger, williger, undirteniger dinst allzyd mit ganczen truwen bereit! allerdurchluchtigster furste, lieber gnediger herre! als ewer kunigliche gnade uns geschriben hat von uwer bürgere von Eger wegin, wie die uwern gnaden fürbracht habin, wie daz sie friheid, gnade und brieffe herbracht habin, daz sie und ire mitbürger, als oft sie zü uns wandern, zollfry sin und kein ungelt gebin sullen, als wir in den abeschrifften irer brieffe wol eigintlichen sehen werden, des han wir die abeschriffte, als sie uns gesant han, horen lesen; und bidden demüdeclich üwer künigliche gnade und wirdekeid wissin, daz wir von uwer küniglichen mildekeid und auch von seliger gedechtniß uwern vorfarn, romisschen keisern und künigen an dem riche begnadiget und gefrihet sin, als uwer kunigliche gnade uns auch gnedeclich und festeclich confirmeret, bestetiget unde virbrieffet hat. doch so wissin wir von keim zoll odir ungeld, daz die von Egir darüber bij uns gebin, dann solichen zoll, als üwer und des heiligen richs fürsten und herren und der lantvoigt des lantfriden am Rine bij uns gelacht han, daz uns doch gar unbeqwemlich und schedelich ist und auch nit uns, sündern dem gemeinen lantfriden zü nütze gefellet. düchte sie abir, daz sie dar über von uns gezollt würden und ließen uns daz virsteen in diser nesten czükomenden messe, wo an daz were, darzcü hofften wir zü entworten und zü tün bescheidenlich, also daz wir hoffen, mit gots hulffe in uwer und des heiligen richs gnaden und hülde zü bliben als uwer demütgen, gehorsame bürgere. gebin under uwer und des heiligen richs stad Franckenfurd inges(igel) uff montag nach sant Bonifacien tage.

Von dem rate uwer und des heiligen
richs stad Franckenfurd uff dem Meyn.

(Rückwärts :) Dem allerdurchluchtigsten fursten und herren, hern Wenczlaw, von gots gnaden romisschen künige, zu allin ziten merer des rijches, und künige zu Beheim, unserm lieben gnedigen herren — d. (1.)

(Original auf Pergament, S. bis auf die Spur abgefallen; Egerer Stadtarchiv.)

Anmerk. Die Jahreszahl, die im Texte fehlt, ergibt sich aus den anderen Briefen in Rücksicht dieser Zollbefreiung.

50) 1393. Juni 12.

Dem aller durchluchtigisten fürsten, unserm liebim gnedigen herren, hrn. Wenzelawe, romischem konige, zu allen zijten merer des rijches und konig czu Beheim, enb(iete)n mir, die bürgermeister und der rad zü Menceze, unsern undertenigen willigen dinst und, waz wir eren und wirdikeit vermügen! gnediger herre! als uns üwer hoewirdikeit geschribin hait von der von Eger von ir friheide wegen, die sie habin von romischen konigen und keisern, und bege(re)nt, daz wir sie bij solichen friheiden laßen, als sie von dem rijche habin und daruber nit drangen, laßen wir uwer hoewirdikeit wißen, daz wir nit eigentlich v(er)steen können, von waz sachen daz sye und war an wir sie ubir nomen süllen habin. dann we(r)z, daz sie yemanden von irent wegen bij uns schicktent, der uns eigentlich underwisete, war an wir sie ledig laßen sülden und in welicher wise wir sie ubir nommen hetten — wes sie dann von alter her bij uns frihe gewest we(re)n und nit gebin hetten, da wülten wir sie durch üwer gnade willen g(er)ne bij laßen. und bitten uwer konigliche gnade demütelichin, daz üwer gnade diese unser antw(ur)te gnedelichin von uns off nemen; daz wülen wir allezijt mit unserm willigen dinst umb üwer gnade willeclichen und g(er)ne v(er)dienen, und laßent uns allezijd üwern koniglichen gnaden entphalen sin. datüm feria quarta proxima ante diem b(ea)torum Viti et Modesti martirum.

(Rückwärts:) Dem aller durchlüchtigisten fürsten, unserm liebim gnedigen herren, hern Wenzelawe, romischem konige, czu allen zijten merer des rijches, vnd konig zü Beheim. dr.

(Dr. a. Pap., gefähl., mit sehr großem S.; Egerer Stadtarchiv.)

51) 1394. Juni 2.

Wir Wenzlaw, von gotes gnaden Romischer kunig zu allen czeiten merer des reichs und kunig zu Beh(eim), embieten allen mannen, rittern und knechten des landes zu Eger und dorczu dem burg(er)meister, rate und burgern gemeinlichen der stat zu Eger, unsern liben getrewen unser gnade und alles gut liben getrewen! wann wir den edlen Bussken von Swamberg unsern liben getrewen zu einem pfleger des landes czu Eger gesacet und gemacht haben, dorumb gebieten wir euch ernstlichen und vesticlich(e)n mit diesem brife und wollen, das ir in fur einen pfleger ufnehmen und im ouch

gehorsame sein sollet in alle der mazzen, als ir Sdymiren, pfleger doselbist, unz her getan habte (sic). mitnamen wollen wir, was derselbe Sdymir uff unserm huse zu Eger gelassen hat, es sey von speyze oder sust, was das sey, das ir im das ganzee und unverruket antwurt(e)n sollet. geben zu Prage, des dinstages vor dem pfingest tage, unser reiche des beheimischen in dem xxxj und des romischen in dem xvij jaren. — per dominum Jodocum marchionem Moravie Wlachnico de Weytenmule.

(Orig. auf Pap., S. erhalten. Egerer Stadtarchiv.)

Nachdem Landgraf Johann von Leuchtenberg (vergl. Nr. 45) abging, war Ctimir von Zettlitz Pfleger, der mit dem Rathe der Stadt in Zwist kam (vergl. meine „Chron. der Stadt Eger“ (105, 1043, 1047); Ctimir wird von 1392 (15. December) bis 1394 (29. März) urkundlich. Nun tritt Bussek von Schwamberg an seine Stelle. Dieser wird als Pfleger noch 1395 (3. Jänner) genannt.

52) 1395. Juni 16.

Wir Wenczlaw, von gotes gnaden romischer kunig, zu allen czeiten merer des reichs und kunig zu Beheim, embieten dem burgermeister, rate und burgern gemeinlichen der stat zu Eger, unsern liben getrewen, unser gnade und alles gute. liben getrewen! wir haben dem edlen Burkarden Strnad von Janowicz, burggrafen zu Prage, unserm rate und liben getrewen, die hauptmannschaft zu Eger mit allen und iglichen zugehorungen wissentlichen bevolhen und eingegeben. dorumb so heissen und gebieten wir euch ernstlichen und vesticlichen mit diesem brife, das ir denselben Burkarden oder, wem er das an seiner stat bevolhen (sic) wirdet, fur ewren hauptmann ufnemen und halden und in allen sachen gehorsame, undertenig und gewartend sein sollet und im ouch alle rente, nucze und gefelle, die von derselben hauptmanschaft komen und gefallen, genczlich und gare reichet und volgen lasset, als ir unsere swe(re) ungnade vermeiden wollet. geben zu(m) Karlstein, des mitwochen noch sand Veyts tage, unserre reiche des behemischen in dem xxxij und des romischen in dem xix jaren.

Ad mandatum domini regis

Alb(ertus) magde(burgensis) archiepiscopus
cancellarius.

(Orig. auf Pap., S. haftend; Egerer Stadtarchiv.)

Burghart Strnad von Janowitz bleibt von da an Pfleger bis zu seinem Tode (kurz nach dem 13. Juli 1397, über seine Ermordung siehe die Reichstagsacten II. 278, S. 456.)

(Fortf. folgt.)

Noch eine Urkunde zur Geschichte des Schreckensteins. 1)

Die oft gehörte Annahme, daß die Ritter vom Schreckenstein den ihnen zustehenden Elbezoll vorüberfahrenden Schiffern unmittelbar am Fuße des Burgfelsens abforderten, erweist sich nach einer von uns erst jetzt entdeckten Urkunde als irrig. Jene Abgabe wurde vielmehr, wie man als zu Recht bestehend ansah, seit alters her in der Stadt Auffig erhoben. Als sich der Schreckenstein um das Jahr 1403 in den Händen des Markgrafen Wilhelm von Meissen befand und dessen Burggraf, von dem alten Herkommen abweichend, direct „unter dem Schlosse“ den Zoll einfordern ließ, scheint sich der Rath zu Auffig gegen solche Neuerung gestäubt zu haben. Vom Markgrafen darüber zur Rechenschaft gezogen, erklärte der Magistrat, es liege ihm fern, der Erhebung des Zolles an und für sich irgendwelche Hindernisse in den Weg legen zu wollen, nur bitte er um Wiedereinführung des früheren Gebrauchs, welchen die Vorgänger des gegenwärtigen Burggrafen stets beobachtet hätten. Die betreffende Urkunde lautet:

Unsern willegen, steten dinst beuor. gnediger furste! als uns ewer furstecliche gnade von des czolles wegen zum Schreckensteyne vorschreiben hat, tun wir ewern gnaden kunt, das wir sy doran, wozu sy recht haben, ny gehindert haben, nach ungerne hindern wellen; sunder wir bitten ewer furstecliche gnade dinstlichen, ewern burgraffen zum Schreckensteyne zu underweisen, den czol, den er under dem slosse uff der Elben nymmet, der ist vormals von seynen vorvarn yn unser stad genomen von alders her, und das er den ouch yn unser stad vorbas neme, wen man den von rechtes wegen yn unser stad nemen sal. und was wir ewern fursteclichen gnaden gedynen mogen, das wellen wir gerne tuen. gegeben am freytag vor pfyngesten.

Dem hochgeborn fursten u[nd herrn herrn]

Wilhelm von gotis gnaden m[arkgrafen zu Meissen]

und lantgraffen in Doringen unserm [gnädigen, lieben herrn].

Burgermeister und gesworn
zu Ausk uff der Elben.

1) Vergl. Mitth. S. 274 f. Wir bemerken hier zugleich, daß daselbst bei Urkunde XIII auf Seite 292 die Unterschrift „Dyetricch von Kladen“ zu ergänzen ist.

Orig. Hauptstaatsarchiv Dresden Nr. 5114 h h auf Papier mit dem Stadtsiegel unter Papierstreif. An den eingeklammerten Stellen ist die Aufschrift beschädigt.

Mittheilungen der Geschäftsleitung.

Rechnungslegung für das 29. Vereinsjahr.

Stammvermögen:	10297 fl. 91 kr.
Zu bestimmten Zwecken gewidmetes Vermögen:	1245 „ 47 „
Verfügbares Vermögen:	
Summa der Einnahmen:	5926 „ 10 „
Summa der Ausgaben:	5812 „ 04 „

In Hinsicht auf die Zahl der Mitglieder des Vereines kann mitgetheilt werden, daß dieselbe gegenüber der im Vorjahre ausgewiesenen nahezu gleich geblieben ist.

Derselbe zählt: 16 Ehrenmitglieder, 67 Stifter, unter welchen zugewachsen ist: Herr Karl Faltis, Fabrikant und Landtagsabgeordneter in Trautenau und 1270 ordentliche Mitglieder, zusammen 1353.

Mit großer Genugthuung können wir berichten, daß nur ein sehr geringer Theil unserer Mitglieder sich bewogen fand den Verein aus freien Stücken zu verlassen. Durch den Tod wurden uns aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder 22 Herren entrisen. Ehre ihrem Andenken!

Die Bibliothek hat sich auch in diesem Jahre vermehrt.

Von dem von Sr. k. u. k. apost. Majestät dem Kaiser allergnädigst zugewendeten Exemplare des Jahrbuches der kunsthistorischen Sammlungen, ist der weitere Jahrgang 12. Band im Laufe dieses Vereinsjahres der Bibliothek einverleibt worden.

Die Zahl der mit uns im Schriftenaustausch stehenden Vereinen und wissenschaftlichen Gesellschaften beträgt gegenwärtig 154 daher 8 mehr als im Vorjahre.

Mit Schluß des 29. Vereinsjahres hat die Bibliothek einen Zuwachs von 522 Bänden erfahren; es beträgt daher der inventarische Stand 17550 Bände außer den Handschriften, Flugblätter u. dergl.

Geschenke wurden der Bibliothek übermacht: Durch das hohe k. u. k. Finanzministerium, das hohe k. u. k. Handelsministerium, durch den hohen Reichsrath in Wien, vom hohen Landesauschusse in Prag, der Reichsberger Handelskammer, seitens vieler Directionen deutscher Mittelschulen.

Von den Herren:

Biermann G., Ph. Dr., k. k. Schulrath und Gymnasial-Director in P.
in Prag.

Bischoff Bruno, Privatier in Prag.

Emler Josef, Ph. Dr., k. k. Universitäts-Professor in Prag.

Haase A. von, k. u. k. Hofbuchdruckereibesitzer in Prag.

Horčička Adalbert, Ph. Dr., k. k. Gymnasial-Professor in Prag.

Krones Franz, Ritter von Marchland, k. k. Universitäts-Prof. in Graz.

Rezek Anton, Ph. Dr., k. k. Universitäts-Professor in Prag.

Schenkl Karl, Ph. Dr., k. k. Universitäts-Professor in Wien.

Löbl. Sparcassa in Brüx.

Wolkan Rudolf, Ph. Dr., Amanuensis in Czernowitz.

Dem Archive wurden Geschenke gemacht von den Herren:

Lippert Julius, Dr., Landesausschußbeisitzer in Prag.

Peinhälter H. in Prag.

Príbram Alfred, MUDr., k. k. Universitäts-Professor in Prag.

Was die wissenschaftliche Thätigkeit unseres Vereines betrifft, so erscheinen wie bisher in einer Auflage von 1900 Exemplaren 4 Hefte „Mittheilungen“ sammt literarischen Beilage, beide redigirt vom Herrn Dr. Ludwig Schlesinger.

Wir sind in der angenehmen Lage berichten zu können, daß die Drucklegung des von Dr. L. Schlesinger bearbeiteten Urkundenbuches der kbn. Stadt Saaz im Laufe dieses Jahres ihrer Vollendung entgegensteht.

Eine Reihe größerer Veröffentlichungen ist vorbereitet und die Fortsetzung der bereits Begonnenen, Dank der Munificenz des hohen Landtages des Königreiches Böhmen, welcher einer vom Ausschuß eingebrachten Petition dahin entsprach, daß er dem Vereine für drei Jahre eine Unterstützung von je 1500 fl. bewilligte, nicht mehr in Frage.

Die von Prof. Martin begonnene Bibliothek mittelhochdeutscher Literatur aus Böhmen, die vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung eines für das deutsch-böhmische Volk höchst wichtigen Idiotikons, wozu Herr Prof. Dr. H. Lambel die Anregung gab, sollen in nächster Zeit in Angriff genommen werden.

Ebenso hat der Ausschuß über Anregung des Herrn Prof. Dr. Jos. Neuwirth den Beschluß gefaßt, Vorarbeiten zu kunstwissenschaftlichen Publicationen zu unterstützen und auf Anregung des Herrn Prof. Dr. Adolf Horčička beschlossen, die Herausgabe eines entsprechenden Registers über die bis zum Jahre 1892 herausgegebenen 30 Jahrgänge der „Mit-

theilungen“ und sonstigen Veröffentlichungen des Vereines in Aussicht zu nehmen.

Die löbl. Direction der böhm. Sparcassa hat auch in diesem Jahre dem Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken den ansehnlichen Betrag von 500 fl. zugewendet.

Da der Vorrath von „Schlesingers Geschichte Böhmens“ fast völlig vergriffen ist, so erscheint es wünschenswerth, eine 3. Auflage dieses für unsere Stammesgenossen wichtigen und viel begehrten Werkes in Aussicht zu nehmen und es wurde der Herr Verfasser seitens des Ausschusses angegangen, sich der Mühewaltung einer Neubearbeitung unterziehen zu wollen, was derselbe bereitwilligst zusagte.

In Bezug auf die vom Vereine geplante und in Angriff genommene Herausgabe einer umfassenden Geschichte der deutsch-böhmischen Industrie, wovon wir bereits im verflossenen Jahre Erwähnung thaten, können wir berichten, daß diese wichtige Angelegenheit einen erfreulichen Fortgang nimmt. Herr Prof. Dr. August Fournier, in dessen Hände die vorbereitenden wissenschaftlichen Arbeiten gelegt worden ist, erstattete dem Ausschusse einen eingehenden Bericht über den gegenwärtigen Stand der Industriegeschichte, welche in den Tagesblättern veröffentlicht wurde.

Der durch die Opferwilligkeit einiger patriotisch gesinnten deutsch-böhmischen Großindustriellen sowie durch Widmung der löbl. Reichenberger und Egerer Handelskammer hiefür geschaffenen Fonds beträgt gegenwärtig 1690 fl. 67 kr. und wird zur Bestreitung der Kosten von archivalischen Forschungen, zur Gewinnung von Quellenmaterial in Anspruch genommen.

Mit verfügbaren Vereinschriften wurden sowohl die Bibliotheken der vom deutschen Schulvereine gegründeten Schulen, als auch solche Vereine bedacht, welche sich um die Erhaltung des Deutschthums an der Sprachgrenze besonders verdienstlich gemacht haben.

Ebenso wurden aus dem verfügbaren Vorrath der Chroniken von Eger die Bibliotheken sämmtlicher deutschen Mittelschulen Böhmens mit je einem Exemplare theilhaftig.

Die Geschäftsbücher weisen einen Einlauf von 562 gegenüber 1326 Nummern des Auslaufes aus.

Mit den Herren Vertretern unterhielt die Geschäftsleitung stets lebhafte Beziehungen und es haben sich dieselben auch in diesem Jahre im Interesse des Vereines auf dem Lande besondere Verdienste erworben.

Dem in der vorjährigen Generalversammlung gefaßten Beschlusse entsprechend, für die diesjährige den Entwurf einer nothwendig gewor-

denen Aenderung der Statuten des Vereines zur Antragstellung vorzubereiten, hat der Ausschuß entsprochen.

In der am 18. Juni stattgefundenen General-Versammlung wurden einstimmig in den Ausschuß gewählt:

Herr Phil. Dr. G. Biermann, k. k. Schulrath, Director des k. k. deutschen Gymnasiums i. B. auf der Kleinseite.

„ Phil. Dr. August Journier, Prof. an der k. k. deutschen Universität, Reichsrathsabgeordneter.

„ JUDr. Johann Riemann, Advocat, Landtagsabgeordneter.

„ Phil. Dr. Hans Lambel, Prof. an der k. k. deutschen Universität.

„ Phil. Dr. G. C. Laube, Prof. an der k. k. deutschen Universität.

„ Phil. Dr. Julius Lippert, Director, Schriftsteller.

„ Phil. Dr. J. Neuwirth, k. k. Gymnasial-Professor, Docent an der k. k. deutschen Universität.

„ Phil. Dr. P. Maurus Pfannerer, k. k. Landes-Schulinspector in B.

„ M. Pfeiffer, Ober-Inspector der Buschtiehrader Eisenbahn.

„ JUDr. Arnold Rosenbacher, Advocat.

„ Phil. Dr. Ludwig Schlesinger, Director des deutschen Mädchen-Lyceums, Landtagsabgeordneter.

„ Theol. Dr. Josef Schindler, k. k. Regierungsrath und Professor an der k. k. deutschen Universität, Domherr.

„ Fr. Theuner, k. k. Hofrath i. B.

Se. Hochgeboren Herr Josef Oswald Graf Thun und Hohenstein, k. k. Kämmerer, Großgrundbesitzer &c.

Herr JUDr. Albert Werunsky, Advocat, Landtagsabgeordneter.

Die Leitung der Vereinsgeschäfte besorgte wie im verfloffenen Jahre

Herr Dr. G. C. Laube, k. k. Universitäts-Professor.

Die übrigen Functionäre wurden in ihrer Amtsstellung bestätigt.

In der constituirenden Sitzung am 26. Juni d. J. wurden gewählt:

Zum Präsidenten:

Se. Hochgeboren Herr Josef Oswald Graf Thun und Hohenstein, k. k. Kämmerer, Großgrundbesitzer &c.

Zum Vice-Präsidenten:

Herr Dr. Ludwig Schlesinger, Director des deutschen Mädchen-Lyceums, Landtagsabgeordneter.

Nachtrag zum Verzeichniß der Mitglieder.

Geschlossen am 12. Decbr. 1890.

Ordentliche Mitglieder:

- Herr **Amann** Josef, k. k. Gymnasial-Professor in Krumau.
" **Becke** J. J., Dr., k. k. Universitäts-Professor in Prag.
" **Böhm** Ferdinand, Spinnereibesitzer in Nieder-Langenau.
" **Chinger** Otto, Bleichenbesitzer in Ober-Langenau.
" **Glaser** Alfred, JUDr., Concipient in Brüx.
" **Gausse** W. A. Dr., Privat-Dozent in Prag.
" **Hellmich** Josef, k. k. Bezirksgerichts-Adjunkt in Auscha.
" **Herold** Josef, JUDr., Concipient in Brüx.
" **Siekel** A. R., städt. Kanzleidirector in Teplitz.
" **Kutter** Theod., Dr., Schriftsteller in Prag.
" **Zerie** Karl, Fabriksbesitzer in Hohenelbe.
" **Zerie** Willibald " " "
Löbl. **Lehrerverein** des Tepler Schulbezirktes in Tepl.
Herr **Puchta** Theodor, Pfarrer in Schüttwa.
" **Reiniger** Heinrich, Forstmeister des Stiftes Tepl in Tepl.
" **Reiß** Josef, Fabriksdirector in Brüx.
" **Scheller** Ludwig, JUDr., Advocat in Auscha.
" **Söllner** Josef, Uebungsschullehrer in Prag.
" **Wahnauer** Philipp, Oberrealschul-Professor in Leitmeritz.

Die P. T. Herren Mitglieder werden ersucht, alle für den Verein bestimmten Werthsendungen, Geldbriefe wie Postanweisungen zur Vermeidung von Irrungen an die Adresse des Herrn Dr. Gustav C. Laube, k. k. Universitäts-Professor und Geschäftsleiter des Vereines, Prag, k. k. naturwissenschaftliches Institut, gelangen zu lassen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Ein Formelbuch aus dem XIV. Jahrhunderte. Von Dr. W. Kazerowsky . . .	1
Kaiser Karl IV. und Kaiser Karl V. Eine historische Parallele. Von Hofrath Constantin Ritter von Höfler	30
Beiträge zur Geschichte der Malerei in Böhmen während des XIV. Jahr- hundertes. Von Joseph Neuwirth	49
Aus dem Egerer Archive. Beiträge zur Geschichte Böhmens und des Reiches unter Karl, Wenzel und Sigmund. Von Heinrich Gradl	73, 376
Armierung, Defendierung und Demolirung des Brüxer Schlosses. (1639—1653). Von Anton Rebhann	79, 183, 344
Die Anfänge der Staatenbildung in Böhmen. Von Julius Lippert	105
Die ältesten Sitze der Harracher. Von Dr. J. M. Klimesch	158
Ein berühmter Zinnwälder. Von Dr. G. C. Laube	198
Die Waldordnung und das Bergformelbuch des Matthes Enderle. Von Dr. Gustav C. Laube	201
Ein Beitrag zur älteren Geschichte des Glases in Böhmen. Von Dr. Adolf Horčíčka	245
Meißner—Hedrich von H. Lambel	257
Die Fälschung der Künstlernamen in den Handschriften des böhm. Museums in Prag. Von Dr. Joseph Neuwirth	297
Die Ortsnamen auf —grün in Böhmen. Von Oskar Böhme	307
Die böhmisch-hydrotechnische Privatgesellschaft (1807—1809). Ein Beitrag zur Geschichte der Verbindung von Donau und Moldau. Von Dr. Ottocar Weber	321
Noch eine Urkunde zur Geschichte des Schreckensteins	387

Miscellen.

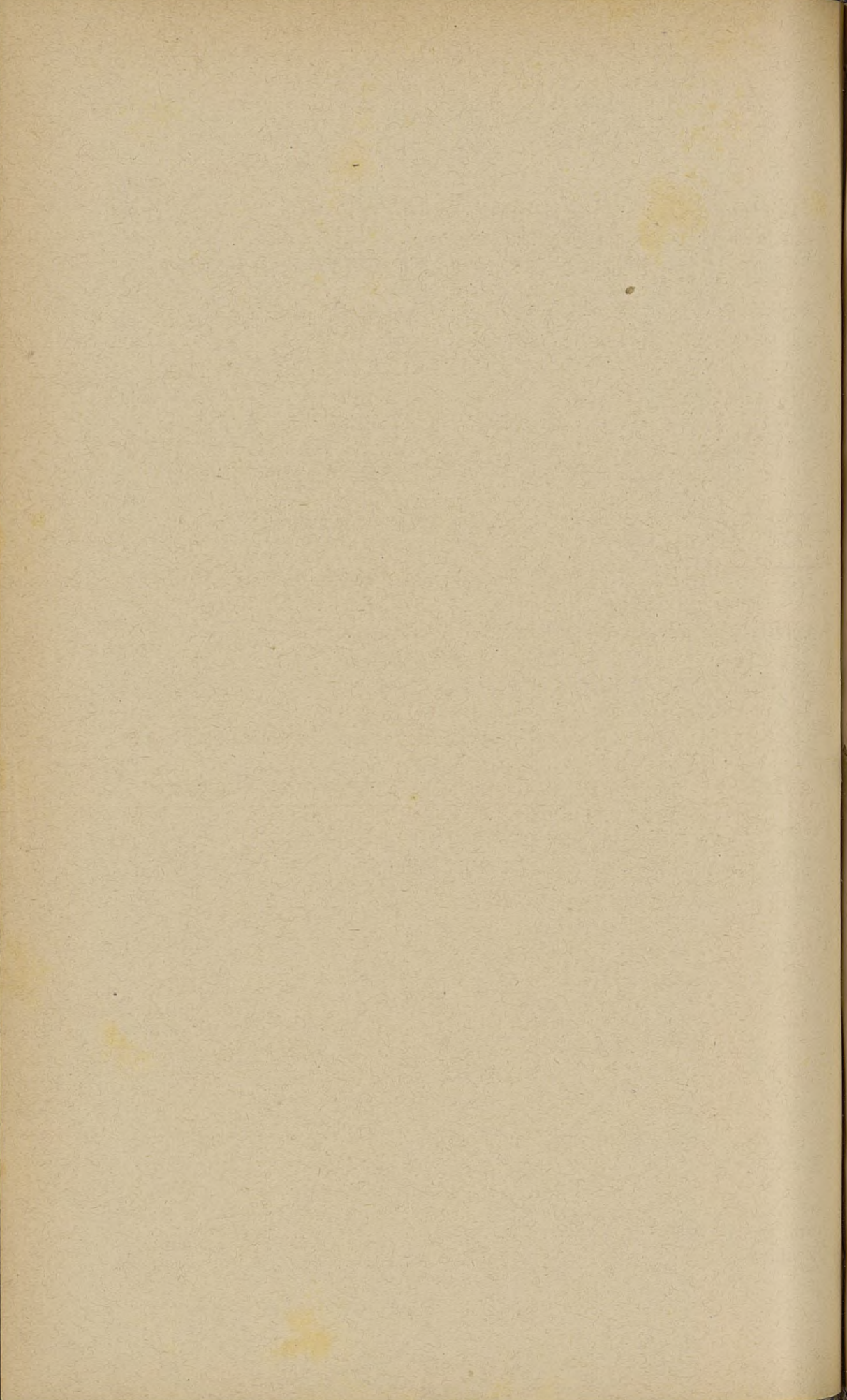
I. Zur Geschichte der hussitischen Bewegung. II. Zur Rekatholisirung von Lands- kron. Mitgetheilt von Dr. J. Loserth	290
---	-----

Mittheilungen der Geschäftsleitung	101, 200, 388
--	---------------

Literarische Beilage.

	Seite
Archiv český čili staré písemné památky české i moravské sebrané z archivů domácích i cizích IX.	1
Bachmann Adolf Dr.: Zur Königswahl Maximilians I.	42
Bohemica aus periodischen Zeitschriften. Jahrgang 1890	62
Böhmische Münzen und Medaillen. Beschreibung der Sammlung des Max Donebauer	5
Brandenburg Erich: König Sigmund und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg	51
Branis Josef: Jak píše historii českého umění. Kritická úvaha etc.	25
Celakovský Jaromir: O domácích a cizích registrech, zvláště o registrech české a jiných rakouských dvorských kanceláři	20
Denkschrift über den staatlichen Wasserbau und die Schiffahrt im Königreiche Böhmen	58
Emler: Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae. Pars III. (1311—33); IV. vol. 1.—4. (1333—1346) Pragal 1884—90	49
Frankl Ludwig August: Episches und Lyrisches	30
Gosner Johannes: Die böhmischen Märtyrer und Auswanderer	14
Gradl Heinrich: Das Graßlitzer Bergbuch von 1590—1614	30
Gradl Hugo: Gedichte	60
Grünhagen G., Dr.: Schlesien unter Friedrich dem Großen	17
— — Zeitschrift des Vereines für Geschichte und Alterthum Schlesiens	42
Hauf Josef, Dr.: Deutsche Blätter aus Böhmen. 1. Heft	31
Haupt Hermann: Waldenserthum und Inquisition im südöstl. Deutschland	50
Held Th.: Lieder und Sprüche aus dem deutsch-böhmischen Elbegau	32
Höfler Const., R. v., Dr.: „Die Königsmutter.“ Drama in 5 Aufzügen	60
Kalender'schau	32, 47
Kehrbach: Monumenta Germaniae paedagogica	10
Krebs R.: Die politische Publicistik der Jesuiten und ihrer Gegner in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des 30jähr. Krieges	24
Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse, die böhmischen, vom Jahre 1526 bis auf die Neuzeit VI.	2
Langer Eduard, Dr.: Aus dem Adlergebirge	58
Loesche G.: Die Kirchen-, Schul- und Spitalsordnung von Joachimsthal	57
Maasburg M. Friedrich von, Dr.: Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783—1790)	28
Mádl Karl: Z Prahy a z Čech	36
Neuwirth Josef, Dr.: Peter Parler von Gmünd, Dombaumeister in Prag und seine Familie	33

Neuwirth Josef, Dr.: Böhmens Kunstleben unter Karl IV.	53
Pandler A.: Sagen und Märchen, Dichtungen	46
Peisker J.: Die Knechtschaft in Böhmen. Eine Streitfrage der böhmischen Socialgeschichte. • Gegen Herrn Julius Lippert	23
Publicationen des „Vereines für Geschichte und Alterthum Schlesiens“	19
Regel W.: Ueber die Chronik des Cosmas von Prag	37
Rezek M. Dr.: Děje Čech a Moravy za Ferdinanda III. až do konce třicetileté války (1637—1648)	40
Richter P. E.: Literatur der Landes- und Volkskunde des Königreiches Sachsen	16
Sauer August: Akademische Festrede zu Grillparzers hundertstem Geburts- tage. Gehalten in der Aula des Carolinums	44
Schmidt B., Dr.: Reiseerinnerungen Heinrichs Reuß Posthumus aus der Zeit von 1593—1616	15
Schranka Eduard, Dr.: Brückenkunde, mit einer Geschichte der Prager Karls- brücke von Theodor Hutter	31
Sammlung Gemeinnütziger Vorträge	45, 46
Steinberger Georg Joh.: Breslau'sches Tagebuch 1740—1742	44
Stellzig Wilh. M.: Kamnitz oder Friedland	15
Weber Ottocar, Dr.: Der Friede von Utrecht	41
Wilhelm F.: Aberglaube und Volksbrauch im Karlsbad-Duppauer Gelände	59
Wolf G.: Josefina	29
Wolkan R.: Böhmens Antheil an der deutschen Literatur des XVI. Jahr- hunderts. 1. bis 2. Theil	8, 54
— — Der Winterkönig im Liebe seiner Zeit	10
Zibrt Vincenz Dr.: Listy z českých dějin kulturních	55



Mittheilungen

des

Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

XXIX. Jahrgang. *Cl.*

Redigirt von

Dr. Ludwig Schlesinger.

Mit der

literarischen Beilage.

Prag 1891.

Im Selbstverlage des Vereins und in Commission bei H. Dominicus
für die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Leipzig und Wien.

In Commission bei F. A. Brockhaus.



Mittheilungen

des

Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

XXIX. Jahrgang. *Cl.*

Redigirt von

Dr. Ludwig Schlesinger.

Mebst der

literarischen Beilage.

Prag 1891.

Im Selbstverlage des Vereins und in Commission bei H. Dominicus
für die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Leipzig und Wien.

In Commission bei F. A. Brockhaus.





3. 11. 27

Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von

Dr. Ludwig Schlesinger.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Erstes Heft. 1890/91.

Ein Formelbuch aus dem XIV. Jahrhunderte.

Von Dr. W. Kazerowsky.

Bei der im Jahre 1887 in Saaz abgehaltenen Gewerbeausstellung waren unter andern auch alte Bücher und Handschriften vertreten. Durch die Güte des verehrlichen Ausstellungs-Comités wurde mir in den besuchsfreien Stunden eine nähere Einsicht der vorhandenen Schriften gestattet. Bei der Durchsicht eines mit „Testamentenbuch de anno 1531 ad annum 1532“ überschriebenen Buches fiel mir sofort die Schrift, als aus älterer Zeit stammend, auf. Gleich die erste Seite des Buches ergab, daß dasselbe auf die Stadt Saaz Bezug habe.

Nach dem Ausstellungs-Kataloge war der Saazer Bürger Adalbert Stanka Eigenthümer des Buches. JUC. Josef Stanka, k. u. k. Reserve-Lieutenant, dessen Sohn, an den ich mich wandte, um den Inhalt des Buches einer genauen Prüfung zu unterziehen, war so freundlich, mir die Benützung desselben mit der größten Bereitwilligkeit nicht nur in Aussicht zu stellen, sondern hat mir auch dasselbe später, behufs Copirung, nach Leitmeritz überschieft und im Interesse seiner Vaterstadt gestattet, den Inhalt des Buches zu veröffentlichen, wofür ich dem genannten Herrn hiemit den verbindlichsten Dank ausspreche.

Die genauere Durchsicht des in diesem Buche enthaltenen Materiales ergab, daß dasselbe ein Formelbuch aus dem Ende des 14. Jahrhunderts ist, welches Urkunden, Briefe und Formeln des verschiedensten Inhaltes enthält, die sich wohl zumeist auf die Stadt Saaz beziehen

aber auch für die allgemeine Geschichte Böhmens manche schätzenswerthe Daten bieten.

Ein Theil des in diesem Formelbuche enthaltenen Stoffes, namentlich Urkunden, findet sich bereits in dem Saazer Urkundenbuche vor, dessen Inhalt Dr. Ludwig Schlesinger im XI. Jahrgange der Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen publicirt hat, ein zweiter Theil ist in den, von demselben Verfasser in d. Mitth. d. B. f. Gesch. d. D. in B. Jahrg. XXVII veröffentlichten Breslauer Formelbüchern enthalten. Da das neue Material des Formelbuches in das demnächst vom Vereine für Gesch. der D. in B. zur Herausgabe gelangende Saazer Stadtbuch aufgenommen wird, so soll hier nur ein kurzer Bericht über den in dieser neuen Quelle enthaltenen Stoff der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Das Saazer Formelbuch bildet einen in Schweinsleder gebundenen, aus 15 Lagen von Papierhandschriften bestehenden, Sammelband in Folioformat von 30·5 Cm. Höhe und 22 Cm. Breite. Eine Paginirung ist nicht vorhanden, doch wurde zur leichtern Orientirung eine solche mit Bleistiftziffern vorgenommen. Das Titelblatt des Buches und die ersten Blätter fehlen, die Seiten 1 und 2 enthalten einen Index, der zu einer schon bei der Anlage des Buches vorgenommenen Eintheilung gehört, von Seite 21—81 sind Urkunden, von 83—324 Formeln und Urkunden, von 410—14 Urkunden, von 416—20 und S. 422 Einzeichnungen verschiedenen Inhaltes eingetragen; die Seiten 3—20, 82, 324 bis 409, 415 und 421 sind leer.

Im ganzen enthält das Formelbuch **273** Nummern von Urkunden, Briefen und andern bemerkenswerthen Daten, die vielen Formeln nicht gezählt; davon sind 175 datirt, 98 nicht datirt. Von den datirten Urkunden sind 96 bereits bekannt und zwar 79 aus dem Saazer Urkundenbuche und 17 aus den Breslauer Formelbüchern, somit sind 79 neu; davon kommen 5 Nummern auf das 13., 124 auf das 14. und 46 auf das 15. Jahrhundert. Von den 98 nicht datirten enthält das Breslauer Formelbuch 56 Nummern, daher verbleiben als neu 42. Somit sind im ganzen 121 neue Nummern.

Was den Ort der Ausstellung betrifft, so sind die meisten Urkunden — 90 Stück — in Saaz selbst ausgestellt, 48 tragen den Ausstellungsort Prag, 5 Bettlern, 4 Postelberg, je zwei: Brüx, Nürnberg und Rom; je eine: Affisi, Bologna, Karlsbad, Laun, Libessowitz, Liboritz, Miltshowes, Passau, Rabstein, Raudnitz, Sateska, Stauffen, Strahow, Wien; bei 7 Nummern fehlen die Angaben.

Als Aussteller in den datirten Urkunden erscheinen die Könige und Landes-Unterkämmerer Böhmens, der Saazer Magistrat, der Rath der Altstadt Prags, Päpste, Prager Erzbischöfe, Aebte, das Prager Consistorium, verschiedene Geistliche, Saazer Bürger, Adelige und die öffentlichen Notare.

Majestätsbriefe sind im ganzen 44 Nummern und zwar von König Ottokar 3 Nummern (2 neu), von K. Johann 11 Nummern, von Kaiser Karl IV. 14 Nummern (6 neu), von K. Wenzel 15 Nummern (4 neu), von Kaiser Sigismund 1 Nummer (neu).

Urkunden der Landes-Unterkämmerer sind 6 und zwar: von Ruffo de Litzycz (1350), Witko von Lantstein (1380) 3 Nummern, Pejšco von Minicz (1387) und Hanco (1411).

Urkunden und amtliche Schreiben, ausgestellt vom Richter, Bürgermeister und den geschwornen Schöffen der Stadt Saaz, sind 64 Nummern (23 neu). Dieselben haben verschiedenen Inhalt und behandeln die Anlage eines Haines bei Saaz, die Errichtung des Rathhauses, der Tuchläden, des Hospitals, das Kloster der Minoriten und das der Nonnen, Besitzverhältnisse, Leumundszeugnisse, Quittungen, Rundschreiben, Schenkungen, Stiftungen für Schule und Kirche, Testamente, Verkäufe u. s. w.

Rechtsbelehrungen der Schöffen des Prager-Altstädter Rathes sind 4 Nummern aus den Jahren: 1368, 1372, 1374 und 1394.

Urkunden der Päpste sind 4 (3 neu), ausgestellt von Innocenz IV. (1253), Urban VI. (1383 u. 1384), Johann XXIII. (1410).

Urkunden der Prager Erzbischöfe sind 2 (neu) u. zw. von Johann Děko von Blaschim (1375) und Zbynko von Hasenburg (1410).

Urkunden der Aebte sind 3 Nummern u. zw. von Godefried, Abt des Prämonstratenserstiftes Strahow (1272), Busco, Abt des Benediktinerklosters zu Postelberg (1391) und Johann Abt in Postelberg (1404).

Vom Prager erzb. Consistorium sind 2 Nummern aus dem Jahre 1386.

Urkunden von Geistlichen sind 8 (neu) u. zw. von Mikolous Buchnik, erzb. Official (1386), Mathias, Pfarrer in Rudig (1403), Hadamar von Gisterhaim, Canonicus zu Passau (1410), Weczemil, Pfarrer der Marienkirche in Saaz (1410), Heinrich Gradef, Guardian der Minoriten bei St. Peter in Saaz (1411), Johann von Nhempezicz, Generalvicar der Prager Erzdiöcese (1415).

Urkunden von Saazer Bürgern sind 4 (1 neu) u. zw. von Martinus Bitterkauf (1383), Thomas de Ponte (1386), Henslinus Schadernicht (1388) und Clara Driffus (1411).

Urkunden von Adeligem sind 5 Nummern (3 neu) u. zw. von Peter von Rosenberg (1324), Ulrich Pflug von Rabstein (1355), Ulrich Czachborii de Chmelicz (1385), Prziech von Anhezicz (1386), und Anna von Libeffowicz (1406).

Notariatsacte sind 22 (neu) und zwar: von Notarius Benedictus, natus quondam Benakonis de Hoscza, (1368) 1 Num., von Notarius Johannes Henslini de Sitbor (1386—1411) 17 Num., von Notarius A. natus B. de C. (1409) 2 Num., von Notarius Wenceslaus natus Thome Burkardi de Sacz (1412) 1 Num. und von Notarius Procopius natus Crucis dieti Lupus de Sobieslawia (1423) 1 Num.

Die Sprache, in welcher die Urkunden des Formelbuches geschrieben sind, ist die lateinische, nur wenige sind deutsch oder tschechisch. Von 273 eingetragenen Urkunden sind 13 in deutscher Sprache, darunter von K. Karl IV. 2 Num., von K. Wenzel 4, vom Unterkämmerer Witfo von Lautstein 3, Prager Schöffensprüche 2 und ein Zeugnis des Saazer Magistrates. In tschechischer Sprache sind 7 Urkunden; eine von Karl IV., 3 von K. Wenzel, eine von K. Sigismund und eine vom Richter in Miltshowes.

Ueber die Entstehung des Formelbuches läßt sich mit Sicherheit nicht viel aussagen. Nur so viel scheint gewiß zu sein, daß die Anlage desselben in das Ende des 14. Jahrhunderts zu setzen und dem Notarius und Rector Johannes Henslini de Sitbor zuzuschreiben ist.

Johannes de Sitbor lebte, wie aus einer Reihe von Urkunden hervorgeht, als Notarius und Rector von 1386—1411 in Saaz; im Jahre 1411 wurde er als Notarius auf die Neustadt nach Prag berufen. In dem Empfehlungsschreiben des Saazer Magistrates an den der Neustadt heißt es: „Johannes de Sitbor, tabellio imperialis, qui rector scolarum et notarius civitatis per multos annos in nostra civitate fuit.“

Da es zu den amtlichen Obliegenheiten eines Notars gehörte, die mündlichen Verhandlungen in ein Manuale zu notiren, aus welchem sie in Reinschrift in die andern Bücher, namentlich das Memorabilienbuch übertragen wurden, so hatte Sitbor während seiner langjährigen Amtsthätigkeit in Saaz hinlänglich Gelegenheit, Material zu sammeln. Er

scheint dieses in Form eines Hand- und Nachschlagebuches in der Art gethan zu haben, daß er alle Urkunden und Documente, die sich ihm darbieten, allmählich nach vorliegenden Originalen theils copirte, theils mit Schlagworten als Formeln aufzeichnete und dann in Abschnitten ins Reine übertrug, welche Arbeit er bis zu seinem Abgange nach Prag fortgeführt. Aus der Anordnung des Stoffes im Formelbuche sind deutlich mehrere Abtheilungen ersichtlich. Die erste Urkunde ist aus dem Jahre 1383, dann folgen Urkunden bis zum Jahre 1388, hierauf 3 Nummern aus 1410—11, dann kommen Urkunden von 1380—90, an diese schließen sich die ältesten Urkunden vom Jahre 1266 an, die bis 1400 reichen, daran reihen sich die Urkunden von 1357—96, den Abschluß bilden die Urkunden von 1272—1411, aber ohne jede chronologische Ordnung.

Vor dem Jahre 1386 wird zwar mehrmals ein Rector und Notarius Johannes genannt, doch ist urkundlich nicht zu ersehen, ob dieser Johann de Sitbor oder Johann Tepla ist, der, wie die Stiftungsurkunde des Saazer Urkundenbuches besagt, 1383 lebte. Sonderbar bleibt es immerhin, daß zwischen 1383—86 der Name „Tepla“ nicht mehr erwähnt wird, und auch von seinem Ableben oder seiner Versetzung in eine andere Stadt keine Nachricht vorhanden ist, trotzdem aus dieser Zeit ein sehr reichhaltiges Quellenmaterial vorliegt.

Im Jahre 1412 findet sich eine Urkunde bereits von dem neuen Notarius Wenceslaus, Sohn des Thomas Burkardi aus Saaz vor und 1423 wird als Notarius Procopius de Sobieslawia genannt. Es haben also diese beiden Notare die Eintragungen ihres Vorgängers fortgesetzt. Die letzte eingetragene Urkunde ist aus dem Jahre 1437 und behandelt den in Saaz abgehaltenen Landtag.

Das neue Formelbuch stimmt mit dem Saazer Urkundenbuche in auffallender Weise, nicht bloß dem Inhalte nach sondern auch in der Reihenfolge der Urkunden zusammen; denn den Nummern des Formelbuches 1—12, 16—30, 40—45, 51—62, 65—78 entsprechen genau die Nummern des Urkundenbuches 2—13, 14—36, 37—42, 48—59 und 62—75, nur die Stiftungsurkunde vom Jahre 1383 ist im Formelbuche weggelassen.

Auch das Breslauer Formelbuch „A“ zeigt eine merkwürdige Uebereinstimmung mit dem neuen Formelbuche. Denn stellt man die Nummern beider Formelbücher nebeneinander und nimmt als erste Glieder beider Reihen Nr. 1 des Bresl. Formelb. und Nr. 82 des neuen Formelb. an, so entsprechen den Nummern 2, 9, 10, 14, 16, 17, 18, 42, 46, 56

des Bresl. Form. genau die zugehörigen Glieder 83, 90, 91, 95, 97, 98, 99, 123, 127, 137 des neuen Formelb., ein Beweis, daß die Fragmente der erstern Reihe der zweiten vollständigeren entnommen sind. Außerdem kommen in derselben Ordnung vor Form. A: 63, 64, 65—66, 67, 68—69, 70, 71, 72, 73, 74—101, 102, 103 und neues Formelb.; 154, 155, 156—159, 160, 61—163, 164, 165, 166, 167, 168—139, 140, 141.

Bemerkenswert ist die auf der Innenseite des Deckels befindliche Eintragung: „Abbas monasterii beate Marie virginis Scotorum in Wyenna ordinis sancti Benedicti Pataviensis diocesis.“

Aus dieser Anmerkung schließen zu wollen, daß der Codex selbst einmal im Besitze der Benediktiner bei den Schotten in Wien gewesen, dürfte etwas gewagt sein. Wahrscheinlicher ist es anzunehmen, daß der Deckel des Formelbuches von einem diesem Kloster gehörigen Buche stammt, das durch einen der Schottenmönche in das Benediktinerkloster nach Postelberg gekommen ist, von wo aus es in die Propstei zu St. Prokop nach Saaz gelangte. Bei der Zerstörung der Propstei im J. 1419 mögen die Werthsachen und Bücher verschleppt worden und durch Kauf in die Hände von Privaten gekommen sein. Möglichst, daß von einem solchen Buche der Umschlag zum Einbinden des Formelbuches verwendet worden ist!

Die späteste Eintragung des Formelbuches ist aus dem Jahre 1527 und betrifft die Krönung des Königs Ferdinand. In wessen Händen das Buch in späterer Zeit sich befand und wie es kommt, daß dasselbe 360 Jahre lang verborgen bleiben konnte, wird wohl nie ermittelt werden. Auch der jetzige Eigenthümer des Buches ist nicht in der Lage Auskunft darüber geben zu können, wie und wann dasselbe in den Besitz seiner Familie gelangte.

A. Datirte Urkunden.

1. Papst Innocenz IV. an Hermann Bischof von Würzburg Assisii, VII. Kal. Octobris, pontificatus nostri, anno undecimo [25. Sept.] 1253. Eingeschaltet in dem Judenprivilegium Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356.

Pag. 180. (Vergl. Rössler „deutsche Rechtsdenkmäler“ Bd. I.)

2. Judenprivilegium König Ottokars. — Actum in Praga, datum Wienne, IIII. Kal. Aprilis [29. März] 1254. — Eing. in d. Privil. K. Karls IV. v. J. 1356.

Pag. 180. (Vergl. Rössler: „Rechtsd.“ Bd. I.)

3. Manifest König Ottokars an die Behörden Böhmens, die Juden betreffend. — Actum in Sateska, X. Kal. Novembris [23. Oct.] 1254. — Eing. in d. Privileg. K. Karls IV.

Pag. 180 (Verg. Rössler: Rechtsd. Bd. I.)

4. „Ottogarus super diversis graciis civitati Sacensi factis“ — Prage, III Kal. Januarii [30. Dec.] 1266.

Pag. 38. (Vergl. Saazer Urkundenbuch Nr. 1.)

5. „Godefridus abbas ecclesie montis Syon super Stancowicz pretextu Pomnucz.“ — Strahow, in dominica Oculi [27. März] 1272.

Pag. 73. (Saaz. Urk. Nr. 2.)

6. „Johannes rex confirmat literam supra scriptam.“ — Luna, VIII. Kal. Decembris [24. Nov.] 1317.

Pag. 39. (Saaz. Urk. Nr. 3.)

7. „Johannes rex super mensura hereditatum civitati adjunctarum.“ — Prage, V. Non. Marcii [3. März] 1321.

Pag. 39 (Saaz. Urk. Nr. 4.)

8. „Forma testamenti procerum.“ — Testament des Peter von Rosenberg. Dat. 1324.

Pag. 93. (Bresl. Form. A. 113 u. B. 6.)

9. „Johannes rex confirmat annale forum Sacensis civitatis.“ — Dat. Prage, in festo nativitatis beate Marie virginis gloriose. [8. Sept.] 1331.

Pag. 41. (Saaz. Urk. Nr. 5.)

10. „Johannes rex donat judici, juratis et civibus civitatis Sacensis, quod rectorem scole constituere et destituere valeant per neminem impediti.“ — Dat. Prage, feria tertia ante diem beati Galli proxima [10. Oct.] 1335.

Pag. 41. (Saaz. Urk. Nr. 6.)

11. „Johannes rex donat, quod ligna per Egram flumen trans-euntia sine theloneo debeant pertransire.“ — Dat. Prage, feria tertia ante diem beati Galli [10. Oct.] 1335.

Pag. 42. (Saaz. Urk. Nr. 7.)

12. „Johannes rex mandat, quod strues lignorum sine exactione thelonei per Egram flumen debeant transfretari.“ — Dat. Prage, feria quarta post octavam Epiphantias domini proxima [17. Jän.] Ohne Jahreszahl.

Pag. 42. (Im Saaz. Urk. Nr. 8. Dat. 1336.)

13. „Johannes rex donat civibus Zacensibus decimam septimanam thelonei in civitate Zacensi et totum theloneum lignorum

per Egram flumen transeuntia.“ — Dat. Prage, in octava corporis Christi [6. Juni] 1336.

Pag. 39. (Saaz. Urk. Nr. 9.)

14. „Johannes rex munerat judicem et consules civitatis Sacensis, quod in pondere, numero et mensura et cunctis ceteris civitati debeant providere.“ — Dat. Prage, feria sexta in vigilia beati Viti [14. Juni] 1336.

Pag. 41. (Saaz. Urk. Nr. 10.)

15. „Johannes rex mandat, quod ligna per Egram flumen transeuntia distracta et arrestata debeant veris possessoribus tribui atque dari.“ — Prage, in vigilia beati Thome apostoli [20. Dec.] Ohne Jahreszahl.

Pag. 43. (Im Saaz. Urk. Nr. 11 mit d. J. 1336.)

16. „Pluribus civitatibus super diversis graciis data, cuius in Luna originalis litera reservatur.“ — Prage, in crastino sancti Procopii [5. Juli] 1337.

Pag. 76. (Im Saaz. Urk. Nr. 12.)

17. „Johannes rex donat mensuram salis civitati Zacensi perpetue habituram.“ — Prage, feria secunda post dominicam Quasi modo geniti [16. April] 1341.

Pag. 40. (Im Saaz. Urk. Nr. 14.)

18. „Vendicio bonorum in Col.“ — Petrus Mathie, Richter, Conradus Frankengrüner, Bürgermeister und die geschwornen Bürger der Stadt Saaz. — In die beati Jeorii martyris [23. April] 1348.

Pag. 131.

19. „Karolus imperator donat possessiones maleficorum civitati Sacensi.“ — Prage, VII Idus Julii [9. Juli] 1348.

Pag. 43. (Im Saaz. Urk. Nr. 15.)

20. „Vendicio iudicii cum pertinenciis.“ — Brief K. Karls IV, dat. Prage, IIII Non. Marcii [4. März] 1350. Eingeschaltet in der Urkunde K. Karls v. 1371.

Pag. 91.

21. „Arbitratio domini Rusonis de Litycz, inter civitatem Sacensem de una et dominum abbatem Strahoviensem parte de altera pretextu bonorum in Stankowycz.“ — Prage, XXV die mensis Junii [25. Juni] 1350.

Pag. 52. (Im Saaz. Urk. Nr. 16.)

22. „Karolus imperator inhibet, ne sal in districtu Sacensi preter civitatem Sacensem vendatur.“ — Prage, 25. die mensis Marcii [25. März] 1352.

Pag. 44. (Im Saaz. Urk. Nr. 17.)

23. „Donacio census, videlicet 28 gros. pro vino divini officii.“ — Ausgestellt vom Richter Heuslinus Purchardi und den Geschwornen der Stadt Saaz. — Vigilia beati Johannis baptiste [23. Juni] 1352.

Pag. 21. (Im Saaz. Urk. Nr. 18)

24. „Ulricus Pflug, Rabstein oppidum Satecensis subdit juribus civitatis.“ — Rabstein, in die ascensionis domini [5. Mai] 1355.

Pag. 54. (Im Saaz. Urk. Nr. 19.)

25. „Litera super bino balneo annuali pauperum.“ — Die sancte Dorothee virginis [6. Feb.] 1356.

Pag. 79. (Im Saaz. Urk. Nr. 20.)

26. Kaiser Karl IV. bestätigt das Judenprivilegium Ottokars. — In castro Stouffen, II Kal. Octobris [30. Sept.] 1356. — Enthält eingeschaltet die Urkunden 1, 2 und 3 des Formelbuches.

Pag. 180.

27. „Karolus imperator munerat civitatem Sacensem, quod bernam in quantitate civitatis Lunensis debeant solvere et donare.“ — Prage, 8. Kal. Julii [24. Juni] 1357.

Pag. 46. (Im Saaz. Urk. Nr. 21.)

28. „Karolus imperator mandat, quod quatuor de consulibus et quatuor de communitate collectas civitatis debeant colligere et distribuere easdem.“ — Prage, 8. Kal. Julii [24. Juni] 1357.

Pag. 46. (Im Saaz. Urk. Nr. 22.)

29. „Wysada obecznye czysarze Karla na winnicze.“ — W Praze, nayblissij patek po nedieli Esto mihi [16. Feb.] 1358.

Pag. 410 (in tschechischer Sprache.)

30. Kaiser Karl IV. verleiht dem Prager Erzbischof Ernest das Recht die öffentlichen Notare zu ernennen. — Prage, Kal. Maii [1. Mai] 1358. — Eingeschaltet in der vom Prager Erzbischof Johann ausgestellten Urkunde v. J. 1375.

Pag. 157.

31. „Ordinantur scampna pannum in civitate Zacensi ecclesie parochiali eiusdem civitatis serviencia et ibidem census reliqui eiusdem ecclesie continentur. — Feria sexta infra octavas pasche [26. April] 1359.

Pag. 54. (Saaz. Urk. Nr. 23.)

32. „Quatuor lapides sepi liquefacti pro luminibus ecclesie tribuuntur. — Die invencionis sancte crucis [3. Mai] 1359.

Pag. 56. (Saaz. Urk. Nr. 24.)

33. „Septem cum dimidio grossi census ecclesie pro luminibus annectuntur.“ — Die beati Mauricii [22. Sept.] 1360.

Pag. 56. (Saaz. Urk. Nr. 27.)

34. „Pretorium erigitur et in eodem stalla pannicidii ordinantur.“ — Die beati Kylijany [8. Juli] 1362.

Pag. 58. (Saaz. Urk. Nr. 28.)

35. „Karolus imperator Saaz, Pontem, Lunam et Cadanam civitates connectit et justiciariam alias poprawam evidencius ipsis confert.“ — Nurnberg, an sent Katherinentag [25. Nov.] 1366.

Pag. 62. (Saaz. Urk. Nr. 30.)

36. „Karolus donat, quod cives Egrenses cum mercibus euntes per Cubitum, Slakenwerd, Cadanam, Sacz et Lunam debeant pertransire.“ — Nurenberg, die vicesima septima Novembris [27. Nov.] 1366.

Pag. 67. Saaz. Urk. Nr. 31.)

37. Rechtsbelehrung. (Vergl. Bresl. Formelb. A. 101.) — Prag, [27. Jän.] 1368.

Pag. 115.

38. „Legacio decimarum pro aliqua ecclesia et quod idem legans ad sepulturam ibidem admitti debet.“ — Benedictus, natus quondam Benakonis de Hoscza, Notarius, zu Handen des Radim de Mlinecz. — Prage, die XVI mensis Julii [16. Juli] 1368.

Pag. 327.

39. „Vendicio iudicii cum pertinentiis.“ — Kaiser Karl IV. bestätigt den Verkauf des Saazer Gerichtes durch Pesslinus Mathei an den Prager Bürger Frana Negel. — Prage, decimo Kal. Aprilis [23. März] 1371. — Enthält eingeschaltet d. Urkunde Karls IV. v. J. 1350.

Pag. 91.

40. Rechtsbelehrung. Ohne Jahresangabe, die beati Galli. — Vergl. Bresl. Formel. A. 103. Dat. 16. Oct. 1372.

Pag. 116.

41. „Wenceslaus rex donat devoluciones bonorum civibus Zacensibus.“ — Prage, 1372. Vergl. Bresl. Form. A. 99.

Pag. 48. (Saaz. Urk. Nr. 33, 25. Oct. 1372.)

42. Rechtsbelehrung. Ohne Jahr, vigilia Mathie. — Vergl. Bresl. Form. A. 102. Dat. 23. Feb. 1374.

Pag. 116.

43. „Dominus Johannes archiepiscopus creat Heuslinum de Lissow notarium publicum.“ — Prage, die XXVI mensis Januarii [26. Jän.] 1375. — Enthält eingeschaltet die Urk. Karls IV. v. J. 1358. Pag. 157.

44. „Procuratorium civile sub sigillo civitatis.“ — Vergl. Bresl. Form. B. 24. Dat. 1376. Pag. 103.

45. „Karolus imperator statuit, quod nulla mechania aut taberna debeat fore infra unum miliare circum circa civitatem Sacensem, hec litera in Cadanensi consilio reservatur.“ — Karlsbad, 2. non. Januarii [4. Jän.] 1376.

Pag. 47. (Saaz. Urk. Nr. 34.)

46. Kaiser Karls IV. Erbtheilung — in deutscher Sprache. — Prag, am sante Thomastage des heiligen Zwelfboten [21. Dec.] 1376. Pag. 187.

47. „Wenceslaus rex donat civibus in Zacz theloneum et emolumentum salis nec non tracturam liquorum perpetue possidendum.“ — Prag, an dem nechsten Donnerstag vor sent Walenteinstage [12. Feb.] 1377.

Pag. 49. (Saaz. Urk. Nr. 37 — in deutscher Sprache.)

48. „De mandato domini imperatoris Nicolao de Pozvan.“ — Prage, die XVIII Junii [18. Juni] 1378.

Pag. 146. (Bresl. Form. A. 84.)

49. „Witko de Landstein regni Boemie subcamerarius favet civitati Sacensi, ut graminetum „Pomnucz“ in fructum civium redigatur.“ — Prag, an dem nehsten Montag nach Letare [5. März] 1380.

Pag. 60. (Saaz. Urk. Nr. 38. — in deutscher Sprache.)

50. „Wytko idem furnum laterum et cementiburniam transferre favet civibus in locum civitati melius congruentem.“ — Prag, an dem nehsten Montage nach Letare [5. März] 1380.

Pag. 61. (Saaz. Urk. Nr. 39 — in deutscher Sprache.)

51. „Witko idem confert civitati forum liberum in pane, qualibet septimana unum diem.“ Prag, an dem nehsten Montage nach Letare [5. März] 1380.

Pag. 61. (Saaz. Urk. Nr. 40 — in deutscher Sprache.)

52. Litera dolorosa de morte Zydconis scholaris in Sacz interfecti.“ — Feria sexta post Jeorii [27. April] 1380.

Pag. 110.

53. „Domina Katherina relicta Henrici pannicide Pragensis emit unam sexagenam gross. census perpetui super bonis Nicolai in Stancowycz, quam pro testamento postea deputavit.“ — In vigilia sancti Jacobi apostoli [24. Juli] 1380.

Pag. 59. (Saaz. Urk. Nr. 41.)

54. „Donacio apparatus domini Hene pro ecclesia.“ — Die Francisci [4. Oct.] 1380.

Pag. 23. (Saaz. Urk. Nr. 42.)

55. „Testamentum Andree de Cadano.“ — Feria quinta post Elizabeth [22. Nov.] 1380.

Pag. 112.

56. „Quittacio Eklinisse“ Ohne Datum. — (Bresl. Form. A. 55, dat. 5. Dec. 1380.)

Pag. 113.

57. „Litera super paccacione civium Zacensium cum domino Hancone subcamerario.“ — (Bresl. Form. A. 73, dat. 1. Mai 1381.)

Pag. 129.

58. „Litera promissi collacionis ecclesie cum primum vacaret.“ — (Bresl. Form. A. 105, dat. 27. Juli 1381.)

Pag. 139.

59. „Dotacio monialium in casula apud claustrum manencium.“ — Feria quarta post Invocavit proxima dominica [26. Feb.] 1382.

Pag. 23. (Saaz. Urk. Nr. 43.)

60. „Urbanus papa scribit Wenceslao regi Romanorum et Boemie ex parte Ludwici premuniendo.“ — Rome, VIII Idus Sept. [6. Sept.] 1382.

Pag. 142. (Bresl. Form. A. 109.)

61. „Donacio census Wanykonis.“ — Prage, die decima mensis Aprilis [10. April] 1383.

Pag. 21. (Saaz. Urk. Nr. 45.)

62. „Litera conservacionis Wolfini.“ — (Bresl. Form. A. 51, dat. 19. Oct. 1383.)

Pag. 153.

63. „Martinus Pitterkauf hastilat omnia bona sua in quatuor judiciis.“ — Feria sexta post Katherine proxima [27. Nov.] 1383. — (Bresl. Form. A. 80.)

Pag. 141.

64. „Urbanus papa mandat, quod circa suscepcionem religiosorum magni sumptus et prandia fieri non debeant.“ — Rome, II Non. Aprilis, pontificatus nostri anno septimo [4. April] 1384.

Pag. 151.

65. Schreiben des Prager Erzbischöflichen Consistoriums. — Prag, 26. Juli 1384. — Eingeschaltet in dem Instrument v. J. 1386. Nr. 71.

Pag. 178.

66. Schreiben des Prager Erzb. Consistoriums. — Prag, 24. Aug. 1384. Eingeschaltet in d. Instrument v. J. 1386. Nr. 71.

Pag. 178.

67. Urkunde, ausgestellt von Ulricus Czachborii de Chmelicz, Burggrafen von Ratenperk. — Feria quarta ante diem purificationis beate Marie virginis [1. Feb.] 1385. — Eingeschaltet in d. Urk. Nr. 155 v. J. 1411.

Pag. 134.

68. „Wenceslaus rex confirmat omnia privilegia et literas civitatis Sacensis.“ — Prage, die XXI mensis Julii [21. Juli] 1385.

Pag. 50. (Saaz. Urk. Nr. 46.)

69. „Litera super juribus vinearum.“ — Feria sexta post Michaelis [6. Oct.] 1385.

Pag. 149.

70. „Donacio census Zzydkonis.“ — Vigilia sancti Andree [29. Nov.] 1385.

Pag. 21. (Saaz. Urk. Nr. 47.)

71. „Instrumentum quittacionis.“ — Aussteller: Notarius Johannes für Johann, Richter in Leneschitz. Zacz, die XIII mensis Februarii [13. Feb.] 1386. — Enthält eingeschaltet 2 Schreiben d. Prager Erzb. Consistoriums u. z. Nr. 65 und 66.

Pag. 178.

72. „Litera, quod Thomas de Ponte ante domum suam voluit testudinem laborare.“ — (Bresl. Form. A. 85, dat. 4. März 1386.)

Pag. 157.

73. „Instrumentum publicum, per quod Perecz unam marcam census assignavit Tyczkoni,“ — ausgestellt vom Notarius . . . zu Handen des Peter Petermanni de Perecz. — Zacz, die XXIX mensis Aprilis [29. April] 1386.

Pag. 161.

74. „Promocio gwardiani ad ministrem et deffinitores.“ — (Bresl. Form. A. 54, dat. 9. Mai 1386.)

Pag. 160.

75. „Instrumentum, quod dominus Roman constituit procuratores.“ — Ausgestellt von Johannes Henslini de Sitbor, notarius, für Nicolaus genannt Roman, Priester aus Saaz. — Zac, die IIII mensis Junii [4. Juni] 1386.

Pag. 161.

76. „Litera emphiteutica.“ — Ausgestellt von Prziech de Knyezicz. — Feria quinta infra octavas pentecoste [14. Juni] 1386.

Pag. 156.

77. „Transsumptum literarum domini Pauli de Trzebssicz sub instrumento.“ — Ausgestellt vom Notar Johann zu Handen des Paulus, Priesters von Trzebsicz. — Zac, XIX die mensis Junii [19. Juni] 1386.

Pag. 156.

78. „Instrumentum“ — ausgestellt durch den Notarius Johannes für Busco, Abt des Benedictinerklosters zu Postelberg. — Porte apostolorum, die XXIII mensis Junii [23. Juni] 1386.

Pag. 163.

79. Urkunde des Erzbischöflichen Officials Nikolaus Puchnik. — Prage, 28. Juni 1386. — Eingeschaltet in d. Instrument v. 7. Aug. 1386. Nr. 81.

Pag. 168.

80. „Dominus Wilhelmus frater restituitur gracie domini abbat. — Aussteller Johann, Notarius, zu Handen des Wilhelm von Dolan, Diakon und Profess des Postelberger Klosters. — Porte apostolorum, die XIII mensis Julii [13. Juli] 1386.

Pag. 164.

81. „Instrumentum super divorcio per commissarium facto.“ — Ausgestellt von Johannes, Notarius, für Henslinus und Bieta de Bllsano. — Sac, septimo die Augusti [7. Aug.] 1386. — Enthält eingeschaltet die Urkunde Nr. 79.

Pag. 168.

82. „Instrumentum procuracionis facte in dominum Paulum de Trzebssicz ex parte Wenceslai Laurencii et Katherine ibidem.“ — Zac, die IX mensis Septembris [9. Sept.] 1386.

Pag. 169.

83. „Instrumentum donacionis perpetui testamenti pro plebano ecclesie in Radunycz.“ — ausgestellt vom Notar Johannes zu Handen

des Heinrich von Zahorzan in Woynyn. — Zacz, die XI mensis Octobris [11. Oct.] 1386.

Pag. 176.

84. „Instrumentum compromissionis domini Pauli de Trzyebssicz.“ — Zacz, die XIII mensis Octobris [13. Oct.] 1386.

Pag. 173.

85. „Procuratorium minus Zifridi de Tancowicz.“ — Zacz, die nono mensis Novembris [9. Nov.] 1386.

Pag. 173.

86. „Instrumentum brevis pronuncciationis domini Pauli de Trziebssicz.“ — Zacz, die XXI mensis Novembris [21. Nov.] 1386.

Pag. 175.

87. „Instrumentum transsumpti litere domini Rudolti plebani ecclesie in Hawrano.“ — Ponte, die VIII mensis Decembris [8. Dec.] 1386.

Pag. 177.

88. „Instrumentum,“ — ausgestellt vom Notarius Johannes zu Handen des Smyl, Pfarrers in Prostyeborz.“ — Zacz, XVI die mensis Februarii [16. Feb.] 1387.

Pag. 179.

89. „Donacio 2 sexag. gross. census pro plebanis circum-sedentibus et scolicolis ex testamento Margarethe Floeheri.“ — Vigilia sancti Mathie apostoli [23. Feb.] 1387.

Pag. 30. (Saaz. Urk. Nr. 49.)

90. „Consilium et seniores civitatis Zacensis propositionem sub juramento faciunt, quod congregaciones personales, componiciones peccuniales, fraternitates candelę et pannicidium pannificum sit civitati penitus destructa.“ — Sacz, crastino sancti Procopii [5. Juli] 1387.

Pag. 51. (Saaz. Urk. Nr. 50.)

91. „Dotacio misse Udliczeri.“ — Feria quinta ante Nicolai [5. Dec.] 1387.

Pag. 22. (Saaz. Urk. Nr. 51.)

92. „Donacio sex gross. census pro scola ex testamento Stephani Roreri.“ — Die sancte Scolastice [10. Feb.] 1388.

Pag. 25. (Saaz. Urk. Nr. 52 u. Bresl. Form. A. 94.)

93. „Stephanus Roreri donat 12 grossos census perpetui pro scola.“ — Feria tertia post dominicam qua Reminiscere in ecclesia decantatur [25. Feb.] 1388.

Pag. 25. (Saaz. Urk. Nr. 53.)

94. „Exposicio seu locacio luci civitatis versus Mlinar facta Dytliino Rothütlini.“ — Feria quinta ante dominicam qua Oculi in ecclesia decantatur [27. Feb.] 1388.

Pag. 27. (Saaz. Urk. Nr. 55.)

95. „Donacio 18. gross. census pro plebanis circumsedentibus ex testamento Stephani Roreri.“ — Unvollständig. Nicht datirt.

Pag. 28. (Saaz. Urk. Nr. 56, dat. 28. Feb. 1388.)

96. „Thomas de Ponte donavit XX grossos pro luminibus ecclesie.“ — Sabbato ante dominicam Oculi [29. Feb.] 1388.

Pag. 26. (Saaz. Urk. Nr. 54.)

97. „Jacobus Eklini donavit 27 grossos pro luminibus ecclesie.“ — Sabbato ante dominicam Oculi [29. Feb.] 1388.

Pag. 27. (Saaz. Urk. Nr. 57.)

98. „Testamentum Katherine relicte Henrici pannicide de Praga.“ — Sabbato ante Viti [13. Juni] 1388.

Pag. 32. (Saaz. Urk. Nr. 58.)

99. „Situacio turris Johannis notarii civitatis Zacensis.“ — Crastino beatorum Petri et Pauli apostolorum [30. Juni] 1388.

Pag. 34. (Saaz. Urk. Nr. 59.)

100. „Testamentum Scheitlinisse.“ — Feria quarta ante Galli [14. Oct.] 1388.

Pag. 33. (Saaz. Urk. Nr. 60.)

101. „Pomnucz.“ — Feria quinta ante festum omnium sanctorum [29. Oct.] 1388.

Pag. 31. (Saaz. Urk. Nr. 61.)

102. „Henslinus Schadernicht et Otyko Rus exponunt hereditates civiles in Czeradicz in jus emphiteuticum.“ — Feria tertia post omnium sanctorum [3. Nov.] 1388.

Pag. 34. (Saaz. Urk. Nr. 62.)

103. „Situacio turris Johannis notarii civitatis Zacensis.“ — Feria tertia post Reminiscere dominicam [16. März.] 1389.

Pag. 36. (Saaz. Urk. Nr. 64.)

104. „Donacio 16 gross. census pro plebanis circumsedentibus ex testamento Oldre carnificis.“ — Die sancti Georgii [23. April] 1389.

Pag. 35. (Saaz. Urk. Nr. 63.)

105. „Emphiteotica“ — ausgestellt von Nicolaus Werkmeister, Richter, Lipoldus Pictor, Bürgermeister und den geschwornen

Schöffen der Stadt Saaz. — Sabbato ante dominicam qua Judica in ecclesia decantatur [19. März] 1390.

Pag. 310.

106. „Census plebani ecclesie sancti Michaelis in suburbio Sacensi.“ — Crastino ascensionis domini [13. Mai] 1390.

Pag. 36. (Saaz. Urk. Nr. 65.)

107. „Testamentum Ewerlini sartoris.“ — Crastino ascensionis domini [13. Mai] 1390.

Pag. 65. (Saaz. Urk. Nr. 66.)

108. „Testamentum Wenceslai Hrusowecz.“ — Feria sexta post Laurentii martiris [12. Aug.] 1390.

Pag. 68. (Saaz. Urk. Nr. 68.)

109. „Dominus Nicolaus plebanus ecclesie sancti Michaelis donat plebanis circa civitatem viginti grossos super Egra flumine nomine perpetui testamenti.“ — Die sancti Mauricii [22. Sept.] 1390.

Pag. 37. (Saaz. Urk. Nr. 69.)

110. „Dominus Nicolaus plebanus ecclesie sancti Michaelis donat ex testamento 20 gross. census perpetui plebanis circum-sedentibus.“ — Unvollständig. — Nicht datirt.

Pag. 62. (Saaz. Urk. Nr. 69, dat. 22. Sept. 1390.)

111. „Una sexagena grossorum census perpetui ad lumina ecclesie deputatur.“ — Sabbato infra octavas corporis Christi [3. Juni] 1391.

Pag. 57. (Saaz. Urk. Nr. 67.)

112. „Dominus Bussco, abbas monasterii Portepostolorum emit lucum a Lipoldo Pictore, rex annuit, civitas favet civitatis juris semper salvis.“ — Porte apostolorum, feria quarta ante Johannis baptiste [21. Juni] 1391.

Pag. 53. (Saaz. Urk. Nr. 71.)

113. „Dominus Jeorgius plebanus ecclesie in Przyeczapl plebanis circumsedentibus mediam sexagenam gross. census perpetui super domo Pertlini deputat et assignat.“ — Crastino die sancti Johannis baptiste [25. Juni] 1391.

Pag. 64. (Saaz. Urk. Nr. 72.)

114. „Testamentum Freis.“ — Feria quarta ante Katherine [22. Nov.] 1391.

Pag. 66. (Saaz. Urk. Nr. 73.)

115. „Quitta Freis.“ — Die sancte Lucie virginis [13. Dec.] 1391.

Pag. 70. (Saaz. Urk. Nr. 74.)

116. „Testamentum Cunczonis dicti Alssik.“ — Crastino translationis sancti Wenceslai [5. März] 1392.

Pag. 69. (Saaz. Urk. Nr. 75.)

117. „Legacio pro ecclesia et eciam pro plebano.“ — Ausgestellt von Ulricus Czachborii, Richter, Lipoldus Pictor, Bürgermeister u. d. geschw. Schöffen der Stadt Saaz. — Feria tertia infra octavas corporis Christi [18. Juni] 1392.

Pag. 319.

118. „Przech de Knyeziel schenkt dem Pfarrer Nicolaus in Knyeziel eine Wiese; die Urkunde hierüber ist vom Notarius Johannes Henslini de Sitbor ausgestellt.“ — Liborzicz, penultima die mensis Marcii [30. März] 1393.

Pag. 318.

119. „Sentencia Pragensis, ex parte peccunie Frane Negelini.“ — Prag, an dem nehsten Dienstag nach dem Sonntag als man singet „Judica“ [7. April] 1393.

Pag. 71. (Saaz. Urk. Nr. 76.)

120. „Arbitraccio in relictam Henslini de Curia et Frenszlinum fratrem eiusdem Henslini.“ — Ausgestellt von Johannes Czachborii Richter, Otlinus pellifex, Bürgermeister u. d. gesch. Schöffen der Stadt Saaz. — Feria sexta post beatorum Philippi et Jacobi [5. Mai] 1396.

Pag. 313.

121. „Super fractura lapidum.“ — Prage, die XII Decembris [12. Dec.] 1396.

Pag. 73. (Saaz. Urk. Nr. 78.)

122. „Super theloneum.“ — Prage, die vicesima prima Decembris [21. Dec.] 1396.

Pag. 72. (Saaz. Urk. Nr. 79.)

123. „Super theloneum.“ — Prage, die vicesima prima Decembris [21. Dec.] 1396.

Pag. 75. (Saaz. Urk. Nr. 80; ausführlicher als Nr. 122.)

124. „Litera conservatoria directa in Poloniam.“ — Die sancti Johannis baptiste [24. Juni] 1398.

Pag. 311.

125. „Instrumentum compromissionis.“ — Dat. 20. Juli 1398.

Pag. 198.

126. „Wysada na winnicze miasta Zatzce.“ — Urkunde König Wenzels in tschechischer Sprache. — W Praze, den swate Doroty [6. Feb.] 1399.

Pag. 412.

127. „Decem sexagenas minus 15 gros. dantur pro capellania Lipneri.“ — Ausgestellt von Johann Czachborii, Richter, Welco, Bürgermeister u. d. gesch. Schöffen d. Stadt Saaz. — Feria tertia post Urbani [27. Mai] 1399.

Pag. 321.

128. Urkunde K. Wenzels in deutscher Sprache. — Betlern, Dienstag nach sand Andrestag [2. Dec.] 1399.

Pag. 78. (Saaz. Urk. Nr. 83 mit d. Ueberschrift: „Super liga districtus Zacensis.“)

129. „Super amocione salis et annone in villis.“ — Majestätsbrief K. Wenzels in deutscher Sprache. — Betlern, Dienstag nach sand Andrestag [2. Dec.] 1399.

Pag. 78. (Saaz. Urk. Nr. 84.)

130. König Wenzel bestätigt die Stiftung des neuen Hospitals in der Prager Vorstadt zu Saaz. — Mendici, die decima septima mensis Septembris [17. Sept.] 1400.

Pag. 299.

131. „Super stipendio.“ — Urkunde K. Wenzels, Prage, die decima Aprilis [10. April.] 1401.

Pag. 76. (Saaz. Urk. Nr. 86.)

132. Mathias Pfarrer in Wrutek und Martin Pfarrer von St. Nicolaus in Saaz tauschen ihre Pfründen. — Dat. 19. Oct. 1403.

Pag. 269.

133. Urkunde ausgestellt von Johannes Abt des Benedictiner-Klosters in Postelberg; Porte apostolorum, vigilia beati Laurencii martiris gloriosi [9. Aug.] 1404.

Pag. 88. (Im Saaz. Urk. Nr. 90 mit der Ueberschrift: Transactio amica inter abbatem et conventum monasterii Porte apostolorum et inter juratos, consules, seniores et totam civitatem civitatis Zacensis de limitibus, rivo, molendino, insula et aliis.)

134. „Forma emphiteutica.“ — Ausgestellt von Anna relicta Bezprzyemonis, quondam de Libbessowycz, post Invocavit dominicam feria secunda [1. März] 1406.

Pag. 118.

135. Wenceslaus de Wlczehori, Richter, Procopius Mathie de Rutich Bürgermeister u. die Geschwornen der Stadt Saaz. — Actum, dominica Letare [21. März.] 1406.

Pag. 422.

136. „Litera donacionis data domino Martino baccalaureo in artibus super capellania civitatis.“ — Die beatorum Innocencium [28. Dec.] 1406.

Pag. 132.

137. „Erhardus Coblenczerus et Johannes rector scholarum mediam sexagenam gross. census assignant ad missam Udliczeri.“ — Feria secunda post diem nativitatis beate Marie virginis [12. Sept.] 1407.

Pag. 80. (Saaz. Urk. Nr. 97.)

138. „Arbitraccio et confirmacio inter civitates et terrigenas districtus Sacensis.“ — Urkunde K. Wenzels — unvollständig.

Pag. 81. (Im Saaz. Urk. Nr. 99. mit d. Dat.: Betlern, 30. Oct. 1407.)

139. „Potwrzenye smluwy mezy stawy wyssimi a miesti krage tohoto.“ — Na Zebracze, posledni den Rzygna miesycze [30. Oct.] 1407.

Pag. 329. (Uebereinstimmend mit Nr. 138.)

140. „Testamentum Otlini pellificis.“ — Feria sexta ante Epiphaniam [4. Jän.] 1409.

Pag. 125.

141. „Media sexagena census pro anniversario.“ — Sabbato ante Oculi dominicam [9. März] 1409.

Pag. 321.

142. Streitsache zwischen der Stadt Saaz und dem Stifte Strahow. — Prage, die vicesima prima mensis Aprilis [21. April] 1409.

Pag. 315.

143. Streitsache zwischen der Stadt Saaz und dem Stifte Strahow. — Urkunde, ausgestellt zu Handen des Johann Orben de Miliczin, Procurators der Stadt Saaz. — Prage, die vicesima tercia mensis Aprilis [23. April] 1409.

Pag. 316. (Enthält eingeschaltet die Urkunde Nr. 142).

144. „Duo empta parte domus inunit concordia mutua. . .“ — Sabbato ante Quasimodo geniti dominicam [29. März] 1410.

Pag. 319.

145. „Reassumpcio in gratiam“. — König Wenzel nimmt den Wikard de Schonaw wieder in Gnaden auf. — Prage, 6. Aug. 1410.

Pag. 131.

146. „Forma plebani et civilis ad suprascriptam.“ — Ausgestellt von Wezemilus, Pfarrer der Marienkirche in Saaz. — Tercia feria post diem omnium sanctorum [4. Nov.] 1410.

Pag. 29.

147. „Sbinko, dei gracia Pragensis ecclesie archiepiscopus, apostolice sedis legatus.“ — Rudnicz, die nona mensis Novembris [9. Nov.] 1410.

Pag. 29.

148. Papst Johann an den Domdechant Wenzel von Passau. — Bononie, XVI. Kal. Decembris, pontificatus nostri anno primo [16. Nov.] 1410.

Pag. 167. (Eingeschaltet in d. Urkunde Nr. 149).

149. Hadamar von Gisterhaim, Canonicus in Passau citirt die Parteien in der Streitsache zwischen dem Priester Johannes Nicolai von Saaz und Erhardus, Sigismundus und Henslinus Ruduss und Nicolaus Hazenzagl de Egra nach Passau. Patavie, die penultima mensis Decembris [30. Dec.] 1410.

Pag. 167. (Enthält eingeschaltet die Urk. Nr. 148).

150. Urkunde, ausgestellt vom Notarius Johann, zu Handen des Nicolaus, genannt Gerstner de Clatowia, Caplan des neuen Hospitals in Saaz. — Dat. 1410.

Pag. 283.

151. „Dorothea Steireri, pellificis, vendidit partem domus sue Katherine relicte Ottlini pellificis et Nicolao Quietonis.“ — Sabbato ante diem purificationis beate Marie virginis [31. Jän.] 1411.

Pag. 39.

152. „Forma conservacionis Johannis de Sytbor alias quondam notarii civitatis.“ — Die cene domini [9. April] 1411.

Pag. 29.

153. Testamentum Walsonis Cerdonis“. — Dominica post beatorum Philippi et Jacobi [3. Mai] 1411.

Pag. 83. (Saazer Urk. Nr. 109).

154. „Testamentum Katherine relicte Ottlini Pellificis“. — Feria quarta ante festum beati Jacobi apostoli [23. Juli] 1411.

Pag. 133.

155. „Renovacio, transsumpcio litere emphiteutice per antiquam literam.“ — Feria sexta ante festum beati Laurentii martiris [7. Aug.] 1411.

Pag. 134. (Enthält eingeschaltet d. Urk. Nr. 67 v. 1. Feb. 1385.)

156. „Litera Lipneri super 12 strichonibus siliginis testamenti in Dwornik ecclesie sancti Procopii.“ — Crastino Wenceslai [29. Sept.] 1411.
Pag. 124. (das Bresl. Form. A. 65 hat d. Jahr 1381.)
157. „Testamentum relicte Milcze Zlomilonis.“ — Feria quinta post Francisci [8. Oct.] 1411.
Pag. 154.
158. „Clara conthoralis Martini Driffus resignavit eidem Martino omnes census suas in Twrzicz.“ — Actum, feria quarta ante Galli [14. Oct.] 1411.
Pag. 422.
159. „Litera domini Martini super officio sacristie ei tradita.“ — Feria sexta post undecim millia virginum [23. Oct.] 1411.
Pag. 154.
160. „Forma gwardiani et fratrum monasterii beati Petri in Zacz, qualiter se proscribunt ad divina officia peragenda.“ — Die beati Nicolai confessoris [6. Dec.] 1411.
Pag. 86.
161. „Dominus Hanco subcamerarius confert officium czude Sacensis Frane Haweisen.“ — Dat. 13. Dec. 1411. (Das Bresl. Form. A. 46 hat d. Jahr 1380.)
Pag. 104 und Pag. 110 nochmals.
162. „Litera credencialis super peccunia.“ — Dat. 1411.
Pag. 123. (Bresl. Form. A. 64.)
163. Streitsache zwischen dem Clerus des Saazer Decanates und dem Archidiakon Zdenko. — Zacz, die VII mensis Januarii [7. Jän.] 1412.
Pag. 172.
164. Wenceslaus de Wlczehori, Richter, Jessco Czetleri, Bürgermeister und die Geschwornen der Stadt Saaz. — Actum, feria VI ante Invocavit dominicam [20. Feb.] 1412.
Pag. 422.
165. Streitsache der Geistlichkeit des Saazer Decanates und des Prager Archidiakons. — Ausgestellt durch Wenceslaus, natus Thome Purkardi de Zacz, notarius, Zacz, die vicesima sexta mensis Marcii [26. März] 1412.
Pag. 193.
166. „Testamentum Frenzlini de Sleychero.“ — Die beati Petri apostoli [29. Juni] 1412.
Pag. 314. (Saaz. Urk. Nr. 111.)

167. „Katherina relicta Otlini pelliparii tribuit et assignavit unam sexagenam gross. census pro liquore lampadis ad novum hospitale et 15 gros. pro vino et hostiis capellano eiusdem hospitalis.“ — Die conversionis beati Pauli [25. Jän.] 1413.

Pag. 225.

168. „Testamentum Henslini Judenspis.“ — Die beati Petri apostoli [29. Juni] 1413.

Pag. 311. (Saaz. Urk. Nr. 112.)

169. „Otlinissa deputat jus patronatus hospitalis situm in premeniis civitatis Sacensis consilio eiusdem civitatis.“ — Ausgestellt von Johannes de Nyempeicz, Generalvikar d. Prager Erzdiöcese. — Prage, die IX mensis Julii [9. Juli] 1415.

Pag. 117.

170. „Hanco dictus Knyczatko cum Johanne Zaczkonis de Tuchorzicz promiserunt manu indivisa . . . solvere . . .“ — Actum, die sancte trinitatis [26. Mai] 1415.

Pag. 422.

171. „Bywyna quittavit Hanam Longum et Wenceslaum Purkardi. . .“ — Actum, feria sexta ante Bartholomäi [17. Aug.] 1415.

Pag. 422.

172. Beschwerdeschreiben an das Concil von Constanz — Ausgestellt von Czenko de Wessele alias de Wartenberg, Oberstburggrafen und den Herren und Edelleuten . . . des Königreiches Böhmen. — Prage, die secunda mensis Septembris [2. Sept.] 1415.

Pag. 324.

173. Urkunde in tschechischer Sprache, ausgestellt von dem Richter und den gesch. Schöffen in Miliczowes. — Feria secunda post Lucie virginis [16. Dec.] 1415.

Pag. 323.

174. „Instrumentum cessionis et resignacionis ecclesie.“ — Aussteller: Pro(copius) natus quondam Crucis dicti Lupus de Sobieslawia Notarius, zu Harden des Priesters Nicolaus, genannt Haymann, von Saaz. — Ponte, die XVI mensis Octobris [16. Oct.] 1423.

Pag. 185.

175. „Concordia inter terrigenas et civitates districtus Zacensis facta.“ — Urkunde Kaiser Sigismunds in tschechischer Sprache. — W Zaczy, w sobotu den swateho Wawrzincze [10. Aug.] 1437.

Pag. 226.

B. Nicht datirte Urfunden.

1. „Quomodo unus alium accusavit in tormentis, tandem eum in scala patibuli expugnavit.“
Pag. 83. (Bresl. Form. B. 22.)
2. „Tractatulus de dictamine.“
Pag. 84. (Bresl. Form. A. 1.)
3. „Styborius de Styborzyecz, waywoda transsilwanensis Trynczinii, Bistricie comit. comes et fluvii Wag dominus.“
Pag. 85. (Bresl. Form. A. 2.)
4. Schuldschein über 78 Schock Prag. Groschen.
Pag. 87. (Bresl. Form. A. 4.)
5. „Forma testamenti civilis.“
Pag. 87. (Bresl. Form. A. 5 u. B. 4.)
6. „Obstagiialis scribit debitori principali, ut eum de obstagio ebriget et libertet.“
Pag. 87. (Bresl. Form. A. 38.)
7. „Obstadium judeorum.“ (Schuldschein über 13 Sch. Pr. Grosch.)
Pag. 90. (Bresl. Form. A. 6.)
8. „Obstadium commune.“ (Schuldschein über 42 Schock Pr. Groschen.)
Pag. 90.
9. „Alie condiciones.“ (Schuldschein.)
Pag. 90. (Bresl. Form. A. 9.)
10. Anlage eines Weinberges bei Stankowycz.
Pag. 91. (Bresl. Form. A. 10. u. B. 5.)
11. Bestätigung der letztwilligen Anordnung.
Pag. 94. (Bresl. Form. A. 14.)
12. „Appollogia Leonardi plebani in Karinthia ad Cubiconem plebanum in Mutyenin.“
Pag. 95. (Bresl. Form. A. 114. u. B. 9.)
13. „Forma petitoria ad ecclesias per aliquem modum destructas.“
Pag. 95. (Bresl. Form. A. 16 u. B. 11.)
14. „Forma quomodo religiosi a fratribus vel amicis divisi ipsos quittant.“
Pag. 96. (Bresl. Form. A. 17 u. B. 12.)
15. Über Homagium, feodum etc.
Pag. 96. (Bresl. Form. A. 18.)

16. „Litera emphiteutica hominum in Twrzicz per canonicos omnium sanctorum.“

Pag. 97. (Bresl. Form. B. 13.)

17. „Privilegium emphiteuticum super bona Sifridi in Stankowycz.“

Pag. 97.

18. „Litera civilis, qua aliquis fidejussorem suum a fidejussoria promittit indempniter ebrigare.“

Pag. 99.

19. „Litera scolasticorum.“

Pag. 99. (Bresl. Form. A. 19)

20. „Litera civilis ad dominum officialem pro exemcione civis a judicio ipsius.“

Pag. 100. (Bresl Form. A. 24 u. B. 20.)

21. „Procuratorium civile sub sigillo civitatis.“

Pag. 100. (Bresl. Form. B. 24.)

22. „Litera credencialis.“

Pag. 100.

23. „Litera petitoria paupere muliere in causa coram domino subcamerario decidenda.“

Pag. 101. (Bresl. Form. A. 20.)

24. „Litera super vendicione aliorum bonorum in Stankowycz.“

Pag. 101.

25. „Litera, quomodo aliquis terrigena vel rurensis cum bonis suis ad civitatem assumitur. . .“

Pag. 101: (Bresl. Form. A. 21 u. B. 15.)

26. „Litera convocacionis de intimacionibus plebi fiendis.“

Pag. 102.

27. „Litera petitoria pro ecclesia omnium sanctorum prope Zacz per diluvium destructa.“

Pag. 102. (Bresl. Form. B. 18.)

28. „Versus de vituperio Ungarorum.“

Pag. 105.

29. „Litera increpatoria boemicalis subtilis.“

Pag. 105.

30. „Arbitracio.“ — Ausgestellt von d. Richter u. d. Schöffen d. Stadt Saaz.

Pag. 105.

31. „Litera civilis obligata baroni pro peccunia.“
Pag. 106. (Bresl. Form. A. 27.)
32. „Responsiva civilis regine facta super postulacione equi pro eius sella valente.“
Pag. 106. (Bresl. Form. A. 29.)
33. „Litera in promocione judeorum de novo baptizatorum.“
Pag. 107. (Bresl. Form. A. 31.)
34. Brief.
Pag. 107. (Bresl. Form. A. 32.)
35. „Presentacio plebani ad ecclesiam domino archiepiscopo directa.“
Pag. 108. (Bresl. Form. A. 34.)
36. „Litera promotiva sacerdotis nova missarum solempnia peragere.“
Pag. 108.
37. „Forma dimissoria, ut clericus a quocunque episcopo ordines suscipere valeat.“
Pag. 108. (Bresl. Form. A. 42.)
38. „Litera petitoria subsidii ad studium a scolastico.“
Pag. 109. (Bresl. Form. A. 24.)
39. „Responsio de scolastico ad studentem.“
Pag. 109. (Bresl. Form. A. 45.)
40. „Litera disbrigacionis bonorum liberorum.“
Pag. 110.
41. „Litera conservatoria civis a civitate recedentis.“
Pag. 111. (Bresl. Form. A. 49.)
42. „Testamentum Hünel dicti Künzel.“ — In vigilia omnium sanctorum.
Pag. 111.
43. „Testamentum Nicolai generi Velkonis.“
Pag. 112.
44. „Testamentum domini Heyne presbiteri.“
Pag. 113. (Uebereinstimmend mit Nr. 54 der datirten Urkunden.)
45. „Testamentum Nicolai de Tancowycz.“
Pag. 114.
46. „Litera missiva, quod presbiter citans civem desistat, quia parati sunt de justicia providere.“
Pag. 114. (Bresl. Form. A. 60.)

47. „Quitta super suscepcione dotalicii.“
Pag. 114. (Bresl. Form. A. 56.)
48. Verschiedene Conceptsanfänge.
49. „Testamentum Eberhardi Braseatoris.“
Pag. 116.
50. „Litera Erfordiam directa pretextu mercimoniorum
oblatorum.“
Pag. 117. (Bresl. Form. A. 61.)
51. „Litera majestalis“ — in deutscher Sprache.
Pag. 119. (Bresl. Form. A. 75.)
52. „Rechtsbelehrung — in deutscher Sprache.
Pag. 121. (Bresl. Form. A. 26 u. 100.)
53. „Conservacio theutunicalis.“
Pag. 122.
54. „Forma conservacionis.“
Pag. 122. (Bresl. Form. A. 50.)
55. Eine durchstrichene Eintragung.
Pag. 122. (Bresl. Form. A. 62.)
56. „Litera super vendicione census dotalicii assignati.“
Pag. 123. (Bresl. Form. A. 63.)
57. „Testamentum Stephani de Czepice letalibus vulneribus
sauciati.“
Pag. 124 (unvollständig.)
58. „Litera exempcionis civis a judicio domini officialis.“
Pag. 126. (Bresl. Form. A. 66.)
59. „Litera intercessoria ex parte civis ad procuratorem
civilem.“
Pag. 126. (Bresl. Form. A. 67.)
60. „Litera directa ad barones pro disponenda audiencia in
conspectum domini regis.“
Pag. 126. (Bresl. Form. A. 68.)
61. „Litera super bonis emptis vel emendis. . .“
Pag. 126.
62. „Litera denegatoria reassumpcionis banitorum.“
Pag. 128. (Bresl. Form. A. 69.)
63. „Litera reassumpcionis banitorum.“
Pag. 128. (Bresl. Form. A. 70.)
64. „Litera petitoria super assecucione bonorum.“
Pag. 71. (Bresl. Form. A. 71.)

65. „Litera super facienda justicia conceivibus.“
Pag. 129. (Bresl. Form. A. 72.)
66. „Scriptum ex parte artificiorum civitatis Sacensis pro
cesura panni.“
Pag. 130. (Bresl. Form. A. 74.)
67. „Testamentum Nicolai Meduslini antiqui.“
Pag. 130.
68. „Litera vendicionis et disbrigacionis super censu libero vendito.“
Pag. 135. (Bresl. Form. A. 104.)
69. „Notula proscibenda litera sub majestatis sigillo super
pannicidio.“
Pag. 136.
70. „Litera promissionis fidejussores obligatos exbrigandi.“
Pag. 136. (Bresl. Form. A. 76.)
71. „Litera, quomodo de mandato dominorum vicariorum
ecclesia resignatur.“
Pag. 137. (Bresl. Form. A. 77.)
72. „Litera quittacionis Francze Institoris data Coblenczero.“
Pag. 137. (Bresl. Form. A. 106.)
73. „Katherina relicta Henrici donat casulam monialium prope
Busonem.“
Pag. 138.
74. „Traducitur stamen panni de area macellorum super domo
Tyczonis et hereditate in Luboczan.“
Pag. 140. (Bresl. Form. A. 108.)
75. „Quomodo favetur, quod cives Zacenses columpnas alias
testudines ante domos suas valeant instaurare.“
Pag. 142. (Bresl. Form. A. 81.)
76. „Quomodo mensura salis et officium veccionis Quietoni
Swiestonis confertur.“
Pag. 143.
77. „Paccacio domini Bavarii de Merunicz cum civibus
Cadanensibus.“
Pag. 144. (Bresl. Form. A. 110.)
78. „Notula inter cives Sacenses et abbatem de Strahovia.“
Pag. 146.
79. „Notula per quem modum destructa est missa altarii
martirum in ecclesia Sacensi.“
Pag. 150.

80. „Litera petitoria pro ecclesia sancti Wenceslai in Neweklow in opus lapideum redigenda.“

Pag. 155. (Bresl. Form. A. 83.)

81. „Commendacio grammatice.“

Pag. 168. (Bresl. Form. A. 86.)

82. Brief.

Pag. 186. (Bresl. Form. A. 87.)

83. „Crida proclamacionis.“ — Aussteller: Johann XII Bischof von Olmütz u. Administrator der Prager Erzdiöcese.

Pag. 194. (Gehört zu Nr. 174. der datirten Urkunden.)

84. Ueber Abfassung der Intsrumente.

Pag. 195.

85. „Assumpcio alicuius in jurisdictionem civitatis cum bonis liberis.“

Pag. 220.

86. Johannes frater ordinis sacrosancti sepulcri Jerosolimitani, plebanus in Ponte. . .

Pag. 246.

87. „Epistola sancti Bernhardi ad Eugenium papam de Romanis et proprietatibus eorum.“

Pag. 261.

88. „Presentacio.“ — Philibert, Bischof von Constanz, päpst. Legat an Elisabeth, Aebtissin des Nonnenklosters in Teplitz. — Dat. 10. April.

Pag. 280.

89. Nicolaus, Abt des Stiftes Strahow, wegen der Kirche in Stankowicz.

Pag. 281. (Gehört zu Nr. 174 der datirten Urkunden.)

90. „Instrumentum.“ — Beschwerdeschrift des Jacob, Pfarrers in Skrl gegen Zdenko de Chrast, Saazer Archidiakon.

Pag. 293.

91. Urkunde, ausgestellt von Laurentius, kgl. Hofrichter und Johannes, Notarius der kgl. Kammer.

Pag. 314.

92. Urkunde, ausgestellt von der Stadt Saaz.

Pag. 315.

93. Der Bürgermeister und die geschw. Schöffen der Stadt Saaz. . .

Pag. 315.

94. Urkunde, ausgestellt vom Notarius A.
Pag. 322.
95. Urkunde, ausgestellt von Conradus de Lippa, plebanus in Montecupri.“
Pag. 323.
96. „Na perkrecht s winnicz.“ — Unvollständige Urkunde K. Wenzels in tschechischer Sprache.
Pag. 416.
97. Die Prager Bischöfe und Erzbischöfe von Diethmarus bis Johann V., mit biographischen Anmerkungen.
Pag. 416.
98. Uebersicht der Landesfürsten Böhmens von Borziwoy bis König Ludwig.
Pag. 418.

C. Formeln.

An Formeln und verschiedenen Formularien enthält der Saazer Codex gegen 130 Nummern. Den Inhalt derselben ersieht man aus den beigefügten Schlagworten; als:

Absolutio, Acceptatio, Admissio, Aggravatio, Approbatio, Arrendatio, Assignatio, Cessio, Citatio, Commissio, Compulsio, Confessionale, Consensus, Constitutio, Contumatio, Creatio, Declaratio, Denuntiatio, Dispensatio, Donatio, Dotatio, Examinatio, Excommunicatio, Interdictum, Investitura, Locatio, Mendicatio, Monitio, Obligatio, Permutatio, Presentatio, Procuratio, Promotio, Protestatio, Provisio, Publicatio, Reintrusio, Relaxatio, Remissio, Renunciatio, Requisitio, Sequestratio, Subscriptio, Suspensio.

Kaiser Karl IV. und Kaiser Karl V.

Eine historische Parallele.

Vorgetragen im deutsch-historischen Vereine 19. Juni 1890.

Von Hofrath Constantin Ritter von Höfler.

Das Kaiserthum Karl's V. mit dem Karl's IV., des Habsburgers und des Luxemburgers, zu vergleichen, dürfte schon deshalb kaum einem Geschichtsforscher in den Sinn gekommen sein, weil bei der Verschiedenheit

der Zeiten und der Abstammung, der Heimat und des Schauplatzes ihrer Wirksamkeit, der Vergleichungspunkt kaum in mehr als der Gleichheit des Namens zu liegen scheint. Um so lohnender ist es aber, die bedeutenden Unterschiede hervorzuführen, die nicht bloß den Gegensatz der Personen und ihrer Bestrebungen, sondern auch der inneren Beschaffenheit des Reiches und der europäischen Zustände darlegen. Möglicher Weise kommen wir auf dem Wege der Vergleichung auch zu sehr wichtigen Thatsachen, die eine Gemeinsamkeit der Tendenzen und der Wirksamkeit beider Kaiser ergeben, so daß sie bis zu einem gewissen Grade sich gegenseitig ergänzen, und ein größerer Zusammenhang stattfindet, als man anfänglich glauben möchte.

In den Tagen K. Karls IV. — in der Mitte des XIV. Jahrhunderts — bestand das imperium, das Kaiserreich, aus drei, national sehr verschiedenen Theilen, einem deutschen als Hauptlande, zu welchem auch die slavischen Volksstämme im Osten und Südosten gehörten; einem italienischen, vorzugsweise lombardischen, und dem arelatischen (niederburgundischen), dessen gemischte Bevölkerung sich meist romanisirt hatte. Das somit aus drei sehr verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzte Reich, das von den Deutschen begründet worden war, die dem Romanisierungsproceß nicht erlegen waren, besaß 4 Krönungstädte, Aachen, Mailand-Monza, Arles und für den dreifach gekrönten König endlich Rom, dessen Kaiserkrone somit auf einem tirognum beruhte. Wer nicht in Rom, nicht von dem Papste oder den von ihm ernannten Stellvertreter die Kaiserkrone empfangen hatte, war nicht Kaiser. Der Kaiser ward wohl von sieben deutschen Churfürsten zum römischen Könige gewählt, ward aber Kaiser erst durch die Krönung in Rom, und da die Deutschen es verabsäumten, lombardischen oder arelatischen Großen die gleichen Wahlrechte zuzugestehen, wie ihren 3 geistlichen und 4 weltlichen Churfürsten, sie durch gleiche Rechte an das imperium zu fesseln, so lag darin von Anfang der Keim beständigen Zwiespaltes und der Entfremdung, gleich wie auch die Päpste sehr bald Anstand nahmen, Jemanden nur deshalb zum Kaiser zu krönen, weil die Deutschen ihn, noch dazu in Zwiespalt, in Kampf und Blutvergießen dazu gewählt hatten. Beruhte so die Einheit des Imperium auf einer Dreiheit, welche selten sich gutwillig zur Einheit verklärte, so gebrach es demselben völlig an dem natürlichen Ausdrucke der Einheit, einer Hauptstadt, während das Beispiel der benachbarten Könige von Frankreich die Deutschen belehren konnte, daß ein Staat sich am einfachsten aus dem Mittelpunkte einer gemeinsamen Hauptstadt und Residenz herausbilde. K. Karl, der sein politisches Noviziat in Frankreich zugebracht

hatte, lernte dort die große Bedeutung einer Hauptstadt kennen und sein Gedanke war, wie er überhaupt im Reiche seinen böhmischen Staat zu gründen suchte, diesem und dem Reiche zugleich an Prag eine Hauptstadt zu geben — wie ein Zeitgenosse sagte, war ja Prag unter ihm geworden, was Rom, was Constantinopel gewesen, eine Kaiserstadt. Er verlegte den Schwerpunkt des Reiches vom Rheine, der Pulsader von 4 Churfürstenthümern, nach der Moldau, von dem Westen nach dem Osten, vom rein deutschen Kernlande nach dem Lande halb deutscher, halb slawischer Bevölkerung. Es war dies eine Neuerung, die unter Karl weniger empfunden wurde, weil er rastlos thätig, im steten Wechsel seines Aufenthaltes nur von Karl V. übertroffen wurde. Als aber sein Sohn sich „in den böhmischen Wäldern verbarg“, kam es zum Bruche und wurde bereits 22 Jahre nach Karls Tode der Versuch gemacht, den Sitz der Centralgewalt wieder von der Moldau an den Rhein zurückzuverlegen.

Wir sind aber schon dadurch, daß wir des böhmischen Staates gedachten, dazu gekommen, einen Conflict zu constatiren, der selten von Historikern in seiner ganzen Bedeutung aufgefaßt wird, und in dem Gegensatz zwischen Staat und Reich gipfelt. Das Imperium, das deutsche Reich, war kein Staat und wollte auch kein Staat sein. Es schloß eine Vielheit von Staaten in sich, ja artete zulezt in eine Kleinstaaterlei, in eine Staatenvielheit von mehreren Hunderten von Reichs-territorien aus, die, um mich eines landläufigen Ausdruckes zu bedienen, daraus entstanden waren, daß man dem Reichsadler, dem Symbole des Imperiums, so viele Federn herausgerissen hatte, als es Territorien gab, und der große Vogel, einst das Symbol der einheitlichen Macht und Herrlichkeit, zu dem nackten Wappenthier — aquila deplumata — herabsank, das uns die Heraldik zeigt. Das Reich hatte die Einheitsbestrebungen der Kaiser seit dem kritischen Jahre 1250 — dem Untergange des alten großen Kaiserthums — überwunden; was man den Inbegriff deutscher Freiheit zu nennen pflegte, die freie Königs- und Kaiserwahl auf Kosten der Erblichkeit des Kaiserthums, war in harten Kämpfen und nicht ohne große Zerrüttung im Innern und Einbuße an Macht durchgesetzt, der Charakter eines Reiches und zwar eines vielsprachigen gewahrt worden, so daß zulezt seine Einheit beinahe nur noch in drei Punkten bestand.

In der gemeinsamen Vergangenheit und Geschichte, aus der die sehr mangelhafte Reichsverfassung hervorstach, und in dem gemeinsamen Kaiserthum, das seit Karls IV. Tode 1378 wieder Jahrzehnte

lang einging,¹⁾ an materieller Basis ungemein verlor, jedoch noch immer nach Außen hin das Ansehen der ersten Macht der Christenheit behauptete, der eigentlich de jure allein das Prädicat der majestas zukam; und — the last, but not the least — in der, alle Territorien, alle Staaten, Fürsten und Völker des Reiches einigenden Kirche, welche nicht bloß durch die Reichsverfassung gegen jeden unberechtigten Angriff gesichert war, sondern selbst dem deutschen Reiche, im Gegensatz zu den Monarchien jener Tage, den Charakter eines halb geistlichen, halb weltlichen Reiches verlieh. Wer diese Einheit zerbrach, zerbrach auch das Reich, und wir begreifen, daß Karl IV. Alles aufbot, diese Grundlage des Reiches durch die stärksten Reichsgesetze zu schützen. Vergingen in den Monarchien — sagen wir, in den Staaten — Jahrhunderte in aufreibenden Kämpfen zwischen dem Adel und der Dynastie, oder den Dynastien unter einander, bis endlich im Anfange des XVI. Jahrhunderts der Sieg des Absolutismus entschieden war — entschieden bis zu den Anfängen eines Cäsaropapismus — so fehlte es im deutschen Reiche noch im XV. Jahrhunderte nicht an starker Kraftmessung zwischen den Fürsten und dem Kaiserthume, aber auch nicht an Bündnissen der Stände, ihre und des Reiches „Freiheit“ zu wahren, und bildete sich, je mehr die erbfürstlichen Territorien sich abschlossen, ein besonderes System aus, indem die Wahlfürsten, die geistlichen Churfürsten, die zahlreichen Fürstbisthümer und Fürsterzbisthümer, überhaupt die geistlichen Reichsstände schon vom Standpunkte ihrer Selbsterhaltung aus sich an das Kaiserthum, als ihren natürlichen Beschützer anlehnten, um nicht die Beute habgieriger Dynastien zu werden. Auch der Reichsadel führte, um die letzteren auszuschließen, mit aller Consequenz einen förmlichen Kampf, der sich in den Domcapiteln entschied und darauf hinausging, die zahlreichen, vortrefflich gelegenen und reichen geistlichen Territorien den Nachkommen aus fürstlichen Häusern zu entziehen, sie ausschließlich dem Adel zuzuwenden.

Stellt man sich nun auf den Standpunkt K. Karls IV., der im Zwiespalte mit K. Ludwig IV., dem Wittelsbacher, zum römischen Könige gewählt worden war, König von Böhmen wohl nach dem Erbrechte, aber erst nachdem sein Vater für seine französischen Kinder kämpfend, im Streite

1) Vom Tode K. Friedrichs II. 13. December 1250 bis zur Kaiserkrönung Heinrichs VII. verfloßen 62 kaiserlose Jahre. Vom Tode K. Karls bis zur Kaiserkrönung Sigismunds 55, vom Tode Sigismunds bis zur Kaiserkrönung Friedrichs 18 Jahre.

mit den Engländern gefallen war 1346 — wurde, so mußte er nicht der fluge Fürst gewesen sein, der er wirklich war, wenn er nicht den Gedanken gehegt hätte, den Abgrund von Zerwürfniß, in den das Reich durch seine Vorgänger gerathen war, für immer zu schließen, vor Allem aber durch Beseitigung jedes Streitiges mit den Päpsten, für die Wiederherstellung des Kaiserthums, soweit diese in jenen Tagen noch möglich war, für sich und das Kaiserthum, damit auch für die Zukunft des Reiches einen festen Boden zu gewinnen. Diesen besaß er aber in materieller Beziehung, in seinem Erbkönigreiche, dem *nobile membrum imperii*, wie er selbst Böhmen bezeichnete, bereits in einem höheren Grade als irgend ein Reichsfürst, irgend ein Dynaste jener Tage und brauchte er ihn nicht erst zu suchen, wie sein baierischer Vorgänger, der nur Herzog von Oberbaiern war, während das fruchtbare Niederbaiern, geschweige das Hauptland der wittelsbach'schen Primogeniturlinie, die Pfalz, gewohnt waren, ihre eigenen Wege zu gehen. Neigte sich das Reich immer mehr der territorialen Zersplitterung zu, so lag es in der Natur der Dinge, die immer einen Gegensatz zu schaffen pflegt, wenn eine Richtung sich dem Extremen zuwendet, daß von Seite der Centralgewalt wiederholt der Versuch ausging, Territorien auch für sich zu erwerben, und der frühere Grundsatz, daß der gewählte König auf sein bisher innegehabtes Stammherzogthum Verzicht leiste, längst dem entgegengesetzten weichen mußte. So lange aber die Erwerbungen der Centralgewalt im bloßen Zugreifen, bald nach der einen, bald nach der anderen Seite bestanden, heute Ludwig der Baier die entlegenen niederländischen Grafschaften, morgen die Mark Brandenburg und Tirol sich aneignete, und zugleich in Betreff des Kaiserthums selbst einen Kampf führte, in welchem die Stauer trotz ihrer großen außerdeutschen Macht zuletzt tragischen Untergang gefunden hatten, konnte dieses Beispiel nur abschreckend, aber nicht nachahmungswürdig erscheinen. Sein Nachfolger hatte aber vor dem Wittelsbacher eine Tugend voraus, die im gewöhnlichen Leben selten, am seltensten sich bei Fürsten zeigt, die nur zu oft aus eigener schwerer Erfahrung und wenn es zu spät ist, lernen, was zu thun und was zu lassen war, — nichts zu überstürzen, die Dinge reifen zu lassen und dann erst, wenn der Erfolg sicher ist, einzugreifen. Und er konnte dieses um so eher, weil er König von Böhmen war, und Alles aufbot, dieses Land zur höchsten materiellen und geistigen Blüthe zu bringen. Er konnte warten, bis die Birnen reif wurden und dann in seinen Schoß fielen; die Zeit aber, die ihm übrig war, verwandte er auf den Schmuck seines geliebten Böhmens und — dessen successive Ausdehnung im — deutschen Reiche, wobei zuletzt die Frage über kurz oder lang entstehen mußte,

wird der böhmische Großstaat das Reich verschlingen, wird dieses sich der Uebermacht dieses Staates noch entziehen können? —

Ich lasse hier die Frage offen, ob der zweite luxemburgische König, der Enkel jenes Heinrichs VII., der nach 62jährigem Interregnum das Kaiserthum wieder hergestellt hatte, ob Karl IV., der Sohn K. Johann's, ein großer Mann war oder nicht? Wenn aber wirkliche Größe eines Fürsten sich darin zeigt, nur das Erreichbare zu wollen, vom gegebenen Standpunkte aus sicher und ruhig seinem Ziele zuzuschreiten und, dasselbe nie außer Acht lassend, es so weit zu erreichen als es überhaupt erreicht werden kann, so wird wohl kein Historiker, der diesen Namen verdient, Karl IV. diese Größe nicht zuerkennen. Während er nach Außen hin das Kaiserthum wieder aufrichtete, wenigstens den Glanz wieder herstellte, die lombardische Krone des Königreichs Italien, die Kaiserkrone und, der letzte deutsche Kaiser, auch die arelatische Königskrone empfing, arbeitete er mit aller Consequenz daran, von seinem Erbreiche aus die Angliederung größerer und kleinerer Territorien zu bewerkstelligen, durch Erbverträge der Zukunft vorzuarbeiten, die ganze Karte des deutschen Reiches zu verändern. Die Bestimmung der goldenen Bulle, daß die Churprinzen sich die tschische Sprache eigen machen sollten; die Consequenz, mit welcher Karl die Wahl seines Sohnes Wenzel zum römischen Könige durchsetzte, um so allmählig auch ein Erbkaiserthum zu schaffen; die ihm innewohnende, ganz außerordentliche Beweglichkeit und Thätigkeit, die Bähigkeit, mit der er seine Pläne verfolgte, die vielen und großen Erfolge, die er bereits errungen, als er selbst unter der Last, die er sich aufgeladen, zusammenbrach, geben dem Gedanken Raum, daß, wenn noch eine Generation lang, in gleicher Größe, mit gleicher Consequenz, mit gleich scharfem Ueberblick der europäischen Verhältnisse, Verwicklungen und Constellationen fortgefahen wurde, das deutsche Reich eine wesentliche Veränderung ganz unausbleiblich zu bestehen gehabt hätte, es niemals der Umwandlung in einen Staat, in eine Erbmonarchie näher gewesen wäre. Der böhmische Großstaat hätte zweifelsohne das Reich verschlungen und die Periode des habsburgischen Kaiserthums wäre weggefallen, die ganze deutsche Geschichte hätte sich von Grund aus verändert.

Es ist bei alledem eine sehr schwierige Aufgabe, das Verdienst der 32jährigen Regierung eines Kaisers hervorzuheben, der selbst in seiner erhabenen Stellung Deutschland ebenso sehr als Italien zu schirmen hatte und mehr, als es in anderen Zeiten nöthig war, dem Papstthum zu Hilfe kommen mußte, das damals ferne von Italien, in Avignon, verweilte. In der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts ward der mannhafte König

Albrecht I., welcher erst durch die Niederlage und den blutigen Tod König Adolfs einheitlicher König geworden war, zehn Jahre nach der Katastrophe seines Vorgängers, erschlagen, 1308. Der Begründer eines neuen Königsgeschlechtes und Wiederhersteller des Kaiserthums, Heinrich VII., verlor, harten Kämpfen entgegensehend, durch die Tücke des Klima's früh sein Leben, und sein Tod ward das Signal zum Wieder-Ausbruche eines Königsschisma's, mit welchem auch 22 Jahre nach Karls IV. Tode das XIV. Jahrhundert schloß. Nicht mehr die Wahl, nur der blutige Ausgang einer Schlacht entschied vor Karl die Rechtmäßigkeit des Königthums, und diese unheilvolle Periode wiederholte sich in der Generation, die nachfolgte, bis zum dreifachen Königsschisma. Die Regierung, welche Karl vorausging, hatte die größte Erniedrigung des Kaiserthums erblickt, nachdem K. Ludwig zur veralteten Waffe eines Gegenpapstthums gegriffen hatte, dann aber gebannt und in seinem Flehen um Anerkennung zurückgewiesen, selbst seine Absetzung hatte erleben müssen. Diesen Thatsachen gegenüber steht das Kaiserthum Karls als eine Periode der friedlichen Wiederaufrichtung eines einheitlichen Königthums und Kaiserthums da, und sah die christliche Welt in seinen Tagen das Schauspiel der gegenseitigen Durchdringung der beiden obersten Gewalten, des Papstthums und des Kaiserthums, somit eine Restorationsperiode, welcher das päpstliche und dann das dreifache Königsschisma nachfolgten.

Die Regierung Karls, den man eigenthümlicher Weise als einen rechten „Durchächter“ der Christenheit bezeichnete — ein Ausdruck, für welchen wir schwer die richtige Erklärung finden, bildete somit im großen Ganzen der Entwicklung der Zeiten einen Ruhepunkt, aber nicht der Trägheit, wie die seines Nachfolgers, sondern der geregelten zielbewußten Thätigkeit, im Gegensatze zu Bürgerkrieg, politischem und kirchlichem Schisma; eine Zeit des Sammelns und Ordneus der Kräfte und ihrer Vereinigung zu den höheren und gemeinsamen Interessen der Völker. Wenn dann ein Menschenalter nachher die große tschechische Revolution ausbrach, die kindische Thoren jetzt verherrlichen, nachdem sie die größte Culturperiode Böhmens in der Wuth eines Rasenden vernichtete, so muß von allen Urtheilsfähigen zugestanden werden, daß Karl durch seine Regierung diese Periode voll Blut, Greuel und Verwüstung aufhielt, um einer schönen Blüthe Dauer zu verschaffen; er seinem Volke das edle Material gab, das aber dasselbe, nicht wissend, was es damit anfangen sollte, dem Untergange weihte.

Worin bestand aber die eigentliche Action K. Karls, die bewirkte, daß sein Andenken nach einem halben Jahrtausende in Ehren steht, die eher sich vermehren als vermindern? Zunächst in Begründung eines Rechtszustandes, mit welchem Karl im deutschen Reiche so durchdrang, daß seine goldene Bulle, deren eine Theil in Nürnberg, der andere in Metz publicirt wurde, das deutsche Reich in seinem Verfall aufhielt, so daß es selbst erst unterging, als die Grundprincipien des Reichsfundamentalgesetzes verletzt, preisgegeben, mit Füßen getreten waren. In Böhmen gedachte er gleichfalls einen ähnlichen Rechtszustand zu begründen und die majestas Carolina, wenn Karl sie — bei dem Widerstreben des tschechischen Adels gegen eine Reichsverfassung — hätte durchführen können, hätte hingereicht, die Aera des Umsturzes, der Revolution, der Anarchie, des Communismus, mit einem Worte die Schreckensperiode des Husitismus von Böhmen ferne zu halten.

Das Zweite, was sein Andenken verherrlichte, war die Sorge Kaiser Karls, der den krankhaften Gang der tschechischen Nation zu nationaler Glorificirung wohl kannte, den slavischen Bestandtheil der Bewohner Böhmens in stetem Contacte mit anderen Nationen zu erhalten. Da nun einmal die Völker für einander und nicht gegen einander geschaffen sind, jedes darauf angewiesen ist, vom anderen zu lernen, sie alle nach dem christlichen Standpunkte nur eine große Familie zu bilden haben, bei den Tschechen aber namentlich sich der Gang bemerkbar machte, sich für das auserwählte Volk Gottes zu halten, gab es von dem pädagogischen Standpunkte aus, den Karl als wahrer Vater seines Volkes einnahm, kein besseres Mittel, jeder krankhaften Ueberschätzung zu begegnen, als den Contact der Tschechen mit den übrigen Völkern durch Handel und Wandel, durch Religion und die Reichsverfassung, wie durch besondere von ihm selbst ausgehende Einrichtungen zu begründen und aufrecht zu erhalten, dadurch der Ausschließlichkeit zu steuern, die, wo sie sich bemerkbar macht, immer als ein krankhaftes Symptom betrachtet werden muß. Wollte sich Böhmen auf der Höhe des Culturlebens erhalten, zu der es Karl IV. zu bringen suchte und theilweise gebracht hatte, so mußten allmählig die nationalen Vorurtheile fallen, mußten die die Völker vereinigenden Momente gestärkt werden. Die internationalen Pflichten Böhmens nahmen dann freilich auch in dem Maße zu, in welchem es in den Tagen Karls eine Superiorität erlangte. Es hatte nicht bloß zu empfangen, es hatte auch zu geben, und wer an der Spitze des Culturlebens einer denkwürdigen Periode — es war die Zeit Dante's und Petrarca's — stehen wollte, hatte auch zur Erhaltung des Ganzen und seines eigenen Gedeihens die entsprechenden

Opfer zu bringen. Das aber war den Tschechen unbegreiflich und blieb es auch.

In diesem Geiste entstand Karls IV. genialste Schöpfung, die nach ihm genannte Universitas studiorum zu Gunsten von 4 Nationen; eine Vereinigung der benachbarten Völker zu geistiger Blüthe und geistigem Wettstreit, eine hohe Schule, die wie eine Sonne leuchten sollte, den Sinn für Wissenschaft zu pflegen hatte, durch Statuten und Einrichtungen geschützt, um nach allen Seiten wohlthätig zu wirken, eine Pflanzschule für das In- und Ausland zu bilden. Eine gemeinsame Zucht des Geistes, eine tüchtige Schulung, die jeder Excentricität, jeder unberechtigten Selbstüberhebung den Boden entzog, sollte eine friedliche, an geistigen Früchten reiche Zukunft vorbereiten. Keine Schöpfung der damaligen Zeit war geeigneter, Nachahmung hervorzurufen und zu finden. Keine verschaffte mit mehr Recht Karl IV. den Beinamen eines Wohlthäters seines Volkes und Landes. Keine sprach deutlicher den Grundgedanken seines Wirkens aus, ein geistiges Bindemittel für verschiedene Völker in der Hauptstadt des Königreichs Böhmen, des deutschen Reiches, des von ihm zur kirchlichen Metropole, mit Mauern und Thürmen geschützten, durch einen eigenen Stadttheil vermehrten, durch ein reiches und blühendes Bürgerthum einer großartigen Zukunft entgegengehenden Prags zu schaffen. Wie kleinlich erweist sich dagegen das Treiben der Epigonen!

Es ist charakteristisch und im höchsten Grade lehrreich, daß, als die ungerufenen Führer des tschechischen Volkes entschlossen waren, mit dem Grundgedanken K. Karls zu brechen und dem einseitigsten und verderblichsten Nationalismus den Sieg über die allgemeinen Ideen zu verschaffen, sie kein besseres Mittel erkannten, als die Art an die genialste Schöpfung K. Karls, die den Mittelpunkt des geistigen Lebens bildete, und der nur Paris gleichstand, zu legen, und zu zerstören, was sie nicht begreifen konnten. Der Herostratos aber, der diese unsinnige That unternahm und vollführte, indem er den König Wenzel irre führte, hieß Magister Johannes Hus, der Agitator, nicht Reformator. Er eröffnete damit die Umsturzperiode Böhmens, die ganz richtig nach seinem Namen genannt wird.

Es kann nicht meine Absicht sein, hier auf Johannes Hus und seine Tendenzen noch mehr einzugehen. Was er schuf, was ihm sein Dasein verdankte, war die Zerstörung der vorausgegangenen böhmischen Kulturperiode. Das ist sein Werk. Was er wollte, den Sieg des beschränktesten Nationalismus, die Erhebung seiner herrlichen Nation — der praeclara natio — hat er in dem Werke gezeigt, das vor Allem das Seine war, ihm die Zustimmung seiner Landsleute verschaffte, bis die Prager

aus ihrer schweren materiellen Einbuße die Kehrseite der eingetretenen Veränderung empfanden. Der Zerstörung der Universität, zu welcher ihm Wenzel, bethört durch eine maßlose Lüge, die Hand bot, dem einen Ziele, zu dem er sich auch in Constanz bekannte, wurde jede höhere Rücksicht aufgeopfert. Selbst eine excentrische Natur, die Alles auf die Spitze trieb, und der die Selbstbeschränkung fehlte, welche eine gute Schule voraussetzt und die diese bewirkt, verquickte er, was strenge zu unterscheiden ist, Weltliches und Geistliches, Nationales und Internationales, so daß das Eine das Andere zu Grunde richtete und aus dem Ganzen seiner Lehre, in wie ferne sie nicht ein Plagiat aus Sätzen des Engländers Wycliffe ist, ein widriger Mangel an Logik und Klarheit hervorgeht, eine Verwirrung der Geister hervorgehen mußte. Das Eine aber zeigt sich zunächst als unausbleibliche Folge, daß er der ganzen bestehenden Ordnung den Krieg erklärte und dadurch Diejenigen, die ihm folgten, bewußt oder nichtbewußt, in das revolutionäre Fahrwasser trieb. Bischof von Hesele hat in der Conciliengeschichte diese Seite, daß die ganze kirchliche, ja sogar auch die bürgerliche Ordnung durch ihn bedroht war,¹⁾ hervorgehoben, wie ich den nationalen und socialen Charakter der nach ihm genannten Bewegung. Das war der Kern seiner geistigen Thätigkeit, die Massen aufzuregen und zu verwirren, im Innersten Alles aufzuwühlen, weltliche und geistliche Autorität gleich sehr in Frage zu stellen, ohne im Stande zu sein, etwas Besseres zu schaffen.²⁾

Wenn er von einer Seite nur immer als kirchlicher Reformator gepriesen und dargestellt wird, so ist das eben eine höchst einseitige Auffassung, die zum Theile auf jener widersinnigen, aller Geschichte und Logik höhnsprechenden Theorie von den 4 Vorläufern Luthers beruht. Wie kann man den einen kirchlichen Reformator nennen, der sein ganzes Leben daran arbeitete, nur seine Nation zu verherrlichen, der sie endlich in die beisspiellose Verwirrung und Anarchie stürzte, ja geradezu das Revolutionszeitalter eröffnete? Wie kann man den einen Reformator nennen, dessen Grundsätze jede bürgerliche und kirchliche Ordnung unmöglich machten, wenn der kein Kaiser, König, Papst oder Bischof sein konnte, der in einer Todssünde lebte, wobei es also jedem, der sich zum Richter aufwarf, frei-

1) VII. S. 205.

2) So oft auch in unsern Tagen vom Husitismus die Rede ist, man erhält nie eine befriedigende Antwort. Es ist wie mit dem böhmischen Staatsrechte, das stets begehrt wird, ohne daß man erfährt, worin es besteht, und wo es zu finden ist. Nichts ist aber im Volksleben schädlicher als die Herrschaft dunkler Begriffe.

stand, seinem weltlichen oder geistlichen Vorgesetzten den Gehorsam aufzukünnen! Mag man darin einen Beruf als Reformator, den Ausdruck einer hervorragenden ethischen Richtung erkennen; ich bin nur im Stande, darin eine destructive Tendenz zu erblicken, deren Tragweite vielleicht ihm selbst nicht klar geworden war, deren Consequenzen aber seine Anhänger in dem Umsturze des Königthums und der Kirche in Böhmen sehr wohl zu ziehen verstanden. Nicht die Reformation, sondern die Revolution, der gänzliche Umsturz der Dinge mußte aus diesem Treiben hervorgehen.

Jede wissenschaftliche Erörterung hörte auf, und an ihre Stelle trat die brutale Gewalt. Das war das traurige Ende der großen Culturperiode K. Karls IV. Mit Recht könnte der größte König Böhmens die Frage an sein Volk richten, was habt ihr aus meinem theuren Lande gemacht, zu dessen Schmuck und Zierde ich aus fernen Landen alles herbeibrug, was ich zur Förderung des geistigen Lebens, zur Vermehrung seiner Wohlfahrt für dienlich erachtete? Wie würde die Antwort lauten?

Es wiederholte sich die nicht häufige, aber wenn sie vorkommt, immer höchst traurige und folgenreiche Thatsache, daß ein Volk mit einem genialen Fürsten nicht gleichen Schritt zu halten vermag und dann nichts Schlimmeres für dasselbe geschehen kann, als Kleingeistern zu folgen, ihre vieldeutigen Doctrinen, unter welchen Jeder verstehen kann, was ihm genehm war, anzunehmen, und ihre verderblichen Pfade als die des Heiles zu betrachten. Nur Eines steht dieser unheilvollen Wendung an Gefährlichkeit gleich, ein ethisch verkommener Monarch, der Alles verdirbt, was er in seine Hand nimmt und in seiner Erbärmlichkeit sich von schlechten Rathgebern abhängig macht. Beide Uebelstände vereinigten sich nach dem Tode Kaiser Karls, Böhmen zu einem Schlachtfelde und die Glanzperiode in die der inneren Entzweiung umzuwandeln, die zuletzt mit Naturnothwendigkeit zu einer fast beispiellosen Katastrophe führen mußte! — Es entschied sich das Verhängniß Böhmens. Aber derjenige, welcher den Stein zum Rollen brachte, war kein anderer als Johannes Hus, dem von Anfang an jedes Mittel der Agitation recht war, führte es nur zu dem Ziele, die Nation, zu der er gehörte, über den Trümmern der schönsten Culturperiode zur Herrschaft zu erheben!

Es ist jedem Culturvolke einmal, aber auch nur einmal gegeben, sich zu weltgeschichtlicher Bedeutung zu erschwingen und die in ihm ruhenden Kräfte zum Heile des Ganzen zu verwenden. Es bleibt aber für alle ohne Ausnahme der richterliche Satz der Weltgeschichte, daß nur das Volk an der Spitze der übrigen zu stehen berechtigt ist, welches am meisten zum

Heile der übrigen, zur Realisirung der allgemeinen Zwecke des menschlichen Lebens gethan hat. Und eben so ist sicher, daß dasjenige Volk, welches einmal die allgemeinen Bedingungen gedeihlichen Völklerlebens in seiner Selbstüberhebung gründlich verletzte oder gar zu verwerflichen Greuelthaten seine Zuflucht nahm, die Bedingungen seines Daseins in Frage stellte, es in Selbstverblendung als seine Aufgabe erachtete, der Hammer derer zu werden, mit welchen es im edlen Wettstreit zu leben bestimmt ist, den unausbleiblichen Folgen seines Frevelns an sich selbst verfällt, nicht mehr zur Ruhe kommt und für Jahrhunderte so sein eigenes Schicksal bestimmt, diesem durch sich selbst verfällt. Es war für die Größe Karls nicht nothwendig, daß die entsetzliche Umsturzperiode, die Nacht der hussitischen Barbarei nach ihm einbrach, aus welcher die Flammen emporloderten, die seine schönsten Werke vernichteten. Aber was damals an Greuel stattfand, bleibt an Widrigkeit zurück hinter jener modernen Beschönigung, hinter der kolossalen Lüge, aus der Periode des tiefsten sittlichen Verfalles, aus der Mordperiode der Taboriten eine Glanzperiode machen zu wollen und, indem man so die Geschichte, die Gesetze der Moral und des Denkens auf den Kopf stellt, von Anderen zu verlangen, daß man sich dieser neuen Barbarei, dem Taborismus des XIX. Jahrhunderts unterwerfe.

122 Jahre nach dem Tode des größten Wohlthäters Böhmens wurde am 24. Februar 1500 Karl Herzog von Luxemburg geboren, derselbe, welcher durch den Tod seines Vaters, des Herzogs von Burgund, Erzherzogs von Oesterreich, Königs von Castilien, Philipps I., die Unrechte auf das Königreich Castilien erlangte 1506, durch den Tod seines Großvaters mütterlicherseits zehn Jahre später das Erbe der großen spanischen Monarchie antrat 1516, drei Jahre später die österreichischen Länder seines Großvaters Maximilian erbte und in dem gleichen Jahre als anerkannter König von Spanien — Castilien, Navarra, Granada, Aragon, Valencia, beider Sicilien, Mallorca — römischer Kaiser wurde 1519.

Er brauchte nicht erst einen Staat zu schaffen, sein Großvater Ferdinand hatte ihm in dieser Beziehung vorgearbeitet. Als Nachfolger Maximilian's kam er an die Spitze des deutschen Reiches. Der romanische Staat strebte die Weltherrschaft an, das deutsche Reich befand sich in seinem Niedergange. Das war von Anfang Karls V. Stellung. Eine neue Phase der Weltgeschichte vollzog sich unter ihm.

Das Haus Luxemburg, das schon in der ersten Generation nach Karl IV. mit dem dritten Kaiser, den es dem Reiche gegeben (Sigismund 1437), erlosch, hatte den politischen Schwerpunkt vom Westen nach dem Osten,

vom Rheine nach der Moldau verlegt, und da der letzte Fürst dieses Hauses auch König von Ungarn und Böhmen war, die verhängnißvolle Verbindung der beiden Königreiche unter Einem Haupte eingeleitet. Im Gegensatze zu dieser Richtung hatte der kühne Sohn des ersten Habsburgischen Kaisers (Friedrich's III.) die reichen Niederlande in Westeuropa erworben und was noch mehr war, sie im größten Gedränge gegen die Franzosen erhalten, dann die österreichischen Lande vereinigt und bis zu seinem Tode neben der Kaiserkrone bewahrt, die Niederlande aber — Burgund — seinem Sohne von der Herzogin Marie von Burgund, Philipp dem Schönen, übergeben, so daß es nach Maximilians eigenem Ausdrucke zwei Häuser: Oesterreich und Burgund, beide Habsburgisch gab. Der Besitz der österreichischen Erblande sicherte eine hervorragende Stellung im deutschen Reiche, selbst als der Besitz von Böhmen (seit 1437) verloren gegangen war. Der Besitz von Burgund eröffnete den Zugang zu einer Weltmacht. Der Schwerpunkt war nach dem Westen, an den Ocean, zwischen Frankreich und England, verlegt worden. Burgund, nicht Oesterreich, nicht Kärnthen, Steiermark und Tirol, sondern die reichen Lande, deren Besitz Frankreich unablässig begehrte, weil es von da aus das deutsche Reich aufgerollt hätte, wurden der Schemel zu der größten europäischen, zu der unermesslichen außereuropäischen Macht, die das Haus Habsburg unter Karl V. erlangte; eine so kolossale Veränderung gegen die Zeit Karls IV., daß man unwillkürlich an den Ausdruck Alexander des Großen erinnert wird, der die spartanischen Kämpfe seiner Tage im Vergleiche zu den ungeheuren Schlachten, die er bestand, ein Mäusegebiß zu nennen pflegte. Böhmen, innerlich zerrüttet und von Factionen hin- und hergetrieben, konnte wohl noch einen Zuwachs zur Macht gewähren, hatte aber durch seine innere Zerrüttung aufgehört, selbst eine Macht zu sein!

Das Haus Habsburg hatte in Betreff des Kaiserthums das luxemburgische Kaiserhaus abgelöst, das Königshaus Valois aber im Besitze der burgundischen Niederlande, das Doppelhaus Castilien-Aragon im Besitze der zahlreichen spanischen Königreiche, K. Karl endlich, nachdem sein eigener Vater durch frühen Tod ausgefallen war, den Herrn von Oesterreich im Besitze des Kaiserthums. Hand in Hand mit dieser bisher beispiellosen Concentrirung einer kaum zu bewältigenden Machtfülle wurde aber der jugendliche Fürst nicht bloß Erbe aller politischen Verwicklungen und unausgefochtenen Kämpfe, die sich an seinen Staatenbesitz in Deutschland, Burgund, Spanien, Italien, Afrika und der neuen Welt angeschlossen, sondern, was gleichfalls beispiellos war, schien der ungeheure Besitz nur deshalb unter einem Fürsten zusammengekommen zu sein, um sich so rasch

wie möglich wieder in Trümmer aufzulösen. So lange es ein unabhängiges Herzogthum Geldern gab, conspirirte der Herzog beständig im Bunde mit Frankreich gegen den habsburgischen Landesherrn der Niederlande und fand er Unterstützung an den Gentern, den privilegirten Unruhestiftern der Niederlande. Die Castilianer empörten sich und bedrohten Karl, während er das Kaiserthum erlangte, durch seine eigene Mutter mit Absetzung. Die Valencianer, Mallorca, Sicilien, brüteten offenen Aufstand und wo sich Karls Unterthanen, alte oder neue Uebelstände zum Vorwande nehmend, empörten, konnten sie auf offene oder geheime Unterstützung des französischen Königs rechnen, der sich ganz besonders die Eroberung von Navarra zum Ziele gesetzt hatte. So gewaltig aber die Verwicklungen waren, die daraus für Karl entstanden, so waren sie doch in keiner Weise mit den deutschen zu vergleichen, die das Reich, und bald nicht bloß das Reich, mit einem allgemeinen Umsturze der Dinge bedrohten und endlich zu einer Umwälzung führten, welche die spätere französische Revolution an Umfang und Bedeutung weit aus überholte.

Karl IV., den einer jener tschechischen Fanatiker, die man als Vorläufer des Hus zu bezeichnen pflegt, als den Antichrist hinstellte, hatte in der goldenen Bulle nach den unveränderlichen Traditionen des Reiches und des deutschen Volkes die katholische Kirche als die feste Grundlage des Reiches und des Kaiserthums bestimmt, und jeder seiner Nachfolger ward, ganz im Geiste seiner kaiserlichen Vorfahren, der Ottonen, Heinriche und Friedrichs, bei der Königskrönung, wo diese auch stattfand, auf Aufrechthaltung und Schutz der Kirche verpflichtet. Das war nicht ein neues, sondern ein gegebenes Verhältniß und als die deutschen Churfürsten, unter ihnen zwei Hohenzoller, den König von Spanien zu ihrem Kaiser wählten, wußten sie sehr wohl, daß dieser der Enkel und Nachfolger der reyes catolicos sei, die das Kreuz auf den Zinnen der Alhambra aufgepflanzt hatten. Nun waren aber im deutschen Reiche, was wir Kirche und Staat zu nennen pflegen, so untrennbar mit einander verbunden, daß man die Kirche, ihre Dogmen und Einrichtungen nicht bekämpfen, geschweige umstürzen konnte, ohne die Fundamente des Reiches zu untergraben, das wie früher bemerkt, im Gegensatze zu den andern Staaten, halb geistlich, halb weltlich und dessen Kaiser der oberste Schirmherr der Kirche war. In diese Thatsachen, die man vergeblich zu ignoriren und zu deuteln sucht, war Karl V. als Nachfolger Karls IV., des Schöpfers der goldenen Bulle, als Nachfolger der Vorgänger und Nachfolger der luxemburgischen Kaiser eingetreten. Das war nicht bloß sein Rechtsstandpunkt, sondern auch die Quelle seiner Verpflichtungen, denen er sich nicht entziehen konnte, ohne

meineidig zu werden und wenn in seiner Zeit Mönche und Geistliche sich nicht scheuten, in diese Pfade einzulenken, so fand sich der Enkel Maximilians nicht berufen, Gleiches zu thun. Karl IV. hatte durch seine Einrichtungen die damals nur als extreme Nationalitäts-Erhebung und als excentrische kirchliche Richtung sich anmeldende Revolution aufzuhalten, aber nicht zu verhindern vermocht. Karl V. hatte von der Regierung seines Großvaters die deutsche Revolution als eine Thatsache von unberechenbarer Tragweite übernommen, aber auch als eine Thatsache, welche in diesem Umfange und mit dieser Tragweite in der Geschichte des Abendlandes noch nicht dagewesen war, und deren verhängnißvolle Entfaltung selbst dann sich noch menschlicher Berechnung entzog, als die Bauernrevolution und der sifingensische Versuch einer gewaltsamen Sæcularisation hinlänglich zeigten, daß es sich nicht bloß um den Glauben handelte, zu welchem sich die Christenheit 1500 Jahre lang bekannt hatte, sondern auch, und ganz vorzüglich um den Bestand der Reichsverfassung. Daraus geht aber mit unerbittlicher Logik hervor, daß nicht bloß K. Karl V., sondern jeder Kaiser die Verpflichtung hatte, die Verfassung des Reiches und die Kirche zu schützen und den mit Acht und Aberacht zu bestrafen, der sich berufen fühlte, sie umzustürzen. K. Karl war kein Theologe und der Reichstag zu Worms 1521 kein Concil, wie einst das zu Constanz in den Tagen Sigismund's. Auch waren damals die Consequenzen der Lehren Luthers bei ihm selbst noch nicht so vollständig zum Bewußtsein gekommen, wie das nach seinem Aufenthalte auf der Wartburg der Fall war, als er sich seiner Eide und Gelübde entschlug, die ganze kirchliche Ordnung verwarf, alles, was mit ihr zusammenhing, für Satanswerk erklärte, die Welt als durchteufelt ansah und für seine erst im Entstehen begriffene Lehre das Kennzeichen des wahren Evangeliums in Anspruch nahm. Das konnte in Karl V. nur das Gefühl des äußersten Widerwillens erzeugen, der sich in seinen spanischen Erblanden schon vor dem Reichstage von Worms kund that und nach ihm noch viel mehr. Für Kaiser Karl blieb Luther der Mann des Umsturzes, der Revolutionär κατ' ἐξοχήν, und die Folge war, daß Karl auch in den Lutheranern Revolutionäre erblickte, eine Ansicht, die sich in dem Maße befestigen mußte, in welchem, als die neue Lehre bei deutschen Fürsten Eingang gefunden, diese sich auf den Reichsfeind, Franz von Frankreich, stützten, endlich den Kaiser nur als Karl von Gent behandelten, ihn bekriegten, selbst in offene Rebellion traten und den Ausgang des Kirchenstreites auf die Spitze des Schwertes stellten. Wer sich die Frage stellt, ob die Hohenstaufen, Franken oder sächsischen Kaiser anders gehandelt hätten, als K. Karl, wird leicht zu der Ueberzeugung kommen,

daß nach den Vorgängen mit Arnold von Brescia und den Kezergesetzen Kaiser Friedrichs II. zu schließen, das Verfahren Kaiser Karls nicht nur in den Gesetzen begründet war, sondern selbst ein noch viel schärferes sich hätte rechtfertigen lassen. Je mehr die Revolution in Deutschland um sich griff, je lauter die Lehre von der allgemeinen Durchteufelung der christlichen Welt bis auf Luther Eingang fand, je mehr dieser sich vermaß zu sagen, vor ihm habe man nicht einmal ein Vaterunser beten können; je mehr er in dem, was ihm früher selbst heilig gewesen, und allen Christen seiner Zeit noch heilig war, nur Teufelswerk erblickte, mußte in Karl sich die Ueberzeugung festsetzen, es sei seine unbedingte Pflicht, sich der Revolution entgegenzustellen, und sie in seinen Landen ebenso wenig zu dulden, als Sigismund die verderbliche Lehre des Hus dulden zu wollen erklärte. Wer aber fragt, wie K. Karl IV. sich in einem ähnlichen Falle benommen hätte, möge die majestas Carolina nachlesen und sich erinnern, welche Strafen in allen Staaten jener Zeit auf ein Benehmen gesetzt waren, das Luther unter dem Schutze deutscher Fürsten Jahrzehnte hindurch ungehindert fortzusetzen vermochte! Noch niemals waren zwei ihrer Natur nach unveröhnliche Gegensätze so hart an einander gerathen.

Die deutsche Revolution ging ihre Wege und der Same, den sie ausgestreut, hat sich gezeigt, als es keinen Karl V. mehr gab, wohl aber das Reich von Franzosen, Dänen, Schweden und den eigenen Reichsangehörigen in eine Blutlache umgewandelt wurde. Der Unterschied zwischen Karl IV. und Karl V. bestand in dieser Beziehung nur darin, daß der Luxemburgische König und Kaiser der aufkeimenden Revolution entgegentrat, der König von Spanien und erwählter deutscher Kaiser der im vollen Ausbruche begriffenen sich entgegenwerfen mußte.

Es gibt sehr wenige Historiker, die sich in den Kaisergedanken zu versetzen wissen, aber sehr viele, die nicht über den Schulmeister hinauskommen. Karl V., der zweimal nach Afrika zog, nahm den Faden der Geschichte auf, wo ihn Kaiser Friedrich Rothbart und der edelste König von Frankreich, Ludwig IX., gelassen, der vor Tunis starb, das Karl als Kreuzfahrer eroberte. Es handelte sich nicht, wie Mignet die Sache auffaßte, um eine fortgesetzte Rivalität zwischen Karl V. und Franz I., sondern um Sicherung der Zukunft des deutschen Reiches vor den steten und maßlosen Uebergriffen Frankreichs, nach den Niederlanden, nach Italien, nach Deutschland, um Fernehaltung eines französischen Kaiserthums und einer selbst im Bunde mit den Osmanen erstrebten Niederwerfung des deutschen Reiches und des deutschen Volkes.

Karl V. hatte nach Niederwerfung der Reichsrebelln im Jahre 1548 das Reich wieder aufzurichten versucht. Die demembratio imperii, die Ausrenkung des Reiches hatte seit Karl IV. mit Riesenschritten zugenommen. Das arelatische Königreich war an Frankreich gekommen, die Beziehungen der italienischen Reichsvasallen zu dem deutschen Reiche hingen eigentlich von dem jedesmaligen Ausgange eines französisch-deutsch-spanischen Krieges über Mailand ab, und wäre der deutsche Kaiser nicht auch König von Spanien gewesen, die Oberherrschaft Frankreichs in Mitteleuropa würde unaufhaltsam eingetreten sein. Da gedachte K. Karl nach Niederwerfung des deutschen Aufstandes vom J. 1546 ein großes mitteleuropäisches Reich durch Einverleibung der Niederlande, dieses großen Bollwerkes gegen Frankreich aufzurichten. Man kann mit vollem Rechte sagen, daß die Zukunft des Reiches, seine Macht und Stärke von der Annahme des Programmes vom Jahre 1548 abhing. Es wurde nicht nur verworfen, sondern die eigentliche Antwort bestand einige Jahre später in dem großen Reichsverrathe des Churfürsten Moritz von Sachsen und seiner Helfershelfer, in ihrem Anschluß an den gewaltthätigsten französischen König, den wüthendsten Gegner K. Karl V., an den sittenlosen Heinrich II., und der Einladung an ihn, sich des Westens zu bemächtigen, die lothringischen Thore zum Rhein, Metz, Toul und Verdun durch Verrath wegzunehmen und sich dadurch, wenn der Herr König wollte, den Weg zum Kaiserthrone zu bahnen!

Keine Thatjache beweist mehr, wie die deutsche Revolution in politischer Beziehung gehaust hatte, als dieser verrätherische Vertrag. Er war ärger als die drei böhmischen Fensterstürze. Er bietet uns die Handhabe zur Beendigung unserer Parallele. Karl IV. hatte den zweiten Theil des Reichsgrundgesetzes in der deutschen Reichsstadt Metz verkündet. Unter K. Karl V. ging dieselbe für das Reich verloren, aber nicht durch seine Schuld. Vergeblich suchte er sie wieder zu gewinnen. Bis zum heutigen Tage ist die westliche Grenze Deutschlands noch nicht so weit vorgeschoben, als dies unter Karl V. der Fall war; wohl aber ging auch der Osten für Deutschland verloren, und trat die Thatjache, die, solange es ein deutsches Reich gegeben, nicht vorhanden war, an uns heran, daß das neue deutsche Reich im Osten wie im Westen kleiner ist, als es unter dem sogenannten Stiefvater des deutschen Reichs, unter Karl IV., gewesen ist.

Karl IV. hatte in sehr begreiflicher väterlicher Zärtlichkeit die Wahl seines Sohnes Wenzel zum römischen Könige durchgesetzt und dadurch für

den König von Böhmen die deutsche Erbmonarchie angebahnt. Ohne eine Ahnung von der nun folgenden Katastrophe zu besitzen, war der Kaiser dadurch ihr Urheber geworden und arbeitete er so denen in die Hände, welche in dem Bruche der Erbmonarchie das Heil Deutschlands erblickten.

Kaiser Karl V. wünschte nach Beendigung des großen bellum civile der Deutschen, des sogenannten schmalkadischen Krieges, nichts so sehr, als seinen einzigen Sohn K. Philipp als seinen Nachfolger im Kaiserthume zu sehen. Der Plan scheiterte wesentlich an dem Widerspruche des eigenen Bruders, K. Ferdinands. Es löste sich nicht bloß die politische Verbindung des Reiches mit Spanien, sondern trat auch die große Scheidung im habsburgischen Hause ein, indem die Primogeniturlinie unter K. Philipp II. mit aller Kraft an der Concentration eines Großstaates arbeitete, die deutsche Linie aber die erst seit einem Menschenalter geeinigten Länder wieder theilte und dadurch eine Schwächung der Macht herbeiführte, die der Revolution zum Siege verhalf, derjenigen, die von K. Wenzel an fortwährend eine vulcanische Thätigkeit ausgeübt hatte. Da war dann wieder Gelegenheit, so recht den Unterschied zwischen Staat und Reich, zwischen Prag und Wien, zur Geltung zu bringen, ergab sich der Dualismus, der noch jetzt die österreichische Geschichte durchzieht und in Aufregung erhält.

Bergegenwärtigen wir uns aber noch einmal das beiderseitige Kaiserthum, so ergibt sich noch ein höchst merkwürdiger Parallelismus. Das Kaiserthum Karls IV. war die reife Frucht historischer Vorgänge, die Jahrhunderte zu ihrer Entwicklung brauchten; die Frucht einer politischen Verbindung Böhmens mit dem Karolingerreiche; die Frucht der Verbindung Böhmens als tributäres Herzogthum, als deutsches Reichslehen, als von deutschen Kaisern gegründetes Königthum, das nur die natürliche Vorstufe zum deutschen resp. römischen Kaiserthum war. Vergeblich suchte eine tschechisch-nationale Bewegung unter Ottokar II. diese natürliche Entwicklung aufzuhalten und zu unterbrechen; vergeblich die letzten Præmisliden sie durch die politische Verbindung mit Polen und Ungarn zu ersetzen. Die Præmisliden gingen unter, wie später die Jagellonen, und zwischen ihnen band die tschechische Nation selbst, als sie sich an K. Heinrich VII. wandte und dessen Sohn zum Könige von Böhmen erhob, die luxemburgische Erbmonarchie der præmislidischen nachfolgte und sich gänzlich einbürgerte, das Königreich an das deutsche Reich noch durch das Wahlrecht des Königs von Böhmen als deutschen Churfürsten. Das aber wurde schon in zweiter Generation zu Gunsten des Königs selbst ausgeübt, als der ehemalige Reichs-Herzog und Reichs-Basall nicht bloß

König, sondern auch Kaiser wurde, Böhmen eine europäische Stellung erlangte, die es nur durch das deutsche Reich erlangen konnte. Vergeblich suchte der Husitismus, der bei weitem mehr eine engherzige nationale, selbst eine entschieden sociale Bewegung war und ist, als eine religiöse, diese natürliche Entwicklung Böhmens gewaltsam zu unterbrechen und zögerte er selbst nicht, den Einschub Georgs von Podiebrad und der Jagellonen vorzunehmen. Er erwies dadurch nur noch deutlicher seinen hervorragend politischen und antihabsburgischen Charakter, der sich noch im XVII. Jahrhunderte erst recht deutlich zeigte, als alle den Habsburgern feindlichen Elemente Böhmen zum Ausgangspunkte eines Kampfes auf Leben und Tod mit der Habsburgischen Dynastie wählten, und zuletzt doch nur ihr eigenes Grab gruben.

Das Kaiserthum Karls V. wurzelte nicht minder in den wichtigsten historischen Vorgängen der früheren Jahrhunderte. Es trug einen entschieden katholischen Charakter an sich, wie das aller vorausgegangener Kaiser, die wohl über gegenseitige Machtbefugnisse mit den Päpsten kämpften, aber niemals ihren katholischen Charakter verleugneten. Es trug nicht minder einen entschieden deutschen Charakter an sich. Karl war wegen seiner deutschen Abkunft gegen den Franzosen Franz von Valois gewählt worden und, wenn man dagegen einwendet, er sei der deutschen Sprache nicht völlig mächtig gewesen, so hatten ja 1517 die Spanier dasselbe in Betreff der spanischen Sprache anfänglich auch geklagt. Die Kinder der Marie von Burgund wurden wie ihre Enkel, Karl und dessen Schwestern, nicht als Franzosen, aber in der Uebung der französischen Sprache erzogen und lernten dann vlämisch und spanisch und hierauf die Sprachen, deren sie in den verschiedenen Ländern bedurften. Der durch und durch deutsche Charakter des Kaiserthums Karls V., obwohl er selbst ein internationaler Fürst, wie kein anderer war, zeigte sich aber am klarsten in dem großen Gegensatz zu K. Franz von Frankreich, der so lange dieser lebte, immer auf's neue sich kund gab. Er zeigte sich in den fortwährenden Kämpfen um Reichsitalien, da K. Karl seinem Gegner diesen Schlüssel zur französischen Uebermacht entriß, wie er ihm das Kaiserthum entriß und dadurch Deutschland, ja Europa vor der schändlichsten Willkürherrschaft bewahrt hatte, die sich deutlich genug in dem offen ausgesprochenen Grundsatz des: *tel est mon plaisir* bei den königlichen Verfügungen Franz I. ausspricht. Das ist aber eine welt-historische Thatsache, die Niemand besser zu würdigen verstand, als die staatsmännisch gebildeten venetianischen Botschafter, die unbedingt Karl V. dieses Verdienst zuerkannten. Nannte man doch den französischen

König wegen seiner schnöden Willkür, die mit allen Lastern verbräm-
war, den König der Thiere, und dieser stand auf dem Punkte, von
deutschen Fürsten zum Kaiser gewählt zu werden und nachher sein, wo
möglich noch lasterhafterer Sohn!

Diese Thatfachen gingen freilich durch die extrem confessionelle Rich-
tung, die jetzt in Deutschland herrschend wurde, für den Gesichtskreis
der Gegenwart verloren; aber sie sind unwiderleglich und an sie wird
jeder deutsche Historiker, der Achtung vor der großen Vergangenheit seines
Volkes hegt, ebenso anknüpfen müssen, als der böhmische in dem Kaiser-
thum Karls IV. den Höhepunkt und die Glanzperiode einheimischer Macht
und einheimischer Entwicklung sehen wird.

Beiträge zur Geschichte der Malerei in Böhmen während des XIV. Jahrhunderts.

Von Joseph Neuwirth.

I. Der Charakter der Prager Malerzche bis zum Schlusse des XIV. Jahr- hundertes.

Zunftordnungen und ihre Bestätigungen, ihre Abänderungen und
Ergänzungen erwachsen jederzeit aus der Rücksicht auf die Befriedigung
praktischer Forderungen. Ihr Wortlaut kennzeichnete nicht nur den vom
Tage des Niederschreibens geltenden Rechtszustand in der Organisation
der Zunft und der Stellung ihrer Mitglieder, sondern vielmehr auch den
bereits eine längere Zeit vorher schon beobachteten Brauch, der in der
Redaction einer Zunftordnung gleichsam gesetzmäßig krystallisirte. Diese
Würdigung des historischen Hintergrundes, von dessen richtigem Verständ-
nisse wieder das sachgemäße Erfassen und zutreffende Beurtheilen aller
Einzelheiten des oft wechselvollen Bildes einer Zunftgeschichte abhängen,
darf demnach ohne Frage namentlich dann nie außeracht gelassen werden,
wenn es sich um die Klarlegung der wichtigsten Principien handelt. In
das Bereich der letzteren gehört bei Zünften in gemischtsprachigen Ländern
zweifelloß die Feststellung der Nationalität der Mehrheit der Zunftmit-
glieder, da das Recht des Starken die Sprache der Zunftordnung natur-
gemäß beeinflussen mußte, die Grundlagen der Organisation ausschlaggebend

bestimmte und umgekehrt aus all diesen auf das erstgenannte wieder mit unfehlbarer Sicherheit ein Rückschluß gezogen werden kann. Geht man von diesem Gesichtspunkte an die Beurtheilung der für die Malerzche in Prag bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts erhaltenen Belege, so ergeben sich dabei ganz überraschende Resultate.

Schon Passavant, welchem man gewiß nicht nachsagen kann, daß er bezüglich der Geschichte der Malerei in Böhmen einen der tschechischen Bevölkerung ungünstigen Standpunkt einnehme, hatte es auffallend gefunden, daß die noch vorhandenen Sazungen der Prager Malerzche ursprünglich in deutscher Sprache abgefaßt und erst im 15. Jahrhunderte ins Tschechische übersetzt sind.¹⁾ Obzwar er noch in gutem Glauben an der Echtheit der berüchtigten Spruchbänder in den verschiedenen Bilderhandschriften des böhmischen Museums festhielt und die Malerkunst in Böhmen vom 11. bis zum 15. Jahrhunderte für „wahrhaft national“ ansah,²⁾ so ging auch ihm aus den deutschen Sazungen hervor, daß „in den früheren Zeiten wenigstens die Künstler in Prag überwiegend der deutschen Nation angehörten“. Die Ausnahme, „wie seit 1312 bis zum letzten Viertel des 14. Jahrhunderts die böhmische Malerschule sich in einer nationalen Richtung zu schöner Blüte entfaltet hat“, macht ihn nicht blind gegen die Thatsache, daß „die deutsche Kunst auch neben der der Tschechen in Böhmen geblüht hat“. Er leitet dieselbe nicht nur aus den gleichzeitigen Werken deutscher Maler, sondern noch entschiedener aus dem Umstande ab, daß „die Sazungen der Künstlerzunft in Prag ursprünglich und noch lange Zeit hindurch nur in deutscher Sprache abgefaßt waren“. Doch blieb Passavant bei der Feststellung dieser Thatsache stehen, ohne dieselbe weiter zu verfolgen und alle daran sich naturgemäß anschließenden Fragen zu erörtern.

Die Ausgabe des „Buches der Malerzche in Prag“, welche Pangerl und Woltmann besorgten,³⁾ berührt S. 119 Anm. 207 gleichsam nur im Fluge das Privileg, welches Karl IV. am 16. Jänner 1365 den Schildern der Prager Neustadt gegeben hat und Wenzel IV. 1380 erneuerte. Ebenso wenig ist auf das Privileg eingegangen, mit welchem Wenzel IV. am 30. März 1392 die Rechte zwischen den Schildern der Prager Neustadt sowie den „geistlichen Malern“ der Altstadt abgrenzte. Da die urkund-

1) Passavant, Ueber die mittelalterliche Kunst in Böhmen und Mähren. Zeitschrift für christliche Archæologie und Kunst. Leipzig 1856. I. S. 201.

2) Passavant a. a. O. S. 249.

3) Pangerl-Woltmann, Das Buch der Malerzche in Prag. Quellschriften für Kunstgeschichte und Kunsttechnik des Mittelalters und der Renaissance. XIII. Band. Wien, 1878.

lichen Belege für die Maler Theodorich und Nicolaus Wurmser neu abgedruckt wurden, so blieb es zu bedauern, daß man nicht auch von den erwähnten Privilegien, deren Originale in der Prager Universitätsbibliothek leicht zugänglich waren, einen neuen, den heutigen Anforderungen der Wissenschaft vollständig entsprechenden Abdruck veranstaltete. Auch die von tschechischer Seite erfolgte Gegenausgabe des Buches der Malerzexe begnügte sich rücksichtlich des Privilegs von 1365 und seiner Bestätigung von 1380 mit dem bereits vorhandenen Abdrucke¹⁾ und druckte nur den größeren Theil des Privilegs von 1392 nach dem Originale neu ab.²⁾

Dies Vorgehen entspricht aber keineswegs der wahren Bedeutung der in Rede stehenden Urkunden. Sie gelten einem Bestandtheile, der für die Entwicklung der Malerzexe überhaupt von Wichtigkeit war, und hätten dem entsprechend mit einer Ausgabe des Buches der Prager Malerzexe in einen organischen Zusammenhang gebracht werden müssen, da sich das Privileg von 1365 und seine Erneuerung im Jahre 1380 an die Vertreter der Altstadt, Neustadt und Kleinseite wendet, in dem Privileg von 1392 geradezu Bestimmungen für die Mitglieder der Prager Malerzexe aufgenommen sind und somit die Bedeutung dieser Quellen für die Entwicklungsgeschichte des Ganzen klar erhellt. Darum müssen die Einzelheiten der betreffenden Documente genauer ins Auge gefaßt und auf ihre Originalität oder auf den Zusammenhang mit den Bestimmungen anderer Malerzexe geprüft werden. Denn nur auf diese Weise können die besonderen Eigenthümlichkeiten der Entwicklung in Prag klargelegt und in ihrem Verhältnisse zu anderen Orten richtig erfaßt und beurtheilt werden. Damit wird zugleich eine genauere Umschreibung der Grundlage gewonnen, in welcher die Entwicklung der Prager Malerzexe wurzelt. Im Folgenden sind die Bestimmungen des Privilegs für die Neustädter Schilder vom Jahre 1365 zum Ausgangspunkte genommen und die Fäden des Zusammenhanges mit den Bestimmungen der Wiener Zexe klar gelegt, woraus sich weitere Folgerungen für die Verhältnisse der Prager Malerzexe von selbst ergeben.

Die Bestimmung des Meisterstückes der Schilder¹⁾ beschränkt sich genau auf dieselben Details, die auch bei andern auf deutscher Grundlage

1) Johann Quirin Fahn, Etwas über die ältesten Maler Böhmens, in Riegers „Archiv der Geschichte und Statistik insbesondere von Böhmen.“ Dresden, 1792, I. S. 59 uf.

2) Patera-Tadra, Das Buch der Prager Malerzexe (Kniha bratrstva malířského v Praze) 1348—1527. Prag, 1878. S. 43—44.

3) Sieh Beilage Nr. I.

erwachsenen Malerzehen begegnen; dies bestätigt vor allen Dingen ein Blick auf die Meisterstücksordnung der St. Lucaszehen in Wien vom 3. Juli 1410.¹⁾ Die Satzungen „Von der schilter, geistlicher maler, von gläsern und goltslachern wegen und auch von den die nur slechts glaswerch kunnen und nicht geprants“ bestimmen vor allem: „Von erst, wer sich auf dem schiltwerch zu meister sezen wil, daz er von erst mit sein selbs hand vier new stuck mach, einen stechsatel, ein prustleder, ein rosskopf, ein stechschilt, daz sol er tun in sechs wochen, daz sullen die maister beschawen gemainlich ungeverlichen, ob das gerecht, gut und nuz sey;“ abgesehen von der Frist, welche für die Zeit der Ausführung in Prag mit vier, in Wien mit sechs Wochen festgestellt erscheint, deckt sich das Meisterstück im Neustädter Schilderprivileg mit den Wiener Forderungen vollständig. Die letzteren bestimmen außerdem das Meisterstück für den geistlichen Maler also: „Ein geistlich maler sol zuberaiten ein tavel einer chauffellen lang mit prunirten gold und sol darauf malen ein pild mit sein selbs hand“ und verlangen: „Ein glaser sol machen ein stuck einer chauffellen lank von glaswerch mit pilden;“ die „new ordnung der maler, schilter, glaser, goltslacher, seydenater“, welche am 28. Juni 1446 in Wien „gemacht und aufgesaczt“ wurde, hält für Schilder, Maler und Glaser dieselben Meisterstücke fest, woraus der conservative Zug, der das Zunftleben des Mittelalters durchweht, deutlich erhellt. Vergleicht man damit die Meisterstücksbestimmungen der Prager Malerzehen, so ergeben sich ganz merkwürdige Berührungspunkte. Im Jahre 1454 einigten sich die Prager Meister dahin: „Take cheme, aby kazdy ten, ktoz by chtiel sie mistrem posaditi, ukazal kus loketni dobrze malovany aneb dobrze rzezany anebo dobrze ode skla udielany“ etc.²⁾ Die Niederschrift dieser Bestimmung ist aber offenbar nichts anderes als die Codificirung eines in der Zehen geltenden Brauches, der gewiß schon Jahrzehnte hindurch bestand, aber um 1450 wahrscheinlich weniger stricte eingehalten wurde; denn eine Malerzehen, deren älteste Satzungen bereits wiederholt die „Meister“ erwähnen, hat unzweifelhaft auch schon frühe

1) Camerina, Die Rechte der Sanct-Lucas-Zehen, d. i. der Maler, Glaser, Goldschlager u. s. w. zu Wien im XV. und XVI. Jahrhundert. Jahrbuch der kais. königl. Centralcommission zur Erhaltung und Erforschung der Baudenkmale. II. Band. Wien, 1857, S. 195 ff.

2) Pangerl-Woltmann, Buch d. Malerzehen in Prag. S. 62. — Paterna-Tabra, Buch d. Prager Malerzehen S. 75.

Bestimmungen gefannt, welche die Erwerbung des Meisterrechtes von einem gewissen Nachweise der künstlerischen Fähigkeit abhängig machten. 1454 stand man in Prag diesbezüglich bei denselben Anforderungen, die in Wien am 28. Juni 1446 festgestellt worden waren; und wie sich die Wiener Meisterstücksordnung mit urkundlicher Sicherheit bereits bis zum Juli 1410 zurückverfolgen läßt, vor der Codificirung aber unzweifelhaft schon als Brauch bestand und mit dem Brauche sich einlebte, so darf wohl auch als gewiß angenommen werden, daß die mit den Wiener Bestimmungen sich deckenden Prager Meisterstückforderungen auf dieselbe Quelle, nämlich den deutschen Handwerksbrauch überhaupt, zurückgehn. Dazu bilden die Meisterstücksanordnungen des Schilderprivilegs der Prager Neustadt vom Jahre 1365 eine höchst werthvolle Ergänzung; sie bewegen sich in den Detailangaben der zu verfertigenen Stücke genau in demselben Rahmen, in welchen man das Meisterstück der Wiener Schilder 1410 spannte. Vermuthungen darüber auszusprechen, durch welche Wechselbeziehungen zwischen Prag und Wien diese Uebereinstimmung erklärt werden könnte, ob die Prager Bestimmung das Urbild, die Wiener aber ein getreues Abbild derselben wäre, bleibt solange zwecklos, als nicht urkundlich Beziehungen beider Zechen in Innungsfragen nachgewiesen sind.¹⁾ Allein auch der vorläufige Mangel solcher Belege, die vielleicht nur noch im Staube der

1) Die Uebereinstimmung mit den Forderungen der Wiener Zechen wird schon deshalb nicht außeracht gelassen werden dürfen, weil sich auch andere Nachweise beibringen lassen, daß die Bestimmungen anderer Prager Innungen mit jenen der Wiener sich deckten. Dafür zeugt zunächst das Privileg für die Prager Rannegießer vom Jahre 1371, das sich im Prager Stadtarchive Cod. 986, Fol. 165^v findet; hier heißt es ausdrücklich: „Von ersten haben sie ausgetragen, als czu Nürenberg und czu Wien ist, das alle dy kannelgiser, dy in unser stat wonen und das hantwerk arbeiten, sullen seczen czu czehen phunden czins ein phunt bleies in der mysschunge.“ In dieser Bestimmung ist doch die Anlehnung einer Prager Innung an den deutschen Handwerksbrauch, der gewiß in Wien und Nürenberg maßgebend war, unzweifelhaft nicht zu bestreiten. Daß sich der Hinweis nicht auf Wien allein erstreckt, sondern auch Nürenberg berührt, erklärt sich daraus, daß Prag-Altstadt nach Nürenberger Stadtrecht lebte und erst Wenzel IV. 1387 die Appellation nach Nürenberg aufhob. Solange letztere bestand, hatte Prag lebendigen Zusammenhang mit jenem Gemeinwesen, das die Herausbildung seiner Rechtszustände am meisten beeinflusste. So kann es durchaus nicht Verwunderung erwecken, wenn Handwerksbestimmungen in Nürenberg und Prag sich decken. Die Berührung des Prager Brauches mit dem in Wien und Nürenberg läßt schon jetzt der Vermuthung Raum geben, daß sich auch noch mehrere andere wesentliche Uebereinstimmungen der Prager Malerzechen mit dem in deutschen Zechen herrschenden Brauche nachweisen lassen werden.

Archive oder Bibliotheken schlummern und der befreienden Hand warten, kann schon heute nichts an der Thatsache ändern, daß die Uebereinstimmung des Meisterstückes der Maler, Glaser und Schilder in Wien und Prag mindestens auf denselben Ursprung, nämlich die in den deutschen Malerzechen des 14. und 15. Jahrhunderts überhaupt geltenden Normen, zurückgeführt werden muß.

Das beweist vor allen Dingen die Sprache, in welcher die Aufzeichnung der Satzungen in Prag und Wien erfolgt; die Sprache, in welcher die Bestimmungen einer Zunft niedergeschrieben werden, repräsentirt schon in Rücksicht auf den Zweck der praktischen Verwendbarkeit und des alltäglichen Bedürfnisses unzweifelhaft die Umgangssprache der überwiegenden Mehrzahl der Mitglieder. Daß man in Prag im Jahre 1348 die Satzungen der Prager Malerzuche in deutscher Sprache aufzeichnen ließ, verbürgt unbestreitbar das Vorhandensein der Mehrzahl deutscher Zechmitglieder, da doch vernünftigerweise kaum angenommen werden kann, eine tschechische Majorität hätte aus bloßer Zuvorkommenheit gegen eine deutsche Minorität oder aus sonstigen Nützlichkeitsgründen die Niederschrift der Zechordnung in deutscher Sprache befürwortet oder zugelassen.

Am 16. Jänner 1365 ertheilte Karl IV. den Schildern der Prager Neustadt das für die Organisation ihrer Verhältnisse und ihre Stellung zu den „geistlichen Malern“ wichtige Privileg in deutscher Sprache. Da auch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die lateinische Sprache in der Urkundenausfertigung vorherrschend blieb und bei der Ausstellung eines Privilegs in deutscher oder tschechischer Sprache unzweifelhaft Erwägungen praktischer Natur und Rücksichten auf die Eigenart jener maßgebend waren, für die es zunächst bestimmt war und die allseitig verständliche Grundlage eines gewissen Rechtszustandes abgeben sollte, so führt die Ertheilung des Neustädter Schilderprivilegs in deutscher Sprache zur Feststellung der Nationalität der Mehrzahl der Neustädter Schilder sowie der Prager geistlichen Maler im Jahre 1365. Das deutsche Privileg war offenbar für Schilder und geistliche Maler bestimmt, die das Deutsche vollständig verstanden und in ihrer Mehrzahl auch deutscher Herkunft sein mußten; denn der Billigkeitsinn des für seine Unterthanen so besorgten Karl IV., der ja als „Vater des Vaterlandes“ ganz besonders gerühmt und auch als Werthschäzer der tschechischen Sprache mit Nachdruck gefeiert wird, hätte bei seiner sonstigen Rücksichtnahme auf die zunächst geforderte Befriedigung praktischer Bedürfnisse gewiß die Ausstellung des Neustädter Schilderprivilegs in tschechischer

oder wenigstens lateinischer Sprache nicht nur für zulässig, sondern auch für richtig befunden, wenn die Mehrzahl der Neustädter Schilder und der Prager geistlichen Maler tschechischer Nationalität und Gesinnung gewesen wäre. Und wie demnach die Schilder der Prager Neustadt gleich den Prager geistlichen Malern im Jahre 1365 ihrer Mehrzahl nach Deutsche gewesen sein müssen, so blieben sie es auch in den nächsten dreißig Jahren. Dies erhärten die unter Wenzel IV. ausgestellten Urkunden.

Als der genannte Herrscher, unter welchem die Tschechisirungsbestrebungen im ganzen Lande mit fieberhafter Hast vorwärtsdrängten und bald alle Gebiete des öffentlichen und Privatlebens berührten, das von seinem Vater den Neustädter Schildern gegebene Privileg am 6. Jänner 1380 erneuerte, geschah dies wieder in deutscher Sprache. Daraus ergibt sich unter gleicher Berücksichtigung der oben bereits berührten Thatsachen, daß auch 1380 die Mehrzahl der Neustädter Schilder nebst den geistlichen Malern Prags deutsch war; das war aber auch noch am 30. März 1392 der Fall.

Denn als an diesem Tage Wenzel IV.¹⁾ die Rechte der Neustädter Schilder gegen die „geistlichen Maler“ der Altstadt durch ein besonderes Privileg festsetzte, wurde letzteres wieder in deutscher Sprache abgefaßt.²⁾ Demnach müssen wohl die Neustädter Schilder auch 1392 noch überwiegend deutsch gewesen sein.

Das Privileg vom 30. März 1392 ist aber noch in einer anderen Beziehung wichtig und interessant; es gilt nämlich wie die früheren nicht nur den Schildern der Prager Neustadt, sondern auch den „geistlichen Malern“ der Altstadt, die „kein schiltwerk und mit namen alles das werntlich sachen angehoret nicht arbeyten sollen in dheineweys“. Die Bestimmungen, welche das Rechtsgebiet der Neustädter Schilder wie der Altstädter geistlichen Maler insbesondere abgrenzten, mußten doch offenbar im Interesse der praktischen Durchführung in einer Sprache niedergeschrieben werden, welche beiden Theilen in gleicher Weise nahestand. Denn es hätte sich, falls die Mehrzahl der Altstädter geistlichen Maler im Jahre 1392 tschechisch gewesen wäre, für eine Urkunde, welche ihre Verhältnisse zu den damals noch überwiegend deutschen Schildern der Neustadt regeln sollte, sonst unzweifelhaft ohne Widerrede das beiden Parteien gleich entsprechende neutrale Latein, das die Urkundenausstellung

1) Wocel, Grundzüge der böhmischen Alterthumskunde. Prag, 1845. S. 138 behauptet ganz unrichtig Wenzel II.

2) Sieh Beilage Nr. II.

immer noch beherrschende Idiom, gleichsam von selbst eingestellt. So lange nicht erwiesen werden kann, daß die Bestimmungen des Privilegs vom 30. März 1392 den geistlichen Malern der Prager Altstadt in lateinischer oder tschechischer Sprache zugemittelt wurden, ergibt sich aus der deutschen Niederschrift der in Rede stehenden Urkunde wie aus den früher erwähnten Privilegien die Thatsache, daß nicht bloß die Mehrzahl der Schilder in der Prager Neustadt, sondern auch jene der Altstädter geistlichen Maler deutsch war.

Denn deutsch sind die Satzungen der Prager Malerzuche vom Jahre 1348,¹⁾ deutsch das Privileg Karls des IV. für die Neustädter Schilder am 16. Jänner 1365 und die Erneuerung desselben durch Wenzel IV. am 6. Jänner 1380, deutsch endlich die am 30. März 1392 erlassenen Bestimmungen, welche den geistlichen Malern der Altstadt ebenso wie den Schildern der Neustadt galten.

Das Anwachsen und die allmählig zutage tretende Uebersahl des tschechischen Elementes unter den Mitgliedern der Prager Malerzuche führten, weil praktische Gründe und die nothwendige Berücksichtigung immer mehr in den Vordergrund drängender Bedürfnisse dies im Interesse des Weiterbestandes der Vereinigung verlangten, im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts zu der tschechischen Uebersetzung der deutschen Satzungen und den tschechischen Eintragungen in das Innungsbuch. Keinem unbefangenen Beurtheiler wird es heifallen, diese Thatsache anders zu erklären, als daß seit diesem Zeitpunkte die tschechischen Meister in der Prager Malerzuche die starke Mehrheit bildeten, womit sich von selbst die Verwendung ihrer Mutter- und Umgangssprache für die Niederschrift der Zechebestimmungen einstellte. Allein gerade dieses Zugeständniß muß auch zu dem Schlusse führen, daß die Arbeiter, welche dem Betriebe der Malerei in Prag zunächst standen, wenigstens so lange ihrer Mehrheit nach unzweifelhaft deutsch waren, als die für sie giltigen Satzungen und Privilegien in deutscher Sprache abgefaßt und erlassen wurden.

Daß die Grundlage des inneren Lebens der Prager Malerzuche auf den bei deutschen Malerzuchen nachweisbaren Bräuchen beruhte²⁾ und noch

1) Der in der Zeitschrift „Světozor“, 1870, Beilage zu Nr. 16, S. 47. Kád bratrstva malírů a štítarů z r. 1348, abgedruckte Text der tschechischen Uebersetzung, dem keine Klarlegung des Sachverhaltes beigegeben ist, kann zu der irrigen Annahme verleiten, daß die erste Niederschrift der Satzungen bereits tschechisch gewesen sei.

2) Wocel, Grundzüge der böhmischen Alterthumskunde, S. 138 behauptet, daß

in einer Zeit festgehalten wurde, da man über die Rechte der deutschen Bewohner des Landes in rücksichtslosem Terrorismus zur Tagesordnung übergegangen war, beweisen am deutlichsten die Meisterstücksbestimmungen von 1454. Durch sie bleibt die nunmehr überwiegend, ja wahrscheinlich fast ausschließlich tschechisch gewordene Prager Malerzexe in einem unbestreitbaren Zusammenhange mit dem Brauche deutscher Malerzehen, deren Meisterstücksforderungen ebenso in dem deutschen Privileg der Neustädter Schilder zum Ausdrucke kamen, wie sie in den tschechischen Bestimmungen der Meisterstücksordnung von 1454¹⁾ unleugbar sich finden; die tiefsten Grundvesten des deutschen Einflusses haben sonach die gewaltigen Erschütterungen des Gesammtlebens während der Husitenkriege und die Nachwirkungen derselben nicht zu vernichten vermocht.

So bilden der Wortlaut, Geist und die Sprache der für die Prager Maler und Schilder während des 14. Jahrhunderts erlassenen Bestimmungen, ja selbst die Meisterstücksordnung von 1454 eine ganz eigenthümliche Illustration zu der seit Wocel so ziemlich zum Dogma gewordenen Behauptung²⁾, „daß man mit vollem Rechte den Aufschwung der bildenden Kunst unter Karl IV. als das Resultat der einheimischen, nationalen Kunstbestrebungen, als das Werk einer böhmischen³⁾ Kunstschule ansehen“ könne. So sind Sprache, Geist und Text der Urkunden leider nicht immer geneigt, gewissen Lieblingsvorurtheilen Rechnung zu tragen.

Aber auch andere urkundlich erweisbare Thatsachen lassen sich mit solchen Ansichten nicht gut in Einklang bringen. Wenn angeblich „von einem Einflusse deutscher Meister auf die böhmische Kunst bis zum Anfange des XV. Jahrhunderts keine Rede sein“⁴⁾ kann, so bleibt es doch

die Prager Malerzexe sich „nach fremden, wahrscheinlich italienischen Vorbildern organisirt hatte“(!), bleibt aber, wie für so manche seiner Behauptungen, den Beweis dafür schuldig.

- 1) Die in Prag am Ende des 16. Jahrhunderts bestehende Meisterstücksordnung der Malerzexe kann hier nicht in Betracht kommen, da sie weder die 1348 noch die 1454 giltigen Bestimmungen repräsentirt, sondern Details enthält, die erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts und im 16. Jahrhunderte aufgenommen worden sein können; vgl. Světozor, 1870, Beilage zu Nr. 17, S. 51 und Gmler, Remeslničtí pořádkové pražští v XVI. století, Památky archaeologické a mistopisné, VIII., S. 520 und 521.
- 2) Wocel, Grundzüge der böhm. Alterthumskunde S. 137. — Diese Ansicht tritt in den verschiedenen, die Leistungen der Malerei des 14. Jahrhunderts behandelnden tschechischen Aufsätzen bald mehr bald minder stark zutage.
- 3) Im Sinne Wocels gleichbedeutend mit „tschechisch.“
- 4) Wocel, Grundzüge der böhm. Alterthumskunde S. 137.

höchst auffällig, daß Karl IV. mit seinem eminent praktischen Blicke außer dem großen Dombaumeister Peter Parler, den er von Gmünd berief, auch den Straßburger Maler Nicolaus Wurmser gerade für die Malereien seiner Burgen und Gemächer aufnahm und in besonderer Zufriedenheit mit seinen Leistungen durch Beweise seiner Huld auszeichnete.¹⁾ Selbst der Name des Hofmalers Theodorich, der mit dem Zusätze „von Prag“ zu einem Hauptvertreter der tschechisch-nationalen Richtung in der Prager Malerzechen gestempelt werden sollte, weist sogar bei der Voraussetzung, daß er ein Inländer gewesen wäre und in Prag seine Ausbildung erhalten hätte, weniger auf eine tschechische als vielmehr auf die deutsche Herkunft des Meisters hin. Erhielt er aber in Prag die erste Anleitung zu seiner künstlerischen Thätigkeit, so kann dies gar nicht anders als im Geiste der deutschen Malerzechen geschehen sein. Denn sowie in der Entwicklung der städtischen Verhältnisse Prag während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in welche die Lehrzeit Theodorichs noch fallen muß, das deutsche Element nachweisbar das herrschende und bestimmende war, können auch Lehrlinge einer Zechen, deren erste Satzungen wegen der Ueberzahl deutscher Meister in deutscher Sprache niedergeschrieben waren, in keinen anderen Kunstanschauungen als den von Deutschland nach Böhmen gedruckenen und hier organisch weiter entwickelten groß geworden sein. Die Entwicklung kann aber, da die verschiedenartigsten Verhältnisse der Landeshauptstadt bis 1350 hinauf unter dem maßgebenden Einflusse des deutschen Bevölkerungselementes sich organisirten, wohl unter keinen anderen Traditionen erfolgt sein, als die Mehrzahl der deutschen Maler vermittelte. In Rücksicht auf diese Umstände wird trotz aller nationalen Regungen entspringenden Protestes der Prager Malerzechen und den Schöpfungen der Malerei in Böhmen während des 14. Jahrhunderts ein hervorragender Platz in der Geschichte der deutschen Malerei gesichert bleiben.

II. Nicolaus Wurmser von Straßburg und Meister Theodorich, die Hofmalers Karls IV.

Unter den in Böhmen während des 14. Jahrhunderts nachweisbaren Künstlern haben die Hofmalers Karls IV., Meister Nicolaus Wurmser von Straßburg und Meister Theodorich, die Aufmerksamkeit der Forscher in höherem Grade auf sich gelenkt. Dem erstgenannten verlieh Karl IV., damit er die Ortlichkeiten und Burgen, für welche er bestimmt würde,

1) Bangerl-Wolmann, Buch der Malerzechen in Prag, S. 130—131. Anm. 369.

mit desto größerem Eifer male, am 6. November 1359 das Recht, nach freiem Willen und ohne Berücksichtigung irgend eines Vorbehaltes über seinen Besitz zu verfügen. Im folgenden Jahre wurde ihm auch volle Freiheit von allen Abgaben für seinen Hof, der in Morin bei Karlstein lag, ertheilt. Aus diesen Thatsachen wurde geschlossen, daß der Meister kurz zuvor eingewandert wäre.¹⁾ Dies müßte jedenfalls vor 1357 geschehen sein. Denn eine bereits seit mehreren Jahren gedruckte, von den Kunsthistorikern bisher nicht beachtete Urkunde vom 5. Juli 1357, welche bei einer Jahresgedächtnißstiftung für die Saazer Pfarrkirche am 27. November 1380 herangezogen wurde,²⁾ stellt fest, daß Meister Nicolaus Wurmser damals zwar noch das Bürgerrecht in Straßburg besaß, aber bereits als Hofmaler Karls IV. bestellt war und Agnes, die Tochter des Saazer Bürgers Mertlin Glugel, geheiratet hatte. Denn für sich, seine Gattin und ihre Erben hatte er um 30 Schock und drei Firdung, die er dem Johannes Eberlini unter der Bedingung gegeben hatte, daß derselbe bei Nichteinhaltung des Zinstermines nach Verlauf von acht Tagen den doppelten Zinsbetrag als Strafe nach dem Brauche der Stadt der Partei zahlen solle, einen Zins auf einem Hofe in Kossatiz erworben. Da diese Urkunde beweist, daß der Hofmaler Nicolaus Wurmser nicht nur eine Saazerin heiratete, sondern auch zu Saazer Bürgern in bestimmte Rechtsverhältnisse trat, so ist wohl die Annahme selbstverständlich, daß er wiederholt und wahrscheinlich auch länger in Saaz weilte, wo man ihn und seine Verhältnisse offenbar ganz gut kannte.³⁾ Diese Thatsache leitet auch zu der Erwägung, daß die Thätigkeit und Arbeiten des Meisters auch außerhalb der Hofkreise nicht fremd blieben, sondern vielleicht auch auf die Werke der Maler in einigen Landstädten Böhmens einigen Einfluß ausübten. Jedenfalls sind mit den Beziehungen des Nicolaus Wurmser zu Saaz die ersten Fäden klar gelegt, welche einen der Hofmaler Karls IV. mit einer damals schon bedeutenden Stadt des Landes in urkundlich nachweisbarer Weise verbinden und aus der isolirten Stellung einer nur dem Hofe bekannten Persönlichkeit herausführen. Daß die Fäden nun gerade an

1) Pangerl-Woltmann, Buch d. Malerzexe in Prag. S. 130—131. Anm. 369.

2) Borovh, Libri erectionum archidioecesis Pragensis saeculo XIV. et XV. S. 169—170. Nr. 305. — Der an dieser Stelle nicht vollständig abgedruckte Text wurde nach den Handschriften der Erectionsbücher in der Bibliothek des allzeit getreuen Metropolitancapitels bei St. Veit in Prag ergänzt; für die dabei erwiesene besondere Zuverlässigkeit schuldet Verf. dem hochwürdigsten Herrn Canonicus Dr. Clemens Borovh den verbindlichsten Dank.

3) Siehe Beilage Nr. III.

Saaz anknüpfen, bleibt aber auch noch aus dem Grunde von besonderem Interesse, weil gerade Saaz durch einen Maler für die Geschichte der Kunst in Böhmen während des 14. Jahrhunderts eine gewisse Bedeutung erhält; denn hier bekleidete der Maler Leopold ¹⁾ 1383 das Amt des Bürgermeisters und 1392 noch das eines Geschworenen ²⁾, woraus sich sein ständiger Aufenthalt in Saaz und die Ausführung von Arbeiten daselbst und in der Umgebung ergeben.

Wie lange Nicolaus Wurmser, der 1357, 1359 und 1360 als Hofmaler Karls IV. begegnet, diese Stellung bekleidete, ist bis jetzt nicht mit Sicherheit festzustellen. Vielleicht läßt sich aber aus dem Nachweise über den mit ihm gleichzeitig als Hofmaler thätigen Theodorich, der 1359 und 1368 als auf dem Hradschin wohnend ³⁾ begegnet, ein Anhaltspunkt gewinnen. Am 28. April 1367 befreite Karl IV. in Würdigung der trefflichen Arbeiten Theodorichs für die Kreuzcapelle in Karlstein mit Zustimmung der Großen des Landes den Maler und seine Erben von allen näher bezeichneten Steuern, welche von dem Hofe im Dorfe Morin nebst den dazu gehörigen vier Mansen Ackerland zu entrichten wären, wobei nur ein Wachszins von 30 Pfund für die Karlsteiner Kreuzcapelle vorbehalten wurde.

Es ist jedenfalls merkwürdig, daß der Hof des Nicolaus Wurmser wie jener des Theodorich in Morin bei Karlstein lag, wenn auch die Lage beider noch nicht mit zweifelloser Sicherheit eruierbar ist. Liegt in dieser Uebereinstimmung vielleicht mehr als ein bloßes Spiel des Zufalles? Ist das Besizobject nicht vielleicht identisch und nur zu verschiedenen Zeiten in der Hand anderer Besitzer?

Während Nicolaus Wurmser schon 1359 mit Arbeiten, die man allgemein und mit Recht auf Karlstein bezieht, betraut war, sich in der Nähe des Arbeitsortes einen Besiz erwarb und 1360 für denselben volle Abgabefreiheit erlangte, wohnte damals Theodorich noch in Prag. Dieser verschiedene Wohnort ist für die Feststellung der Natur der Arbeiten, welche diesen gleichzeitigen Hofmalern übertragen wurden, von unbestreitbarer Wichtigkeit. Die Tafelbilder, welche den vornehmsten Schmuck der Karlsteiner Kreuzcapelle bilden und nach der Urkunde vom 28. April 1367 Theodorich zugewiesen werden müssen, konnten ohne weiteres Bedenken von dem Meister in Prag

1) Dlabacz, Allgemeines historisches Künstlerlexikon für Böhmen. Prag, 1815, II. S. 196—197. — Passavant a. a. D. S. 208.

2) Borovň, Libri erectionum archidioecesis Pragensis, S. 554, Nr. 748.

3) Sieh Beilage Nr. IV. und V.

gemalt und dann an ihren Bestimmungsort überführt werden. An letzterem war aber die Anwesenheit des Malers wünschenswerth und nöthig, als es sich um die Anbringung und Anordnung der Tafeln handelte. Die Nothwendigkeit der Ueberwachung der Arbeit und die Theilnahme an derselben mußten einen Aufenthalt Theodorichs in der Nähe von Karlstein geboten erscheinen lassen. ¹⁾

Ein ständiger Aufenthalt in Karlsteins Umgebung war im Vorhinein bei Nicolaus Wurmser, dem im Gegensatz zu Theodorich Wandmalereien in den Burggebäuden zugerechnet werden müssen, unbedingt geboten. Die Natur der Arbeit forderte die stete Anwesenheit des Meisters, dem in Rücksicht auf das Zusammenleben mit seiner Frau da die Ausführung des ganzen Auftrages voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nahm, die Erwerbung eines ständigen Wohnsitzes in nicht zu großer Entfernung von der Burg wünschenswerth erscheinen mußte. Denn, Karl IV. hatte ausdrücklich bestimmt, daß in dem geheiligten Raume der Burg keine Frau, nicht einmal seine eigene Gemahlin übernachten dürfe. Daher mußte der verheiratete Hofmaler Nicolaus Wurmser, dessen stete Anwesenheit nur die Ausführung von Wandmalereien fordern konnte, den Besitz in Morin erwerben, für welchen ihm der Kaiser Abgabefreiheit gewährte.

Dieselbe erlangte, wie schon erwähnt wurde, in demselben Morin 1367 der Hofmaler Theodorich für seinen Hof und Ländereibesitz. Da Nicolaus Wurmser um diese Zeit im Besitze seines Moriner Hofes urkundlich nicht mehr nachweisbar ist, und die Behauptung, daß er denselben bis in sein hohes Alter innegehabt hätte und daselbst gestorben sei, ²⁾ jeder historisch haltbaren Begründung entbehrt, so erscheint wohl die Vermuthung nicht unbegründet, daß Nicolaus Wurmser vor 1367 die Karlsteiner Wandmalereien vollendet hatte und Meister Theodorich den Hof erwarb, dessen Besitz für Wurmser die praktische Bedeutung verloren hatte. Denn nach Ausführung seines Auftrages fesselte ihn nichts mehr an

1) Vielleicht war diese Arbeit 1367 fertig gestellt worden; das Grabschiner Stadtbuch, welches Theodorich 1359 ausdrücklich als Maler des Kaisers nennt, denkt seiner 1368 nur als „Theodrici pictoris“, was darauf deuten könnte, daß Theodorich 1368 nicht mehr Hofmaler war und die Arbeit in Karlstein demnach 1367 ihren Abschluß gefunden haben müßte.

2) Býšek, O středověkém malířství v Čechách. Časopis musea království českého, Jhg. 1866, S. 149. Dieser Aufsatz, der ohne jedes kritische Verständniß geschrieben ist und noch an den erst im 19. Jahrhundert zur Welt gekommenen Namen der angeblichen Miniaturmaler Bohuš, Šebiško v. Trotina und Břichaty festhält, strotzt von Irrthümern, geschmacklosen Entstellungen und willkürlichen Annahmen.

Karlstein und dessen Umgebung, während für Theodorich, der offenbar erst nach ihm in Karlstein arbeitete, der nunmehr frei werdende Hof eine ganz geeignete Erwerbung abgeben mußte. Gerade der Umstand, daß dem Hofe Theodorichs in Morän wie jenem des Nicolaus Wurmser vom Kaiser Karl IV. Abgabefreiheit gewährt wurde, deutet auf die Identität der beiden Besitzungen hin. Mit derselben wäre zugleich die Wahrscheinlichkeit erlangt, daß nach 1360 und vor 1367 Nicolaus Wurmser die Wandmalereien in Karlstein fertig stellte und erst darnach Theodorich an die Anbringung der Tafelbilder ging. Dieser Annahme steht durchaus nicht die Thatsache entgegen, daß die Burg bereits 1357 von dem Prager Erzbischofe Ernst geweiht worden war; denn es ist in äußerst zahlreichen Fällen nachweisbar, daß das Datum der Weihe und jenes der Ausstattung eines Baues mit Bilderschmuck sich durchaus nicht decken. So wurde z. B. die Wenzelscapelle des Prager Domes bereits 1366 vollendet und geweiht, aber erst 1372 und 1373 mit der Edelsteindecoration und den Wandmalereien geschmückt.

Ob Nicolaus Wurmser nach der Ausführung seiner Arbeit in Prag sich niederließ oder an andern Orten in Böhmen arbeitete, läßt sich urkundlich nicht mehr beweisen, da der unter den Meistern der Prager Malerzuche begegnende „Mistr Klauz“ viel zu allgemein bezeichnet ist, um gerade auf ihn bezogen werden zu müssen. Da der Künstler aber 1357 auch in der Stellung eines kaiserlichen Hofmalers als „civis in Strazburk“ bezeichnet wurde und somit das Bürgerrecht daselbst trotz seines Aufenthaltes in der Fremde nicht aufgegeben hatte, die Abhängigkeit von Straßburg im Privileg von 1359 gleichfalls durchflingt, so ist es nicht unmöglich, daß Nicolaus Wurmser nach 1360 und vor 1367 Böhmen wieder verließ und nach Straßburg wieder zurückkehrte.

Dem Verkaufe des Hofes in Morän stand nach dem kaiserlichen Gnadenbriefe von 1359 nichts im Wege; und gerade darin, daß der Besitz beider Hofmaler an keiner Stelle als Schenkung bezeichnet ist, was in den Urkunden jener Zeit stets besonders hervorgehoben und betont wurde, sondern selbständige Erwerbung mit freiem Verfügungsrechte war, liegt ein weiterer Anhaltspunkt für die Identität der Moräner Höfe des Nicolaus Wurmser und des Theodorich.

Die freie Verfügbarkeit über das Eigenthum, die Wurmser 1359 zugestanden wurde und sich naturgemäß auch auf seinen Moräner Hof erstrecken mußte, ist auch für den Besitz des Theodorich nachweisbar. In

einer bisher ungedruckten Urkunde vom 11. März 1381,¹⁾ die sich in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts in dem Archive des allzeit getreuen Metropolitancapitels zu St. Veit erhalten hat, gestattete Wenzel IV., daß der Hof in Mořin, für welchen sein Vater dem damaligen Maler Theodorich und seinen Erben Abgabefreiheit gewährte, von Nicolaus Mendil von Gule und Johannes Vacense,²⁾ Goldschmied in Prag, an Zdena, die Witwe des Jesco, genannt Mracz von Lažovicz, mit den alten Rechten verkauft werden dürfte. Der neuen Besitzerin und ihren Erben wurde volle Abgabefreiheit unter Vorbehalt eines für die Karlsteiner Kreuzcapelle jährlich zu entrichtenden Wachsziueses von 30 Pfund, der wie von Theodorich und dessen jeweiligen Erben halb zu Georgi halb zu Michaelis entrichtet werden sollte, zugesichert. Die Grundlage für diese Bestimmung bildete der Gnadenbrief Karls IV. vom 28. April 1367, auf welchen ausdrücklich Bezug genommen ist, mit den Worten „prout hoc ipsum ante predicti nostri genitoris literae, per quas sufficienter informati sumus, lucidius attestantur“; derselbe hat demnach bei der Ausstellung der Urkunde vom 11. März 1381 im Originale vorgelegen, ist aber nicht mehr durch den Meister Theodorich, sondern durch Nicolaus Mendil von Gule und den Prager Goldschmied Johannes Vacense präsentirt worden, die als Verkäufer des Hofes erscheinen.

Theodorichs Besitz in Mořin war also zwischen dem 28. April 1367 und dem 11. März 1381 in andere Hände gelangt; der Zeitraum, in welchem dies geschah, ist ein verhältnißmäßig kurzer, so daß wohl kaum an mehr als einen einmaligen Besitzerwechsel gedacht werden kann und die beiden Verkäufer des Mořiner Hofes im Jahre 1381 als die unmittelbaren Nachfolger des Hofmalers Theodorich betrachtet werden dürfen. Sie scheinen vor nicht langer Zeit in den Besitz des Hofes gelangt zu sein, den sie bei passender Gelegenheit sofort wieder verkauften. Wären bereits mehrere Jahre zwischen dem Antritte und Wiederverkaufe des Besitzes verstrichen, dann wäre zweifellos auch eine Erneuerung der Abgabefreiheit für die Nachfolger Theodorichs erfolgt. Eine solche hat aber nicht stattgefunden, weil sonst die Urkunde vom 11. März 1381 darauf gerade so wie auf das kaiserliche Privileg vom 28. April 1367 ausdrücklich Bezug nehmen müßte, um die ununterbrochene Dauer der Begünstigung rechtskräftig zu erweisen. Da jedoch nur das Diplom von 1367 präsentirt

1) Sieh Beilage Nr. VI.

2) Tomeš, Základy starého místopisu Pražského. I. S. 65. číslo 189. 1405: olim Henslini Waczensee.

wurde, das für den Maler Theodorich und seine Erben galt, so müssen die genannten Verkäufer als unmittelbare Nachfolger des Meisters betrachtet werden, die nicht lange vor dem 11. März 1381 in den Besitz des Hofes gelangten und beim Verkaufe desselben das einzige Privileg betreffs der Rechtsverhältnisse des Besitzes vorlegten, weil die Bestätigung desselben den Werth des Verkaufsobjectes und den Verkaufspreis naturgemäß erhöhen mußte.

Falls diese Darstellung des Sachverhaltes mit den thatsächlichen Verhältnissen, unter welchen der Verkauf stattfand, sich deckt, ergibt sich daraus zugleich, daß der Hof wahrscheinlich 1380 noch im Besitze Theodorichs war. Stehen die Ausdrücke der Urkunde „*recollendae memoriae serenissimus quondam dominus Carolus*“ und „*Theodorico tunc pictori*“ auf gleicher Stufe, so würde sich vom Standpunkte des Urfundenausstellers ergeben, daß Theodorich vor dem 11. März 1381 gestorben sein muß. Letzteres folgt zwar auch schon aus dem Zusätze „*tunc pictori et artificii pictoriae*“, da ja die Existenz der Künstlerthätigkeit Theodorichs nicht an die Ausführung der Aufträge des Kaisers allein gebunden war, da der Meister nach Vollendung derselben immer noch „*pictor et artifex*“ blieb und als solcher sich anderweitig erweisen konnte. Darum muß das „*tunc*“ sich im allgemeinen auf die Lebensverhältnisse des Künstlers beziehen und kann zur Begründung der Annahme führen,¹⁾ daß der Lebenszeit und Thätigkeit des Hofmalers Theodorich mit dem Jahre 1380 oder 1381 die äußerste Grenze zu ziehen ist.

Wie die Abgabefreiheit des Möriener Hofes von Theodorich auf seine Besitznachfolger sich forterbte, so scheint sie auch auf ihn nach Erwerbung des Besitzes übertragen worden zu sein, wobei sie natürlich in Hinsicht auf seine Verdienste als Künstler anders als mit der bloßen Berufung auf frühere Privilegien begründet werden konnte. So spricht die Uebereinstimmung der Abgabefreiheit, die dem Möriener Hofe des Nicolaus Wurmser und jenem des Theodorich gewährt wurde, gerade in der Uebertragbarkeit der Begünstigung auf die nächsten Besitzer dafür, daß die Objecte identisch waren und von einem Hofmaler in den Besitz des andern gelangten. Sind die entwickelten Anschauungen, die sich nur auf Deutung urkundlicher Belege stützen, richtig und haltbar, so erscheinen

1) Mit absoluter Sicherheit ist dies deshalb nicht anzunehmen, weil die beiden in der Urkunde erwähnten Verstorbenen mit dem Zusätze „*quondam*“ bezeichnet sind.

damit zuverlässige Anhaltspunkte für den Lebensgang der Künstler und für die Natur und Vollendungszeit der durch die Hofmaler Karls IV. ausgeführten Werke gewonnen.

Urkundliche Beilagen.

Nr. I. Wenzel IV. bestätigt das Privileg, welches Karl IV. am 16. Jänner 1365 den Schildern der Prager Neustadt ertheilt hatte. — Prag, 1380, 6. Jänner.

[Orig.-Urk. in der Urkundensammlung der Prager Universitätsbibliothek Nr. 445. — In dem „Repertorium et copiarium diplomatum latin. atque german. (VIII. H. 86) I. Band, Fol. 290 und 290' abgeschrieben. ¹⁾]

Wir Wenzlaw von gots gnaden romischer kunig zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlich in diesem brief allen den die yn sehen odir horen lesen das fur uns komen sein unsere lieben getrewen die schilter die uf unsern turmen in der newen stat gesessen sein und baten uns mit fleisse das wir yn ir freyheit und brief, die yn von seliger gedechtnuss etwenn von unserm herren und vater keyser Karl gegeben sint, als die in dem brief, der hernach geschriben stet, wol begriffen sein, besteten, bevesten und confirmiren gnediglich geruchten der von worte zu worte also lautet:

Wir Karl von gots gnaden romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlich mit diesem brief allen den, die yn sehen odir horen lesen, alleine wir von angeborner gute und vorsichtikeit besorget sein alle unser getrewen gnedlichen zu bedenken, doch meynen wir uf der gemach und wolfar (!) sunderlich vorsehen die uns unser erbliche und veterliche gute stete land und lewte in steten ganzentrewen vorderlicher bewaren und besorgen helfen. des haben wir angesehen die steten getrewen dienst, die uns unser schilter zu Prage oft nuczlich und getrewlichen beweyset haben und furbas tun wollen und mugen in kunftigen czeiten und haben yn dorumb alle die nachgeschriben gnade getan und tun ouch mit diesem brief als eyn kunig von Beheim von kuniglicher macht und mit rechter wissen das die egenanten schilter, die uf unsern turmen in der newen stat wonen odir in kunftigen zeiten

1) Hier die Bemerkung, daß die Urkunde aus dem Zderazkloster stamme.
Mittheilungen. 29. Jahrgang. 1. Heft.

wonen werden, und alle ire diener und gesinde, die teglichen ir brot essen, sullen von aller steyer dienst gabe und bete furbasmer ewiclichen von uns allen unsern erben und nachkomen kunigen czu Beheim frey, ledig und los sein ausgenommen allein, ob wir, unser erben und nachkomen, kunige zu Beheim, sulche ehaft not angen wurde, das wir doczu derselben schilter dinst bedurfen wurden. Wenn sie denn von uns oder unserm marschalk uns zu dienst gevordert wurden, so sullen sie uns mit irem dienst gereyt und gehorsam sein nach iren staten und vormugen. Auch haben wir yn die gnade getan, wo sie die vinden, die sie hindern oder irren an irer narunge in allen steten zu Prage und vorholen arbeyten schiltwerk und sich nennen geistlich maler und mit yn nicht wollen leyden, das sie den weren ir vorboten arbeyt und wo sie ouch ir werk vinden uf den merkten zu Prage, das sie das mit hilfe des richters in der stat, wo sie das vinden, nemen odir ir knecht und diener die das schiltberk mit yn mit der hant arbeyten. Welch schilter ouch von fremden steten gen Prage komet odir yezunt do ist und sich uf eynen turem in der newen stat seczen wil zu meister, der sol in vier wochen mit sein selbes hant machen eynen ganczen stechgezewege: eynen satel, eynen roskopf, eyn prustleder und eynen schilt. das sol er legen fur die meister zu beschawen und ist das gut und gebe, so sol man ym den turem eyngeben und antworten noch unsern gnaden. Wer ouch das eyn meister der uf eynen turem gesessen wer, hinweg fur von Prage an der ander meister wissen und an not und sich seczet andernenden (!) zu arbeiten und zu meister und dornach widerqwem und wolt wider zu Prage eyn meister sein als vor, der sol die meisterschaft gewinnen als ein fremder meister. Und wer der ist, der eynen turem innhat und doruf nicht siczet noch dorunder und erbeyt andernenden heimlich, wo man sein werk vindet, uf dem markt oder in seiner werkstat anders denn under den turmen, es sey newe odir newe gevasset, das sol verloren sein, es sey in dem iarmarkt oder sust, ob ouch eyn fremder meister von fremden steten schiltberg gen Prag brenget und das vorkaufen wil, es sey in dem iarmarkt oder sust, das sol er vorkeufen, wo die gesessen schilter von Prage ir schiltwerk vorkeufen under den turmen und niergent anders. Auch gunnen und erlawben wir denselben schiltern, das sie swert, messer und harnasch tragen mugen als die bogner, darumb das unser stat und turme desterbas bewaret werden, yder-

mann noch seinen staten und mugen. Wer ouch schiltwerk arbeyt und eynen turme ynnehat, der soll sein arbeyt nyrent anderswo vorkaufen den under den turmen, und wo es anderswo gefunden wurde, das sol verloren sein und sol man yn das nemen, als vorgeschrieben stet, und sullen sich des die meister underwinden und das an iren nucz keren. Auch tun wir yn die gnade, das eyniglich schilter arbeyten muge, was er kan, und mag dasselbe werk ouch vorkeufen als schiltwerk in der mass als vorbegriffen ist. ouch sol niman anders tarczschen und stechschilt machen und bereyten denn alleine die schilter. Dorumb gebieten wir den richtern, den burgermeistern, den schepfen und den burgern gmeynlich der stete alten, newen und kleynen zu Prage und allen andern unsern lieben getrewen das sie die egenanten schilter an den obgenanten unsern gnaden nicht hindern noch ubirfaren sullen in dheineweis sunder sie dobey von unsern wegen getrewlichen suczen und behalten. Und wer dowider ichts frevelichen tete, der sol in unser ungnade swerlichen und fomfczig mark lotiges goldes vorvallen sein, die halbe in unser kamer und das ander halbteil den obgenanten schiltern, die also ubevarn wurden, genczlichen und an alles hindernusse gevallen sullen. Mit urkunt dicz briefs vorsigelt mit unser keiserlichen maiestat insigel. Der geben ist czu Prage noch Crists geburt dreyczenhundert iar dornach in dem funfundsechzigsten iare an dem nehsten donnerstag vor sand Agnethen tag unser reiche in dem newnczenden und keisertums in dem czenden iaren.

Des haben wir angesehen ir fleisige und redliche bete und ouch dienst und trewe die sie uns tun sullen und mogen in kunftigen, und haben mit wolbedachtem mute und rechten wissen und kuniglicher macht zu Beheim den egenanten schiltern und iren nachkomen den egenanten brief und freyheit, die dorin begriffen sein als sie dovor von worte zu worte geschriben sten, bestetet, bevestet und confirmiret, besteten, bevesten und confirmiren yn die mit kraft dicz briefs und meynen und wellen sie dobey ungehindert bleiben lassen und gebieten dorumb den richtern, burgermeistern, reten, schepfen, geswornen und den burgern gmeynlich der grosen, kleinen und newen stat zu Prage unsern lieben getrewen, das sie die egenanten schilter wider sulche freyheyte nicht irren noch hindern in dheineweis als sie unser ungnad vormeyden wellen. Mit urkunt dicz briefs vorsigelt mit unserir kuniglicher maiestat insigel. Geben zu Prage noch Crists geburt dreyczenhundert iar dornach

in dem achtzigsten iaren an dem obersten tag unser reiche des behmischen in dem sibenzenden und des romischen in dem vierden iaren.

P. d. Andream de Duba.

An einer Pergamentpressel hängt das in gelbweißes Wachs scharf abgedrückte Majestätsiegel Wenzels IV. in einer Blechkapsel.

Martinus Snoymensis archidiaconus.

Auf der Rückseite:

R. Wilhelmus Kortelangen.

Ueberdies ist auf der Rückseite die Zahl 113 verzeichnet, vielleicht eine alte Archivnummer.

Nr. II. Privilegium König Wenzels IV. vom 30. März 1392 für die Schilder der Prager Neustadt. [Orig.-Urk. in der Urkundensammlung der Prager Universitätsbibliothek Nr. 564. — Abschriftlich in dem Rep. et cop. VIII. H. 86. Fol. 377'.]

Wir Wenczlaw, von gotes gnaden römischer kunig, zu allen ezeiten merer des reichs und kunig zu Beheim, bekennen und tun kunt offenlichen mit diesem brive allen den, die in sehen oder horen lesen, das fur uns kumen sind unser schilter gesessen in der newenstat zu Prage, unsre liben getrewen und legten uns fur, wie das in von den geistlichen malern in der grossen stat zu Prage gesessen grosse ynfelle und irrunge geschehen doran, dass sie sich annemen zu arbeiten und zu malen sulche werk, das schiltwerk heisset und die schilter und nicht die geistlichen maler angehoret, und das sie in ouch weren, das sie ire bylde uf den iarmerkten in der grossen stat zu Prage nicht vorkawfen sollen, wie wol sie doch des alles von unserm vater seligen keyser Karle und ouch uns doruber gefreyet sein, als das in desselben unsers vaters und unsern briven, die doruber geben sind, eigentlichen ist begriffen. und dorumb das sulche czweyunge und irresale abgetan werden, so leutern seczen und wollen wir von kuniglicher macht zu Beheim in craft diez brives, das furbasmere die egenanten geistlichen maler kein schiltwerk und mit namen alles, das werntlich sachen angehoret, nicht arbeyten sollen in dheineweys und das ouch die vorgenanten schilter ire bylde uf den iarmerkten in der grossen stat zu Prage verkawfen und ouch allermeniglich ire helme und schilte an den hewsern in derselben stat zu Prage vorwappen und malen mogen von allermeniglich ungehindert. Und gebieten dorumb allen unsern amptleuten und mit namen dem richter,

burgermeister, rate und burgern gmeinlichen der grossen stat zu Prage, die nu sind oder in czeiten werden, ernstlichen und vestlichen mit diesem brive, das sie die egenanten schilter an sulchen egenanten iren gnaden und rechten nicht hindern oder irren in dheineweys, sunder sie dobey getrewlichen hanthaben schuczen und schirmen, als libe in sey unser swer ungnade zu vormeiden. Mit urkunt dicz brives vorsigelt mit unser kuniglichen maiestat insigele. Geben zu Prage noch Cristes geburt dreiczehenhundert iare und dornach in dem czweyundnewnczigistem iare des sunabendes vor dem suntag als man singet Judica in der vasten, unser reiche des behemischen in dem newnundczweinczigisten und des romischen in dem sechezehenden iaren.

Ad relationem Jeskonis Czuch marescalci.
Franciscus Olomucensis canonicus.

Auf der Rückseite: R. Bartholomeus de Nova civitate.

Ueberdies auf der Rückseite die Zahl 111, wohl eine alte Archivnummer und vielleicht von dem Schreiber des Repertoriums der Vermerk:

Von König Wenzl wegen der Schilterarbeiten.

1392.

An den Sonnabend vor dem Sonntag Judica.

Ex Praepositura Zderass. Neo-Pragae Custod. s. Sepulchri.

An einer Pergamentpressel hängt dasselbe Siegel wie bei der Befestigung von 1380.

Nr. III. Nicolaus, der Maler Karls IV., Bürger in Straßburg, erwirbt einen Jahreszins auf dem Hofe des Eberlin in Kossatitz für sich, seine Gattin Agnes, seine Erben und Nachkommen. — 5. Juli 1357.

Nos Pesco Mathias iudex, Pezoldus Ratiborii, Jacobus Pitterkouff, Johannes Merczow, Michel Mentler, Quietus Swiesconis, Nicolaus Lipner, Frenzelinus Czisner, Henricus Slegel, Przibico de Zahen, Perlinus Oldio carnifex, Pertoldus Hanconis, iurati civitatis Zacensis, recognoscimus protestando, quod concivis noster Johannes Gebhardi matura deliberacione, sano consilio et racione bona vendidit rite ac racionabiliter tres sexagenas grossorum denariorum Pragensium census annui, quas habuit super curia et hereditate in Cossaticz Eberlini, Raubentisconis fratris, concivis nostri, quorum medietas [in festo beati Galli et] in festo beati Georgii in omni eventu perpetue de eadem hereditate annue solvi debet prudenti viro Nicolao, serenissimi

principis domini Karoli Romanorum imperatoris semper augusti et Boemie regis pictori, civi in Strazburk, ementi et recipienti pro se, Agnethe, uxore sua, Mertlini Clugel concivis nostri filia, et eorum heredibus et successoribus in hac parte pro triginta sexagenis et tribus fertonibus grossorum denariorum Pragensium, quas dictus Johannes Eberlini (!) se fassus fuit ab eodem Nicolao pictore in parata pecunia ex integro percepisse, tenendas habendas et utifundas et per eundem Nicolaum, Agnetem uxorem suam et heredes ac successores eorum possidendas in perpetuum pacifice et quiete hac tamen condicione clarius interiecta, quod quandocunque in aliquo antedictorum terminorum et infra octo dies tunc continuos census debitus non fuerit persolutus, extunc ipse census duplicatus pene nomine per memoratum Eberlinum, dicte hereditatis possessorem, et quemlibet eius successorem de ipsa hereditate pretacto Nicolao, Agneti uxori et eorum heredibus ac successoribus dari et solvi debet iuxta omnem consuetudinem presignate nostre civitatis in hac parte actenus observatam; et qui hanc litteram habuerit, eidem plenum ius competit omnium premissorum. In quorum testimonium et robor perpetue valiturum sigillum supradicte civitatis nostre duximus presentibus appendendum ad preces parcium predictarum. Datum crastino beati Procopii anno domini M^oCCC^oLVII.

[Vgl. Borový, Libri erectionum, S. 169—170. Nr. 305; daselbst ist die Urfunde zum größeren Theile und in den wesentlichen Bestimmungen abgedruckt.]

Nr. IV. Frau Margareta verfügt über ihr Haus, das auf dem Gradschin zwischen dem des Hanczlin, genannt Kutlerz, und dem Hause des kaiserlichen Malers Theodorich liegt. — 1359.

[Cancellirt, Liber civit. Hradczan. Fol. 14. — Prag, Stadtarchiv.]

Anno domini millesimo CCCLIX. Nos iudex Haymanus ceterique iurati Otilco, Duchon, Ambroz, Kunczman, Johannes dictus Osmyk, Stephanus civitatis de Gradzano tenore presencium recognoscimus, quod distincta matrona domina Margareta imposuit sibi domum, que est sita inter Hanczlinum dictum Kutlerz et domum malerii imperatoris Theodrici, quod ipsam domum libere possideat et quiete, quamdiu vivet, post mortem autem ipsius heredes sui possideant.

Nr. V. Bischof Hermann verkauft Grundstücke hinter dem Hause des Malers Theodorich auf dem Hradschin an Bozděch, Pfarrer von Petrowitz und Nepro. — 1368.¹⁾

[Liber civit. Hradczan. fol. 24. — Prag, Stadtarchiv.]

Nos Haymannus iudex, Duchonye, Ambrosius, Martyn, Jesko kucharz, Johannes Zagyecz, Nicolaus sutor iurati in Hradczano ante castrum Pragense recongnosimus (!) tenore presencium universis quod constitutus coram nobis venerabilis vir dominus Hermannus episcopus Narratensis inter quatuor scampna iudiciaria, dum iudicio pleno et contestato presideremus, recognovit et fassus est, vendidisse areas suas sitas penes domum domine de Ledczicz²⁾ ex una et retro domos Johannis Zagyeczkonis et Theodrici pictoris parte ex altera pro tribus sexagenis grossorum denariorum Pragensium, quas ab ipso recepit pecunia in parata et integraliter persoluta, Bozdyechony plebano de Petrowicz et Neproni ministro ecclesie Pragensis ibidemque dictas areas dominis prenominatis libere resignavit ac de eis plenius condescendit. promisit eciam dictus dominus episcopus areas pretactas secundum ius et consuetudinem dicte civitatis a quolibet homine areas predictas impetente quomodolibet disbrigare. Acta sunt hec in domo iudicis prenominati anno domini M.^oCCC.^oLXVIII^o.

Nr. VI. Wenzel IV. gewährt der Zdena, Witwe des Jesco, genannt Mracz von Lazovicz, für den Hof in Morin, der durch Verkauf in ihren Besitz gelangte, dieselben Begünstigungen, die Karl IV. dem Maler Theodorich als früherem Besitzer zugestanden hatte. — Prag, 1381, 11. März.

(Collationirte Abschrift aus Arch. archiep. Pragensis rec. ab anno 1664 im böhmischen Landesarchive in Prag.³⁾)

Venceslaus Dei gratia Romanorum rex semper augustus, Boemiae rex notum facimus tenore presentium universis. Cum alias recollendae memoriae serenissimus quondam dominus Carolus Romanorum imperator, Boemiae rex, genitor noster carissimus, Theodorico tunc pictori et artifice pictoriae, familiari suo, et haeredibus successoribus suis

1) Dem Herrn Universitätsprofessor Dr. Emler, Archivar der königl. Landeshauptstadt Prag, hat Verf. für die Liebenswürdigkeit, mit welcher die Benützung der Handschrift gestattet wurde, herzlichst zu danken.

2) vorher durchstrichen „Letschitz.“

3) Für freundliches Entgegenkommen bei Benützung derselben schuldet Verf. dem Herrn Landesarchivar Dr. Gindely, k. k. Universitätsprofessor in Prag, den verbindlichsten Dank.

legitimis curiam quondam(!) Morzinam cum quatuor mansis agrorum, quas tunc habuit et possedit ab omni exactionis stairae(!) collectae, omnium onerum solutione quibuscunque etiam specialibus designari valeant nominibus per ipsum nos haeredes et successores nostros velut reges Boemiae et officiales nostros ex quacunque causa in futurum quoties imponendis auctoritate regia Boemiae eximerit, absolverit gloriosae prout hoc ipsum ante praedicti nostri genitoris literae, per quas sufficienter informati sumus, lucidius attestantur, praedictam curiam cum suis mansis et pertinentiis a dicto Nicolao Mendil de Gilov et Joanne Vacense, aurifabro Pragense(!), ad manum Zdenae relictae quondam Jesconis dicti Mrazc de Lažovicz vero venditionis titulo pervenisse noscamus nobisque pro parte tam vendentium quam ementium sit humiliter supplicatum, eatenus et nos praedictam curiam ad instar genitoris nostri supradicti ab huiusmodi solutione eximere, absolvere gratiosius dignaremur. Idcirco nos, qui vota subditorum nostrorum adeo nobis humiliter suplicantium gratuito semper favore complectimur animo deliberato simulque principum, baronum et procerum nostrorum accedente consilio eidem Zdenae relictae suisque legitimis haeredibus antedictam curiam una cum mansis et pertinentiis suis ab omnibus praedictorum staurae(!), collectae, angariarum et perangariarum, ungelty, contributionum et onerum quorumcunque, ut praemittitur, quibuscunque solutionibus designari nominibus per nos, haeredes nostros reges Boemiae vel officiales nostros imponendis in posterum eximimus, absolvimus et tenore presentium et certa nostra scientia et auctoritate regia Boemiae libertemus attamen hac addita conditione signanter, quod eadem Zdena et ipsius haeredes de praefatis bonis ad Dei reverentiam cultumque ceremoniam regalis capellae meae in Karlstain annis singulis triginta libras cerae, quindecim videlicet in festo sancti Georgii martyris et alias quindecim in festo sancti Michaelis tunc sequentes annis et sic in perpetuum prout hoc idem in antedictis literis expressum est, lucide sine quovis contradictionis obstaculo solvere teneantur.

Mandamus igitur universis et singulis officialibus, burgraviis, viceburgraviis, procuratoribus, censuum et redditum(!) nostrorum collectoribus per regnum nostrum Boemiae ut libet constitutis qui sunt vel pro tempore fuerint, fidelibus nostris dilectis, ne praedicta Zdena relicta haeredibusque suis legitimis de curia et quatuor mansis agrorum praefatis ultra praefatas triginta libras cerae aliquid exigere

aut extorquere praesumant, sed potius ipsos circa praefatam nostram gratiam inviolabiliter conservare studeant, prout indignationem nostram diligunt evitare praesentium sub regiae nostrae maiestatis sigillo testimonio literarum. Datum Pragae anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo primo 5^o Idus Marti(!) regnorum nostrorum anno Boemiae decimo octavo, Romanorum vero quarto.



Aus dem Egerer Archive.

Beiträge zur Geschichte Böhmens und des Reiches, unter Karl, Wenzel und Siegmund.

Von Heinrich Grادل.

(III. Fortsetzung.)

29) 1407. April. —

Wir Wentzlab von gots etc. embiten dem richter, der nu ist oder in zeiten sein wirdet, und dem burgermeister, rate und burgern gemeinlichen der stat zu Eger, unnsern lieben getrewen, unnsere gnad und alles gute! lieben getrewen! wiewol das sey, das wir vormals erharten forster ettliche [Fol. 9b] recht an herman franckengruners gutern gegeben haben, yedoch so ist unnsere meynunge nye gewesen, das des egenanten franckengruners hawßfraw an irer morgengabe, die sie an sulchen gutern hat, keinerley hindernuß oder schaden oder der entwerret sein solle. davon so gebieten wir uch ernstlichen mit disem brief und wollen, das ir sie bey irer morgengabe gerulichen behalden und ouch die, den sie sulche ire guter bevelhen wirdet, getrewlichen schuczen und schirmen sullet und nicht gestattet, das sie von ymanden doran gehindert oder geirret werde in dheinweis, wann ir daruber von sulcher schuczunge wegen keinerley pene verfallen, sunder der uberhaben sein sullet, ob der egenant erhart keinerley pene in seinem brief daruber hette. und lasset des nicht in dheinweis bey unnsern hulden. Geben.

(Gedr.: Arch. f. Oberfranken XV. 3, s. 28.)

Dieser Brief fällt nach dem 31. März dieses Jahres (vergl. meinen Aufsatz „Minderung des Egerlandes“ im Arch. f. Oberfranken, Baireut 1883, p. 27, 28.)

30) 1398. August.

Wentzlab von gotz etc. lieben getrewen! wir bevelhen ewern trewen ernstlichen und wollen, das ir uns habern, so ir meyst moget, bey uch kauffen und schicken sollet, den wir uch gutlichen bezalen wollen, als uch des Otte von Brudern (Brudner?), under burggraf zum Elpogen, unnser lieber getrewer, wol underweysen wirdet, dem ir in den sachen genczlichen moget glawben. geben.

Nach den Ausgabslisten der Stadt aus 1398 (mit 29. Juli beginnend) sandte der Rath 50 Rahr nach Elbogen (Chroniken der Stadt Eger, nr. 1003). König Wenzel weilte bestimmt vom 6. Aug. bis 5. Sept. damals in Elbogen.

31) 1415

Wentzlab etc. lieben getrewen! wir haben ungeru gehöret, das uch die borssen von Risenburg, yczund zum Freyenberge wonhaftig, mit iren nachfolgern entsaget haben. und als ir uch vormals bißher gen uns und der cron zu behem getreulichen ye und ye enthalden habt, ist noch unnser meynunge, das ir das noch furbasmer, doran wir auch dhein zweyffel haben, tun sollet als unnser besunder lieben getrewen. und haldet unnser stat in guter [Fol. 10a] hute und warnunge, unnser und ewer scheden zuvermeyden, wann wir zu ewrn sachen also gedencken wollen, das ir erkennen werdet, das uns ewer ungemach und scheden nicht liebe sind. und ab uch dhein andere sachen anruren, das lasset uns bey tag und nacht wissenn, das wir uch zustaten komen mügen, die zuwenden, als des notturfftig ist.

Die Jahreszahl hier einzusetzen, ist eine etwas unsichere Arbeit. Jedenfalls aber ging das Verhalten der Borse von Riesenburg parallel mit der bekannten Empörung vieler Abeltiger gegen König Wenzel, welche 1415 begann. (Vgl. meine „Gesch. des Egerlandes“ I. 330 fg.) — Freyenberge=Fraumberg.

32) 1416. März, Anfang. — Prag.

Wentzlab. lieben getrewen! wir heissen und gebieten uch ernstlich und vesticlich mit disem brief und wollen, das ir einen uß ewrm rate und einen uß der gemeyne mit voller macht ewr aller von wegen unnser pfege bey uch, die uns der edel Heinrich von plawen yczund uffgeben und aufgesaget hat, von stadan nach angesicht diez brifs zu uns schicken und senden sullet unverzogenlich, unnser meynunge von derselben unnser pfege wegen von uns uffzunemen und zuverhoren. und tut hiron kein sewmpnuß noch vor-

zihen in dheinweis, als lieb uch sey, unnsere hulde zubehalden. geben zu Prage.

Heinrich von Plauen war noch Ende Feber laut Urkunde Pfleger zu Eger. (Vgl. die Ann. zu nr. 10.) Im März d. J. erobert der Anführer der Königlichen, Jablonsky, bereits Heinrichs Burgen Hassenstein und Stiedra. Ich setze daher die Niederlegung der Pflage nicht unrichtig in den Anfang des März und gleich darnach Wenzels Rescript.

33) 1399. Apr. 4. — Prag.

Wenczlab von gots etc. lieben getrewen! wir gebieten uch ernstlich und vesticlich mit disem brief und wollen, das ir von stadan nach angesicht dicz briefs zwen auß dem rate und zwen auß der gemeyne mit voller macht ewr aller zu uns unverzogenlich schicken und senden sollet, unnsere meynunge uffzunemen und zuverhören. und lasset des nicht in dheinweis, als lieb euch sey, unnsere hulde zubehalden. geben zu Prage, des freitags vor dem suntag Quasimodogeniti, unnsere rich des behmischen. [Fol. 10b.]

Absendungen von je „vier“ Vertretern Egers an das Hoflager werden nur aus den Jahren 1399 und 1400 kundbar; beidemale erhielten die Abgeordneten im October ihre Reisekosten von der Stadt vergütet (vgl. „Chroniken d. Stdt. Eger,“ nr. 1004 und 1005). In beiden Jahren war König Wenzel am Freitage vor Quasimodogeniti (am 4., bez. am 23. Apr.) zu Prag. Der Aufsatz „1399. Apr. 4“ hat also nicht größere Berechtigung als der andere mögliche: 1400. Apr. 23.

34) 1412.

Wentzlaw. lieben getrewen! von der sach wegen, die zwischen judel juden von Prage, unnsere camercknecht, an einem und dem meister und andern juden bey uch gesessen, an dem andern tail ist, darumb ir yczund unnsere eldesten juden zu Prag geschriben habt, mag der egenante judel zu uch durch ander gescheffte wegen bey uch recht zunemen nicht kummen. davon so gebieten wir euch ernstlich und vesticlich mit disem brief und wollen, das ir dem egenanten judel sein hewser, pucher und ander gerete geruhlich volgen lassen und in doran nit hindern, noch irren sollet und auch die egenanten ewer juden doran nit hindern lasset, sunder mit in bestellet: haben sie zu im ichts zusprechen, das sie das suchen vor den eldisten juden zu prag, do wil in derselb judel nach seiner brief laute gerne rechtens pflegen, als pillich ist. und tut hiran nicht anders bey unnsere hulden. geben.

Jüdel Jude war (nach den „Schuldbüchern“ des Stadtarchives gelegentlich einer Geldklage) noch am 18. Apr. 1412 in Eger, das letztemal hier erwähnt. Nach

diesem Briefe befand er sich bereits in Prag. Der Zwiespalt mit den Egerer Glaubensgenossen u. s. w. wird jedenfalls bald nach seinem Abgange begonnen haben, falls er nicht schon die Ursache desselben war.

35) 1415. Sept. (Ende). — Prag.

Wentzlaw. lieben getrewen! unnsere ernste meynunge ist und wollen, das ir sulche fier fuder weins, die uns und unsern reten der erwirdig johanns, bichove zu Wirtzburg, unnsere lieber furst und andechtiger zu uch in dy stat geantburt und gelegt hat oder noch antburten ader legen wirdet, dem erwirdigen cunrat, ertzbischove zu Prag, unnsern fursten, rate und lieben andechtigen, mit ewrn wegen, pferden und kosten gen prag unverzogenlich andburten sollet on alles verziehen, als wir uch des wol glauben und getrawen. doran erzaiget ir uns besunder liebe und wolgefallen. geben zu Prage.

Bischof Johann von Würzburg erkaunte Wenzel im Jahre 1415 an.

36) 1416?

Wir wentzlaw von etc. embieten dem burgermeister, rate und burgern gemeinlich der stat zu Eger, unnsern lieben getrewen, unnsere gnad und alles gute. lieben getrewen! wir senden zu uch den strengen Ditrich cra, houbtman zu Znaim, unnsern lieben getrewen, unnsere meynunge uch zusagen, eigentlich underweist, und nemlichen von der pflege wegen unnsers landes und stat zu Eger. ist unnsere meynunge und gebieten uch ernstlich und vestiglich mit disem brief: was uch der egenante Ditrich von der egenanten pflege und ouch ander sachen von unnsern wegen sagen wirdet, das ir im des gantzlichen glouben sollet, als lieb uch sey, unnsere hulde zuhehalden. geben zu Prag.

Die Erledigungen der Pflege vor 1413 kommen nicht in Betracht, weil Dietrich Cra bis 1413 Schenke des Königs war. Nach 1413 wird die Pflege bloß nach Heinrich von Plauen (1416, wo Cra schon Hauptmann zu Znaim war) und nach Wenzel Burggrafen von Dohna (nach 1417) erledigt. Da die Besetzung im Jahre 1416 mehr Schwierigkeiten machte, als die spätere, möchte ich den Brief Wenzels in 1416 (etwa März) verlegen. Die Gründe sind freilich wenig ausreichend.

37) 1412. Apr. 23.

Wir Wentzlaw etc. embieten allermeniclichen, in welchen wurden, adel ader wesen die sind, die mit disem brife ermanet werden, unnsern und des heiligen Richs und auch der cron zu Behem undertanen und getrewen, unnsere gnad und alles gute. Lieben getrewen! wir begern

an uch mit ganzem ernstem vleisse und wollen, das ir den burgermeister, rate und burgere gemeynlich unnser stat zu Eger, unnser lieben getrewen, wo und wenn sie wider schedliche und verlewmpte lewt zihen, an demselben irem zuge nich hindern noch irren, sunder in dorzu beygestendig und beholffen sein sollet, uf das, das aller meniclich, arm und reich, bey frid und gemach bleibe und von ubeltetigen und gemeynner strassen schedlichen lewten an iren leiben und gutern nicht angegriffen, nach beschedigt werden. geben.

Dies ist das einzige Rescript dieser Abschriftenammlung, das auch noch im Originale erhalten ist. Die Datirung darin: „Geben zum Tocznik des Sunabents vor dem Sontage Jubilate, unser Reiche des Beheimischen in dem xlviij vnd des Romischen in dem xxxvj Jaren. — Ad mandatum domini Regis Johannes de Bamberg.“ — Es ist obiger Brief die Vorbereitung für die Züge der Egerer nach Graßlitz und Neuhaus.

38) 1412. Sept. — Tocznik.

Wir Wentzlab etc. embiten den edeln, rittern, knechten und burgern des rates der eynunge zu Eger, unsern und des richs lieben getrewen, unnser gnad und alles gute! lieben getrewen! was sich nehst mit rate der eynunge als von wegen unnser hawses, gresleins genant, wider schedliche leut verlossen hat oder was sich noch in der zeit der selben eynunge wider unnser lande und lewt beschediger [Fol. 11b] verlauffen würde ader mocht, das ist unnser guter will und wort, nemlich, darumb das yderman bede, arm und reich, an iren leiben und gutern nicht beschedigt, angegriffen noch geleydigt werde, als pillich ist, dorczu uch die unnsern von unnsern wegen trewlichen beholffen und geraten sein sollen. geben zu Tocznik.

„Nächst“ nach der Wegnahme der Burg zu Graßlitz, welche Ende oder Mitte August 1412 erfolgte, weil am 6. September 1412 die Inhaber derselben, die von Raitenbach, bereits wegen Entlassung aus der bei der Eroberung geschehenen Haftnahme Urfehde schwuren (vgl. „Chron. d. St. Eger“ nr. 1057).

39) c. 1413.

Wentzlaw etc. lieben getrewen! wan wir an uch bey unnsern ziten bisher nicht anders erkant noch erfunden haben, dann das ir uns und der cron zu Behem mit den wercken und der tate zu aller zeit getreulichen, vesticlichen und erberlichen bey gestendig gewesen seit, und haben auch doran dheinen zweyffel, das ir uch von uns in dheinerleyweis seczet. und davon, wer es sach, das von ymande,

wer der were, dheinerley brief ader gebirbe ¹⁾ an uch quem, das wider uns were, so getrawen wir uch wol, das ir denselben briefen und gewirbe ¹⁾ nicht willet noch die liebet, ²⁾ sunder bei uns und der cron zu Behem in steter und gantzer trew und gehorsamkeit bleibet und unnser gebot zu aller zeit volfuret, als wir uch doryn bisher wol erkant und erfunden haben und wir uch des gentzlich glauben und getrawen, wann wir ewr mühe, arbeit und uflegung, die ir durch frids und gemachs wegen unnser lande und leut in der eynunge getan habt und noch tun werdet, gen uch und der stat also gnediclich erkennen, das ir uns das pillich zudancken haben werdet. geben.

Nur der Bezug auf die noch frisch im Gedächtnisse haftenden Leistungen in der (am Schlusse des Briefes erwähnten) Einung (1412) geben einen Anhaltspunkt für die Datirung.

40) 1413.

Wentzlaw. lieben getrewen! ewer meynunge und willen hat uns Janko Malerzig, burggraf zum Elnbogen und zum Hertenberg, unnser lieber getrewer, eigentlich underweist und sein mit im also doran bliben, das wir unnser lute uf die zeit, als das benümpft ist [Fol. 12a] zu den sachen, als ir wol wisset, unverzogenlich schicken und senden wollen, und wir getrawen euch wol, das ir in denselben sachen also getreulich faren und tun wollet, als ir allezeit bisher getan habt und uch des sunderlich wol zugetrawen und glauben. doran erzaiget ir uns besondere lieb und wolgefallen, das wir auch gen uch gnediclich erkennen wollen. geben.

Im März 1412 war noch Albrecht von Kolowrat Burggraf zu Elbogen; Janko Malersick erscheint als solcher frühestens 1413. 16. März (Pelzel, Kön. Wenzeslaus II., 617) und 18. Mai („Chroniken d. St. Eger“ nr. 1065). Da aber die von ihm früher schon innegehabte Pflanzung zu Hertenberg hier noch unvergeben an einen Nachfolger erscheint, sofern Malersick sie mit der jedenfalls geschäftsreichen zu Elbogen verbindet, dürfte das Rescript noch in den Anfang der Elbogener Burggrafschaft Malersicks fallen (also etwa in die erste Hälfte des Jahres 1413), da für Hertenberg noch kein Nachfolger gefunden ist.

41) c. 1415.

Wir Wenzlav etc. embiten allen und iglichen unnsern burggraven, amptluten, burgermeistern und gemeynden der stete, merckte

1) Gewerbe, Anwerben, Werben, Aufforderungsansuchen.

2) Zuwilligt und geneigt zeigt.

und dorffern sie! unnsers kunig richs zu Behem und mit namen der stat zu Eger, unnsern liben getrewen, unnsere gnad und alles gute! lieben getrewen! wir heissen und gebieten ewrn trewen ernstlichen mit disem brief und wollen, das ir dyetleben, zaiger dicz briefs, unnsern liben getrewen, durch ewer stete, slosse und gebite ungehindert ziehen lassen und in biß zum Hofe zu disem mal sichern sie! gleiten sollet und des nicht lasset in dheinweis bey unnsern hulden. geben.

Ohne jeden Anhaltspunkt für eine Datirung. Die Botenstellung Dietlebs kann man natürlich nicht verfolgen; er scheint auf einer Reise nach Bamberg, Würzburg oder nach dem Rhein gewesen zu sein. Wenn ich c. 1415 setze, nehme ich eben nur vermuthungsweise an, daß Dietleb nach Würzburg gesandt wurde. (Vgl. nr 35.)

42) 1416, März (c. 1.)

Wentzlab von gottes etc. lieben getrewen! wir haben vernomen, wie das euch der edel Heinrich von Plawen, unsere (sic!) lieber getrewer, unnsere pflege bey uch uffgesaget habe und meyne, der Furbaßmer nicht zuverwesen. davon so ist unnsere meynunge und gebieten uch ernstlich und vestlich mit disem brief und wollen, das ir zwen ewrs rates mit voller macht ewr aller zu uns unverzogenlichen schicken und senden sollet, unnsere meynunge von derselben pflege ufzunemen und zuverhören, wie wir dieselben pflege bestellen wollen. und lasset des nicht in dheinweis, als lieb uch sey, unnsere swer ungnade zuvermeyden. geben. [Fol. 12b].

Dieses Rescript ist wohl vor ein folgendes, welches dringender lautet, vor nr. 32 (s. d.) zu stellen. Vergl. frühere Anmerkungen zum Ende der Pflugschaft des von Plauen.

Armierung, Defendirung und Demolirung des Brücker Schlosses.¹⁾ (1639—1653.)

Der 30jährige Krieg, diese blutige Geißel Deutschlands und Oesterreichs im 17. Jahrhunderte, ging auch an Brück und seinem Bergschlosse nicht spurlos vorüber. Dürster und unauslöschlich sind die Merckzeichen, welche

1) Ich wähle diesen Titel, weil ich ihn auch auf dem Umschlagbogen jenes Fascifels des Brücker Stadtarchivs fand, dessen Inhalt die wesentlichste Grundlage dieser Arbeit bildet. Wo noch andere Hilfsmittel benützt werden mußten, erscheint dies in Fußbemerkungen ausdrücklich hervorgehoben. Während ich mich

derselbe insbesondere letzterem ausdrückte. Seit den Hussitenkriegen hatte Brüx keinen Feind mehr vor seinen Mauern gesehen. Still und friedlich blickte seitdem die Burg Landeswart, der ruhmbedeckte Zeuge einer großen sturmvollen Vergangenheit, hinab in das fruchtbare Gefilde, welches sich, von der Biela durchflossen, meilenweit zwischen dem allseits steil ansteigenden Berge, auf dem sie thronte, und dem waldbedeckten freundlichen Erzgebirgskamme hinzieht. Zwei Jahrhunderte waren so vergangen.

Da brauste mit einem Male wieder im Gefolge jenes gewaltigen, völkerspaltenden Religionsstreites, den Gewerbseiß des stillebenden Bürgers untergrabend, die Kriegsfurie heran und das Brüxer Bergschloß ward berufen, auch in diesem neuen Kriegsdrama eine Rolle zu spielen, trotzdem es, im Mittelalter eine der ersten Festungen des Landes, diese wichtige Stellung längst eingebüßt und der vorgeschritteneren Waffentechnik der Neuzeit gegenüber bedeutungslos erscheinen mußte. Es war, als ob von dem alten, zum Theile schon morschen bretter- und schindelbedeckten Mauerwerk mit seinen 4 Thürmen, wovon der stärkere runde Hauptthurm den Haupttheil der ganzen Befestigung bildete, ein geheimer magnetischer Zauber ausging, welcher die übers Gebirge hereinbrechenden Feindescharen unwiderstehlich zum blutigen Würfelspiel anzog. Und fürwahr! Das stolz verachtete „Taubennest“, der spöttisch benannte „Leimpag“, das Kind des Mittelalters stellte auch in seinem absterbenden Alter noch immer seinen Mann, und nicht nur einmal rannte sich der Uebermuth eines an Zahl überlegenen Gegners noch wund an der Tapferkeit und Ausdauer seiner Besatzung. Nur schade, daß nirgends eine genauere, eine Uebersicht des Ganzen bietende Beschreibung dieses nun völlig zerstörten, historisch einst so bedeutsamen Bergschlosses zu finden und auch kein authentisches Bild

über dieser Arbeit befand, erschien Coris „Geschichte der Stadt Brüx.“ Es war mir leider nicht Gelegenheit geboten worden, in das seit Jahren auf dem Brüxer Stadtamte gelegene Manuscript derselben Einsicht zu nehmen. Als das Werk der Oeffentlichkeit übergeben wurde, merkte ich wohl, daß auch Cori, zum Theile auf dieselben Quellen gestützt, zerstreut mein Thema mitbehandelt. Die Zeit und Mühe aber, welche meine bis zu diesem Zeitpunkte bereits ziemlich weit vorgeschrittene Arbeit in Anspruch genommen hatte, legten es mir als Pflicht auf, dieselbe nicht zu unterdrücken, sondern muthig zu Ende zu führen. Der freundliche Leser wird zu erkennen in die Lage kommen, daß ich in manchen Punkten mit Cori nicht übereinstimme, und daß ich auch manches in localgeschichtlicher Beziehung doch nicht so ganz Werthloses biete, was dem Verfasser der Brüxer Stadtgeschichte, der mehr als ein Anderer Gelegenheit hatte, sich das Brüxer Stadtarchiv zunutze zu machen, entgangen oder werthlos erschienen ist.

desselben auf uns gekommen ist. Alle die unterschiedlichen Bilder, die sich hier und da finden, in der Brüger Stadtkirche, im Maria=Scheiner Klosterkreuzgange u. a. erscheinen auf den ersten Blick als Schöpfungen der bloßen Phantasie, welche nicht den geringsten Anspruch auf Richtigkeit erheben können.¹⁾ Im Nachfolgenden erhalten wir ein ungefähres Bild der Mittel, welche der Festung hinsichtlich der Munition, Geschütze zc. damals zur Verfügung standen.

- 1) Der von B. Grueber in seinem Werke: Die Kunst des Mittelalters in Böhmen veröffentlichte Grundriß der Burg Landeswart ist nicht nur nicht vollständig, sondern auch zum Theile unrichtig. Dies geht sowohl selbst aus den wenigen noch vorhandenen Mauerresten als auch aus den in den letzten Jahren angestellten Nachgrabungen, vor allem aber aus der auf Grund der noch vorhandenen Dingzettel auf S. 103—104 dieser Arbeit zusammengestellten Beschreibung der Demolirung des Schlosses unzweifelhaft hervor. Grueber meint, „daß außer dem Wartthurme, welcher, ein Rundbau (?) auf der Nordostecke der Burg sich befand, sonst keine Spur eines Thurmes auf Landeswart zu erblicken sei“. Nun, die Burg hatte, wie dies schon oben bemerkt wurde, nachweisbar 4 Thürme, von denen in der Beschreibung der stückweise durchgeführten Demolirung der runde dicke Thurm als Haupttheil der Befestigung und der viereckige Thurm, der aller Wahrscheinlichkeit nach der Wartthurm war und innerhalb der Festung lag, besonders hervorgehoben werden. Auch vermißt Grueber eine Capelle zc. Nun finden wir aber in derselben Beschreibung (S. 103) unter den im August 1652 abgetragenen Baulichkeiten ausdrücklich auch die Capelle erwähnt. Wenn Grueber gar der Ansicht ist, daß „man in den weitläufigen Ruinen vergebens nach einem behauenen Werkstücke suchen werde — ein Beweis, daß das Schloß nur zu kriegerischem Zweck erbaut worden sei“ — so muß dagegen angeführt werden, daß nicht nur die bekanntlich an Popel v. Lobkowitz geschenkte Schneckenstiege aus lauter prächtig ausgehauenen Stücken bestand, daß auch die in den letzten Jahren angestellten Ausgrabungen zahlreiche, verschüttet gewesene Werkstücke zu Tage förderten, welche, theils Thor-, theils Fenster und Stiegenbestandtheile — darunter auch Stücke der erwähnten Schneckenstiege — nicht nur künstlich behauen, sondern stellenweise sogar bemalt erscheinen und sich durchwegs als Stücke reinsten Gothik darbieten. — Vorliegende Arbeit war bereits beendet, als ich erfuhr, daß der hiesige akademische Maler Herr Beer bei Renovirung eines vom städtischen Museum aus der Saraser Kapelle übernommenen Bildes nach vorsichtiger Beseitigung der auffallend stark aufgetragenen Firnißschichten auf ein altes Bild stieß, auf welchem man unter Andern endlich auch ein authentisches Bild der Burg Landeswart entdeckt zu haben wähnte. Das Bild stellt eine Scene aus dem Hussitenkriege dar. Vor dem links im Vordergrund in verhältnißmäßig unnatürlicher Größe erscheinenden Saraser Kloster werden zahlreiche Nonnen von hussitischen Unmenschen schonungslos hingeschlachtet. Rechts davon, gleichfalls im Vordergrund, breitet sich, in ihrer ganzen Ausdehnung übersehbar (!), von gethürmten Mauern umgeben die Stadt Brüx aus und zwischen beiden erhebt sich im Hintergrunde auf einsam

Nach der Inventur, welche am 16. April 1640 über Anordnung des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Brüx im Beisein zweier vom Rathe aus seiner Mitte deputirten Personen und des Schloßhauptmannes vorgenommen wurde, befanden sich in der Schloßbergfestung:

1. 5 Tonnen Stück- und Musketenpulver.
2. $\frac{1}{2}$ Centner Musketenpulver in Säcken.
3. Eine ziemliche Nothdurft von Lunten.
4. Ein Stein Pech.
5. Ein kleines Kästel voll Musketenugeln.
6. 4 Stück Blei: 4 Centner im Gewichte — der Stadt gehörig.
7. 3 ziemliche Bleifuchen.
8. Etliche hundert eckige Fußeisen (Fußangeln).
9. Ein ziemlicher Vorrath von großen eisernen Stück- und etwas mittelmäßigen Kugeln.
10. 8 Stück Erz von einem zersprungenen Stück.
11. 18 Doppelhäcken.

steiler Höhe das Bergschloß. Stadt und Burg erscheinen merkwürdig verzerrt und verschoben. Während z. B. der Haupteingang der letzteren auf der Westseite des Berges lag, zeigt ihn das Bild auf der Nordostseite. Uebrigens sind die Dimensionen des Burghildes so klein und das Ganze, eine bloße Frontalan sicht, so gedrängt, daß, abgesehen von sonstigen Zweifeln in die Richtigkeit des Bildes, schon dadurch das Dunkel nicht gelichtet erscheint, das bislang in der oben angedeuteten Richtung auf dem Schlosse liegt. Burg und Stadt dienten eben jener Mordscene, auf die es der Maler vor Allem angelegt hatte, als bloße, nebensächliche Staffage, bei der die Richtigkeit der darzustellenden localen Theile nur wenig und gar nicht in Berücksichtigung gezogen wurde. Die dargestellte Mordscene gehört dem 15. Jahrhunderte an, nicht aber auch — darin stimmen die Meinungen Aller überein — die Burg. Es müßte für diese Zeit die Formauer und die Pallisadenmauer ersichtlich sein, wovon im Magister Leonis ausdrücklich die Rede ist. (Die zeit waren im schlosse [an den sterksten keulichten turm] wenig und swache befestigung, idoch waren sie umgeben mit einem furgemauer und auswendig mit einem zaun. Schlesingers Hist. d. M. Leonis S. 41.) Man sagt, sie gehöre der Zeit des 30jährigen Krieges an, in welche Zeit auch die Anfertigung des Bildes fallen soll. Diesen Anachronismus zugegeben, gibt aber auch hier der Umstand zu bedenken, daß die bei der Durchführung der Demolirungsarbeiten ausdrücklich und theilweise schon v. M. Leonis als charakteristisch hervorgehobenen Thürme, der runde, dicke Hauptthurm und der viereckige Thurm nicht zum Ausdruck kommen — die drei Thürme, welche das Bild zeigt, sind nur rund und auch in Bezug auf Größe und Stärke einander vollständig gleich, — so daß die Annahme gewiß nicht als zu gewagt erscheinen wird, daß wir auch in diesem Bilde mehr minder eine bloße Phantasieschöpfung vor uns haben.

12. 11 große Stück: darunter 2 zersprungene und 9 brauchbare.
13. 3 Falkonetl (Falken), eines auf einer Lafette und 2 ohne Lafette — in die Stadt gehörig.
14. 2 Böcke mit Doppelhacken, darunter 4 zersprungen.

An Proviant wurden vorgefunden 30 Strich Mehl und 225 Laibel Biscot oder „Zweyhäckenbrot“.

Aus einem Schreiben des Bürgermeisters und Rathes an den Grafen Georg Friedrich Schlick de dato 1. Mai 1640 geht hervor, daß sich in der Schloßbergfestung „von halben Karthaunen Kugeln in die einundzwanzig, deren jede 20 Pf. an Gewicht halten thut, befinden, die bisher inmangel der darzue nothwendigen Stück in deposito verblieben.“

Am 15. Dec. 1642 wurde ein neuerliches Inventarium der auf der Festung Brüxer Schloß vorhandenen Munition zusammengestellt und zwar im Beisein der vom Rath aus seiner Mitte dazu deputirten Herren Jakob Limpacher, Primators, Jakob Haucke,¹⁾ „gewesen, wie auch jezig von neuem bestellten Schloßhauptmanns“, und eines gewissen Hanns Graf. Darnach befanden sich damals in der Festung:

1. 8 Tonnen Stück- und Musketenpulver.
2. 736 große und kleine eiserne und bleierne Kugeln, so man in vorhandene Stück gebrauchen kann.
3. 3 volle Kästeln Musketenkugeln.
4. 3 kleine Bleifuchen.
5. 4 Eckichte Stücke Blei, so 4 Centner austragen.
6. Ein ziemlicher Vorrath von Luntten.
7. 41 Pechfränze.
8. 2 eiserne Pechföörbe.
9. 1 Stück Pech 1 Cmr. schwer.
10. Etliche hundert eckichte Fußeisen.
11. 25 Doppelhacken.
12. 7 große in Lafetten eingefaßte Stücke.
13. 1 großes Stück ohne Lafette.
14. 4 mäßige Stück in Lafetten eingefaßt.
15. 1 kleines Stück ohne Lafetten.
16. 2 Böcke mit Doppelhacken.

Zum Proviant:

17. 2 Handmühlen.
18. 55 Strich Mehl.

1) Cori: Haukchen.

19. Nach $3\frac{1}{2}$ Strichen vorhandene Piscoten.

Ein vom 16. Decbr. 1643 stammendes Inventarium, „was der Röm. Kay. May. bestelltem Hauptmann zu Fuß und verordneten Commandanten auf dem egl. Schlosse bei der Stadt Brüx, dem edlen und gestrengen Herrn Giacinto Andriani an vorhandener Munitio[n] sammt den Tormenten und Proviandt daselbst zu hande[n] geliefert worden“, zeigt folgenden Stand:

- 1 Tonne Stück-Pulver,
- 7 Tonnen Musketen-Pulver,
- 6 Centner Lunten.

456 eiserne und bleierne Kugeln, so man in die vorhandenen Stück gebrauchen kann,

- 5 Centner gegoffene Musketen-Kugeln,
- 3 kleine Bleifuchsen,
- 2 eckige Stücke Blei, so 2 Centner austragen,
- 2 eiserne Pechfö[r]be,
- 5 Stück Pech,
- Etliche Hundert eckige Fußeißen,

25 Doppelhacken,

8 in Lafetten eingefaßte metallene Stücke, welche 1 und 2pfündige Kugeln führen,

4 kleine metallene in Lafetten eingefaßte Stücklein.

Zum Proviandt:

- 1 große Mühl, die man mit 2 Personen treten kann,
- 2 Handmühlen,
- 40 Strich Mehl.

Diese 3 Inventarien, welche 3 verschiedenen, aufeinanderfolgenden Jahren angehören, lassen wohl zugleich auch annehmen, daß der Stand, in welchem sich die Schloßbergfestung bezüglich ihrer Vertheidigungsfähigkeit befand, fortdauernd ein ziemlich gleicher war. Er hat auch in der Folge keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Wohl müßte dieser Stand bei der Bedeutung, welche damals noch dem Brüxer Grenzslosse von der obersten Militärleitung beigelegt wurde, im Allgemeinen gewiß als ein unzureichender bezeichnet werden, wenn eben die Kriegführung jener Zeit, insbesondere der Festungskrieg auf einer den heutigen Anforderungen nur annähernd entsprechenden Höhe gestanden wäre. In jener Zeit aber konnte selbst eine kleine, mäßig armirte Festung, zumal wenn sie, wie die Brüxer, noch überdies durch die Gunst ihrer Lage wesentlich unterstützt wurde, dem anrückenden und belagernden Feinde immerhin Respect einflößen.

Nach der Schlacht bei Chemnitz am 14. April 1639,¹⁾ in welcher Banér die kaiserlichen und sächsischen Truppen geschlagen hatte, ergossen sich seine Völker, 40.000 Mann stark, von Pirna aus über Tetschen nach Böhmen. Nach Tetschen waren in kürzester Zeit Aussig, Leitmeritz und Melnik in seine Hände gefallen. Angesichts dieser Gefahr erhielt das Brüxer Grenzschloß eine kaiserliche Besatzung. Es war eine Abtheilung des Gonzagischen Regiments unter dem Commando des Feldwebels Johann Hofmann. Die ziffermäßige Stärke dieser Besatzung ist aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht nachweisbar. Die täglich zu verabsolgendenden Portionen an Fleisch (à 7½ fr.), Bier (pr. Pinte zu 4 fr.) und an Brod (pr. 2 Pfd. zu 4 fr.) wuchsen vom 17. April 1639 bis 1. April 1640 von 24½ auf 36½ Portionen an und verursachten, im Ganzen 11.682 Portionen, für den bezeichneten Zeitraum einen Kostenaufwand von 3017 fl. 51 fr.²⁾ Ueberdies waren innerhalb desselben Zeitraums noch 3 Hagfeldsche Soldaten durch 14 Wochen u. zw. vom 1. Nov. 1639 bis 8. Febr. 1640 zu erhalten. Sie waren vom Feinde gefangen genommen worden, waren aber „ausgerissen“ und wurden, nachdem sie inzwischen als Hagfelder quittirt hatten, vom genannten Feldwebel auf das Schloß angenommen. Sie bezogen täglich 6 deutsche Groschen, das macht im Ganzen 36 fl. 45 fr.

Ein Verzeichniß vom 31. October 1639 führt alle Bewohner von Brüx und die dazu gehörigen Dorfschaften mit Namen an, welche das zur Erhaltung der in jener Zeit auf dem Schlosse untergebrachten Soldateska erforderliche Wachgeld zu liefern hatten. Ich halte dieses Verzeichniß schon wegen eines gewissen genealogischen Interesses desselben der Mittheilung an dieser Stelle nicht unwerth. An der Spitze desselben erscheinen der Adel und die Rathspersonen, die übrigen zur Leistung des Wachgeldes verpflichteten Bürger erscheinen nach den Plätzen und Gassen, wo sie wohnten ab- und eingetheilt. Die Höhe des Wachgeldes ist billiger Weise bedingt durch das Vermögen des Einzelnen.³⁾

1) Cori: 4. April.

2) Cori läßt, ohne einen Beleg hiefür anzuführen, die Besatzung außer dem Feldwebel noch aus 1 Corporal, 1 Trommelschläger und 13 Musketieren bestehen. Auch entnimmt C. die Besatzung dem Bourey'schen Regimente. Es läßt sich aber nachweisen, daß seit 1635 Bourey'sche Soldaten nicht mehr auf längere Zeit in Brüx gewesen. Nur einmal noch u. zw. vorübergehend berührte eine Abtheilung dieses Regiments die Stadt Brüx. Es war dies am 17. Jänner 1641, an welchem 14 Musketiere sammt 1 Corporal und 1 Feldwebel des Bourey'schen Regimentes nach Brüx kamen, um am 27. d. M. wieder aufzubrechen. Sie hatten an Brod und Bier um 34 fl. 57 fr. verzehrt.

3) Es ist, wie aus dem Verzeichniß ersichtlich wird, unrichtig, wenn Cori S. 277 sagt, daß ein jeder Bürger nur 2—20 fr. wöchentlich beitragen mußte.

Die Herren vom Adel.

per Woche:	
Herr Gottfried Schwab	fl. —.30
Fräul. Panwizin	" 1.10
Herr Hanns Christof Keysh ¹⁾	" 1.10
" Johann Friedrich Bulla ²⁾	—.22½
Fräul. Johanna Muckin ³⁾	1.—
Herr Thomas Muck ⁴⁾	—.30
" Hanns Wenzl Schön ⁵⁾	—.45
" Hanns Max Schön	—.20
" Martin Michna ⁶⁾	1.—
" Johann Gische	—.30
" Johann Krebs ⁷⁾	—.30
Jungfrauen im Kloster Saras	—.20
Herr Pfarrer von Pedsch (Hoch- petsh)	—.20

Rathspersonen:

per Woche:	
Herr Johann Melchior Stecher fl.	—.18
" Jakob Limpacher	—.15
" Florian Jobst	—.15
" Adam Manlicher	—.18
" Christof Richter	—.12
" Hanns Zeidler	—.09
" David Fiebing	—.09
" Wenzl Georg Manlicher	—.09
" Hanns Manlicher	—.09
" Hanns Hohenstadt's Witwe	—.06
" Martin Mayner	—.30

Hospitalis platea (Spittelgasse).

per Woche:	
Herr Balzer Mehrfleiß	fl. —.15
" Martin Haim	—.06
" Andreas Schmaß	—.06
" Magdalena Eichelmannin	—.09
" Anna Maria Wagnerin	—.15
" Paul Ferd. Wagner	—.18

Forum Antiquum (der j. I. Platz).

per Woche:	
Herr Andreas Scharfich	fl. —.12
" Hanns Teufel	—.96
" Zacharias Lehmann	—.10
" Bernhard Brandt	—.10
" Lazar Heß	—.06
" Georg Seiffert	—.06
" Mathes Arnolt	—.10
" Christof Otto	—.15
" Wilhelm Teufels Erben	—.45

Carnificum (j. Fleischbankgasse).

per Woche:	
Herr Christof Horn	fl. —.09
Fräul. Auguste Frankin	—.06
Herr Salomon Erler	—.12
" Georg Wihl	—.10
" Christof Winter	—.06
" Martin Laube	—.06
Fräul. Else Schmidt	—.06

Arcta platea (j. Enggasse).

per Woche:	
Sufanna Albrechtin	fl. —.18
Jacob Rippelt	—.06
Katharina Volkmannin	—.05
Gregor Hofmann	—.15
Wenzl Röhler	—.12

Forum Lignorum (j. d. II. Platz).

per Woche:	
Hanns Watzkin	fl. —.15
Gregor Hahnel	—.06
Thomas Bayer	—.09
Wenzl Sachse	—.06
Hanns Braungarten	—.15
Lazar Sahr	—.06

- 1) Das alte Freiherrngeschlecht Kaysh von Dubnicz.
- 2) Das bekannte Rittergeschlecht Bulla v. Bullenau.
- 3) u. 4) Das bek. Rittergeschlecht Muck v. Muckenthal.
- 5) Das frühere Ritter-, spätere Freiherrngeschlecht Schön v. Schönau (Schönau) oder von Schönef?
- 6) Das Freiherrngeschlecht Michna v. Weizenau, auch Waczinowa.
- 7) Das bek. Rittergeschlecht Krebs v. Meinowa.

Ampla platea (Weitengasse).

per Woche:

Mathes Laube	fl. —.09
Christof Mayners Witwe	„ —.45
Wolf Schubert	„ —.06

Lanificum (Tuchmachergasse).

per Woche:

Peter Strickert	fl. —.10
Alexander Dufstin	„ —.03
Lorenz Weber	„ —.06
Andreas Dorant	„ —.06
Martin Nicoletti	„ —.03
Barthel Kretschmer	„ —.06
Mathes Bergner	„ —.05
Balzer Mehrlich	„ —.09

Forum Bohemorum (j. III. Platz).

per Woche:

Anton Zeidler	fl. —.10
Benesch Köhlerin	„ —.12
Clemens Kelbel	„ —.06
Michel Poffelt	„ —.06
Joachim Frank	„ —.06
Hanns Lehmann, Sattler	„ —.09
Christof Müller	„ —.06
Mathes Richterin	„ —.20
Maria Richterin	„ —.05
Barthel Grafe	„ —.06
Hanns Türmer	„ —.12
Barthel Schubert	„ —.06
Christof Schudter	„ —.03
Georg Bergmann	„ —.12

Büttnergasse.

per Woche:

Gregor Jarosch	fl. —.12
Melcher Petroff	„ —.24
Barthel Kohl	„ —.05

Caemiterium (Maurergasse?).

per Woche:

Salomon Ruttnerin	fl. —.10
Michel Geyermalbin	„ —.10
Thomas Reichlin	„ —.06
Jacob Mascher	„ —.06

Lacus (Seegasse).

per Woche:

Michel Haupt	fl. —.09
Christof Hampel	„ —.09
Silvester Woditscha	„ —.10
Kaspar Müller	„ —.06
Andreas Koch	„ —.06
Beit Schiller	„ —.06
Christof Töpferin	„ —.12

Sub orbium ante portam
hospitalis

(Vorstadt vor dem Spittelthor).

per Woche:

Melcher Klausnitzer	fl. —.06
Hanns Engelhard	„ —.06
Ludwig Dabicht	„ —.05
Georg Rudolf	„ —.06
Georg Weißbach	„ —.06
Barthel Stumm	„ —.06
Wenzl Riesin	„ —.06
Friedrich Fuchs	„ —.06
Urban Laube	„ —.06
Hanns Haim	„ —.10
Jakob Lehmann	„ —.10
Wenzl Grossin	„ —.06
Simon Bürstatin	„ —.06
Adam Rippelt	„ —.06

Porta Pragensis.

per Woche:

Samuel Hergloz	fl. —.05
Lahnert Zeller	„ —.06
Martin Tschöpfer	„ —.06
Walter Grund	„ —.06
Georg Bellmann	„ —.03
Hanns Sachse	„ —.10
Katharina Felnerin	„ —.09
Pragermüller	„ —.12
Seemüllerin	„ —.06

Dazu kamen die Dorfschaften:

per Woche:

Rosenthal	fl. —.20
Plan	„ —.10
Kopitz	„ 3.—

	per Woche:		per Woche:
Tschauſch	fl. 3.—	Hawran	fl. 1.30
Kommern	„ 2.—	Koppertſch	„ —.15
Triebſchitz	„ 2.—	Schritz	„ —.30
Schlattig	„ 1.—	Tſcheppern	„ 3.20
Würſchen	„ 2.—	Neudorf	„ —.35
Hoffniß	„ 20.—	Kreuzweg	„ —.15
Tſchuſcha	„ 20.—	Lannitz	„ —.25
Sabenitz	„ 1.30	Göhren	„ —.10
Morawes	„ —.35	Einſiedel	„ —.30

Angelegt und gefertigt erſcheint das Verzeichniß von den verordneten Collectores: Jakob Hauke, Lorenz Muß, Hanns Schell und Hanns Rüttner.

Nicht alle, die in dieſem Verzeichniſſe Aufnahme gefunden haben, kamen ihren Verpflichtungen auch ſo pünktlich nach, wie es der Bürgermeiſter und Rath der Stadt Brüx gewünscht hätten. Es gab viele Säumige darunter. Als beſonders läſſig erſcheinen die Unterthanen der Dörfer Kommern und Triebſchitz, welche damals an Herrmann Černin, des heiligen römischen Reiches Grafen von Thudenitz auf Petersburg und Gießhübl zc. verpfändet waren.¹⁾ Sie befanden ſich überdies ſchon von früher her u. zw. ſeit dem Jahre 1629 mit ihrer Beitragsleiſtung für die nächtliche Bewachung der Brüxer Burg im Rückſtande. Im Jahre 1636 hatte der ſchuldige Geſammbetrag der beiden Dörfer die Höhe von 388 fl. 7 fr. erreicht. An den genannten Grafen wurden darob wiederholte Beſchwerden gerichtet.²⁾ — — — — —

Am 29. April 1639 erſchienen die Schweden vor Brüx. An dieſem und dem folgenden Tage „attaquierten etliche ſtarke Truppen zu Roß“ die Stadt, nachdem ſie auf ihre Aufforderung zur Uebergabe eine abſchlägige Antwort erhalten hatten. Doch die Brüxer leiſteten den heftigſten Widerſtand. Selbſt als die Schweden „die fürnembſte in der Vorſtadt zu St. Wenzel gelegene Gemeiner Stadt gehörige Mahl- und Malzmühle“ in Brand ſtedkten, durch welchen ſämmtliche den Inwohnern gehörige Sachen verzehrt wurden, brach ihr Muth nicht. Sie richteten ſowohl aus der Stadt als auch vom ſgl. Brüxer Schloß und Feſtungsgarten ein wohlgezieltes Feuer auf ihre Bedränger und vertrieben dieſelben. Dafür überſandten ihnen die Schweden die ſcharfe Drohung, daß ſie mit einer ſtärkeren Macht wiederkommen und auch die Feſtung mit Feuer und Schwert angehen wollen. Doch weder dieſe Drohung noch die ſpäteren unterſchiedlichen ſchriftlichen Aufforderungen,

1) Erſt am 12. October 1643 kamen dieſe Dörfer an Brüx zurück.

2) Cori meint S. 268, daß Graf Černin die Wachgelder ſelbſt an ſich gezogen habe.

womit der Feind aus Bilin und Töplitz die wackeren Brüxer „molestierte, daß sie eine schriftliche oder lebendige *Salvam Guardiam* einnehmen sollen“, vermochten die Brüxer in ihrer Königstreue wankend zu machen. Sie waren fest entschlossen und schwuren es immer wieder vom Neuen, ein für allemal ihrem allergnädigsten Kaiser, König und Erbherrn getreu zu bleiben.

Am 2. Mai¹⁾ 1639 hatte der Kriegs-Commissarius des Saazer Kreises Johann Satschal von Bilotin auf Selmiz über Befehl der kgl. Statthalter die Brüxer ermahnt, „daß sie denen unterschiedlich ankommenden feindlichen Parteien resistiren und nach Möglichkeit Widerstand thun, auch das königliche Schloß mit Munition versehen sollen.“ Diese Aufforderung war bei der bekannten Ergebenheit der Brüxer für die königliche Sache und ihrer bisherigen Opferwilligkeit im Dienste ihres Erbherrn fürwahr überflüssig. In dem Schreiben vom 18. Juni 1639, womit der Rath die „Ermahnung“ beantwortet, gibt derselbe denn auch gleich eingangs dem gekränkten Gefühle stets bewußter Pflichterfüllung Ausdruck, wenn er erklärt, er könne sich nicht enthalten, auf die angestammte Treue und Standhaftigkeit besonders zu verweisen, womit er und sie (die Bürgerschaft) bisher jederzeit „ohne einige Ermahnung bis auf den letzten Blutstropfen für Ihre Käm. May.“ eingetreten seien. In der That wäre es besser gewesen, statt zu ermahnen, Brüx mit ausgiebiger Hilfe zu unterstützen.

Denn das Elend, in welches die Brüxer Bürgerschaft durch die Kriegsverhältnisse gerathen, war schon damals überaus groß. Die Ereignisse des 29. und 30. April, auf welche der Rath in dem oben erwähnten Schreiben zutreffend hinweisen konnte, um einen thatsächlichen Beweis für die Gesinnungstreue der Brüxer aus der allernächsten Gegenwart zu erbringen, sind bekannt. Kurz vorher waren 6 Regimente unter dem Commando des General-Wachtmeisters Grafen von Buchheim in Brüx einlogirt, welche die Stadt „in äußerstes Verderben“ brachten. Auch war die Bürgerschaft durch das continuirliche Tag- und Nachtwachen völlig abgemattet, so daß sie thatsächlich nicht in der Lage war, „Mittel zu erfinden, wovon sie weiter leben, auf die kais. im Schlosse verbleibende Soldateska contribuiren und dieselbe mit Proviant versehen sollte“. Auch erwiesen sich ihre Bemühungen, in den benachbarten Orten lehensweis etwas aufzubringen, als vergeblich. Wohl hatten die Statthalter die Kreishauptleute sowohl als auch den kais. Oberproviantmeister Ulrich Skurowsky angewiesen, Brüx mit Proviant zu versehen, doch war der praktische Erfolg dieser An-

1) Cori: 3. Mai.

ordnung an die genannten Personen, deren Aufenthalt übrigens den Brügern unbekannt war, so lange anzuzweifeln, als die Unsicherheit auf den Straßen andauerte, bewirkt durch den Feind, welcher die benachbarten Städte umrang und auch den ganzen Leitmeritzer Kreis in seine Contribution gezogen hatte. Darum baten die Brüxer in dem oben erwähnten Schreiben vom 18. Juni 1639 den Kriegs-Commissarius Satschal von Bilotin, sowohl bei den Statthaltern, die übrigens auch direct ersucht wurden, als auch bei dem Grafen Schlic zu intercediren, daß die in einer beigelegten Consignation namhaft gemachten Benachbarten durch ein General Mandatum vermocht werden, sowohl zur Erhaltung der Festung und der darin liegenden Besatzung als auch der Stadt und ihrer Bürgerschaft eine gewisse wöchentliche Contribution an Geld und Getreide einzuliefern, welche inkünftig von ihren eigenen Contributionen in Abschlag zu bringen wären. Diese Bitte der Brüxer fand volle Berücksichtigung. In der Nacht vom 11. auf den 12. August erschien eine brandschakende feindliche Abtheilung vor der Stadt und ohne bemerkt zu werden, war es ihr gelungen 4 Häuser der Wenzelsvorstadt anzuzünden. Als sie es darauf versuchte, den Brand auch in die Prager Vorstadt zu werfen, wurde sie von der Wache entdeckt und durch ein starkes Feuer verjagt.

Am 22. September 1639 erschien Banér selbst vor Brüx. Es war vor seinem zweiten Zuge gegen Prag, das er schon im Mai d. J. vergebens belagert hatte. Er hatte sich damals Hatzfeld, der mit einem starken Entsatzheere herangezogen war, nicht gewachsen gefühlt. Brüx sollte das Los vieler anderer Städte des nördlichen Böhmens theilen, welche Banér damals in fürchterlicher Weise brandschakte,¹⁾ bevor er den Hauptschlag gegen die inzwischen von Erzherzog Leop. Wilhelm vertheidigte Landeshauptstadt auszuführen gedachte.²⁾ Die Brüxer, von Johann Krebs von Meinowa, der früher in kaiserl. Diensten

1) Im Saazer Kreise allein lagen 400 Flecken und Dörfer in Asche. (Pelzels Geschichte Böhmens S. 616.)

2) Cori sagt, Banér wäre, als er Brüx berührte, mit seiner Hauptmacht auf dem Zuge nach Pirna begriffen gewesen, welches damals Hatzfeld wieder erobern wollte, — eine Behauptung, die ich nirgends bestätigt finde. Nur Schaller schreibt: „Im Jahre 1639 eilte der schwedische General Banner nach Meissen den kais. Feldherrn Grafen von Gleichen und Hatzfeld entgegen, willens die kurz bedor bei Marienberg erlittene Niederlage zu vergelten, langte in wenigen Tagen zu Brüx an und befahl die Stadt unter dem Vorwand einer verweigerten Brandschakung zu plündern und in Brand zu stecken. Ein Regiment Dragoner ist beordert worden (vide Cori S. 262!!), hier so lange stille zu halten, bis die ganze Stadt eingeäschert wurde.“

gestanden war, angeführt, trotzten auch diesmal dem Feinde mit der größten Hartnäckigkeit. Nach längerem Kampfe, in welchem die Schweden große Verluste erlitten, ward die Ringmauer erstürmt. Während der Feind in die Stadt drang, zogen sich die Bürger auf die Burg zurück, um im Vereine mit deren Besatzung wenigstens diesen Punkt zu behaupten. Alle Aufforderungen Banérs, sich zu ergeben, wiesen sie wie immer standhaft zurück. Doch auch Banér wollte sich auf eine längere Belagerung der Festung nicht einlassen, er ließ sich's an der völligen Ausplünderung der Stadt genügen und zog dann ab,¹⁾ nicht ohne zuvor zahlreiche Gebäude, so die Bräuhäuser, das Rathhaus, das Siechenspital, das Nonnen- und Minoritenkloster in Brand gesteckt zu haben. Die aufsteigenden Feuerfäulen leuchteten als schaurig traurige Siegestrophäen dem zufrieden abziehenden Feinde in die Ferne nach.

Am 20. März 1640 erschien Generalmajor Wrangel vor Brüx und suchte sich der Stadt zu bemächtigen. Er war Banér, der damals vor dem unter Erzherzog Leopold Wilhelm an der Elbe glücklich manövrirenden kais. Heere nach Sachsen entwich, vorausgezogen. Trotz der tapfersten Gegenwehr unter Zacharias Koch von Stranitz, Rittmeister außer Dienst, und dem damaligen Bürgermeister Muck von Muckenthal wurde die Stadt genommen. Als sich die Bürger wie im Jahre 1639 auf die Burg zurückzogen, schritt Wrangel zur Belagerung derselben. Ein Sturm, den er unternahm, wurde blutig zurückgewiesen. Da traf Banér am 23. März selbst vor Brüx ein. Da dieser aber aus dem angegebenen Grunde keine Zeit zu verlieren hatte, hob er die kaum begonnene Belagerung wieder auf und zog über Komotau und Raaden in der Richtung nach Zwickau weiter. Auf dem Marsche überkamen ihn plötzlich Rachegedanken. Er schickte eine größere Abtheilung unter einem polnischen Obersten nach Brüx zurück, die hier in der schrecklichsten Weise hauste.²⁾ Gelegentlich der völligen Plünderung aller Häuser wurden auch die Gemächer, in denen das Archiv

1) Cori S. 262: „Für jetzt hatte er keine Zeit, sich hier aufzuhalten; er mußte vor allem Pirna entsetzen und Saxfeld zurückdrängen, was ihm auch gelang. Hierauf ging Banér nach Leitmeritz wieder zurück.“ Auch für diese Behauptung, die leider eben so wenig wie die frühere auf eine Quelle gestützt erscheint, muß ich dem Verfasser der Brüxer Stadtgeschichte die Verantwortung überlassen. Es ist mir nicht bekannt, daß Banér Böhmen vor dem Frühling 1640, also vor seinem definitiven Abzuge einmal und wenn auch nur auf kurze Zeit verlassen hätte. Nach Leitmeritz ging Banér das zweitemal nach der mißlungenen 2. Belagerung von Prag am 29. October zurück.

2) Näheres darüber vide Cori S. 265.

wohl verwahrt war, erbrochen und alle Acta, darunter auch der Stadt Privilegien destruiret und verworfen.¹⁾

Am 31. März 1640 ertheilte Generalfeldmarschall Graf Octavio Piccolomini Arragona von Willomitz aus der Stadt Brüx eine Salva Guardia, wodurch dieselbe mitsammt den zugehörigen Dörfern, Maierhöfen, Mühlen und Inwohnern gegen alle eigenmächtigen Einquartirungen, Geldschätzungen, Plünderungen, Exactionen und alle andre Kriegsbeschweruß unter Ihrer Kais. May. und seinen eigenen Schutz gestellt wurde. Ein im Zusammenhange mit dieser Salva Guardia an alle Piccolominis Commando unterstellten höheren und niederen Kriegsofficiere, wie auch die gemeine Soldateska gleichzeitig ergangener Befehl droht allen Zuwiderhandelnden „unnachlässige Leib- und Lebensstraff“ an.

Am 2. April 1640 erhielten die Brüxer aus Aussig von dem Obristen zu Roß und Commandanten zu Leitmeritz und des ganzen Elbstroms Hanns Christoph von Rueblandt ein Schreiben, in welchem er von ihnen „zur Beförderung Ihrer Kais. May. Dienst und Austreibung der feindlichen Besatzung aus den 2 Festungen Teplitz und Tetschen“ zwei der größten Stücke von der Festung Brüxer Schloß und 40—50 Mann aus der Zahl der bewehrten jungen Bürgerschaft begehrte. Die Brüxer lehnten dieses Ersuchen in der freundlichsten Weise ab, indem sie erstens geltend machten, daß „unter den wenigen kleinen Stücken, die auf der Festung wären, bei so unterschiedlich vielfältig vergangener Anmarchirung der feindlichen Panerischen Völcker zwei der größten und besten Stücke zersprungen, an denen übrigen die Laveten mehrentheils ganz zerschmettert und unbrauchsam zu befinden, darzue auch die Munition sehr abgegangen sei“. Dann weisen sie aber auch auf die eigene große Gefahr hin, welche eine Entblößung der Festung nach sich ziehen würde. Ueberdies hätten ihnen Ihr Durchlaucht (Erzherzog Leop. Wilhelm) wie Ihr. Excell. General Piccolomini anbefohlen, nichts von hiesigem Posto ohne besondere Anordnung zu verwenden. Auch waren die Brüxer damals nicht in der Lage, die von dem Obrist Rueblandt verlangten 40—50 Mann zur Verfügung zu stellen, da sie deren selbst zur Bewachung des königlichen Hauses und der Stadt bedurften. Am 8. Mai 1640 hielt sich Obrist von Rueblandt, als er zur Blockirung des von Pollaken besetzten Teplitzer Schlosses an Brüx vor-

1) Aus einem Berichte des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Brüx vom 4. Juni 1640 an den Registrator der böhmischen Kammer Wilhelm Friedrich Münzenberger von Münzberg entnehmen wir aber, daß diese Schriften mit der größten Mühe und vielem Fleiße de novo aufgesucht und aufgefunden wurden.

übermarschirte, vorübergehend mit seinen Völkern daselbst auf. Die durch den Wein, der ihnen verabreicht wurde, verursachten Spesen betrug 16 fl. 48 fr.

Nach jedem Abzuge der Schweden stellten sich an der Festung unterschiedliche Reparaturen als nothwendig heraus. Die dadurch sowie durch die sonstige fortifikatorische Instandhaltung der Festung veranlaßten Auslagen mußten natürlich von den Brügern selbst bestritten werden, nachdem sie in dem mit Rudolf II. abgeschlossenen Kaufcontracte v. J. 1595 die diesbezügliche Verpflichtung auf sich genommen hatten. Es liegt eine Consignation vom 31. Oct. 1641 vor, aus welcher wir ersehen, daß in den Jahren 1639—1641 zur Fortificirung der Festung, für Munition, Pulver und absonderliche 2 Ctn. 16 Pfd. Lunten, ferner zur Bezahlung der Handwerksleute 272 fl. 25 fr. 3 Pf. aufgewendet wurden. Dem Constabler zu Freiberg, Jakob Lösser, wurden „zur Nothdurft der Festung und derselben Vorsehung für $3\frac{3}{4}$ C. eiserner Kugeln“ am 2. Sept. 1641 25 fl., für Kalk (36 Strich zu 30 fr.) 38 fl., für unterschiedliche Schwarten-Spindebretter und Backschragen Scheitholzes aus dem Hammerner und Georgenthaler Grund ao. 1639 und 1640 51 fl. 37—3 fr. bezahlt. Die für die Zeit vom 17. April bis 26. Sept. anni 1641 für das Brüger Schloß aufgelaufenen Gesamtspesen betragen das nette Sümmdchen von 5.574 fl. 23 fr. Auch bei Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht, dem Erz h. Leop. Wilhelm, dem damaligen Gubernator des Königreiches Böhmen, waren die Brüger um Munition, deren Beschaffung stets mit den größten Schwierigkeiten verbunden war, bittlich geworden. In dem Receß des Consilium Bellicum vom 4. April 1640 wurden sie an den Feldmarschall Grafen Piccolomini verwiesen, was einem negativen Bescheid gleichkam. Gleichzeitig hatten sie das Ersuchen gestellt die Festung Brüger Schloß mit ihrer eigenen Mannschaft besetzen zu dürfen. Betreffs dieses Verlangens beschied sie der erwähnte Receß dahin, „daß sie das Schloß Brüx anjeko mit ihrer eigenen Mannschaft besetzen dürfen, jedoch solcher Gestalt, daß sie, dafern etwa eine größere Feindesgefahr sich ereignen möchte, mehrere Besatzung einzunehmen schuldig sein sollen.“

Das Verlangen der Brüger nach einer eigenen Besatzung mochte nicht in letzter Linie durch das Verhalten des Feldwebels Johann Hofmann mitbedingt worden sein, welcher durch sein rüdes, herausforderndes Benehmen gegenüber dem kais. Richter, dem Rathe und insbesondere dem Schloßhauptmanne Jakob Hauke wiederholt Veranlassung zu Klagen gegeben hatte. Man bezichtigte ihn des Trunkes, großer Fahrlässigkeit bei Ausübung des Dienstes und des frevelnden Uebermuthes, die Bürgererschaft

öfters durch nächtliches Pistolenschießen alarmirt zu haben. Die Beschwerden, welche die Brüxer diesbezüglich an seinen Obristen Camillo Gonzaga, Herzog von Mantua, richteten, hatten endlich den Erfolg, daß er abberufen wurde.

Am 1. April 1640 verließ er Brüx. Die kaiserliche Besatzung folgte ihm bald nach. Die neue Besatzung bestand einer Consignation vom 27. Dec. 1640 zufolge aus einem Hauptmann, 1 Corporal, 12 Musketiren und 1 Trommelschläger, welcher zugleich in der Stadt Dienstethat. Sie waren mit der condition geworben worden, daß sie zu keinem Feldzug verbunden seien, sondern allein bei der Festung verbleiben sollen. Die Kosten dieser Besatzung beliefen sich vom 6. April ao. 1640—26. Sept. ao. 1641 auf 1156 fl. 2 kr. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Mannschaftsstand dieser Besatzung zu unterschiedlichen Zeiten ab- und zunahm.

Am 30. April 1640 langte von dem Grafen Georg Friedrich Schlick ein Schreiben ein, in welchem derselbe zur Beschickung „des Hauses Neuenschloß“ (Teplitzer Bergschloß) die nach seiner Meinung von dem Herzoge von Friedland¹⁾ auf der Festung Brüxer Schloß hinterlassenen halben Carttaunenflugeln begehrte. In der That befanden sich auf der Festung „in die einundzwanzig Carttaunenflugeln, deren jede 20 Pfd. an Gewicht halten thut und welche bishero inmangel der darzue nothwendigen Stück in deposito verblieben.“²⁾ Dieselben rührten aber nicht von dem Herzoge von Friedland her, sondern „vor der Zeit“³⁾ schon in ein ordentliches Inventarium gebracht worden, das dann bei der böhmischen Kammer erlegt wurde. Bürgermeister und Rath der Stadt Brüx zögern keinen Augenblick, so diese Carttaunenflugeln zur Beförderung Ihrer Kayf. May. Dienst und Beschickung des Hauses Neuenschloß gebraucht worden, dieselben zu verabsolgen, da sie „als getreue Unterthanen Ihrer May. hierinnen nicht gern was verabsäumt sehen wollten“. Sie verlangen nur, daß Graf Schlick darüber eine Recognition verfasse, welche dem der böhm. Kammer abgegebenen Inventario „zu besserer Unserer Verantwortung“ beigebracht werde, und daß sich derselbe betreffs der Beschaffung des Zugspannes infolge eigenen Mangels an Zugvieh und der „jetzig angehenden Saatzeit“ bei der Töplitzer Herrschaft umsehe.

1) Nach der Schlacht bei Lützen im November 1632 weilte er kurze Zeit in Brüx

2) Sieh Seite 83.

3) also schon vor 1632.

Am 19. Juni 1640 ertheilte Generalfeldmarschall Colloredo der Stadt Brüx eine Salva Guardia.

In einem Schreiben der kgl. Statthalter de dato 26. Feb. 1641 wird den Brüxern die vollste Anerkennung der „beharrlichen Standhaftigkeit“ ausgesprochen, „mit welcher dieselben seither bei Defendirung der Festung Brüxer Schloß ihre Treue erwiesen haben“.

Die neuerliche Bitte der Brüxer um Ueberschickung nothwendiger Munition wird damit beantwortet, daß sie auf Colloredo hingewiesen werden, welcher schon „ohnlängst die Nothdurfft dahin verordnet und nun wieder — da er anjeko den Vorrath in anderwege von nöthen habe, auf Brüx bedacht sein zu wollen erklärte“.

Am 16. Jänner 1642 ertheilte Kaiser Ferdinand III. der Stadt Brüx eine Salva Guardia, nachdem er schon 6 Tage vorher den kgl. Statthaltern anbefohlen hatte, zu verhindern, daß die Stadt Brüx mit strengen Executionen bedrängt werde. Unter einem waren dieselben Statthalter angewiesen worden, die zahlreichen Gläubiger der Stadt, unter welchen die Komotauer und Prager Jesuiten die ärgsten waren, zur Geduld zu ermahnen. Ueberhaupt erfreute sich Brüx der Gunst dieses Kaisers in hohem Maße. „Wegen der ao. 1639 gegen den schwedischen Feldmarschall Banner erwiesenen standthastigkeit und darüber erlittenen brandtschaden“ schon am 12. Mai¹⁾ durch ein kaiserl. Rescript auf 5 Jahre von der Wein- und Biertaxe befreit, wurden ihr am 29. Jänner und 4. Oct. 1642 alle Geldcontributionen erlassen, welche an das Obersteueramt in Prag abgeführt wurden. Noch mehr! Am 23. Nov. desselben Jahres wurden der Stadt Brüx sämtliche confiscirten bisher zu seinen Händen verwalteten und noch nicht verkauften Güter der emigrirten Brüxer Bürger im Schenkungswege abgetreten.

Inzwischen hatten sich an der Festung Brüxer Schloß neuerliche Reparaturen als nothwendig herausgestellt. Der Sturmwind hatte im Schloßhofe ein Holzgebäude eingerissen, das wieder aufgebaut werden mußte. Ueber den Ställen ward ein 108 Ellen langes zierliches Gebäude aufgesetzt und die Stiege, welche beim Pferdehause hinaufführte, mittelst der herausragenden Balken überdacht. Das Wohnhaus, die große Stube und die Küche wurden mit Schindeln neu gedeckt. Auch die Ringmauer wurde ausgebeffert und der außerhalb des Schlosses befindliche Graben ausgeräumt. Alle diese Reparaturen wurden in der Zeit vom 13. Jänner 1641 bis 28. August 1642 u. zw. auf Befehl des kgl. Statthalter ausge-

1) Cori: 21. Mai!

führt. Nach einer Consignation vom letzteren Tage betrug die Spesen, „so auf die Garnison, Bau, Proviant und Munition vom 13. Januar 1641 bis 28. August 1642 gewendet worden“ 640 fl. 91 fr. 1 Pf. Die hier mit verrechneten Garnisonsspesen laufen aber erst vom 27. Sept. 1641 und betragen durch 48 Wochen à 5 fl. 50 fr. 280 fl.¹⁾ Bei der allgemeinen Erschöpfung der Brüxer Bürgerschaft mußten schon solche Lasten als nahezu unerschwinglich erscheinen. Die Zahl der contributionsfähigen Bürger und steuerbaren Unterthanen war bereits auf eine minimale herabgesunken. Im Jahre 1631 hatte Brüx 222 angeessene wirklich contribuierende Bürger und 416 contribuierende Unterthanen; im Jahre 1634 „wegen vorgegangenen grausamen Feindes²⁾ und Freundes Plünderungen“ nicht mehr als 76,³⁾ jedoch schwer genug contribuierende Mitbürger, sub annum 1636 nicht mehr als 48 und ao. 1639 nur 38 contribuierende Bürger, die ao. 1643 auf 28 zusammenschmolzen.

Deshalb richteten Bürgermeister und Rath der Stadt Brüx an die kgl. Statthalter die flehentliche Bitte, diese Spesen „von denen veressenen und künftigen Contributionen zu defalciren und abzuziehen und hierüber zu quittiren“. Darauf erhielten am 12. Dec. 1642 die Hauptleute des Saazer Kreises den Befehl, „über den vom Rathe der Stadt Brüx gemachten Bau und andere Unkosten ohnverlangt zu inquiren und den Befund unter Zurücksendung der Supplication der Brüxer in originali an die kgl. Kanzlei einzusenden“. Dies geschah und wurde die diesbezügliche Attestation der Saazer Kreishauptleute bereits im April 1643 in Brüx ausgestellt. Allein noch im September dieses Jahres hatte die Bitte der Brüxer keine Erledigung, geschweige denn Erfüllung gefunden. Am 14. September schickte deshalb der Rath der Stadt Brüx angesichts der drohenden Execution wegen der Schloßspesen ein urgirendes Memoriale an die kgl. Statthalter, dessen Schlußworte uns den Ernst der Situation, in welcher sich die Brüxer befanden, voll widerspiegeln. „So gelanget an Eure Excell. und G. G. unser allergehorsamstes und fußfälliges Bitten, Sie geruhen hiesiger Armen total ruinirten Stadt und Gemeinde die große Gnade zu erzeigen und laut obig. enthaltener glaubwürdiger Attestation über ehgemellte Schloßspesen (weil seither schon wiederum

1) Das Strich Korn kostete damals 2 fl.; das Strich Hafer 1 fl.; das Pfd. Fleisch 4½ fr.; das Seidel Butter 9 fr.; die Rufe Salz 8 fl. An Tagelöhnen wurden gezahlt den Zimmerleuten 22½ fr., den Zulängern 15 fr., den Mauerern 30 fr.

2) gemeint sind die Sachsen (1631) und die Schweden unter Baner (1634.)

3) Cori (S. 250): 102.

ziemliche Erpensen auf noch vorhandene Garnison aus eigenem Beutel ohne einzige Adjuto auflaufen) an das kgl. Steueramt zu Prag per decretum gnädig anzubefehlen . . . Hiedurch erzeigen E. E. und G. G. ein großes Werk der Barmherzigkeit." Ob dieses Memoriale einen rascheren Gang in die Erledigung der schwebenden Angelegenheit brachte oder überhaupt einen positiven Erfolg bewirkte, wird uns aus dem diesbezüglich vorhandenen Actenmaterial nicht ersichtlich. Bei der Geneigtheit und dem Wohlwollen aber, welches Ferdinand III. selbst der Stadt Brüx jederzeit bewies, ist wohl anzunehmen, daß die Bitte der Brüxer schließlich nicht unerhört geblieben sein dürfte.

Am 2. November 1642 war die blutige Schlacht bei Breitenfeld geschlagen worden. Erz. Leop. Wilhelm war infolge der voreiligen Flucht des kaiserl. Reiterregiments Madlot¹⁾ besiegt und sein Heer fast völlig vernichtet worden. Mit nur 1500 Mann — mit 22000 war man in den Kampf gezogen — war Piccolomini nach Böhmen entkommen, woselbst Komotau zum Sammelplatz für die der Gefangenschaft entronnene Mannschaft bestimmt ward. Ein Glück für den Kaiser war es, daß Torstenson den Geschlagenen nicht folgte und nicht gleich damals in Böhmen einbrach, sondern zur Belagerung von Leipzig schritt, die ihn längere Zeit aufhielt. Dadurch gewann der Kaiser Zeit, neue Kräfte zu sammeln und sich von dem erlittenen Schlage zu erholen. Mit 12000 Mann erhielt Piccolomini als Interims-Obercommandant²⁾ den Auftrag, das feste Freiberg zu entsetzen, das Torstenson seit dem 8. Jänner 1643 belagerte. Auf dem Marsche dahin — er war von Pilsen aufgebrochen — kam er auch nach Brüx, woselbst er sich mit dem General- und Hofstabe am 31. Jänner 1643 einlogirte, während seine Truppen in die umliegenden Ortschaften zerstreut wurden. Die bloße Cinquartirung Piccolominis, die bis zum 18. Feber währte, kostete Brüx 5164 fl. 46 fr. Der von seinen Soldaten, die auf den Dörfern ärger denn der Feind hausten, den Meierhöfen und Mühlen zugefügte Schaden belief sich auf 679 fl. 20 fr. Dazu kamen noch 12.260 fl. 22 fr. 3 Pf., welche auf die Armee verwendet wurden, so daß das ohnedies schwergeprüfte Brüx in 19 Tagen nicht weniger als 18.104 fl. 28 fr. 3 Pf. auszuliegen hatte. Auch darüber ging zufolge ausdrücklichen Befehls des Kaisers u. zw. gleichzeitig mit dem Befunde über die früher erwähnten Schloßspesen ein Bericht an die kgl. Statthalter. Der Kaiser ließ diese erwägen, ob Brüx nicht eine Vergütung dieser Aus-

1) Dudik schreibt: Madlow, Pelzel: Madlon.

2) Erz. Leop. Wilhelm hatte dem Kriegsdienste entsagt und sich auf sein Bisthum Passau zurückgezogen.

lagen zu leisten wäre. Ob diese thatsfächlich geleistet wurde — es ist mehr als unwahrscheinlich — wird nirgends ersichtlich.

Nach dem Abzuge Piccolominis wurde am 26. Feber 1643 eine Visitation des sämmtlichen in der Stadt und auf dem Schlosse befindlichen, der Bürgerschaft gehörigen Getreides vorgenommen. Und es stellte sich dabei die traurige Thatfache heraus, daß dasselbe „zu unumbgänglicher notturfft, der eigenen Bröttung undt saamen nicht erklecklich noch genugsamb ist“. Es fand sich im Ganzen vor: An Weizen 157, Korn 1034, Gerste 659 und Haber 68 Strich. An ungedroschenem Getreid u. zw. an Weizen 20, an Korn 65 und an Gerste 44 Schock.

Bald nach dem Entsage Freibergs trat Piccolomini, nachdem er noch sein Heer nach Böhmen geführt, in spanische Dienste über. Nun berief der Kaiser am 22. März 1643 den unfähigen Gallas, der schon in den Jahren 1638 und 1639 seine Truppen gegen Banér höchst unglücklich geführt und seitdem allgemein der „Heerverderber“ genannt wurde, wieder zum Oberanführer seiner Heere. Während derselbe von seinem festen Lager von Königgrätz aus verhindern wollte, daß Torstenson aus Schlesien, wohin er sich aus Sachsen begeben hatte, in Böhmen einfalle, brach dieser im April bei Reichenberg ins Land ein. Die ganze Gegend von der schlesischen Grenze bis gegen Leitmeritz und Melnik und von da wieder zurück bis Leitomischl wurde damals von den Schweden auf das fürchterlichste verwüstet. Unter dem frischen Eindrucke dieser Vorgänge beriefen die Brüxer, denen es an einem kriegserfahrenen Officier auf der Festung gebrach, insolge „hoher Recomandation und Manutenirung eines vornehmen orts in Schlesien“ einen gewissen Konrad Hämmerich, einen Mann von angeblich „großem Verstande in Kriegssachen“ zur Uebernahme des militärischen Commandos über die Besatzung auf dem königl. Schlosse. Hämmerich war aber Protestant. Als ihn daher der Rath den egl. Statthaltern präsentirte, verweigerten diese dessen Bestätigung im Sinne des an die Brüxer am 13. August 1644 ergangenen erneuerten Befehls, daß kein Keßer in ihren Mauern geduldet werden dürfe.¹⁾ Erst als er im December 1644 zum Katholicismus übergetreten war, „confirmirten“ ihn die Statthalter

1) Zu Beginn des Religionskrieges zählte Brüx unter seinen Bürgern nur 47 Katholiken, dagegen 345 Evangelische, ohne die in der Miethe wohnenden Handwerker, die ebenfalls das Bürgerrecht erlangt hatten. Bald aber erstarkte daselbst das Papstthum wieder derart, daß schon im Jahre 1626 an die Evangelischen der Befehl herabkam: „entweder über Glaubenssachen aus einem Tone mit den Päpstlern zu sprechen oder Stadt und Land zu räumen.“

sub dato 7. Jänner ao. 45 anstandslos mit den Worten: „wie wir nun, so viel aufgenommenen Commandanten betrifft, Uns solches gefallen lassen.“ Er bezog 5 Portionen oder 50 kr. täglich. Der bislang von den Rathsherrn aus ihrer Mitte gewählte Schloßhauptmann verblieb auch fernerehin auf seinem Plaze.

Das Jahr 1643 verlief für die Brüxer ruhig. Torstenson hatte Böhmen noch im Juni verlassen und sich nach Mähren gewandt. Auch im Jahre 1644 sah Brüx keinen Feind vor seinen Mauern. Doch fehlte es gegen den Schluß desselben nicht an gefährlichen Anzeichen. So war unter anderen am 26. Dec. 1644 von dem schwedischen Generalmajor Johann Arndt von Goldstein aus Sachsen ein Schreiben angelangt, in welchem die Stadt unter Androhung völliger Einäscherung zur Entrichtung von Contribution aufgefordert wurde. Eine Copie dieses Schreibens sandten die Brüxer noch an demselben Tage den kgl. Statthaltern nach Prag ein, ihnen zugleich mittheilend, daß „hiesige Bürgerschaft und ganze Gemeinde sich resolvieret, Ihr. Röm. Königl. May. dem allergnädigsten Herrn wie vorhero allezeit getreu und standhaftig zu verbleiben, die Stadt aller Möglichkeit nach zu defendiren und das Schloß zu beschützen und den letzten Mann und Blutstropfen daran zu setzen“. Deshalb hätten sie die Excellenzen, sie sofort in Gnaden informieren zu lassen, wessen sie sich in dieser feindlichen occasion und anderen verhalten sollen. Die Ordre, welche sie als Antwort auf dieses Schreiben erhielten, war kurz und forderte unter Anerkennung ihrer Resolution die Defendierung der Festung Brüxer Schloß mit allen Kräften.

Am 31. Jänner erschien die Avantgarde der aus dem dänischen Feldzuge siegreich zurückkehrenden Torstenson'schen Armee unter dem Generalmajor Karl Gustav Wrangel nach einem beschwerlichen Marsche über den Preßnitzer Paß plötzlich vor Raaden. Torstenson war mit dem Gros in Leipzig zurückgeblieben. Am 2. Feber ertheilte er Wrangel von hier aus den Rath „sich bei Eger zu halten und keine Bataille anzunehmen, indem es bald auf Baiern und Oesterreich losgehen solle. Die schwedische Avantgarde hatte nebst Raaden auch noch Komotau, Schlan, Sääz und Brüx besetzt. Nach kurzer Gegenwehr war letzteres in die Hände der Schweden gefallen. Nur das Schloß Landswert, auf welches sich auch diesmal die gesammte Bürgerschaft zurückgezogen hatte, leistete erfolgreichen Widerstand. Durch volle 17 Tage lagen die Schweden, bald an die 1000 Mann stark, in und um Brüx. Ebenso lange dauerte die Blockade des Schlosses. Alle Aufforderungen zur Uebergabe scheiterten an der unbeugsamen Königstreue seiner Bertheidiger.

Schon am 8. Feber war Torstenson nach Raaden nachgekommen, um daselbst seine Armee zu concentriren. Doch konnte er erst am 17. Feber ¹⁾ von hier aufbrechen und die Operation beginnen. Denn eingetretenes Thauwetter hatte die aus fettem lehmigem Boden bestehenden Straßen unfahrbar gemacht, auch war die Brücke in Saaz über die Eger weggeschwemmt worden. Nachdem endlich die Communication wieder hergestellt war, erfolgte am bezeichneten Tage der allgemeine Aufbruch von allen von den Schweden besetzt gehaltenen Punkten, also auch von Brüx. Der diesbezügliche Bericht des officiellen Geschichtsschreibers der Schweden Bogislaw von Chemnitz beginnt also: „Nach feierlich gehaltenem Buß- und Betttage von Raaden geschah der Aufbruch der Schweden in Böhmen den 8. Feber (jul. = 17. Feber greg.), bei welchen die Stadt Brix, da das Schloß sich bis Dato gewehret und nicht ergeben wollen, ohne die Kirche und etliche weinig häuser, in die asche gerathen“ u. In einem Schreiben an die königl. Statthalter vom 21. Juli 1645, auf welches wir noch zurückkommen werden, kommen die Brüxer bei der allgemeinen Schilderung ihres unsäglichen Elends auch auf den Schaden zu sprechen, „welchen ihnen unlängst (d. i. im Feber 1645) die Schwedischen Völker zugefügt“. „Weilen wir Ihnen hiesige Bhestung nicht übergeben (haben) wollen, wurden wir abermals totaliter spoliert und in Grund verbrennet, die teuch gefischet, das getraid verfüttert und weggenommen, also daß hiedurch die arme Bürgerschaft und wenige Unterthanen in äußerste Armuth gerathen und ganz an den Bettelstab getrieben worden.“ Es vermochte „hinsüro mit großer Mühe und Beschwernis kaum für 4 effective angeseffene Bürger zu contribuiren.“ ²⁾
(Fortsetzung folgt.)

1) Cori, 18. Feber.

2) Ist es wahr, wie Cori auf S. 279 seiner Chronik doch jedenfalls auf Grund von Acten des Brüxer Stadtarchivs, die ich aber leider nicht mehr vorgefunden, die Verwüstung schildert, welche die Schweden in der Stadt angerichtet, dann stehen wir einem beispiellosen Vandalismus gegenüber, der, indem auch die Gräber erbrochen und durchsucht wurden, selbst das stille Reich des Todes nicht respectirt, einem Vandalismus, wie er eben nur in der langen, völlig verrohten und entmenschten Zeit des 30jährigen Krieges möglich gewesen.

Mittheilungen der Geschäftsleitung.

Rechnungslegung für das 28. Vereinsjahr.

Einnahmen.

Cassarest am 15. Mai 1889 im Baaren und Sparcassabuch	111 fl. 75 fr.
Mitgliederbeiträge	5205 " 60 "
Erlös für verkaufte Publicationen . . .	58 " 92 "
Coupons von 10.000 fl. 4 ³ / ₄ % Eisen- bahn-Staatsobligation	475 " — "
Spenden von der böhm. Sparcassa . .	500 " — "
Spende vom Herrn Oswald Grafen Thun	200 " — "
Zinsenzuschreibung bis 31. Decbr. 1889	— " 44 "
Rückzahlung des am 15. Mai 1889 aus- gewiesenen Verlagsvorschusses an den Kanzelisten	53 " 21 "
Summa	6604 fl. 92 fr.

Ausgaben.

Herausgabe der „Mittheilungen“ . . .	2575 fl. 65 fr.
Ausgaben für die Bibliothek:	
Bücherankauf	279 " 78 "
Buchbinder	160 " 33 "
Remuneration an den Bibliothekar . .	420 " — "
Miethzins	1187 " — "
Beheizung	289 " 90 "
Verschiedene Ausgaben	1148 " 19 "
Gehalt des Kanzelisten	499 " 98 "
Restlicher Verlagsvorschuß	37 " 71 "
Summa	6598 fl. 54 fr.

Es verbleiben sonach am 15. Mai 1890 ein Cassarest von . 6 fl. 38 fr.

Das Stammvermögen ist ausgewiesen mit 10.190 fl. 88 fr.

Die Zahl der Mitglieder des Vereines ist gegenüber dem Vorjahre nahezu gleich geblieben.

Derselbe zählt: 15 Ehrenmitglieder, 66 Stifter, unter welchen zuge-
wachsen sind: Herr Sigmund Beer, kais. Rath in Prag und 1182 ordent-
liche Mitglieder, zusammen 1263.

Unter den im Laufe des Vereinsjahres 1889/90 durch den Tod aus dem Vereine geschiedenen Mitgliedern haben wir besonders des Ehrenmitgliedes Herrn Wilhelm Giesebrecht, den um die Geschichte der Deutschen hochverdienten Forscher, Erwähnung zu thun.

Von unseren Stiftern beklagen wir das Ableben Sr. Durchlaucht Fürst Carlos Auersperg, k. k. wirkl. geheim. Rath, Herr Josef Perelis, Kaufmann, Gustav Rulf, k. k. Rechnungsrath und Johann Stampfl, Kaufmann in Prag.

Aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder sind uns durch den Tod entziffen worden 30 Herren. Ehre ihrem Andenken!

Die Bibliothek hat sich auch in diesem Jahre ansehnlich vermehrt. Von dem von Sr. k. u. k. apost. Majestät dem Kaiser allergnädigst zugewendeten Exemplare des Jahrbuches der kunsthistorischen Sammlungen ist der weitere Jahrgang 11. Band im Laufe dieses Vereinsjahres der Bibliothek einverleibt worden. Der Verkehr mit den wissenschaftlichen Vereinen des In- und Auslandes war ein sehr lebhafter. Die Zahl der mit uns im Schriftenaustausch stehenden Vereinen und wissenschaftlichen Gesellschaften beträgt gegenwärtig 146. Es beträgt daher der inventarische Stand 18.360 Bände außer den Handschriften.

Geschenke wurden der Bibliothek übermacht:

Durch das hohe k. k. Finanzministerium, das hohe k. k. Handelsministerium, durch den hohen Reichsrath in Wien, vom hohen Landesauschusse in Prag, der Reichenberger Handelskammer, seitens vieler Directionen deutscher Mittelschulen.

Von Herrn Karl Binder, Privatier in Prag.

- " " Andreas Haase, Edlen von Branau, Fabriksbesitzer in Prag.
- " " Constantin Höfler, Ritter von, k. k. Hofrath in Prag.
- " " Karl Köpl, k. k. Statthalterei-Archivar in Prag.
- " " Georg Piff in Dresden.
- " " Dr. Victor Ruß, Reichsrathsabgeordneter in Wien.
- " " Dr. Karl Schenkl, k. k. Hofrath und Univ.-Prof. in Wien.

Was die wissenschaftliche Thätigkeit unseres Vereines betrifft, so erscheinen wie bisher in einer Auflage von 1900 Exemplaren 4 Hefte „Mittheilungen“ sammt literarischer Beilage, beide redigirt vom Herrn Dr. Ludwig Schlesinger.

Wir sind in der angenehmen Lage berichten zu können, daß im abgelaufenen Jahre die Herausgabe einer größeren Publication in Angriff genommen wurde, indem sich dermalen Dank der Opferwilligkeit der kön. Stadt Saaz das von Dr. L. Schlesinger veröffentlichte Urkundenbuch der königl. Stadt Saaz unter der Presse befindet.

In Bezug auf die vom Vereine geplante und in Angriff genommene Herausgabe einer umfassenden Geschichte der deutsch-böhmischen Industrie, wovon wir bereits im verflossenen Jahre Erwähnung thaten, können wir berichten, daß diese wichtige Angelegenheit einen erfreulichen Fortgang nimmt. Die Leitung der vorbereitenden wissenschaftlichen Arbeiten sind in die Hände des Ausschußmitgliedes Herrn Dr. August Fournier, k. k. Universitäts-Professor, gelegt. Mit großer Befriedigung und lebhafter Freude können wir berichten, daß das beabsichtigte Werk in der Reihe unserer Großindustriellen freundlichst begrüßt und uns hiefür von dieser Seite sowie von Seite der löblichen Handels- und Gewerbekammer zu Eger und Reichenberg bereits namhafte Fondsbeiträge zugegangen sind. Letztere machte sich überdies in zuvorkommender Weise anheischig, dies Unternehmen auch durch Veranstaltung von Sammlungen unter den Großindustriellen des Kammergebietes unterstützen zu wollen.

Auf die mehrfachen Reclamationen der Jahresberichte unseres Vereines von Seite der Mitglieder, gelehrter Gesellschaften und Vereine, die mit uns im Schriftenaustausch stehen, müssen wir leider daran die Mittheilung knüpfen, daß das früher bestehende Verhältniß, wonach unsere Berichte als integrireder Bestandtheil der „Mittheilungen“ erschienen, aufgegeben worden ist.

Der Ausschuß sah sich in die Nothwendigkeit versetzt, bis weiter die Herausgabe der Berichte einzustellen und nur einen kurzen Auszug desselben mit dem 1. Hefte des neuen Jahrganges folgen zu lassen, da die äußerst beschränkten Mittel des Vereines für durchaus selbständige Publicationen nicht mehr ausreichen.

In der am 21. Juni stattgefundenen General-Versammlung wurden einstimmig in den Ausschuß gewählt:

Herr Phil. Dr. G. Biermann, k. k. Schulrath, Director des k. k. deutschen Gymnasiums auf der Kleinseite.

„ Phil. Dr. August Fournier, Prof. an der k. k. deutschen Universität.

„ JUDr. Johann Riemann, Advocat, Landtagsabgeordneter.

„ Phil. Dr. Hans Lambel, Prof. an der k. k. deutschen Universität.

„ Phil. Dr. G. C. Laube, Prof. an der k. k. deutschen Universität.

„ Phil. Dr. Julius Lippert, Director, Schriftsteller, Reichsraths-Abgeordneter.

„ Phil. Dr. J. Neuwirth, k. k. Gymnasial-Professor, Docent an der k. k. deutschen Universität.

„ Phil. Dr. P. Maurus Pfannerer, k. k. Landes-Schulinspector in B.

„ M. Pfeiffer, General-Inspector der Buschtiehrader Eisenbahn.

- Herr JUDr. Arnold Rosenbacher, Advocat.
" Phil. Dr. Ludwig Schlesinger, Director des deutschen Mädchen-
Gymnasiums, Landtagsabgeordneter.
" Theol. Dr. Josef Schindler, k. k. Regierungsrath und Professor an
der k. k. deutschen Universität, Domherr.
" Fr. Theumer, k. k. Hofrath.

Se. Hochgeboren Herr Josef Oswald Graf Thun und Hohenstein, k. k.
Kämmerer, Großgrundbesitzer zc.

Herr JUDr. Albert Wernusky, Advocat, Landtagsabgeordneter.

In der constituirenden Sitzung am 26. Juni d. J. wurden gewählt:

Zum Präsidenten:

Se. Hochgeboren Herr Josef Oswald Graf Thun und
Hohenstein, k. k. Kämmerer, Großgrundbesitzer zc.

Zum Vice-Präsidenten:

Herr Dr. Ludwig Schlesinger, Director des deutschen Mäd-
chen-Gymnasiums, Landtagsabgeordneter.

Die Leitung der Vereinsgeschäfte besorgte wie im verflossenen Jahre

Herr Dr. G. C. Laube, k. k. Universitäts-Professor.

Die übrigen Functionäre wurden in ihrer Amtsstellung bestätigt.

Die Geschäftsbücher weisen einen Einlauf von 467 gegenüber 2089
Nummern des Auslaufes aus.

Mit den Herren Vertretern unterhielt die Geschäftsleitung stets leb-
hafte Beziehungen und es haben sich dieselben auch in diesem Jahre im
Interesse des Vereines auf dem Lande besondere Verdienste erworben;
der Ausschuß fühlt sich angenehm verpflichtet, ihnen für ihre schätzens-
werthe Mühewaltung hiemit den wärmsten Dank zu sagen.

Nachtrag zum Verzeichniß der Mitglieder.

Geschlossen am 9. August 1890.

Ordentliche Mitglieder:

Herr Dittrich Adolf in Arad.

" Gschier Gustav, JUDr., Advocat in Eger.

" Kohn Adolf, JUDr., Advocat in Krummau.

" Puckšaml Anton, Apotheker in Brüx.

" Seifert Camil, Aspirant der Aussig-Deplizer Eisenbahngesellschaft
in Depliz.

Literarische Beilage

zu den Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

XXIX. Jahrgang.

I.

1890/91.

Archiv český čili staré písemné památky české i moravské sebrané z archivů domácích i cizích. Nákladem domestikálního fondu království českého vydává komisse k tomu zřízená při král. české společnosti nauk. Redaktor: J. Kalousek. Díl VIII. V Praze 1889.

Fast ein Viertel dieses neuen Bandes nimmt wieder die Fortsetzung der Correspondenz des Oberst-Burggrafen Zdeněk Lew von Rožmital ein. Die diesmal mitgetheilten Stücke umfassen die Zeit vom 3. März bis zum 11. September 1526, indessen in sehr ungleichmäßiger Vertheilung. Nämlich etwa die ersten 100 Nummern entfallen auf den März und die ersten vier Tage des April. Neben verschiedenartigen allgemeinen und mehr noch privaten Angelegenheiten ist darin selbstverständlich viel von dem auf den 12. April nach Kolin ausgeschriebenen Landtage die Rede; sollte doch da sein Streit mit den Herrn von Rosenberg, der damals den Adel des Landes in zwei feindliche Parteien gespalten hatte, zur Entscheidung kommen. — Aus der Zeit dieses Landtages, der bekanntlich die gewünschte Entscheidung nicht brachte, und überhaupt aus der ganzen Periode vom 5. April bis zum 21. Juni, erhalten wir kein einziges Stück. Und während sich die folgenden 58 Nummern auf die drei Wochen vom 22. Juni bis 13. Juli vertheilen, folgt darauf wieder eine große Lücke bis zum 10. September. Zu dieser Zeit trafen die ersten Nachrichten von der unglücklichen Schlacht bei Mohacs in Böhmen ein; in den mitgetheilten Stücken vom 10. und 11. September ist bereits mehrfach davon die Rede, doch bricht der in diesem Bande enthaltene Abschnitt der Correspondenz gerade hier ab.

An zweiter Stelle erhalten wir auch von der Correspondenz der Familien von Neuhaus und von Rosenberg, die Prof. A. Rezek bearbeitet, weitere 222 Nummern, welche die Jahre 1475—78 umfassen. Neben Wirthschaftsangelegenheiten und Familiennachrichten treten besonders die langwierigen Händel in den Vordergrund

die damals an der böhmisch-österreichischen Grenze ausgefochten wurden, dann auch der Kriegszug gegen den Kaiser Friedrich im Bunde mit den aufrührerischen österreichischen Herren. Von dem berühmten Heinrich Raubik werden eine ganze Reihe von Briefen mitgetheilt. Daß von Ränbereien auch mehrfach die Rede ist, kann unter diesen Umständen nicht Wunder nehmen.

Der dritte Abschnitt des Bandes gehört der Abtheilung der Privaturfunden an. Der gräflich Czernin'sche Archivar F. Tischer beginnt mit der Veröffentlichung einer Sammlung von Neuhauser Urkunden aus den Jahren 1388—1529. Mit Ausnahme von 33 Stücken, die Palachy bereits in den früheren Bänden des Archiv český abgedruckt hat, und gewisser Urkunden, die allgemeine Landesangelegenheiten betreffen und in anderem Zusammenhange erscheinen sollen, sind alle tschechischen Originalien und Abschriften im Neuhauser Archiv aufgenommen, vereinzelt auch spätere Uebersetzungen ins Tschechische. — Im vorliegenden Bande erhalten wir zunächst 128 Nummern, welche den Jahren 1388—1484 angehören. Den weitaus überwiegenden Antheil haben Urkunden über die Besitzverhältnisse der Herren von Neuhaus und anderer Adeliger und Schuldverschreibungen. Nr. 98 enthält die Bestätigung und Vermehrung der Freiheiten der Stadt Neuhaus durch Heinrich von Neuhaus (vom 1. October 1472). Mit Nr. 122 vom 25. September 1483 verleiht der König Wladislav derselben Stadt ein Wappen und einen Jahrmarkt.

Als Nachtrag zu den 27 Urkunden, die J. Celakovsky im VIII. Bande aus zwei Kanzlei-Registern der Grafen von Glaz mitgetheilt hatte, werden jetzt noch 7 Nummern gebracht, welche sich auf die Jahre 1493—1497 beziehen und mit einer Ausnahme die Besitzverhältnisse in der Grafschaft Glaz angehen.

Es folgen dann 98 Urkunden des mährischen Klosters Saar, herausgegeben vom Landesarchivar B. Brandl in Brünn, theils nach den vorhandenen Originalien, theils aus einem Copialbuche, welches 1878 aus Stockholm in das Brünnner Landesarchiv kam. Die Urkunden umfassen die Jahre 1409 bis 1529 und bilden besonders für die Geschichte der Besitzverhältnisse des Klosters eine ergiebige Quelle.

Die Fortsetzung der Herausgabe der ältesten Kammergerichts-Register, besorgt von J. Celakovsky, umfassend 229 Nummern aus den Jahren 1487 bis 1491, nimmt den Schluß des Bandes ein. Unter den verschiedenartigen vorkommenden Streitfällen ist einer der interessantesten jener der Trautenauer Lehensmannschaft gegen den Hauptmann Friedrich von Schönburg. Während dieser behauptete, jene könnten nur mit königlicher Bewilligung Erbeinigungen schließen oder leztwillig über ihre Güter verfügen, suchten dieselben zu beweisen, das freie Verfügungsrecht schon seit jeher ausgeübt zu haben. Der König jedoch entschied gegen die Mannschaft (S. 514 Nr. 693 vom 14. März 1490). — Zu Nr. 626 (S. 484) sei bemerkt, daß unter dem dort genannten Linhart und seinem Sohne Burian die gleichnamigen Herren von Guttenstein gemeint sind, was im Register unter diesem Schlagworte nicht angemerkt ist.

H.

Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1526 bis auf die Neuzeit. Herausgegeben vom königl. böhm. Landesarchiv. VI. 1581—1585. — Prag. 1890.

Der sechste Band dieser groß angelegten Publication beginnt mit dem Landtage, der am 14. Februar 1581 zusammentrat. Wie die Steuerbewilligung gewöhn-

lich den Hauptstoff der Verhandlungen bildete, so waren es durch Jahre besonders die Gelbbewilligungen für die oberungarischen Festungen, über die man sich schwer einigen konnte. Zwar wurde für 1581 die verlangte Summe an „Türkensteuer“ anstandslos bewilligt (die armen Bergstädte im Erzgebirge waren von der Zahlung derselben frei; S. 42). Allein der Kaiser hatte 1579 den Ständen freiwillig zugestanden, über die Verwendung der bewilligten Gelder zur Erhaltung der Festungen und zu der Solbzahlung selbst die Verfügungen zu treffen. Nachdem sich dann aber bald bedenkliche Unregelmäßigkeiten einstellten, verlangte der Kaiser, die ständischen Zahlmeister sollten an die Weisungen der k. Commissäre gebunden sein. Es wurden deshalb Deputirte aus Böhmen, Mähren und Schlesien einberufen, die sich endlich im November 1581 in Prag versammelten; aber in der Hauptsache war von ihnen nichts zu erreichen. Und auch auf dem folgenden Landtage vom 5. Februar 1582, wo der Kaiser sein Verlangen noch dringender erneuerte, behielten sich die böhm. Stände das Verfügungsrecht vor; erst auf dem zweiten (November-)Landtage des Jahres 1583 verzichteten sie darauf.

Machten so auf der einen Seite die Stände Schwierigkeiten, so wurde die Verlegenheit des Kaisers noch durch die vielen Steuerrückstände erhöht. Unter andern Fällen hören wir zu Beginn des Jahres 1581, daß die Klöster Oslegg und Schwarz die Türkensteuer seit 1573 nicht gezahlt, so daß der Kaiser schließlich zu ganz entschiedenen Maßregeln zu greifen befohl (Nr. 6 vom 7. Jänner 1581). — Der Hof selbst war auch stets in Geldverlegenheiten, und wenn auch die Stände alljährlich dringend ersucht wurden, eine Hilfe zur Bezahlung der kaiserlichen Schulden zu bewilligen, so war doch nie eine ausgiebige Hilfe zu erreichen. Immer wieder mußten also Anlehen gemacht werden. So schoß damals (1581) Johann von Wchynitz 60.000 Schock vor, die ihm auf der Herrschaft Chlumetz versichert wurden (Nr. 55); auch mit dem Malteserorden wurde deshalb verhandelt. Daß aber die Lage des Kaisers 1585 schlimmer statt besser war, zeigt z. B., daß er aus Geldmangel nicht vor der Pest aus Prag aufs Land fliehen konnte (vgl. Nr. 353); aber auch direct ausgesprochen finden wir es (vgl. Nr. 338 und 360.)

Ebenso endlos zogen sich auch die Verhandlungen über die Besteuerung des Egerlandes und der Herrschaft Elbogen hin, da hier staatsrechtliche Fragen zu entscheiden waren. Seit 1574 hatten diese Gebiete die Türkensteuer nicht gezahlt, vielmehr ausdrücklich bestritten, daß die Steuerbewilligungen der Stände Böhmens auch für sie geltend wären. So heißt es diesbezüglich in einem Schreiben der Stadt Eger an die böhmische Kammer: wir auch mit der löbl. Stände der Kron Behemb Landtagsbeschluss nichts zu schaffen, auch denen nicht unterwürfig, bishero auch nichts damit zu schaffen gehabt noch unterthänig gemacht, und inhalt unserer Privilegien unsern respectum immediate uf Ihr kais. Mt. getragen und noch haben (S. 136 vom 27. December 1581). — Ende 1580 bestimmte der Kaiser zwei Commissäre zu Verhandlungen. Diese schlugen nun den Ständen des Egerlandes vor, sie sollten für ihre Steuerschuldigkeit von 1574 bis 1579 zusammen 10.000 Thaler zahlen. Die Stände aber erklärten außer Stande zu sein, diesen Betrag zu zahlen, nur zu 6000 Thalern (in drei Raten) wollten sie sich verpflichten. Die Commissäre gingen darauf nicht ein (Nr. 18), der Kaiser nahm jedoch das Anerbieten an und beauftragte zugleich die Kammer, auch mit den Elbogenern wegen Zahlung einer mindestens ebenso hohen Summe zu verhandeln (am 23. März Nr. 33). Auch dies wurde erreicht; nur Gossengrün und Hartenberg weigerten sich noch, so daß mit

Execution gedroht wurde (Nr. 44). — Aber bald zeigte es sich, daß damit der Streit nicht geschlichtet war. Als es zur Zahlung der ersten Rate durch die Egerländer kam, wollte die Kammer die bewilligte Summe nur auf die Schuldigkeit bis 1579 rechnen, während jene dieselbe ausdrücklich für das Jahr 1581 bewilligt hatten. Eine Versammlung der Stände und der Stadt Eger, die in Folge dessen am 8. Jänner 1582 zusammentrat, beharrte auf dem früheren Standpunkte. Man war also nicht vorwärts gekommen und die Angelegenheit zog sich auch durch die nächsten Jahre unentschieden hin. Während z. B. am 6. Mai 1584 wieder einmal eine längere Vorstellung gegen die gleichmäßige Besteuerung des Egerlandes und der Stände Böhmens an den Kaiser abging (Nr. 281), sprachen die letzteren auf dem Landtage des J. 1585 neuerdings die Hoffnung aus, daß die Egerer Stände nicht bloß das mit ihnen Vereinbarte, sondern auch die Rückstände aus früheren Jahren zahlen würden (S. 555).

Fragen staatsrechtlicher Natur kamen übrigens auch auf dem Landtage vom Jahre 1582 zur Verhandlung. Die Stände beschwerten sich darüber, daß seit längeren Jahren nur die königlichen Propositionen, nicht aber auch ihre eigenen Wünsche zur Verhandlung gekommen wären. Sie wollten sich ihre Vorrechte nicht länger schmälern lassen, drohten sogar mit Steuerverweigerung. Nach langem Zögern mußte der Kaiser nachgeben und am 6. Mai 1583 einen Revers darüber ausstellen (Entwurf S. 299).

Auf dem Landtage des Jahres 1585 kam wieder einmal die Unterthanenfrage zur Verhandlung und führte zu eingehenden Beschlüssen (S. 571—9). Der Adel beschwerte sich, daß viele flüchtige Unterthanen bei fremden Herren oder in den Städten Aufnahme fänden. Fortan sollte ohne Erlaubnißschein kein fremder Unterthan aufgenommen werden (die Bergstädte bildeten eine Ausnahme); ein dawider handelnder Bürger sollte mit 50 Schock bestraft werden. Die Maßregel war am meisten gegen die Städte gerichtet, ihr Widerstand also begreiflich. War schon der Strassatz ein übermäßig hoher, so beschwerten sich doch die Städte mit noch mehr Recht gegen die Verfügung, daß die Strafe von den Kreishauptleuten auferlegt werden sollte, und erklärten dies für eine Verletzung ihrer Freiheiten. Indes nützte ihr Widerspruch nichts; mit Ausnahme der Prager mußten sich die Bürger der königlichen Städte in einem solchen Falle vor den Kreishauptleuten verantworten. — (Dem Schlusse, den die Herausgeber aus diesen angedeuteten Verhandlungen ziehen, daß nämlich damals in Böhmen eigentlich keine Leibeigenschaft bestand oder, wie es S. 525 heißt: „daß die Freiheit der Unterthanen nicht dem ärgsten Drucke preisgegeben war,“ können wir nicht beistimmen. Es lassen sich grade aus jener Zeit Beispiele anführen, daß die Unterthanen keine Hilfe gegen die Uebergriffe der Grundherrschaft fanden, auch der Kaiser wußte nicht Schutz zu gewähren. Daß das Wort „Leibeigenschaft“ nicht gebraucht wird, beweist gewiß gar nichts.)

Daß auch von den religiösen Verhältnissen jener Zeit mannigfach die Rede ist, läßt sich voraussetzen. Ein sehr interessantes Actenstück erhalten wir in der Denkschrift des Peter Codicillus an die böhmischen Stände, worin er dieselben auffordert, die Besetzung des utraquistischen Consistoriums wieder in ihre Gewalt zu bringen (1582, 10. Februar. Nr. 110). Wirklich richteten auch die utraquistischen Stände 1584 ein Ansuchen dieses Inhalts an den Kaiser, von dem es jedoch abgewiesen wurde. Am 27. Juli desselben Jahres erließ dieser ein Verbot gegen alle Versammlungen der Sectirer, worunter die böhmischen Brüder gemeint waren. Mit Gewaltmaßregeln wagte man aber doch nicht gegen dieselben vorzugehen; nur von einer Secte, die

um diese Zeit in Tabor aufgetaucht war, wurden einige gefangen gesetzt (vgl. Nr. 341 und 358).

Auch über die Einführung des Gregorianischen Kalenders wurde 1583 verhandelt. Ein schon 1582 im October unternommener Versuch des Erzbischofs mißlang; der Kaiser legte die Sache den Ständen vor, mußte aber doch schließlich eigenmächtig den Termin auf den Jänner 1584 (6.—17.) festsetzen.

Auf weitere Einzelheiten einzugehen erlaubt der Raum nicht. Wir wollen also zum Schluß nur noch bemerken, daß als eine Neuerung ein chronologisches Verzeichniß der aufgenommenen Actenstücke zugewachsen ist, ebenso daß für den 7. Band ein Realindex für das bisher Veröffentlichte versprochen wird. Dabei erinnern wir uns, daß Nachträge in Aussicht gestellt sind; es wäre jedenfalls höchst erwünscht, wenn dieselben zugleich mit jenem Index erscheinen würden.

Und nur noch eins: nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung ist es unmöglich, Lobkowic oder Martinic statt Lobkowitz und Martiniz zu schreiben; daß dieser Mißbrauch sich bereits durch alle die erschienenen Bände hindurchzieht, ist wohl kein Grund, denselben auch fernerhin beizubehalten. H.

Beschreibung der Sammlung böhmischer Münzen und Medaillen des Max Donebauer. Prag. Druck von A. Haase. Selbstverlag. 1888—1889.

Im XXVII. Bande unserer Zeitschrift wurde auf Seite 55 in Kürze über die ersten 9 Lieferungen dieses Werkes berichtet und heute nach Vollendung der mühsamen Arbeit sind wir in der erfreulichen Lage anzuerkennen, daß die Hoffnungen, welche wir damals ausgesprochen haben, vollständig in Erfüllung gegangen sind. Bei jener Gelegenheit wurde, wie dem Leser wohlbekannt sein wird, die Bedeutung einer solchen Publication, wie die vorliegende ist, entsprechend gewürdigt, da Böhmen eine reichhaltige Münzgeschichte hat und die Münze Böhmens in den Nachbarländern, namentlich in den angrenzenden Gebieten des deutschen Reiches durch den regen wechselseitigen Verkehr, der seit alten Zeiten mit diesen Ländern bestand, bedeutenden Anfsang fand. Die Arbeiten auf dem Gebiete des Münzwesens in Böhmen entsprechen durchaus nicht mehr selbst den bescheidendsten Ansprüchen, die erhoben werden können. Voigt ist vollständig veraltet, Neumann und Miltner ist nur für geübte Kenner böhmischer Privatmünzen von Werth, da die Fälschungen, welche größtentheils aus den fünfziger Jahren stammen, nicht von den echten Stücken geschieden werden. Sehen wir von einigen gediegenen Specialstudien Smoliks, Mayers, Rappes u. a. in numismatischen Zeitschriften und in den „Památky“ ab, so war der böhmische Münzsammler lediglich auf den Katalog von Killian angewiesen, der abgefaßt wurde, als dessen Sammlung am 25. October 1858 öffentlich versteigert wurde. Ein zu solchem Zwecke angelegtes Verzeichniß kann zwar auf wissenschaftlichen Werth keinen Anspruch erheben, wurde aber trotzdem ein sehr wünschenswerthes Handbuch für den Sammler, da in demselben wenigstens der Versuch einer Sichtung des Materiales unternommen wurde.

Max Donebauer ist entschieden der bedeutendste Sammler böhmischer Münzen im XIX. Jahrhunderte gewesen, dessen Sammlung an Zahl (6122) und Seltenheit einzelner Stücke selbst die reichhaltige Sammlung des böhmischen Museums über-

trifft. Mit großem Kostenaufwand arbeitete Donebauer an der Vervollständigung derselben und durch Erwerbung wichtiger Collectionen, wie des Fürsten Montenuovo, Baron Ehrenburg, Dr. Matiejka, Prof. Volkmann, Baron Klein, Graf Forgách u. a. ist es ihm gelungen, eine stattliche Reihe der allersehrsten Stücke (Unica) zu erlangen. Auf Seite VII der Vorrede sind jene Partien, die sich durch ihre Reichhaltigkeit besonders auszeichnen, der Reihe nach angeführt. Ein großes Verdienst um die Förderung der vaterländischen Geschichte hat sich D. dadurch erworben, daß er die Idee einer auf wissenschaftlicher Forschung beruhenden Beschreibung seiner Sammlung anregte und mit den Vorarbeiten zu derselben soweit fertig war, daß, als der Tod ihn am 5. Feber 1888 ereilte, bereits die Anhängebogen der ersten Lieferung fertig waren. Das weitere Erscheinen wurde nur dadurch ermöglicht, indem die Witwe aus Pietät für ihren Gatten vor den Auslagen nicht zurückschonte und mit der Redaction den Ingenieur Fiala betraute, dem ein Kreis von Numismatikern berathend zur Seite stand, der nach D. Plan ursprünglich nur die Herzogs- und Königsmünzen bis zur Münzordnung Wenzels II. (1300) besprechen sollte. Es erscheint sehr begreiflich, daß eine so reichhaltige Sammlung an und für sich der Beschreibung würdig ist, und wenn dies auch dem Ehrgeize eines Sammlers, der sich mit so großen Opfern der Sache widmet, entspricht, so ist doch das Bedauern gestattet, daß auf solche Exemplare, die sich in D. Sammlung nicht befinden, gar keine Rücksicht genommen wurde, daher in dem vorliegenden Werke keine erschöpfende Abhandlung über die böhmische Numismatik vorliegt, während andererseits Münzen, die in strengem Sinne des Wortes keine Bohemica sind, eingehend besprochen und eingetheilt werden, so die slavischen Münzen von Bodriřisch-Lutizischem Gepräge, welche man bisher irriger Weise gewöhnlich als böhmische Herzogsdenare angesehen hat, ferner die Wiener Pfennige Ottokars II., dann einige Porträt-Medaillen aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert u. a. m. Mit Freude muß daher begrüßt werden, daß im Schlußwort Seite 684 Fiala in Aussicht stellt, in einem Supplement auf alle Münzen Rücksicht zu nehmen, welche in der vorliegenden Arbeit nicht beachtet wurden, denn dann erst haben wir eine das ganze Gebiet umfassende Arbeit vor uns.

Bei der Beschreibung wurden alle Momente, die für den Numismatiker von Interesse sind, wie Größe, Gewicht, Metall, Seltenheit, Erhaltung, wo es möglich ist die Prägstätte, der Stempelschneider zc. richtig hervorgehoben. Wichtig wäre es auch gewesen, wenn der Preis der Erwerbung oder der gegenwärtige Preis angegeben worden wäre; man hätte damit eine schöne Verbesserung des Killian'schen Cataloges erzielt. Da bei solchen Objecten das pretium affectionis eine bedeutende Rolle spielt, wäre damit wohl keine unabänderliche Norm erzielt worden, doch hätte mancher Sammler bei Erwerbung einzelner, seltener Stücke einen gewünschten Anhaltspunkt gefunden. Die Abkürzungen im Texte wurden, soweit es möglich war, gemieden, wodurch die Benützung dieses Nachschlagewerkes recht handlich wird. Die Wiedergabe des Textes auf den Münzen ist eine sehr sorgfältige, die Interpretation desselben eine sehr gewissenhafte und nach reiflicher Ueberlegung dort, wo sie nicht ganz sicher ist, offen gelassen.

Die erste Abtheilung Seite 1—300, Taf. 1—47, bilden die Regierungsmünzen von der ältesten Zeit angefangen bis auf die neueste Zeit, so eingereiht, daß die Beschreibung mit den vorhistorischen (celtischen) Stücken beginnt, in der späteren Zeit neben den Coursmünzen auch die Medaillen der Könige würdigt und mit Nr. 3252, der Medaille auf die Vermählung des Kronprinzen Erzherz. Rudolf (10. Mai 1881)

endet. Es muß genügen, nur einiges aus diesen höchstinteressanten Partien zu erwähnen. Die früher Bratislaw und Wenzel dem Heiligen zugeschriebenen Denare sind mit Recht ausgeschlossen worden. Es beginnt somit die sichere Feststellung der böhm. Regierungsmünzen erst mit Boleslaw I., dem Bruder Wenzels I. Mit kundiger Hand sichtet und ordnet Fiala die Denare der Boleslawe. Von besonderem Interesse ist auf Taf. I, Nr. 37 der Denar Boleslaws I. mit der Inschrift Biagotta coniux im Rev. (Duxer Fund), die wir als Gattin Boleslaws nur aus dieser Inschrift kennen, dann auf Taf. IV, Nr. 133—135 die Denare, mit der Umschrift „Emma regina“, der Gattin Boleslaws II., einer Tochter des Burgunderkönigs Conrad, die wahrscheinlich erst im Witwenstande derselben geprägt wurden, da sie im Rev. die Inschrift der Leibgedingstadt Melnik (Melnic civitas) tragen. Eine große Anzahl von Stücken weist die Brakteatenperiode auf (circa 1220—1300), die schön gesichtet wurden und unter denen die schönsten aus dem Wokener (richtiger Hermisdorfer, S. 711) Funde stammen. Die Wiener Pfennige „Soliduse“ gehören nicht in die Bohemica; doch hätte selbst gegen die Uebung bei den Sammlern die richtige Pluralform „solidi“ angewendet werden sollen, nach Analogie von parvi, grossi (nicht parvuse, grossuse). Wenzel II. führt den Prager Groschen, Johann von Luxemburg die Goldmünze in Böhmen ein. Unter Wenzel IV. hat die Ausbreitung der böhm. Groschen sich so erweitert, daß sie mit Gegenstempeln deutscher Reichsstätte versehen (contramarkirt) und dann wie deren eigenes Geld genommen wurden. Die Sammlung besitzt die stattliche Serie von 51 Stück (Taf. XIX, Nr. 861—912), die meist der Zeit Wenzel IV. angehören. Die Wladislawische Zeit zeichnet sich aus durch die Prägung der Dickgroschen (Nr. 945, 946) und einer Reihe seltener Goldmünzen. Von da an lassen sich die böhmischen Münzen mit Bestimmtheit nach Münzstätten und Münzmeistern ordnen. Ferdinand I. erläßt eine neue Münzordnung für Böhmen, durch welche die alten Groschen beseitigt werden. D. brachte eine complete Serie der Münzen des Directoriums und Friedrichs von der Pfalz zu Stande (Nr. 1994—2118, Taf. XXXII bis XXXV), von denen die meisten sich durch große Seltenheit und schöne Erhaltung auszeichnen. Gegen die Neuzeit verliert die böhmische Münze immer mehr an Bedeutung.

In der zweiten Abtheilung werden in alphabetischer Anordnung die Privatmünzen beschrieben und zwar zunächst die Personal Münzen und Medaillen. In dem Werke Neumanns und Miltners hatte der Verf. für die genealogischen und geschichtlichen Angaben bei den einzelnen Personen eine sehr gute Vorarbeit. Lobend ist hervorzuheben, daß die alten richtigen Bezeichnungen für die einzelnen Münzsorten wieder eingeführt werden, so z. B. statt der jetzt üblichen französischen Bezeichnung „Jeton“ die alte aus Urkunden und Bergamtrechnungen nachgewiesene Benennung „Rechenpfennig“ (Seite 305). Wir begegnen in dieser Gruppe sehr schönen, äußerst raren Stücken, wie auch mit großem Fleiße zusammengestellten Collectionen der Eggenberg, Lobkowitz, Rosenberg, Schwarzenberg, namentlich aber der Schlick und Waldstein. Doch finden sich auch in dieser Partie große Lücken, so besitzt der Ref., um nur einen Fall anzuführen, ein Goldoriginal der auf Carl Skreta 1796 geprägten Porträt-Medaille (Nr. 3910, Taf. LXII). Nach Ausschcheidung der zahlreichen Fälschungen, die bei Neumann u. a. immer geführt wurden, umfaßt diese Abtheilung 825 Stücke (Nr. 3253—4077).

Die reichhaltige Sammlung der Städtemünzen (1213 Stück, Nr. 4078—5291) ist in der dritten Abtheilung behandelt; hierher sind auch die geistlichen Münzen

der Klöster, Abteien, Bischümer und des Erzbisthumes Prag eingereicht, die bei Neumann eine selbständige Gruppe bilden. Prag und Joachimsthal weisen die meisten Stücke auf. In letzterer Stadt sind viele biblische Medaillen geprägt worden, deren schönste Collection diese Sammlung besitzt (Nr. 4290 ff.). Der Verf. hat überhaupt zum erstenmale diese von den Sammlern bisher wenig beachtete Münzgattung einer eingehenden Beschreibung und Würdigung unterzogen, gleichzeitig mit dem Versuche, soweit das überhaupt ausführbar war, sie den einzelnen Münzmeistern und Stempelschneidern zuzuweisen. Der historische Excurs und die Besprechung dieser Medaillen haben auf den Ref. den besten Eindruck gemacht.

Im Anhang daran bespricht Fritz Donebauer die Nothzetteln, welche seit Mitte des Jahres 1848 bis Ende 1849 von Kaufleuten, Gemeinden u. a. ausgegeben und von den Leuten, bei der herrschenden Unsicherheit auf den Credit des Herausgebers bauend, an Geldes statt angenommen wurden, bis die Regierung durch strenge Anordnungen und genügende Ausgabe der Scheidemünze dieser Art des Geldverkehrs ein Ende machte. Wiewohl in diesem Werke die erste Zusammenstellung dieser Geldzeichen, deren D. 642 (Nr. 5292—5934) sammelte, versucht wurde und dies mit umso größerer Freude begrüßt werden muß, weil solche Zetteln der Vernichtung eher und rascher anheimfallen als Münzen, ist doch eigentlich kein recht passender Platz für dieselben in der Beschreibung einer Sammlung böhmischer Münzen und Medaillen.

Zum Schlusse werden 187 verschiedenartige Münzen beschrieben, die als unterschiedene Fälschungen aus verschiedenen Zeiten in das eigentliche Verzeichniß der Münzen nicht aufgenommen wurden (Vgl. Nr. 5935—6122).

Sehr gute Abbildungen auf 83 Tafeln erläutern den Text in der Beschreibung der einzelnen Münzen und es gereicht dem Herausgeber zu großer Ehre, daß er nicht nach dieser Seite, wie das häufig geschieht, sparsam vorging. Der Zweck, den diese Publication verfolgte, ist vollständig erreicht worden: Für den Freund der böhmischen Numismatik ist ein lang vermißter Behelf geschaffen worden, ohne den er in Zukunft wird niemals mehr arbeiten können. Die geschichtlichen Angaben fußen, soweit sie sich auf das Münzwesen beziehen, heinahe ausschließlich auf urkundlichen Notizen und sind durchaus zuverlässlich. Mit der Charakterisirung einzelner Epochen, wie etwa des Directoriums u. a. kann der Ref. von seinem Standpunkte aus nicht übereinstimmen, doch ist daran in diesem Falle nichts gelegen, da diese Daten nur dazu dienen, um einen in der böhmischen Geschichte nicht Bewanderten zu orientiren. Die beigelegten genealogischen Tabellen sind fleißig gearbeitet; die Tabelle der Přemysliden sollte jedoch nur bis zum Tode Wenzels III. († 4. Aug. 1306) geführt sein, denn von Přemysliden in Schlesien, deren letzter Vertreter Valentin 1521 gestorben ist, kann nicht die Rede sein, da diese Linie auf Nikolaus von Troppau zurückgeht, der nur durch seine Gemahlin mit den Přemysliden in Verwandtschaft trat.

Die Ausstattung des Buches ist sehr gut; der Abnehmerkreis wird aber bei dem verhältnißmäßig hohen Preise (40 fl. ö. W.) leider ein geringer bleiben, wiewohl es jedermann nur bestens anempfohlen werden kann. dr. h.

Wolkan A: Böhmens Antheil an der deutschen Literatur des XVI. Jahrhunderts. I. Theil: Bibliographie. — Prag 1890. 8°.

Der durch seine kleineren historischen oder literär-geschichtlichen Arbeiten wohl den meisten unserer Leser bereits bekannte Verfasser veröffentlicht hiemit den ersten

Theil eines Werkes, welches allseitig mit Freude begrüßt werden wird; ist es doch der erste Versuch dieser Art. Und schon dieser erste Versuch hat einen schönen Erfolg aufzuweisen.

Ueber den Plan des Werkes erfahren wir Folgendes: Mit Ausschluß der Fachliteratur sollen alle deutschen Werke Aufnahme finden, die in Böhmen zwischen 1500 und 1600 verfaßt oder gedruckt wurden; nur die Schriften solcher Deutsch-Böhmen, die später außerhalb des Landes wirkten und schrieben, wurden theilweise oder ganz ausgeschlossen. Der vorliegende erste Theil enthält die Bibliographie und verzeichnet von rund 400 Werken die Titel mit genauer Beschreibung und Inhaltsangabe der wichtigsten. Der zweite Theil soll charakteristische Texte aus dieser Literatur bringen, und in einem dritten Theil will der Verfasser über die Entwicklung der deutsch-böhmischen Literatur des 16. Jahrhunderts handeln.

Indem wir uns vorbehalten, nach Vollendung des Werkes eine Besprechung von fachmännischer Seite zu bringen, wollen wir in dieser vorläufigen Anzeige nur einige wenige Punkte hervorheben. Zunächst ist auffallend, daß von allen den verzeichneten Werken nur eine ganz verschwindend kleine Anzahl in böhmischen Bibliotheken vorhanden ist (Nummer 361: Ein wunder seltsame Tragedie von Zweyen Böhmischen Landherren 2c. gedruckt 1594, besitzt die Bibliothek unseres Vereines), alles Uebrige mußte an den verschiedensten Orten Deutschlands zusammengesucht werden.

Was den Antheil der einzelnen Landschaften und Orte Böhmens an der hier in Betracht kommenden Literatur betrifft, so tritt vor Allem das ungeheure Uebergewicht der Erzgebirgsgegenden hervor. In eine Durchsicht des Buches zeigt, daß etwa die Hälfte aller verzeichneten Bücher von Joachimsthaler Verfassern her stammt; denn von Joh. Matthesius werden nicht weniger als 130, von Nicolaus Hermann an 50 Nummern aufgeführt, wozu noch die Schriften von Caspar Frank und Felix Zimmermann und eine Reihe anderer anonymen Stücke kommen. — Von dem Falkenauer Pfarrer Johann Avenarius (Habermann) aus Eger stammen 23, von Clemens Stephani aus Buchau 11 Werke. Erwähnen wir noch die Schriftsteller Michael Hauptmann, Pfarrer zu Misch, Jobst Brand, Philipp Culmacher, Johann Hagius (7 Nummern), Johann Sylvius, Johann Widmann und Gregor Zechendorfer, sämmtlich aus Eger, Georg Brentel und Christoph Hoßmann von Elbogen, Georg Riber von Platten, Georg Fleißner und Georg Spindler von Schlackenwerth, so ist damit die hervorragende Stellung, welche der Nordwesten Böhmens in der deutsch-böhmischen Literatur jener Zeit einnimmt, genügend gekennzeichnet. — Budweis ist vertreten durch Benedict Edelbeck und Christoph Hecyrus oder Schweher, während der Brüxer Georg B. Pontanus nur theilweise berücksichtigt ist. Aus der Leipziger Gegend lernen wir die Pfarrer Christoph Fischer von Bensen, Bruno Quinos von Gabel, Martin Berthold von Brims, Christoph Hermann von Dauba und Melchior Poppius von Hohlen als Schriftsteller kennen. Das Auftreten eines lutherischen Predigers in Tetschen veranlaßte in d. Jahren 1523—25 eine Reihe von Schriften (Nr. 17, 18, 20, 21, 23).

Nur kurz sei noch erwähnt, daß an 20 Nummern der Literatur der böhmischen Brüder angehören, und auch 45 Stück sogenannte Zeitungen verzeichnet werden.

Als Drucker werden genannt: Hans Bürger und Michael Mühlmarkart in Eger und die Prager Mich. Peterle, Thomas Schneider, Hans Schuman, Nicl. Strauß und Burian Walda, außerdem der „Buchhalter“ (Buchhändler) Georg Kadner (1568).

Wolkan A.: Der Winterkönig im Liede seiner Zeit. — (S.-A. aus der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. II. Bd. S. 390.)

Welch' regen Antheil man im ganzen damaligen deutschen Reiche an den Wechselfällen des dreißigjährigen Krieges — wenigstens in der ersten Hälfte desselben nahm, das ergibt sich vor allem aus der ungemein großen Zahl von Flug- und Streitschriften. Ganz besonders reich ist diese Literatur aber in den Jahren 1618 bis 1621. Doch nicht bloß in prosaischen Schriften fand das allgemeine Interesse seinen Ausdruck, nicht minder groß ist die Zahl der damals entstandenen Lieder, die auf die Tagesereignisse Bezug hatten. Da nun Friedrich von der Pfalz in den bezeichneten Jahren als König von Böhmen im Mittelpunkte der Ereignisse stand, so wird man es begreiflich finden, daß von 1619—1621 mehr als 200 Lieder entstanden, die auf ihn sich beziehen. Der Verfasser des oben bezeichneten Aufsatzes hat diese gesammelt und gedenkt dieselben zu veröffentlichen. Gleichsam als Voranzeige dieses größeren Werkes bietet er in obigem Aufsätze eine kurze Uebersicht mit charakteristischen Proben. — Die versprochene Sammlung kann dankbarer Aufnahme sicher sein. R.

Monumenta Germaniae paedagogica, herausgegeben von Rehrbach.

Das Unternehmen Rehrbachs, durch Herausgabe einer Sammlung von Quellen und Darstellungen zu zeigen, „was die Menschen in den weiten Schichten aller jener Stände, die überhaupt eine Erziehung und einen Unterricht genossen, wirklich an Kenntnissen und Bildung besessen haben“, hat bereits einige treffliche umfangreiche Monographien zu Tage gefördert, welche den besten Beweis liefern, daß der bis in die kleinsten Einzelheiten festgestellte Plan unter der Mitwirkung zahlreicher Gelehrter nicht bloß durchführbar, sondern auch geeignet ist, alle Lücken auszufüllen, welche bisher einer vollständig erschöpfenden Geschichte der Pädagogik in Deutschland hinderlich waren. Von den „monumentis Germaniae paedagogicis“ sind nunmehr acht Bände erschienen, von denen Einige allerdings noch ihrer Fortsetzung harren, wie dies bei P. Pachtlers „Ratio studiorum et institutiones scholasticae Societatis Jesu“ und bei Koldewey's „braunschweigischen Schulordnungen“ und den „Deutsch-Siebenbürgischen Schulordnungen“ der Fall ist; dagegen ist die „Geschichte des mathematischen Unterrichts im deutschen Mittelalter (bis 1525) von Prof. Dr. S. Günther in München (Band III. der monum.), dann die „deutschen Katechismen der böhmischen Brüder“ von Josef Müller in Herrnhut (Band IV.), und „Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae“ von Prof. Dr. Hartfelder in Heidelberg (Band VII) vollständig herausgegeben worden.

Koldewey hat sich in dem 1. Bande seiner Publication bloß mit der Stadt Braunschweig und ihren interessanten pädagogischen Einrichtungen beschäftigt, und die Schulordnungen des Herzogthums einem zweiten Bande vorbehalten, der übrigens bereits unter der Presse ist. Es läßt sich aber jetzt schon mit Sicherheit behaupten, daß der Verfasser die Eignung besitzt, das umfassende Actenmateriale, welches ihm zu Gebote steht und von dem er Manches mittheilt, nicht bloß kritisch zu prüfen, zu sichten und zu ordnen, sondern auch historisch zu verwerthen, so daß man dem Entwicklungsgange der Schulinstitutionen mit großem Interesse zu folgen im Stande ist

Einen schwierigeren Stand hat bei seiner Darstellung des Erziehungs- und Unterrichtswesens der Jesuiten P. Bachtler mit seiner auf drei Bände ausgedehnten Arbeit, von der bisher zwei Bände erschienen sind. Das lesende Publicum hat sich noch nicht daran gewöhnt, die Bemühungen dieses Ordens objectiv zu betrachten; es spielen bei Beurtheilung seiner Thätigkeit meist noch Sympathien oder Antipathien eine große Rolle, und je verschleierter das System und die Principien des Wirkens dieser Congregation war, je tiefer ihr Eingreifen in die Geschichte der Jugend und der Völker überhaupt empfunden wurde, desto mehr gehaßt und gefürchtet einerseits oder verehrt und gepriesen andererseits waren die Schüler und Anhänger Lojolas. Bachtler verfügt über ein höchst bedeutendes und zum Theile nicht bekanntes Quellenmateriale, das ihm zur Verfügung gestellt wurde, weil, wie er sagt, „die Gesellschaft Jesu keinen Grund zur Geheimhaltung ihrer Schätze hat; sie findet im Gegentheile in der Veröffentlichung derselben eine ruhmreiche Rechtfertigung ihres Wirkens und ihrer Geschichte.“ Es läßt sich über das Werk, das trotz seines schon jetzt großen Umfanges (der erste Band besteht aus 32, der zweite aus 33 Bogen Großoctav) noch immer möglichst zusammengedrängt gehalten ist, ein endgiltiges Urtheil noch nicht aussprechen, da die volle Uebersicht fehlt, und eine unparteiische Prüfung der Ansichten Bachtlers, der als Priester der Gesellschaft Jesu, wenn auch in sehr bescheidener Form, als Lobredner des Ordens auftritt, erst mit dem Schlusse der Arbeit Platz greifen kann.

Dagegen verdient unbedingtes Lob Günther's „Geschichte des mathematischen Unterrichtes“, ein Werk, das nicht bloß an irgend eine Lehranstalt oder einen besonderen Ort gebunden ist, sondern sich über die Methodik und die Principien verbreitet, nach denen überhaupt im Mittelalter vorgegangen wurde. Es lag bei dieser Darstellung sehr nahe, auf die Geschichte der Mathematik selbst überzugehen, und wir müssen es als besonderes Maßhalten des Autors betrachten, daß er die Grenzen genau einhielt, die das rein pädagogische von dem gelehrten Interesse scheidet. Nur auf solche Art war es möglich, daß er uns die verhältnißmäßig spät eintretende Entwicklung dieses Zweiges der menschlichen Erkenntniß klar legte; denn lange Zeit hindurch wurde die Mathematik nicht als eigenes Fach an den höheren Lehranstalten betrieben, sondern bildete bloß einen Theil des Quadriviums, wodurch der selbständige Fortschritt gehemmt war und wodurch nur dem Utilitätsprincip beim Unterrichte gebuhldigt wurde. Erst als der erste mathematische Fachprofessor in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts an der Wiener Universität in der Person Joh. v. Gmunden auftauchte, konnte von einer Fortentwicklung dieser Wissenschaft die Rede sein; doch dauerte es noch lange, ehe die praktische Verwerthung mit der erweiterten Theorie Hand in Hand ging, und ehe man von dem reinen Mechanismus sich entfernte, zu welchem das Bedürfniß die Menschen geführt hatte.

Die von Dr. Deutsch in Hermannstadt herausgegebenen „siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen“, welche den VI. Band des Kehrbach'schen Sammelwerkes bilden, reichen bis zum Jahre 1778 und zeigen von dem kräftig zähen Charakter der schon im 13. Jahrhunderte eingewanderten Sachsen, die sich trotz des ewigen Kampfes mit den Türken, mitten unter fremden Völkern bis heute in ihrer Nationalität erhielten, wozu der beständige Contact mit ihren deutschen Brüdern in Sachsen und die selbständige Einrichtung ihrer Schulen und Gemeinden nicht wenig beitrug. Als ganz besonders merkwürdig und interessant muß verzeichnet werden, daß die Schulen auch vor der Reformationszeit nicht wie anderwärts als kirchliche Anstalten erscheinen,

obgleich Klöster genug in Siebenbürgen vorhanden waren, sondern daß sie von jeher Gemeindeinstitute waren, und daß immer und überall der von der Kaiserin Maria Theresia für die übrigen Erbländer aufgestellte Grundsatz: „Die Schule ist ein Politikum“ ausdrücklich betont und hervorgehoben wurde. Nachdem die Siebenbürger Sachsen sich bald zu Anfang der Reformationszeit zur Lehre Luthers bekannten, wurden sämtliche Schulen im Sinne des Protestantismus organisirt, und wenn auch die Bemühungen Sturms und Trozendorfs um die Unterrichtsanstalten in Deutschland auch für Siebenbürgen nicht verloren giengen, so entwickelten sich die letzteren doch ganz selbständig, was schon daraus erkennbar ist, daß schon frühzeitig die Leibesübungen eine Disciplin in den Schulen bildeten. — Die Arbeit Teutschs ist eine fleißige und geistreiche; das umfangreiche Materiale, welches er in Programmen, Monographien, Gelegenheitschriften u. s. f. zerstreut vorfand, sammelte er, sichtet und ordnete es und theilt es nach einer trefflichen kurzen Zusammenfassung vollinhaltlich mit.

Am interessantesten für die Verhältnisse Böhmens ist jener Band der Kehrbach'schen Ausgabe, welcher von den deutschen Katechismen der böhmischen Brüder handelt und von dem Diaconus und Historiographen der Brüderunität in Herrnhut Josef Müller bearbeitet ist. Die Katechismen der Brüder, welche ein Hauptmittel zur Volkerziehung bildeten, lehnten sich in ihren ersten Anfängen an den Husitismus an, von welchem sie das Volksthümliche überkamen; der Katechismus des Bruder Lukas, der mit den Kinderfragen in Berührung steht, ist eine ganz selbständige Leistung, da der Verfasser sich aus den von Hus und Wiclef empfangenen Anregungen eine eigene theologische Gesamtanschauung gebildet hatte, die übrigens mit ihm auch wieder zu Grunde ging, da seine Nachfolger trotz aller Bemühungen, in das alte Fahrwasser des Bruder Lukas einzulenken, doch von fremden Geistesströmungen fortgerissen wurden, weshalb auch die späteren Katechismen immer weniger Original sind und deshalb das Interesse in geringerem Maße in Anspruch nehmen. Ueber die Schulen der böhmischen Brüder läßt sich bei dem fast völligen Mangel an Documenten nur wenig mittheilen, nur zeigt das im Gebrauch gewesene Gesprächsbuch des Andreas Klatowsky, daß man bei der Einrichtung desselben dem Utilitätsprincipe huldigte. Die Erfolge desselben waren aber überraschend genug, denn das Lesen war selbst bei den Bauern und Bäuerinnen eine geläufige Sache, weil nur durch diese Kunst der Zugang zur einzigen damals noch existirenden Autorität, der heil. Schrift, gegeben war, und die Gegner dieser Thatsache schreiben diese Kenntnisse der Einwirkung des Teufels zu. Trotzdem scheint aber mehr die häusliche Erziehung als eigentlich die Schule das Hauptverdienst hierbei gehabt zu haben, und wenn auch Amos Comenius, der berühmte Pädagoge, aus der Unität hervorging und als ihr letzter Bischof, wie er sich selbst ausdrückte, „die Thür zuschloß“, so hat ihm die Brüderschule gewiß nicht die Anregung zu seinen reformatorischen Ideen gegeben.

Die Katechismen und die damit zusammenhängenden Kinderfragen, die aber mehr für Erwachsene als für Kinder bestimmt gewesen zu sein scheinen, halten sich nicht auf dem Gebiete der Pädagogik, sondern auf dem der Dogmatik auf, und weisen auf eine ganz bestimmte, wohl schon vor Bruder Lukas vorhandene Form hin, die auch später beibehalten wurde, weil die Brüder ihre Lehre durchaus nicht aufgeben wollten. Deshalb bestreitet Müller auch die von Gindely ausgesprochene Ansicht, daß die Brüder eine Vereinigung mit Luther angebahnt hätten, um aus ihrer Isolirtheit herauszutreten; ebenso bestreitet er, daß zwischen den beiden Con-

cessionen ein gereizter Ton bestand, und ebenso, daß Luther und Lukas persönlich feindselig einander gegenüber standen, wie gleichfalls Gindely behauptet. Er citirt zu diesem Ende einen Brief, in welchem sich deutlich zeigt, daß es den Brüdern nur um Aufklärungen zu thun war, und daß die abweichenden Meinungen in ganz höflichem und freundschaftlichem Tone vorgetragen wurden. So heißt es darin: „Auch bitten wir demüthig um Euere fernere Freundschaft und Liebe. Nehmt diese unsere Antwort auf als unser Bekenntniß über einige Stücke, über die Ihr bessere und deutlichere Nachricht wünschtet, wie wir halten oder nicht halten, denken oder nicht denken. Denn wir schreiben nicht hartnäckig so, als ob wir der Wahrheit schon genügend dienten, sondern so, wie wir in der uns bekanten Wahrheit stehen bis auf bessere Unterweisung.“

Diese selbständigen Glaubenslehren machten übrigens bald die Nothwendigkeit für die Brüder fühlbar, eigene Seminarien zur Heranbildung von tauglichen Priestern zu errichten, welche aber schlecht eingerichtet waren und erst unter dem gelehrten Blahoslav einen höheren Aufschwung nahmen, so daß gegen Ende des 16. Jahrhds. aus Priesterkreisen das Kralicer Bibelwerk hervorging, welches deshalb so bedeutend wurde, weil hier zum ersten Male die ganze Bibel aus dem Grundtexte ins Böhmisches übersetzt wurde, und weil dadurch erst eine böhmische Schriftsprache gefunden ward, die es früher nicht gab — ähnlich wie sich aus Luthers Bibelübersetzung die moderne hochdeutsche Schriftsprache herauskrystallisirte. Ganz besonders interessant ist übrigens für die pädagogische Richtung der Unität, daß sie die Erlernung fremder Sprachen absichtlich vernachlässigten, wodurch sie allmählig so isolirt wurden, daß an eine weitere Verbreitung nicht mehr gedacht werden konnte. Alles das zeigt Müller in anschaulicher, auch für Laien entsprechender Weise, während er den Gelehrten und Forscher außerdem noch durch das Verzeichniß der benützten Hand- und Druckschriften, durch werthvolle, in den Beilagen niedergelegte Abdrücke zufriedenstellt und durch ein sorgfältig bearbeitetes Namen- und Sachregister das Studium seines Buches wesentlich erleichtert.

Eben dasselbe muß rühmend hervorgehoben werden in der Arbeit Dr. Hartfelders über Philipp Melanchthon als Præceptor Germaniae. Dieses Thema bot um so größere Schwierigkeiten, je mehr bereits darüber veröffentlicht wurde und je bekannter das Thun und Wirken dieses großen Humanisten in den weitesten Kreisen ist. Wenn nun auch Hartfelder — wie er selbst gesteht — über diesen Gegenstand nichts Neues zu bringen im Stande ist, so hat er doch sorgfältig die allerorts zerstreuten, auf Melanchthon Bezug habenden Schriften gesammelt und in ganz ausgezeichnete Darstellung sein Leben als Erzieher der deutschen Nation geschildert. Er weist darauf hin, wie Melanchthon für das Sprachstudium eintrat — (welch' ein Gegensatz zu den Schulen und Anstrengungen der böhmischen Brüder und welche welterobernden Erfolge seiner Ideen gegen die allmählich verlöschenden Ansichten dieser Brüder!) — er zeigt, wie er die humanistische Regeneration seiner Zeit zum Kampf gegen die verknöcherte Scholastik herbeirief, wie er bahnbrechend wurde für die moderne Erziehung, so daß selbst die Jesuiten seine Grundsätze in ihren Schulen einführten, und wie er doch wieder an der Unterordnung aller Disciplinen unter die Theologie der weiteren Entwicklung der Erziehung eine Schranke zog. Die Verbindung Melanchthons mit Luther mochte der neuen Confession zu Gute kommen — der Ausbreitung des Humanismus und den pädagogischen Reformationsplänen hat sie sicherlich nicht Vorschub geleistet. Freilich wirkten auch andere Umstände mit, die

Ideale, von denen Melanchthon erfüllt war, auf ein bescheideneres Maß herabzudrücken, worunter das Hasten und Drängen der Jugend nach einem Broterwerbe und der Mangel des wissenschaftlichen Lebens unter den Universitäts Hörern nicht zum geringsten beitrug; allein trotz alledem ist doch sein Erziehungssystem maßgebend geblieben; an ihn wendeten sich Städte und Fürsten um Lehrer und Schulpläne, durch ihn wurden Hunderte von Anstalten ins Leben gerufen und eingerichtet, so daß er in der That den Namen: „Praeceptor Germaniae“ verdient. Hartfelder hat aber eine geradezu mustergiltige Arbeit geliefert.

Die jüngste Publication der Monumenta befaßt sich mit der Geschichte der Militärerziehungs- und Bildungswesens und es hat der königl. preussische Oberst P. Pothen diesen wichtigen Theil der modernen Pädagogik mit der Darstellung des bairischen kriegerischen Bildungsstätten eröffnet. Indem er sich nur auf das, was mit der eigentlich militärischen Ausbildung des Volkes zu thun hat, beschränkt, und Alles, was nur äußerlich hiemit zusammenhängt, absichtlich von seiner Arbeit fern hält, gelingt es ihm, ein interessantes, übersichtliches Bild dieses Erziehungszweiges dem Leser vor die Augen zu führen. Daß sich die ersten Spuren einer regelmäßigen und systematischen Ausbildung zum Militärdienste erst nach dem dreißigjährigen Kriege zeigen, ist wohl natürlich, aber selbst da kam man über einzelne, bald wieder verschwindende Versuche nicht hinaus. Erst die Kriege des 18. Jahrhunderts legten die Nothwendigkeit zur Errichtung eigener Militärschulen nahe. So begann die erste Cadettenschule in Baiern 1756, und machte sowohl bezüglich des Lehrplans, als der Methode, der Zöglingaufnahme und Verpflegung u. s. f. eine ganze Reihe von Wandlungen durch, wobei häufig die Frage ins Gewicht fiel, inwiefern sich der Organisationsplan dieser Institute den bestehenden Realschulen anschließen oder sich von ihnen entfernen sollte, ob er eine allgemeine oder bloß eine militärische Fachbildung zu bezwecken habe. Daß durch ein solches Herumexperimentiren, das bis in die neueste Zeit herein dauerte, der Sache nicht vollkommen gedient werden konnte, ist selbstverständlich. Der heute bestehende Lehrplan datirt von 1836 und soll zur Heranbildung tauglicher Officiere dienen. Daneben bestehen seit 1823 Regimentsschulen, deren Zöglinge als „Junker“ oder auch als Unterofficiere herauskommen, und seit 1867 eine Kriegsakademie für den Generalstab und die höhere Adjutantur. Der Verfasser hat mit seiner schönen Arbeit den Beweis geliefert, daß man nicht Fachmann zu sein braucht, um sich über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der einzelnen Systemisirungen von militärischen Anstalten ein selbständiges Urtheil zu bilden.

Wenn — woran nicht zu zweifeln ist — die künftig erscheinenden Bände des großen Rehrbach'schen Werkes ebenso vortrefflich geschrieben sein werden wie die bisher veröffentlichten, so ist dem deutschen Lesepublicum zu diesem großen Unternehmen aufrichtig Glück zu wünschen. Fügen wir noch hinzu, daß die Ausstattung der Schriften, sowohl was den Druck, als die Bilder betrifft, durch die Firma A. Hofmann und Comp. in Berlin mustergiltig ist, so können wir die Lecture dieser stattlichen Bänderreihe nur bestens empfehlen.

Karl Werner.

Die böhmischen Märtyrer und Auswanderer. Eine 800jährige Verfolgungsgeschichte der Kirche in der Kirche von Johannes Gofner,

weil. Pastor an der Bethlehemskirche zu Berlin. 2. Auflage. Berlin N. 1889. Verlag der Deutschen Evangel. Buch- und Tractat-Gesellschaft.

Das vorliegende Schriftchen soll wohl eine Uebersicht der Geschichte der protestantischen Kirche in Böhmen liefern, sein Hauptzweck ist aber offenbar, der Proselytenmacherei zu dienen, was schon der Verlag erkennen läßt. Nur diese Tendenz des Büchleins dürfte die Möglichkeit einer zweiten Auflage erklärlich erscheinen lassen, denn der Inhalt entzieht sich selbst der wohlwollendsten Kritik, die — sollte sie ernsthaft gehandhabt werden — keine Seite ungerügt lassen könnte. Auch in sprachlicher Beziehung gibt das Schriftchen zu mehrfachem Tadel Anlaß. Die löbliche Tractat-Gesellschaft thäte deshalb wohl daran, wenn sie eine etwaige künftige neue Auflage des Büchleins einem geschickteren Macher anvertrauen würde. Nikodem.

Reiseerinnerungen Heinrichs Reuß Posthumus aus der Zeit von 1593 bis 1616. Im Auftrage des Geschichts- und Alterthums-Vereins zu Schleiz herausg. von Dr. B. Schmidt. — Schleiz 1890. 8°.

Der Verfasser dieser Reiseerinnerungen war Heinrich Reuß d. Jüngere, der Sohn des Stifters der jüngeren Linie Reuß; er war 1572 (zwei Monate nach dem Tode seines Vaters) geboren und trat 1595 die Regierung an, die er bis zu seinem Tode 1635 führte. Er war (sagt Schmidt im Vorwort) „ein Meister auf organisatorischem Gebiete, ein Begründer des gewerblichen Wohlstandes und ein treuer Wächter über die geistigen und sittlichen Schätze des Volkes“.

Es sind im Ganzen sieben Reisen beschrieben. Die fünfte derselben unternahm er im Juli 1607 mit dem Kurfürsten Christian II. über Zittau, Weißwasser und Brandeis nach Prag an den Hof des Kaisers. Heinrich Reuß blieb aber auch nach des Kurfürsten Abreise noch am Hofe und reiste dann als kaiserlicher Gesandter nach Torgau zur Hochzeit des Herzogs Georg von Sachsen.

Die sechste Reise führte nach Frankfurt am Main zur Wahl des Königs Mathias (Juni 1612), die letzte im December 1615 neuerdings nach Prag, wo er der Krönung der Kaiserin Anna beiwohnte. Eine genaue Beschreibung dieser Feierlichkeit erhalten wir nicht, aber dafür einige kleine Züge zur Charakteristik der Personen. Am eingehendsten ist das auf die Krönung folgende Ringrennen geschildert.

Die Aufzeichnung der Reisen hat Heinrich Reuß in späteren Jahren größtentheils eigenhändig gemacht. Für das Lebensbild des Fürsten sind dieselben von sehr großem Werth; aber auch wir können dem Herausgeber nur dankbar sein. Er hat zu dem sorgfältigst behandelten Texte mit voller Sachkenntniß die nothwendigen Noten beigelegt, wie auch ein längeres Vorwort zur Einführung für fernere Stehende vorausgeschickt ist.

H.

Kamnitz oder Fridewald. Von M. Wilh. Stellzig. (S.-M. aus den „Mittheilungen des Nordböhmer Excursions-Clubs“ XIII. 135—142). — 1890.

Bis vor etwa zehn Jahren galt es als eine unbestrittene Thatsache, daß auf dem sogenannten Schloßberge bei Böhm.-Kamnitz die Burg Kamnitz gestanden

habe, die Burg Fredewald dagegen an der Stelle des „Wüsten Schlosses“ bei Hillelmühle. Karl Linke aber, dessen verdienstvolle Arbeit zur Geschichte von Rammitz in diesen Mitth. (Jahrgang XIX.) veröffentlicht wurde, glaubte aus den ihm vorliegenden chronikalischen und urkundlichen Nachrichten den Schluß ziehen zu müssen, daß gerade das Gegentheil obiger Annahme richtig sei, und trat mit seiner Ueberzeugung auch vor die Oeffentlichkeit (Mittheil. des Excursions-Clubs III. Jahrgang S. 19). Ref. vermochte sich schon damals Linkes Beweisführung nicht anzuschließen und hat ihm gegenüber auch seine Zweifel ausgesprochen. Und alle Bedenken gegen die hergebrachten Annahmen verschwanden nach Auffindung mehrerer landtässlicher Eintragungen, deren eine auch Stellzig (S. 9) als einen der gewichtigsten Beweise heranzieht. Seine vor allem auf genauer Localkenntniß beruhenden Ausführungen werden gewiß alle überzeugen.

W. Hieke.

Literatur der Landes- und Volkskunde des Königreiches Sachsen. Bearbeitet von P. E. Richter. — Dresden 1889. 8°.

Gleich nach ihrem Zusammentreten im Jahre 1882 erließ die Central-Commission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland einen Aufruf, welcher zu einer möglichst vollständigen Zusammenstellung der bereits zur Landeskunde der einzelnen Theile Deutschlands und Deutsch-Oesterreichs vorhandenen Literatur anregen sollte. Etwas später erschien denn auch ein Normalschema, welches die Grenzen und die innere Gliederung solcher Literatursammlungen bestimmte. Es dauerte nicht lange, so konnte die Commission von ansehnlichen Erfolgen ihrer Aufforderung berichten. Was Böhmen angeht, so liegt seit einiger Zeit ein dankenswerther Anfang vor, freilich nur für ein beschränktes Gebiet (von Hantschel veröffentlicht in den Mitth. des nordböhm. Excursions-Clubs XII. 272). Für unser Nachbarland Sachsen dagegen ist bereits die Arbeit gemacht und erschien in dem an der Spitze bezeichneten Werke, das der Verein für Erdkunde zu Dresden zur Wettinfeier herausgegeben hat. Die Zusammenstellung ist ein Verdienst des Bibliothekars Richter, dessen Name allein schon für die wünschenswerthe Genauigkeit bürgt. — Auch wir können die Sammlung nur dankbarst begrüßen; für das ziemlich ausgedehnte Grenzgebiet ersetzt sie zum Theil die bei uns noch mangelnde Bibliographie, und bei den engen Beziehungen, in welchen Sachsen und Böhmen von jeher standen, wird der Forscher in nordböhmischer Geschichte besonders das Verzeichniß der Literatur der Ortskunde oft heranziehen müssen.

R.

Die P. E. Herren Mitglieder werden ersucht, alle für den Verein bestimmten Werthsendungen, Geldbriefe wie Postanweisungen zur Vermeidung von Irrungen an die Adresse des Herrn Dr. Gustav C. Laube, k. k. Universitäts-Professor und Geschäftsleiter des Vereines, Prag, k. k. naturwissenschaftliches Institut, gelangen zu lassen.

Mittheilungen

des

Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

XXVIII. Jahrgang. *Celf.*

Redigirt von

Dr. Ludwig Schlesinger.

Mebst der

literarischen Beilage.



Prag 1890.

Im Selbstverlage des Vereins und in Commission bei H. Dominicus
für die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Leipzig und Wien.

In Commission bei F. A. Brockhaus.

Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von

Dr. Ludwig Schlesinger.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Zweites Heft. 1889/90.

Causer Pfandschaften des 15. Jahrhunderts.

Von Karl Köpl.

In seiner Arbeit über „Die Choden zu Taus“, welche im Jahrgang XIII (1875) der „Mittheilungen“ erschienen ist, schreibt Dr. M. Bangerl: „Ob die Choden schon durch König Sigmund zugleich mit der Stadt Taus dem Heinrich von Kolowrat verpfändet worden, steht zwar nicht fest, ist aber sehr wahrscheinlich (weil sie ja Zugehörung der Burg in Taus waren), ganz sicher dagegen, daß sie durch König Georg für 4000 ungarische Gulden verpfändet wurden (Urtheil des Kammergerichtes vom 5. September 1570). Daß diese Verpfändung direct an Frau Katharina von Bežka erfolgt ist, welche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Pfandinhaberin der Choden genannt wird, kann ich nicht behaupten, wie ich denn auch nicht anzugeben weiß, auf welche Art die Herren von Schwamberg in den Besitz dieses Pfandgutes gelangt sind. Gewiß ist, daß sie zur Zeit des Königs Wladislaw Pfandherren geworden sind, wahrscheinlich im J. 1509 (mit diesem Jahre begaunen nämlich die im J. 1571 noch vorhandenen schwambergischen Zinsregister), und daß sie von diesem Könige zu den erwähnten 4000 noch 500 ungarische Gulden verschrieben empfangen. Wladislaw gab übrigens vielleicht bei derselben Gelegenheit den Gebrüdern Heinrich, Christoph, Bohuslaw und Johann von Schwamberg die urkundliche Versicherung, daß wosern er oder künftige Könige von Böhmen (oder die Geistlichkeit — folgt noch in der Vorlage, was mir ganz unverständlich ist) solches Pfandgut nach geschehener Wiederlösung etwa aus Uebersehen abermal und an jemand andern verpfänden

Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von

Dr. Ludwig Schlesinger.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Zweites Heft. 1889/90.

Causer Pfandschaften des 15. Jahrhunderts.

Von Karl Köpl.

In seiner Arbeit über „Die Choden zu Taus“, welche im Jahrgang XIII (1875) der „Mittheilungen“ erschienen ist, schreibt Dr. M. Bangerl: „Ob die Choden schon durch König Sigmund zugleich mit der Stadt Taus dem Heinrich von Kolowrat verpfändet worden, steht zwar nicht fest, ist aber sehr wahrscheinlich (weil sie ja Zugehörung der Burg in Taus waren), ganz sicher dagegen, daß sie durch König Georg für 4000 ungarische Gulden verpfändet wurden (Urtheil des Kammergerichtes vom 5. September 1570). Daß diese Verpfändung direct an Frau Katharina von Bezka erfolgt ist, welche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Pfandinhaberin der Choden genannt wird, kann ich nicht behaupten, wie ich denn auch nicht anzugeben weiß, auf welche Art die Herren von Schwamberg in den Besitz dieses Pfandgutes gelangt sind. Gewiß ist, daß sie zur Zeit des Königs Wladislaw Pfandherren geworden sind, wahrscheinlich im J. 1509 (mit diesem Jahre begaunen nämlich die im J. 1571 noch vorhandenen schwambergischen Zinsregister), und daß sie von diesem Könige zu den erwähnten 4000 noch 500 ungarische Gulden verschrieben empfangen. Wladislaw gab übrigens vielleicht bei derselben Gelegenheit den Gebrüdern Heinrich, Christoph, Bohuslaw und Johann von Schwamberg die urkundliche Versicherung, daß wosern er oder künftige Könige von Böhmen (oder die Geistlichkeit — folgt noch in der Vorlage, was mir ganz unverständlich ist) solches Pfandgut nach geschehener Wiederlösung etwa aus Uebersehen abermal und an jemand andern verpfänden

wollten, dasselbe nicht gültig sein würde, sondern solch' Gut ihnen, den schwambergischen Brüdern und ihren Erben in der Pfandsumme, darum es andern versezt werden wollte, wiederum inne zu haben und zu genießen vergönnt und verpfändet werden solle. (Urtheil des Kammergerichtes vom 5. September 1570.)" ¹⁾

Die sich hier offenbarende Lücke in unserer Kenntniß der Tauser Pfandschaftsverhältnisse suchte neuestens Štrer auszufüllen.²⁾ Aber auch ihm lagen die bezüglichlichen Urkunden selbst nicht vor, sondern nur Erwähnungen derselben in einer Confirmation vom 12. Juni 1509. Auf Grund der Angaben dieser Urkunde im Zusammenhalt mit den jeweiligen politischen und localen Verhältnissen — soweit sie aus anderweitem Material bekannt sind — bemüht sich Štrer die Wandlungen der Tauser Pfandschaften klarzulegen und insbesondere den Zeitpunkt der einzelnen Veränderungen, die zu urkundlicher Fixirung Anlaß geboten haben, festzustellen. Wie viel Fleiß und Scharfsinn auch auf die versuchte Lösung dieser Aufgabe verwendet wurde, so konnte das Resultat — nach der Natur des vorliegenden Materials — kein abschließendes sein, sondern nur annähernde Daten liefern, die der Wahrheit mehr oder weniger nahe kommen.

Eine nochmalige Beleuchtung der Frage dürfte sich daher umso weniger als überflüssig erweisen, als sie sich auf Grund der den Gegenstand behandelnden im Prager k. k. Statthalterei-Archiv erliegenden Originalurkunden im Wesentlichen zu einer endgiltigen Beantwortung gestaltet.

Die erste dieser Urkunden trägt das Datum: Prag, den 28. October 1469. Für die auf Wunsch des Königs und zum allgemeinen Besten von Protiva von Rosenthal dargeliehenen 3000 ungarische Gulden verpfändet da König Georg dem genannten Protiva und seinem Bruder Leo von Rosenthal das Amt Taus mit allen Zugehörungen und Nuzungen und fügt als Lohn für die von Protiva dem Könige erwiesenen und noch zu leistenden Dienste der obigen Pfandsumme noch 1000 ungarische Gulden hinzu. Weiter soll in den nächsten drei Jahren, vom Datum der Urkunde an gerechnet, das Pfandgut nicht ausgelöst werden

1) Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XIII. (1875), S. 157—158.

2) Štrer Bohumil: „Starší majestát Domažlických na Chody“ im Sborník dějepisných prací bývalých žáků Dra. Václava Vlad. Tomka vydaný na památku odchodu jeho z university klubem historickým v Praze. 1888. Seite 25—45.

können, darnach aber kann jede der beiden Parteien den Pfandschaftsvertrag nur nach vorausgegangener einjähriger Kündigungsfrist lösen.¹⁾

Nach Ablauf des in der vorstehenden Pfandverschreibung vorgesehenen Zeitraumes von drei Jahren verkaufte Protiwa seinen Antheil an dem Käufer Pfandbesitz an seinen Bruder den Oberstlandhofmeister Leo von Rosenthal auf Blatna und stellte die bezügliche Cessionsurkunde am 20. Mai 1473 aus.²⁾

1) 1469, 28. October, Prag.

My Girzij z bozie milosti kral Czesky, markrabie Morawsky, Luczembursky a Slezsky wewoda a Luziczsky markrabie etc. Oznamujem tiemto listem wssem, ze gsucze dluzni vrozenemu Protiwowi z Rozentala wiernemu nassemu milemu trzi tisycze zlattyh vherskyh do- brych, kteryhcz nam k zadosti nassie a pro dobre obecne gest poyczel, Y chtieze gey opatrziti, aby toho poyczenie sskody niemiel, s dobrym rozmyslem a raddu wiernych nassich, moczij kralowsku vrzad nass Domazliczky se wssemi przislussnostmi, poplatky a puozitky k tomu vrzadu przislussnymi temuz Protiwowi a vrozenemu Lwowi z Rozentala, diediczom y buduczym gich zapsali sme a zastawili a tiemto listem zapisugem a zastawugem w tiech trzech tisyciech zlattyh a k tomu pro geho wierne a pilne sluzby, kterezech gest nam tyz Protiwa czinil, czinij a potom tiem lepe aby mohl a miel cziniti, tisycz zlattyh vherskyh gemu przidawame a przipsisugem pod takowuto vmluwu, aby rzeczenij Protiwa a Lew y gich diediczowe giz psany vrzad Domazliczky s puozitky s toho vrzadu pochazegiczymi y s ginymi przislussnostmi mieli, drzeli a poziwali bez nassie, buduczich nassich kraluow Czeskyh y wssech ginych lidij wsselike przekazky, negsucz od nas, buduczich nassich kraluow Czeskyh ani od zadneho gineho s toho splaczowani do trzij leth po danij*) listu tohoto porzad zbiehlych, nez po tiech trzech letech, kdyz bychom my neb buduczij nassi kralowe Czesstij gim neb oni nam rok plny naprzed k wyplatie wiedieti dali, magij a powinni budu w tom rotce, przigmucze od nas ty cztyrzi tisycze zlattyh vherskyh dobrych na zlattie y na waze, vrzadu swrchupsaneho se wssemi puozitky a przislussnostmi nam zase bez zmatku postupiti a list tento nawratiti. Tomu na swiedomie peczet nassi kralowsku kazali sme prziwiesyti k tomuto listu. Dan w Praze w sobotu den swatych Ssymonisse a Judy appostoluow bozich, leta od narozenie syna bozieho tisyczieho cztyrzedesteho ssestdesateho dewateho, kralowstwie nasseho leta dwanaczteho.

(Auf dem Umbug:) Ad mandatum domini regis.

(Auf der Rückseite der Registraturvermerk.): R(egistra)ta.

Original auf Pergament mit Bruchstücken des königlichen Siegels an einem breiten Pergamentstreifen.

*) Im Original steht „poddanij“.

2) 1473, 20. Mai, v. D.

Ja Protywa z Rozmithala znamo czinim tiemto listem wssiem wuobecz, ktoz gey vvrzie anebo cztucz slisseti budu: Jakoz mam zapis

Noch in demselben Jahre — die Cession ist vom 3. Juli 1473 datirt — hat Leo von Rosenthal mit Zustimmung des Königs Wladislaus¹⁾ das Amt Taus an „den obersten Hauptmann des Königs von Ungarn“ (Mathias) an Zdeněk von Sternberg und seine Söhne verkauft. Im Widerspruch zu der 4000 ungar. Gulden betragenden Pfandsomme wird in der Cessionsurkunde vom 3. Juli 1473 die Kaufsumme mit 3000 ungar. Gulden bezeichnet.²⁾

na Domazlicze ot slawne pamieti krale Girzieho, krale Czeskeho, markrabie Morawskeho etc., kteryzto zapis swiedczy na cztirzi tysicze zlattyh vherskyh mnie a bratru memu, panu Lwowi z Rozmithala a z Blathne, naywyssiemu hoffmistru kralowstwie Czeskeho, iakoz ten zapis pod kralowskym magestatem ssirze a plniege w sobie vkazuge, ten gsem prodal s swu dobru woli y s dobrym rozmyslem y s radu swich przatel bratru swemu swrchupsanemu y moczi listu tohoto dobru wuoli gemu dawam sam ot sebe y od swich buduczich diedyczow nicz sobie tu ani swym buduczim nopooustawuge, aby toho zapisu mohl poziwati, prodati, zastawiti, smienity a vczyniti iakoz s swym vlastnim bez me wsselikterake priekazy y mych buduczich. A to slibugi swu dobru cztij a wieru zdrzety a zachowaty bez wsselikterakeho porussenie. Tomu na swiedomie swu vlastny peczet kazal sem prziwiesiti s mym plnym wiedzomim k tomuto listu, a pro lepssie swiedomie prosil sem vrozenych panow pana Mikulasse Weprzie z Trzemssina a pana Raczka z Sswamberka, a vrozenych panossy Jana starssieho z Biessin a ze Dchorzowicz, Przibika z Wietrznie a z Czekanicz, Busska z Brloha a Zaborzie a Jana z Ethmanie, aby swe peczety prziwiesili k tomu listu. Genz gest dan a psan letho bozieho tysiczieho cztyrsteho sedmdesateho trzetieho, ten cztwrtak prziwed bozim na nebe wstupenym.

Original auf Pergament mit den an Pergamentpresseln hängenden Siegeln des Ausstellers und der sechs Zeugen.

- 1) Siehe die gleich zu erwähnende Urkunde ddo. Prag, 27. October 1478; dann Štrer, l. c. 28.
- 2) 1473, 3. Juli, v. D.

Lew z Rozmitala a z Blathne, naywyssi hoffmistr kralowstwie Czeskeho, znamo czynim listem tiemto wssem wuobecz, ktoz gey vzrie aneb cztucz slisseti budu: Jakoz mam zapis na Domazliczie ot slawne pamieti krale Girzieho krale Czeskeho a markrabie Morawskeho etc., kterizto zapis swiedczij na cztirzij tysiczie zlattyh vherskyh mnye a panu Protiwowi bratru memu, jakoz ten zapis pod magestatem kralowskym ssirzije a plniegie w sobie vkazuge, ten sem prodal a zastawil y s tu dobru wuolij, kteruz mam ot sweho bratra nahorze psaneho, iakoz ta dobra wuole sama w sobie ssirziegie vkazugie, a to s dobrym rozmislem y radu swich przatel vrozenemu panu panu Zdenkowi z Ssternberka, naywissiemu haytmanu krale vherskeho geho milosty etc. y synom

Fünf Jahre später gelangte die Witwe nach dem ersten oben genannten Pfandbesitzer in den Besitz von Taus. Katharina v. Becka, Witwe nach Protiwa von Rosenthal, erwarb nämlich durch Kauf den Pfandbesitz des Amtes Taus sammt Zugehörungen und Nutzungen von den Brüdern Jaroslaw und Zdeslaw von Sternberg, den Söhnen des am 4. December 1476 verstorbenen Zdenek von Sternberg. Dieser Besitzwechsel fand am 27. October 1478 die Genehmigung und Bestätigung des Königs Wladislaus II.,¹⁾ welcher der Pfandsumme (4000 ung. Gld.)

geho i tomu kazdemu, ktozby ten magestat miel s gich dobru wuolij, y moczi listu tohoto dobru wuolij gim dawam sam od sebe y od swich buduczich diediczow, niez sobie tu ani swym buduczym nepozuostawugie, aby toho zapisu mohli poziwaty, prodati, zastawyti, smienyti a vczynyti iako swim vlastnym w temz prawie iako ode mne magij we trziech tisycziech zlattych vherskych bez me wsselikake priekazky y mich buduczich. A to slibugi swu dobru czti a wieru krziestiansku zdrzeti a zachowati bez wsselikterakeho porussenie. Tomu na swiedomie swu vlastni peczet kazal sem prziwiesyti k tomuto listu s swim plnym wiadomym, a pro lepsie a ssirsie swiedomie prosyl sem vrozenich panuow pana Mikulasse Weprzije z Trzemssyna a na Brziezij, pana Raczka z Sswamberka a vrozenich panossij Jana z Biessyn a na Dchorzowiczich, Busska z Brloha a na Zaborzij, Jana z Etmanie, aby swe peczieti prziwiesyli k tomuto listu. Genz gest dan a psan leta od narozenie syna bozieho tyssicziego cztirzsteho sedmdessateho trzietiego tu sobothu przed swatym Prokopem diediczem Czeskym.

Original auf Pergament; an Pergamentpresseln hängen die Siegel der fünf Zeugen, das des Ausstellers ist abgefallen und fehlt.

1) 1478, 27. October, Prag.

My Wladislaw z bozie milosti kral Czesky, markrabie Morawsky, Luczemburske a Slezske knieze a Luziczsky markrabie etc. Oznamugiem tiemto listem wssem, ze przistupila gest przed nas vrozena Katherzina z Peczky, manzelka niekdy vrozeneho Protiwy z Rozmitala, nabozna nasse mila, a vkazala nam listy, geden nayiasnieyssieho krale Girzieho, przedka nasseho sstiasne pamieti, kterymzto zapsal gest vrzad Domazliczky se wssemi gehu przislussnostmi, poplatky a puozitky, k temuz vrzadu przislussnymi, giz psanemu niekdy Protiwowi a vrozenemu Lwowi z Rozmitala, naywyssiemu hofmistru kralowstwie Czeskeho wiernemu nassemu milemu a diediczuom gich we cztyrzech tisiczich zlatych vherskych dobrych. A pak tyz Protiwa vdielal gest list dobre wuole na swu polowiczy giz psanemu Lwowi, bratru swemu. A potom tyz Lew prodal gest prawo swe y ty listy, kterez na ten vrzad miel, vrozenemu niekdy Zdenkowi z Ssternberka a diediczuom gehu, gessto my take k tomu trhu a kupenij swrchupsanemu Zdenkowi a diediczuom gehu list nass k tomu powolugicze dali sme.

A zprawila gest nas gizpsana Katherzina, ze gest ten vrzad Domazliczky s gehu przislussnostmi, poplatky a puozitky kupila gest

500 ungarische Gulden zuschlug, welchen Betrag der König dem Leo von Rosenthal schuldete, der ihn seinerseits wieder durch einen Vertrag seiner Schwägerin Katharina abgetreten hatte.

od vrozenych Jaroslawa a Zdeslawa bratrziej z Ssternberka, synuow gmenowaneho Zdenka, yakoz pak y list dobre wuole tychz Jaroslawa a Zdeslawa, kteryz gij na swrchu dotczene listy i take na ten vrzad vdielali, vkazala gest nam a prosila gest nas, abychom gij k tomu powolenie nasse dati a toho potwrditi raczili. My w tom gsucze k gegij prosbie milostiwie naklonieni, s dobrym rozmyslem a radu wiernych nassich moczij kralowsku gizpsane Katherzinie k swrchupsanemu trhu a kupenij gmenowaneho vrzadu s gehu przislussnostmi swolili sme a tiemto listem swolugiem, nasse powolenie kralowske gij k tomu dawagicze, wssezko take prawo swrchu dotczenymi listy swiedziczie na gizpsany vrzad y na gehu przislussnosti na gizpsanu Katherzinu tiemto listem przewodime a przenassieme. A yakoz gizpsany Lew smluwu gest niekteru veinil s gmenowanu Katherzinu o piet seth zlatych vherskych, kterezo my temuz Lwowi dluzni gsme byli, tak aby tiech piet seth zlatych vherskych przy teez Katherzinie zuostalo, protoz my ten dluh na sie przeyawsse a tehoz Lwa w tom dluhu zastupiwsse gizpsane Katherzinie tiech piet seth zlatych vherskych dobrych na swrchupsanem vrzadu Domazliczkem y na gehu przislussnostech przipsali sme a tiemto listem przipisugiem a ku prwnij summie przirazugiem, tak aby gizpsana Katherzina ten vrzad Domazliczky s gehu przislussnostmi miela, drzela a gehu poziwala bez nassie, buduczich nassich kraluow Czeskych y wssech ginych lidij wsselike priekazky tak dluho, dokudz my neb buduczij nassi kralowe Czesstij tiechto pieti seth zlatych vherskych dobrych s prwnij summu, to gest puol pata tiszicze zlatych vherskych na zlatie y na waze dobrych nedalibychom gij a vplnie nezaplatili. A kdyzbychom gij tu summu, to gest puol pata tiszicze zlatych vherskych dobrych dali a vplnie zaplatili, ma nam neb tiem, od kohoz tu summu zlatych przigme, gizpsaneho vrzadu se wssemi gehu przislussnostmi postupiti a list tento se wssemi swrchudotczienymi listy nawratiti bez zmatku y wsselike odpornosti. A ktozby tento list miel s gizpsane Katherziny dobru wolij a swobodnu, chczem aby tomu przislusselo plne prawo wssech wieczij swrchupsanych, yakozto gij same. Tomu na swiedomie peczet nassi kralowsku kazali sme prziwiesiti k tomuto listu. Dan w Praze w vtery v wigilgij swatych Ssimona a Judy, apposstoluow bozich, leta od narozenie syna bozieho tisziczieho cztyrzsteho sedmdesateho osmeho, kralowstwie nasseho leta osmeho.

(Auf dem Umbug): Ad relationem domini Benessij de Waytmille, suppremi burgrauii in Carlsstein et magistri monete montium Cuth.

(Auf der Rückseite der Registraturvermerk): R(egistra)ta.

Original auf Pergament mit der Hälfte des königlichen Siegels an einem breiten Pergamentstreifen.

Katharina von Becka erwirkte von König Wladislaus einen Machtbrief, über ihren gesammten Besitz letztwillig frei verfügen zu können, worauf sie ein Testament errichtete,¹⁾ in welchem sie Vormünder für ihre Tochter Margaretha von Rosenthal bestellte, welchen die Verpflichtung auferlegt war, den ihnen anvertrauten Nachlaß nicht früher der zur Erbin eingesetzten Tochter Margaretha auszufolgen, als bis sie sich vermählen würde. Für den Fall eines vorzeitigen Todes ihrer Tochter hatte Frau Katharina von Becka in ihrem Testamente gleichfalls Verfügungen getroffen, die jedoch bald gegenstandslos geworden sind.²⁾

Bald nach dem Tode ihrer Mutter heirathete Margaretha von Rosenthal Heinrich, den jüngsten Sohn des Herrn Bohuslaus von Swanberg. Nun aber weigerten sich die von Frau Katharina eingesetzten Vormünder: Paul Skalský von Jenstein, Peter Gdulinec von Ostromitz und Peter Gbrzwin von Hradišt das ihrer Verwaltung anheim-

1) Štrer (l. c. S. 30) bezeichnet das Jahr 1484 als das Todesjahr der Katharina von Becka und citirt hiezu den Slovník naučný IV, 1253, hier aber steht überhaupt keine Angabe über den Tag oder das Jahr des Ablebens der genannten Pfandbesitzerin, sondern nur die Bemerkung, daß Leo's von Rosenthal Tochter Margaretha Taus als Lehen (1484) besessen habe. Katharina von Becka, welche noch am 4. März 1480 eine Schuldverschreibung ausfertigt hat (s. Rejzek's: Sborník historický II, 1884, S. 15), war am 17. August 1482 nicht mehr am Leben, wie die Entscheidung des Kammergerichtes von dem angeführten Datum darthut. (Archiv český VIII, S. 406—7, Nr. 402). Ihr Testament befindet sich (nach freundlicher Mittheilung des H. Prof. Aug. Sedláček) im Wittingauer Archive.

2) Auf dem Bogen mit Abschriften der drei auf die Verpfändung von Taus bezüglichen Königsurkunden aus den Jahren 1469, 1478 und 1495 ist der Urkunde K. Wladislaus' vom 27. October 1478 die Bemerkung angehängt:

„Hned potom taz panij zgednala sobie geden y druhy list moczny od krale Wladislawa slawne pamieti, aby mohla a mocz gmiela, wssieliyaky statek swug dati, komuzby chtielala a o niem kssafftovati. Na kdereyto moczne listy kssiafft gest vdielala, porucznyky zrzidila, gim dczeru swu pannu Markythu z Rozmitala gest poruczila na ten zpusob, kdzby k wdanij przissla, tehdy aby gij statku gegiho postupili a prwe nicz. Pakliby taz panna prwe vmrzela, nezliby k wdanij przissla, teez napadnyky gest zdielala, tak yakz tyz kssiafft to plniegi w sobie zawira a y we dczkach gest. Y tu gest se taaz panna Markytha wdala a pana Henrycha z Sswamberka poyala; a gsauce spolu w stawu manzielskym tyhoz zbozi gij postaupeno gest. A po temz postaupeni pan Henrych takowy Magestat, gakz ted nizie psan gest, sobie od krale Wladislawa slawne pamieti zgednal.

(Folgt die Urkunde ddto. 1495, 28. April, Ofen.)

gegebene Amt Taus auszufolgen, sich darauf berufend, daß nach dem Testamente noch nicht die Zeit für die Uebergabe des Gutes an die Erbin da wäre. Diese Weigerung führte zu einem beim Kammergerichte anhängig gemachten Prozesse, in welchem Bohuslaus von Schwanberg das Recht seiner Schwiegertochter vertheidigte. Das Kammergericht entschied denn auch mit besonderer Rücksicht darauf, daß Frau Katharina von Becka in ihrem Testamente es zweimal hervorhebt und anordnet, daß ihrer Tochter Margaretha, sobald sich dieselbe im Ehestande befinden wird, das Amt Taus abgetreten werden soll,¹⁾ dahin: Will Herr Bohuslaus von Schwanberg mit seinem Sohne Heinrich anstatt der Frau Margaretha und zu ihren Händen von dem Amte Taus und dessen Nutzungen Besitz ergreifen, so solle er den genannten Vormündern darüber eine urkundliche Versicherung geben, daß er allen bezüglichen Personen nach dem Testamente gerecht werden und alles ausführen wird, was und wie es Frau Katharina anbefohlen hat. Geschieht dies, dann soll in vier Wochen von diesem Zeitpunkte an Erzwinn das Amt Taus dem Herrn von Schwanberg abtreten. Das Testament aber solle weiter in der Verwahrung der Vormünder verbleiben, denen auch das Recht gewahrt bleibt, gegebenen Falls ihre Einsprache zu erheben.²⁾

Seither blieb Taus bis zum Jahre 1572 im freilich nicht ganz ungestörten Besitze der Herren von Schwanberg.

Unterm 28. April 1495 erwirkte Heinrich von Schwanberg für sich und seine Gemahlin Margaretha die besondere königliche Gnade, daß ihnen beiden für ihre Lebensdauer der ungestörte Besitz und Genuß des Schlosses Taus zugesichert wurde. Die Einlösung des Pfandgutes sollte nur dem Könige und seinen Nachfolgern zustehen. Die vorstehende Verschreibung auf zwei Leiber fand eine wesentliche Erweiterung durch die Schlußbestimmung der Urkunde, welche besagt, daß derjenige, welcher mit Wissen und Willen Heinrichs und seiner Gattin Margaretha diese Verschreibung besitzt, dadurch aller genannten Rechte theilhaftig wird.³⁾

1) . . . kdež paní Katherína ve svém zřiezení dvakrát toho dotýká a rozkazuje, když by dcera její panna Markrétta v stavu manželském stála, aby jí úřadu Domažlického postúpeno bylo.

2) Archiv český. VIII, S. 406—407, Nr. 402.

3) 1495, 28. April, Ofen.

My Wladislaw z bozij milosfi Vhersky etc. kral. Oznamujem timto listem wssiem, yakoz vrozeny Henrych z Sswamberka na Zwikowie, wiernij nass mily ma a drzij w niekderych zapisych zamek nass Domažliczky z geho przislussenstwim, prössienij gsme od niekderych gmenem

Im folgenden Jahre bereits segnete Margaretha das Zeitliche, nachdem sie ihrem ohne Leibeserben zurückgelassenen Gemahl und seinen etwa in einer zweiten Ehe erzielten Kindern zuvor durch Cession vom 13. December 1496 alle Verschreibungen und Cessionen auf das Tauser Schloß mit der Bedingung abgetreten hat, daß ihre letztwillige Verfügung über diesen ihren Besitz thatsächlich zur Vollführung gelange.¹⁾ In ihrem vom 14. December 1496 datirten Testamente aber widmete sie die Pfandsomme der 4500 ungar. Gulden nach dem Tode Heinrichs und seiner Kinder zum Baue des Hospitals St. Johann d. T. in Pilsen, welche Widmung aber nicht zur Ausführung gelangte.²⁾

Fortan blieb Heinrich von Schwanberg bis zum Jahre 1506 im faktischen und weiter dann bis zu seinem im Jahre 1523 erfolgten Tode³⁾

tyhoz Henrycha, abychom gemu a vrozene Markythie z Rozmitala, manzielce gehu, prziy drzenij a vziwanij giz psaneho zamku niekderu z wlasstnij milost veziniti raczili. K gehozto prozbie a pro sluzby, kdere gest nam vezinil a tim lepe potom aby mohl cziniti, naklonienij s dobrym rozmyslem a raddu wiernych nassich, moczy kralowsku w Cziechach tuto gsme gemu a swrchupsane Markythie, manzielce gehu, milost vezinili a moczij listu tohoto czinime, aby giz psany zamek Domazlicze gmieli, drzieli a poziwali az do swych obodwu ziwnosty, negsucz z toho bez swe wule od ziadnijho splaczowany lecz od nas od samych aneb buduczych nassich kraluw Czieskich. Kdyzbychom to chtieli k gmienij, drzienij a poziwanij swemu vlastnimu wyplatiti, to veziniti muzieme a moczy budem, kdyzby nam se koli zdalo a libilo, daducz gim summu tu zuplna, kderuz na tom zamku zapsanu magij, kteruzto onij wezmucze od nas nebo buduczych nassich kraluw Czieskich, magij nam a powinni budu, gizpsanyho zamku postupiti a list tento y s gynimi, kderyzby na to gmieli, nawratiti bez zmatku a wssieliyakych odpornostij. A kdozby tento list gmiel s gizpsanych Henrycha a Markethy manzielky gehu dobru woli a swobodnu, chceme aby tomu przislussielo plne prawo wssiech wieczy swrchupsanych. Tomu na swiedomi peczieth nassij kralowsku k listu tomuto prziwiesyti gsme rozkazali. Dan na Budinie w autery den swatyho Witalysse, letho boziho tiseczyho cztyrzstyho dewadesatyho patyho a kralowstwie nassich Vherskyho v^o a Czieskyho xx111j^o.

Ad relacionem magnifici domini Joannis de Sselnberck, supremi cancellarij regni Boemie.

Aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts stammende Abschrift. (Vergl. Anmerkung 2 auf Seite 103.)

1) Štrer l. c. S. 30.

2) Štrnad Jof.: „M. Šimona Plachého z Třebnice Paměti Plzeňské.“ (1883) S. 32–33, und Štrer l. c. S. 30 und 32.

3) Nach Thl: „Paměti Zvíkovské“ (1888) S. 87 ist Heinrich von Schwanberg am 16. Januar 1523 in Kligenberg gestorben und zu Schwanberg

im nominellen Besitz der Pfandherrschaft. König Wladislaus hat ihm am 8. April 1513 zu Ofen¹⁾ eine in Verlust gerathene Verschreibung auf 500 ungar. Gulden²⁾ sowie die Zusicherung, daß nur der König oder sein Nachfolger das Pfandobject auslösen, Heinrich und seine Erben aber die Pfandverschreibungen weiter begeben könne, die er schon in seiner Bestätigungsurkunde vom 12. Juni 1509³⁾ wiederholt hatte, abermals erneuert.

begraben worden, während Štrer l. c. S. 32 als Todestag den 16. Mai 1523 angibt.

1) 1513, 8. April, Ofen.

My Wladislaw z bozie milosti Vhersky, Czesky, Dalmatsky, Charwatsky etc. kral, margkrabie Morawsky, Luczemburske a Slezske knieze a margkrabie Luziczky etc. oznamugem tiemto listem wssem: Yakoz gsme przed niekterymij lethy na vrzad Domazliczky k prwniem summam pieth seth zlattych vherskych przypsati raczylij, y wznesl na nas vrozeny Henrych z Sswambergka, wierny nass mily, kterak ten list, kterymz gsme byly to przypsani vczynilij, gest ztraczen, prosse nas, aby chom gemu giny na tu summu nebolizto przypsani dati raczylij. Kdez my w prawdie seznavsse a gistotnie se toho dowiediewsse, ze gest ten list ztraczen, s dobrym rozmyslem, nassim gistym wiodomem, moczy kralowsku w Czechach, znagiecze take tehoz Henrycha sluzby, ktere z nam czynil a czyniti neprzestawa, protoz gemu a gehu diediczuom tiech pieth seth zlattych vherskych na temz vrzadu Domazliczkem przypsali gsme a k prwniem summam zapisnym przyrazelij a tiemte listem przyrazugem a przypisugem, tak aby on y s diediczy a buduczymij swymij ten vrzad w tiech summach zapisnych gmielij drzelij a gehu poziwalij, negsucze gehu zadnemu postupowati powinnij, leczbychom my neb buduczy kralowe Czessezij gjim tiech piet seth zlattych vherskych wedle ginych summ zapisnych polozylij a zvplna zaplatilij, tehdy onij przygmucze ty summy od nas magij hned a powinnij budu toho vrzadu s gehu przyslussenstwem nam postupiti a list tento y s giny mij, ktere z na to magij, nawratiti bez zmatku a wsseligiake odpornosti. A ktozby tento list miel z nadepsaneho Henrycha, diediczuow a buduczych gehu, z dobru wuolij, chzme aby tomu przyslusselo plne prawo wssech wieczy swrchupsanych. Tomu na swiedomi peczet nassij kralowsku k listu tomuto rozkazalij gsme przywiesyti. Dan na Budinie w patek po swattem Ambrozij letha buozieho tisyczeho pietisteho trzynaczteho a kralowstwie nassych Vherskeho trzymescytmeho a Czeskeho cztyrzyteczateho druheho.

(Auf dem Umbug): Ex commissione propria regie maiestatis.

Original auf Pergament mit Rest des Pergamentstreifens, an welchem das fehlende (abgerissene) königliche Siegel befestigt war.

- 2) Es ist zweifelhaft, ob unter diesen 500 ungar. Gulden jene der Katharina von Becka im Jahre 1478 zur Pfandsumme zugeschlagenen gemeint sind. (Vergl. Štrer l. c. S. 32.)
- 3) Štrer, l. c. S. 32.

Heinrich hatte von diesem Rechte schon im Jahre 1506 Gebrauch gemacht, am Samstag nach Tiburtius des genannten Jahres nämlich trat er das Amt Taus sammt Zugehörungen gegen die Feste Holešic sammt Pertinenzien und Antheilen an dem Klingenberger Pfandgut an Bohuslaus und Johann, die Söhne seines Bruders Hynko von Schwamberg ab. Dieser Vertrag sollte so lange bestehen, als nicht eine oder die andere der beiden verpfändeten königlichen Burgen ausgelöst würde, geschähe dies, dann soll jeder der beiden Theile in seinen ursprünglichen Besitz, wie ihn die Theilzettel ausweisen, wieder eingesetzt werden.¹⁾

Taus blieb fortan — abgesehen von der 1549 geschehenen Verpfändung an den deutschen Lehenshauptmann und Präsidenten der böhmischen Kammer Johann den jüngeren Popel von Lobkowitz²⁾ — im Pfandbesitze der von Johann († 1525) begründeten Haider Linie der Schwanberge.

zur Geschichte König Heinrichs von Böhmen.

Von Dr. Woldemar Lippert.

I.

Eine ziemliche Anzahl böhmischer Urkunden bewahrt das k. k. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, und darunter auch mehrere aus der Regierungszeit König Heinrichs von Böhmen. Mit Studien über die Beziehungen zwischen Böhmen und Meissen in den Zeiten dieses Fürsten beschäftigt,³⁾ durchmusterte der Verfasser die betreffenden Urkunden, welche sämmtlich im zweiten Bande von Emlers *Regesta Bohemiae et Moraviae* (Prag 1882) fehlen; dieselben sind aber nun auch zum größten Theil im vierten Bande (1886) unter den *Abdenda* gedruckt. In ihrer Zahl befinden sich zwei Urkunden des Königs selbst, die zwar auch dort (*Abdenda* 1950, 1961 S. 766, 771) mit gedruckt, aber wichtig genug sind, um eine nähere Betrachtung zu verdienen.⁴⁾

1) Štrer, l. c. S. 31.

2) Pangerl, l. c. S. 159.

3) Vergl. Lippert „Meissen und Böhmen in den Jahren 1307—1310“ im Neuen Archiv für sächsische Geschichte. X. 1 flg.

4) Die Zahl der von Heinrich als Böhmenkönig überhaupt bekannten Urkunden ist (selbst unter der Voraussetzung, daß zu dem Emler'schen Material außer den bisherigen Nachträgen noch manches andere ungedruckte Diplom hinzu-

Die erste derselben ist eine Verleihung von Rechten und Befreiungen an die St. Michaelskirche zu Czaslau, gegeben am 11. December 1307 zu Prag; die andere betrifft die Verleihung des Patronatsrechtes der Kirche zu Neupilsen an den deutschen Ritterorden¹⁾ vom 12. Januar 1310, gleichfalls aus Prag.²⁾ Beide Urkunden bieten am Schlusse in der Siegelankündigungsformel die interessante Bemerkung, daß Heinrich mit seinem kleinen Secretsiegel (s. hierüber die vorige Num.) siegelt; er verspricht, die Urkunden neu ausfertigen zu lassen und mit seinem, erst noch anzuschaffenden großen Siegel zu bekräftigen, sobald er als König gekrönt sein wird; denn die Krönung hatte in Folge der Unsicherheit der Herrschaft und der ablehnenden Haltung eines Theiles des Volkes immer verschoben werden müssen. Der Zusatz zeigt, daß Heinrich den Gedanken der Krönung und die Hoffnung auf Befestigung seiner Macht bis in sein

kommen mag) auffällig gering, so daß hierfür sachliche Erklärungsgründe gesucht werden müssen. Diese sind in der That auch vorhanden. Heinrichs Herrschaft war durch eine einflußreiche Gegenpartei gefährdet; gewisse Elemente standen ihm fast immer feindlich oder wenigstens ablehnend gegenüber, oft waren einzelne Theile seines Reiches in offenem Aufruhr; besonders im letzten Jahre war seine Macht schon stark untergraben, so daß sie nur mit meißnischer Bundeshilfe sich noch beim Ausbruch des Sturmes von außen her eine Zeit lang halten ließ. Alle die Unterthanen nun, die dem König feindlich gesinnt waren, konnten oder mochten von ihm keine Urkunden erwirken, da sie ihm ja die Anerkennung versagten und mit dem künftigen König Johann, beziehentlich dessen Vater, dem deutschen König Heinrich VII., schon Verbindungen angeknüpft hatten. Ein anderer Grund liegt in den Verhältnissen der Folgezeit. Es war eine der ersten Regierungshandlungen des neuen Königs, die Regierungsacte seines Vorgängers für aufgehoben zu erklären (*ut omnia privilegia, instrumenta et litere . . . casse, irrita et vane esse debeant de cetero et nullius vigoris penitus seu valoris*) s. Urf. bei Pelzel, diplom. Nachrichten, wie das Königreich Böhmen an das Luxemb. Haus gekommen, in den Abhandl. einer Privatgesellschaft in Böhmen (ed. Born) Prag 1777, Bd. III. 96, 97 auch Emler III. 20, n. 49. Diese Bestimmung mußte ihre Wirkung unmittelbar auch auf die Urkunden selbst äußern; denn eine große Anzahl von ihnen mag als ungiltig sogleich vernichtet oder als werthlos nicht weiter beachtet worden und daher bald verloren gegangen sein.

- 1) Frind erwähnt in seiner Kirchengeschichte Böhmens (Prag 1866) II. 249, wo er über die Ordenskommende Pilsen spricht, nichts von letzterer Verleihung.
- 2) Außerlich ist über die beiden Urkunden dem Drucke noch beizufügen, daß die erste am Bug das am Pergamentstreifen hängende, dunkelgrüne Secretsiegel Heinrichs trägt; ein Indorsat von einer Hand des XIV. Jahrhunderts lautet: *Donacio libertatis honorum ecclesie in schazlavia*; an Urf. II. ist das Siegel nicht mehr vorhanden, das Indorsat lautet: *Donacio ecclesie in nova pilsna*.

letztes Jahr festhielt, wo doch die ihn umringenden Gefahren immer bedrohlicher sich gestalteten. Die Bestimmung steht in diesen beiden Urkunden nicht vereinzelt da, denn auch in den bei Emler Band II. gedruckten Urkunden findet sie sich mehrfach.¹⁾

Besonders wichtig ist aber die Zeugenreihe der zweiten Urkunde. In ihr treten drei Landsleute des Königs auf: Heinrich v. Aussenstein,²⁾ ferner Bischof Johann von Brixen³⁾ und Albert von Camian.⁴⁾

Von Mitgliedern des böhmischen Herrenstandes sind in des Königs Umgebung noch Heinrich von Lipa, Johann von Wartenberg und Ulrich von Sichtenburg, von denen Ulrich noch im Sommer 1310 zu König Heinrich hielt (vergl. Urf. vom 28. Juli 1310, in dem kurz zuvor von

- 1) Die Bemerkung steht, bisweilen mit einigen Abweichungen im Wortlaut, auch in den Urkunden bei Emler, Reg. Bohem. II. n. 2136, 2144, 2175, 2178, 2194; Boczek-Chytil, Cod. dipl. Moraviae VI. (Brünn 1856) n. XII, XIX, XXVI, S. 11, 17, 20; in deutscher Fassung bei Tangl-Ankershofen, Handb. der Geschichte des Herzogthums Kärnten (Klagenfurt 1867) IV, 940 in einer Urkunde vom 18. October 1310 aus Prag.
- 2) Heinrich und sein Bruder oder Vetter Konrad von Aussenstein spielen in der Geschichte König Heinrichs eine wichtige Rolle. Das in Kärnten und Tirol mächtige, selbst durch Sagen hochberühmte Geschlecht der Aussensteiner (vergl. Tangl a. a. O. IV, 611–616; Weiß, Kärntens Adel bis zum Jahre 1300 [Wien 1869] S. 47) befaß die Würde des Marschalls von Kärnten u. zw. bekleidete sie damals Konrad (nicht Heinrich, wie das Chron. aul. reg. und nach ihm Palach u. A. behaupten) vergl. hierüber die Nachweise bei Tangl S. 640, 835, 871. Heinrich tritt auch wiederholt in Böhmen thätig hervor, urkundlich erscheint er außer in unserer Urkunde auch bei Emler II. n. 2202 vom 27. November 1309. Die sonstigen Stellen über die beiden Männer sind von mir beigebracht im N. Arch. f. sächs. Gesch. X. 4.
- 3) Johann III. war Bischof von Brixen 1306–1321, vergl. Egger, Geschichte Tirols (Innsbruck 1872) I. 332; Sinnacher, Beiträge zur Gesch. der bischöfl. Kirche Säben und Brixen in Tyrol (Brixen 1827) V, 71 ff. Er hielt sich das Jahr 1309 hindurch in den Alpenländern auf, noch am 16. November 1309 war er in Brixen und in der Fastenzeit (März bis April) des Jahres 1310 finden wir ihn auf dem Provincialconcil zu Salzburg, s. Sinnacher V, 77, 80, 81, 83; für die Zeit vom November 1309 bis März 1310 fehlen bei Sinnacher Nachweise über seinen Aufenthalt, unsere Urkunde ergänzt diese Lücke, indem sie lehrt, daß der Bischof sich zu König Heinrich, der ja auch Graf von Tirol war und als solcher in nahen, früher oft feindlichen, jetzt aber freundlichen Beziehungen zu Brixen stand, begeben hatte und am 12. Januar 1310 zu Prag weilte.
- 4) Albert von Camian war (nach Egger, Gesch. Tirols I, 347, 349) ein unebenbürtiger Bruder des Königs Heinrich; er tritt in Böhmen auch auf in der Urf. n. 2193 bei Emler vom 19. August 1309 als des Königs Getreuer.

Heinrich eroberten Kuttenberg ausgestellt, Emler n. 2230 p. 967), während die beiden Andern zwei Hauptstützen der Partei der Prinzessin Elisabeth wurden. Unsere Urkunde zeigt aber, daß Beide noch im Januar 1310, wo doch die Verhandlungen mit Heinrich VII. bereits lebhaft im Gange waren, noch in der Umgebung des Kärntners sich befanden. Sie lehrt uns aber auch ferner — und dies ist das wichtigste — daß Heinrich von Lipa noch am 12. Januar 1310 den Titel eines Oberstmarschalls des Reiches und Unterkämmerers besaß; hiermit wird eine allgemein angenommene Ansicht Palackys als unzutreffend erwiesen. Aus der Urkunde vom 27. November 1309 (Emler n. 2202), worin Heinrich von Lipa als Unterkämmerer dem König Rechenschaft über seine Amtsführung ablegt und seine Forderungen geltend macht, schloß man, ihm sei damals das Unterkämmereramt¹⁾ genommen worden; die vorliegende Urkunde liefert nun den Beweis, daß er noch am obigen Tage diese Würde innehatte und zwar nicht bloß sie sich noch anmaßte, sondern in ihr rechtlich in Gegenwart des Königs als Zeuge auftrat. Die Urkunde vom 27. Nov. 1309 enthält auch in der That kein Wort von jener Amtsniederlegung, Palacky hatte diese vielmehr nur zwischen den Zeilen gelesen; die Urkunde ist thatsächlich ein Rechenschaftsbericht, aber nicht am Schlusse der gesamten Thätigkeit, sondern derselbe mag wohl durch die zunehmenden Schwierigkeiten hervorgerufen sein, indem es Heinrich von Lipa selbst für gerathen hielt, ehe eine etwa zu befürchtende, vollständige Zerrüttung eintrat, seine finanziellen Beziehungen zur Krone zu regeln und seine Forderungen urkundlich sicherstellen zu lassen.

Zwei der Zeugen sind aus dem Bürgerstande. Wolfram ist der in den Kämpfen der Prager Bürgerschaft oft hervortretende, mächtige Patricier, der sich im Jahre 1309 in den Besitz des Kreuzherrenspitals gesetzt hatte und von hier aus den Königlichen zu schaffern machte, denn er gehörte 1309 zu der Heinrich feindlichen Partei; er scheint sich aber, da er im Anfang von 1310 in der Nähe des Königs auftritt, mit diesem ausgesöhnt zu haben. In der Folgezeit suchte er sich zwischen beiden Parteien zu halten, indem er zwar als Stadtrichter das Begleitschreiben der Prager Gesandten an Heinrich VII. erließ und seinen Sohn an diesen als Geißel schickte, aber zugleich den Kärntner begünstigte und besonders zu dem meißnischen Markgrafen in persönliche, nahe Beziehungen trat.

1) Ueber das Unterkämmereramt und seine weitgehenden Rechte vergl. Mittheil. d. B. f. G. d. D. in B. XX. Liter. Beilage S. 22; Palacky, Geschichte von Böhmen (Prag 1842) II. 2, 76.

Die Urkunde vom 12. Januar 1310 bildet also, indem sie ihn bereits im Verkehr mit dem König zeigt, das Mittelglied zwischen seiner Handlungsweise 1309 und 1310. Peregrin Busch, der zweite genannte Bürger, war ein in Prag und Kuttenberg einflußreicher Mann, der in den Kämpfen des Bürgerstandes mit dem Adel sich sehr energisch hervorthat.¹⁾

II.

Vorstehenden Bemerkungen über die zwei königlichen Diplome mögen nun als Nachlese noch einige auch in den Zusätzen und Nachträgen Emlers fehlende Urkunden aus derselben Zeit folgen.

Am 30. April 1310 schenkte Bruno von Chlum dem deutschen Ritterorden die Pfarrkirche zu Czaslau und das ihm erblich zustehende Patronatsrecht derselben.²⁾ Um die Schenkung in Anbetracht der sehr zerrütteten Zeitverhältnisse — die Partei der Prinzessin Elisabeth, seit Herbst des Jahres 1309 in Beziehungen mit dem deutschen König, rührte sich mehr und mehr und der Krieg war in Aussicht — sicher zu stellen, ließen die Empfänger die Urkunde transsumiren. Dieses Transsumpt ist noch ungedruckt und folgt hier. Es ist zwar ohne Orts- und Zeitbestimmung, erweist sich aber durch seine anderen Angaben als gleichzeitig;

1) Vergl. über Wolfram und Peregrin: Chron. aul. reg. S. 239, 241, 246, 285, 288; ferner die betreffenden Abschnitte der einschlägigen Werke von Palacky, Schötter (Johann Kg. von Böhmen) u. a., besonders Tomek, Geschichte der Stadt Prag I, 336, 348 und Schlesinger, Mittheil. d. Ver. f. Gesch. d. D. i. B. V, 72, 75, VI, 5.

2) Orig. Hauptstaatsarchiv Dresden, Urk. n. 1904. Im Druck, Emler IV, n. 1963 S. 773, ist in den Zeugenunterschriften zu verbessern „Wencezlai et Zmilonis“, ferner gehört „Chonradus“ zum folgenden Namen „Chutenerus“, so und nicht „Chunthenerus“ ist zu lesen, obwohl ein Strich wie ein n-Strich vorhanden ist, denn einen Konrad Chutner, bez. Kutner gibt es in dieser Zeit thatsächlich, vergl. Emler II. n. 2199 S. 956, vom 6. Nov. 1309 „Conradus Kutnerus dictus de Trsebetschitz.“ Ueber die Urkunde selbst ist noch zu bemerken, daß ihr Indorsat von einer Hand des XIV. Jahrhunderts lautet: „Donacio iuris patronatus in schazlavia“, wozu von einer Hand des XIV. bis XV. Jahrh. gefügt ist: „ad parrochiale (!) ecclesiam ibidem.“ Am Bug sind die 5 Siegelpergamentstreifen vorhanden, von den Siegeln aber nur noch II, III, V. II hat die Umschrift: † S. SEZEME. DE. CHLVM (gelbes, dreieckiges Wachssiegel); III: S. ABBATIS. DE. SCDELITZ (dunkles, ovales S.); V: [S.] ZMILONIS. DE. LVCHTENBV[R.] (gelbes, rundes S.). Durch die Urkunde wird die Frage entschieden, wann die Pfarre von Czaslau in Ordensbesitz gekommen ist; Frind, Kirchengesch. Böhmens II 253 hebt die Bedeutung dieser Pfarre hervor, kann aber über den Zeitpunkt noch nichts angeben.

die Aussteller desselben sind der Wyschehrader Scholasticus Friedrich, der Johannitercomthur Bernher von Prag und Friedrich, der Meister des Krankenspitals vom Kreuzherrenorden zu Prag. Die Urkunde ist n. 1905 des Dresdner Hauptarchivs.¹⁾

Nos Fridericus Wissegradensis ecclesie scolasticus, frater Bernherus commendator domus sancte Marie hospitalis sancti Johannis Jerosolimitani Prage im (!) pede pontis²⁾ et frater Fridericus magister hospitalis pauperum infirmorum Prage in ponte tenore presentium recognoscimus³⁾ et profiteamur, nos quasdam litteras vidisse et legisse non viciatas non cancellatas nec abrasas nec in aliqua sui parte abolitas vel suspectas cum pendentibus sigillis nobilium ac honorabilium virorum dominorum Bunonis et Zezeme de Chlum, abbatis Sedlicensis, Wencezlai et Smylonis de Luchtenburch, de verbo ad verbum infrascripti tenoris: In nomine sancte trinitatis amen. Ne ea que sub tempore geruntur, simul cum tempore transeant et labantur, necessarium est immo perutile, ut scriptis authenticis ac testibus ydoneis perhennentur. Noverint igitur universi tam presentes quam posteris has litteras nostras conspecturi, quod nos Buno cum filio nostro Jenicio et Zezemo fratre nostro dicti de Chlum spiritu pietatis edocti salubriter et excitati, ad honorem et laudem dei omnipotentis, qui est omnium bonorum retributor magnificus ac sue matris gloriose virginis Marie, que promptissima⁴⁾ reorum comprobatur reconciliatrix, et in remissionem nostrorum nichilominus peccaminum, quin⁵⁾ etiam omnium progenitorum nostrorum ob remedium animarum, matura deliberacione prehabita de communi ac unanimi omnium quorum interest consilio pariter et assensu honorabilibus viris et religiosis magistro⁶⁾ et fratribus ordinis Theonicorum hospitalis Jerosolimitani ecclesiam parrochiam in Czaaslavia civitate necnon ius patronatus eiusdem ecclesie, quod

1) Auch die transsumirte Urkunde Bunos ist hier im Drucke ganz mitgegeben, weil einerseits das Transsumpt darin manche Abweichungen vom Originale hat, andererseits der Druck des letzteren bei Gmler die Urkunde nur in verkürzter Form bietet.

2) Ueber diese Bezeichnung s. Tomek, Prag I. 489.

3) „recognoscimus“ (also recogn.) Orig.

4) „impromptissima“ (!) Orig.

5) Auch Bunos Vorurkunde hat, wie unser Transf. richtig wiedergibt, quin, und nicht quam, wie Gmler a. a. D. schreibt.

6) Meister war damals Siegfried von Feuchtwangen 1303—1311.

ad nos iure hereditario pertinere ab omnibus dignoscitur, cum omnibus, que ad collacionem nostram in eadem spectare videntur, liberaliter concedimus, donamus et conferimus perpetuis temporibus sine diminucione qualibet possidendum. Et ne aliquis immemor sue salutis hanc nostram donacionem ausu sacrilego presumat vel valeat aliquantulum infirmare, in huius rei testimonium presens scriptum damus sigillorum nostrorum ac venerabilis patris domini abbatis Sedlicensis ¹⁾ sigillo ac nobilium dominorum Wencezlai et Szmylonis sigillorum munimine roboratum. Acta sunt hec anno domini M.CCC.X. in Czaslavia pridie Kalendas Maii. Testes vero huius sunt hii: dominus Gallus de Lyppolticz, Henricus iudex de Czaslavia, Chonradus, Guntherus (!), ²⁾ Tylo de Lubavia, Wencezlaus iuuenis iudex cum suis fratribus Ottlino et Petro, Tyrmannus Puder et alii quam plures tam clerici quam layci fide digni. At quia predictas litteras periculosum fuit per terras et loca propter viarum discrimina deportari, ipsas ad petitionem et ³⁾ instanciam honorabilium ac religiosorum virorum commendatoris et fratrum domus Theotonice transcribi et sigillorum nostrorum munimine fecimus roborari et in predictorum omnium testimonium et cautelam. ⁴⁾

Beachtenswerth ist am Schlusse der Urkunde in der Transsumirungsformel die Bemerkung, daß die Urkunde transsumirt werde, weil es gefährlich sei, sie per terras et loca propter viarum discrimina deportari, ein Zusatz, der uns eine Bestätigung der allgemeinen Unsicherheit gewährt, die in jenen Zeiten in Böhmen herrschte. Das Transsumpt ist ferner auch der Aussteller wegen interessant, da diese Namen die Listen geistlicher Würdenträger, die Tomek am Schlusse des ersten Bandes seiner Geschichte der Stadt Prag bringt, ergänzen. Der Scholasticus Friedrich

- 1) Der Abt von Sedletz, Heidenreich († 1320), war zusammen mit den Aebten von Königsaal und Bläß einer der Hauptanstifter des Sturzes der kärntnischen Herrschaft in Böhmen, s. N. Arch. f. sächs. Gesch. X. 9 und die dort angeführte Literatur.
- 2) Chon. und Gunth. sind als zwei verschiedene Personen gefaßt, obwohl der zweite Name der Geschlechtsname ist s. oben Anm.
- 3) „et et instanciam“ Orig.
- 4) Von den drei Siegeln sind nur noch die Pergamentstreifen am Bug vorhanden; Indorsat von der Hand, die in n. 1904 den jüngeren Zusatz des Indorsats schrieb: „Jus patronatus super ecclesiam parrochiam in Czaslavia.“

von Wschehrad fehlt in der Liste der Wschehrader Domherren bei Tomek I. 658, wo gerade für diese Jahre (zwischen Johann 1284—1302 und Walthar 1318—1323) kein Scholasticus erwähnt ist. Bernher ist a. a. D. S. 660 in der Liste der Komthure des Johanniterordens wohl identisch mit dem Bernher, der hier erst von 1313 ab aufgeführt ist. Den Meister Friedrich kennt Tomek S. 660 nur bis zum Jahre 1305, während unsere Urkunde die Zeit seiner Amtsthätigkeit mindestens bis zum Jahre 1310 erweitert;¹⁾ er war Großmeister des Ordens der Kreuzherren mit dem rothen Stern, welcher sich der Pflege der Armen und Kranken widmete und in Prag selbst 1237 gestiftet war; nach dem Ordenszeichen und dem Haupthause in Prag hieß der Orden mit seinem vollen Namen *ordo cruciferorum cum rubea stella oder stellatorum hospitalis sancti Francisci in pede (bez. latere) pontis Pragensis*, s. Tomek I. 495—506, Frind II. 255—267. Das Spital bildete einen wichtigen Punkt bei den inneren Kämpfen gegen König Heinrich in Prag; der oben erwähnte Patricier Wolfram hatte es zu einer Burg umgewandelt und hielt es gegen die Kärntner, wobei der Orden und seine Thätigkeit sehr zu leiden hatten, vergl. Chron. aulae regiae an den vorher bezeichneten Stellen, s. auch Tomek I. 242.

Außer durch Originalurkunden²⁾ sind uns böhmische Urkunden im Dresdner Archiv auch durch alte Copien erhalten, von denen zwei aus Heinrichs Zeit hier gegeben werden sollen. Das Archiv besitzt einen interessanten Codex mit Copien von Deutschordensurkunden, Abtheil. XIV. Band 64, von dessen Urkunden ein großer Theil für die Nordwestecke des heutigen Königreichs Böhmen, für das Egerland, von Wichtigkeit ist. Zwar deckt sich vielfach, wenigstens für die Zeit, die der Verfasser dieser Bemerkungen durchgesehen hat, der wirklich vorhandene Bestand des Dresdner Archivs an Originalen mit dem Copienbestand des Buches, einige im Original vorhandene fehlen dagegen im Buche, andere hinwiederum sind (in Dresden wenigstens) nur im Copiale 64 erhalten, und auf zwei der

1) Nach Frind II. 267, dessen Liste dieser Großmeister bedeutend von der bei Tomek abweicht, fungirt Friedrich [von Klattau] von 1293—1313, wofür also unsere Urkunde und desgl. eine andere bei Emler IV. 776 n. 1974 (17. Mai 1311) eine weitere Bestätigung bildet.

2) Zu mehreren der von Emler IV. Abbanda, gedruckten Originale ließe sich noch manches bemerken, da dieselben eine beträchtliche Zahl von Ungenauigkeiten bieten, vor allem auch in den Eigennamen, auf deren richtige Wiedergabe doch besonderes Gewicht gelegt werden sollte; die einzelne Aufzählung der Fehler würde aber hier zu weit führen.

letzteren wollen wir unser Augenmerk richten. Bedeutung, Zweck und Entstehungszeit des Buches spricht sich deutlich aus in der Vorrede, die auf dem zweiten Blatt steht (die Blattzählung im Codex selbst beginnt erst mit dem Text der Urkunden, die vorausgehenden 17 Blätter des Registers sind nicht numerirt). Statt weiterer Beschreibung sei das betreffende Stück der Vorrede selbst gegeben: „Als man ezalte nach Cristi gebort dryzzenhundirt iar darnoch in dem czwey unde nuenczigisten iare an dem achten tage Epyphanie lisbruder Albrecht von Wiczeleybin¹⁾ lantkumpthuer der walye zcu Doringen duczes ordens usschriben alle privilegie allir huse derselbin walye unde lis ouch dy by einander brengen in diz keynwertige buch, als daz hernoch beschreiben stet itteslich hus by sundern et cet.“ Dann folgen noch einige Angaben über die Einrichtung des Buches „Unde hisz by sundern dar ober machen ein ducz register, als daz hy beschrebin stet dorch der lantkumpthuer wyllen dy duecz²⁾ kunnen lesen, daz sich dy darus gerichtten mogen“ u. s. w., woran sich eine ausführliche Anweisung zur Benutzung anschließt, wie man eine Urkunde zunächst im Register und dann im Text selbst auffuchen solle. Das Buch ist ein Folioband mit lederüberzogenen Holzdeckeln; der Einband ist stark beschädigt, der Codex selbst aber in gutem Zustande. Er hat 113 Foll., das erste Blatt (nicht numerirt) enthält Urkundennachträge von einer Hand des XV. Jahrhunderts, Fol. 2 (nicht num.) folgt obige Einleitung und dann bis 17 das Register, das nach Ortsnamen geordnet und rubricirt ist; so beginnt z. B. dasselbe folgendermaßen:

Molhusen dy aldestad.

Hy hebin sich ane dy privilegie der keysere unde romischer koeninge. Primo wy der allerdurchluchtigiste forste keyser Karl
..... u. s. w.

Item wy keyser Wilhelm u. s. w.

Auf böhmische Geschichte beziehen sich folgende Abschnitte: Folio 11—11b (nicht numerirt) Adorff, Asche, Fol. 12—13 Eger, und vereinzelt Fol. 9b—11 Blauwe (Blauen i. B.) und Fol. 17 Richenbach (Reichenbach i. B.). Der Text beginnt Fol. 1 (nach der eigenen Zählung des Cod.) mit den Urkunden der obigen Rubrik Mühlhausen; den erwähnten, Böhmen betreffenden Registerangaben entsprechen dann folgende Blätter des

1) Albrecht von Witzleben, Landcomthur der Deutschordensballei Thüringen, zu der auch das Vogtland und Egerland gehörte.

2) Die e in „nuenczig, kumpthuer, duecz sind im Cop. übergeschrieben.

Textes: Fol. 97b Aſche, Fol. 98—99 Adorff, Fol. 101—114 Eger, und vereinzelt Fol. 84b—97 Blauwe und Fol. 150—153b (Schluß) Rickenbach.

Hinſichtlich der Wiedergabe der Urkunden im Copiale iſt freilich betreffs der ſprachlichen, vollen Uebereinstimmung mit ihren Originalen kein allzuſtrenger Maßstab anzulegen; nicht daß der Schreiber inhaltlich etwas geändert hätte, den Wortlaut gibt er richtig wieder, hingegen nimmt er es mit der Schreibung nicht ſo genau; die heute verlangte genaueſte Wiedergabe von Originalurkunden, wie ſie die moderne Diplomatiſt erſtrebt, war ja dem Mittelalter unbekannt, das vielmehr in dieſer Hinſicht oft mit naivſter Rückſichtsloſigkeit verfuhr. Beſonders Urkunden mit deutſchem Text hat unſer Schreiber in ihrer Orthographie ſehr frei behandelt, indem er ſie einfach in der ihm geläufigen Mundart ſchrieb; ſelbſt den Eigennamen gegenüber verfährt er äußerſt willkürlich, ſo daß ihm ſogar grobe Fehler untergelaufen ſind.¹⁾ In lateiniſchen Texten iſt er zuverlässiger, weil darin der Orthographie nicht ſolcher Spielraum geboten war wie in den deutſchen.

Die erſte der beiden Urkunden, die wir dieſem Codex entnehmen, iſt eine Urkunde Engelhards von Wiltſtein, aus dem bekannten egerländiſchen Geſchlecht der Nothaft,²⁾ über den Zehnten in Arzberg (weſtlich von Eger, heute in Bayern nahe der Grenze bei Schirnding gelegen); ſie ſteht Cop. Fol. 111 unter der Aufſchrift: *Littera de decimis in Arczperg.*

21. September 1307.

Nos Engelhardus dictus Nothaft de Wiltstein recognoscimus tenore presencium publice protestantes, quod dominus Wilhelmus³⁾

1) So z. B. ſtatt Taut von Schonprun (Urk. n. 1928 vom 26. Januar 1311, auch gedruckt bei Emler IV, 775 n. 1972) ſchreibt er Fol. 105b Curt von Schonenbrunn u. a. Ein deutliches Beiſpiel, wie weit bei deutſchen Urkunden Original und Copie in der Schreibung von einander abweichen, bietet ein Vergleich der Egerer Urkunde des Nicolaus Crepfel (1309), die bei Gradl in den Monum. Egrana (Eger 1886) I, 216 n. 582 nach dem Copiale Fol. 108b und bei Emler IV, 770 n. 1958 nach dem Original n. 1885 gedruckt iſt; daß gleiche Verhältniß zeigt ſich auch bei anderen Urkunden, wo uns beide Texte zur Vergleichung zu Gebote ſtehen; deßhalb hätten auch in den Mon. Egr. die betreffenden Stücke (n. 571, 582, 586 = Dresdn. Orig. n. 1844, 1885, 1903) nicht nach dem Copiale, ſondern nach den vorhandenen Originalen gedruckt werden ſollen.

2) Ueber die verſchiedenen Glieder des Geſchlechtes vergl. Gradl Mon. Egr. I, Register s. v. Nothaft S. 289.

3) Pleban Wilhelm erſcheint auch in Urk. Heinrichs Nothaft von Wiltſtein 1307, Gradl Mon. Egr. I, 208 n. 564.

plebanus de Arczberg capellanus fratrum Theutonicorum in Egra emit iure empcionis decimam seu donacionem in Arczberg pro XI talentis hallensium ¹⁾ apud viduam relictam Werheri suis heredibus videlicet Henrico et Dytlino consencientibus manifeste: quam decimacionem nos et nostri successores sive heredes damus, legamus, in salutem animarum nostrarum appropriamus commendatori seu fratribus sacri ordinis domus Theutonice in Egra cum omnibus iuribus seu iure, quo hactenus habuimus, perpetue seu libere possidendam. Ne autem aliquid dubium huius rei a nostris successoribus oriatur, iussimus hanc litteram nostro sigillo muniri [? et] roborari. Testes vero huius acti seu empcionis et donacionis sunt plebanus de Mulbach, Conradus iudex, Franczis, Jacobus Gern ²⁾ Vuelkin Reynart cives Egresenses ³⁾ ceterique fide digni. Dat. anno incarnationis domini M.CCC.VII. XI. Kalendas octobris.

Die zweite Urkunde des Copiales gehört bereits der Zeit König Johanns an, steht aber sachlich im engsten Zusammenhang mit der Urkunde des Bischofs Konrad von Regensburg vom 29. April 1310, welche noch in die Zeit König Heinrichs fällt und bei Emler IV, 772 n. 1962 gedruckt ist.⁴⁾

1) „hallu“ Cop., scil. denariorum, wie in der Urf. n. 1844, Emler IV, n. 1955, Gradl n. 571.

2) „gēn“ Cop., über e das Kürzungszeichen für r.

3) Conrad und Franz waren Brüder aus der angesehenen Egerer Bürgerfamilie der Höfer; beide treten viel in heimischen Urkunden ihrer Zeit auf und zwar meist, wie in der vorliegenden, zusammen, s. Gradl, Mon. Egr. I, n. 369, 390, 398, 402, 415, 450, 479, 499, 502 flg., 518, 522 flg., 545, 556, S. 136, 144, 146, 148, 153, 167, 176, 182 flg., 190 flg., 200, 205. Der Vuelkin (im Cop. ist das e in Vuelk. übergeschrieben) ist vielleicht identisch mit einem gleichfalls häufig genannten egerer Bürger, der meist in denselben Urkunden auftritt, in denen die beiden Obigen erscheinen, und dessen Namensschreibung eine sehr schwankende ist: Conrad (er findet sich anderwärts freilich nicht ohne diesen hier fehlenden Vornamen) Fonkel; so oder Fonkil, Bonekel und ähnlich heißt er meist doch finden sich auch Formen wie Wenkelin (Wenkelin?) n. 526 S. 193, Wenkelin n. 524 S. 192, Wunkelin n. 621 S. 228, welche letzteren ja der Form in unserer Urkunde sehr nahe stehen, zumal die geringe Abweichung wohl ihre Erklärung in der Ungenauigkeit des Copialschreibers hat, der ja, wie zuvor erwähnt, in der Schreibung besonders deutscher Worte nicht zu gewissenhaft ist. Ueber die andern mitaufgeführten Personen habe ich nichts Näheres ermittelt.

4) Ein Register der Urkunde gibt auch Gradl, Mon. Egr. I, 216 n. 586.

Diese Urkunde über die Zehnten in Rankowitz (Rancabicz) u. a. D. bringt das Copiale auf Fol. 107; daran schließt sich nun unter der Aufschrift „Littera de eadem“ (scil. decima) auf Fol. 107b die folgende, ebenfalls diese Zehnten betreffende Urkunde Bischof Konrads vom 14. April 1312, die bei Gradl und Emler fehlt.

Regensburg, 14. April 1312.

Nos Conradus¹⁾ dei gracia ecclesie Ratisponensis episcopus tenore presencium profiteur, quod locaciones decimarum novalium omnium [per]²⁾ parrochiam Eger, quas fecimus dilecto in Christo³⁾ . . plebano ibidem in Eger, ex certa sciencia acceptamus et ratas esse volumus absque calumpnia et qualibet impugnatione,⁴⁾ prout tenor instrumenti nostrarum predictarum locacionum continet, cuius tale est inicium „Quod nos decimas novalium nostrorum“, clausula media „Quod semper et in perpetuum“, clausula vero finalis „nec predicti commendator etc.“,⁵⁾ nolentes eisdem locacionibus derogari per quamcunque locacionem, si quam forte postea fecimus priorum locacionum nescii et ignari. In cuius rei testimonium presentes litteras nostri sigilli appensione fecimus roborari. Dat. Ratispone anno domini M.CCC.XII. XVIII. Kalendas Maii.

zur Geschichte der Poretto-Capelle in Rumburg.

Von Prof. Rudolf Müller.

In Fortsetzung meiner kunstgeschichtlichen Forschungen innerhalb des deutschen Nordens von Böhmen nach Rumburg gekommen, erkannte ich sofort auch die dortige „Poretto-Capelle“ als das hervorragendste Kunstdenkmal dieser Stadt.

Zwar erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts erbaut, kommt bei ihrer Beurtheilung weniger die Zeit, als vielmehr die Thatsache in Betracht, daß sie eine durchaus getreuliche Nachbildung ist des von Bramante,

1) Konrad V. war Bischof von Regensburg 1296—1313.

2) „per“ fehlt Cop.

3) „fecimus in dilecto Christo.“ Cop.

4) „impugnatione“ Cop.

5) Die drei mit den Anfangsworten angeführten Sätze stammen eben aus jener früheren Urkunde Bischof Konrads vom 29. April 1310.

dem Zeitgenossen und Verwandten von Raphael Sanzio, umgebauten — und von den berühmtesten Bildhauern jener Periode mit Sculpturen geschmückten — „heiligen Hauses“ in der Kirche zu Loretto.

Diese Wahrnehmung war auch entscheidend für meinen Anruf an die „k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Baudenkmale“; denn trotz des nicht allzu hohen Alters ist dieses schöne und kunstwerthvolle Rumburger Bauwerk schon sehr schadhast.

Der durch eine photographische Aufnahme der Capelle unterstützte Anruf blieb nicht ohne Erfolg, fand namentlich im Commissionsmitgliede Herrn Dr. Albert Flg den Befürworter. Es wurde sonach eine Verständigung mit dem Patronats Herrn, Fürsten Johann von und zu Liechtenstein, angebahnt, die laut des an die Gutsverwaltung bereits erflossenen Auftrags wohl demnächst zur erwünschten Wiederherstellung führen dürfte.

Aus der Vorgeschichte sei hier kurz erwähnt, daß die Herrschaft Rumburg seit 1656 im Besitze des Grafen Franz Eusebius von Pötting, 1678 an dessen Sohn Johann Sebastian von Pötting überging mit der testamentarischen Verpflichtung zur Erbauung eines Kapuzinerklosters in Rumburg. Da Letzterem aber wegen der bald nach seinem Regierungsantritte ausgebrochenen Bauernunruhen der Besitz verleidet wurde, suchte er denselben ehestens wieder los zu werden. Günstig hiefür war, daß Fürst Anton Florian von Liechtenstein, welcher bis dahin seine Familienresidenz in Klösterle hatte, die Absicht trug, einen bestimmten Familiensitz zu stiften. Dieses war der Beweggrund für den 1681 erfolgten Ankauf der ihm angebotenen Herrschaft Rumburg mit Schirgizwalde um die Summe von 270.000 fl. und der beigehenden Verpflichtung, binnen vier Jahren in Rumburg ein Kloster für zwölf Religiosen des Kapuzinerordens zu erbauen. Der Bau wurde denn auch 1683 begonnen und 1690 beendet.

Ueber den in Absicht genommenen Bau der „Loretto-Capelle“ verständig die im „Kloster-Memorabilienbuch“ enthaltenen Aufzeichnungen: „Nachdem Ihre hochfürstl. Durchlaucht Fürst Anton Florian von Liechtenstein als Erbherr die Herrschaft Rumburg gleich bey Aufbaung des Kapuziner-Klosters ein Gelübde gemacht, aus eigenen Mitteln eine lauretanische Capelle, gleich formirt, als solche sich in Wälschland befindet, aufzubauen, und solche denen Wohlerwürdigen P. P. Kapuzinern unter Ihrer Protection und Verwahrung zu übergeben.

Diesem nach, als Ihre hochfürstl. Durchlaucht, in dero hohen Gesandtschaft als kaiserl. Ambassadeur an dem hl. Stuhl zu Rom in hoher Anwesenheit gestanden, hat selber dort das lauretanische Gnadenbild, gleich diesem als sich in dem hl. Haus in Wälschland befindet, formiret, verfer-

tigen lassen, und als Ihre hochfürstl. Durchlaucht von Ihrer päpstl. Heiligkeit seine Beurlaubungs-Audienz genommen, hat derselbe Sich nebst einem Baumeister nach dem hl. Haus Loretto persönlich versüget, die gefertigte Bildniß mitgeföhret, den Abriß des hl. lauretanischen Hauses auf das genaueste abcopiren lassen, damit solches gleichformiret zu Rumburg köunte erbauet und zu Stande gebracht werden.

Dabei ist höchst rühmlichst anzumerken, daß auf Ansuchen Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht, dieß Gnadenbild so jezo in der Rumburger Lauretanischen Capellen sich befindet, in das hl. Haus in Wälschland an Ort und Stelle, wo das Original-Bildnis gestanden — welches unterdessen an einen anderen Ort gebracht — ist dahin versetzt und durch acht Tage in aller Solennität venerirt worden, ferner von Ihrer päpstl. Heiligkeit Innocentius XII. nebst Anwesenheit mehrerer Cardinäle, von Selben benedicirt worden, welchem nach dieses Gnadenbild um dieser Function halber, höchst zu schätzen und zu veneriren ist."

An diese fromme Mittheilung schließt noch die weitere an:

„Nachdem nun bey der hochfürstl. Durchlaucht glücklichen Ankunft von Rom nach Rumburg dieses höchst schätzbare Gnadenbild mitgebracht wurde, ist solcher durch eine solenne und volkreiche Procession mit fliegenden Fahnen, unter Pauken- und Trompetenschall aus der Rumburger Pfarrkirchen in allhiefige Kapuziner-Kirche unterdessen bis zur Erbauung der Loretto-Capellen beigelegt und denen Wohllehrw. P. P. Kapuzinern ad custodiam übergeben worden."

* * *

Zum Bau selbst enthält das Memorabilienbuch folgende Angaben:

„Anno 1704 ist mit dem Grundgraben und Aufbauung der Lauretanischen Capellen der Anfang gemacht und mit vielen Maurern und Steinmeggern das Werk eingeföhret worden, unter damaliger Verwaltung des Hauptmanns Ferdinandus Ehrenfried von Ehrenthal."

„Eben diesen Jahres, den 9. September ist bey dieser Capelle der Grundstein unter J. Hochwürden P. Nazarii als damaligen Provinzial, vom Guardian der Rumburger Familie, P. Aegidius gelegt worden, und hat hiemit das Bauwerk continuirlich seinen Fortgang genommen."

Für die eigentliche Baugeschichte enthält das Klosterarchiv eine Anzahl Abschriften von Briefen, die Fürst von Liechtenstein während der Bauzeit an den vorgeannten Hauptmann von Ehrenthal geschrieben.

Zum Verständnisse der Ortsbezeichnungen, die sie tragen, ist es erforderlich anzuföhren, daß Fürst Anton Florian, bis dahin kaiserl. Bot-

schaft in Rom, 1693 Berufung erhielt für das Erziehungs- und Obersthofmeisteramt beim Erzherzog Karl, zweiten Sohnes Kaiser Leopold I., welcher von Seiten des kaiserlichen Hauses und der kaiserlichen Partei zum Thronfolger in Spanien in Aussicht genommen war. In Folge dieser Vorherbestimmung erwuchs mit dem 1. November 1700, dem Tage des Ablebens König Karl II. von Spanien, auch die Nothwendigkeit der Besitznahme des erledigten Thrones — die freilich weniger leicht bewerkstelligt als gedacht war. In Philipp von Anjou hatte sich bekanntlich ein Prätendent gefunden, dem mittlerweile ein Theil des spanischen Volkes als König Philipp V. huldigte. Dagegen vermochte man kaiserlicherseits erst 1703 nach Zusage des Beistands der Seemächte den Eroberungszug in Scene zu setzen.

Auf den Fürsten A. Fl. Liechtenstein — damals 47 Jahre alt, erfahren in der Diplomatie, kundig der großen politischen Verhältnisse Europas, einen vollendeten Hofmann und an den Erzherzog bereits durch ein langjähriges inniges Verhältniß geknüpft — fiel nun auch wie von selbst die Wahl zum leitenden Minister des zur Throneroberung ausziehenden jugendlichen Regenten.¹⁾

Die Expedition, am 19. September von Wien aufgebrochen, am 3. November in Haag eingetroffen, blieb hier durch widrige Winde und Stürme festgehalten bis Anfang Januar 1704, unter welchem Datum die Ueberfahrt nach Portsmouth, und hierauf die Ankunft vor Lissabon am 7. März erfolgte. Das Fußfassen auf spanischem Boden verzögerte sich freilich bis tief in das Jahr 1705.

Ohne auf den wenig glücklichen Verlauf dieser von blutigen Kämpfen umrahmten Throneroberung weiter eingehen zu wollen, sei nur hingedeutet auf die mit jener Expedition gleichlautenden Daten der nachfolgenden Briefe; sie setzen auch fort bis zum 1711 erfolgten Ableben Kaiser Josef I. — nach welchem der noch immer um die Krone von Spanien kämpfende Erzherzog als Karl VI. zur Regierung der österreichischen Erblande, wie auf den deutschen Kaiserthron berufen wurde.

1. Brief. — „Mein lieber Hauptmann; weil Wir nicht wissen können, ob der Grund zur Lauretanischen Capellen durch den bewußten Ingenieur bereits ausgezeichnet worden, um einen Anfang machen zu können, so erinnern Wir euch, daß es durch diesen geschehen müsse, und ehemals kein

1) Vergl. die „Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein v. Jac. v. Falke III. Theil. 1. Abschn.

Anfang zu machen; wollen auch daß der Grund fest von lauter Quaderstück seyn solle, versteht sich obenher.

Haag, den 7. Decemb. 1703.

Antonius Florianus
Fürst v. Liechtenstein."

Nr. 2. — „Unsere Gnad zuvor. — Edler lieber Hauptmann, aus dem Schreiben unter 2. Nov. verfloffenen Jahres was bishero wegen des Loretto-Baues veranstaltet worden, hören Wir unter andern gern, daß bereits in Festo St. Francisci der erste Grundstein geleyet, und daß für jedes triangulare ein gelegener Ort in die Fundamente abzusteygen aufbewahrt worden, ist Uns auch lieb, daß wie ihr meldet, bey diesem Bau die meiste Zeit ihr selbst zugegen seyd; die Breite des Grundes von 6 Ellen dünket Uns sehr stark zu seyn."

Bellem bey Liffabon, 7. Januarii 1705.

A. Fl. F. L." m. p.

Nr. 3. — „U. Gn. z. — Edler lieber Hauptm. — Wir hören sehr gerne, was Uns ihr wegen Fortsetzung des Loretto-Baues berichtet, besonders aber, daß die Capelle am Fest Maria Geburt nach Unserer Intention in Stand seyn werde, darinnen den Gottesdienst anzufangen, welches Wir auf alle Weise also haben wollen.

Barcelona, 23. Junii 1706.

A. Fl. F. L." m. p.

Nr. 4. — „U. Gn. z. — Edler lieber Hauptm., über dieses so gerichtet Uns auch zur besondern Freyde, daß eurem Bericht nach in der Loretto-Capellen am verwichenen Fest Maria Himmelfahrt die Divina ihren Anfang erreicht haben, approbiren anbei auch Unserer Frau Gemahlin löbliche Intention, daß nämlich bis zur Perfection des ganzen Werkes, die Capelle ad interim nur cum agna gregoriana eingeweyht, und die weitere bischöfliche Solennität bis dahin verschoben worden. Bezüglich die 16 Statuen, welche über den Palustern auf den Piedestalen in die Höhe der Capelle, versetzen, und die Namen von Uns zu benennen kommend, sind Wir der Meinung, daß annoch damit zurückgehalten werden könnte, auf allen Fall jedoch wäre Unsere Intention, daß es die Freundschaft unserer lieben Frau seyn sollte. Auf die Anfrag wie die Divina an Werk-, Sonn- und Feyertagen, absonderlich aber in ipsis Festis B. Maria Virginis gehalten und administrirt werden sollen, habet ihr hierüber aus hieby kommenden Anschluß Unsere Meinung und Befehl zu empfangen, welchen nach dann ihr ein solches zu introduciren und zu veranstalten beflissen seyn werdet. . . folgt „Information und Befehl“ „wie und auf welche Art in Unserer neuerbauten Loretto-Capelle die Divina gehalten

und administriert werden sollen: 1. an Werktagen, 2. an Sonn- und Feiertagen, 3. an unseren lieben Frau Festivitäten“.

Datum: Barcellona d. 28. Septemb. 1707.

A. Fl. F. z. L. m. p.

Nr. 5. — U. Gn. z. — Edler lieber Hauptm. Guer beyden gehorsamste Berichtschreiben vom 28. Augustii und 18. Septembris sind Uns zugekommen. Wie wohlten Uns den Inhalt und besonders der schwedischen Truppen so harter Durchzug und Verfahren halber Uns nicht lieb zu vernehmen gewesen, so hat Uns dennoch dabey auch herrlich consolirt, daß nun (Gott lob) die Einweihung unserer Loretto-Capellen und der Actus der Translation der Gnadenbilder mit den überschriebenen Solemnitäten vollzogen, mithin nun auch der Gottesdienst in erwählter Capellen pünktlich angefangen worden.

Gleichwie wir nun hierüber, und daß Alles so wohl veranstaltet worden, Unser gnädigstes Wohlgefallen gegen euch, auch nicht weniger denen dabey gewesenenen fremden Geistlichen und Kapuzinern Unser Danknehmißes fürstliches Gemüth hiemit bezeichnen, also hoffen, daß ihr unter dessen Unseren Befehl vom 28. September werdet empfangen und hieraus vernommen, wie die Divina gehalten werden sollen, bey dem es sein Verbleiben hat.

Barcellona d. 8. Novemb. 1707.

A. Fl. F. z. L. m. p.

Laut Nr. 6, datirt, Barcellona d. 17. Decemb. 1708, ist zu erschen, daß „Umgänge“ (Kreuzgang), „und ein Wohngebäude für die Knaben“ (Sänger), noch in Absicht lagen, dieser Bau dem „künftigen Frühjahr vorbehalten“ blieb.

Nr. 7. — „Unsere Gnad zuvor. — Edlen I. Hauptm. Belangend daß das hl. Haus mit der Stuccatur-Arbeit und deren Historie in vollkommenen Stand gesetzt worden, ist hieran gar recht geschehen und besonders daß ihr die Arbeit also verwahren lassen, damit so lang continuirt werden solle bis die Umgänge auch ausgeführt worden, . . . und wiederholen hiemit, daß bis nicht ein Abriß von Uns eingeschickt worden, alles bis dahin verschoben bleiben und allein die Bau-Materialien nach und nach herbeigeschafft werden sollen.

Barcellona, d. 3. Martii 1709.

A. Fl. F. v. L.“ m. p.

Nr. 8. — „U. Gn. z. Edler I. Hauptm Unser vorhabender Riß des völligen Loretto-Gebäudes (der Umgänge) beläuft sich gegen 13 Wiener Kloster Breite und 23 Länge . . .

Barcellona 14. Martii 1711.

A. Fl. F. v. L.“

Im „Memorabilien-Buch“ sind noch folgende Aufzeichnungen enthalten: „Anno 1707 ist es mit der Laurett-Capellen so weit zu Stande gekommen, daß den 8. Sept. am Feste Maria Geburt die Einweihung und Translation des hl. Gnadenbildes hat sollen vollzogen werden. Weil aber dieser Zeit gleich die Unruhe durch den schwedischen Einmarsch entstanden, daß die Herrschaft Rumburg mit 8 Regimentern Schweden überzogen, also hat solche Solennität bis den 15. Septemb. verschoben werden müssen. Diesen Tag ist dann erstlich das Gnadenbild aus der Kapuzinerkirche durch eine zahlreiche Proceßion etlicher 1000 Personen von sechs Herren Dechanten getragen, begleitet mit 12 Windlichtern, 3 musikalischen Chören, bei jedem Chor Trompeten und Pauken, über den Rumburger Markt in das neuerebaute Haus eingeführt worden, wornach es durch den Official Hochw. Tobias Hübner cum agna Gregoriana ad interium — bis künftig das ganze Werk zu Stande gebracht — eingeweiht worden; hierauf ward das hohe Amt und das Te deum laudamus in höchstem Pomp gehalten. Nach vollbrachten Acten sind alle Hrn. Geistlichen, deren allein über 20 waren, dann alle Hrn. Wirthschaftsbeamten im Kapuziner-Refectorium ganz herrlich tractiret worden.“

„1730 — sind wegen der großen Unsauberkeit, welche um das hl. Haus gewesen, Quadersteine gelegt worden, damit die Wasser, welche selben großen Schaden verursachet, einen besseren Ablauf haben.“

„1732. — Dieses Jahr ist der obere Theil unter den Balustern und Gesimsen, der Fries benannt, welcher von Ziegeln war, stückweis herabgefallen, so daß leicht Jemand hätte beschädigt werden können, von Stein eingesetzt, und auch auf Befehl des P. Provincialis sammt den Statuen, Balustern und Postamenten mit Oelfarbe angestrichen werden.“

— Wie das in seiner äußeren Gestaltung dem herrlichen Vorbilde zu Loreto pietätvoll und getreulich nachgebildete, mit großem Aufwande hergestellte Werk von da ab mehr und mehr unter dem örtlichen Klima Schaden erlitt, ist ergreifend ausgesprochen in einer vom 15. April 1749 datirten „Supplik“ des Frater Bernardinus von Feltria Falkenav an die Fürstin (Gemahlin des Fürsten Wenzel von Liechtenstein), wenn er schreibt: . . . „Was das äußere Werk anbelangt, gehet es allgemach schon wiederum zu Grunde. Alle Ziegel, so etwas herausstehen, welche das übrige Gebäude schließen sollen, die sind von wegen des ungestümmen Wetters also herausgefallen, daß man sie mit den Händen zerreiben kann; es sind auch viele Lücken von vielen Regens, auch große Hauptsteiner sind herausgefallen. 1) . . . Ich will allein beschreiben, wie das Loreto-Haus beschaffen.

1) Betraf jedenfalls nur den Umbau im Kreuzgang.

Das Geheimnis (Relief), so auswendig an der Mauer, vorstellend die Geburt Maria, welches von Stuccaturarbeit verfertigt, gleichwie es bei der Lauretanischen Capelle in Wälschland zu sehen ist, dieses ist an zwei Stellen schon heruntergefallen, daß nichts zu sehen ist als der bloße Schmidtschlacken mit den Nägeln auf welchen der Gips und der Malter aufgetragen war; auf etlichen Orten nur halbe Figuren ohne Kopf, andern aber ohne Füße und Hände, also zwar, daß es einem jeden Menschen ein Grausen verursacht, nicht nur allein den Katholischen, als auch den Lutheranern, mit welchen ich öfters gesprochen, indem sie zu hl. Zeiten zahlreich daher kommen, etwas zu sehen, da sie an uns gränzen. — Das Gesimse fallet an vielen Orten stückweise herunter; die Figuren, so oben auf dem Lauretanischen Haus stehen, welche die Familie Christi vorstellen, von diesen ist kaum eine mehr an den Postamenten fest". . . .

Mit dieser letzteren Bemerkung stimmt noch eine weitere Aufzeichnung im Memorabilienbuch überein: „1808 sind die Statuen von der Laureto-Capelle abgenommen worden, weil einige davon schadhast, ein Unglück bei heftigem Wind zu befürchten war. . . .

Von diesen sind einige, wie das ganze zu ihrer Befestigung verwendete Eisenwerk und Blei veräußert worden; ingleichen wurden die Cancellen entfernt, einige auch veräußert. Zugleich ist im Klostervorhof die Mauer, welche dem Einsturz nahe war, abgetragen. Dafür ein Theil der Cancellen angebracht worden mit sieben Statuen von der Loretto-Capelle."

Mit diesen Angaben ist im Allgemeinen auch der Zustand geschildert, in welchem ich das Werk des kunstsinigen Fürsten fand. Im Besondern zeigte freilich diese herrliche Nachbildung der berühmten „Santa Casa" einen Verfallsfortschritt der betäubendsten Art, namentlich an den Stucco-Reliefs. Von neun ursprünglich bestandenen sind zwei gänzlich verschwunden, vier nur noch bruchtheilig erhalten, blos drei — obschon theilweis verletzt — ihrer meisterlichen Factur nach beurtheilbar.

In der Bauform, allen einzelnen Zierungen, wie in den Maßverhältnissen¹⁾ vollkommen übereinstimmend mit dem in edelster Hoch-Renaissance ausgeführten Originale ist wahrzunehmen, daß wie die Gestalten der Sibyllen und Propheten, so auch die Reliefs in

1) Meine Bemessung an der Basis ergab 13½ M. Länge, 9 M. Breite; in der Höhe 11 M. — sonach das dem Originale gleiche Ausmaß.

möglichster Treue jenen zu Loreto nachgebildet wurden.¹⁾ Allerdings mit dem für unser Klima bedenklichen Unterschiede im Materiale. Dort Marmor, hier Sandstein und Stucco; dort die Santa Casa im Innern der Loreto-Kirche, hier im Freien. — Der in seiner Anordnung und seinen Verhältnissen mustergiltige oblonge Bau ist durch eine Ordnung von korinthischen Dreiviertel-Säulen auf Postamenten gegliedert, welche an der Langseite in drei, an der Schmalseite in zwei Gruppen zu je zwei Säulen hervortretende Nischen bilden, deren Gebälk verkröpft ist. Diese Nischen tragen unten größere, oben kleinere Nischen mit den im Runden ausgeführten Figuren der Propheten und Sibyllen — erstere unten, sitzend, in der Höhe 1.70 M.; die anderen oben, stehend, 1 M. 60 Ctm. messend. — An den Langseiten führen in das Innere des „hl. Hauses“ je zwei Thüren mit Spitzverdachungen, auf welchen ganz vorzüglich modellirte Kinderfiguren lagern. Die Gebälkgliederung ist dreitheilig — Architrav, Fries und Gesimse. Der obere Fries zeigt eine feine Mäanderdecoration; der untere, über den Reliefs, den Säulenköpfen gleichlaufende, trägt zierliche Fruchtgehänge²⁾. — Ueber dem Hauptgesimse erhob sich früher eine Attika in Form einer durchbrochenen Ballustrade mit Figuren, die 1808, weil absturzdrohend, herabgenommen und zum Theil am Eingange des Lauretto-Vorhofes nebst sieben Attika-Figuren angebracht wurde³⁾. — In der Höhenentwicklung ist der zierliche, äußerst fein profilirte Bau in zwei Theile getheilt, deren unterer in den Langseiten die schon erwähnten Eingangsöffnungen enthält, zu deren Seiten der freitheilbare Raum mit Wappenschilden geschmückt ist. Den oberen Theil durchziehen in seiner ganzen Ausdehnung friesartige Hochreliefs mit Darstellungen aus dem Leben Maria. An den Schmalseiten sind auch in die unteren Felder solche Darstellungen verlegt.

Die Stellung des Rumburger hl. Hauses ist der Sonnenrichtung nach zwar eine fast entgegengesetzte wie in Loreto, denn die dort gegen Nord gerichtete Schmalseite steht hier nach Südost. Abgesehen davon ist die Stellung der Reliefs, wie die der Propheten und Sibyllen hier wie dort genau dieselbe. Die südöstliche Stirnseite hier enthält also gleicherweise wie dort gegen Nord, im oberen Raume die Verkündigung Mariä, eine figurenreiche, schön grup-

1) Das Unterscheidende liegt bloß darin, daß die Sculpturen an der Rumburger Capelle — im Vergleiche zu den Originalen — entsprechend ihrer Entstehungszeit, um Ende des 17. Jahrhunderts, den Anflug der Barocke ersichtlich machen.

2) An der Langseite bereits abgefallen, bestehen solche bloß noch an der westlichen Rückseite.

3) Vergl. die vorausgehende Notiz aus dem Memorabilienbuch.

pirte Composition (Original von Andrea Sansovino), die Vasari als eine „opera divina“ bezeichnet. Den unteren, durch ein Fenster getheilten Raum füllen der Besuch Mariens bei Elisabeth und die Scene, wie Maria und Joseph zu Bethlehem sich einschreiben lassen.¹⁾ In den Nischen, unten „Jeremias“ und „Ezechiel“²⁾; oben die Sibyllen „Libica“ und „Delfica“.³⁾ — In Mitte dieser Seite legt sich noch auf drei Stufen ein Altar vor, dessen Mensa mit demselben Profil gekrönt ist, wie die Säulenuntersätze und auch in gleicher Höhe durchläuft. Im Original figurenlos, sind der Rumburger Mensa späterer Zeit — weniger zu Ehren der Kunst wie aus frommer Absicht — nebst einer unschönen Statuette des hl. Joseph zwei plump gestaltete Kinderengel aufgezwängt worden.

Auf der nach Süden gerichteten Langseite erstrecken sich über die oberen Felder einerseits die Geburt⁴⁾, anderseits die Vermählung Mariens.⁵⁾ Der ersteren Darstellung fehlt die Mittelgruppe, letztere ist dagegen in Gänze erhalten. Die Prophetenfiguren sind als „Isaias“, „Daniel“ und „Amos“;⁶⁾ die Sibyllen als „Helespontica“, „Frigia“ und „Tiburica“⁷⁾ bezeichnet. — Von den Reliefs der zweiten Langseite: Geburt Christi⁸⁾ und Anbetung durch die hl. drei Könige⁹⁾, ist ersteres gänzlich verschwunden, vom andern sind bloß noch unzusammenhängende Theile vorhanden. Gut erhalten blieben auch hier die Propheten: „Zacharias“, „David“ und „Malachias“;¹⁰⁾ die Sibyllen: „Persica“, „Cumea“ und „Erithräa“.¹¹⁾

Die rückwärtige Schmalseite im Original auf dem oberen Felde die Darstellung des Todes Mariä,¹²⁾ am unteren die Legende von der Uebertragung des hl. Hauses¹³⁾ enthaltend, zeigt hier von jener nur mehr zwei Randgruppen, eine leere, glattgestrichene Wand an Stelle der

1) Originale von Montelupo und Franc. Sangallo.

2) Von Sansovino und Girolamo Lombardi.

3) Von Guglielmo della Porta.

4) Von Sansovino begonnen, von Baccio Bandinelli fortgesetzt, von Raffaele da Montelupo beendet.

5) Von Sansovino begonnen, von Montelupo und Triboli zu Ende geführt.

6) Von Fra Aurelio und Gir. Lombardo.

7) Von della Porta.

8) Sansovino.

9) Sansovino begonnen, v. R. da Montelupo und G. Lombardo beendet.

10) Von G. Lombardo.

11) Von della Porta.

12) Von Sansovino und Domenico Amico.

13) Von Triboli und Sangallo.

Legende. Wohlbehalten weilen dafür die Propheten „Moses“ und „Balaam“,¹⁾ die Sibyllen „Samia“ und „Cumana“²⁾ in ihren Nischen — allerdings wie sämmtliche im Runden gearbeiteten Figuren der Capelle an den oberen Flächen geschwärzt, zum Theil mit grünlicher Moosflechte belegt.

Wenn trotz all' diesen Abgängen und Schäden die Rumburger Santa Casa ein großes Interesse für Künstler und Kunstverständige behielt, dann muß jedenfalls auch ein dem entsprechender Werth in diesem Vermächtnisse eines der edelsten und kunstsinningsten Fürsten unseres Landes zu finden sein.

In Wahrheit ist auch dem Bau unbeschadet aller durch das örtliche Klima erlittenen Schäden ein guter Theil des seinem Vorbilde verliehenen Bauers beigeblichen, es ist daselbe äußerst feine, künstlerische Gepräge, das sich sowohl in der Gesamtconception, wie in der Profilirung und den Details der plastischen Ausschmückung kundgibt.

Es dürfte deshalb auch als erfreuliche Botschaft vernommen werden, daß durch Vermittlung der „k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst und historischen Denkmale“, in Uebereinstimmung mit dem Berichtstatter, Einleitungen getroffen wurden für die Wiederherstellung des — wie geschildert — in seinem plastischen Hauptschmucke schwer beschädigten hl. Hauses. Eine jüngst über Anordnung Sr. Durchlaucht des regierenden Herrn Johann Fürsten von Liechtenstein, als Patronatsherrn, an Ort und Stelle einberufene fachmännische Commission hatte den Umfang der Schäden zu erheben und Anträge zu stellen über eine für die Dauer abgesehene Wiederherstellung — in welche auch die Erneuerung der Attika einbezogen wurde.

Bei der allbekannten Kunstfreundlichkeit des regierenden Fürsten und seiner innigen Verehrung des erlauchten Bauherrn dieses schönen Kunstdenkmals ist nun wohl mit voller Zuversicht auf opferwillige Genehmigung dieser Anträge zu rechnen.

Die Grabdenkmäler in der Planer Stadt-Pfarrkirche.

Von Dr. Michael Urban.

Bis herauf in das letzte Drittel des vorigen Jahrhunderts war es eine Unsitte, die Friedhöfe um die Kirchen mitten in der Ortschaft (Stadt

1) Fra Aurelio.

2) Von della Porta.

oder Pfarrdorf), anzulegen, während der Patronatsherr und seine Angehörigen, sowie auch hervorragende Einwohner der Ortschaft und die Geistlichkeit die letzten Ruhestätten in den Kirchen selbst fanden.

Der unvergeßliche Kaiser Josef II., der als wahrer Vater seines Volkes in jeglicher Beziehung um das geistige, wie leibliche Wohl seiner Unterthanen besorgt war, ordnete aber mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege nicht allein die Aufhebung der Friedhöfe, die innerhalb der Ortschaften gelegen waren, sondern auch der Beerdigung von Leichen in den Kirchen an, und befahl außerdem, daß die vermoderten Gebeine aus den Kirchen geschafft werden müssen. Nur die in und um die Kirchen zurückgebliebenen Grabdenkmäler bezeugen, welche hervorragende Persönlichkeiten einst in der Kirche die letzten Ruhestätten zu finden vermeinten, und diese Steine sind daher jetzt zu Urkunden geworden, durch die die Geschichtsforschung so manche historische Thatsache erfährt.¹⁾

1) P. Gilbert Passauer, vor einigen Jahren als Pfarrer in Auschowitz bei Marienbad gestorben, berichtet in seinen hinterlassenen Schriften über eine Eröffnung der Gruft in der Planer Pfarrkirche Folgendes: Unter den am 21. Juni 1621 zu Prag am Altstädter Ring geköpften böhmischen Rebellen war auch der Graf Joachim Andreas (Heinrich Kaspar) Schlick, Herr zu Plan. (Ist unrichtig, da in den Jahren 1610—1624 der wirkliche Besitzer von Plan Graf Kaspar V. Schlick war!) Als man ihn den Kopf abgeschlagen, wurde sein Leib von vier (J. C. Beer widmet in seiner „Neueröffneten Trauerbühne der vornehmsten unglücklichen Begebenheiten, welche sich in dem vergangenen Seculo, von 1601—1700 in der ganzen Welt. . . . ereignet und zugetragen. — Nürnberg, Suggel, 1708“ dieser Execution am Altstädter Ring ein ausführliches Capitel und gibt darin an, daß 6 schwarz verkappte Personen den Leib des Grafen Schlick von der Bühne hinweggetragen haben.) schwarzen vermurten Männern weggetragen, in einen Sarg gelegt und in die Gruft nach Plan geführt. Der Schreiber dieses (P. Gilbert Passauer, ein geborener Planer) hat anno 1829, also nach 208 Jahren, den Leib, d. h. den Rumpf dieses geköpften Grafen von Plan gesehen. Der jetzige Besitzer von Plan, Graf (Johann) von Kostitz-Rhieneck, ließ damals die alte Gruft aufmachen, vielleicht deswegen, um für sich und seine Familie eine Gruft herzurichten, vielleicht auch, wie die allgemeine Rede war, um verborgenen Geldes nachzufuchen. In Weisheit des Grafen, der Gräfin (Karoline), einer geborenen Clam-Gallas, des Vicärs (Joseph) Ortmann, der Kapläne Ortmann, Josef Felbinger und Franz Donner, des alten Oberamtmannes Witzelsberger, mehrerer Schreiber und eines Tepler Prämonstratensers ging die Deffnung der Gruft vor sich. Man wand nach langer Plage viele bleierne, kupferne und zinnerne Säрге, wie Kästen geformt, heraus, verscharretes Geld fand man nicht. Ein großer zinnerner Todtenkasten wurde mit vieler Anstrengung herausgehoben; als man ihn öffnete, fand man den Rumpf eines Menschen,

Die Stadt-Pfarrkirche zu Plan birgt mehrere Grabsteine in sich, auch liegen viele derselben vor der Kirche als Pflastersteine oder lehnen an den Wänden derselben. Diese Grabdenkmäler bieten nicht allein für die Geschichte der Stadt Plan viel werthvolles, sondern sie haben auch für die allgemeine Geschichtsforschung ein hohes Interesse, weswegen ich mich entschlossen habe, dieselben an diesem Ort zu besprechen.

In erster Linie sind die „Seeberg'schen“ Grabmäler zu nennen. Die ersten, historisch bekannten Besitzer von Plan waren nämlich Herren von Seeberg u. z. aus der Egerberg'schen Linie. Diese führte bekanntlich als Wappen einen rothen Schild, durch den sich schräge nach rechts und aufwärts ein weißes Band zieht, auf dem sich drei kleeblatt-(herz-)förmige grüne mit der Spitze nach oben gerichtete Blätter befinden, während in dem rothen Schilde der Seeberge aus dem Egerlande drei weiße Kugeln, schräge rechts aufwärts gestellt sind. Die Wappen nun, die in künstlerischer Ausführung auf den Grabdenkmälern der Planer Pfarrkirche ersichtlich sind, zeigen die Embleme des Wappens der Egerberg'schen Seeberge und bezeigen also noch heute, daß die Planer Seeberge der Egerberg'schen Linie angehörten.

Die Begräbnißstätte der Seeberge befindet sich im ältesten Theil der Kirche, der jetzt freilich nur ein Seitenschiff derselben ist, aber noch jetzt die Seeberg'sche Kapelle genannt wird. Hier sind derzeit sechs Grabsteine vorhanden. Der Erste, der nächst der Mauer gegen Mittag gelegen ist, und auf dem jetzt der mittlere Beichtstuhl steht, enthält ein großes

3—4mal in Damast eingewickelt, kein Kopf war zu finden, außen aber an dem großen Sarge war eingegraben in lateinischer Schrift, zu deutsch: Hier liegt der Graf Joachim, Heinrich Kaspar Schlick † 1621. „Das ist,“ sagte der Prämonstratenser von Tepl, „der damals in Prag geköpft worden ist.“ — „Wirklich!“ sagten Alle und man untersuchte den ganzen Leib; oben am Hals fand man einen goldenen Reif, der sich um die Halsknochen herumwand. An diesem Reife waren weiße Perlen und neben jeder Perle hing ein in Plan geprägter Ducaten mit dem Bildnisse der Mutter Anna, wie es sich in der Sct. Annakirche zu Plan befindet. Der Graf Kostitz nahm diesen kostbaren Reif, der viele tausend Gulden werth war, und händigte ihn einem gewissen P. Wüst, einen Strahöfer, der der Erzieher seiner Kinder war, ein, damit er ihn reinige. — So P. Passauer! — Die erste Eröffnung und Säuberung der Schlick'schen Gruft, die sich unter dem Presbyterium der Pfarrkirche befand, geschah im Jahre 1767 (12. Mai) und ich bin der Ansicht, daß damals die Gebeine des Grafen Joachim Andreas, dann des Grafen Kaspar (regiert 1610—1624) und des Grafen Heinrich Schlick (reg. 1624—1650) in den von P. Passauer angeführten Sarg gegeben worden waren, in dem früher nur Graf Joachim Andreas allein gelegen.

Seeberg'sches Wappen und um den Rand die Inschrift: „Anno domini 1466 obiit generosus dns. Bohuslaus de Zeeberg, pro eo tempore dns. in Plana, Feria tertia post Epiphaniam dni.“ Die Inschrift, sowie das Wappen sind wohl noch zu erkennen, allein die Schrift ist bereits so weggetreten, daß sie nicht mehr leserlich ist, allein sie wurde vor hundert und sechzig Jahren vom Planer Dechant A. J. Schmidt in die „Annal. Planens. (I. 149)“ eingetragen und ist von mir daraus entnommen worden.

Zwei andere Grabdenkmäler, die bis zum Jahre 1872 unterhalb der Stufen des hl. Grabaltars gelegen, ließ der verstorbene, um die Geschichtsforschung der Stadt Plan hochverdiente gräfl. nostig'sche Archivar Eduard Senft im genannten Jahre heben und zu beiden Seiten der Eingangsthüre der Seeberg'schen Kapelle in der Mauer befestigen. Diese Grabsteine sind aus rothem Marmor, vollständig gut erhalten, und zeigen eine künstlerische Arbeit. Der rechts stehende Grabstein hat in den Ecken die Wappen derer von Kunstatt, von Seeberg, von Kiesenberg und von Schwihowsky, in der Mitte ist das Seeberg'sche Wappen in Relief zu sehen und um den Rand die Inschrift eingemeißelt: „Anno dni Mcccc starb der wolegeporn victorinus her von zeberrg vnd plan zum thein dem got genad.“ Victorin von Seeberg war der drittälteste Sohn des Bohuslav v. S.; das Dorf Thein liegt etwa $\frac{3}{4}$ Stunden südöstlich von Plan.

Auf dem links an der Thüre aufgestellten Grabsteine repräsentirt sich in der Mitte in Relief ein großer Engel mit ausgebreiteten Flügeln, der in den Händen das zu seinen Füßen stehende Kiesenberg'sche Wappen hält und ringsum folgende Inschrift: „Anno dni XVCVII am XXVIIItag des hornungs starb die wohlgeporn Fraw Fraw Elisabeth von Kiesenbergr, der Gott genad.“ Elisabeth von Kiesenberg war die Gemahlin des vorgenannten Victorin von Seeberg und starb sieben Jahre später als ihr Gatte.

Neben dem Grabmale des Bohuslav von Seeberg liegt links ein zweiter Grabstein, an dessen oberen Fläche jetzt nur noch das Wappen derer von Kunstatt in Relief sichtbar ist; nach den Schmidt'schen Jahrbüchern (I. 150) war er das Denkmal der Gemahlin Bohuslavs, Margaretha v. Kunstatt und Podiehrad und führte folgende Umschrift: „Anno Dni MCCCCLXXIII. In die Luce Evangeliste obiit Generosa Domina Margaretha de Kunstat et Podiehrad G. Dni Bohuslai de Zeeberg conthoralis.“

Ferner liegt am Fußboden der Seeberg'schen Kapelle, und zwar links gegen das Hauptschiff der Kirche, ein Grabmal aus weißem Marmor,

das in der Mitte eine kreisrunde Vertiefung hat, in der bis zum J. 1872 eine Bronzetafel befestigt war, die jetzt an dem zweiten Pfeiler der genannten Kapelle angebracht ist. Diese Tafel zeigt in wahrhaft künstlerischer Bronzearbeit das bekannte Seeberg'sche Wappen und folgende sehr schön und rein erhaltene Umschrift: „Anno dni 1499 feria 6. post festum sti georgij generosus baro dominus busko de Zeberk pro eo tempore dominus in plana. orate pro anima.“ Buscho von Seeberg war der älteste Sohn des genannten Bohuslaus und einer der geachteten Barone Böhmens. Während der Hussitenkriege ist auch ein schwacher Rückschritt des Deutschthums in der Stadt Plan bemerkbar und findet dies in dem Verhalten des damaligen Besitzers der Stadt Plan und in den Zeitverhältnissen selbst seine Erklärung; denn Altesch v. Seeberg (1416—c.1453) war ein Parteigänger im tschechischen Nationalkampfe des XV. Jahrhunderts, dem sog. Hussitenkriege, wenn er sich auch nicht offen an dem mörderischen Wirgen betheiligte.

Ein anderer Grabstein liegt neben dem vorgenannten Denkmale; derselbe gehört einer viel späteren Zeit an und trägt folgende, noch deutlich lesbare Inschrift: „Ornatus Joannes Josephus Koch de Grünthal matri se associavit die X. Augusti aetatis 32.“ Joh. Jos. Koch war ein Sohn des Joh. Karl Koch von Grünthal, der im Jahre 1735 wegen betrügerischer Umtriebe als Schloßhauptmann der Herrschaft Plan von der Gräfin Maria Josepha von Sinzendorf entlassen wurde, aber erst im Jahre 1754 in Marienfels starb.

Im Jahre 1517 ging die erbunterthänige Stadt Plan und das Schloß Plan mit der Burg Zaltau und den Dörfern Wischka, Krizenec (?), Böhmisches und Deutsch-Godrisch an die gräfliche Familie Schlick über, welche dieses schöne Besizthum in Folge der Jahre bedeutend erweiterte und bis zum Jahre 1665 inne hielt.

Schlick'sche Grabmonumente waren ursprünglich in der Stadt-Pfarrkirche zu Plan viere vorhanden, und diese standen an der Wand neben der Sacristei und an der gegenüber gelegenen Wand. Als aber in den Jahren 1745—1747 unter Dechant Schmidt eine vollständige Renovirung der Pfarrkirche vorgenommen wurde, mußten die genannten Grabmäler von ihren alten Plätzen weichen und wurden in den Winkel zwischen dem Jesukindaltare und der an einem Pfeiler an der Evangelienseite angebrachten Kanzel in die Mauer eingesetzt. Später wurde eins von den vier Monumenten abermals von seinem Standorte entfernt und als Pflasterstein in die Vorkirche gelegt, wo es im Jahre 1873 entdeckt und an die südliche Außenwand der Kirche gelehnt wurde. Eine Zeichnung

dieses Grabmales ist in meinen Händen, und zeigt eine weibliche Person in der Tracht des XVI. Jahrhunderts, die mit gefalteten Händen aufrecht steht; zu ihren Füßen stehen zwei Wappenschilde, das Mansfeld'sche und Schlick'sche. Nach Aufzeichnungen in den Schmidt'schen Jahrbüchern ist es das Grab-Monument der Gräfin Anna von Mansfeld, der ersten Gemalin des Grafen Moriz Schlick. Eine kleine Kupferplatte, die man bei dem Ausräumen der Gruft im Jahre 1829 an einem Sarge entdeckte, zeigte folgende Inschrift: „Anno Domini 1548 Mittwochs nach Francisci den 8. Octobris ist die wohlgeborn und edle Fraw Anna ein geborne Grefin von Mansfelt Graf Moriz Schlick eliche Gemahel verschieden. Der Gott genad.“ —

Die drei noch vorhandenen Schlick'schen Grabmäler stehen noch auf dem ihnen im Jahre 1745 angewiesenen Orte, sind aber durch eine Hand, die ihren hohen Werth nicht zu schätzen verstand, mit Kalk derart übertüncht worden, daß die Inschriften jetzt fast unleserlich sind, die Ornamentik aber in hohem Grade gelitten hat. Die Hand des unermüdblichen Dechant's Schmidt hat jedoch die Inschriften dieser Denkmäler in seine Annalen eingetragen und sie so der Nachwelt erhalten.

Das erste Schlick'sche Grabmal steht, wie bereits bemerkt wurde, an dem Kanzelpfeiler und zeigt die Figur einer Frau in Lebensgröße mit gefalteten Händen, in die Tracht des XVI. Jahrhunderts gekleidet; an den beiden oberen Ecken des Grabsteines sind die Wappen der Pflug und Schwihowsky sichtbar, die unteren Ecken sind nicht zugänglich. Das Monument hatte folgende Umschrift: „Anno Domini 1541 Frentag nach Cantate ist die wohlgeborne Greffin Fraw Margaretha ein geborne Pflugin von Rabenstein Graffen Steffan Schlickens Ehliche Gemalin verschieden. Der Gott genad.“

Das zweite Grabmal ist das des Grafen Moriz Schlick, Sohn der genannten Margareta und des Grafen Stephan Schlick; dieser Stein zeigt die Figur des Verstorbenen in künstlerischer Ausführung in Lebensgröße, in voller kriegerischer Rüstung mit freiem Haupte — der Helm steht zu seinen Füßen —, kniend mit zum Gebete gefalteten Händen und folgender In- und Umschrift:

„Sola Deo acceptos nos facit esse fides.

Durch seine Wunden sind wir geheilt. Essa 53.

Epitaphium Generosi et Inelyti Dni. Dni Mauritij Sliconis Comitis Passauni Dni in Weisskirchen, Zwirschen et Plana, qvi obijt pie et placide 9. Nov. A. 1578.

Hac reqviescit humo generosa stirpe creatus
Mauritius celebris nobilitate comes,
Slico pater Stephanus Turcarum caede peremptus,
Dum seqvitur regis castra probanda suis,
Hic etiam varijs fortunae lusibus actus
Plurima pro vera Religione tulit.
Iam fruitur coelis animus generosus et inter
Angelicos carpit gaudia mille choros.
Christe Salus hominum vitaeque perennis origo,
Fac etiam terris molliter ossa cubent.
Cor. 6. Der todt ist verschlungen in den Sieg."

Links am Sockel des Monumentes stehen die eingemeißelten Worte:
„M. Andreas Lorenz zu Freibergk Macht Mich. Anno 1578.“

Graf Moriz Schlick war ein eifriger Anhänger Luthers und deswegen nicht allein ein eifriger Prediger seiner Lehre, sondern auch ein musterhafter deutscher Cavalier. Er war es, der sowohl in Plan, als auch in allen zur Herrschaft Plan gehörigen Dörfern bereits im Jahre 1571 die Lehre Luthers einführte und, wenn es auf seiner Herrschaft überhaupt noch zu germanisiren gab, dies sicherlich auch im ausreichenden Maße that.

Die zweite Gemalin des Grafen Moriz Schlick war Barbara, eine geborene Gräfin Landsberg, die sich nach dem Tode ihres ersten Gemals mit dem Grafen Friedrich Schlick, gleichfalls der Schlackenwerter Linie angehörig, verheiratete. Sie starb im Jahre 1597; ihr Grabmonument steht links neben dem ihres ersten Gemals Moriz. Es zeigt die Figur der Verstorbenen in Lebensgröße, und zwar mit gefalteten Händen vor einem im rechten oberen Ecke sichtbaren Crucifixe kniend. In der linken oberen Ecke des Monumentes schwebt ein Engel, der ein Täfelchen mit folgender Inschrift hält: „Allein Christi Rosenfarbes Blut von Sünden Uns rein machen thut. 1. J. 1.“ Am oberen Rande des Denkmals stehen folgende Sprüche: „Christus ist mein Leben, Sterben ist mein Gewinn. Phil. I. — Ich hab Lust abzuscheyden vnd bei Christo zu sein.“

Am Sockel ist zu lesen:

„Epitaphium der Wohlgeborenen Fr. Fr. Barbara Schlickin, Gräfin von Passaun, geborne Schenckin von Landsbergk, Weiland des wohlgeborenen Herrn Herrn Moriz Schlicken, Graffen zu Passaun, Herrn zu

Weißkirchen, Vff Plan und Zwirschen. Des auch wohlgebornen H. H. Friedrich Schlick, Graffen zu Passaun, Herrn zu Weißkirchen, Vff Plan und Hauenstein vnd Schönhoff, Röm. Kay. May. Raths vnd Obrist-Münzmeisters des Königreichs Böhmen herzliebtes Gemalin, welche den 18. Nov. zu Nachts umb 10 Uhr A. 1597 sanfft und christjelig in Gott entschlaffen."

Bei Deffnung der Schlick'schen Gruft (12. Mai 1767) fand man auch den Sarg der Gräfin Barbara; der Deckel desselben zeigte folgende Initialien: „M(orig). S(chlick). G(raf). v(on). H(olnycz). — B(arbara). S(chlick). G(räfin). v(nd). E(ehliche). G(emalin). F(riedrichs). S(chlick). G(raf). v(on). H(olnycz).; darunter war das Schlick'sche Wappen und ein Bild des gekreuzigten Heilands angebracht.

An den Seitenwänden des Sarges waren Sprüche zu lesen und zwar beim Kopfe: „Ich glaube eine Auferstehung und ein ewiges Leben," an der rechten Seitenwand: „Der Herr wird auf diesem Berge das Hüllen wegthun, damit alle Völker erwecken, damit alle Heiden zugedeckt sind; denn er wird den Tod verschlingen ewiglich, und der Herr wird die Thränen von allen Augen abwischen und wird aufhören die Schmach seines Volkes in allen Landen; denn der Herr hat es gesagt. Esaia 25. — Deine Todten werden leben und mit dem Leichnam auferstehen. — Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet. Ja, ihr solltet an Jerusalem ergözet werden; ihr werdet sehen. Und euer Herz wird sich freuen und euer Gebein soll grünen wie Gras. Da wird man erkennen die Hand des Herrn an seinem Knecht und den Zorn an seinen Feinden. Esaia 26. — Viele so unter der Erde schlafen, werden aufwachen; etliche zu ewigem Leben, etliche zu ewiger Schmach und Schande. Dan. 12. — Aber ich will sie erlösen aus der Hölle und vom Tode erretten. Tod! ich will dir ein Gift seyn; ich will dir ein Pestillenz seyn. Osea 12." — An der linken Seitenwand standen folgende Bibelverse: „Christus ist mein Leben. Philip. 1. — Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen einzigen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Joannes 3. — Wahrlich ich sage euch, es kömmt die Stunde, in welcher alle, die in den Gräbern sind, werden seine Stimme hören. Die da gutes getan haben, zur Auferstehung des Gerichtes." — Am Fußtheile des Sarges: „Wenn ich dich habe: so frage ich nichts nach Himmel und Erden. Wenn mir gleich Leib und Seele verschmachtet: so bist du doch, Gott! allzeit meines Herzens Trost und mein Heil!" —

Ein anderer in der Gruft in der Planer Pfarrkirche gefundener Sarg barg die Gebeine des Grafen Kaspar Schlic.¹⁾ Der Sarg war aus Kupfer; den Deckel zierte das Schlic'sche Wappen, ein Kreuz und die Aufschrift: „Symbolum Illustris et Generosissimi Domini Dni Caspari Schliconis, Comitum Passavini in Chro beatissimi defuncti.

Die höchste Weisheit, die man weiß,
In diesem Leben Sterben heißt.
Hör', willst du leben ewiglich:
Beizeit lern Sterben, das rath ich.
Du hast deiner kein Gewalt;
Du seist gleich jung oder alt.
Gott hat dich in einen Augenblick gefällt,
Den Abend als Morgen,
Die Stund ist dir verborgen.

Herr Jesu dir leb' ich, dir sterb ich, dein bin ich, todt und lebendig.
In deine Hand befehl ich meinen Geist, du hast mich erlöset, Herr du
getreuer Gott.

Anno Dni MDCXXIV. Den 23. Mai zwischen 8 und 10 Uhr vormittag ist in Christo sanfft und seelig verschieden der Hoch und Wohlgeborne Herr Kaspar Schlic Graf zu Passaun, Herr zu Weißkirchen vff Plan, Gotschau und Hawenstein seines Alters im . . . Jahr. Gott verleihe seinen Gebeinen eine fröhliche Auferstehung.“ Zu Häupten stand am Sarge: „Seelig seynd die Todten, die in den Herrn sterben, von nun an. Ja der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit, denn ihre Werke folgen nach. Apocal. 14;“ auf der rechten Seitenwand des Sarges: „Geh hin mein Volk in eine Kammer und schleuß die Thüre nach dir zu. Verbirg dich ein klein Augenblick, bis der Zorn vorüber. Esai. 20.“ auf der linken Seite: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubet der wird leben, ob er gleich stirbt, und wer da lebet und glaubet an mich, der wird nimmermehr sterben. Joann. 2;“ an dem Fußtheile: „Ich werde nicht sterben, sondern leben, und des Herrn Werke verkündigen. Psal. 118.“¹⁾

1) Hatte die Planer Herrschaft vom J. 1610—12 Mai 1624 inne und war ein getreuer Anhänger der Lehre Luthers.

2) Sämmtliche Angaben über die Schlic'sche Gruft und deren Inhalt sind dem Manuscripte des verstorbenen gräf. nostitz'schen Oberamtmannes R. Witzelsberger entnommen. S. Schloßarchiv in Plan.

Mit dem Tode des Grafen Kaspar Schlick hatten die Protestanten in und um Plan die mächtigste Stütze verloren, und die Katholisirung wurde nun in der kürzesten Zeit, aber mit den energischsten Mitteln, durchgeführt. Selbst dem Grafen Leopold, dem rechtmäßigen Erben des Grafen Kaspar, wurde von K. Ferdinand II., weil er nicht zur katholischen Religion übertrat, die Nachfolge in der Regierung der Plan-Gottschauer Herrschaft unter sagt, und als Graf Leopold im Jahre 1635 in Plan als erstes Opfer der Pest in dem von ihm gegründeten Spital¹⁾ starb, wurde er in der sog. Kalmberg'schen Gruffkapelle beerdigt. Diese Kapelle, die sich jetzt in sehr haufälligem Zustande befindet, ist an die gegen Westen gelegene Wand des Pfarrhauses angebaut; sie wurde im Jahre 1530 von dem Planer Bürger Lorenz Kalmberger gebaut, und am 24. Juni desselben Jahres von dem Weihbischöfe Peter aus Regensburg consecrirt. Eine noch jetzt an der nördlichen Wand dieser Kapelle sichtbare deutsche Aufschrift lautet: „Alß oft der Mensch im Jahr mit Andacht 5 Vatter Unser, 5 Ave Maria und einen Glauben spricht, ist ihm gegeben ein ganz Jahr Ablass tödtlich Sünd, und nach dem Jahr zu jedwedern Patronen des Altars von der Ersten Vesper zu der andern, als oft der Mensch spricht vor dem Altar ein Vatter Unser, ein Ave Maria, ein Glauben, dem ist 40 tag tödtlicher, zweymal also viel läßlicher Sünd Ablass gegeben. Item auch am tag, wie oben geschrieben, ist die Kirchen geweihet und reconcilirt (reconsecrirt?) worden. Jeglicher Mensch, der am Sonnabend sein Gebett für alle glaubige Seelen darauff thut, erhält 40 tag Ablass tödtlicher und 2mal soviel läßlicher Sünd. Wer am Montag aber (bei Messlesung) für alle Seelen ist, hat auch den andern Ablass.“²⁾

In der Pfarrkirche befindet sich noch, und zwar an der Epistelseite des Rosenkranzaltares, ein Grabstein aus weißem Marmor, der jetzt zum größten Theil durch einen Kasten verdeckt ist. Er bedeckte einst die Gebeine eines der tüchtigsten und wackersten Bürgermeister der Stadt Plan. Den Namen: „Erhardt Otto“ hat Klio mit goldenem Griffel in das

1) Jetzt Nr. 129/II. Statt Graf Heinrich Leopold, Sohn des Grafen Philipp, wurde Graf Heinrich (VI.) Herr von Plan.

2) Als am 11. Juli 1730 Johann Georg Kalmberger starb, und man die Familiengruft in der oben genannten Kapelle öffnete, fand man auch einen hölzernen Doppelsarg, das letzte Ruhebett des Grafen Leopold Schlick, und in demselben von den Gebeinen nur noch den halben Hirnschädel, ferner auch ein noch ziemlich gut erhaltenes taffetenes Kleid, ein Käppchen aus gleichem Stoffe und sammtene Schuhe.

Buch der Unsterblichkeit eingetragen, und sein Andenken bleibt in den Annalen mit der lichtumstrahlten Bürgerkrone geziert.

Das Grabdenkmal zeigt das Bildniß des Gekreuzigten, rechts und links davon kniet betend je eine Person (die eine ist weiblich, die andere männlich), und das Wappen der Hutmacherzunft mit folgender Inschrift:

„Joann. 3.

Mit Mühe habe ich meinen Tagbracht zu,
aber in Christo ich jetzt ruh,
täglich hab ich, auch manche Nacht,
treulich meines Handwerks Bests betracht.
Sauer und süß hab ich viel erfahren
in meinen jung und alten Jahren:
Niemand mein Tod bereuen soll,
Ich leb in Gott und ist mir wohl.

Timoth. 4.

Ich hab einen guten Kampf gekämpffet,
Ich hab meinen Lauf vollendet.
Ich habe Glauben gehalten.
Hinfort ist mir beugeleget die Cron der Gerechtigkeit,
Welche mir der Herr an jenem Tage
Der gerechte Richter geben wird.

Rom. 14 Cap.

Unser keiner lebt ihm selber,
Unser keiner stirbt ihm selber,
Leben wir, so leben wir dem Herrn,
Sterben wir, so sterben wir dem Herrn,
Darum wir leben oder sterben,
So sind wir des Herrn.

Das Blut Jesu Christi reiniget uns von allen unseren Sünden.

Erhard Otth ist geboren zu Grün in der Churpfalz bey Türscheneith A. 1601 den 5. Martii.

Margaretha Otthin geborne Zwölfferin seine Eheliche Haußfrau ist geboren zu Plan in Böhmen. A. 1603 den 1. Julij.¹⁾

Thue Recht, fürchte Gott, scheue niemand.“

1) Margaretha Otth war die Tochter des Johann Zwölfer, Rector der Schul- in Plan und Diakon an der Pfarrkirche daselbst. — Erhard Otth starb am 3. April 1675.

Vor dem nördlichen Portale der Pfarrkirche liegt als Pflasterstein ¹⁾
ein Grabdenkmal, das folgende Inschrift trägt:

„Anno Christi MDCCXXX.

Die 27. Martii obiit Nobilis

ac ornatissimus

Dominus consul

Joannes Gregor Hartinger

statura maxima

pietate adhuc altior, qui

ut hic Ibique

in cessanter

deum suum adoret.

Hoc per cor sacrificantis

in dies fieri fecit

sacerdotis:

quodque anima in coelis

testatur gratia finalis.

63 svpervixit soles.

Johann Gregor Hartinger war durch mehrere Jahre Bürgermeister der Stadt Plan und ein großer Gönner der Stadt-Pfarrkirche daselbst. Kurz vor seinem Tode fundirte er eine tägliche hl. Messe, worauf jedenfalls in der Grabchrift mit den Worten: „Hoc per cor sacrificantis in dies fieri fecit sacerdotis“ angespielt ist.

An der gegen Sünden gelegenen Außenwand der Pfarrkirche lehnt ein Grabstein, der in Relief eine männliche Gestalt in der bürgerlichen Tracht des XVI. Jahrhunderts, kniend und mit zum Gebete gefalteten Händen zeigt; die noch sehr gut lesbare Umschrift lautet: „A. 1595 den 9. September Verschied in Gott der Erbare Wohlweise Thomas Sichart allhier, Dem Gott Ein fröhliche Auferstehung verleihe: aetatis suae 83. Hic modo agent Thomae Sicharti membra quietem vitam, cum vitam vita his nostra unica reddet. Hodie mihi eras tibi.“

Dieser für die Geschichte der Stadt Plan höchst werthvolle Grabstein lag früher in der Kirche selbst, unweit des Hauptportales, wurde aber im Jahre 1873 daraus entfernt.²⁾

1) Daselbst liegen noch mehrere alte Grabdenkmäler, deren Inschriften ganz verwischt sind; ein Grabstein trägt ein Wappen, das, in zwei Hälften getheilt in der einen Hälfte einen Geierflügel, in der anderen ein Hirschgeweih hat.

2) Wir hoffen im Interesse der Wissenschaft, daß dem Grabmale eines der ersten bis jetzt bekannten Bürgermeister der Stadt Plan recht bald ein würdigerer

Neben dem westlichen Hauptportale der Planer Pfarrkirche steht ein großer, steinerner Sarkophag, der folgende Inschrift trägt.

„Vera et pia lialialis parentum recordatio.

Wolffgangi Loew Praefecti Oeconomi et Consulis Civitatis: et Elisabethae Loewin natae Erlmannianae ab Erlsfeldt.

Aliis natis pio exemplo in hac petra Data.

Filio feliciter ex eisdem nato.

Joanne Francisco Loew Sac: Rom: Imp: et Provinc:

Caesar: Eqvite ab Erlsfeldt, Domino in Logowitz et

Modletitz, Phiae: Jur: Utr: et Medicinae Doctore Sac:

Caesar: Regiaeque Majest: Consiliario, Carolo Ferdinandae

Universitatis Pragens: Medic: Praxeos Professore

Primario Regio Publico et ordinario, Sacri Lateran:

Palat: et Aulae Medico Facultatis Seniore Decano

et Universitatis Rectore Magnifico.

An der bereits genannten Ralmberg'schen Gruffkapelle lehnt ein Grabstein, der mitten eine kreisrunde Vertiefung hat, in der früher eine Bronzeplatte eingefügt war, das in Relief ein Wappen (im einfeldigen Schilde ein in der Mitte im spitzigen Winkel gebogenes Band mit drei Hufeisen und drei eben solche Hufeisen an den Flügeln des geschlossenen Helmes), darunter die Jahreszahl 1515 und folgende Umschrift zeigt: „der Erbar vndt veste Georg Schmider von Regenspurg leit hie begraben.“¹⁾

Der neue Friedhof, auf dem im Jahre 1790 zum ersten Male Beerdigungen stattfanden, hat viele, schöne und kostbare Grabdenkmäler; das einfachste, aber auch das würdigste Grabmal in demselben trägt folgende Inschrift: „Der Armuth thätigster Beschützer, der Jugend rastloser Führer, der Religion eifriger Förderer, Oesterreichs glühendster Patriot ruhet hier: Anton Arnold, Dechant in Plan, fürsterzbischöflicher Notar, geboren 7. Juni 1747, gestorben 8. Juli 1809.“²⁾

Platz angewiesen werde. — Dechant A. Jac. W. Schmidt, der Stadt Plan schätzbarster Chronist, fand seine Ruhestätte gleichfalls in der Pfarrkirche, der Grabstein ist jedoch nicht mehr aufzufinden.

- 1) Auch in der durch die Kirchenregulirung Kaiser Josephs II. gesperrten Planer Peterskirche befanden sich mehrere Epitaphien, wovon noch (aus Holz bestehend) das der Familie Ortman (1563) und das der Familie Beer (1565) vorhanden ist. Die Schriften Beider sind deutsch.
- 2) Dechant Arnold war es auch, der den jetzigen Planer Friedhof aus eigenen Mitteln bauen ließ.

Das nordwestliche Böhmen und der Aufstand im Jahre 1618.

Nach Quellen von Thomas Bilek.

(V. Fortsetzung.)

50. Hans Heinrich Stampach Ritter von Stampach machte sich der Rebellion dadurch theilhaftig, daß er bei Anordnung des Aufbruchs im Collegium Carolinum den Directoren schriftlich angezeigt hatte, er werde ihnen mit Rath und That als treuer Landsmann beistehen, und wolle, wenn es die Nothdurft erfordern werde, auch seinen Hals darbei lassen. Ueberdies hatte er seine Unterthanen zur Musterung abgeschickt, ferner den Pfalzgrafen Friedrich bei dessen Ankunft in Böhmen auf seinem Schlosse ehrerbietig empfangen und stattlich tractirt, womit er sich hernach gerühmt und dies für ein großes Glück geschätzt hatte, daß er einen so großen Potentaten in seiner Wohnung bewirthe, und daß er von ihm in das Cammerrecht eingefetzt worden war. (Laut Protokoll der Verurtheilten Fol. 32.) Deswegen wurde er bei der Confiscations-Commission den 31. October 1622 zum Verluste seines sämmtlichen Vermögens verurtheilt, jedoch ward ihm vermöge kais. Resolution die Gnade erwiesen, daß ihm die Hälfte des Werthbetrages seiner confiscirten Güter nach Bezahlung der Schulden aus der böhm. Kammer herausgegeben werden sollte. Zu diesen Gütern gehörte:

a) Das Fideicommiß-Gut Maschau (Maškov, Mašcov, Saazer Kr.), nämlich das Schloß M. sammt Vorburg, Bräuhaus und Meierhof, der Meierhof Brody, auch Předlosuv (Pröllas) genannt, das Städtchen Maschau sammt Vorstadt, die Dörfer Michelsdorf (Velká ves), Groschau (Krožov, Chraštany) sammt Meierhof, Ketowitz (Chotěbice, Chotěbudice) sammt Meierhof, Niemtschan (Nembšice, Němčany), Dobrenz (Dobřenec, Dobřenice), Chmeleschen (Amelišovice, Chmelištna), Netikalow (Mětikalow), Meckel (Mekle) mit 2 Mühlen, Gassing (Jesen) sammt Meierhof, dann die öden Dörfer Čilkow, Mladějow, Hlahowá, und Rabowá, nebst 5 Mühlen und allem Zugehör, sowie es im J. 1612 Matthias der Aeltere Stampach von Prokop Dvořecký von Olbramovic um 108.100 Sch. m. gekauft hatte. (Udtfl. Quat. 186 E. 12.)¹⁾ Dieses Gut, taxirt um 79.223 Sch. m.,

1) Dvořecký kaufte dieses Gut im J. 1603 von Johann Georg von Schwamberg um 80.600 Sch. m. (Udtfl. 178, G. G. 28.)

wurde den 7. Juni 1623 dem Ausländer Wilhelm Don Verdugo, Kriegsrathe des spanischen Königs, um 85.000 Sch. m. verkauft, ihm jedoch von dem Kauffschilling mit k. Resolution vom 18. Juli 1623 aus Gnaden 17.000 Sch. nachgelassen. (Statth.-Arch. C. 215, S. 33. — Lib. confis. 2, Fol. 180. — Vdtfl. Quat. 153. D. 17.)

b) Das Gut Witschitz, (Wičice, Witřice, Bičice Malé, Saazer Kr.), nämlich Rittersitz und Dorf W. sammt Meierhof, das Städtchen Priesen (Březno) und die Dörfer Ströffau (Strězow) sammt Meierhof, Prenzig (Brančitz), Holetitz, Strahn (Straná, Strán), Negraniß (Nechranice), Tenetitz (Denětice) und Tschermich (Čermiř); dann das Gut Göttersdorf (Boleboř, Saazer Kr.), Sitz und Dorf G. sammt Meierhof und Collatur, die Dörfer Hannersdorf, Weingarten (Winařice) Gersdorf, Bernau (Bernow) und Uhrissen (Werazin, Drasin) sammt Mühlen und Zugehör.¹⁾ — Diese Güter, taxirt um 70.947 Schock 37 Gr. wurden sammt dem um 6947 Sch. 59 Gr. geschätzten Viehstande von der böhm. Kammer dem Grafen Jaroslav Bořita von Martinic pfandweise überlassen und dann seinem Schwiegersohne Florian Dietrich Bďárřký Freiherrn von Bďár (Saar) um 77.895 Schock 36 Gr. m. (123.632 fl. rh.) verkauft. (Statth.-Arch. C. 215, S. 33. — Lib. confis. 2, Fol. 77. — Vdtfl. Quat. 141, K. 17 und 292, K. 6.)

c) Das Fideicommiß-Gut Kornhaus (Mšec, Prager Kr.) mit den Gütern Erbeč und Přerubice wurde im Jahre 1623 dem Grafen Wratislav von Fürstenberg um 198.154 fl. verkauft. (Näheres darüber enthält unsere Schrift „Dějiny konfiskací“ S. 616.)

Außer diesen Gütern wurde dem Stampach auch sein Antheil an dem Gute Wisřitz (Byřřice) und an dem Stampachischen Hause von der Kammer eingezogen. (Siehe Brüder Stampach.) Endlich wurden dem Stampach auch alle Mobilien sammt Kleidern confiscirt.

1) Das Dorf Witschitz (Bičice, Wičice) mit 1 Angeseffenen und 3 öden Bauernhöfen sammt Meierhof und das Dorf Negraniß (Nechranice) kaufte Leonhart Stampach im Jahre 1601 von Ernst von Zettelberg um 12.200 Schock m. (Vdtfl. 176, N. 23); dazu einen Erbhof sammt Gründen in Witschitz kaufte im J. 1614 Hans Heinrich Stampach um 5000 Schock m. von Wilhelm von Doupow (Vdtfl. 187, L. 22); Göttersdorf, Dorf sammt Meierhof und die Dörfer Uhrissen (Werazin), Hannersdorf und Weingarten (Winařice), sammt Zugehör hatte im J. 1578 Leonhart Stampach vom August Gerstorf um 7296 Schock m. gekauft (Vdtfl. 64, G. 26); das Städtchen Priesen (Březno) sammt den dazu gehörigen Dörfern kaufte Leonhart Stampach mit der Herrschaft Hasiřtein, siehe bei Leonhart Stampach.

Im J. 1628 emigrierte Stampach der Religion wegen nach Meissen und lebte dort in Marienberg mit seiner Gattin und 9 Kindern in größter Noth, weil er auf die ihm aus Gnaden gelassene Hälfte bis dahin von der böhm. Kammer nichts erhalten hatte. Erst auf Fürbitte des Churfürsten von Sachsen sollte ihm auf kais. Befehl vom 26. September 1629 von der böhm. Kammer gegen 5000 Sch. m. in Abschlag seiner Forderung ausgefolgt werden, worauf er jedoch bis zum J. 1631 bloß 1000 Sch. m. in unterschiedlichen kleineren Theilen erhielt. Deswegen kam Stampach mit dem sächsischen Kriegsvolke im J. 1631 nach Böhmen und bemächtigte sich der ihm confiscirten Güter, insbesondere des Gutes Kornhaus, dessen Verwalter er auch übel behandelte. Deshalb wurde er bei der Friedländischen Confiscations-Commission den 25. Jänner 1634 wieder verurtheilt zum Verluste seines ganzen Vermögens, insbesondere aller seiner Forderungen, die er hinter der böhm. Kammer, sowie auch hinter dem Fürsten von Lobkowitz und hinter der Komotauer Gemeinde hatte. Erfolglos blieb Stampach's wiederholtes und im J. 1638 vom sächsischen Churfürsten unterstütztes Ansuchen um Ausfolgung seiner obangeführten Forderungen; auch die nach seinem Tode im J. 1656 von seinen Söhnen, Johann Rudolf und Leonhard Zdislav, deshalb gestellte Bitte wurde in Folge Gutachtens des kön. Procurator's vom 27. September 1660 für immer abgewiesen. Ebenso vergeblich bewarb sich im J. 1677 der einzige Sohn und Erbe Stampach's Johann Rudolf um das seiner Mutter Eleonora Barbara, geb. Fictum von Neu-Schönburg, auf dem Gute Wicice versicherte Heiratsgut per 10.000 Sch. m., von welchem ihr im J. 1628 bei der Revisionscommission nur 5000 Sch. zuerkannt wurden. (Statt.-Arch. C. 215, C. 1/7, K. 27 und S. 33.)

51. Heinrich Stampach von Stampach, Bruder des Jaroslav Wolf und Wenzel des Jüngeren, in Folge k. Resolution vom 18. August 1623 den 2. October d. J. in den dritten Theil seines Vermögens verurtheilt, verwirkte das Gut Gerten (Arty, Saazer Kr.), Dorf sammt Meierhof, welches um 9416 Sch. m. taxirt, im J. 1623 dem Freiherrn Hermann Cernin von Chudenicz um 9116 Sch. m. verkauft ward. Stampach verließ dann im J. 1628 der Religion wegen das Land. (Statt.-Arch. C. 215, S. 33. — Lib. confis. 2, Fol. 2. — Bdtfl. Quat. 293, G. 11.)

52. Christof Abraham Stampach Ritter von Stampach wurde den 13. Juni 1623 verurtheilt zum Verluste seines halben Vermögens, welches jedoch in dieser Strafe ganz confiscirt ward, und zwar:

a) Das Gut Pomeisel (Nepomyšl, Saazer Kr.), Rittersitz und Dorf sammt Meierhof, Bräuhaus, Collatur, Mühlen und anderem Zugehör, sowie es im J. 1589 die Brüder Heinrich, Wenzel, Johann Asman und Adam von Stampach von den nach Heinrich Grafen von Guttenstein hinterbliebenen Waisen um 8000 Sch. böhm. Gr. gekauft hatten. (Ldtfl. Quat. 166, K. 4.)

b) Das Gut Lobětitz (Lobětice, Zlowětice, Libotice, Saazer Kr.), Rittersitz und Dorf L. sammt Meierhof, Bräuhaus, Mühle und Collatur, das ganze Dorf Hohen-Třebelitsch (Třebosice, Třebušice mysofé) auch 7 Angeseffene beim Städtchen Buschwitz (Buškovice) mit dem dritten Theile des Bräuhauses, des Weingartens und Grabens bei dem Rittersitze, dann des vierten Theils der Collatur bei demselben Städtchen, sowie es im J. 1595 Heinrich von Stampach auf Nepomyšl von Wolf Bernhard Fictum von Egerberg um 9000 Sch. böhm. Gr. gekauft hatte. (Ldtfl. Quat. 132, L. 24 und 178, P. 10.)

c) Das Gut Holetitz (Holotice, Saazer Kr.), Rittersitz und Dorf H. sammt Meierhof und Mühle nebst einem neuerbauten Hofe „Zebrašow“ genannt, mit dem Walde „Chrastiny“, dem öden Dorfe Wrchowištie und anderem Zugehör, sowie es im J. 1606 Asman Stampach von Johann Georg Zumr von Herštošicz um 12.700 Sch. m. gekauft hatte. (Ldtfl. Quat. 135, E. 24 und 183, L. 12.)

Diese Güter wurden von der böhm. Kammer den 13. November 1623 dem Ausländer Hermann Freiherrn von Questenberg um die Taxsumme von 44.845 Sch. m. verkauft und ihm von dem Kaufschilling 12.000 fl. rh., welche ihm mit k. Resolution vom 18. Mai 1622 aus Gnaden geschenkt worden waren, in Abrechnung gebracht. (Statth.-Arch. C. 215, S. 33. — Lib. confis. 2, Fol. 30. — Ldtfl. Quat. 153, F. 28.)

Stampach's Mutter Sabina, geb. von Salhausen, dann wieder verhehlichte Zechowá, hatte nach ihrem im J. 1613 verstorbenen Gatten Heinrich Stampach auf dem Gute Pomeisel versichert 14.540 Sch. m., auf welche sie nach Verzichtleistung auf die rückständigen Interessen per 8.112 Sch. zu Handen des Kaisers den 26. Jänner 1628 eine kais. Versicherung erhalten hatte, so daß diese Forderung nach ihrem Tode ihren Kindern Wolfgang, Maria und Magdalena von Stampach gefallen war. Ueberdies sollte dem Bruder Stampach's Wolfgang der Werth der ihm nach seinem Vater gehörigen Hälfte des Gutes Pomeisel in Folge k. Resolution vom 9. December 1623, 4. Februar 1625 und 2. April 1626 aus der böhm. Kammer sogleich bezahlt werden. Allein erst im J. 1650

erhielt er auf Fürbitte des Churfürsten von Sachsen die kais. Versicherung auf 26.802 Sch. m., welche Summe ihm laut Abtrahung der böhm. Kammerbuchhalterei vom 21. October 1650 sowohl auf seinen Theil per 11.096 Sch. als auch auf die ihm nach seinem Bruder und nach seiner Mutter gehörigen Theile zugefallen war. (Statth.-Arch. C. 215, S. 33.)

53. Jaroslav Wolf Stampach von Stampach, Heinrichs Bruder, ward laut Berichts des kön. Procurators vom 3. October 1628 bei der Confiscations-Commission nicht verurtheilt, wiewohl er sich gleich im Anfange des Aufstandes unterm General von Bubna im Heere der rebellischen Stände mit 3 Pferden hatte gebrauchen lassen. Erst im J. 1628, als Stampach der Religion wegen emigriert war, wurde sein Antheil an dem Gute Strojeticz (Strojetic, Saazer Kr.) — nämlich der Ritterstz sammt Meierhof, Bräuhaus, 9 Teichen, Wäldern und die Hälfte des Dorfes Strojeticz mit Collatur, Kretschmen und 5 Unterthanen — welchen seine Mutter Eva in ihrem Heiratsgute inne hatte, confiscirt und sammt Mobilien um 9270 Sch. m. taxirt, in Folge k. Resolution vom 11. December 1628 dem Freiherrn Hermann von Duestenberg, kais. Reichshofrathe, um 8570 fl. rh. verkauft. (Statth.-Arch. C. 215, S. 33. — Lib. confis. 2, Fol. 302. — Edtfl. Quat. 143, E. 25 und 295, N. 8.)

54. Leonhard Stampach Ritter von Stampach, Bruder des Hans Heinrich und Matthias des Jüngeren, theilte sich (laut Protokolls der Verurtheilten Fol. 185) am Aufstande dadurch, daß er im Heere der rebellischen Stände unter Ulrich Wchynský als Fähnrich gedient, persönlich nach Desterreich gezogen und dort das Land plündern geholfen, dann als Inspector über den Saazer Kreis und über das Schloß zu Brüx sich gebrauchen lassen, und die Grenzen gegen Meißen wider den Kurfürsten von Sachsen besetzt hatte. Dieser Vergehen wegen wurde er mit Urtheil der Confiscations-Commission vom 3. November 1622 seines sämmtlichen Vermögens für verlustig erklärt, jedoch sollte ihm aus kaiserl. Gnade der Drittheil von dem Werthe seiner Güter nach Bezahlung der Schulden aus der böhm. Kammer herausgegeben werden.

Deshalb wurde sein ganzes Vermögen sogleich eingezogen, und zwar:

a) An Capitalien 16.000 Sch. m., davon 4000 Sch. bei der Stadt Komotau versichert.

b) Die Herrschaft Hagensdorf und Hasenstein (Saazer Kr.), nämlich das Schloß und Dorf Hagensdorf (Ahnikow) sammt Meierhof, die öde Burg Hasenstein (Hasištejn) sammt Meierhof, das Bergstadtl Blaz (Město, Mlsto horní) und die Dörfer Ketschitz (Kěčice), Rascha

(Naši), Bran (Brány, Bran) sammt Meierhof, Blaszdorf (Blahuňow); Tschernowitz (Černowice), Körbitz (Krbice), Sosa (Sázawa, Zásada), Hochtán (Hohenthám), Neudörfel (unterhalb Hasenstein) und Warta, mit 217 angefessenen Unterthanen, darunter 57 mit Geschirrgütern, nebst 2440 Seil Wälder zum Schlosse Hasenstein gehörig.¹⁾ Diese Herrschaft, taxirt um 72.761 Schock m., sammt den per 3878 Schock m. geschätzten Mobilien und dem per 3000 Schock taxirten Hofe im Dorfe Sporitz (Spořice) wurde von der Kammer dem Grafen Jaroslav Borita von Martinic verpfändet und in Folge kais. Resolution vom 24. October 1623 verkauft um die höhere Summe von 84.090 Sch. m., welche Johann Rawka von Klčan dafür geboten hatte. Martinic hat jedoch auf Fürsprache der Benigna Katharina von Lobkowitz den Hof im Dorfe Sporitz Stampach's Gattin Eva, geb. Seferka, welcher derselbe eigenthümlich gehörte und unrechtmäßig genommen worden war, in der dem Stampach auf sein Drittel abgezogenen Summe von 3000 Schock meiß. zurückgestellt.²⁾ (Statth.-Arch. C. 215, C. 1/3 und S. 33. — Lib. confis. 2, Fol. 185. — Ldtfl. Quat. 141, K. 15 und 292, K. 2.)

Umsonst beschwerte sich Stampach im J. 1628 über die ihm durch geringe Taxirung seiner Güter zugefügte Unbilligkeit, da die Güter laut

1) Das Lehenichloß Hasenstein (Hasištejn) sammt Meierhof, das Städtchen Blas (Místo), die Dörfer Blaszdorf (Blahuňow), Hochtán, Neudörfel, Drahenz (Drahonice) sammt Brücke, Zoll und Mühle, Körbitz (Krbice), 2 Unterthanen im Dorfe Brunnersdorf (Bruněrow) mit 2440 Seil Wälder; dann das Städtchen Briesen (Březno) und die Dörfer Brenzig (Brančín), Bran sammt Meierhof, Černowicz, Biset (Bysotá) sammt Zinsen und Zoll, Glieden (Lideň), Nokwitz (Nabowazy); auch die Dörfer Tuschmitz (Tušnice), Prösteritz (Přezečice) und Tschermich (Čermich, Theil), damals zum Kloster Grünheim nach Meissen gehörig (sowie das Schloß Hasištejn sammt allem Zugehör vordem Maximilian Hasištejnský von Lobkowitz, und das Städtchen Briesen (Březno) sammt Dörfern Georg von Lobkowitz, und dann dies alles der böhm. König in Besitz gehabt hatte), wurde im Jahre 1606 vom Könige Rudolf unter Vorbehalt aller Bergwerke und der dem Jesuitencollegium zu Komotau überlassenen Collaturen um 92.750 fl. rh. dem Leonhard Stampach erbeigenthümlich verkauft. (Ldtfl. Quat. 133, B. 7.) — Derselbe Stampach hatte im J. 1581 die Dörfer Ketschitz (Kěčice) und Naschau (Našow), von Briccins Smohař von Kockow um 3500 Schock m. gekauft. (Ldtfl. Quat. 65, J. 2.) — Endlich ward ein Theil des Schlosses Hasištejn mit einem Theile des Thiergartens und Gründen im Jahre 1609 von Christof Hasištejnský von Lobkowitz dem Johann Reichart von Stampach um 1875 Schock meiß. verkauft. (Landtafel, Quat. 182, E. 14.)

2) Diesen Hof verkaufte dann Eva Stampach dem Jesuitencollegium zu Komotau um 2700 Sch. m.

Contratage 176.479 Schock weiß. werth waren und er selbst dieselben in brüderlicher Theilung ohne Mobilien um 98.860 Schock m. angenommen hatte. Laut Abreibung beim böhm. Rentmeisteramt den 27. Sept. 1629 ward dem Stampach von dem Rauffschilling für seine Güter nach Abschlag der Schulden auf das ihm gelassene Drittel der Betrag von 21.104 Sch. weiß. zuerkannt und ihm auf den nach Abzug einiger Schuldforderungen verbliebene Rest von 16.080 Sch. m. eine kais. Assurance ausgefertigt. Weil er dann der Religion wegen außer Landes zu Marienberg lebend, auf den ihm versicherten Theil nichts erhalten konnte, begab er sich Noth halber in schwedische Kriegsdienste und fiel als Generalquartiermeister im J. 1634 den 6. September in der Schlacht bei Nördlingen. Auch sein Sohn Heinrich Friedrich wurde in schwedischen Diensten im Jahre 1642 im Lüneburgerland erschossen. — Stampach's Gattin Eva, geb. Seferka, welche von ihrem Heiratsgute und anderen Forderungen per 16.990 Sch. weiß. bei der Revisions-Commission 9990 Sch. zu Händen des Kaisers nachgelassen hatte, erhielt auf den Rest von 7000 Schock im Jahre 1628 eine kaiserl. Versicherung. Ueberdies sollte ihr und ihrer Tochter Elisabeth in Folge kaiserl. Resolution vom 10. Juli 1651 der an dem obbesagten Drittel ihres Gatten noch hinterstellige Rest von 4617 fl. nebst dem Drittel von der Komotauer Schuldforderung, dann der Tochter ihr Heiratsgut per 5000 Schock m. aus der böhm. Kammer ratenweise bezahlt werden. Allein noch im Jahre 1677 bewarb sich nach dem Tode der genannten Elisabeth Stampach ihr Gatte Christof Miernik um diese Forderungen zu Händen seiner Kinder. (Statth.-Arch. C. 215, S. 33 und 69.)

55. Matthias der Jüngere Stampach von Stampach, Leonhards Bruder, wurde den 16. November 1622 zum Verluste von zwei Drittel seines Vermögens verurtheilt. In dieser Strafe wurden seine Güter Felixburg und Egerberg (Saazer Kreis) confiscirt und um 39.262 Sch. m. taxirt, von der böhm. Kammer dem Ausländer Christof Simon Freiherrn von Thun um 45.571 Schock weiß. verkauft. (Statth.-Arch. C. 215, S. 33. — Lib. confisc. 2, Fol. 134. — Udtfl. Quat. 153, E. 8.)

Zum Gute Felixburg gehörte das Schloß F. sammt Bräuhaus, Meierhof und Mühle, die Dörfer Roschwitz (Rušvice, Rošowice), Woselowitz (Besalovice, Woselowice), Warty (Warta) und Grasberg; der Ritteritz und das Dorf Pohlitz (Poláky) sammt Meierhof und die Dörfer Lametice (Lomazice) sammt Mühle, Klein-Körbitz (Krchowice, Krbice malé) sammt Weingarten, Dehlan (Dolany) sammt Mühlen und Sägen und allem Zugehör, sowie es im Jahre 1596 Leonhard Stampach von der Frau

Magdalena von Lobkowitz, Gräfin von Salm, um 38.000 Schock m. gekauft hatte. (Udtfl. Quat. 172, O. 26.) — Zum Gute Egerberg gehörte das Schloß E. mit Meierhöfen in den Dörfern Leskau und Donin und die Dörfer Kettwa (Kotwina), Dörnthal (Suchý Důl), Mezeritz (Mezerič, Mezirady), Brödlas (Brodečno), Donin, Männelsdorf (Mendlštorf), Hainersdorf (Henrychsdorf), Kedenitz (Kadnice), Hamrk, Spinnelsdorf Groß- und Klein- (Spilesdorf), Grün (Grýn), Humitz (Humice, Humnice), Merzdorf, Grupitz (Kruptice), Melk (Mělník), Krondorf, Steinklos (Stengles), Leskau (Leskow, Lestkow), Westrum (Westré, Dstře) Dörnthal (Durental?), Weiden und Burberg (Burberg) mit allem Zugehör, sowie es im J. 1591 Leonhard Stampach von Bohuslav Joachim Hasišteinský v. Lobkowitz um 31.800 Sch. m. gekauft hatte. (Udtfl. Quat. 168, G. 11.)

Uebersdies wurde dem Stampach auch sein Antheil an dem Gute Wistritz und an dem Stampachischen Hause in Prag confiscirt. (Siehe Brüder von Stampach.) — Das dem Stampach von den Gütern Felixburg und Egerberg gelassene Drittel per 13.087 Sch. m. war nach seinem Tode seinen Erben, den Kindern nach seiner Schwester Ludmila, Witwe nach Josef Šmohar, zugefallen; diesen ward jedoch laut Abraitung der böhm. Kammerbuchhalterei vom 19. Februar 1678 nur die Hälfte jener Forderung per 7634 fl. rh., dann zwei Drittel von dem Gute Wistritz per 5460 fl., somit in einer Summe 13.095 fl. rh. zuerkannt und nur auf die mit ihnen accordirte Summe von 12.000 fl. den 12. Mai 1678 eine kais. Versicherung ausgestellt. (Statth.-Arch. C. 215, S. 69.)

56. Brüder von Stampach, Hans Heinrich, Leonhard und Matthias der Jüngere, Bernhard's des Aelteren Söhne, verloren außer den bei einem jeden von ihnen bereits angeführten Gütern auch noch gemeinschaftlich:

a) Ein Capital von 5000 Sch. m.

b) Das Gut Wistritz (Bystrice, Saazer Kr.), Beste, Sitz und Dorf sammt Meierhof, ¹⁾ welches sie zur Zeit des Aufstandes ihren Schwestern Ludmila Šmohar und Elisabeth von Mirešowic überlassen hatten. Diese Cession wurde jedoch für ungiltig erklärt, das Gut von der kön. Kammer einge-

1) Die Dörfer Wistritz (Bystrice) sammt Collatur und Mühle, Holetitz (Holetice, Uhoštice) und 2 Mannschaften im Dorfe Milsau (Milšany), zum öden Kloster Grünheim bei Raaden gehörig, wurden von Ferdinand I. dem Albrecht Schlick und dann im J. 1552 dem Bohuslav Felix Hasišteinský von Lobkowitz in der Summe von 6075 fl. v. rpfändet, darauf dem Linhart Stampach verkauft und im J. 1608 vom Kaiser um 8000 Sch. m. erbeigenthümlich überlassen. (Udtfl. Quat. 133, M. 27.)

zogen, dem Komotauer Hauptmann zur Verwaltung übergeben und den 3. Juni 1624 dem Grafen Jaroslav Borita von Martinicz um die Taxsumme von 7021 Sch. m. verkauft. (Statth.-Arch. C. 215, S. 33. — Lib. confis. 2, Fol. 186. — Edtfl. Quat. 142, A. 5 und 292, Q. 6.)

c) Das Stampach'sche Haus „u Pěti kostelů“ (bei Fünfkirchen) genannt, in der Altstadt Prag in der langen Gasse gelegen, dessen Hälfte ihrem Bruder Johann Reinhart allein gehörte, und die zweite Hälfte allen vier Brüdern Stampach nach dem Tode ihres Veters Matthias des Aelteren im J. 1615 gemeinschaftlich zugefallen war. Dasselbe wurde mit Decret der böhm. Kammer vom 25. August 1638 dem nach Johann Reinhart Stampach hinterbliebenen Sohne Zdislav überlassen. (Edtfl. Lib. contract. 4, Fol. 43.) Von den auf diesem Hause den obgenannten 3 Brüdern gehörigen Theilen waren dem kön. Fiscus 91 fl. rh. in Strafe zugefallen. (Statth.-Arch. C. 215, S. 33.)

Ueberdies wurden den genannten Brüdern Stampach vom kön. Fiscus eingezogen die ihrem Neffen Zdislav gehörigen und ihnen als dessen Vormündern den 31. März 1616 übergebenen und anvertrauten Capitalien per 90.430 Sch. m., welche Matthias der Aeltere Stampach im J. 1615 dem ältesten Sohne seines Bruders, Zdislavs Vater Johann Reinhart, vermacht hatte. (Edtfl. Quat. trhowý čerwený 1615 sub lit. H. 26.) Erfolglos blieb das noch im J. 1650 wiederholte Ansuchen Zdislavs, welcher der Religion wegen im J. 1628 emigriert war, um Ausfolgung dieser Schuldverschreibungen, sowie auch im J. 1623 dem Kaiser zu Kriegsbedürfnissen dargelehnenen Summe von 10.000 Sch. m. sammt den davon für 27 Jahre ausständigen Interessen per 35.135 Sch. m. Nach Zdislav's Tode bewarb sich seine Tochter Anna Magdalena, verhehelichte Bossin, vom J. 1667 an einigemal um die angeführten Capitalien, wurde jedoch bei der Revisions-Commission den 18. December 1677 mit ihrer Forderung für immer abgewiesen. (Statth.-Arch. C. 215, S. 33.)

57. Wenzel der Jüngere Stampach von Stampach, Jaroslavs Bruder, diente im Heere der rebellischen Stände und starb zwei Monate nach der Schlacht am Weißen Berge. In Folge seiner Verurtheilung in den dritten Theil seines Vermögens wurde sein Theil an dem Gute Strojeticz (Saazer Kr.), nämlich das halbe Dorf St. mit 15 Unterthanen, welches die nach ihm hinterbliebene Witwe Polhyena in ihrem Heiratsgute und ihrer Kinder (Johann Adam, Jaroslav, Andreas und 4 Töchtern) Forderung gehalten hatte, erst im Jahre 1630 eingezogen und dem Freiherrn Hermann von Questenberg im J. 1635 überlassen. (Siehe auch Jaroslav Wolf Stampach.)

Das zweite nach Stampach confiscirte Gut Breznitz (Březnice, Malá Březina, Saazer Kr.), Dorf und Meierhof mit 11 Untertbanen (jezt Einsichte bei Strojetitz), wurde um 7812 Sch. m. taxirt und in Folge k. Resolution vom 2. April 1631 der Frau Rosina Chotek, geb. von Kenschperk, um 6500 Sch. m. verkauft auf Abschlag der ihr auf diesem Gute zuerkannten Forderung von 5000 Sch. m. (Statth.-Arch. C. 215, S. 33. — Lib. confis. 2, Fol. 496.)

Stampach's Gattin Polhyena, geb. Malešicka von Poutnow, dann wiederverehelichte Chlumčanská, suchte vergeblich ihr auf dem Gute Strojetitz versichertes Heiratsgut zu erlangen. (Statth.-Arch. C. 215, S. 33.)

58. Wilhelm Stampach Ritter von Stampach, in Folge k. Resolution vom 27. Juni 1623 in den dritten Theil seines Vermögens verurtheilt (Lib. Lib. condem. mat. Fol. 395), verlor sein Gut Rnůschitz (Rněžice, Saazer Kr.), Rittersitz und Dorf sammt Meierhof und 15 Untertbanen, welches im J. 1623 dem Ausländer Franz de Couriers, kais. Oberstlieutenant, um die Taxsumme von 10.448 Sch. m. verkauft wurde. (Statth.-Arch. C. 215, S. 33. — Lib. confis. 2, Fol. 152. — Ldtfl. Quat. 153, H. 18.)

59. Joachim Heinrich Stensdorfer Ritter von Stensdorf (Steinsdorf), mit k. Urtheilsbestätigung vom 27. October 1623 zum Verluste des dritten Theils seines Vermögens verurtheilt, verwirkte das Gut Brodež (Brodce, Saazer Kr.) — Rittersitz und Dorf B. sammt Meierhof, Mühle und Schäferei, dann das Dorf Nemicenice sammt Kretschmen und Teichlein, nebst allem Zugehör — welches er im J. 1608 von Wolf Bernhard Fictum von Egerberg um 12.000 Sch. m. gekauft hatte. (Ldtfl. Quat. 138, M. 12.) Dieses Gut, taxirt um 12.199 Sch. m., wurde von der kön. Kammer im Jahre 1625 dem kön. Rechnungsrathe Johann Richard Hildebrandt von Ottenhausen um 12.000 fl. rh. verkauft auf Abschlag der von ihm zu Kriegsbedürfnissen in langer (leichter) Münze dargeliehenen 20.021 fl., welche ihm wegen seiner Verdienste in Folge k. Resolution in guter Münze gerechnet wurden. (Statth.-Arch. C. 215, S. 36. — Lib. confis. 2, Fol. 91. — Ldtfl. Quat. 145, O. 14 und 299, R. 25.)

Da Stensdorfer auf die ihm aus Gnaden gelassenen zwei Drittel von der böhm. Kammer nichts erhalten hatte, stellte seine Gattin Katharina, geb. Warfočowna von Nebčic, das Ansuchen, daß ihr von ihrer auf dem Gute Brodež versicherten Forderung per 6000 Sch. m., sowie von dem ihrem Gatten gelassenen Theile wenigstens 1000 Sch. zur Erhaltung des

franken Gatten und ihrer nothleidenden Kinder aus der böhm. Kammer verabfolgt werden möchten. (Statth.-Arch. C. 215, S. 36.)

60. Stefan Georg Freiherr von Sternberg, Bruder des obersten Burggrafen Adam von Sternberg, trat erst nach der Wahl der Directoren an die Seite der rebellischen Stände, von denen er sich in verschiedenen Commissionen gebrauchen ließ, blieb jedoch fortwährend in gutem Einvernehmen mit der kais. Partei, war auch nicht bei der Abstimmung über die Rejection des Königs Ferdinand II. und übertrat gleich nach der Schlacht am Weißen Berge zur katholischen Religion. Deswegen wurde er über Antrag der Confiscations-Commission, von welcher er zum Lehen verurtheilt ward, in Folge k. Resolution vom 17. März 1623 bei seinen Erbgütern, Postelberg, Wodolitz, Wes (Wesce), Miroschowitz (Mirešowice), Hrobšitz (Hrobčice) und Selnitz (Želenice. Saazer Kr.) gelassen. (Statth.-Arch. C. 215, C. 1/7 und 1/10.)

61. Johann Heinrich Strojeticz be-theiligte sich am Aufstande dadurch, daß er am 1. October 1619 den Eid auf die mit anderen Ländern abgeschlossene Conföderation der rebellischen Stände geleistet hatte, worauf er in demselben Jahre starb. In Folge seiner Verurtheilung am 23. Juni 1623 in den dritten Theil seines Vermögens, wurden von der kön. Kammer alle nach ihm hinterbliebenen Güter ein-gezogen und zwar:

a) Das Gut Weschitz (Věšice, Saazer Kr.), Rittersitz und Dorf sammt Meierhof, taxirt um 7000 Sch. m.

b) Das Gut Neusattel (Nové Sedlo, Saazer Kr.), Rittersitz und Dorf sammt Meierhof, geschätzt um 14.000 Sch. m., dann das um 1884 Sch. m. taxirte Dorf Anterín (Chuderín), sowie es Strojeticz im J. 1598 von Adam dem Älteren von Waldstein um 16.500 Sch. m. gekauft hatte. (Edtfl. Quat. 172, K. 12.)

Diese Güter sammt Wäldern, Teichen, Mühlen, Bräuhäusern, Kretschmen, Weingärten und anderen Zugehör wurden im J. 1623 dem Jesuiten-Collegium zu Komotau um die Taxsumme von 22.884 Sch. m. überlassen, so daß ihm von dem Rauffschilling in Folge k. Resolution vom 11. Juni 1624 an Deputat und Interessen 10.035 fl. 11. kr. abgerechnet, und der Rest der nicht bezahlten 8392 fl. 58 kr. mit k. Resolution im J. 1628 den Prager Jesuiten bei St. Niklas geschenkt wurde. (Statth.-Arch. C. 215, C. 11/41 und S. 45. — Lib. confis. 2, Fol. 102. — Edtfl. Quat. 295, E. 22.) Von diesen Gütern überließen die Jesuiten das Gut Neusattel im J. 1629 dem Christian Pödbus. (Edtfl. Quat. 143, H. 26.)

Ueberdies wurden vier Chalupen im Dorfe Hörenitz (Höřenice, Saazer Kr.), unter den Schoß der Stadt Raaden gehörig, am 11. September 1623 dem kais. Rathe Augustin Schmid von Schmidbach abgetreten. (Statth.-Arch. C. 215, S. 45.)

Die nach Strojeticz hinterbliebenen Töchter, Katharina, verehelicht an Bohuslav Karl von Doupow, und Rosina, wandten sich im J. 1623 an die böhm. Kammer mit dem Ansuchen, daß ihnen zu ihrer Erhaltung 1500 Sch. m. auf Abschlag der ihrem Vater gelassenen zwei Drittel gegeben werden; ob sie etwas erlangt haben, ist in den Acten nicht angeführt. (Statth.-Arch. C. 215, S. 45.)

62. Thomas Tiesl von Dalticz (Tězl z Dalčic), in Folge k. Resolution vom 10. Februar 1623 den 18. März d. J. zum Verluste der Hälfte seines Vermögens verurtheilt, verlor das Gut Schwindschitz (Svinčice, Saazer Kr.), Rittersitz S. sammt Meierhof und einem Theile des Dorfes, welches er im J. 1612 von den Brüdern von Stampach um 5.800 Sch. m. gekauft hatte. (Edtfl. Quat. 140, B. 10.) Dieses Gut wurde von der kön. Kammer den 2. Juni 1623 der Ausländerin Brigita Bodenius von Rentzen um 4121 Sch. m. verkauft. (Statth.-Arch. C. 215, T. 9. — Edtfl. Quat. 153, D. 4.)

Nebstdem mußte auch Tiesl's Gattin Rosina, geb. Prolhofer von Burkersdorf, das geistliche Gut, zwölf Angeseffene im Dorfe Schwindschitz sammt Zugehör, welches sie im Jahre 1620 von den rebellischen Ständen um die Taxsumme von 2000 Sch. m. gekauft hatte, ohne allen Ersatz dem Kloster zu Dffeg zurückstellen. (Edtfl. Quat. 140, F. 22.)

63. Adam Ferdinand Udrckz (Audrckz) von Udritsch (z Údrče) wurde verurtheilt wie Tiesl in die Hälfte seines Vermögens, welches in dieser Strafe ganz eingezogen ward, und zwar:

a) Das Gut Lust (Lužec, Saazer Kr.) mit dem Dorfe Wes (Wesce), welches von der böhm. Kammer um 8381 Sch. 14 Gr. m. taxirt im J. 1627 um 9292 Sch. dem Wladika Johann Ludwig Reslinger von Selchengrab verkauft wurde. (Statth.-Arch. C. 215, A. 2. — Lib. confis. 2, Fol. 206. — Edtfl. Quat. 147, F. 20; 301, L. 13 und 623, K. 9.)

b) Das Gut Kalec (Pilsner Kr.), Dorf sammt Meierhof und Zugehör, welches im J. 1623 vom Kaiser dem Kloster zu Blas erbeigenthümlich geschenkt ward. (Statth.-Arch. C. 215, A. 2. — Lib. confis. 2, Fol. 316.)

64. Simon Karl Údrecký von Udritsch (z Údrče) verurtheilt den 10. Februar 1623, mit k. Urtheilsbestätigung vom 7. October 1624 zum Verluste der Hälfte seines Vermögens, verwirkte die Güter:

a) Buschwitz (Buskowice, Saazer Kr.), Rittersitz und Städtchen P. sammt Bräuhaus, Meierhof, Mühle und Collatur, taxirt um 19.282 Sch. m.

b) Schönhof (Krásný Dvůr, Saazer Kr.) Rittersitz und Dorf Groß-Schönhof sammt Meierhof und die Dörfer Groß-Witschitz (Velké Widčice, Witčice) und Deutch-Třebetitsch (Německé Třebosice, Třebčice, Třebšice) sammt Meierhöfen, Wäldern, Teichen und anderem Zugehör, taxirt um 20.982 Sch. m.

Diese Güter wurden von der kön. Kammer den 11. März 1625 Údrecký's Gattin Maria, geb. von Schönburg, um 40.515 Sch. m. verkauft, jedoch in Folge k. Schreibens vom 7. October 1624 mit Rücksichtnahme darauf, daß diese Güter ihr eigentlich gehörten, blos um 35.000 Sch. m. den 3. November 1626 überlassen. (Statth.-Arch. C. 215, A. 2. — Lib. confis. 2, Fol. 100. — Vdtfl. Quat. 301, N. 19 und 623, L. 25.)

65. Wilhelm Údrecký von Udritsch (z Údrče) ward als verstorbener Rebell den 30. Mai 1623 in die Hälfte seines Vermögens verurtheilt. In dieser Strafe wurde von der böhm. Kammer im J. 1631 eingezogen die Summe von 2000 Sch. m., welche Údrecký seiner Gattin hinterließ auf dem Hofe im Dorfe Liebotitz (Libědice, Saazer Kr.), welchen er vor dem Aufstande dem Joachim Katiborský und dieser im J. 1628 dem Jesuiten-Collegium zu Komotau um 6000 Sch. m. verkauft hatte. (Statth.-Arch. C. 215, A. 2.)

66. Georg Wchynský (Kinský) Freiherr von Wchynic und Tetau, bei der Confiscations-Commission seines sämmtlichen Vermögens für verlustig erklärt, aber in Folge k. Resolution vom 23. Jänner 1623 (public. den 10. März) aus Gnaden bei der Hälfte desselben gelassen, verwirkte seine Güter:

a) Flöhau (Blšany, auch Uebelsaß genannt, Saazer Kr.), nämlich den unausgebauten und öden Rittersitz und verbranntes Städtchen Flöhau sammt zwei verödeten Meierhöfen und eingäscherten Mühle nebst dem Dorfe Stachel (Stachow);

b) Krakowec (Rothschloß, Čerwený Zámek, Bez. Rakonitz), das öde verwüstete Schloß sammt Chalupen unterhalb desselben und die Dörfer Seiwedel (Záwidow) und Kousinow.

Diese ganz verschuldeten wüsten Güter wurden in Folge k. Resolution vom 31. December 1623 wieder dem Wchynský um die Taxsumme

von 15.590 Sch. 57 Gr. m. überlassen. Laut Abreitung der kön. Kammerbuchhalterei vom 6. September 1627 betrug die auf diesen Gütern versicherten Schulden 15.602 Sch. m., wovon Wchynský's Gattin Anna, geb. Kaplíř v. Sulewicz, 10.000 Sch. gehörten. (Statth.-Arch. C. 215, K. 18. — Lib. confis. 2, Fol. 92. — Ldtfl. Quat. 142, D. 6 und 293, F. 9.)

67. Wolf Karl Wřesowecz von Wřesowicz und von Doubravská Hora wurde wegen seines Vergehens, daß er beim Werben einer Compagnie für das kais. Heer am Lande und in Städten, besonders in Tepliz, Leute für den Feind geworben hatte, im J. 1622 im Weißen Thurm der Prager Burg gefangen gehalten, ließ sich jedoch von dem Thurme hinab und flüchtete sich zum Feinde. Deshalb wurden seine Güter von der kön. Kammer den 26. Juli 1622 eingezogen, und zwar:

a) Die Güter Křemusč (Křemuž, Křemyž) und Bohontsch (Wohnice, Ohnič, Saazer Kr.), Ritterstätte und Dörfer K. und W. sammt Meierhöfen, Bräuhaus, Collatur, Wäldern, Teichlein, Wein- und Hopfengarten und anderem Zugehör, welche in Folge k. Resolution vom 22. Februar 1624 dem kön. Procurator Wenzel Widuna Dbitecký von Dblicez um die Taxsumme von 26.178 Sch. 45. Gr. m. verkauft wurden. (Statth.-Arch. C. 215, S. 54 und W. 34. — Lib. confis. 2, Fol. 307. — Ldtfl. Quat. 142, A. 21 und 292, O. 1.)¹⁾

b) Die Güter Woborn (Dhora) und Weltěže (Saazer Kr.), welche Wřesowecz im J. 1622 seinem Vetter Wolf dem Älteren von Wřesowicz in der Schuld von 10.000 Sch. m. pfandweise abgetreten hatte (Ldtfl. 193, J. 17), wurden erst im J. 1654 von der kön. Kammer eingezogen und um 20.075 Schock m. taxirt der kön. Herrschaft Krušowiz einverleibt, jedoch in Folge k. Resolution vom 6. Februar und 30. Juli 1658 um die Taxsumme von 17.347 Sch. m. den Brüdern Adam und Wilhelm Wenzel Linhart von Neuenberg erbeigenthümlich überlassen. (Statth.-Arch. C. 215, L. 10. und W. 34. — Ldtfl. Quat. 152, O. 6.)

1) Die Hälfte des Ritterstütes und Dorfes Křemusč (Křemuž) kaufte im J. 1595 Johann Ilburg von Wřesowicz mit seiner Gattin Anna von Bilin (Milin) von Lychč Rozelka von Hřiwic und hinterließ dieses Gut mit den Gütern Bohontsch (Wohnice) Wobora und Weltěže im J. 1600 seinem Sohne Wilhelm. (Ldtfl. 132, E. 17.) — Von dem Gute Křemuž überließ Wolf Karl Wřesowecz im J. 1622 den 30. März seiner Schwester Ludmila für ihr väterliches und mütterliches Erbtheil das Gut Bukowiz (Saazer Kr.), Ritterstü und Dorf W. sammt Meierhof und Bräuhaus, das Dorf Linschen (Lince, Hlınce) sammt Meierhof und das Dorf Moschen (Mošňow) sammt Zugehör, sowie es ihre Mutter Anna im J. 1609 gekauft hatte. (Ldtfl. Quat. 193, H. 20.)

Die Gattin des Wresowec Anna Johanna, geb. von Welemyšlowes, bewarb sich vom J. 1624—1629 vergeblich bei der Revisions-Commission um ihr Heiratsgut per 7500 Sch. m., so auch um ihre Schuldforderungen von 16.000 Sch. m. auf den obgenannten Gütern. (Statth.-Arch. C. 215, C. 1/1 und W. 34.)

68. Ulrich und Peter Paul Brüder Kostomlatſky von Wresowicz in Folge k. Resolution vom 27. Juni und 18. September 1623 den 26. October d. J. verurtheilt in den dritten Theil ihres Vermögens, verloren das Gut Kostenblatt (Kostomlaty, Saazer Kr.), nämlich zwei Rittersitze und das öde Schloß K. mit dem Städtchen sammt Collatur, Dörfern und Meierhöfen, dann das Dorf Welhonic (Lhenice) sammt Meierhof. Dieses Gut, taxirt um 37.019 Sch. m. (Ulrichs Theil um 23.711 Sch. und Peters Theil um 13.307 Sch.), wurde von der böhm. Kammer im J. 1623 um 26.969 Sch. 14 Gr. m. dem kais. Rathe und Karlsteiner Burggrafen Humprecht dem Älteren Černin von Chudenicz verkauft. (Statth.-Arch. C. 215, W. 34. — Lib. confis. 2, Fol. 311. — Ldtfl. Quat. 142, B. 6 und 293, A. 6.) Von dem Kauffschilling entfielen auf Ulrich's Theil 17.161 Sch. 20 Gr., wovon nach Bezahlung der Schulden auf die ihm gelassenen zwei Drittel 10.170 Sch. verblieben und ihm versichert wurden; sein Bruder Peter erhielt von seinem Theil per 9807 Sch. 54 Gr. auf zwei Drittel per 6538 Sch. eine kais. Versicherung. (Laut Abraitung der böhm. Kammerbuchhalterei vom 7. und 26. October 1630, Statth.-Arch. C. 215, W. 34.)

69. Mathäus Bedlikar von Bedlik machte sich des Aufstandes dadurch theilhaftig, daß er seinen Sohn Adam mit dem ständischen Heere nach Oesterreich ausgerüstet hatte. Deswegen wurde der nach ihm hinterbliebene Hof „Moukowsky“ im Dorfe Tſcheradiz (Čeradice) bei Saaz zu Händen des kön. Fiscus eingezogen, und in Folge k. Resolution vom 5. Februar 1628 dem Expeditor bei der böhm. Kammer Johann Charwát um 900 Sch. m. verkauft gegen Darangabe von 100 Sch. und Bezahlung des Restes in jährlichen Raten zu 30 Sch. Charwát's Witwe verkaufte den Hof im J. 1632 um 1154 Sch. m. dem Saazer Bürger Johann Trěstik, welcher ihn im J. 1647 um 1100 Sch. m. der Frau Dorothea Grawinger (Graefinger), geb. Harant, überlassen hatte. — Ueberdies wurde der nach Bedlikar's Sohne Adam († 1625) hinterlassene Hof im Dorfe Kostial (Kozthly, Saazer Kr.) mit einem Unterthan seinen Erben Martin und Johann Bedlikar, Söhnen nach seinem Bruder Mathäus, abgenommen und von dem Hauptmanne der k. Herr-

schaft Komotau zu Handen des kön. Fiscus eingezogen. (Statth.-Arch. C. 215, Z. 11.)

70. Johann Sebastian Žďárský Ritter von Žďár (Saar) wurde den 31. Jänner 1623 in Folge k. Resolution vom 28. Jänner zum Verluste der Hälfte seines Vermögens verurtheilt. Deshalb wurde sein Gut Pröhlig (Privlakh, Saazer Kr.), taxirt um 3486 Sch. m., in Folge Auftrags des kön. Statthalters Fürsten von Lichtenstein ddo. 20. März 1623 dem Johann Georg Žďárský zur Nutznießung, und nach seinem Tode im J. 1624 der Gattin des Johann Sebastian Žďárský, Elisabeth geb. von Fictum, überlassen. — Nebstdem wurde von Žďárský's Schuldsorderungen per 5000 Sch. m. die Hälfte in Folge k. Resolution vom 14. November 1630 an Wilhelm Heinrich Bezdrůžický von Kolowrat auf Abschlag seiner hinter der böhm. Kammer ausstehenden Forderung per 4000 Sch. abgetreten. (Statth.-Arch. C. 215, Z. 4. — Lib. confis. 2, Fol. 398.)

71. Johann Wenzel Žďárský Ritter von Žďár (Saar), den 18. März 1623 in Folge k. Resolution vom 10. Februar in den dritten Theil seines Vermögens verurtheilt, verwirkte das Gut Saar, (Žďár, Saazer Kr.), nämlich Schloß und Dorf Saar sammt Meierhof Bräuhaus, Collatur, Mühlen, Wäldern und Teichen, dann die Dörfer Hermannsdorf (Hermesdorf), Tiefenbach, Sebeditz (Sebeltitz, Žebletin), Molischen (Males), Goplau (Kozlow, Theil) und Olschau (Olišow, Dleška, Theil). Dieses Gut, taxirt um 40.318 Schock m., wurde in Folge k. Resolution vom 19. Juni 1623 dem Johann Georg Žďárský von Žďár um 41.314 Schock 33 Gr. m. verkauft. Als jedoch dieser in demselben Jahre kinderlos starb, übernahm das Gut den 25. Juni 1626 sein Erbe und Vetter Dietrich Florian Žďárský um dieselbe Summe, von welcher dem Johann Wenzel Žďárský auf die ihm gelassenen zwei Drittel nach Abschlag des Heiratsgutes seiner Gattin per 15.000 Sch. m. noch 17.543 Sch. bezahlt werden sollten.¹⁾ — Ueberdies wurden von Žďárský's Capital per 1500 Sch. m. auch 500 Sch. und nach dem Tode seiner Gattin im J. 1643 von ihrem obangeführten Heiratsgute 5000 Sch. zu Handen des kön. Fiscus eingezogen. (Statth.-Arch. C. 215, P. 1/1 und Z. 4 — Lib. confis. 2, Fol. 78. — Vdtfl. Quat. 142, H. 17 und 293, K. 31.)

1) Das Gut Saar wurde im J. 1653 von den Schwestern von Žďár, Polyxena Marie von Pišnitz, Eleonora und Magdalena Rosina, um 33.000 fl. rh. verkauft an Johann Karl Půchowski Freih. von Půchowicz, dessen Sohn Peter Paul es im J. 1667 dem Grafen Johann Hartwig v. Kostitz um 34.000 fl. rh. überlassen hatte. (Vdtfl. Quat. 308, J. 12 und 466. D. 30.)

Bei der Tractations-Commission (de pio opere) verpflichteten sich vier Adelige des Saazer Kreises für den ihnen ertheilten Pardon eine Geldstrafe zum Alumnat bei St. Jakob in Prag zu erlegen, und zwar: Johann Charwat von Bernstein auf Bělušic 400 fl. rh., Wilhelm Friedrich Libšteinský von Kolowrat 150 fl., Adam Bernklob (Bernklaus) von Schöureuth 116 fl. rh. und Dietrich Jakob Kňšperský Wřesowecz von Wřesowicz 200 fl. rh. (Statth.-Arch. C. 215, C. 1/8.)

Bei der Friedländischen Confiscations-Commission wurden zum Verluste ihres sämmtlichen Vermögens verurtheilt:

a) Die unter den bei der Confiscations-Commission Verurtheilten bereits angeführten Adelligen, Bernhard's des Aelteren Elsnitz Söhne, Johann Niklas Hochhauser's Söhne, Bohuslav der Aeltere Hrobčický, Adam Hrzáns Sohn Zdislav, Karl Chotek, Alexander Kaplíř, Johann Adam von Kostitz, Adam Gotthard von Stampach und Hans Heinrich von Stampach.

b) Wilhelm Friedrich Libšteinský von Kolowrat, dessen Gut Liboritz (Libořize, Saazer Kr.) — Ritteritz und Dorf L. sammt Meierhof, die Dörfer Klein-Ternitz (Černoc) sammt Meierhof, Schellesen (Belezná) sammt Meierhof, Zürau (Chřem) und Zarch (Čárka, Čárka) nebst Wäldern, Teichen und anderem Zugehör, sowie es Kolowrat's Vater Karl seiner Gattin Juliana, geb. Schlik, im J. 1601 in ihrem Heiratsgut von 15.000 Sch. m. verschrieben, und im J. 1606 seinem Sohne Wilhelm Friedrich hinterlassen hatte (Ldtfl. Quat. 130, E. 1 und 133, F. 17) — zu Handen des Fürsten von Friedland Albrecht von Waldstein eingezogen und von diesem im J. 1632 dem General Franz Grafen von Millesimo geschenkt und demselben für seine Kriegsdienste in Folge kais. Resolution vom 27. August 1633 gegen Bezahlung der darauf haftenden Schulden überlassen wurde. Allein als Kolowrat bei der Friedländischen Revisions-Commission seine Unschuld dargethan hatte, wurde ihm das Gut in Folge k. Resolution vom 4. November und 23. December 1623 wieder zurückgestellt. (Statth.-Arch. C. 215. K. 26/b. — Ldtfl. Quat. 144, N. 4.)

Gedanken über das böhmische Staatsrecht.

Von Hofrath Constantin Ritter v. Höfler.

Es ist den berufenen oder nicht berufenen Führern des tschechischen Volkes gelungen, eine Thatsache zu schaffen, welche in der Weltgeschichte ihres Gleichen nicht hat. Wir meinen damit die Berufung auf ein angeblich tausendjähriges böhmisches Staatsrecht, das aber in diesen tausend Jahren noch keine Zeit gefunden hat, greifbar und wirklich hervorzutreten. Ja diese ausgezeichneten Führer des tschechischen Volkes begehen selbst Tag für Tag die Grausamkeit, dasselbe vor den Augen der prüfenden Welt absichtlich zu verbergen. Sie allein sind im Besitze eines großen staatsrechtlichen Geheimnisses und während sonst es im Wesen des Rechtes liegt, hervorzutreten und Anerkennung zu verlangen, wenn es nicht anders ging, auf Stein geschrieben und dann auswendig gelernt zu werden, so sieht man sich nach tausend Jahren vergeblich nach der Quelle um, die den Dürstigen Labfal bereitet. Diese Geheimnißkrämerei ist bereits ein internationales Unglück, da es die Versöhnung ganz unmöglich macht, die ja, wie Jedermann weiß, beharrlich und mit so vielem Ernste von dieser Seite erstrebt wird! Die Herren gleichen bereits den Isispriestern, deren Stärke darin bestand, daß ihre Göttin nur verschleiert sich zeigte und es als Frevel galt, den Schleier hinwegzunehmen, weil sonst — das große Nichts zum Vorschein gekommen wäre. Sie lassen sich ihre Rechtsüberzeugungen garantiren und thun fortwährend, als seien sie die Wächter des großen politischen Welters. Da aber dasselbe ausgeblasen und hohl ist, muß es, wie natürlich, sorgfältig verhüllt werden und nur den Auguren ist es gestattet, sich zuzumurmeln, — eigentlich ist es keine Pfeife Tabak werth. Das heißt, unzweideutig: weil Unwissende so thöricht sind zu glauben, wir besäßen einen zweiten Nibelungen-Hort, und uns die Raze im Sacke abkaufen, so müßten wir doch sehr thöricht sein, wenn wir nicht für theures Geld verkaufte — was für uns — werthlos ist und nur insoferne einen Werth besitzt, als Andere ihm einen solchen zuschreiben.

Aber hat es denn nie ein böhmisches Staatsrecht gegeben und soll Böhmen das einzige Land sein, das sich keiner staatsrechtlichen Vergangenheit zu erfreuen hatte, ehe es ein Bestandtheil der österreichischen Monarchie wurde?

Diese Frage zu erörtern ist die Aufgabe dieser Zeilen, wobei, was die spätere Begründung betrifft, wir auf einen früheren Aufsatz uns berufen, der unter dem Titel: Ueber die auf Befehl der Kaiser Josephs I.

und Karls VI. verfaßten Entwürfe einer neuen böhmisch-mährischen Landesordnung (Mittheilungen, 8. Jahrgang, Heft 5, 6) die Frage, was das XVIII. Jahrhundert betraf, quellenmäßig und unwiderlegt erörterte.

I.

Genesis des böhmischen Staatsrechtes.

Aus der langen Reihe der alten böhmischen Herzoge erscheint bekanntlich zuerst Wratislav als König, aber nicht etwa von dem tschechischen Volke auf den Thron erhoben, sondern von dem gebannten deutschen Kaiser Heinrich IV. und mit Zustimmung der deutschen Fürsten seiner Partei. Auch von einer Krönung ist hiebei die Rede und zwar ist es der tschechische Chronist Cosmas, der ausdrücklich sagt, der Kaiser habe ihm, dem neuen Könige, den goldenen Reif aufgesetzt. Unwiderleglich ist somit, daß die böhmische Krönungskrone und das böhmische Königthum in ihrer ersten historischen Erscheinung nicht einen nationalen böhmischen, sondern einen deutschen Charakter tragen; Krone und Krönung von dem damals gebannten deutschen Kaiser stammten. Interessant aber bleiben dabei zwei Fälschungen. Erstens, daß wohl Cosmas aber nicht Palacky erwähnt, Wratislav sei von dem Kaiser zum König von Polen und Böhmen ernannt worden. Palacky, der sich selbst auf Cosmas bezog, verschweigt jedoch diese so wichtige Thatsache, daß das erste böhmische Königthum ein doppeltes war, ein seiner Natur nach vorübergehender Act deutscher Kaiserpolitik. Die in den Erbenschen Regesten (Reg. Bohemiae et Moraviae P. 1. p. 165) angeführte Urkunde des Wratislav — hat sich nach Gisebrechts genauen Forschungen als eine Fälschung erwiesen und gehört Wratislav gar nicht an.

Das doppelte Königthum des K. Wratislav verschwand noch früher als das Kaiserthum Heinrichs IV., der über zwei slavische Kronen verfügte. Sechs und sechzig Jahre verstrichen nach dem Tode des König Wratislav, als königslose Zeit, bis sich wieder ein deutscher Kaiser, Friedrich I. am 18. Jan. 1158 entschloß, eingedenk der Verdienste des Herzogs Wratislav und der ausgezeichneten Verdienste seines Volkes um das Kaiserthum — ob insignia servitii ac devotionis tam ejus quam omnium Boemorum merita, wie es in der Urkunde heißt, dem Herzoge Wladislav und dessen Nachfolgern zu gestatten, den königlichen Reif an Festtagen zu tragen. Er selbst, der Kaiser, gab dem Herzoge seine eigene Hauskrone, bestimmte, wer sie künftig ihm aufsetzen solle und gewährte ihm auch, da sich der Herzog und die Böhmen so sehr

im Kampfe gegen die Polen ausgezeichnet, den Zins, welchen die Polen von alten Zeiten her Böhmen zu entrichten hatten. Der Ausdruck *regnum* — Königreich — kommt in dieser Kaiserurkunde nicht vor. — Eben so wenig, daß der Herzog, welchem gestattet wird, den königlichen Reif zu tragen, König von Polen und Böhmen geworden wäre. Der Kaiser schenkt ihm seine Krone und erlaubt dem Herzoge und dessen Nachfolgern diese an gewissen Tagen zu tragen. Von einer Sct. Wenzelskrone ist begreiflich aus zwei Gründen keine Rede. Erstens trug kein Herzog und am wenigsten der tributäre Herzog Wenzel eine Krone, und zweitens waren die Kronen der ersten böhmischen Könige deutsche Kronen. Die St. Wenzelskrone ist ein Märchen, nachgeahmt der ungarischen Königskrone, aber ohne die historische Unterlage, die diese besitzt. Aber auch das dritte Mal, als endlich das böhmische Königthum bleibend aufgerichtet wird, geschieht dieses — mitten im Streite der deutschen Gegenkönige — durch diese, und so, daß das nun bleibende Königthum ein Bestandtheil des deutschen Reiches — wie man sich auszudrücken pflegte, ein edles Glied des deutschen Kaiserthums — *nobile membrum imperii* wurde und blieb.

Den heillosen Zustand, in welchen in nächster Zeit die präemyslidischen Herzoge das Land versetzten, als sie in der Hohenstaufenzeit bei dem deutschen Kaiser um Bestätigung betteln gingen, hat Palacky in der Würdigung der böhmischen Geschichtschreiber drastisch, aber treu geschildert, Hermenegild Jireček aber in dem *Codex juris Bohemici* die Urkunden mitgetheilt, welche sich auf Aufrichtung des böhmischen Königthums im Anfange des XIII. Jahrhunderts bezogen. Přemysl Otakar hatte sich zuerst von dem Könige Philipp von Schwaben krönen lassen — *te feceras coronari*, wie es in dem Schreiben P. Innocenz III. vom 19. April 1204 heißt; dann war er zu dessen Gegner, dem Welfen Otto IV. übergegangen und hatte von diesem, dem Gegner des Königs, von welchem Otakar zuerst die Krönung empfangen, sich seine „Rechte, Privilegien und die Landesfreiheiten“ bestätigen lassen. Da Otto der Candidat des Papstes Innocenz war, erkannte letzterer Otakar als König an, nachdem seine Vorgänger niemals die päpstliche Anerkennung hatten erlangen können. Als aber nun Otakar auch den Kaiser Otto verließ, und an der Wahl seines Gegners Friedrich II. arbeitete, zum dritten Male die Partei wechselte, erlangte er auf Grundlage des ihm schon von K. Philipp gewährten Privilegiums durch das Diplom des erwählten Kaisers und Königs Friedrich nachfolgende Rechte, die wir nicht anstehen, als böhmisches Staatsrecht anzuerkennen, welches freilich seinen Ursprung in einem deutschen Kaiserdiplom und zwar dem vom 26. Septbr. 1212

hat. Der erwählte Kaiser bestimmte neun Punkte als staatsrechtliche Grundlagen. 1. Er, der Kaiser, ernennt und bekräftigt Otakar als König. 2. Er gewährt ihm und seinen Nachfolgern für immer das Königreich Böhmen. 3. Jeder erwählte König von Böhmen hat sich an den kaiserlichen Hof zu begeben, um daselbst die Regalien zu empfangen. 4. Der Kaiser gewährt dem Könige die entfremdeten Grenzländer. 5. Ebenso das Recht die Bischöfe des Königreiches zu belehnen (unbeschadet ihrer Freiheit und Sicherheit). 6. Der König hat nur zu den Hoftagen in Bamberg, Nürnberg und Merseburg zu erscheinen. 7. Wenn dazu vorgeladen, der Herzog von Polen kommt, hat dieser dem Könige das Gewohnte zu leisten; doch muß ihm 8. hiezu ein sechswochentlicher Termin gewahrt werden. 9. Dem Könige von Böhmen steht es frei, entweder zur römischen Kaiserkrönung 300 Ritter zu senden, oder 300 Mark zu entrichten. Es folgen gewisse Landschenkungen, unter andern auch das castrum Svarcencbere, später 26. Juli 1216 die Bestätigung des erstgeborenen Sohnes des K. Otakar, Wenzel, zum Nachfolger seines Vaters, durch den deutschen Kaiser. Der König von Böhmen war nicht bloß Reichsfürst geworden, er gehörte auch, selbst ehe sich das kurfürstliche Collegium mit der Siebenzahl abschloß, zu den führenden, zu denen, deren Stimme der Christenheit den ersten und erhabensten Fürsten, den Kaiser gab. Er konnte selbst Kaiser werden und übte so durch seine Stellung und Würde eine in den wichtigsten Angelegenheiten maßgebende Macht aus. Es ist auch geradezu widrig, in dem dreifachen Verfahren deutscher Kaiser eine Schmälerung Böhmens oder gar eine Usurpation von Seiten der letzteren sehen zu wollen. Die böhmischen Könige waren jedenfalls sehr zufrieden, als sie um diesen Preis zu außerböhmischer Macht und einem europäischen Ansehen gelangten! Freilich, als sich Otakar II. derselben nur in seinem Interesse bediente und das Reich der traurigsten Verwahrlosung überließ, hierauf ein armer Graf, wie es in der Heimchronik heißt, sich dem Reiche unterzog, nachdem der mächtige König von Böhmen es seinem Schicksale überlassen, führte Otakar auch seinen eigenen jähen Sturz herbei, und ward er der Schemel der Größe Rudolfs von Habsburg. Die Rolle der Habsburger stand den Prämisliden offen. Sie verschmähten sie in Selbstüberhebung, und als sie nun Könige von Polen und Ungarn werden wollten, wurden sie gewaltsam auf das deutsche Reich zurückgewiesen. Wenn aber, wie es jetzt heißt, was einmal zu Rechten bestand, als historisches Recht anzusehen ist und in ganz veränderten Zeitumständen rechtliche Geltung verlangen kann, so möge man, da das böhmische Königthum und das böhmische Staatsrecht,

in wie ferne es ein solches gibt, eine entschieden deutsche und deutsch-kaiserliche Grundlage haben und hatten, doch mit der Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes in Sack und Pack etwas vorsichtig zu Werke gehen. Dieses steht aber mit dem deutschen Reiche und dem deutschen Kaiserthume auch später noch in dem innigsten Verbande. — Beweis hiefür ist, als es längst keine Staufer mehr gab — der König Karl I., welcher als Kaiser Karl IV. die Grundzüge des böhmischen Staatsrechtes dem deutschen Reichsgrundgesetze, der sogenannten goldenen Bulle 1356 einverleibte. — Sollten doch die Kurprinzen der vier weltlichen Kurfürsten — Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg — von ihrem siebenten bis zu ihrem vierzehnten Jahre wendisch lernen; ein Versuch, das Tschechische allmählig im Reiche neben dem Deutschen und Italienischen zur Staatssprache zu erheben. Das Kurfürstenthum Brandenburg gehörte bereits zu Böhmen, und wurde von dem Nachfolger K. Karls in seiner langen Regierung (1378—1419) mit gleicher Geschicklichkeit und Ausdauer in dem böhmischen Systeme fortgefahren, so ging nicht sowohl Böhmen in das deutsche Reich, als vielmehr letzteres in seiner politischen Zerrissenheit stückweise in — Böhmen auf. Es war ein Glück für Deutschland, daß Karls IV. Nachfolger Wenzel IV. hieß, letzterer nie Kaiser wurde und die Reichspartei, die nicht wollte, daß der Sitz des Reiches nach der Moldau verlegt wurde, stark genug war, wenigstens diesen Theil ihres politischen Programmes durchzusetzen. Für das Uebrige sorgte die Tollheit der Husiten, die Alles aufboten, die große Blüthe des Landes zu vernichten und, was Karl IV., dem sie nicht die Schuhriemen aufzulösen werth waren, mühevoll und herrlich geschaffen, in Grund und Boden zu zertreten.

Vom zehnten, wo nicht vom neunten Jahrhunderte bis zum Anfange des XV. hatte sich Böhmen in aufsteigender Linie mit geringen Unterbrechungen in fortwährend geistiger und politischer Entwicklung befunden. Nur ein Thor kann die Vermessenheit haben, diese unleugbare Thatsache nicht der mit jedem Jahrhunderte innigeren Verbindung mit dem deutschen Reiche zuzuschreiben, und es wird schwer sein, wenn man auf Religion und Kirche, auf Königthum und Staatsrecht, auf Bürgerthum und Gewerbe und auf die Blüthe der wissenschaftlichen Cultur, auf die Weltuniversität K. Karls und dessen Kaiserthum blickt, zu sagen, was Böhmen nicht der Verbindung mit dem deutschen Reiche und dem römischen Kaiserthum deutscher Nation verdankte?

II.

Der Niedergang.

Auf diese seine erste, großartige Periode von der man bereits sagte, „es sei Prag geworden was Rom, was Constantinopel gewesen“ — folgte, nachdem ein halbes Jahrtausend an dem Aufbau derselben gearbeitet worden war — das Gegentheil, eine Periode des Umsturzes, einer immer von Neuem ausbrechenden Revolution, eines unablässigen Hervortretens eines unterirdischen Feuers, das von Geistlichen genährt, vom Adel als Kochfeuer für seine Herde benützt, früh einen socialen Charakter annimmt und wesentlich darnach strebt, was die frühere Zeit Großes und lebensvolles geschaffen, zu zerstören, alle Bande der früheren Ordnung zu lösen, die Kirche zu zertrümmern, das Königthum in ein Schattenbild zu verwandeln, den Adel zum eigentlichen Herrn zu machen, die Masse zu knechten, die Kirche zu plündern, die Unterrichtsstätte in Brutstätten des theologischen Zanfes zu verwandeln, den Charakter des Reiches wie des Volkes gleich sehr zu verändern und auf den Trümmern des Alten den Neubau des ausschließlichen Tschechismus aufzurichten. Eine durchaus krankhafte Erscheinung.

Zweihundert Jahre ununterbrochener Arbeit im XV. und XVI. Jahrhunderte reichten hin, das Werk der Selbstvernichtung in stetem Hader zu vollenden. Man kann diese zweite und höchst traurige Phase der Entwicklung Böhmens nach dem Wechsel der Dynastien wie nach dem dreifachen Fenstersturze eintheilen, bis endlich die Schlacht am Weißen Berge 8. Nov. 1620 und die darauffolgende Reactionsperiode der Revolutionsperiode ein Ende machte und der einheimische Adel, der sich zum allgemeinen Erben erschwungen, in den ausschließlichen Besitz der Rechte, Freiheiten, ja selbst des Vermögens der einzelnen Stände gesetzt, die Beche bezahlen mußte.

Kaiser Karl, der das Kaiserthum an das Königreich Böhmen gefettet hatte, erhob dasselbe auch zu einer wahrhaft conservativen Macht Europas. Der letzte aus dem luxemburgischen Hause, Sigmund, war auch der letzte König von Böhmen, der für mehr als ein Jahrhundert Kaiser wurde. Sein Schwiegersohn und Nachfolger Albrecht, König von Böhmen und Ungarn, wurde so wenig als König Wenzel Kaiser und noch viel weniger Georg von Podiebrad oder einer der beiden jagellonischen Könige Böhmens, der Habsburger Ferdinand erst durch die Abdankung Kaiser Karls V.

Dann freilich blieb durch die Habsburger wieder der König von Böhmen Kaiser und galt der Spruch, die römische Kaiserkrone gehöre auf die böhmische Königskrone, und um Ferdinand II. die Kaiserkrone zu entziehen, galt als bestes Mittel ihn — den gekrönten und rechtmäßigen König, als solchen abzusetzen. Am Anfange dieser zweiten Periode die Absetzung und Verhaftung, wo nicht Vergiftung des gleichfalls gekrönten K. Wenzels und am Ende derselben die Absetzung K. Ferdinands II., und Böhmen zum Wetterwinkel Europas gemacht, aus welchem von nun an regelmäßig die größten Stürme über Europa erbrausten. Nachdem einmal der böhmische Adel die majestas Carolina, durch welche K. Karl die Entwicklung Böhmens in ein Geleise des öffentlichen Rechtes zu leiten gesucht hatte, verworfen hatte, wurde der Eintritt einer allgemeinen Umsturzperiode, welche sich zunächst gegen die Grundpfeiler der öffentlichen Ordnung, Kirche und Königthum, richtete und beide zum Spielballe der Parteien machte, die von Böhmen ausgehende Umsturzperiode, eingeleitet durch die Gräuel der Hussitenkriege und eine Revolution, welche, wie sie Secten auf Secten erzeugte, so auch in politischer und socialer Beziehung das Land nicht mehr zur Ruhe kommen ließ, alle Bildungsstätten der früheren Zeit zerstörte, das Volk in Armuth, Elend, und was noch schlimmer war, in Unwissenheit und Roheit stürzte, so daß ein nicht geringer Grad von Verblendung und Eigenwillen dazu gehört, in dieser Mord- und Blutperiode einen Fortschritt der Menschheit zu erblicken. Die Verwirrung der Begriffe steigerte sich mit jedem Jahrzehnte, da der Utraquismus die böhmischen Brüder erzeugte, und trotz des gesteigerten Nationalhasses auch die religiöse Revolution Deutschlands im XVI. Jahrhunderte in Böhmen Eingang fand. Man triumphirte, daß aus allen diesen Bewegungen die geschlossene Einheit der tschechischen Nation hervorgegangen war und entschlug sich der Frage, ob nicht, um sie zu erhalten, der höhere Existenzgrund verloren gegangen war? Gerade jetzt, als keine fremde Nation den Entwicklungsgang der tschechischen störte, — die größte innere Spaltung, die sich schon an den Thoren der böhmischen Städte, die mit dem Kelche prangten, zeigte! Die ganze Nation in zwei Heerlager sub una und sub utraque, man kann sagen, bis ins Herz gespalten, und als ein Utraquist selbst König geworden, Kampf und Streit an allen Ecken. Dazu der stete Wechsel der Dynastien. Der König, dessen Schwäche wesentlichen Antheil an der Mißgestaltung der Verhältnisse genommen, abgesetzt, zur Puppe gemacht, wo nicht gar vergiftet; dann eine königlose, anarchische Zeit; rasches Aussterben der luxemburgischen Dynastie; die kurze Regierung Albrechts I. und der tragische Tod seines Sohnes Ladislaus; die Einschlebung des „ufgeruckten“

Königs Georg, der den langen Streit zwischen Adel und Krone mit seiner Erhebung zu beendigen glaubte; endlich eine polnische Dynastie für zwei Generationen, die zwar Ungarn mit Böhmen unter einem Scepter verband, aber in einem halben Jahrhunderte nur die Anarchie zeitigte; dann die Rückkehr der Habsburger, die unterdessen theils Burgunder, theils Spanier geworden waren und deren Neubegründer, Ferdinand I. im Widerspruche mit den Traditionen der spanischen Primogeniturlinie die Einheit des österreichischen Staates aufgab und von dem verhängnißvollen Irrthume ausging, daß die Einheit der Dynastie hinreiche, den österreichischen Ländercomplex zu erhalten. Böhmen, mit seinem Kurfürstenthume und Kaiserthume das wichtigste Land, im Besitzstande des Ältesten, Prag der Sitz des Kaiserkönigs; aber auch schon unter dem ersten dieser Habsburger der Aufstand des Jahres 1546, dessen Beche die Städte zahlen mußten, und als nach dem immer nachgiebigen Max II. endlich Rudolf II. mit den Anlagen seiner Ureltermutter Johanna der Wahnsinnigen nachfolgte, die Absetzung des gekrönten Königs von Böhmen und die Adelsrevolution, die nach acht Jahren wechselnder Herrschaft zur unvermeidlichen Katastrophe des tschechischen Volkes führte. Ununterbrochen wogte der Streit über das Wahl- und Erbrecht der Krone hin und her, bis er endlich auch das Absetzungsrecht des gekrönten Königs in seinen Bereich zog und damit die Revolution zur tschechischen Staats- und Reichsinstitution erhob, ein Staatsrecht begründete, das alle Ordnung in Frage stellte, aus der Rechtsfrage eine Machtfrage machte und zuletzt der unbändigen Revolution die maßlose Reaction ebenbürtig zur Seite stellte. Seit der Absetzung König Rudolfs II., seit dem dritten Fenstersturze, den man als böhmische Sitte hinstellte und staatsrechtlich zu begründen die Miene machte, der aber selbst wohl geplant war, um das Volk in die Revolution hineinzuziehen und die Brücken hinter sich abzuwerfen, und nachdem endlich als dritte Etappe die Absetzung des gekrönten Königs Ferdinand II. und der Kriegszug nach Wien, die Erhebung des Calvinisten Friedrichs von der Pfalz erfolgte, hatte der lange Kampf um Wahl- und Erbrecht den Charakter eines Kampfes auf Leben und Tod angenommen, und die Partei, welche ihn hervorgerufen, wußte sehr wohl, was sie mit den Habsburgern gethan hätte, wenn sie siegte, was ihr bevorstand, wenn sie, nachdem sie, wie der Fürst von Anhalt sich ausdrückte, Türken, Tataren und den Teufel für sich aufgerufen, als Rebellen unterlag. Sie hatte an das Schwert appellirt, thöricht am 8. November 1620 alles auf einen Wurf, auf den Ausgang einer Schlacht gesetzt, diese verloren; der neue König hatte seine Partei verlassen, und das Strafgericht begann nicht bloß nach der Höhe des

Frevels, sondern mit der offen ausgesprochenen Absicht, durch rücksichtslose Ausführung der Verwirklichungstheorie jede Rückkehr zur Periode des religiösen, politischen, socialen Umsturzes ein für alle Mal unmöglich zu machen. Das Erbrecht verschlang wie einst die Moseschlange die anderen, das Wahlrecht, und, nachdem die Königskrönung so oft den rechtmäßigen König nicht vor Absetzung geschützt, sank die Königskrönung zur religiösen Ceremonie herab und blieb es bis zum heutigen Tage. Nur ein halber Wahnsinn könnte verlangen, die Hand noch einmal zu den Experimenten des Staatsrechtes der Revolutionsperiode zu bieten. War Prag die Residenz des Kaisers und Königs wieder geworden und winkten die glanzvollen Tage Kaiser Karls IV. aufs neue, so ward es jetzt zur vereinsamten Witwe und konnte man die Worte des Dichters anwenden: ein Kumpf nur liegt mehr am Ufer, eines großen Namens gewaltiger Schatten ruht hier.¹⁾ Wien ward die Erbin von Prag. Die erneuerte Landesordnung vom Jahre 1627 enthielt den einzigen geltenden staatsrechtlichen Codex. Alles frühere war damit abgethan. Der 30jährige Krieg hatte begonnen. Er hatte seinen Ausgangspunkt in Böhmen genommen, das das gemeinsame Asyl aller revolutionären Parteien geworden war. Das Königthum war zum Schatten geworden, Böhmen faktisch eine Adelsrepublik mit einem gewählten, absetzbaren und abgesetzten Oberhaupte, das man König nannte, das aber nicht einmal König auf Lebenszeit war, an der Spitze. Das Alles wurde von Grund aus anders. Wie in der deutschen Geschichte der 30jährige Krieg mit seinem breiten Blutgraben die spätere Zeit von der früheren trennt, und wie Gförrer einmal richtig sagte, die Periode des Bedientenvolkes von der der freien Vergangenheit trennt, war es in Böhmen noch viel ärger geworden, da zur Austreibung in Masse die ungeheuerere Veränderung im Besitzstande sich gesellte und die Ausschließlichkeit des Tschechenthums auch in nationaler Beziehung gebrochen wurde.

III.

Was blieb als böhmisches Staatsrecht?

Ich fühle mich in keiner Weise zum Apologeten der Maßregeln berufen, welche jetzt die innere Umwandlung Böhmens bewirkten, während die Fortdauer des hier begonnenen Krieges die Bevölkerung ruinierte und das Land theilweise zur Wüste machte. Die Frage muß aber als eine freie betrachtet werden, ob es nicht besser gewesen wäre, statt aus der Güterconfiscation eine Finanzmaßregel zu machen, diese Güter dem Staate

1) Jacet ingens littore truncus. Stat magni nominis umbra. Lucan.

einzuverleiben, nicht eine plutokratische Oligarchie zu schaffen, wie sie venetianische Berichte des XVII. Jahrhunderts uns darstellen. Wohl aber muß, nachdem beständig von dem großen staatsrechtlichen X gesprochen und consequent eine zum Abschlusse führende Erörterung verweigert wird, die Frage aufgeworfen werden, ob sich nicht von Seiten der kaiserlichen Regierung eine authentische Interpretation des böhmischen Staatsrechtes aus früherer Zeit vorfinde, und diese Frage zu beantworten, hat sich vor Jahren schon der im Eingange erwähnte längere Aufsatz zur Aufgabe gestellt. Da derselbe ausführlich den wichtigen Gegenstand behandelt — daß er von maßgebenden Kreisen systematisch ignorirt wurde, beweist nur, welcher wissenschaftliche Ernst bei diesen vorhanden ist, — so kann ich mich hier kurz fassen und verweise den Leser, welcher sich ausführlich darüber unterrichten will, auf die erwähnte Abhandlung, die genau nachweist, wie die ständischen Formen des Jahres 1627 nur mit Goldpapier den Absolutismus bedeckten, der den wahren Kern des allergnädigst bewilligten böhmischen Staatsrechtes bildete. Ich sende hiebei voraus, daß gerade unter Kaiser Josef I., welcher die alte Kaisermacht den Kurfürsten und den aus ihrem Schoße hervorgegangenen Reichsverräthern gegenüber in alter großer Kaiserweise betonte, und der selbst die Absicht hatte, die staatsrechtlichen Beziehungen Böhmens nach allen Seiten zu klären, es war, daß, nachdem derselbe bindende Erklärungen über den Eintritt des kurböhmischen Gesandten in den Kurfürstenrath abgegeben, „das gesammte (deutsche) Reich beschloffen und verbindlich zugesagt und versprochen, Ihrer kais. Majestät Krone und Königreich Böhmen sammt allen denselben incorporirten übrigen Landen in des Reiches Schirm und Protection zu nehmen und selbige wie Reichslande — kräftigst zu schützen.“ Die völlige Gleichstellung der Kur Böhmen war damit ausgesprochen, die goldene Bulle wesentlich ergänzt, Böhmen völlig ein Reichsland geworden.¹⁾ Kaiser Josef I. ließ sich nicht als König von Böhmen krönen, und als es Karl VI. 1723 that, erschöpfte man sich in Vermuthungen, warum dieses nach 67 Jahren wieder geschehe? Als den böhmischen Ständen die pragmatische Sanction mitgetheilt wurde, erklärten sie, der Kaiser habe ihnen „die sorgfältigste und gerechteste Disposition aus purem Ueberflusse eröffnen lassen“. Sie selbst verlangten nur, er möge sie bei den von K. Ferdinand 29. Mai 1627 confirmirten Landesprivilegien, den Statuten und Gewohnheiten allermildest zu schützen geruhen. Die Herren Stände saßen sehr gemüthlich in der Landtagsstube und erfreuten

1) Siehe böhmische Zustände II. Neues Fremdenblatt vom 20 November 1872.

sich am status quo. Von einer Reduction der großen Krondomains, Aufhebung aller Lehenspertanzen, Consolidirung aller heimgefallenen Lehen mit der bestimmten Absicht, einen festen Staat zu begründen, wie das Victor Amadeus als König von Sardinien 1724 vornahm, war keine Rede. Hingegen gewährte die Königskrönung mit der Auffahrt von mehr als tausend sechsspännigen Wagen ¹⁾ ein Ergötzen für alle, die in der Befriedigung des Verlangens nach Brod und Unterhaltung — panem et circenses — gesetzgeberische Weisheit erkennen. Die kaiserliche Commission erklärte dann auf Grund der früheren Ferdinandischen Bestätigungen der Landesprivilegien 12 Punkte als Inbegriff ständischer Rechte:

Das Wahlrecht bei erfolgtem Aussterben der männlichen und weiblichen Linie des regierenden Kaiserhauses;

Genuß der Regalien, inwoferne sie die Krone nicht absonderlich sich vorbehalten;

Belassung der königlichen Kroninsignien, des Kronarchives und der Landtafel in Prag;

Vornahme der Belehnungen mit den Kronlehen bei dem Lehenstuhle in Prag;

Nichteinführung anderer oder mehrerer Stände als bisher;

Gerichtliche (nicht willkürliche) Procedur gegen jeden derselben;

Erhaltung des größeren Landrechtes und der anderen Landämter;

Bernehmung — aber nur Bernehmung der Stände in das ganze Land betreffenden Angelegenheiten;

Vornahme des Münzwesens, der Contributionen, der Veräußerung der zum Königreiche gehörigen Güter auf offenem Landtage;

Nichtveräußerung der Kron- und Leibgedings-Güter;

Wiedererlangung der veräußerten Krongüter;

Ausschluß aller Fremdlinge ohne Incolat vom Landesdienste.

Die 12 Punkte lösen sich jedoch dem Wesen nach in einen auf, daß die unbegrenzte Territorialhoheit, das Recht der Gesetzgebung und alles was daran hängt, dem Könige allein zustehend erklärt wurde. Das war das Resultat der berühmten tausendjährigen Rechtsbewegung. Man hat sehr klug gehandelt, damit so lange hinter dem Berge zu halten.

2. Eine ganz eigenthümliche Episode, die zu den vorausgegangenen Erklärungen in grellem Gegensatze steht, bildet die dem Kurfürsten Karl Albert von Baiern als Böhmenkönig am 19. Decbr. 1741, am 8. Jan.

1) Pelzels Geschichte von Böhmen II. S. 849.

und 8. Februar 1742 dargebrachte Huldigung in der Landtagsstube, wobei, nach dem authentischen Berichte des bairischen Kanzlers Unertl, der Zulauf (empressement) dem neuen Könige die Hand zu küssen, so groß war wie ein Ei am andern. Folgte dieser Theil des Adels mit dem damaligen Erzbischof Strömungen aus der früheren tschechischen Zeit, so ließ sich eine große Schaar (z. B. die deutschen Fürsten Schwarzenberg und Auersperg) doch nicht verlocken, in die Pfade einzulocken, die 1619 ein anderer Wittelsbacher betreten. Hätte sich Karl VII. — Albert — erhalten, so würde es nach den im bairischen Staatsarchive erhaltenen Acten wohl zu einer gründlichen Veränderung der bäuerlichen Verhältnisse in Böhmen gekommen sein.

3. Nach den Erfahrungen, die die Königin Maria Theresia und nachherige Kaiserin des römischen Reiches deutscher Nation, gleich nach dem Tode ihres Vaters K. Karls VI. machte, darf es nicht wundern, wenn sie noch der Ansicht huldigte, „daß die ständische per abusum eingeschlichene allzugroße Freiheit (des Adels) an dem Verfalle ihrer Erblande hauptsächlich Schuld trage;“¹⁾ wenn sie von der sogenannten St. Wenzelskrone in Ausdrücken sprach, die wir nicht wiedergeben wollen, und endlich ihr Sohn, der erste Lothringer, welcher Oesterreich regierte, der Ansicht huldigte, nur eine Radicalcur könne helfen. Diejenige, welche er vornahm, wurde durch die großen weltbewegenden Ereignisse unterbrochen, deren Centenarfeier wir in diesem Jahre begingen, die französische Staatsumwälzung, die nach Vernichtung des Königthums und aller damit zusammenhängenden Institutionen sich wie ein Feuerbrand über Europa wälzte. Hatte Kaiser Josef II. schon mit den alten Habsburgischen Traditionen gründlich aufgeräumt, so vollendete die lange Regierung seines Neffen und zweiten Nachfolgers, Franz II. das begonnene Werk einer Neugestaltung Oesterreichs. Das Königreich Böhmen verlor 1804 seine wichtigste staatsrechtliche Stellung, es hörte auf das erste weltliche Kurfürstenthum, Kaiser Karls IV. nobile membrum imperii zu sein. Es hatte seitdem nur mehr eine staatsrechtliche Stellung als Glied Oesterreichs, nicht mehr des deutschen Reiches; diese sechshundertjährige staatsrechtliche Stellung hörte auf. Indem K. Franz dem deutschen Kaiserthum entsagte, war nicht nur die lothringische Kaiserreihe, sondern auch das deutsche Kaiserthum selbst beendet. Er wurde durch eigene Ernennung Kaiser von Oesterreich, das er aber nur insofern zu einem Einheitsstaate erhob, als er alte

1) Ich bemerke hiebei, daß, wenn es sich um ein Steuerbewilligungsrecht handelt, dasselbe illusorisch ist, wenn ihm das Steuerverweigerungsrecht abgeht.

Formen bestehen ließ, aber eine absolute Regierung schuf, die jeden Widerstand brach. Die bis dahin geltenden Rechte sanken zu reinem Formalismus herab oder verschwanden gänzlich. Als er später mit Böhmen, Mähren und Schlesien und den übrigen deutschen Erbländern in den neugegründeten deutschen Bund als Präsident desselben eintrat, war von den früheren Beziehungen der einzelnen Länder zum alten deutschen Reiche so wenig die Rede als von einer Geltendmachung anderer staatsrechtlicher Bestimmungen, als die der absoluten Regierung entsprachen. K. Franz befragte hierzu weder die mährischen noch die böhmischen Stände; er war durch europäische Friedensschlüsse Souverain im vollsten Sinne des Wortes geworden. Die böhmische Krönung war ein kirchlicher Act, der den Kaiser von Oesterreich nicht beschränkte, dem Lande keine Rechte gab. Niemand dachte daran, den Vater des Vaterlandes, wie die Inschrift am Prager Baumgarten sagt, durch neue Eide zu beschränken oder ihm in irgend einer Weise die Ausübung der vollen Souverainetätsrechte beanstanden zu wollen. Das deutsche Reich war eingesargt und, was dasselbe geschaffen hatte, nicht minder. Von Völkern war ohnehin keine Rede, nur von Unterthanen des einen und absoluten Herrschers. In dieser langen Periode, die sich in die Regierung K. Ferdinands fortsetzte, und wobei das Jahr 1848 mit seinen revolutionären Erhebungen nur eine vorübergehende Episode bildete, ging, was vom böhmischen Staatsrechte noch übrig war, an Altersschwäche zu Grunde und die nachfolgenden Versuche, die Mumie zu galvanisiren, führten nur dazu, daß alle Verständigen einsahen, auf diesem Wege lasse sich, wie überhaupt was innerlich abgestorben, nicht einmal zu einem Scheinleben zurückbringen.

Nichts ist unhistorischer als zu glauben, daß, was unter gewissen, geschichtlichen Voraussetzungen entstand und dadurch eine Berechtigung hatte, dann auf natürlichem Wege sich auslebte, willkürlich unter ganz veränderten Zeitumständen wieder in das Leben gerufen werden könne. Die Geschichte und die Vergangenheit eines Volkes sind kein Topf, kein Glücksrad, in welches man nach Belieben greifen und aus ihm herausnehmen kann, was etwa irgend einer politischen Partei als Rüstzeug für einen augenblicklichen Endzweck dienen kann. Man spielt überhaupt nicht mit Begriffen und am wenigsten mit historischen, und die Doctrinäre, die sich dieses Spiel erlauben, müssen sich gefallen lassen, daß man sie mit Knaben vergleicht, die sich an Schneebällen belustigen.

Um aber zum Schlusse zu kommen, so ist auch in dieser Beziehung und Frage die Stellung der Deutschen in Böhmen eine gegebene. Sie haben mit diesem Spiele gar nichts zu schaffen. Ob heute jemand be-

hauptet, das böhmische Staatsrecht sei keine Pfeife Tabak werth, oder morgen eine ganze Zukunft darauf gebaut werden soll: für die Deutschen in Böhmen, wie überhaupt für jeden besonnenen Mann ist das böhmische Staatsrecht eine historische Erscheinung, die als solche ihren Anfang — ihren Höhepunkt, ihr Ende hat. Sich dafür wie für eine lebensvolle Erscheinung zu interessiren, dazu fehlt jeder Anhaltspunkt. Die Sache hat für den historischen Forscher ein wissenschaftliches Interesse, für jeden andern so viel und so wenig, als er dem antiquarischen Gegenstande abgewinnen mag. Ein Grund sich zu erhitzen, oder auch nur Partei zu nehmen, ist für uns nicht vorhanden. Was der Tag bringt, verschlingt er auch — *hominum commenta dies delet*. Wir sehen das Treiben an, wundern uns, oder wundern uns auch nicht, weil wir das Getriebe durchschauen und die Beweggründe kennen, und — gehen ruhig vorüber. (Es berührt uns nicht.¹⁾)

Wenn in einem Lande die Rechtscontinuität aufhörte, so ist das gewiß als ein großes Unglück zu bezeichnen, das dadurch nicht geringer wird, daß man in Selbsttäuschung begriffen, was Thatsache ist, als nicht vorhanden ansieht. Ein noch größeres Unglück ist, wenn ein früher blühendes Reich durch eigene Schuld seine Selbständigkeit verliert, auch wenn diese nur um den Preis des Anschlusses an ein anderes Land, sei es Polen, Ungarn oder das deutsche Reich, gewonnen oder erhalten werden konnte. Bei Weitem aber das größte Unglück ist das Aufhören der Continuität der geistigen Bildung und des geistigen Lebens, wie diese entsetzliche und zerstörende Katastrophe nicht bloß in Böhmen erfolgte, sondern durch eine merkwürdige Begriffsverwirrung selbst noch als geistiger Aufschwung gepriesen wird. Diese dreifache Continuität wurde in Böhmen gesprengt, zerrissen, aller innere Zusammenhang bis zur Continuität des wahren Kernes des Volkslebens vernichtet, und an dieser dreifachen Krankheit siechen wir! Nicht bloß eine, eine dreifache Continuität wurde im Laufe der Jahrhunderte durch das böhmische Volk selbst zerstört, das diese seine höchsten Güter nicht zu wahren verstand. Ich sehe mich vergeblich in der Geschichte um eine Parallelstelle um. Man wollte beständig einen eigenen Weg einschlagen. Man that es, und wohin man kam, lehrt jetzt

1) Ich bemerke, um Mißverständnissen vorzubeugen, daß diese „Gedanken“ lange vor den gegenwärtigen Landtagsdebatten niedergeschrieben wurden, wenn sie auch erst jetzt, dem Wunsche der Redaction entsprechend, gedruckt werden. Die erwähnten Debatten hatten somit gar keinen Einfluß auf ihre Abfassung. Es liegt für mich auch gar kein Grund vor, mich über dieselben in irgend einer Beziehung auszusprechen.

der Augenschein. Wo ist nun der Arzt, der bisher die richtige Diagnose stellte? welches die Arznei, die uns Heilung bringt? Ja hat auch nur der Kranke selbst eine richtige Vorstellung von dem Sitze seines Uebels? Ich überlasse die Beantwortung dieser Frage einsichtsvolleren Persönlichkeiten und begnüge mich, sie aufgeworfen zu haben.

Hochzeitsgebräuche im südlichen Böhmen.

Von Prof. Fr. Hübler.

Da man allgemein die Beobachtung macht, daß die alten Sitten und Gebräuche unseres Volkes, welche vom Bauernstand noch am zähesten festgehalten wurden, im Schwinden begriffen sind, so ist es Pflicht des Geschichtsschreibers, dasjenige, was sich bis jetzt noch im lebendigen Gebrauche desselben erhalten hat, aufzuzeichnen, und der Zukunft vorzubehalten.

In den Dörfern der deutschen Sprachinsel von Budweis, welche von allen Seiten von der begehrliehen slawischen Hochflut umschlossen ist, haben sich noch einige alterthümliche Hochzeitsgebräuche erhalten, die aber auch schon von Jahr zu Jahr im Schwinden begriffen sind, und die ich nun nach mehrjähriger Beobachtung und Aufzeichnungen hier mittheilen will.¹⁾

Vor 20 Jahren war es in den deutschen Dörfern bei Budweis noch Sitte, daß, wenn ein Bauernbursche mit dem Gegenstande seiner Neigung in's Reine gekommen war, und zur Verbindung geschritten werden sollte, er nicht selbst warb, sondern die Werbung durch den Hochzeitsbitter, den sogenannten „Redmann“, auch „Einsager“²⁾ genannt, vorgenommen wurde. Angethan mit einem Mantel, Blumen auf dem Hute, und geschmückt, mit einem Blumenstrauß, in der Hand einen großen Stock, begab sich der Redmann zu den Eltern der Braut und brachte die Werbung für den

1) Die angeführten „Sprüche“ und Reden habe ich aus dem Munde eines „Redmannes“, welcher viele Jahre dieses Amt in der Budweiser Gegend versah, einige Mittheilungen verdanke ich auch der Familie „Neubauer“ in Lobus bei Budweis.

2) Auch im Riesengebirge noch üblich, wo er „Brautdiener“ und „Altbrautführer“ heißt.

Bräutigam vor. Zwei bis drei Tage vor der Hochzeit lud er, ebenso gekleidet, die Gäste ein. In einigen Dörfern warb jedoch auch der Bräutigam selbst und ging mit dem Redmann umher einzuladen; auswärts jedoch lud nur der Redmann ein. Wurde von dem Redmann zu dem von altersher üblichem Spruche noch etwas hinzugefügt, so erhielt er von den Geladenen Lob.¹⁾

Nach der Werbung erfolgte die „Obred“ (Abredung, Verabredung). Er waren dies die oft sehr wichtigen Verhandlungen der Brauteltern, in Gegenwart des Bräutigams und seines Vaters und der Zeugen, wobei die gegenseitigen Bedingungen bezüglich der Ausstattung und Hochzeit festgestellt wurden. Dabei wurde häufig lange verhandelt und gestritten, so daß mitunter an der Obred die ganze Hochzeit in Brüche ging. War jedoch alles glücklich vorüber und abgemacht, so rüstete man zur Hochzeit. Der Anzug der Braut bestand in der jetzt noch üblichen Tracht: einer bedeutenden Anzahl kurzer, bis unter die Knie reichender, in zahlreichen Falten gelegter Röcke, Strümpfen und Schnürschuhen, einer kurzen Jacke oder Leibchen mit hauschigen Ärmeln, einem seidnen „Fürtuch“ „Fürta“ genannt und den Abzeichen der Braut, der „Brautkrone“, dem „Brautfranzel“, „Bärdel“ und einem „Bande“. Die Brautkrone, in der Form eines Vogelnestes, mit der Oeffnung nach oben, bestand hauptsächlich aus versilberten Gewürznelken. Der Kranz wurde auf dem Hinterhaupte befestigt und diesem das Bärdel vorgelegt. Dies war ein Diadem reich mit Glasperlen und „Flinzerln“ (durchlöchernte Messingplättchen) geziert und wurde rückwärts mit einem rothen „Atlasband“ gebunden, welches in großen Maschen auf den Rücken herunter fiel. Hatte sich jedoch die Braut „vergangen“, so wurde ihr das Kränzchen verweigert, sie erhielt statt desselben bloß die „Windel“ (ein größeres Tuch) um den Kopf gebunden, was natürlich viele Thränen verursachte.²⁾

- 1) Auch eines Aberglaubens ist hierbei zu gedenken. Wenn man an einem Bauern-tische im Hause der Braut oder des Bräutigams die Holzkeile, welche die Quers-hölzer des Tischgestelles mit den Tischbeinen verbunden, von unten nach oben schob, statt umgekehrt, wie es gewöhnlich der Fall ist, so vergaß der Redmann und Bräutigam das, was sie zu sagen hatten.
- 2) Zur Zeit der Urgroßväter hatte die Braut eine besondere Kleidung: Diese bestand zunächst in einem Pelz, der bis über die Hüften reichte, und mit einem schwarzen Zeug überzogen war. Ueber dem Pelze trug sie von gleicher Länge und ähnlicher Farbe einen Mantel, der mit einem, mit schwarzen Spitzen verbrämten Sammtkragen versehen war. Der Rock war unten, entsprechend der Sitte jener Zeit, mit verschiedenfarbigen, besonders rothen Bändern besetzt,

Der Bräutigam erschien in schwarzen Kniehosen, mit dem Winter-
rocke oder „Power“ (auch im Erzgebirge bekannt), hohen Stiefeln und
rundem Hut, welcher mit einem versilberten Rosmarinstrauß geziert war.
Die „Kranzeljungfern“ waren wie die Braut angezogen, die „Jung-
gesellen“ und der „Brautführer“, auch „Brautweiser“ genannt,
wie der Bräutigam, nur daß sie außerdem den Hut reichlich mit künstlichen
Blumen geschmückt hatten. Die Väter des Brautpaares erschienen wie
der Redmann in großen Mänteln. Die Angehörigen des Bräutigams
versammelten sich bei diesem, die der Braut in ihrem Haus, wo die
Versammelten auch ein einfaches Mahl zu sich nahmen, welches „Neu-
brot“ genannt wurde.

Der Brautführer ging nun zuerst in das Haus des Bräutigams,
um ihn und die Gäste zu holen und brachte hier vor allen Anwesenden
seinen Spruch vor:

Gelobt sei Jesus Christus!

„Meine lieben Herren und Frauen, Junggesellen und Jungfrauen.
Sö werden mir schon meine Freiheit nicht übel aufnehmen, daß ich so
frei bin, so früh in ihr Zimmer zu treten, weil ich vom jungen Herrn
Bräutigam, wie von seiner geliebten Braut und von der ganzen Freund-
schaft (= Verwandtschaft) und Nachbarschaft hergeschickt bin. Sö lassen
Ihnen alle schön grüßen, und lassen ihnen ein heiliges „Gelobt sei
Jesus Christus“ sagen; es wird ihnen ohne meinen Spruch bekannt
sein, wer gestern oder vor etlichen Tagen zur Hochzeit eingeladen worden
ist. Ich bitte im Namen des Herrn Bräutigames, Sö möchten uns
helfen begleiten vom Wagen zur Straßen, von der Straßen zur Gassen,
und zur Kirchen, bei der Kopulation mit ein paar andächtigen Vaterunsern
behilflich sein, von dort wollen wir wieder in das vorige Haus. Was
uns Gott der Allmächtige wird bescheren, das wollen wir mit Gesundheit
und Einigkeit verzehren; jetzt ist das ganze Haus: Herr, Frau, Sohn,
Tochter, Knecht, Dirn, Hund und Katz', die ganz Hausfamilli, höflichst
eingeladen, wannes alli anzogen sein, so könnens glei mit mir spazieren!“

Waren die Geladenen mit dem Bräutigam im Hause der Braut
angelangt, so erfolgte die „Einsegnung“ durch die Eltern. Das Braut-
paar kniete in der Stube vor ihnen nieder und der „Redmann“ mußte
die Eltern im Namen des Brautpaares um Verzeihung bitten, ebenso die

ebenso das „Fürtuch“. Dieser Brautmantel mußte von der Braut drei
Tage getragen werden, sonst aber wurde er, außer zum „Vorsegnen“, nie
getragen.

anwesenden Gäste. Dann erfolgte der Segen. Nun brach alles zur „Kirchfahrt“ auf. Vor derselben gab die Braut dem „Brautführer“ den Hochzeitsstrauß und die Kranzjungfern den Junggesellen. Gaben diese den Strauß nicht zurück, so mußten die Kranzjungfern den Junggesellen „Tüchel“ kaufen, während diese den ersteren „Leibchen“ zum Geschenke machten. Der Hochzeitswagen, ein Leiterwagen, in welchem mehrere Bretter quer befestigt wurden, war gewöhnlich vierspännig, die Pferde trugen ein prächtiges Geschirr mit einer Menge Messingzieraten, welche man zu diesem Zweck auszuborgen pflegte. Die Pferde wurden gleichfalls mit Blumen geschmückt, die Mähne wurde geflochten, und in diese sowie in den Schweif „Mascheln“ eingebunden. Der gleichfalls reichgeschmückte „Fuhrmann“ saß auf einem der hinteren Pferde, während dem Hochzeitswagen noch ein Junggeselle, der sogenannte „Junfer“, vorausritt. Dem Hochzeitswagen folgte entweder noch ein zweiter Leiterwagen oder, was in der neueren Zeit mehr üblich ist, mehrere Einspanner oder „Steirer-Wageln“. Auf dem Hochzeitswagen selbst saßen zuerst die „Musikanten“, gewöhnlich 5 (1 Bassgeige, 2 Klarinetten, 2 Geigen), deren Hüfte ringsum mit Blumen und gesponnenem Glas geschmückt wurden. Sie spielten unterwegs lustige Ländler auf, während die Junggesellen jauchzten.¹⁾ Nach den Musikanten folgte das Brautpaar (oder zuerst der Bräutigam zwischen den 2 Zeugen, dann die Braut und die Kranzjungfern), dann die Kranzjungfern und die Junggesellen. Auf den übrigen Wagen folgten die Gäste. Bei kleineren Hochzeiten nahmen auch selbst die Gäste auf dem Hochzeitswagen Platz. Unmittelbar vor der Ausfahrt, nachdem das Thor bereits geöffnet worden, trieb der Fuhrmann die Pferde des Hochzeitswagens dreimal an, vor dem drittenmale leerte er einen Bierkrug, schmetterte ihn vor die Pferde auf die Stange, und dann erst fuhr er los. Die Hochzeit fuhr nun direct in die Kirche. Der Brautführer führte die Braut zum Altare, während die Musikanten auf dem Chor zur Messe aufspielten, oder, was auch öfter vorkam, die Musikanten gingen während dem mit den übrigen Gästen, wenn die Hochzeit in der Budweiser Domkirche stattfand, in ein benachbartes Weinhaus. Im letzteren Falle fuhren nach der Trauung sämtliche Wagen mehrmals um den Budweiser Marktplatz, wobei die Musikanten tüchtig aufspielten und die Junggesellen „Suchezer“ ausstießen. Auf dem Heimwege pflegte der ganze

1) In den tschechischen Dörfern besteht die Musik aus 7 Mann und diese haben Blechinstrumente. Hier tragen auch die Braut und die Kranzjungfern „grüne Kränze“, während die Junggesellen mit sehr langen Bändern geschmückt sind.

Hochzeitszug bei einem Gasthause halt zu machen, und die Junggesellen und Gäste tranken aus Blechkannen auf das Wohl des Brautpaares. Vor der Weiterfahrt warf auch hier der Kutscher ein Glas, das er geleert, an die Deichsel des Hochzeitswagens; doch kam es auch vor, daß man im Gasthause einkehrte und bis zum Abend blieb, so daß die Hochzeitsgesellschaft in ziemlich angeheitertem Zustande den Rückweg antraten. Kam es vor, daß der Hochzeitszug auf dem Heimwege durch ein anderes Dorf fahren mußte, so mußte sich der Bräutigam „Loskaufen“. Von 2 Burschen wurde entweder ein aus Papier gefertigte Kette, oder ein Seidenband, ein Strick oder auch eine Stange quer über die Straße gezogen und das Weiterfahren der Wagen verhindert. Der Bräutigam und die Hochzeitsgäste mußten in den vorgehaltenen Hut oder Teller einige Münzen werfen, dann erst durften sie weiter fahren. Langte man zu Hause an, so wurden hie und da (was jedoch mehr tschechische Sitte ist und offenbar herübergenommen wurde) Schüsse losgeschossen; ebenso war es Sitte, daß nach der Rückkehr der sogenannte „Brautkauf“ erfolgte. Der Bräutigam ging zum Schwiegervater, um die Braut zu kaufen. Dieser verlangte zuerst einen sehr hohen Preis, ließ aber immer mehr davon ab, bis der Bräutigam die Braut um eine Silbermünze erstand. In einigen Orten wurde die Braut auch erst Abends beim Tanze gekauft, indem die Gäste und der Bräutigam Angebote auf die Braut machten. Der Bräutigam mußte sie um den höchsten Preis erstehen.

Nach der Heimkehr erfolgte nun bei der Braut der „Hochzeitschmaus“. Heutzutage ist es bereits üblich geworden, daß, wenn die Trauung in Budweis stattfindet, auch das Hochzeitsmahl in einem Gasthause daselbst hergerichtet und eingenommen wird, worauf noch eine Fortsetzung beim Bräutigam erfolgt. Das ziemlich umfangreiche und reichliche Hochzeitsessen bestand aus folgenden Gerichten, welche von den Junggesellen in der beigegebenen Ordnung aufgetragen wurden: Eingeleitet wurde das Essen natürlich durch eine Suppe, dann folgten Erbsen „Breibasch“, Rindfleisch, saures Fleisch, dann Schweinebraten, saures Beuschel, Fleischknödel, dann Kalbsbraten mit Zwetschen und Krapsen, zuweilen auch Gans- oder Entenbraten, oder auch gekochte Hühner mit Reis. Das Hauptgetränk bestand natürlich in Bier, welches in großer Menge vertilgt wurde. Während des Hochzeitschmauses pflegten sich vor dem Hochzeitshause die Armen des Ortes, die Bettler der ganzen Umgebung, sowie die liebe Dorfjugend zu versammeln, um auch von der reichbesetzten Tafel einen Antheil zu erhalten. Dieser bestand darin, daß von einem der Junggesellen aus einem großen Topfe „Breiportionen“ ausgetheilt wurden,

indem er mit einem Löffel den natürlich ziemlich heißen Brei in die dargebotenen Hände schleuderte. Da natürlich der heiße Brei in den Händen brannte, so suchte ihn der Beschenkte abzukühlen, indem er ihn rasch aus der einen Hand in die andere warf und darein bließ, wobei auch in der Regel der betreffende, einem Tanzbären gleich, hin und hersprang, was bei einer großen Zahl Umherhüpfender einen ungemein komischen Anblick gewährte und Stoff zur größten Heiterkeit gab. So erzählt man auch, daß ein Bettelweib bei einer Hochzeit auch eine Portion Brei in die Hände bekam und erst ausrief: „Ah, der süße Brei, der gute Brei, der liebe Brei,“ wobei sie ihn aus der einen Hand in die andere warf, endlich aber, als er immer mehr brannte, ärgerlich rief: „Ah, der verfluchte Brei,“ und ihn auf die Erde warf.

Die Hochzeitsfestlichkeiten währten im Hause der Braut zwei Tage. Bei dem Hochzeitsmahle am ersten Tage hielt nun der „Kedmann“ an die Versammelten folgende Ansprache, das „Trösten beim Essen“ genannt.

„Meine lieben Herren, Frauen, Junggesellen und Jungfrauen, sollt vielleicht das Essen zu wenig geschmolzen oder gesolzen sein, so wird der junge Herr Bräutigam, wenn er heunt oder morgen einen Sohn oder eine Tochter ausheiraten wird, ihnen das Alles verbessern oder vielleicht gar nichts geben; jetzt tröst' ich einmal das Alt, das Jung, das Groß, das Alan, tröst eng ich nöt recht, so tröst eng Gott, der ober uns ist, trinkt's amol um, daß auf mich a kimmt.“

Dem Hochzeitsmahle folgte am Abend der „Tanz“. Wurde jedoch, wie oben bereits erwähnt, nach der Trauung in einem Gasthause eingekehrt, so wurde sofort hier der Tanz eröffnet. Vor Eröffnung der sogenannten drei Brauttänze sprach der Kedmann folgenden Spruch:

Junger Herr Bräutigam, hier übergib ich Dir Deine geliebte Braut, tanz mit ihr dreimal hin und wieder, und wenn es Dir nicht gefällt, so setz dich nieder und gib mir's wieder.

Dann übernahm der Brautführer zuerst die Braut und eröffnete mit ihr den Tanz, dann folgten die Jungfrauen, endlich die verheirateten Weiber. In das den Musikanten von den Gästen gegebene Geld theilte sich der Brautführer mit den Musikanten, doch kam es auch öfter vor, daß der Brautführer darauf verzichtete. Die Braut mußte gleichfalls den Musikanten einen Thaler zum Geschenke machen, doch wurde dieser wieder zurückgegeben. Nachdem die Braut verstoßen in die Brautkammer sich begeben hatte, folgte der Bräutigam nach, und vor der Kammer wurde von den Musikanten aufgespielt. Abends beim Weggehen wurde häufig von den Junggesellen

allerlei Unfug verübt, indem diese die Wirthschaftswagen zerlegten und die Theile auf das Dach des Hauses hinauftrugen, das Thor aushoben, die Wände des Hauses mit Ruß, die Thüren und Thore mit Kalk beschmierten und die Defen einschlugen. Doch hat diese etwas urwüchsigc Lustbarkeit schon ziemlich aufgehört.

Am zweiten Hochzeitstage spielten die Musikanten bereits Früh um fünf Uhr vor der Brautkammer auf, um das junge Paar zu wecken. Nachdem sich die Hochzeitsgäste wieder im Hause eingefunden hatten, erfolgte das sogenannte: „Zwockwasser“ (= Waschwasser, v. mhd.: twahe, twuse, getwagen = waschen). Ein Junggeselle wurde mit einer Schüssel mit Wasser und einem Handtuch mitten in das Zimmer gestellt, „in's Rad“, indem um ihn im Kreise getanzt wurde; der Brautführer nahm zuerst die Braut zum Tanze und tanzte mit ihr dreimal herum. Die Musik hörte sodann auf, die Braut wurde zur Schüssel geführt, und sie wurde von dem, der sie hielt, folgendermaßen angesprochen:

„Ich will die Jungfer Braut begrüßen
Sie möcht' mir a paar Thaler in's Wasser schießen
Ja a paar Thaler ist zuviel,
A paar Zwanziger ist das schönste Ziel.“

Darauf hatte sie in die Schüssel ein Geldgeschenk zu werfen.

Nun folgte das zweite Mittagmahl, welches nicht minder reich war, wie das erste, Nachmittag schloß sich bis 3 Uhr ein Tanz an, dann fuhr die Braut mit ihrer Ausstattung in das Haus oder Dorf des Bräutigams. Der Ausstattungswagen, „Kammerwagen“ genannt, enthielt: Betten, Kasten, Truhen, Geschirre, Scheffel, sowie eine Wiege und ein Spinnrad, welches obenauf, das Ganze krönend, gepackt wurde. Dem Kammerwagen fuhr der Wagen mit dem jungen Ehepaar, den Gästen und Musikanten voran, welche lustige Weisen aufspielten. Beim Bräutigam wurden die Festlichkeiten, insbesondere das Tanzen, zwei bis drei Tage fortgesetzt, und erst dann wurden die Gäste nach Hause geführt, und erreichte die Hochzeit ihr Ende. Während der Festlichkeiten im Hause des Bräutigams und zwar in der zweiten Nacht erfolgte gegen 10 Uhr „das Weibeln“, ein Gebrauch, wodurch äußerlich der neue Stand der Braut ausgedrückt wurde. Der Brautführer nahm zuerst die Braut zum Tanze, und nachdem er mit ihr getanzt hatte, umringten sie die verheirateten Weiber, nahmen ihr den Brautkranz vom Kopfe und setzten ihr eine Haube mit Bändern auf, worauf sie mit einer von ihnen tanzte. Darauf tanzten nur die letzteren mit einander, manchmal zwei bis drei Stunden, wobei auch gesungen wurde. Beim „Weibeln“ wurde auch allerhand Schabernack

getrieben. Ein Mann verummte sich z. B. als ein Weib so, als ob es in anderen Umständen sich befände, und trat als Klägerin gegen den Bräutigam auf, und verlangte von ihm „ausgezahlt“ zu werden.

Der Bräutigam mußte natürlich mit klingender Münze sich loskaufen. Doch hat diese Sitte bereits aufgehört. Mit dem „Weibeln“ schloßen die Hochzeitsfeierlichkeiten.

Den nächsten Sonntag nach Schluß der Hochzeitsfeier fuhr das junge Brautpaar in das elterliche Haus zurück, um ihre Ausstattung in Geld und Vieh in Empfang zu nehmen, was das „Braut-G'spiel“ genannt wurde. Außer dem Gelde¹⁾ erhielt sie gewöhnlich ein bis zwei Kühe und ein Paar Ochsen, auch einige Schafe. In manchen Dörfern war es Sitte, daß das Vieh sogleich mit dem „Kammerwagen“ in das Haus des Bräutigams geführt wurde. Mit der erhaltenen Aussteuer fuhr die junge Frau Montag in das Haus ihres Mannes zurück, um nun in „Wohl und Wehe“ ein neues Leben zu beginnen.

Da die deutschen Dörfer bei Budweis ringsum von tschechischen umgeben sind, so ist es nicht zu verwundern, daß „Misch-Ehen“ früher wie jetzt vorkamen. Diese jedoch haben auch hier, wie in anderen Gegenden, so z. B. in Oberungarn, das deutsche Element empfindlich geschädigt. Auch hier mußte man die Erfahrung machen, daß der Deutsche infolge seiner Gutmüthigkeit und ruhigeren Gemüthsart viel eher vermocht wird, seine Sprache und Stammesart aufzugeben, als der hartnäckige Tscheche. Es kommt häufig vor, daß deutsche Bauersöhne Tschechinnen zur Frau nehmen und deutsche Mädchen in tschechische Dörfer heiraten, und in beiden Fällen büßen die Betreffenden ihre Sprache und Nationalität ein. In den Dörfern südlich von Budweis: Bahreschan, Ruden, Czernoduben, Wiederpolen und Lodus sind solche Mischehen wiederholt vorgekommen und haben dazu gedient, das tschechische Element zu verstärken. Vereinzelt und ohne nachtheilige Wirkung blieben sie bisher in den Dörfern Hummeln, Blan, Strodenitz, Leitnowitz, Gauendorf und Schindelhof. Dem Uebelstande kann nur durch eine zielbewußte deutsche Erziehung, durch ein lebhafter angeregtes Stammesbewußtsein abgeholfen werden. Wenn schon das deutsche Mädchen dem tschechischen Manne zuliebe ihre Sprache aufgibt, so sollte wenigstens der deutsche Bauernsohn in seinem Hause nur deutsche Sprache und Sitte gelten lassen. Diese Mischehen im Verein mit

1) Als sehr reich gilt gegenwärtig eine Braut mit einer Ausstattung von 10.000 fl., früher schon mit 6000 fl. Die gewöhnliche Aussteuer beträgt 2—3000 fl. In früheren Zeiten galten ebensoviel Hunderte bereits als bedeutende Mitgift.

der leidigen Dienstbotenfrage mögen jedenfalls mit Ursache gewesen sein, daß man gegenwärtig im Sprachgebrauch der deutschen Bauern bei Budweis eine beträchtliche Zahl tschechischer Wörter antrifft: so heißt das Milchweib allgemein mlékařka (gesprochen mlikařka), statt Wagenschmiere sagt man Kolomosch (tschechisch Kolomaz), statt des früher allgemein üblichen und echt deutschen Wortes Jüling¹⁾ (Schnitterfest) sagt man jetzt Wobřinky, die Kuchen heißen Kollatschen, der „Altbursche“ beim Müller heißt Starek, die Elster Straka, Flamisch'n heißt eine offene Jacke für Frauenzimmer, von fláma, flamendr Herumzieher, „Flamänder“ u. s. w. Außer der Erziehung in Schule und Haus könnten gegen diese Sprachverschlechterung auch gute deutsche Flugschriften und Bücher verbessernd einwirken, und der deutsche „Böhmerwaldbund“, der schon so viel Gutes gestiftet, könnte auch diesem Gebiete seine Aufmerksamkeit zuwenden.

Aus dem Egerer Archive.

Beiträge zur Geschichte Böhmens und des Reiches unter Karl, Wenzel und Sigmund.

Von Heinrich Gradl.

Die nachfolgenden veröffentlichten Stücke des Egerer Stadtarchives sollen eine Beigabe für die künftigen Bände der Regesta imperii (Wenceslai et Sigismundi) und eine Ergänzung zu Palacky's Urk. Beiträgen zur Gesch. der Hujitenzeit, theilweise selbst zu den deutschen Reichstagsacten und den Regesta imperii (Karoli IV.) sein. Eine Beschränkung des vorhandenen Materiales trat insofern ein, als alle Urkunden im engeren Wortsinne wegblieben und aus den Epistolaracten nur die wichtigeren, für die allgemeine Geschichte werthvolleren Stücke, bei den Regenten besonders die in Rescriptform gehaltenen ausgewählt wurden.

Formell gliedert sich der gebotene Stoff in drei Abtheilungen. Es schien mir nämlich unthunlich, das s. g. Rescriptenbuch unter die anderen Rescripte Wenzels einzustellen, bezw. die gestörte Reihenfolge desselben chronologisch umzumodeln. Das Manuscript dürfte immerhin in seiner Originalform zu erhalten sein. Daher folgen diesen Rescripten König Wenzels in der 2. Abtheilung erst die Originalbriefe desselben in unge-

1) Wahrscheinlich von „St. Gilg“ = St. Egidius (1. September) abzuleiten, da in diese Zeit das Schnitterfest fällt.

förter Datumreihe. Die 3. Abtheilung bilden die Stücke aus König Sigmunds Zeit, den Hussitenjahren. Eine strenge Ordnung der Abtheilungen war auch hier nicht zu geben; Briefe Sigmunds mußten bereits in der 2. Abtheilung gebracht werden, und Wenzels Rescriptenbuch enthält auch noch Karlsbriefe. Eine Schlußübersicht reiht jedoch die gesammten Stücke chronologisch und nachschlagstauglich aneinander.

Unter dem Titel „Rescriptenbuch König Wenzels“ führt das von Dr. Kürschner angeführte ursprüngliche Repertorium des Stadtarchives eine Handschrift an, für die ich diese Bezeichnung beibehielt, obgleich sie in mehr als einem Sinne nicht gut gewählt ist. Diese Sammlung von Zuschriften Wenzels an Eger enthält nebenher noch Rescripte Kaiser Karls und einiger Anderer. Die Handschrift ist auf bräunlichem Papiere in Quartform geschrieben und umfaßt 12 Blätter, die unter Zuhilfenahme zweier Pergamentstreifen von altersher geheftet sind. Der Wasserdruck stellt die Zeichnung des bekannten Ochsenkopfes dar. Das Heftchen trägt keine Aufschrift, keine Numerirung; die Blätter sind auf beiden Seiten beschrieben, nur das Schlußblatt ist als Schmutzblatt leer und trägt auf der letzten Seite Schreibübungen und Gedankbemerkingen eines Rathsherrn oder Stadtschreibers.

Die (an den gewöhnlichen Kürzungen sehr reiche) Schrift stammt durch das Ganze hindurch von einer und derselben Hand und scheint einmalige, ununterbrochene Arbeit zu sein; zu Anfang der Abschrift hält sie sich etwas knapper und gedrängter, als zum Schlusse; nach mehreren Vergleichen gehört sie dem Stadtschreiber Eggers um 1450 an und auch die Notizen der letzten Seite („vmb die leden vnd decher vnd die Schregen“ — „vmb die fisch, vmb das pier“) entstammen dieser Zeit. Eigenthümlich ist noch der Umstand, daß (mit einer einzigen Ausnahme) die sämmtlichen Rescripte, welche diese Handschrift bringt, in den Originalen verloren und nur in ihr erhalten sind, während andererseits (mit derselben Ausnahme) kein noch im Originale vorhandenes Rescript König Wenzels in die Abschrift aufgenommen wurde. Sichtlich versandte (nach einer Abschriftnahme) der Egerer Rath zu gewissem Beweiszwecke einstmals diese Stücke, wobei durch Versehen das eine zurückblieb, und erhielt dieselben nicht mehr zurück. So viel über die Handschrift, deren Numerirung im Nachfolgenden von mir ist.

Ueber die Beschaffenheit der einzelnen Stücke, die in den anderen Abtheilungen textlich abgedruckt sind, klärt in jedem Falle eine kurze Angabe auf.

Veröffentlicht sind von den einzelnen Stücken nur eines, aus dem Rescriptenbuche nur zwei (in Kürzungen); jenes eine nahm ich auf, weil der vorhergehende Abdruck nicht gut ist, die letzteren, weil der Rahmen des ganzen „Rescriptenbuches“ in seiner Gänze vorgelegt werden sollte.¹⁾

Die Abschriften sind möglichst treu gehalten; nur die Interpunktion und die Trennung der u v i j in die Vocale u, i und Consonanten v, j wurde nach heutiger Weise durchgeführt. Außerdem wurden alle (in den Abschriften des „Rescriptenbuches“ besonders zahlreichen) Schreibkürzungen immer aufgelöst. Die großen Anfangsbuchstaben wurden nur im Anfange und bei Eigennamen festgehalten. Bei undatirten (und in der Abschrift vor dem Datum abgebrochenen) Stücken suche ich die zeitliche Einstellung jeweilig durch Nachweise zu begründen.

I.

(König Wenzels Rescriptenbuch.)

1) 1418. April 15. — Prag.

Wentzlaw von gots gnaden Bomischer kunig, zu allen zeiten merer des Richs und kunig zu Behem.

Lieben getrewen! wann uns von ewrn wegen Heinrich Slick, unnsere lieber getrewer, ewr gebrechen gantzlichen wol derczalt und ewr begerung, die ir von uns begerende seit, volkumlichen furgebracht hat, darumb lassen wir uch wissen, das wir gnediclichen ewer gebresten und auch ewr begerende gebete zu diser zeit erhört und uch sulcher hulff mit ewrm volke und gezege uberheben, als ir uns iezunt sollet getan haben, sunder es ist unnsere ernste meynung und wolln, das ir euch mit aller ewr macht, gutem geharnastem volke und allem ewrn gezeuge zu bereitet und bereit seit zu aller zeit, also das ir uns zu hulff komen sollet von stadan on alle sawmpnüsse und unnsere feinde uff sulchem tag und stat, so schier und so palde wir uch das lassen wissen und enbieten. und tut hiran nicht anders bey unnsern hulden. geben zu Prag des freitags nach sand Tiburcien tag, unnsere rich des Behmischen in dem lv und des Romischen in dem xlij jaren.

Ad relacionem Johannis Bechinie sub-
camerarii Johannis Weilberg dec^t. doctor.

Heinrich Schlick, seit 1394 in Eger ansässig, Gewandschneider (Tuchhändler), schon 1395 in den äußeren Rath (die „Gemein“), zwischen 1407 und 1408 in den

1) Die textlichen Ausführungen in neudeutscher Schriftsprache, wie ich sie in meiner „Geschichte des Egerlandes“ benützte, behindern Originalabdrücke nicht.

engeren Rath gewählt, stirbt Ende 1425 oder Anfang 1426; Vater des bekannten Staatsmannes Kaspar Schlick.

2) 1393. März 6. — Betlern.

Wentzlaw von gots gnaden Romischer etc. Lieben getrewen! wir haben bevolhen Sdimiren, burggraven zu Eger, unnsern lieben getrewen, das er sich aller und iglicher güter, die die Cruczer und bruder des dutschen ordens daselbest zu Eger angehoren, gentlichen underwinden und die dem erwidigen Johanß, ertzbischoff zu Riege, unnserm lieben fursten und andechtigen, von unnsern wegen geben und einantburten solle. darumb so heissen wir uch und wollen ernstlichen gehabt haben, das ir dem selben ertzbischoff oder seinem schaffer von sein wegen dorczu geraten und beholffen sein sollet, das er in gewere und gewalt derselben guter gerulichen komen moge und auch auch (sic!) sust in andern sachen denselben ertzbischoff [Fol. 1a.] und seinen schaffer bevolhen sein lasset, worczu sie ewer bedurffen werden, das ir in furderlichen und guten willen doran getrewlichen beweyset. das ist uns von uch sunderlichen wol zudanck. geben zum Betlern des donerstags vor oculi. unnsere rich des Behmischen in dem xxx und des Romischen in dem xvij Jaren.

Sdimir = Ttimir von Zettlitz, aus schlesischem Geschlechte (Stammgut Zettlitz bei Breslau), erscheint 1386 als Burggraf von Elbogen (Libr. conf. III. et IV. 177), wird nach 1388 (wo im Feb. noch Landgraf Johann von Leuchtenberg die hiesige Pflge verwaltete) Pfleger zu Eger (als solcher schon im Octbr. 1392, vergl. meine „Gesch. des Egerl.“ 1, 276), was er bis gegen Juni 1394 bleibt (ebenda 1, 278). Ueber seine bürgerfeindliche Haltung vergleiche Chroniken der Stadt Eger nr. 1043, 1047 fg. und „Gesch. des Egerl.“ 1, 277 fg. — Cruczer = Deutschherren, nach dem schwarzen Kreuze auf weißem Mantel. König Wenzel hat also, während es bisher nur als Plan betrachtet wurde (Frint, Kirchengesch. Böhmens), wirklich ins Werk zu setzen versucht, die Beraubung des deutschen Ordens in Böhmen nämlich, ohne aber Erfolge zu erzielen.

3) [1405.] Juli 27. — Betler.

Wentzlab von gots gnaden etc. Lieben getrewen! wir haben vernomen, wie das sich ettliche ewer umbsassen starck besamen. davon so ist unnsere ernste meynunge, das ir in guter warnunge seit; und were euch icht not hulffe, das lasset uns versteen, so wollen wir euch genugsame hulff tun. auch haben wir dem edeln Albrechten Collobrat, hauptman zum Elpogen, unnserm lieben getrewen, geschriben und geboten, das er euch mit seiner ganczen macht zuhulff kome, wenn und als offte er des von uch ermanet

wirdet. geben zum Betler, des montags nach sand Jacobs tag, unnserrich etc.

An das Jahr 1405 denke ich, weil in diesem Jahre König Ruprecht neuerlich Zurüstungen zu einem Einfall in Böhmen machte, und Wenzel sich diesfalls auch entsprechende Zusicherungen von den gegen Baiern liegenden Städten (Budweis, Wobnian, Pisek, Schüttenhofen, Klattau und Mies) geben ließ. Sonst paßte nur noch 1406. In 1407 fiel Jacobi selbst auf Montag und da (wie in 1408 und 1409) wäre sicherlich der nächste Montag als ante vincula Petri nach dem näherliegenden Merktage bezeichnet worden. Der Datirung nach paßten auch wieder 1410 bis 1412. Von 1413 u. s. w. ist jedenfalls abzusehen, weil da der von Kolowrat nicht mehr Burggraf von Elbogen war. In den angeführten Jahren, die passen würden (1405, 1406, 1410, 1411, 1412) befand sich Kön. Wenzel nur 1405 und 1406 Ende Juli in Betlern; von beiden ziehe ich ersteres (1405) aus dem Grunde vor, weil aus ihm die Gefahr eines Angriffes bekannt ist. Albrecht von Kolowrat war 1405 bereits Burggraf zu Elbogen.

4) 1406. April 28. — Karlstein.

Wentzlab von gots gnaden etc. Lieben getrewen! wir haben wol verstanden, das ir durch notlicher und mercklicher sach willen, die euch iczund anligende sint, die ewrn iczunt nicht zu uns gesenden mochtet. das wollen wir uch yezund versehen und begern an uch mit ganzem fleis, das ir zwischen uns und dem Erhart forster einen fride, so ir lengest müget, bestellen wollet, wann wir kurezlich selbs bey euch sein wollen und uns mit im doselbst einen also gnediglich, das er gern bey uns bleiben wirdet. und tut dorezu ewrn vleisse und vermügen, das er ye bey uns bleibe, als wir uch des besunder wol glauben und getrawen. geben zum Karlstein, des mitbochs vor sand Walpurgentag, unnserrich des Behemischen in den xliij und des Romischen in dem xxx Jare. [Fol. 1b.]

Ueber die Verhältnisse zwischen König Wenzel und Erhard Forster auf Selb und Burg Neuhaus (bei Hohenberg, unv. v. Eger) vergl. meine „Gesch. des Egerlandes“ 1, 267 bis 324.

5) [1410.] Sept. (Mitte). — Prag.

Wentzlab von gots gnaden etc. Lieben getrewen! wir gebieten uch ernstlichen und vesticlichen mit disem brive und wollen, das ir die ersamen, meister Johan und Ditrichen Cra, unnsere dinere und lieben getrewen, mit allen den, die mit in reiten, sicher irer, leibs und guts, geleitten sullet an sulch stete, die sie euch nennen werden, und sie auch sust in andern sachen, die in notturfftig sein, nicht lasset, sunder furdert, als lieb euch sey, unnserrich hulde zubehalden. geben zu Prage.

Die beiden Abgesandten König Wenzels, Meister Johann von Bamberg („Han von Bamberg“, vergl. 1410 16/10), oberster Schreiber, und Dietrich Kra, königl. Schenke, werden dann auf der Rückreise (vor dem 16. October; vergl. hinten und „Die Minderung d. Egerlandes“, im Arch. f. Oberfranken, Baireut 1883, XX, 30, 31) von Erhard Forster gefangen. Die Entsendung gegen Frankfurt erfolgte vor dem 1. October, weil dieselben dort bereits bei der Wahl des Markgrafen Jobst von Mähren zum röm. Könige (1. Octbr.) anwesend waren (vergl. Deutsche Reichstags-acten VII. nr. 50, p. 70).

6) 1415. Sept. — Prag.

Wentzlab von gots gnaden etc. Lieben getrewen! uff abschrift, hirinn verslossen, des brifes, den der edel Heinrich von Plawen dem burgermeister, rat und burgern unnsere stat zu Codan, unnsere lieben getrewen, gesant hat, den wir auch verhoren und gelesen haben, lassen wir uch wissen, das wir von wegen der forderung, die derselb Heinrich an uns tut, bey den edeln Czencken von Wessels, genant von Wartenberg, unnsers kunigrichs zu Behem houbtman, und andern unnsere reten genczlich bliben sein wolten und im sovil getan haben, wes sie uns underweist hetten, doch also, das er uns uff die selb zeit auch volkumene ufrichtung getan hette umb zuspruch, die wir im furgeben hetten. das wolten sein manne, die nu zu lezte bey uns gewesen sind, von seinen wegen nicht aufnehmen und verslugen das; das uns unbillich dunket. davon so ist unnsere ernste meynunge und wollen, das ir den egenanten Heinrichen underweysen wollet, das er von uns gleich und bescheidenheit, als vor geschrieben stet, aufneme; wolt er des nit tun, so musten wir beyde, fursten und herren, unnsere guten freunden furbringen und zuwissen tun, das er gleich und bescheidenhait versluge und die von uns nicht aufnehmen wolt. wir wollen auch von euch ernstlich gehabt haben, das ir dem egenanten Heinrich in den egenanten sachen wider uns, unnsere lande, stete und lewte dhein hulff noch furdernuß tun sullet in dhein weis, als ferre ir unnsere swere ungnade vermeyden wollet; und wo ir anders tetet, so mochten wir anders nicht furnemen, dan das euch unnsere und unsere lande, stete und lewte [Fol. 2a] beschedigung nicht sere leit were. und als pald ir disen brief gelesen habet, so sendet von stadan burggraff Hannsen von Nuremberg, unnsere swager, seinen brive. geben zu Prage.

Im August 1415 ist nach einer Urk. des Egerer Stadtarchives (v. 24. Aug.) das Verhältniß zwischen Wenzel und dem von Plawen noch ungetrübt. Im October dagegen bewarb sich bereits Sankt Malersik um die Egerer Pflage (vgl. das Rescript

von 1415. Nov. 7). Das Tagesdatum dieses Briefes wird somit in den September fallen. Im nächsten Jahre und weiter war Heinrich von Blauen nicht mehr in Eger und fern einer Einflußnahme des Rathes, wie auch bereits in offenem Kampfe gegen den König, während in obigem Briefe erst der Beginn des Streites (Zwistes) bekannt wird.

7) [1404.] Juni 27. — Bresslaw.

Wir Wentzlab, von gots gnaden Romischer kunig, zu allenzeiten merer des reichs und kunig zu Behem, enbieten dem burgermeister, rate und burgern gemeinlichen der stat zu Eger, unnsern liben getrewen, unnsere gnad und alles gut! lieben getrewen! wir haben dem hochgeboren Wilhelm dem alden marggraven zu Missen, unnsere lieben swager und fursten, bevolhen, das er uch von unnsere wegen vor allem gewalt und unrecht hanthaben, schutzen und schirmen solle. und davon so gebieten wir uch ernstlich und vestiglich mit disem brief und wollen, das ir dem egnanten unnsere swager, marckgrave Wilhelm, als ewrm houbtman gewarttende sein sollet und uch im oder, wem er das an seiner stat bevilht, sulch rentte und nucze, die zu der selben hauptmanschaft gehoren, genczlichen volgen lasset. und wer sachen, das ir des nit tun wollet, so ist unnsere ernste meynung und wollen, das ir von stadan noch angesicht diez brives ettlich ewer freunde von uch uß der stat mit voller macht ewr aller zu uns unverzogenlichen senden und schicken sollet, unnsere meynung doruber muntlich zuhoren. und lasset des nicht in dheim weis, bey unnsere hulden. geben zu Bresslaw, des freitags nach sand Johans tag Baptisten, unnsere rich des Behemischen.

Der Brief muß in einem Jahre gegeben sein, da 1. die Egerer Pfllege erledigt war, 2. der Markgraf von Meissen mit König Wenzel in gutem Verhältnisse stand und 3. Ende Juni zu Breslau verweilte. Diese drei Vorbedingungen treffen nur auf das Jahr 1404 zu; nach dem Abgange Herbords von Kolowrat (Pfleger 1403 April; Urk. im Eg. Arch.) erscheint Hans Forster erst im J. 1405 als solcher (1405. Oct. 10. Wunsiedler Arch.). Der Letztere bleibt dann bis 1412. Zwischen 1403 Apr. und 1405 Oct. fällt also die Bestellung dieser Hauptmannschaft. König Wenzel war damals in freundlichem Verhältnisse zu Markgraf Wilhelm und befand sich in der 2. Hälfte Juni auch in Breslau.

8) [1403.] April 4. — Wien.

Wentzlab von gots gnaden etc. Lieben getrewen! sulch ewr trew und stetikait, die ir bisher an uns gehalten habt und trewlichen beweyset, dancken wir uch zumal sere als unnsere lieben und getrewen und begerne von uch mit ganzem vleisse, das ir

solch unverruckte trewe vesticlichen an uns halden wollet, als ir habt angehaben [Fol. 2b] und uch davon nicht lasset abweysen in keinerley weis, als wir uch getrawen. auch ist unnser ernste meynung und gebieten uch, das ir iezund euch an den hochgeborn Jobsten, marggraven zu Brandenburg, marggraven und hern zu Merhern etc, unnsern lieben vetter und fursten, und an unnser burggraven und amptlute halden und beysteen sollet nach unnser erledigung und in dorczu helffen und raten nach ewrm besten vermogen, als ir uns das billich tun sollet als ewrm rechten erbherren. auch ist unnser meynung und wollen: wer sach, das der egenant unnser vetter marggraff Jobst zu uch queme, als er ettlich sampnisse und tege mit ettlichen fursten haben sol, das ir in in die stat lassen sollet, wann er durch unnsern besten willen sulch täge halden wirdet. auch wisset, das unnser sachen mit gots hilff kurzlichen ein gutes ende haben werden und, so uns got hilffet, so wollen wir sulcher ewer trewe gen uch gnediglich erkennen, das ir uns abgotwil dancken werdet als ewrm gnedigen herren. geben zu Wienn, des dinstag nach judica in der vasten unter unnserm secret. — Rex per se.

Im Juni des Jahres 1402 wurde König Wenzel von seinem Bruder, dem ungarischen Könige Sigmund, nach Wien geführt; am 11. Nov. 1403 entkam Wenzel aus der Gefangenschaft. Zwischen diese beiden Daten fällt bloß der Judica-Sonntag des Jahres 1403.

9) 1402. Apr. 29 — Dez. 31. — Orlik.

Meim willigen dienst bevor! Besunder lieben gonner und frunde! wann wir uch gern vil gutes von dem allerdurchluchtigsten fursten und herren, hern Wentzlaw, Romischen und Behmischen kunig, unnserm gnedigen herren, erkunden und vorschreiben wolde, sunder es in disen zeiten zwischen dem egenanten unnserm herren dem kunig und dem kunig zu Ungern, seinem bruder, gar unornlichen stet, des wir doch dem kunig von Ungern in sulchermass nit getrawet hetten, daruber sich der hochgeborne furste und herre, her Jobst marggraf zu Merhern, des egenanten unnsern hern Romischen und Behmischen kuniges sach, sein kuniglich gnade zu erlosunge underwunden hat, zu welcher erlosunge uns der kunig von Croca mit tawsent glefny helffen und beysten wil und auch ander polonysch fursten und stete mitsampt den marggraven von Missen, der auch mit uns ubreyne komen ist, so das wir hoffen, das wir abgotwil unnserm egenanten herren, dem kunig, kurz-

lichen aus seiner betrubnuss helfen und erlosen wollen. darumb so bitten wir (Fol. 3a) euch mit vleis, das ir tut als die getrewen, als ir allezit getan habet und auch in kunfftigen zeiten tun wert und dem egenanten hochgeborn fursten marggraven Jobst von des egenannten unnsers herren kunigs erlosung verschreybet, so das ir dorczu helfen und raten wollet, das er euch derkenne, das ir des egenanten unnsers hern kunigs getrewe seit, das wir allzeit an euch erfunden haben. geben uf dem Orlik.

Sigmund von Orlik des
kunigs zu Beheim under camerer.

Am 6. März 1402 wurde König Wenzel von König Sigmund unter Zustimmung des Herrenbundes zu Haft gebracht. Ende April trat Markgraf Jobst an die Spitze der Anhänger Wenzels. Der Haltung obigen Briefes nach muß derselbe bald nach dem April, etwa im Mai geschrieben worden sein; er scheint überhaupt die neue Zeitung vom Hinzutritte Jobsts zur Partei Wenzels nach Eger melden zu wollen. Keinesfalls fällt er aber in das Jahr 1403.

10) 1416.

Wir Wentzlaw von gots gnaden Romischer etc. embitten dem burgermeister, rate und burgern gemeinlich der stat zu Eger, unnsern lieben getrewen, unnsere gnad und alles gut! lieben getrewen! wir haben dem edeln Wenczlaw von Donyu unnsere pflege zu Eger eingeben und zuverwesen bevolhen und in zu ewerm pfleger gesezt und gemacht. davon so ist unnsere meynung und gebitten euch ernstlich und vestiglich mit disem brief und wollen, das ir denselben Wenczlaw zu ewerm pfleger ufnehmen, haben, halden und im alle rente, nucze, gulte und gefalle, die zu derselben unnserr pflege von recht ader gewonheit gehoren, genczlich und gar volgen lassen sollet und sust in allen sachen, die eym pfleger angehoren, gehorsam seit und gevolgig, als euch das Michel Puchelberg und Sigmund Junckher, ewer mitburger, unnsere lieben getrewen, den wir das euch zu sagen muntlich bevolhen haben, von unnsern wegen wol und erweysen werden. und tut hiran nicht anders, als lieb euch sey, unnsere hulde zubehalten. geben zu Prag etc.

Als Pfleger Egers handelte Heinrich von Plauen, der dieselbe seit 1413 inne hatte, noch am 27. Febr. 1416 des Amtes („Gesch. d. Egerlandes,“ 1, 331). Vgl. König Wenzels Briefe vom März d. J. (Nr. 42 des Reskriptenbuchs, die Aussage durch Heinrich, und Nr. 32). Der obige Brief fällt also in den März oder spätestens in den April 1416. Die „Frau von Donyu“ wird vom Egerer Rathe (jedenfalls als Gattin des Pflegers) im Jahre 1418 beschenkt. (Chroniken der Stadt nr. 1018.)

11) 1413. März. — Prag.

Wir Wenczlaw von gots gnaden etc. embieten dem lobsamen Jenken Malerziken, burggraven zum Elpogen, burgermeister, rate und der ganzene gemeyne der stat Eger, unnsern lieben getrewen, unnsere gnad und alles gute. lieben getrewen! (Fol. 3b.) unnsere ernste meynung ist und wollen, das ir zu der eynunge, dorynn ir bisher mit unnsern landen, lewten und steten von unnsern wegen mit fursten, herren und steten gewesen seit, die man iczunt, als wir vernomen haben, vernewen wirdet, aber treten und dorinn sein sollet in sulchermass und weis, als ir vormals gewesen seit und der brief, der doruber vormals gemacht ist, aussweist und lasset des nicht in dheinweis bey unnsern hulden. geben zu Prag.

Janko Malerzík erscheint im J. 1412 (Urk. vom 15. März, abgedr. im Archiv d. Obermainkreises II, 3, 100. 101) noch als Pfleger zu Hartenberg (Hertenberg bei Neudorf), zu welcher Zeit die Elbogener Burggrafschaft noch in den Händen Albrechts von Kolowrat steht (Urk. v. 13. Apr. 1412, gedr. im Arch. f. Oberfranken II, 3, 101 fg., besser ebenda XV, 37—45). Dagegen erscheint Janko schon im Mai 1413 (Brief vom 18. Mai, vgl. Chroniken der Stadt Eger nr 1065) als Burggraf zu Elbogen. Der Einigungsvertrag von 1412 April (s. o.) dürfte also, obwohl im Texte nicht vorkommt, nur auf ein Jahr geschlossen gewesen sein, und obiger Brief Wenzels wegen Erneuerung wird somit in die ersten Monate des Jahres 1413 zu setzen sein, wahrscheinlich in den März, kurz vor den Ausgang des Einigungsjahres.

12) 1412. April, Ende. — O. O.

Wir Wentzlaw von gots gnaden etc. embieten allen und iglichen fursten, graven, freien herren, dienstleuten, rittern und knechten, gemeynschefften der stete, merckte und dorffere, mit den wir mit ettlichen unnsern landen und lewten und ouch sie mit ettlichen iren landen und lewten mit uns in der eynunge sind, und dem rate derselben eynunge, unnsern lieben getrewen, unnsere gnad und alles gute! hochgeborn, edeln und getrewen! wir begern an euch mit ganzem ernste und fleisse, wer es sach, das unnsere burgere, lande und stat zu Eger, unnsere lieben getrewen, ymand frevelich angreifen und in schaden zu ziehen wollte, das ir dann die selben unnsere burgere, stat und land zu Eger, vor denselben, wer die weren, die sie frevelich angreifen und in schaden zu ziehen wolten, hanthabet, schuczet und schirmet, als ir uns des von der egenanten eynunge wegen zutun pflichtig und verbunden seit, wann ir wol wisset, das euch unnsere amptlute und stete, domit wir mit uch in der eynunge sind, zuhilff reyten und kumen, wo uch des not ist, wider die, dy ewer lande und lewte, die mit uns in der egenanten

eynunge sind, frevelich angreiffen und beschedigen, als ir das wol erkant und erfunden habt, nemlichen doran, das wir das an unnsern eigen slossen begangen haben; und getrawen euch wol, das ir euch dorynn lasset ernste sein. doran tut ir uns besondere lieb und wolgefallen. geben etc. (Fol. 4a.)

Der Zeitansatz gründet — bei Mangel aller Anhaltspunkte im Texte — nur auf der Voraussetzung, daß das Rescript nach Abschluß der darin berührten „Einung“ erfolgte und wahrscheinlich auch bald nach diesem Vertragsschlusse.

13) 1400. Nov. 22. — Prag.

Wentzlab von gots gnaden etc. Romischer kunig zu allen (abgebrochen) Lieben getrewen! wann ir bey uns und der cron zu Behem bisher so steticlich und vesticlich blieben seit und doran so getrewlichen gehalten habt, das wir uch des billich zudancken haben und darumb so getrawen und glawben wir uch wol, das ir furbaßmer unnsere land und stat zu Eger in guter hute und warnung habet, den getrewlichen vorsteet und die hanthabet, schuczet und schirmet, als ir das bisher getan habt und wir an uch ny anders erkannt noch erfunden haben, wann wir uch in ewrn sachen widerumb gnediclichen bey gestendig sein wollen und bey glich und recht, als unnsere besunder lieben getrewen behalden wollen. geben zu Prag, an sand Cecilien tag.

In das Jahr 1400 setze ich dieses Stück, weil es sich (nach der Absetzung Wenzels im Reiche) auf die Abwehr gegen Kön. Ruprecht, bez. auf die Stärkung der Treue der zum Böhmerkönige haltenden Städte beziehen muß. Bekanntlich suchte Wenzel nach seiner Absetzung auch andere Reichsstädte (Regensburg, Straßburg usw.) auf seiner Seite zu erhalten. Die Mahnung an Eger war für Wenzel um so dringender, als päpstsiche Scharen im Herbst 1400 den Angriff gegen die böhmischen Besitzungen in der Oberpfalz begannen.

14) c. 1411.

Wentzlab von gots gnaden etc. Lieben Getrewen! wir heissen und gebiten euch ernstlich und vesticlich mit disem brif und wollen, das ir dheine verlewnte lewte, die landen und lewten schedlich sind, bey uch in der stat nicht hawsen noch hofen noch in dhein gleite geben sullet, sundern zu denselben, als offt ir des ermanet werdet, richten, als sulch schedliche lute angehört, uff das, das unnsere land und lute unbeschedigt bleiben. und tut hirinn nit anders in dhein weis bey unnsern hulden. geben etc.

Vielleicht der im Jahre 1412 geschlossenen „Einung“ wegen in das vorausgehende Jahr zu setzen. Sonst mangelt jeder Anhaltspunkt.

15) 1417. Febr. 14. — Prag.

Wenczlab von gots gnaden etc. Lieben getrewen! wir gebieten uch ernstlichen und vesticlichen mit disem brief und wollen, das ir von stadan dem Heinrich von Plawen, unnserrn feinde, entzagen und mit aller ewer macht und volke, mit harnasch und pferden wol zugerüstet und mit ewrn hantwercken, puchssen und pleiden zu unnserrn here, das vor Hassenstein sich gelegt (Fol. 4b) hat, ziehen sollet und in das haws helffet gewynen, als ander unnserrn lieben getrewen und undertanen tun, williclichen und ungetwungen. und tut hir an nicht anders bey unnserrn hulden. geben zu Prag, an sand Valentin tag, unnserrn rich des Behmischen in dem lv und des Romischen in dem xlij jaren.

Burg Hassenstein gehörte zeitweilig (bis zu ihrer Eroberung) dem Heinrich von Blauen. Ueber dessen Fehde vgl. noch die anderen bezüglichen Rescripte.

16) 1347. Juli — Dez.

Karolus, dei gratia Romanorum rex, semper augustus, et Boemie rex, dilecto devoto nostro cappellano, plebano in Egra, gratiam nostram et omne bonum! quia dilecti nobis, fideles nostri cives Egrenses, propter multas hostilitates et diversa discrimina non possunt de propria absque magno suo periculo egredi civitate, rebellos et emulos nostros circumsedentes et alia multa pericula metuentes, ideoque devocivni tue precipimus et mandamus, quatenus predictos cives nostros necnon judeos ibidem, de quibus ordinavimus, unicumque petenti advene sive civi debita in civitate predicta iustitia magistrorum extra civitatis muros ad ullius iudicis ecclesiastici, religiosi vel secularis, mandatum citationem presumas, nisi forte, quod non credimus, actoribus iustitia negaretur, cum illud de jure possimus facere et tibi mandare de sedis apostolice gratia speciali. datum Prage.

„Rebelli et aemuli“ Karls IV. gab es jedenfalls bloß von der Wahl Karls zum römischen Könige (1346, Juli 11.) an bis zum Tode Kaiser Ludwigs (1347, Oct. 11.). Beim Mangel eines jeden anderen sachlichen Anhaltspunktes verlege ich dieses Rescript Karls, das sich mitten unter solche Wenzels und aus Wenzels Zeit verirrt, in das Jahr 1347, wo im Juli ein Heer Karls in Baiern einrückte, ohne etwas zu richten. In die zweite Hälfte des Jahres 1347 fallen die vereinzelt Partekämpfe zwischen den beiderseitigen Anhängern und jedenfalls auch die hostilities, wegen welcher die Egerer weitere Reisen scheuten.

17) 1416. Juni 23. — Prag.

Wir Wenczlaw von gots gnaden etc. embieten dem burgermeister, rate und der ganczen gemeyn der stat Eger, unnserrn

lieben getrewen, unnser gnad und alles gut! lieben getrewen! wiewol das ist, das wir dem erwirdigen Conraden, ertzbischove zu Prage, des babstlichen stuls zu Rome legaten, unnserm furste, rate und lieben andechtigen, bevolhen hatten, mit euch von einer huff und stewr wegen zureden uns zu geben und zuraichen, hat uns derselb ertzbischoff ewrs swers siczen und ander ewr gebrechen, domit ir iczunt ettwelange bisher in mancherley weis großlichen beladen seit, eygentlich underweist und [Fol. 5a] vernemen wol, das ir von sulcher sachen wegen uns zu discrezeit dhein huff noch stewr geben moget, und wollen euch auch der darumb gnediclich erlassen und uberheben, uff das, das ir euch dester geruhlicher vor gewalt und frevel enthalden muget. derselb ertzbischove hat uns auch eigentlich erzelet, wie das ir den erwirdigen Johan, ertzbischoff zu Meintz, des heiligen richs in dutzschen landen ertz-canczler, unnsern nefen, und den hochgeborn Friderichen, burg-graven zu Nuremberg, unnsern swager, unnserer lieben fursten, die iczunt von unnsern wegen bey euch in der stat gewesen sind, uns zu eren und zu wiriden gutlichen uffgenomen und in zucht und ere erboten habet und ouch sunderlichen in und ander unnserer rete und dinere von unnserer geheysse und gebots wegen aus der herberig gelost habt, des wir uch mit ganzem ernste und fleisse dancken und wollen das gen euch und der Stadt gnediclich erkennen. und als ir vormals zu aller zeit bey uns und der cron zu Behem getrewlichen, steticlichen und vesticlich bliben seit, also getrawen wir uch wol, das ir das furbaß mer unverdrossenlich tun werdet, als wir des an euch dheinen zweyffel han, wann wir uns gen euch von ewer trewe und gebrechen wegen so gnediclich beweysen und die vorsehen und versorgen wollen, das ir erkennen werdet, das wir zu uch als unnsern besondern lieben getrewen vor andern guten willen tragen und haben. geben zu Prag an sand Johannis abend des tawffers.

Vergleiche wegen des Jahres dieses Rescriptes die Ann. zur folgenden Nr.
(Fortf. folgt.)